
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
A B C D E F G H I J K L
IT8.7/2-1993
2013:10
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

Bürgerausschußanträge

1927 und 1928

XXIII. Band.

3/B43

XVIII. Band.

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 43

Stadt Karlsruhe
Amt für
Archiv, Büchereien und Sammlungen

V B 252

Alphabetisches Sachregister

zu den

Bürgerausschußvorlagen

aus den Sitzungen der Jahre

1927 und 1928.

Bücher-Inv. Nr.

Gegenstand	Betreff	Seite
	A	
Abtrör	..... der städt. Ordnung für 1923	15
Ablösung	..... der Marktrechten, Aufwertung der Hilfsbau der städt. Forstorte	331
Abortgrubenentleerung	Gebühren für die	109
Abtretung	..... von Gelände siehe Geländeabtretung	
Albbrücke	bei der ..... im Zuge der Jaxgalinstr.	329
Angestellte	Genehmigung von Vorschriften zu die städt.	1814
Auerstraße	Verkehrsteuerzuschlag für die	348
Aufwertung	..... der Hilfsbau bei der städt. Forstorte, Marktrechten	331
	B	
Bahnhofplatz	Verkauf von Baugelände beim	194
Bannwald	Verkauf von Industriegelände im	309
Baugeländeerschließung	..... im Feldmarkschen Feld	373
Bauplatzverkauf	..... im Zuge der Fl. Verbindungsstraße	324
Bauplätze	Verkauf von ..... im Gebiet der neuen Lagerhof	361
Beamte	Änderung der Besoldungsordnung u. der ergänzenden Bestimmungen über die Hinterbliebenen-Versorgung der städt.	1
	Erhöhung der Ortszuschlagsätze für die städt.	77
	Genehmigung von Vorschriften zu die städt.	1814
	Regelung der dienst. Besoldungsverhältnisse der ..... und Angestellten der Stadt	248
	Pflegerin für die städt. ..... ab 1. IV. 1927	96
	Zustimmung von Vorschriften zur Erhöhung der Ortszuschlagsätze für die städt.	182
Beförderungsbedingungen	..... der städt. Verkehrsbetriebe z. d. Kraftwagen-Lokalbetrieb, Änderg.	115, 176,

Stichwort	Betreff	Seite
Beiertheim	Erweiterung d. Pfarrhofes in	311
	Geländetausch mit dem Erzb. Ordinariat	372
Berlin-Karlsruher Industriewerke A.G.	Grundstücksverkehrsgenehmigung im Rahmen des Verkaufs der Firma	289
Besoldungssatzung	Änderung der	1,248
Betriebseinrichtungen	Erweiterung der ... d. städt. Rheinhafens	289
Bezugsordnung	Änderung der ... für Gas, Wasser und Strom	113
Biersteuerordnung	Erhöhung einer ... für die Stadt Karlsruhe	101, 105
Blumm Billingstraße	Herstellung der	370
Brauereigesellschaft	Vergabe von Verkaufsgelände aus der ... vorm. Schrempp	192
Bulach	Geländeerwerb zur Erweiterung	320, 345
Bulacher Straße 10	Vergabe d. Bauplatzgrundstücks	190
Butz	Grundstückserwerb von den Erben Dipper	345

C

Charlottenstraße	Übertragung d. Heberechts an städt. Grundstücken bei der ... an die Gartenvorstadt Grünwinkel e.Gm.b.H.	326
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die	297, 348

D

Dahrendorff	Geländeerwerb von Frieding ... Scheune in Bulach	345
Dammerstock	Errichtung d. ... als Bauplatz	343
Darlehen	Gewährung eines ... an den Karlsruher Studentendienst e.V. zum Bau eines Studentenheims	49
	Darlehen an den Verein Jugendhilfe e.V. zum Bau eines Kinderheims in Donaueschingen	200, 288
Daxlanden	Geländeerwerb im Ortsteil	320
Daxlander Straße	Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die	348

Gegenstand	Betreff	Seite
Diakonissenanstalt	Errichtung eines Baugerüstes in Ausführung für die K.	324
Diakonissenstraße	Erwerb von Verfügungsgelände für die	348
	Verfügungsbaubeschränkungsplan für die	220, 297
Dienstvertrag	mit Verkehrsdirektor Eglinger	166, 168
Domänenäcker	Erwerb von Verfügungsgelände vom	29, 192
Durlacher Allee 89/91	Errichtung der Grundstücke	376
E		
Eglinger	Abschluß eines Dienstvertrags mit Verkehrsdirektor	166, 168
Elektrifizierung	der Straßenbahn Ettlingen	186, 367
Elektrischer Strom	Anschaffung des Zweifel für	208
Elektrizitätsversorgung	der Stadt, Ausbau des Erbslangtal	174
Elektrizitätswerk	Erstellung eines 20.000 Volt-Umspannwerks (Station Süd) für	17
Entenstraße 1	Grundstückserwerb von Emma Hildenbrand Erben,	345
" 5	Erwerb des Grundstücks	293
Entwässerung	der Stadt Ettlingen	35
Erb	Grundstückserwerb von Frau Lisetta	345
Erbbaurecht	Einräumung des für die Gartenvorstadt Grünwinkel	83, 326
	Belg. an einem Teil des Städt. Grundstücks Lgb. Nr. 4098	132
	" " " " von Lgb. Nr. 2866 c z. 3382	298
Ermächtigung	des Vorstands zum Erwerb von Grundstücken	295
Erweiterung	der Betriebseinrichtungen des Hauptamts	289
	des städt. Pferde- & Viehhofs	146
Erwerb	von Grundstücken für Grundstückserwerbungen	
	von Verfügungsgelände und Zubehör	322
Erwerbslosigkeit	Bekämpfung der	9
Ettlingen	Fürsorgepflicht der Stadt	35
	Fürsorgepflicht " "	39

Gegenstand	Betreff	Seite
Ettlinger Torplatz	Verbauung des	370
	F	
Fasanenstraße 49	Grundstücksverkauf an Richard Bartz Eheleuten, ...	345
Feldbergstraße	Verbauungsplan-Entwurf für die	220, 297
Fischer	Grundstücksverkauf im Baugebiet Feld an Frau ..... Eheleuten	292
Flughafen	Anlehen für	33
Flugplatz	Herrichtung eines Landeplatzes für den	9
Fortbildungsklassen	Anstellung von ..... auf die Fortbildungsschulen	65
Fürsorgewesen	Errichtung der Gemeindepflegestelle über	222
	G	
Gartenvorstadt	Einräumung eines Erbbaurechts an die ..... Grünwinkel	83
Gaslieferung	..... an die Stadt Ettlingen	39
Gastarif	Änderung des	208
Gas	Lieferung von ..... und Strom an die Fa. Hagsfeld	158
Gebhardstraße	Verbauungsplan-Entwurf für die	220
Gebühren	..... für die Benützung der Stadt. Abwasserkanalisation	
	Abortgrubenentleerung i. Müllerstraße	109
	Erhebung einer Verwaltungs- ..... Pfändung	284
Gehwegherstellung	Ersatz der Kosten für die	119
Geländeabtretungen	..... an den Ford. Landschaftsv. d. A.	124
Gemeindebiersteuer	Erhebung einer	101, 105
Gemeinderichter	Ernennung des ..... z. 1. Beis.	164
Gemeindevoranschlag	..... für das Rechnungsjahr 1927	87
	..... " " " 1928	302, 308
Gewerbeschule	Errichtung einer weiteren gewerblichen Lehrstelle an ...	25
Goetheschule	Verlegung der	196

Gegenstand	Betreff	Seite
Gottesauer Kaserne	Erstellung einer Unterkunftsbaracke in der	53
Graf Eberstein-Straße	Herrichtung eines Spielplatzes für die	348
Grünwinkel	Einverleibung eines Teilgebietes von der Gemarkung	83
Grundstückserwerbungen	..... im Bereiche des Bebauungsplans	27, 29, 73, 79, 124, 126, 188, 190, 244, 292, 293, 294, 319, 320, 328, 344, 375, 376
"	Ermächtigung des Stadtrats zum Erwerb von Grundstücken	295
Grundstücksrückerwerbung	..... im Anschluß an die Firma Berlin-Karlsruher Industriewerke	289
Grundstückstausch	..... mit dem Kgl. Bezirksamt Bretten	372
	" Adolf Kühn im Rheinhafengebiet	130
	" Adolf Schaible, Holzhändler	81
	im Anschluß an das Rheinhafengebiet bezw. östlich davon gelegen. Gemarkg. Daxlanden	128
Grundstücksverkauf	..... und Erwerb von Bauplätzen	29
	..... an der Hüttenstraße	31
	..... u. Überlassung eines Teilgebiets des Rheinhafens u. Hafenstraße	132
	..... an der Klosterstraße an die Leinfelderstraße	134
	..... an der Rheinhafenstraße	136
	..... am Bahnhofplatz	194
	..... im Stadtteil Daxlanden	301, 324
	..... u. Gelände zwischen Bahnhof u. Rheinkanal	310
	..... Ecke Leinfelderstraße u. Lauterbergerplatz	325
	..... an d. Leinfelder Allee, Hebing., Adolfen- und Kriegsstraße	336
	..... an der Leinfelder Allee und Dittlerstr.	338

Gegenstand	Betreff	Seite
Gutschstraße	Verbandstoffnachschub für die	220
	Nachruf von Gläubiger an der	361
Gutshof Rüppurr	Einbruch in das Haus	216
H		
Häusserstraße	Verbandstoffnachschub für die	330
Hagsfeld	Lieferung der Gemeinde mit Gold und Ton	158
Hans Sachsstraße	Gläubigerbrief an der	328
Hardtstraße	Verbandstoffnachschub für die	220
Heckenweg	desgl. für den	220
Helmholtz-Oberrealschule	Vorgänger für die	198
Herrenalber Straße	Verbandstoffnachschub für die	330
Hildapromenade	desgl.	220
Hildenbrand	Grundstücksverkauf von Ehemann Gläubiger	345
Hinterbliebenenversorgung	Ergänzende Bestimmungen über die	1
	Neuregelung der Bestimmungen über die	248
Hirschstraße	Verbandstoffnachschub für die	220
Humboldtschule	Errichtung einer gemeinnützigen Stelle für einen kath. Religionslehrer an der	85
	Vorgänger der	198
Huttenstraße	Grundstücksbrief an der	31
	Verbandstoffnachschub für die	220
I		
Industriegelände	Vertrag von im Baumwerder an die Asphaltierungsfabrik	309
Stein	Verkauf von Grundstücken in	319
Jugendhilfe e. V.	Gewährung einer Beihilfe an den Verein zum Bau einer Kinderheilstätte in Bonnigheim	200, 288

Gegenstand	Betreff	Seite
Jugendschutzheim	Übernahme d. ... in städt. Verwaltung	59
	K	
Kabelnetz	Ausbau d. städt. ...	174
Kanalherstellungskosten	Beitrag von ...	119
Kandelstraße	Verbandsfeuerwehrbeitrag für die ...	220
Kant-Oberrealschule	Erhaltung der ...	315
	Ablösungen der ...	196
Karlsplatz	Verbandsfeuerwehrbeitrag für den ...	330
Kindersolbad	Erbauung eines ... in Durlachhingen	200, 288
Kirchenfonds, Kath.	Geländeankauf mit dem ... Leistheim	372
Klosestraße	Verbandsfeuerwehrbeitrag für die ...	220
	Zustand von Bürgerhäuser an der ...	361
Kniebisstraße	Verbandsfeuerwehrbeitrag für die ...	220, 297
Knielinger Feld	Grundstückserwerb im ...	320
Kolpingstraße	Verbandsfeuerwehrbeitrag für die ...	330
Krankenhaus	Bürgerl. Vereinbarungen im städt. ...	61
Von der Kreutzerstraße	Verbandsfeuerwehrbeitrag für die ...	220
Kurfürstenstraße	desgl.	330
	L	
Ladenfronten	Herstellung der ... am Marktplatz	122, 170, 1
Lebrechtstraße	Verbandsfeuerwehrbeitrag für die ...	348
Löcherschlagstraße	desgl.	297
Lokalbahnen	Änderung der Beförderungsbedingungen der Karlsruher ...	115
	Elektrifizierung der Karlsruher ...	186, 367
Luftverkehr	Ausbau d. Flugplatzes zur Straßen d. ...	33

Stichwort	Betreff	Seite
	M	
Mädchenrealschule	Neubau von Fortbildungsklassen zur die	65
Majolikamanufaktur	Gebäudeentwurf von der Firma Gg. ..... Karlsruhe A.G.	75
Mannheimer Straße	Entwurf von Verbindungsbrücke für die	347
	Herstellung der	370
	Verbandstoffunterstützung für die	220
Marktplatz	Herstellung der Ladenfronten am	122, 170, 172
Müllabfuhr	Gebühren für die	109
	N	
Neckarstraße	Verbandstoffunterstützung für die	220
Notstandsarbeiten	Vornahme von	9
	O	
Obdachlosenasyl	Herstellung eines ..... in der Person Gottlebens	53
Oberfeld	Gebäudeentwurf u. - Genehmigung im ..... (Pfannkuch)	310
	P	
Pfannkuch G.m.b.H. & Cie.	Gebäudeentwurf u. - Genehmigung im Oberfeld von der Firma	310
Pachtgut Rüppurr	Errichtung eines Zielbades	216
	R	
Raab, Karcher & Cie.	Entwurf von Verbindungsbrücke von der Firma	192
Rappenwört	Errichtung eines Volksbades & Erholungsheimes auf	350
	" eines Vogelherdes auf der Rheininsel	357
	Herstellung einer Verbandstoffsammelstelle zwischen Hagsfeld und	355
	Vornahme von Erdarbeiten für ein Freibad auf	9

Gegenstand	Betreff	Seite
Realanstalten	Satzungen für die	196
Rechnungen	Abschr. der städt. ..... für 1925	15
Reichsbahn	Vereinbarung mit der Deutschen ..... über Vorbaugelände (Hafen Bellenhof)	69
Reichsbahnvermögen	Darlehn zum Teil der städt. Grundstücke an der Hospitalstr. zur Verl.	134
Reichsstraße	Gelände-Ankauf an der ..... von E. u. W. Hober	325
Religionslehrer	Errichtung einer ständigen Stelle für einen kath. ..... an der Humboldtschule	85
Residenzweg	Vorbaubeitragsatz für den	348
Rheinhafen	Erweiterung der Lastenbahneinrichtungen im ..... und Geländeaufschließung	289
Ringstraße	Herstellung einer ..... vom Vorhande der Ostendstr. bis zur neuen Ostendstr.	9
Rintheim	Lauf einer Vorbauberechnungsgrenze	327
Rintheimer Feld	Grundstückserwerb im	320
Rintheimer Straße	Ergänzung von Vorbaugelände für die	347
	Herstellung der	370
Rosenweg	Vorbaubeitragssatz für den	220
Rüppurrer Feld	Grundstückserwerb im	320
Städt. Gut Rüppurr	Einfriedung eines Teils der	216
Rüppurr	Lauf eines Sammelkanals im	9
Ruhegehalt	Nachzahlung der	248
Ruhe- u. Hinterbl. Versorgung	Ergänzende Bestimmungen über die	1
	S	
Sammelkanal	Herstellung eines ..... in Rüppurr	9
Satzungen	..... für die Realschulanstalten	196

Stichwort	Betreff	Seite
Schlacht- z. Viehhof	Erweiterung des	146
Schnellwaagenfabrik G. m. b. H.	Verkauf von Industriegelände im Baumwald an die	309
Schmetzlerstraße	Vorgartenbauvorschrift für die	220
	Verkauf von Baugelände an der	361
Schrempp'sche Brauerei	Erwerb von Vorbaugelände von der	192
Schulhaus	Erweiterung des im Lindenhof	311
	" " der Turnhalle	315
Schulhausgrundstück	Kaufpreis für das im Baumann'schen Feld	373
Schwemmkanalisation	Arbeiten für die Ausführung der	109
Seldeneck'sches Feld	Kaufpreis für Schulhausgrundstück u. Gelände des Spielplatzes im	373
Sparkasse	Übernahme der Hilfsarbeiten bei der Verl. des Verkehrsamtes	331
Speyererhof G. m. b. H.	Verlegung der Verl. von der im Heidelberg	363
Staatstechnikum	50-Jahrfeier des Verl.	366
Station Süd	Herstellung eines 20.000 Volt-Umformerwerkes in	17
Stellenplan	für die Verl. Beamten ab 1. April 1927	96
Strandbad	Vornahme von Erdarbeiten für ein auf Dossenheimer	9
Straßenbahn	Änderung der Beförderungsbedingungen für die Verl.	115, 176, 178
	Herstellung einer Verbindung für die von Handschuhsheim über die Hardtstraße und die Bergstraße	9
	Verbindung von dem Dossenheimer	355
	" " " Lindenhof	327
Straßenbau	Programm 1927/28	144
Straßengelände	Erwerb von	29, 192, 246, 296, 322, 347
Straßenherstellungen	Vereinbarung mit der Landstraße über	69
	in der Villa-, Lindenhof-, Bismarckstraße u. Hermann Billing-Straße sowie am Hillenberg Vorschlag	370
Straßenkosten	Anteilsatz von	119, 220, 297, 330, 348

Gegenstand	Betreff	Seite
Straßenüberführung	Herstellung der ..... über Hardtstraße und Bergrübenbahn	9
Stromtarif	Änderung der	208
Strom u. Gas	Satzung der Gemeinde Hengstfeld mit	158
Stromversorgung	..... der Nord, Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau	174
Studentendienst	Genehmigung eines Darlehens an den Studentendienst ..... e.V. zum Bau eines Studentenheims	49

T

Tausch	..... von Gelände im Umlegungsgebiet Hbg. in der Gem. Hengstfeld-Dorfmarken	128
	..... eines Teils der Grundstücke Lgb. Nr. 577/1 gegen	
	eines Teils der Grundstücke Lgb. Nr. 5770 im Eigentum von Gem. O. Insp. Karl Adolf Kühn (Rheinpfalz)	130
	..... von Gelände für neue Grundstücksgrenze	
Tierkörperbeseitigungsgebühren	Erhebung der	109
Tullastraße	Herstellung der	370

U

Umspannwerk	Errichtung eines 20 000 Volt ..... (Nordteil Süd)	17

V

Verein Jugendhilfe e.V.	Gewährung eines Darlehens an den	200
Verkauf	..... von Grundstücken aus Grundstücksverkehr	
Verwaltungsgebührenordnung	..... für die Stadt Karlsruhe	284
Vogelwarte	Errichtung einer ..... auf dem Berggipfel	357
Volksfreibad	" eines ..... " " "	358
	" einer Verkehrsverbindung nach dem	
	..... auf dem Berggipfel	355

Gegenstand	Betreff	Seite
ranschlag	Feststellung d. ... für d. Rechnungsjahr 1927	87
	" " ... " " " 1928	302, 308
holzstraße	Vorbaubeitragsgesetz für die ...	297
	W	
ndererherberge	Feststellung einer ... mit Wanderer-Arbeitsstätte und Waschgelegenheit in der Kaserne Gottesaue	53
serbezugsordnung	Änderung der ...	113
fenstraße	Vorbaubeitragsgesetz für die ...	330
gzuwachssteuerordnung	Änderung der ...	63
	Erlassung einer ...	19
er, Gustav Julius	Geländeerwerb von ... in Lübeck	345
nungsbau	Förderung d. ... 1927	138, 206
	" " ... 1928	228, 242, 339, 378
nungsgeldzuschuß	Erhöhung d. ... für die städt. Beamten u. Angestellten	77
	Zustimmung von Vorschriften auf die Erhöhung d. ...	182
ff, Otto	Grundstückserwerb von Frau ..., Hirschstr. 5,	293
	Z	
pelinstraße	Lage einer Albbrücke im Zuge der ...	329

Nr. 44.

Bürgerausschußzustimmung am 20. I. 1927 mit den Änderungen in Rot.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1926.

Änderung der städtischen Besoldungssatzung und der ergänzenden Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. Dezember 1926.

1. Die städtische Besoldungssatzung vom 19. November 1921 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 7./20. April 1922, 26. Oktober 1922 und 21. Juni 1923 ist ~~mit sofortiger Wirkung~~ wie folgt zu ändern:

   a) in § 14 Abs. 1 sind die Worte zu streichen:
   „in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen, wie ihn die Reichsbeamten erhalten.";

   b) in §§ 15 und 15a ist jeweils der letzte Satz zu streichen.

2. In § 3a der ergänzenden Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten vom 31. Januar 1921 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 7./20. April 1922, 26. Oktober 1922 und 21. Juni 1923 sind ~~mit sofortiger Wirkung~~ die Worte „den Ruhegehaltsempfängern des Reichs" zu ändern in „den im Dienst befindlichen Beamten".

3. Der Gemeindebeschluß vom 3./12. Juli 1923 über die Änderung der städtischen Besoldungssatzung ist ~~mit sofortiger Wirkung~~ aufzuheben.

4. Die Beschlüsse unter 1, 2 und 3 sind mit der Maßgabe in Wirksamkeit zu setzen, daß die auf Grund der seitherigen Bestimmungen

   a) den Beamten gezahlten Grundgehälter, Zuschläge zu den Grundgehältern, Wohnungsgeldzuschüsse, Frauenzuschläge, Kinderzuschläge und örtlichen Sonderzuschläge auch weiterhin gewährt und

   b) der Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenbezüge der zuruhegesetzten Beamten und der Beamtenhinterbliebenen zu Grunde gelegten Grundgehälter, Zuschläge zu den Grundgehältern und Wohnungsgeldzuschüsse auch fernerhin beibehalten werden.

5. Die Beschlüsse unter Ziffer 1 bis 4 treten am 1. März 1927 in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. Haberkorn.

Begründung.

Bis zum Jahre 1920 hat die Stadt Karlsruhe die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten durch die Dienst- und Gehaltsordnung, die letztmals im Dezember 1912 eine wesentliche Änderung und Neufassung erfuhr, nach ihren jeweiligen Bedürfnissen geregelt, ohne sich hierbei grundsätzlich an den für die Reichs- oder Landesbeamten maßgebenden Gehaltstarif anzulehnen. Allerdings war schon während des Krieges eine Anpassung an die Besoldungsregelungen der badischen Staatsbeamten insofern eingetreten, als die infolge der Teuerung und Geldentwertung notwendigen laufenden und einmaligen Teuerungszulagen, Teuerungsbeihilfen und Ausgleichszulagen im wesentlichen jeweils nach den staatlichen Grundsätzen bewilligt wurden.

Dadurch waren die städtischen Beamten zu Anfang des Jahres 1920, als die Teuerungszulagen und Beihilfen den größten Teil des Diensteinkommens ausmachten, in ihren Bezügen den Landesbeamten fast gleichgestellt. Als dann die Bezüge der Landesbeamten vom 1. April 1920 ab durch Anpassung des Badischen Besoldungsgesetzes an das des Reichs in gleicher Weise geregelt wurden wie das Diensteinkommen der Reichsbeamten, war es unter den damaligen Verhältnissen sehr naheliegend, eine ähnliche Regelung auch für die städtischen Beamten zu treffen. So führte auch Karlsruhe, gleich den übrigen Städten, eine Besoldungssatzung ein (Bürgerausschußvorlage Nr. 58 vom 11. Juni 1920, neu gefaßt durch

die Vorlage Nr. 42 vom 19. November 1921), die sich in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes anschloß, ohne jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß auch künftige Änderungen und Ergänzungen des Reichsbesoldungsgesetzes Einfluß auf die städtische Besoldungssatzung haben sollten. Stadtrat und Bürgerausschuß wollten vielmehr jede sich etwa als notwendig erweisende Änderung der Satzung der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung vorbehalten. Aber schon nach einiger Zeit erwies es sich als zweckmäßig, den § 15 der Satzung dahin zu ändern, daß **für die Höhe des Teuerungszuschlags die jeweiligen Bestimmungen maßgebend sein sollten, die für Reichsbeamte gelten** (Bürgerausschußvorlage Nr. 23 vom 26. August 1921).

Begründet war diese Änderung einmal mit der Notwendigkeit der öfteren Festsetzung des Teuerungszuschlags, dann aber auch durch die Tatsache, daß die Stadt Karlsruhe bei den damaligen Verhältnissen eine eigene Besoldungspolitik nicht mehr treiben konnte. Einerseits wurde ihr durch das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz) vom 21. Dezember 1920 Grenzen insoweit gezogen, daß sie ihre Beamten nicht besser stellen durfte als das Reich seine Beamten stellte. Andererseits erschien es im Hinblick auf die zahlreichen Reichs- und Landesbeamten in Karlsruhe nicht angängig, die städtischen Beamten schlechter zu besolden als diese; es blieb somit nur die Angleichung an die Reichsregelung übrig.

In der Folgezeit wurde diese Entwicklung durch die Gesetzgebung noch wesentlich begünstigt. Die Badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921, die im § 71 Abs. 4 den Gemeindebeamten einen Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende Besoldung gewährleistet, hat im § 72 zur Entscheidung über Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, die Bildung von Schlichtungsausschüssen angeordnet. Diese Schlichtungsausschüsse haben nun, wenn sie von städtischen Beamten wegen zu geringer Besoldung angerufen wurden, als angemessene Besoldung jeweils die der vergleichbaren Reichsbeamten angesehen und dementsprechend entschieden. Auch die Einführung der Besoldungszuschüsse durch das Landessteuer- bezw. Finanzausgleichsgesetz bedingte aus praktischen Gründen eine völlige Anpassung der Besoldung der städtischen Beamten an jene der Reichsbeamten. Zu all dem kam, daß die Änderungen des Reichsbesoldungsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen durch die immer rascher fortschreitende Geldentwertung sich mehr und mehr häuften, und daß durch die Notwendigkeit, die Anpassung an die Neuregelungen des Reichs durch besonderen Gemeindebeschluß auszusprechen, die städtischen Beamten erheblich später in den Genuß der erhöhten Bezüge als die Reichsbeamten kamen.

Unter dem Druck dieser Verhältnisse entstanden die Gemeindebeschlüsse vom 7. und 20. April/9. Mai 1922 (Bürgerausschußvorlage Nr. 92 vom 21. April 1922) und vom 3./12. Juli 1923. Der erstere bestimmt unter anderem, daß **die städtischen Beamten die Kinderzuschläge und den Frauenzuschlag in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen zu erhalten haben wie die Reichsbeamten und daß den städtischen Ruhegehaltsempfängern der Frauenzuschlag nach den für die Ruhegehaltsempfänger des Reichs maßgebenden Grundsätzen zu gewähren ist.** Der zweite Beschluß, der seine Entstehung einem Antrag des Bürgerausschusses verdankt, schuf die satzungsmäßige Grundlage für die völlige Anpassung der Bezüge der städtischen Beamten an jene der Reichsbeamten, indem er festlegte, daß **in der Folge auch jede Änderung des Reichs in den Grundgehaltssätzen, der Ortsklasseneinteilung und -zuteilung und den Ortszuschlägen ohne weiteres auch auf die Bestimmungen der städtischen Besoldungssatzung Anwendung zu finden habe.** So wurde vom Juli 1923 ab jede Mitwirkung der Gemeindevertretung in der Regelung der Besoldungsverhältnisse der städtischen Beamten völlig ausgeschaltet. Es hat sich also aus den damaligen Verhältnissen heraus ein Zustand entwickelt, der mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden normaler Weise unvereinbar ist und nicht länger als unbedingt notwendig aufrecht erhalten bleiben sollte.

In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Wenn auch das Problem der Beamtenbesoldung noch nicht zu einem zeitgemäßen Abschluß gelangt ist, so ist doch eine gewisse Stetigkeit eingetreten, die eine öftere Änderung der Bezüge nicht mehr erfordert. Außerdem sind die Besoldungszuschüsse des Reichs und das Besoldungssperrgesetz in Wegfall gekommen. Es dürfte deshalb an der Zeit sein, alle Beschlüsse, die eine automatische Angleichung der Bezüge der städtischen Beamten an jene der Reichsbeamten bedingen, aufzuheben und damit für die Folge wieder jede Änderung in den Einkommensverhältnissen der städtischen Beamten vom Willen der Gemeindevertretung abhängig zu machen.

Da zur Zeit eine Veränderung der Bezüge der städtischen Beamten nicht beabsichtigt ist, so war zu bestimmen, daß die derzeitigen Bestimmungen der städtischen Besoldungssatzung und -Ordnung bis auf weiteres bestehen bleiben.

Der Wortlaut der §§ 14, 15 und 15a der städtischen Besoldungssatzung, des § 3a der ergänzenden Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten und des Gemeindebeschlusses vom 3./12. Juli 1923 ist aus der Anlage zu entnehmen. Der nach dem Stadtratsbeschluß vom 20. Dezember 1926 wegfallende bezw. sich ändernde Teil dieser Bestimmungen ist fett gedruckt.

Der unmittelbare Anlaß, dem Bürgerausschuß den Antrag auf Wiederherstellung der vollen Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Besoldung der Gemeindebeamten zu unterbreiten, ist die Maßnahme der Reichsregierung, welche den Reichsbeamten eine Weihnachtsbeihilfe gewährte. Durch Satzung und Beschluß des Bürgerausschusses hatten die städtischen Beamten einen Anspruch, die gleiche Weihnachtsbeihilfe wie die Reichsbeamten zu erhalten. Im Stadtrat sind zwar Bedenken geäußert worden, ob die Stadt

in diesem Falle gezwungen werden könne, dem Vorgehen des Reiches zu folgen, weil es sich bei der Maßnahme des Reiches um eine Weihnachtsbeihilfe handle, und in den in Frage stehenden Bestimmungen der Satzung und in den Beschlüssen des Bürgerausschusses von einer Weihnachtsbeihilfe nichts enthalten sei.

Es wird deshalb nochmals an dieser Stelle betont, daß es Sinn und Zweck der Gemeindesatzung und der Beschlüsse war, den städtischen Beamten jeweils die gleiche Besoldung einschließlich aller Zulagen zu gewähren, wie sie die Reichsbeamten erhalten. Auf die Bezeichnung der einzelnen Zulagen kommt es dabei nicht an. Diese Auffassung hat auch der örtliche Beamtenschlichtungsausschuß unter dem Vorsitz eines hervorragenden Juristen vor einigen Jahren in einem ähnlichen Zweifelsfalle der Stadt gegenüber vertreten. Ohne den vorliegenden Beschlüssen Zwang anzutun, konnte den städtischen Beamten die Weihnachtsbeihilfe nicht versagt werden. Der Aufwand der Stadt für die Weihnachtsbeihilfe der Beamten beträgt rund 120 000 Mark. Dazu kommt, daß die Stadt gemäß einem Beschluß des Arbeitgeberverbandes Badischer Gemeinden gezwungen war, den städtischen Arbeitern ebenfalls nach den Grundsätzen die Weihnachtsbeihilfe zu gewähren, wie sie für die Beamten maßgebend waren, was einen weiteren Aufwand von 85 000 Mark erforderte, so daß rund 205 000 Mark aufzuwenden waren. Es muß vorbehalten bleiben, dem Bürgerausschuß zu gegebener Zeit Vorschläge hinsichtlich der Deckung zu unterbreiten.

Wenn also der Stadtrat sich aus rechtlichen Gründen genötigt sah, die Weihnachtsbeihilfe nach den Reichsbestimmungen zu gewähren, so hatte er doch sachlich die größten Bedenken gegen die Reichsregelung. Diese Bedenken bezogen sich vor allem auf die Einbeziehung höherer Beamtengruppen. Schon um gegen solche Überraschungen gesichert zu sein, erscheint die Beseitigung solcher Bindungen zweckmäßig.

Mit Rücksicht auf die neue Zusammensetzung des Bürgerausschusses dürfte es nicht unangebracht sein, bei dieser Gelegenheit ihm auch über die Art, wie die Belange der Arbeiter geregelt werden, Kenntnis zu geben.

Bis zum Jahre 1919 waren die Dienst- und Einkommensverhältnisse der Arbeiter durch Gemeindesatzung geregelt. Die letzte Regelung dieser Art war die Arbeits- und Lohnordnung vom 18. Dezember 1912 mit ihren Nachträgen und Änderungen vom 29. März 1916 und 14. Juni 1917. Auf die Gestaltung der Satzung hatte die Arbeiterschaft nur insoweit Einfluß, als ihre Vertretung vor Erlassung derselben gehört wurde. Eine grundlegende Änderung für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter bedeutete die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Auf Grund dieser Verordnung traten die Arbeiter der deutschen Städte, vertreten durch ihre Organisation, an die Stadtverwaltungen mit dem Verlangen heran, ihr Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag zu regeln. Der Vorstand des Verbandes der badischen Städte der Städteordnung vereinbarte hierauf im Jahre 1919 in Anlehnung an die Richtlinien, die von dem Vorstand des Deutschen Städtetages mit dem Hauptvorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter ausgearbeitet waren, mit den zuständigen Arbeiterorganisationen die Grundlage für einen Tarifvertrag. Der Tarifvertrag mit dem abgeschlossenen Zusatzvertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und den Organisationen erhielt unterm 16. Mai 1919 die Zustimmung des Bürgerausschusses. Der Zusatzvertrag regelte insbesondere neben der Alters- usw. Versorgung den Arbeitslohn.

Während so bei dem Abschluß der Tarifverträge die einzelnen badischen Städte nur an Richtlinien gebunden waren, wurden schon nach einigen Monaten Stimmen laut, die nicht nur für den Abschluß eines Landestarifvertrages, sondern auch für den eines Reichstarifvertrages eintraten. Für den Abschluß eines Reichstarifvertrages, der als Manteltarifvertrag gedacht war, fehlte es jedoch zu jenem Zeitpunkt noch an einer entsprechenden tariffähigen Organisation auf Arbeitgeberseite. Der Abschluß eines Reichsmanteltarifvertrages wurde aber immer spruchreifer. Es mußte deshalb schon zu Beginn des Jahes 1920 mit Rücksicht hierauf der Abschluß eines Landestarifvertrages abgelehnt werden. Dagegen wurde durch den badischen Städteverband und den Verband der mittleren Städte am 10. April 1920 mit den betreffenden Arbeiternehmerorganisationen eine Vereinbarung getroffen, die jetzt auch die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter zentral regelte. Diese Vereinbarung erhielt unterm 19. Mai 1920 die Zustimmung des Bürgerausschusses.

Am 1. Juli 1920 trat zum ersten Male der zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände und den maßgebenden Spitzenorganisationen der Gemeindearbeiter abgeschlossene Manteltarif in Kraft. Die Überleitung dieses Vertrages auf die badischen Gemeinden verzögerte sich etwas, doch wurden einzelne Sozialbestimmungen für Karlsruhe sofort in Kraft gesetzt, nachdem am 8. April 1920 der Stadtrat seinen Beitritt zum A.G.V. deutscher Gemeinden- und Kommunalverbände erklärt hatte. Es fehlte aber immer noch die Bezirksorganisation, die bindende Abmachungen für ihre Mitglieder mit den Arbeiterorganisationen treffen konnte. Erst am 23. Oktober 1920 wurde in der Vorstandssitzung des Badischen Städteverbandes der Entwurf einer Satzung für einen Bezirksarbeitgeberverband genehmigt. Bereits am 11. November 1920 erteilte der Stadtrat seine Genehmigung zum Beitritt in den Bezirksarbeitgeberverband, wodurch die Einzelmitgliedschaft im Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände erlosch. Dem Beschluß des Stadtrats vom 11. November 1920 erteilte dann der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1920 seine Zustimmung. Hiermit war auch für die badischen Städte auf Arbeitgeberseite, nachdem auch die übrigen badischen Städte ihren Beitritt erklärt hatten, die Voraussetzung auf zentrale Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Arbeiter geschaffen.

Zur Zeit sind folgende Tarife von den Verbänden abgeschlossen:

1. Der Reichsmanteltarifvertrag, abgeschlossen vom Reichsarbeitgeberverband,

2. der Badische Ergänzungsvertrag zum Reichsmanteltarifvertrag mit der dazugehörigen Arbeitsordnung, abgeschlossen vom Arbeitgeberverband Badischer Gemeinden.

3. der Bezirkslohntarifvertrag für die Gemeindearbeiter in Baden, abgeschlossen vom Arbeitgeberverband Badischer Gemeinden,

und zwar jeweils mit den Organisationen des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes und dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Der Reichsmanteltarifvertrag enthält insbesondere die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der städtischen Arbeiter. Er findet im allgemeinen Anwendung auf alle vollbeschäftigten städtischen Arbeiter, soweit ihre Beschäftigung nicht nur vorübergehend ist. In ihm sind neben der Arbeitszeit die Leistung und Bezahlung der über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden geregelt, während die Festsetzung der Grundlöhne der Bezirksvereinbarung vorbehalten ist. Einen breiten Raum nehmen die sozialen Einrichtungen ein, so die Regelung des Urlaubs, der Entlohnung an den Wochenfeiertagen und der Bezahlung von Krankenlohn, während die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der örtlichen oder bezirklichen Regelung anheimgestellt ist. Ferner sind noch die Vertragsorgane bestimmt, die für die Entscheidung oder Schlichtung von Streitigkeiten in Frage kommen, und in einer Schiedsstellenordnung sind deren Zusammensetzung und Zuständigkeit sowie die Verfahrensvorschriften genau geregelt.

Der Badische Ergänzungsvertrag zum R.M.T. enthält, wie schon sein Name sagt, im wesentlichen nur eine Ergänzung zu den Bestimmungen des R.M.T., die in gewissen Fällen eine endgültige Regelung der Bezirksvereinbarung vorbehalten, um eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken zu ermöglichen.

Der Bezirkslohntarifvertrag regelt die Einteilung und Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen, deren Gliederung nur in große gleichartige Gruppen zerfällt. So sind in

Gruppe I die gelernten Handwerker und gleichwertig angelernten Handwerker, letztere nach mindestens fünfjähriger Fachtätigkeit,

Gruppe II die angelernten Arbeiter, die ungelernten Arbeiter mit besonders schwerer oder besonders schwieriger Arbeit und die gelernten Arbeiterinnen,

Gruppe III die ungelernten Arbeiter und die angelernten Arbeiterinnen,

Gruppe IV die ungelernten Arbeiterinnen.

Er regelt in einem weiteren Abschnitt die Löhne und besonderen Zulagen, wie Sozial-, Vorarbeiter-, Handwerker-, Schicht- usw. Zulagen.

Für die Grundlöhne selbst ist die jeweilige Lohntabelle maßgebend, die einen Bestandteil des Lohntarifvertrages bildet, deren Laufzeit aber unabhängig von jener des Bezirkslohntarifvertrages selbst ist. Nach den zur Zeit geltenden Löhnen erhalten z. B. die über 24 Jahre alten Arbeiter pro Stunde:

1. die Arbeiter der Lohngruppe I
   a) wenn sie gelernte Handwerker sind . . . . . 90 Pfg.
   b) alle übrigen . . . . . 82 „
2. die Arbeiter der Lohngruppe II . . . . . 79 „
3. die Arbeiter der Lohngruppe III . . . . . 71 „
4. die Arbeiterinnen der Lohngruppe IV . . . . . 53 „

Zu diesen Löhnen kommen noch die sozialen Zuschläge für Frau und Kinder von je 3 Pfg. für die Stunde, sowie die Zuschläge für Vorarbeiter von 8 Prozent, für Schichtarbeiter von 10 bezw. 8 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes, sowie eventl. Schmutz- und Wasserzulagen in verschiedener Höhe je nach Art der Arbeit.

Die Rechtsverhältnisse der Arbeiter sind somit im weitesten Umfange durch Tarifverträge geregelt. Nur eine soziale Maßnahme ist hiervon ausgenommen. Es ist das die Regelung der Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter. Sie ist wohl, wie oben erwähnt, im R.M.T. vorgesehen, doch ließ sich eine tarifliche Regelung nicht erreichen, sie erfolgte daher durch die Gemeindesatzung vom 22. Juli 1922 mit ihrer Änderung vom 30. Juli 1925.

So groß der Vorteil einer zentralen Regelung ist, so darf aber auch der Nachteil nicht übersehen werden, der darin liegt, daß die städtischen Körperschaften die zentral gefaßten Beschlüsse als für sie bindend hinnehmen müssen.

Es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob heute noch der zentralen Regelung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Arbeiter die Bedeutung beizumessen ist, wie in den Jahren 1919 ff. Wenn man diese Frage aufwirft, wird zunächst zu prüfen sein, was an die Stelle der zentralen Regelung zu treten hätte. Hierüber gibt § 73 G.O. Aufschluß.

Abs. 1 bestimmt: „Die Dienstverhältnisse der Gemeindearbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Gemeindesatzung zu regeln. Die Arbeiter oder deren Vertreter sind vor Erlaß der Satzung zu hören." Das Gesetz sieht also die Regelung durch Gemeindesatzung erst in zweiter Linie vor.

Abs. 2 enthält Vorschriften darüber, welche Fragen, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben, der Regelung durch die Satzung bezw. den Tarifvertrag unterliegen. So ist u. a. bestimmt, daß Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis herrühren, im schiedsgerichtlichen Verfahren zu regeln sind. Die Stadt wäre hiernach auch bei der Regelung durch Satzung oder bei Abschluß eines örtlichen Tarifvertrages genötigt, sich einem schiedsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu unterwerfen.

Vergegenwärtigt man sich dies, so wird man z. Zt. die zentrale Regelung mit ihrem gut ausgebauten Schiedsverfahren der örtlichen Regelung immer noch vorziehen müssen.

A. Auszug aus der städtischen Besoldungssatzung.

§ 14.

Die Beamten, einschließlich der außerplanmäßigen Beamten und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag **in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen, wie ihn die Reichsbeamten erhalten.**

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 15) nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindesstatt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder.

Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 15.

Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der Beamten, der außerplanmäßigen Beamten und der im Vorbereitungsdienst Befindlichen an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage wird ein Teuerungszuschlag gewährt. **Für die Höhe sind die jeweiligen Bestimmungen maßgebend, die für Reichsbeamte gelten.**

§ 15a.

Den verheirateten planmäßigen Beamten wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt. Der Frauenzuschlag kann auch verwitweten Beamten gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist. **Für die Höhe sind die jeweiligen Bestimmungen maßgebend, die für Reichsbeamte gelten.**

B. Auszug aus den ergänzenden Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten.

§ 3a.

Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie **den Ruhegehaltsempfängern des Reichs** gewährt. Ein gleicher Zuschlag kann auch verwitweten Ruhegehaltsempfängern gewährt werden, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 der Stadtbesoldungssatzung vom 11. Juni 1920 Kinderzuschlag zu zahlen ist.

C. Gemeindebeschluß vom 3. und 12. Juli 1923.

Ändert in der Folge das Reich für seine Beamten die Grundgehaltssätze, Ortsklasseneinteilung und -zuteilung, Ortszuschläge, Kinderzuschläge sowie die Vergütungssätze für die außerplanmäßigen Beamten und die im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärter, so findet diese Änderung mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ohne weiteres auch auf die entsprechenden Bestimmungen der städtischen Besoldungssatzung und der zugehörigen Ordnung und Tarife Anwendung.

Bürgerausschusszustimmung am 20. 1. 1927.

Nr. 45.

Karlsruhe, den 11. Januar 1927.

Bekämpfung der Erwerbslosigkeit.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 18. November, 9., 16. und 30. Dezember 1926 sowie vom 10. Januar 1927.

1. Der gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 27. September 1926 (Vorlage Nr. 19 vom 11. September 1926, Ziffer 1 f) für vorbereitende Erdarbeiten zu einem Strandbad auf der Rheininsel Rappenwörth vorgesehene Aufwand von 110 000 *RM* wird auf 220 000 *RM* bei 30 000 (anstatt 15 000) Erwerbslosentagewerken erhöht.

   Die zur Durchführung der Arbeit erforderliche Waldausstockung auf einer Fläche von 3,5 Hektar wird genehmigt.

2. An weiteren Notstandsarbeiten sind durchzuführen:
   a) Der Bau des Rüppurrer Sammelkanals auf der Strecke zwischen Ostendorfplatz und Gemarkungsgrenze mit einem Gesamtaufwand von rd. 240 000 *RM* bei 12 000 Erwerbslosentagewerken.
   b) Die Herstellung einer vom Nordende der Westendstraße bis zur neuen Ostendstraße im Halbkreis den Hardtwald durchziehenden Ringstraße als Teil des nach dem Generalbebauungsplan den Sportpark Hardtwald nördlich begrenzenden Waldrings mit einem ungefähren Bauaufwand von 280 000 *RM* bei 22 000 Erwerbslosentagewerken.
   c) Die Herstellung einer provisorischen Überführung über die Hardtstraße und die Maxaubahn bei der Maschinenbaugesellschaft zur Aufnahme der im Zug der Rheinstraße — Vogesenstraße — neue Daxlander Straße geplanten eingleisigen Straßenbahnlinie nach Daxlanden mit einem Bauaufwand von rund 95 000 *RM* bei 6000 Erwerbslosentagewerken.
   d) Die Herrichtung einer Erweiterungsfläche des Karlsruher Flugplatzes im Ausmaß von 145 000 qm mit einem Gesamtaufwand von 8000 *RM* bei 1000 Erwerbslosentagewerken.

3. Zur Deckung des für die Arbeiten unter Ziffer 2 erforderlichen Gesamtbauaufwandes in Höhe von schätzungsweise 623 000 *RM* stehen voraussichtlich aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung:

   a) an Zuschüssen . . . . . 107 070 *RM*,
   b) an Darlehen . . . . . 351 600 *RM*.

   Der Rest mit voraussichtlich 164 330 *RM* ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Grundstock aus der Wirtschaft der Jahre 1928 bis einschließlich 1932 wieder zuzuführen. Zur Aufnahme des Anlehens wird der Stadtrat ermächtigt.

4. Der Annahme von Darlehen aus der produktiven Erwerblosenfürsorge gemäß Ziffer 3 b) zu den dafür vorgeschriebenen Bedingungen wird zugestimmt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit, die auf das Ende des Jahres 1925 eine erschreckende Steigerung erfahren hatte und seit Januar 1926 in ungemilderter Schärfe (z. Zt. 790 bei Notstandsarbeiten beschäftigte, 4854 Erwerbslosenunterstützung beziehende, 230 in der Krisenfürsorge stehende Arbeitslose) bis heute fortdauert, sind seitens der Stadt seit dem Winter 1925/26 bis heute die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Notstandsarbeiten bereitgestellt worden.

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Arbeit	Gesamtkosten RM	Aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge: Zuschuß RM	Aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge: Darlehen RM	Von der Stadt unmittelbar aufzubringen RM	Zahl der Erwerbslosentagewerke
1	Kulturverbesserungen beim Klärwerk Neureut	12 909.87	6 509.70	3 800.—	2 600.17	1 682
2	Kulturverbesserungen in den Gewannen Alberau und Schlehert	29 277.—	14 908.40	8 400.—	5 968.60	3 852
3	Weganlage auf der Rheininsel Rappenwörth mit Überbrückung des Altrheins	228 773.03	69 503.26	115 882.32	43 387.45	17 959
4	Verebnungsarbeiten im Industriegelände	79 881.41	36 990.67	42 026.36	864.38	9 558
5	Bau des Rintheimer Sammelkanals zwischen Tullastraße und Ortseingang	185 410.27	25 034.53	41 724.—	118 651.74	6 468
6	Umbau der Kurven- und Jollystraße	136 633.81	6 089.93	10 150.—	120 393.88	1 573
7	Vorbereitende Erdarbeiten für die spätere Herstellung von Straßen eines Baublocks in der Albsiedlung	8 805.10	4 725.75	—	4 079.35	1 221
8	Vorbereitende Erdarbeiten für die spätere Herstellung einer eingleisigen Straßenbahn nach Daxlanden	74 014.49	25 111.47	33 480.—	15 423.02	6 488
9	Herrichtung eines Gräberfeldes auf dem Hauptfriedhof	19 150.52	10 560.99	—	8 589.53	2 728
10	Kanalbauten im Weiherfeld, in der Alb- und Hardtwaldsiedlung	125 499.95	21 907.78	43 800.—	59 792.17	5 659
11	Herrichtung einer Erweiterungsfläche des Karlsruher Flugplatzes	7 268.23	3 846.29	—	3 421.94	993
12	Auffüllung eines Teils der Rintheimer- und Berckmüllerstraße	30 669.61	5 049.38	—	25 620.23	1 957
13	Bau des Rüppurrer Sammelkanals zwischen Stefanienbad und Ostendorfplatz	350 000.—	61 920.—	103 200.—	184 880.—	16 000
14	Schüttung von Straßendämmen im Weiheräckergebiet	280 000.—	116 100.—	100 500.—	63 400.—	30 000
15	Verebnungsarbeiten im Industriegelände	125 000.—	45 200.—	54 800.—	25 000.—	17 500
16	Bau eines Spülkanals für das Südwest- und Weststadtgebiet	330 000.—	41 280.—	165 000.—	123 720.—	16 000
17	Ortskanalisation Rintheim	300 000.—	22 400.—	90 000.—	187 600.—	12 000
18	Wasserversorgung Rintheim	130 000.—	7 700.—	30 900.—	91 400.—	3 000
19	Umbau des Dammwegs zwischen Daxlanden und dem Altrhein	163 000.—	37 700.—	92 700.—	32 600.—	14 600
20	Vorbereitende Erdarbeiten für die spätere Herstellung von Straßen im Seldeneck'schen Feld	132 000.—	33 600.—	72 000.—	26 400.—	13 000
21	Vorbereitende Erdarbeiten für das Strandbad auf der Rheininsel Rappenwörth	220 000.—	77 400.—	92 800.—	49 800.—	30 000
	insgesamt	2 968 293.29	673 538.15	1 078 762.68	1 193 592.46	212 238

Insgesamt werden hiernach 212 238 Erwerbslosentageschichten erzielt bei einem Gesamtbauaufwand von 2 968 293 *RM*. Von diesem Aufwand sind 673 538 *RM* durch Zuschüsse, 1 078 762 *RM* durch Darlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gedeckt; 1 193 592 *RM* hat die Stadt selbst unmittelbar aufzubringen. Die unter Ziffer 1—12 in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arbeiten sind bereits fertiggestellt, die übrigen sind zur Zeit noch im Gang. Die Zahl der beschäftigten Erwerbslosen beträgt augenblicklich 790, sie kann demnächst voraussichtlich noch bis auf 850 gesteigert werden, würde aber mit dem weiteren Fortschritt der Arbeiten sich bald wieder vermindern, während vorerst keinerlei Aussicht besteht, daß die Erwerbslosenziffer selbst kleiner werden könnte.

Die rechtzeitige Inangriffnahme weiterer Arbeiten ist deshalb erforderlich, zumal das Ziel der Bürgerausschußvorlage Nr. 19 vom 11. September 1926, eine Beschäftigungsziffer von 900—1000 Notstandsarbeitern, bis jetzt überhaupt nicht hat erreicht werden können: der Beginn einer der nach dieser Vorlage vorgesehenen Arbeiten, nämlich der Bau der Herrenalber Straße steht ebenso wie der mit Vorlage Nr. 16 vom 5. Juli 1926 genehmigte Bau der Reichs- und Ebertstraße wegen der beim Grunderwerb aufgetretenen Schwierigkeiten noch aus, das Ausmaß einer Reihe anderer Arbeiten (des Albspülkanals zwischen der Michaelstraße und der Händelstraße, der Ortskanalisation Rintheim und insbesondere der Straßenherstellungen im Seldeneck'schen Feld) und damit auch die Zahl der durch sie zu erzielenden Erwerbslosentageschichten wird erheblich kleiner, als nach der Vorlage zunächst angestrebt worden ist. Nur eine der Arbeiten, nämlich die vorbereitenden Erdarbeiten für ein Strandbad auf der Rheininsel Rappenwörth, wird wesentlich ergiebiger, bei ihr erhöht sich die Zahl der Erwerbslosentageschichten von 15 000 auf 30 000. Diese Arbeit bezweckt den Aushub des geplanten Badebeckens, soweit Handarbeit sich lohnt, und die Verwendung des gewonnenen Materials zur Planierung des umgebenden Geländes. Gedacht war dabei zunächst an eine durchschnittliche Aushubstiefe von 1 m. Bald nach Beginn der Arbeit traten indes infolge der in dieser Tiefe noch anstehenden wasserundurchlässigen Lehmschicht, insbesondere durch Ansammlung von Wasser, erhebliche Arbeitserschwerungen auf, die erst nach Durchstoßung der Lehmschicht bis zum wasserdurchlässigen Kies wieder behoben werden konnten. Es ergab sich hieraus zweckmäßig eine Vergrößerung der Aushubtiefe auf durchschnittlich 2 m und damit die Möglichkeit einer Verdoppelung des zuerst vorgesehenen Arbeitsumfangs. Diese Arbeit ist im übrigen nicht nur absolut (30 000 Tageschichten), sondern auch im Verhältnis zum Bauaufwand (220 000 *RM*) die für die Beschäftigung ungeübter Arbeitskräfte weitaus günstigste und ausgiebigste. Insgesamt umfaßten nach der Vorlage Nr. 19 vom 11. September 1926 die vom Bürgerausschuß am 27. September 1926 genehmigten Arbeiten einen Aufwand von 2 173 000 *RM* bei 128 300 Erwerbslosentageschichten. Sie erfordern (ohne die Herrenalber Straße) nach dem heutigen Stand der Rechnung 1 400 000 *RM* und ermöglichen 106 100 Erwerbslosentageschichten.

Bemerkt sei hiezu noch, daß in der Vorlage Nr. 11 versäumt worden ist, für die mit der Durchführung der Arbeiten auf dem Rappenwörth verbundenen Waldausstockungen im Ausmaß von 3,5 ha die nach § 65 der Gemeindeordnung notwendige Bürgerausschußgenehmigung herbeizuführen. Es soll dies durch die heutige Vorlage nachgeholt werden.

Zu den vorgeschlagenen neuen Arbeiten ist im einzelnen zu bemerken:

a) Bau des Rüppurrer Sammelkanals auf der Strecke zwischen Ostendorfplatz und Gemarkungsgrenze:

Der Bau des Rüppurrer Sammelkanals zwischen der Straßenunterführung beim Stefanienbad und dem Ostendorfplatz ist mit Bürgerausschußbeschluß vom 21. April 1926 (Vorlage Nr. 2 vom 9. April 1926) als Notstandsarbeit genehmigt worden. Die Arbeit geht dieser Tage ihrer Vollendung entgegen. Es empfiehlt sich aus technischen Gründen (Wasserhaltung!), die Fertigstellung des Kanals bis zur Gemarkungsgrenze unmittelbar anschließend vorzunehmen. Die unmittelbare Fortsetzung der Arbeit ist auch begründet durch Verhandlungen, die zur Zeit mit Ettlingen wegen Durchführung der dortigen Schwemmkanalisation geführt worden sind: Die Stadt Ettlingen hatte in einem ersten Projekt eine biologische Kläranlage im Gebiet des Scheibenhardter Waldes mit Abfluß in den Malscher Landgraben, sowie eine große Anzahl von Regenausläßen nach der Alb vorgesehen. Beides, die Kläranlage mit Abfluß in diesem für die Karlsruher Volkserholung wichtigen, mit Naturschönheiten wohl ausgestatteten Waldgebiet, wie auch insbesondere die Regenausläße nach der Alb und damit die Verunreinigung des einzigen das Gebiet von Karlsruhe durchziehenden Wasserlaufes auf alle Zeiten, war vom Karlsruher Standpunkt aus aufs entschiedenste zu bekämpfen. Es gelang zunächst

das Einverständnis mit der Stadt Ettlingen mit der Aussetzung des wasserpolizeilichen Verfahrens zu erzielen und schließlich in gemeinsamer Arbeit eine Lösung zu finden, die sowohl die dem ersten Projekt anhaftenden Nachteile für die Stadt Karlsruhe vermeiden läßt, als auch die seitens Ettlingen vertretenen wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Nunmehr sollen die Abwässer des Gebiets von Ettlingen in das Kanalsystem von Karlsruhe, und zwar in den Rüppurrer Sammelkanal eingeleitet und, ähnlich wie diejenigen der Stadt Durlach, in den Karlsruher Kläranlagen gereinigt werden. Die Ettlinger Abwassermenge wird ungefähr 5 % derjenigen von Karlsruhe ausmachen. Die Kanäle des Karlsruher Entwässerungsnetzes können diese Mengen ohne weiteres mit übernehmen. Nur der südliche Teil des Rüppurrer Sammelkanals von der Allmendstraße bis zur Gemarkungsgrenze muß ein größeres Profil erhalten, als ohne die Ettlinger Abwässer erforderlich wäre. Der hierdurch für Karlsruhe entstehende Mehraufwand ist zu 48 000 *RM* errechnet worden. Um diesen Betrag würde sich der zu 240 000 *RM* veranschlagte Bauaufwand des Rüppurrer Sammelkanals ermäßigen für den Fall, daß der mit der Stadtverwaltung Ettlingen vereinbarte Vertrag die Zustimmung der beiderseitigen Bürgerausschüsse nicht erhalten sollte.

b) Herstellung der zum Sportpark Hardtwald gehörigen Ringstraße:

Das Projekt eines Sportparks Hardtwald ist innerhalb der Bevölkerung von Karlsruhe seit mehr als Jahresfrist bekannt und die Idee als solche in der Öffentlichkeit immer wieder erörtert, ihre Durchführung von allen Seiten, insbesondere auch durch die städtischen Kollegien gefordert worden. Das Projekt im einzelnen und sein Zusammenhang mit dem Gesamtorganismus der Stadt ist den Mitgliedern des Bürgerausschusses auch durch die in ihren Händen befindliche Veröffentlichung über den Generalbebauungsplan der Stadt Karlsruhe wohl vertraut.

Der größte Teil der von dem Sportpark Hardtwald eingenommenen Fläche gehört zur Zeit noch zur abgesonderten Gemarkung Hardtwald, der Grund und Boden steht im Eigentum des Landesfiskus — Domänenärar —. Die Zustimmung des Fiskus zu dem Projekt war deshalb die erste und wichtigste Voraussetzung für dessen Förderung. Diese Zustimmung heute schon zu erteilen, war für den Fiskus nicht leicht. Um so dankbarer darf es anerkannt werden, daß mit Erlaß vom 23. Dezember 1926 seitens des Herrn Finanzministers das grundsätzliche Einverständnis zur sofortigen Herstellung der den Sportpark umschließenden Ringstraße erteilt worden ist. Zur Zeit wird über den Abschluß eines ersten grundlegenden Vertrags verhandelt, laut welchem der Fiskus die Herstellung der Straße durch die Stadt gestattet und seinerseits die Wegfläche dauernd unentgeltlich dem öffentlichen Verkehr widmet, während der weitere Ausbau und die Verwaltung des Waldrings und Sportparks späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben soll. Nach dem ganzen Verlauf der bisherigen Verhandlungen ist an dem Zustandekommen dieses Vertrags nicht zu zweifeln.

Die jetzt herzustellende Ringstraße ist 3,4 km lang und erhält eine Breite von 8,50 m, davon 6 m für die Fahrbahn und 2,50 m für seitliche Abzugsgräben. Bei ihrer Herstellung werden in der Hauptsache jugendliche Erwerbslose unter der Führung erzieherisch bewährter Männer Verwendung finden. Da leider, wie schon oben angedeutet, damit gerechnet werden muß, daß die Erwerbslosigkeit noch lange Zeit anhalten wird, so ist daran gedacht, durch jugendliche Erwerbslose auch noch weitere Teile des Waldrings und des Sportparks herrichten zu lassen. Voraussichtlich wird schon im nächsten Winter mit der Anlage von Spielfeldern in dem einen oder anderen Sektor begonnen werden können, nachdem im Laufe des Sommers mit dem Herrn Finanzminister und den in Frage kommenden Sportgruppen ein Einvernehmen sowohl nach der wirtschaftlichen als auch nach der technischen Seite über Art und Weise der Durchführung der Idee des Sportparks erzielt worden ist.

c) Herstellung einer provisorischen Straßenbahnüberführung über die Hardtstraße und die Maxaubahn bei der Maschinenbaugesellschaft:

Der Bürgerausschuß hat mit Beschluß vom 15. Januar 1926 (Vorlage Nr. 31 vom 8. Januar 1926) u. a. den Bau einer eingleisigen Straßenbahn nach Daxlanden im Zuge der Rheinstraße, Vogesenstraße, neue Daxlander Straße und Kastenwörthstraße beschlossen. Die vorbereitenden Erdarbeiten für die Durchführung dieses Bahnprojekts sollten unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge als Notstandsarbeit ausgeführt, der Aufwand für den eigentlichen Bahnbau dem Erneuerungsfonds entnommen werden. Die Erdarbeiten sind bereits zu Ende geführt. Die Ausführung des Bahnbaues selbst scheiterte aber bisher an dem Widerstand der Reichsbahndirektion, die die vorgesehene schienengleiche Kreuzung mit der Maxaubahn nicht zulassen will. Ihren ablehnenden Standpunkt vertrat die Reichsbahn trotz schriftlicher Verpflichtung der seinerzeitigen Großh.

Regierung vom Jahre 1909, diese schienengleiche Kreuzung unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen; sie verharrte auf der Ablehnung selbst dann, als seitens der Stadtverwaltung zu erkennen gegeben wurde, daß sie bereit sei, den städtischen Kollegien die Aufhebung des bestehenden Übergangs an der Zeppelinstraße zugunsten des Hardtstraßenübergangs unter Durchführung der in der Begründung zur Vorlage Nr. 31 vom 8. Januar 1926, zweitletzter Absatz, näher beschriebenen Maßnahmen zu empfehlen. Erst in allerletzter Zeit ist eine gewisse Geneigtheit, dem Drängen der Stadt nachzugeben, zu verzeichnen. Die Reichsbahn will nunmehr damit einverstanden sein, daß die Niveaukreuzung an der Hardtstraße unter gleichzeitiger Aufhebung derjenigen an der Zeppelinstraße erstellt wird, macht aber darauf aufmerksam, daß infolge der durch den Eisenbahnbetrieb bedingten recht häufigen und zum Teil lang andauernden Aufenthalte ein geordneter Fahrplan der Straßenbahn allenfalls noch beim 20-Minuten-Verkehr, keinesfalls aber bei einer dichteren Wagenfolge möglich sein werde. Es sei nämlich ein Irrtum zu glauben, daß die Schrankenschließungen bei der Hardtstraße wie bisher jeweils nur von verhältnismäßig kurzer Dauer sein würden. Nach bestehender Vorschrift sei im Falle der Überquerung der Reichsbahnlinie durch eine Straßenbahn diese durch eine besondere Signaleinrichtung in Abhängigkeit zu den Eisenbahnsignalen zu bringen. Es entstünden dadurch wesentlich höhere Sperrzeiten als bei einer gewöhnlichen Straßenkreuzung, wo der Schrankenwärter beim Herannahen des Zuges den Zeitpunkt für die Schrankenschließung in eigener Verantwortlichkeit wähle und die Schranken nach erfolgter Vorbeifahrt sofort wieder öffne. Die schienengleiche Kreuzung zusammen mit den für sie notwendig werdenden Signaleinrichtungen koste überdies recht viel Geld.

Im Laufe dieser letzten Erörterungen wurde seitens eines Vertreters der Reichsbahn die Frage gestellt, ob die Stadt den Schwierigkeiten denn nicht durch den Bau einer provisorischen Überführung über die Hardtstraße und die Maxaubahn begegnen wolle. Ein solches Provisorium (die endgültige Gestaltung der Eisenbahn- und Straßenanlagen im Gebiete des Westbahnhofs ist noch vollkommen ungeklärt und muß im Gesamtrahmen des Generalbebauungsplans erfolgen, ein Definitivum irgend welcher Art ist deshalb im heutigen Augenblick ausgeschlossen!) ist technisch möglich. Es erfordert nach einem vom städtischen Tiefbauamt gefertigten generellen Entwurf einen Aufwand von 95 000 *RM*. Der Entschluß, es auszuführen, würde nicht allzuschwer fallen, wenn sich die Reichsbahn entschließen könnte, wenigstens die Hälfte dieses Aufwandes selbst zu tragen. Eine derartige Zuleistung der Bahn läge keineswegs außer des Üblichen, im Gegenteil: die Reichsbahn hat sich seinerzeit durch die damalige Großh. Regierung zur Zulassung der Niveaukreuzung verpflichtet; wenn diese Verpflichtung heute infolge der Steigerung des Eisenbahnbetriebs nicht mehr eingehalten werden kann, so ist es in erster Linie Sache der Bahn, die Kosten der infolgedessen notwendig fallenden besonderen technischen Maßnahmen zu tragen. Bisher sind indes seitens der Reichsbahn überhaupt keine Zugeständnisse in dieser Richtung gemacht worden. Trotzdem hat sich der Stadtrat entschlossen, dem Bürgerausschuß die Herstellung der Überführung als Notstandsarbeit zu empfehlen. Die Rücksicht auf die Bewohner von Darlanden, Grünwinkel und der Albsiedelung verlangt dringend, daß die sich nun seit Jahresfrist hinziehende Angelegenheit endlich im bejahenden Sinn zu Ende geführt wird. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden allerdings für den Bau der Straßenbahnlinie selbst voll benötigt. Ohne die Beihilfen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge (voraussichtlich 15 000 *RM* Zuschüsse, 60 000 *RM* Darlehen) könnte diese Arbeit, die sich im übrigen wegen der umfangreichen Erdarbeiten zu den beiderseitigen Rampen für die Beschäftigung Erwerbsloser gut eignet, nicht wohl vorgeschlagen werden.

Bemerkt sei noch, daß selbstverständlich jeder nur gangbare Weg beschritten werden wird, um eine Zuleistung der Reichsbahn, zu der diese nach Ansicht des Stadtrats sehr wohl verpflichtet ist, doch noch zu erzielen.

d) Erweiterung des Flugplatzes:

Es handelt sich hier um Flächen des früheren Exerzierplatzes, die bisher noch in gärtnerischer Benutzung standen und von Rieselgräben durchzogen sind. Die Herrichtung dieser Flächen für den Flugbetrieb und die damit verbundene Vergrößerung des Flugplatzes ist mit Rücksicht auf die für den internationalen Flugverkehr bestehenden Vorschriften notwendig geworden.

Mit Genehmigung der vorstehend beschriebenen 4 neuen Notstandsarbeiten erhöht sich die für Notstandsarbeiten aufzuwendende Gesamtsumme auf 3 591 293,29 *RM*, die Zahl der zu erzielenden Erwerbslosentagewerke auf 253 238. Die Pläne für alle angeführten Arbeiten sind beim städtischen Tiefbauamt, Zimmer Nr. 99, vom 14. Januar ab einzusehen. Sie werden auch im Bürgersaale während der Beratung des Bürgerausschusses ausgehängt werden.

Schneider.

Bürgerausschußsitzung
vom 22. II. 1927.

№ 29.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1926.

Die Abhör der städt. Rechnungen für das Jahr 1923 betr.

Zufolge § 80, Abs. 2 der Gemeinde Ordnung vom 5. Oktober 1921 wird hiermit beantragt:

„Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städt. Rechnungen für 1923 in der Form, wie sie vom Prüfungsausschuß gutgeheißen worden sind, erteilen."

Der Obmann des Stadtverordnetenvorstandes:
Rothweiler.

Bericht des Prüfungsausschusses.

Die städt. Rechnungen für das Jahr 1923 sind seit der in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 15. Januar 1926 genehmigten Vorlage vom 20. Nov. 1925 abgehört worden. Von den 1923er Rechnungen wurde der Teil der Papierrechnung (1. IV. — 31. XII. 23) großzügig, der der Goldmarkrechnung (1. I. — 31. III. 24) eingehend geprüft. Die auf Grund der Abhörbemerkungen und deren Beantwortungen erlassenen Bescheidsentwürfe wurden sämtliche durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach eingehender Prüfung des vorgelegten Aktenmaterials gutgeheißen.

Es wird deshalb die Erlassung der Bescheide in der Form, wie sie vom Prüfungsausschuß gutgeheißen worden sind, empfohlen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1926.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
Wild.

Bürgerausschusszustimmung am 22. II 1927.

Nr. 47. 17

Karlsruhe, den 27. Januar 1927.

Erstellung eines 20 000 Volt-Umspannwerkes (Station Süd) auf dem früher Billing und Zollerschen Anwesen an der Wilhelmstraße betr.

I. **Stadtratsbeschlüsse vom 26. August 1926 und 27. Januar 1927:**

Das im Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 vorgesehene 20 000 Volt-Umspannwerk (Station Süd) wird nach den Plänen des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamtes und des Hochbauamts auf dem ehemals Billing- und Zollerschen Grundstück an der Wilhelmstraße errichtet.

II. **Der Bürgerausschuß wird hierzu um seine Zustimmung ersucht.**

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Als eine der Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung der Stadt Karlsruhe, speziell der Stromverteilung, ist im Gemeindebeschlusse vom 4. Juni 1926 (vergl. Vorlage vom 27. Mai 1926 Nr. 10) die Errichtung eines 20 000 Volt-Umspannwerks in Verbindung mit einer Gleichstromerzeugungsanlage für die Straßenbahn mit einem Aufwand von 475 000 ℳ in der Südstadt vorgesehen. Die Vorlage hatte als Standort für diese neue Anlage die Gegend des Vierordtbades angenommen. Nun haben sich aber bei nochmaliger Prüfung gegen diese Ortswahl Bedenken ergeben. Abgesehen davon, daß das benötigte Gelände an jener Stelle erst erworben werden müßte, leiten sie sich im wesentlichen aus den Belangen des Vierordtbades ab. Schon in der Vergangenheit ist der Wunsch nach einer Erweiterung des Vierordtbades, insbesondere nach einer weiteren Schwimmhalle, erhoben worden. Es läßt sich zwar heute noch nicht sagen, wann dem Wunsche entsprochen werden wird; bei weiterem Ansteigen des Bedürfnisses wird aber dieser Bau in nicht allzuferner Zeit in Aussicht genommen werden müssen. Es erscheint nicht zweckmäßig, durch anderweite Verfügung über anstoßendes Gelände den verschiedenen Möglichkeiten für die kommende Baderweiterung jetzt schon vorzugreifen.

Nun besitzt die Stadt ganz in der Nähe ein anderes Gelände, das sich ausgezeichnet als Platz für das Umspannwerk eignet. Es ist das ehemals Billing und Zollersche Anwesen. Das ganze Grundstück ist 5763 qm groß, es hat den Hauptausgang nach der Wilhelmstraße, außerdem sind noch Ausgänge nach der Schützen- und Baumeisterstraße vorhanden. Da das Umspannwerk etwa 775 qm Bodenfläche beansprucht, bleiben für sonstige Zwecke noch 4988 qm übrig. Eine nähere Prüfung hat ergeben, daß auf dem Restgelände die gesamten Werkstätten und Magazine des Installationsbetriebes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke untergebracht werden könnten, eine Möglichkeit, die für einen etwaigen Plan der Verlegung der Verwaltung dieser Werke in einen Neubau am nahegelegenen Ettlinger Tor von besonderer Bedeutung wäre. Aber auch für andere Zwecke bleibt das Restgelände geeignet.

Der Stadtrat schlägt deshalb in Übereinstimmung mit Baukommission und Gas- und Wasserwerkskommission vor, für die Aufstellung des Umspannwerkes statt der unmittelbaren Nähe des Vierordtbades dieses Grundstück an der Wilhelmstraße zu wählen.

Das Gebäude soll mit der Schmalseite (20 m) an der Wilhelmstraße so angeordnet werden, daß an der Straßenfront auf jeder Seite noch die Erstellung eines Wohnhauses auf dem Grundstück möglich ist. Für eine ästhetisch befriedigende Einfügung des Nutzbaues in die Häuserreihe ist im Plane des Hochbauamtes Sorge getragen.

Der Beschrieb des Gebäudes und seiner Einrichtung ist unten beigefügt.

Lageplan, Fassaden- und Grundrißpläne können in den Akten (Zimmer Nr. 60 des Rathauses) eingesehen werden und werden während der Sitzung im Sitzungssaale ausgehängt sein.

Der im Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 vorgesehene Betrag von 475 000 ℳ wird ausreichen.

Beschrieb
des
20 000 Volt-Umspannwerkes (Station Süd).

Das in der Südstadt zu errichtende Umspannwerk dient hauptsächlich dem Zwecke der Stromverteilung für das mittlere Stadtgebiet. Der im Elektrizitätswerk erzeugte oder vom Murgwerk über die Stationen im Westen und Osten bezogene Strom wird in einer Spannung von 20 000 Volt durch Kabel dem Umspannwerk zugeführt, dort auf 4000 Volt umgespannt und nach den Speisepunkten bei der Hauptpost, in der Markgrafenschule und im Tiergarten geleitet. Ein kleiner Teil des Stromes wird an Großabnehmer in der Nähe des Umspannwerkes unmittelbar abgegeben werden. Außerdem wird in dem Gebäude eine Gleichrichteranlage untergebracht, welche den Drehstrom in Gleichstrom umwandelt und zur Speisung des Straßenbahnnetzes dient. Dadurch erhält das Gleichstromnetz, welches jetzt wie das Drehstromnetz die Speisestellen in West und Ost hat, einen Speisepunkt in der Mitte der Stadt.

Das Umspannwerk besteht aus einem an der Wilhelmstraße gelegenen dreistöckigen Vorderhaus und einem sich senkrecht daran anschließenden zweistöckigen Querbau.

Das Vordergebäude umfaßt:

a) im Kellergeschoß die Räume zur Unterbringung einer Netztransformatorenstation, einer Akkumulatorenbatterie für die Signalanlage, Fernbetätigung und Notbeleuchtung, die Zentralheizungsanlage mit dem Vorratskeller, sowie 2 Wohnungskeller;

b) im Erdgeschoß den Aufsichtsraum, in dem sämtliche Instrumente und Apparate zur Kontrolle und Bedienung (elektrische Fernsteuerung) der gesamten Anlage untergebracht sind,

die Gleichrichteranlage für die Straßenbahn,

die Gleichstromschaltanlage,

Büroräume und

eine Werkstätte. Die Werkstatt ist seitlich angeordnet und etwa 10 m hoch, weil zur Nachschau der Transformatoren große Höhen erforderlich sind;

c) das 1. und 2. Obergeschoß, welche in der Hauptsache durch den Aufsichtsraum und die Werkstätte beansprucht sind und noch Platz für je eine Wärterwohnung bieten.

Der in den Hofraum sich erstreckende Querbau enthält:

a) im Kellergeschoß einen Kabelgang, in welchem sämtliche Verbindungs- und Verteilungskabel untergebracht sind und Zellen für die Reaktanzen, die in die abgehenden 4000 Voltkabel zur Abdämpfung von Kurzschlüssen eingeschaltet werden;

b) im Erdgeschoß die Zellen für die Transformatoren, Ölschalter und den Bedienungsgang;

c) im Obergeschoß die Sammelschienensysteme für 20 000 und 4000 Volt.

Die Station wird so angelegt, daß sie in technischer Beziehung den neuzeitlichen Ansprüchen vollständig genügt und für die nächsten Jahre eine störungsfreie Versorgung gewährleistet. Bei weiter wachsenden Bedürfnissen ist eine Erweiterung derselben ohne Betriebsunterbrechung möglich.

22. III 1927. mit den in Vorlage Nr. 62 (1. v. 63) vorgesehenen Änderungen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1927.

Wertzuwachssteuer betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 3. Februar 1927.

Auf Grund des badischen Gesetzes über die Grunderwerbssteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 in der Fassung der Gesetze vom 1. April 1925 und vom 19. Juli 1926, sowie auf Grund des § 2a des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Karlsruhe die in der Anlage abgedruckte

Wertzuwachssteuerordnung

erlassen. Etwaige im Genehmigungsverfahren erforderlich werdende Änderungen der Fassung ohne wesentliche Änderung des Inhalts bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Bürgerausschussvorlage Nr.46 vom 4.Februar 1927, betr. Wertzuwachssteuer ist mit den im Bürgerausschussvorlage Nr.62 vom 11.März 1927 vorgesehenen Änderungen in der Bürgerausschussversammlung vom 22.März 1927 angenommen.

Gemeinden 40 v. H. des Ertrages der Zuwachssteuer zu; 10 v. H. erhielt der Bundesstaat als Entschädigung für die Verwaltung der Steuer und 50 v. H. blieben dem Reich vorbehalten. Durch Gesetz vom 3. Juli 1913 verzichtete letzteres auf seinen Anteil.

§ 59 des Zuwachssteuergesetzes gab den Gemeinden das Recht, durch Satzung mit Genehmigung der Landesregierung einen Zuschlag von 100 v. H. des der Gemeinde zufließenden Anteils zu erheben, also insgesamt 80 v. H., wobei Reichssteuer und Zuschlag 30 v. H. der Wertsteigerung nicht übersteigen durften.

Die Stadt Karlsruhe beschloß am 30. Juli 1919 diesen Zuschlag von 100 v. H. (Vorlage Nr. 31 vom 16. Juni 1919). Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1919 wurde eine vom Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 abweichende Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses durch Landesgesetz oder gemäß Landesrechts durch ortsstatutarische Vorschrift zugelassen. Von dieser Befugnis machte der badische Staat keinen Gebrauch.

2. Anstelle der seit 1899 eingeführten Verkehrssteuer führte das Reichsgesetz vom 12. September 1919 eine Grunderwerbssteuer von 4 v. H. ein, welche durch das Reichsgesetz über Änderung der Verkehrssteuern auf 3 v. H. ermäßigt wurde. Die Hälfte der Steuer erhielt das Reich; über die Verwendung der anderen Hälfte hatten die Länder zu bestimmen. Die Länder, und mit ihrer Zustimmung die Gemeinden, konnten für ihre Rechnung Zuschläge bis zu 2 v. H. erheben.

Das Landesgesetz vom 22. Juli 1920 behielt die Hälfte der Reichssteuer für die Staatskasse zurück und gestattete den Gemeinden einen Zuschlag von 2 v. H., der auch in Karlsruhe eingeführt wurde.

3. Das Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 überließ 96 v. H. der Grunderwerbsteuer den Ländern mit der Pflicht zur Überweisung von mindestens der Hälfte der Steuer an die Gemeinden und erhöhte gleichzeitig deren Zuschlagsrecht von 2 v. H., sofern eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wurde, auf 4 v. H.

Durch Landesgesetz vom 19. Juli 1923 beteiligte der Staat die Gemeinden mit der Hälfte und verlieh ihnen ein Zuschlagsrecht von 4 v. H. Dagegen blieb die Zuwachssteuer bis auf weiteres unerhoben.
Die Stadt Karlsruhe beschloß am 30. Juli 1923 im gleichen Sinne (Vorlage Nr. 51 vom 21. Juli 1923).

II. Jetzige Rechtslage.

4. In Abänderung der Gesetze vom 22. Juli 1920 und 19. Juli 1923 verfügte das Landesgesetz vom 1. April 1925, daß:

a) die Gemeinden mit Staatsgenehmigung eine Wertzuwachssteuer erheben dürfen, dagegen die Zuwachssteuer auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Februar 1911 in Baden für Staat und Gemeinden bis auf weiteres nicht erhoben werde,

b) der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer 2 v. H. und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben werde, 4 v. H. des Werts nicht übersteigen dürfe.

22. III 1927. mit den in Vorlage Nr. 62 (1. v. 63) vorgesehenen Änderungen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1927.

Wertzuwachssteuer betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 3. Februar 1927.

Auf Grund des badischen Gesetzes über die Grunderwerbssteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 in der Fassung der Gesetze vom 1. April 1925 und vom 19. Juli 1926, sowie auf Grund des § 2a des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Karlsruhe die in der Anlage abgedruckte

Wertzuwachssteuerordnung

erlassen. Etwaige im Genehmigungsverfahren erforderlich werdende Änderungen der Fassung ohne wesentliche Änderung des Inhalts bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Jäger.

Begründung.

I. Entwicklung der Steuern vom Grundstücksverkehr und Wertzuwachs.

1. Nach § 58 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt S. 33) flossen den Gemeinden 40 v. H. des Ertrages der Zuwachssteuer zu; 10 v. H. erhielt der Bundesstaat als Entschädigung für die Verwaltung der Steuer und 50 v. H. blieben dem Reich vorbehalten. Durch Gesetz vom 3. Juli 1913 verzichtete letzteres auf seinen Anteil.

§ 59 des Zuwachssteuergesetzes gab den Gemeinden das Recht, durch Satzung mit Genehmigung der Landesregierung einen Zuschlag von 100 v. H. des der Gemeinde zufließenden Anteils zu erheben, also insgesamt 80 v. H., wobei Reichssteuer und Zuschlag 30 v. H. der Wertsteigerung nicht übersteigen durften.

Die Stadt Karlsruhe beschloß am 30. Juli 1919 diesen Zuschlag von 100 v. H. (Vorlage Nr. 31 vom 16. Juni 1919). Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1919 wurde eine vom Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 abweichende Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses durch Landesgesetz oder gemäß Landesrechts durch ortsstatutarische Vorschrift zugelassen. Von dieser Befugnis machte der badische Staat keinen Gebrauch.

2. Anstelle der seit 1899 eingeführten Verkehrssteuer führte das Reichsgesetz vom 12. September 1919 eine Grunderwerbssteuer von 4 v. H. ein, welche durch das Reichsgesetz über Änderung der Verkehrssteuern auf 3 v. H. ermäßigt wurde. Die Hälfte der Steuer erhielt das Reich; über die Verwendung der anderen Hälfte hatten die Länder zu bestimmen. Die Länder, und mit ihrer Zustimmung die Gemeinden, konnten für ihre Rechnung Zuschläge bis zu 2 v. H. erheben.

Das Landesgesetz vom 22. Juli 1920 behielt die Hälfte der Reichssteuer für die Staatskasse zurück und gestattete den Gemeinden einen Zuschlag von 2 v. H., der auch in Karlsruhe eingeführt wurde.

3. Das Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 überließ 96 v. H. der Grunderwerbsteuer den Ländern mit der Pflicht zur Überweisung von mindestens der Hälfte der Steuer an die Gemeinden und erhöhte gleichzeitig deren Zuschlagsrecht von 2 v. H., sofern eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wurde, auf 4 v. H.

Durch Landesgesetz vom 19. Juli 1923 beteiligte der Staat die Gemeinden mit der Hälfte und verlieh ihnen ein Zuschlagsrecht von 4 v. H. Dagegen blieb die Zuwachssteuer bis auf weiteres unerhoben. Die Stadt Karlsruhe beschloß am 30. Juli 1923 im gleichen Sinne (Vorlage Nr. 51 vom 21. Juli 1923).

II. Jetzige Rechtslage.

4. In Abänderung der Gesetze vom 22. Juli 1920 und 19. Juli 1923 verfügte das Landesgesetz vom 1. April 1925, daß:

a) die Gemeinden mit Staatsgenehmigung eine Wertzuwachssteuer erheben dürfen, dagegen die Zuwachssteuer auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Februar 1911 in Baden für Staat und Gemeinden bis auf weiteres nicht erhoben werde,

b) der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer 2 v. H. und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben werde, 4 v. H. des Werts nicht übersteigen dürfe.

5. Das Reichsgesetz über die Änderungen des Finanzausgleichs verpflichtet mit Wirkung vom 1. April 1927 die Länder oder gemäß Landesrechts die Gemeinden zur Erhebung einer Zuwachssteuer bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Veräußerer das Eigentum in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben hat. Vom 1. April 1927 ab darf ein höherer Zuschlag zur Grunderwerbsteuer als 2 v. H. auch dann nicht mehr erhoben werden, wenn eine Zuwachssteuer nicht mehr besteht. Über die Erstreckung dieses Termins im Zusammenhang mit der einstweiligen Verlängerung des Finanzausgleichs ist noch nicht entschieden.

6. Das badische Gesetz vom 19. Juli 1926 über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153 — verpflichtet die Gemeinden zur Erhebung der Zuwachssteuer bei der Veräußerung der vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworbenen Grundstücke und berechtigt die Gemeinden allgemein mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Finanzen zur Erhebung einer Wertzuwachssteuer.

Die zu erlassende Mustersteuerordnung ist dem Landtag vorgelegt worden. Abweichungen von der Mustersteuerordnung sind nur mit Genehmigung beider Ministerien zulässig.

7. Durch Verordnung vom 21. Oktober 1926 über die Zuwachssteuer — Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 S. 271 — wurde die Mustersteuerordnung veröffentlicht und die Genehmigung örtlicher der Mustersteuerordnung entsprechender Steuerordnungen den Staatsaufsichtsbehörden übertragen. Bereits erlassene Steuerordnungen sind der Mustersteuerordnung anzupassen; andernfalls kann die erteilte Genehmigung zurückgezogen werden.

Die Verwaltung der Zuwachssteuer in den Städten mit Gemeindegrundbuchämtern ist der Stadtverwaltung überlassen, während sie im übrigen dem Landesfinanzamt und den Finanzämtern zusteht.

III. Ortsrechtliche Regelung der Zuwachssteuer.

Die gesetzlichen Vorschriften für die steuerliche Erfassung des unverdienten Wertzuwachses sind reichlich spät erschienen. Ein großer Teil des in der Inflationszeit erworbenen Grundbesitzes hat inzwischen schon wieder den Eigentümer gewechselt; insbesondere gilt das vielfach für die damals von Ausländern erworbenen Grundstücke.

Die Fassung der örtlichen Vorschrift ist durch Gesetz und Verordnung weitgehend festgelegt. Die von den Ministerien bekanntgegebene Mustersteuerordnung muß als Grundlage dienen, weil abweichende Bestimmungen, insbesondere höhere Steuersätze keine Aussicht auf Genehmigung haben würden. Die Entscheidung steht der Gemeinde im wesentlichen nur darüber frei, ob man sich zunächst darauf beschränken will, die Steuer nur in dem Umfang zu erheben, wie sie zwangsläufig eingeführt werden muß, d. h. unter Beschränkung auf die Verkäufe von in der Inflationszeit erworbenen Grundstücken. Der Stadtrat hält es für richtig, mit der Zuwachssteuer solange nicht über die vorgeschriebene Grenze hinauszugehen, als der jetzige Zustand hinsichtlich der Grunderwerbssteuer besteht, d. h. solange die höheren Zuschläge zu letzterer Steuer erhoben werden dürfen. Diese Beschränkung empfiehlt sich insbesondere deshalb, weil Zuwachssteuer und Zuschläge zur Grunderwerbssteuer nicht nebeneinander erhoben werden dürfen, aber der finanzielle Ertrag der Zuwachssteuer den Ausfall an Grunderwerbssteuer kaum decken wird. Gemäß § 26 Abs. 3 und 4 der Steuerordnung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten nach billigem Ermessen ein Vermögensverlust infolge der Inflationsverhältnisse zu berücksichtigen. Nach den in anderen Städten vorliegenden Erfahrungen ist mit zahlreichen Nachlaßgesuchen zu rechnen; eine zuverlässige Berechnung des voraussichtlichen Ergebnisses der Steuer ist gerade wegen dieser Bestimmung nicht möglich.

Die deutschen Städte nehmen an, daß der jetzt geltende Finanzausgleich in seinen wesentlichen Bestimmungen um ein Jahr bis zum 1. April 1928 verlängert wird und hierbei auch die Gemeindezuschläge zur Grunderwerbssteuer bestehen bleiben. Sollte letztere Erwartung sich nicht erfüllen, so wird eine Ausdehnung der Zuwachssteuerpflicht durch Änderung der Satzung nötig, um insoweit, als die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer wegfallen, die Wertzuwachssteuer einzuführen.

Von einzelnen Vorschriften der Steuerordnung sei auf folgende besonders hingewiesen:

§ 6 Abs. 1c gesteht zugunsten des Wohnungsbaues eine weitgehende Befreiung zu.

Die in § 6 unter Abs. 2 vorgesehene Abführung der Steuer in die Landeskasse, soweit das Land als Erwerber beteiligt ist, beruht auf einem Vorbehalt, von welchem die Staatsregierung die Genehmigung der Steuerordnung abhängig macht.

Rückwirkende Kraft kann nach Auffassung der zuständigen Ministerien den steuerrechtlichen Vorschriften über den Wertzuwachs nicht beigelegt werden. Für Eigentumsübergänge, die vor Inkrafttreten der Steuerordnung beurkundet werden, aber erst nach Inkrafttreten zur Eintragung gelangen, besteht die Möglichkeit des Nachlasses aus Billigkeitsgründen gemäß § 26 der Steuerordnung.

Als Steuerstelle wird zweckmäßigerweise wieder das Grundbuchamt bestimmt, um den Ansatz der Steuer stets in unmittelbarer Verbindung mit der Beurkundung der zugrundeliegenden Rechtsakte zu bringen. Diese Einrichtung hat sich früher hier und auch jetzt wieder in anderen badischen Städten, welche die Zuwachssteuer schon eingeführt haben, aufs beste bewährt.

Dr. Kleinschmidt.

Auf Grund von Artikel II des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 1. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 19. Juli 1926 und auf Grund des § 2a des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird für das Gebiet der

Landeshauptstadt Karlsruhe

folgende

Wertzuwachssteuerordnung

erlassen:

§ 1.

1. Beim Übergang des Eigentums an Grundstücken im Gemeindebezirk wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe von dem ohne Zutun des Eigentümers entstandenen Wertzuwachs erhoben (Wertzuwachssteuer).

2. Dem Übergang des Eigentums an Grundstücken steht die Übertragung einer veräußerlichen Berechtigung gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

3. Dem Übergang des Eigentums an Grundstücken steht ferner gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört oder die Vereinigung geschaffen ist, um die Wertzuwachssteuer zu ersparen.

§ 2.

1. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn die Rechtsänderung auf Enteignung oder Zwangsversteigerung beruht oder wenn es sonst einer solchen Eintragung zum Übergang des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

2. Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtender Veräußerungsvertrag wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Monats nach Abschluß des Vertrags nicht erfolgt ist.

3. Einem Veräußerungsvertrag im Sinne von Absatz 2 stehen gleich:

a) die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;

b) die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsvertrags, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;

c) die nachträgliche Erklärung des aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;

d) die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;

e) Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern;

f) Vollmachterteilungen, bei denen dem Bevollmächtigten der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des von ihm erzielten Veräußerungspreises zugesichert wird.

4. Die Zuwachssteuer wird aus Anlaß jedes einzelnen Veräußerungsgeschäftes berechnet und erhoben. Soweit nicht die Steuerpflicht nach Absatz 1 eintritt, ist für die Veranlagung der Zeitpunkt maßgebend, in dem das einzelne Rechtsgeschäft abgeschlossen ist.

§ 3.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird, insbesondere an die Stelle des Übergangs des Eigentums ein Rechtsvorgang tritt, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 4.

1. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der letzte steuerpflichtige Eigentumsübergang vor dem 1. Januar 1919 ~~oder nach dem 31. Dezember 1924~~ liegt.

2. Als steuerpflichtig im Sinne des Absatz 1 gilt ein Eigentumsübergang, der gemäß dieser Steuerordnung die Steuerpflicht begründet hätte, wenn diese Steuerordnung schon in Kraft gewesen wäre.

§ 5.

1. Die Steuer wird ferner nicht erhoben:

a) beim Erwerb von Todes wegen, bei Schenkungen unter Lebenden und bei Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung oder Zweckzuwendung lediglich gewählt ist, um die Wertzuwachssteuer zu ersparen;

b) bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;

c) beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zweck der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;

d) bei der Veräußerung an Abkömmlinge und Eltern oder zwischen Ehegatten. Als Abkömmlinge und Eltern gelten auch Stief- und Adoptivkinder und Eltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindesstatt zum Zweck der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;

e) beim Austausch von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Ortsstraßengesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zum Zweck der Grenzregulierung oder der besseren Gestaltung der Bauflächen, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;

f) beim Einbringen in eine aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder nur diesen allein bestehenden Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;

g) beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift des Buchstaben f findet entsprechende Anwendung.

2. Zu den Miterben im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e und f wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

3. Wird, abgesehen von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe e, ein gemeinschaftliches Grundstück an einen Mitberechtigten oder Gesellschafter übereignet oder veräußert, so wird die Steuer für einen dem Anteil des Erwerbers am Grundstück entsprechenden Bruchteil nicht erhoben.

4. Die Bestimmungen der §§ 8, 10, 13 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 185) finden Anwendung.

§ 6.

1. Von der Steuer sind befreit:

a) das Reich, das Land und die Gemeinde;

b) Personenvereinigungen, die der Arbeitsansiedelung oder Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, ohne Erwerbszwecke zu verfolgen. Die Befreiung tritt nur ein, wenn

1. der zur Verteilung gelangende Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 v. H. der Kapitaleinlagen beschränkt ist;

2. den Mitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch in anderer Form keine besonderen Vorteile gewährt werden;

3. bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und

4. bei der Auflösung der Vereinigung der etwaige Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist.

c) die erstmalige Veräußerung von Grundstücken, auf denen nach dem 1. Januar 1924 ein vorwiegend Wohnungszwecken dienender Neubau fertiggestellt worden ist, wenn die Veräußerung innerhalb 2 Jahren nach Fertigstellung des Neubaues erfolgt.

2. Soweit das Land als Erwerber beteiligt ist, ist die Zuwachssteuer in die Landeskasse abzuführen.

§ 7.

1. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Betrag, um den der Erlös für das Grundstück (§§ 8 bis 16) dessen Gestehungskosten (§§ 17 bis 22) übersteigt.

2. Zur Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses werden Papiermarkbeträge nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 für den in Betracht kommenden Tag bestimmt ist; bei Rentenmark- und Goldmarkbeträgen gilt eine Rentenmark oder Goldmark gleich einer Reichsmark.

3. Für die Umwertung von Hypotheken, Grundschulden usw., die in Anrechnung auf den Kaufpreis oder neben dem Kaufpreis übernommen wurden, ist die tatsächliche Aufwertung maßgebend.

§ 8.

Als Erlös gilt der Veräußerungspreis (§§ 9 bis 14) unter Zurechnung der Entschädigungen des § 15 und nach Abrechnung der Veräußerungskosten (§ 16).

§ 9.

1. Der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen abzüglich der vom Veräußerer übernommenen Lasten.

2. Bei Verträgen über Leistung an Erfüllungsstatt bestimmt sich der Preis nach dem Wert, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden.

3. Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchste mögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend.

4. Wenn die Beteiligten zum Zweck der Steuerersparung einen Teil der Gegenleistung in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Gegenleistung kleiden, so ist der hiervon als Teil der Gegenleistung anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

§ 10.

Beim Tausch von Grundstücken gilt der Wert des eingetauschten Grundstücks als Preis des hingegebenen Grundstücks und umgekehrt. Ausgleichszahlungen sind zu- oder abzurechnen. Die Steuer ist für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 11.

1. Beim Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen, im Zwangsversteigerungsverfahren festgestellten Leistungen.

2. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

§ 12.

1. Wenn ein Rechtsvorgang Grundstücke oder Grundstücksteile mitbetrifft, die für die Steuerberechnung nicht in Betracht kommen, so wird der auf die steuerbaren Grundstücke entfallende Teil des Preises durch Schätzung ermittelt.

2. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsvorgang andere Gegenstände als Grundstücke (steuerfreie Gegenstände) mitbetrifft. Als steuerfreie Gegenstände gelten auch:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, auch dann, wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind;
2. Waldbestände und andere mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse, die als Ertrag des Grundstücks anzusehen sind, dagegen nicht Obstbäume, Sträucher, Rebanlagen und dergl.

§ 13.

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks.

§ 14.

Hat der Erwerber die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen, so ist der Wert dieser Nebenleistung des Erwerbers dem Veräußerungspreis zuzurechnen. Als Wert der Nebenleistung gilt der Steuerbetrag, der anzusetzen gewesen wäre, wenn der Erwerber die Zahlung der Wertzuwachssteuer nicht übernommen hätte.

§ 15.

Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks sind dem Veräußerungspreis hinzuzurechnen, soweit der Anspruch während der Eigentumsdauer (§ 22 Absatz 5) entstanden ist.

§ 16.

Am Veräußerungspreis dürfen die dem Veräußerer zu Last fallenden Kosten der Veräußerung und Eigentumsübertragung abgezogen werden, Vermittlungsgebühren jedoch nur bis zur ortsüblichen Höhe.

§ 17.

Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus dem Erwerbspreis (§§ 18 und 19) und den zulässigen Anrechnungen (§§ 20 bis 22).

§ 18.

1. Als Erwerbspreis ist der bei dem letzten steuerpflichtigen Eigentumsübergang (§ 4) erzielte Preis maßgebend.

2. Bei einem in der Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung zugeteilten Grundstück ist auf den letzten steuerpflichtigen Eigentumsübergang (§ 4) an dem eingeworfenen Grundstück zurückzugehen.

§ 19.

1. Für die Berechnung des Erwerbspreises gelten die §§ 9 bis 14 entsprechend.

2. Eine vom Erwerber zur Zahlung übernommene Wertzuwachssteuer ist mit dem tatsächlich bezahlten Betrag dem Erwerbspreis zuzurechnen.

3. Ist nach § 18 Absatz 2 auf den Erwerbspreis eines in eine Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung eingeworfenen Grundstücks zurückzugehen, so sind diesem Erwerbspreis die im Feldbereinigungs- oder Umlegungsverfahren festgesetzten Ausgleichszahlungen zu- oder abzurechnen.

§ 20.

Dem Erwerbspreis werden die Kosten des Erwerbs zugerechnet und zwar, falls nicht die tatsächlich höheren Kosten nachgewiesen werden, mit 8 v. H.

§ 21.

1. Beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung ist dem Erwerbspreis der nachweisliche Betrag der ausgefallenen Hypotheken- und Grundschuldforderungen des Erwerbers hinzuzurechnen, soweit er unter Berücksichtigung der vorgehenden Hypotheken und Grundschulden durch den gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit der Zwangsversteigerung oder der Eintragung der Forderung gedeckt ist.

2. Als Forderung des Erwerbers gilt auch:

1. eine Forderung seines Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie, wenn das Grundstück nachweislich zum Schutz der Forderung ersteigert wurde;
2. eine Forderung, für die der Erwerber als Bürge oder persönlicher Schuldner haftete, wenn und soweit er aus dieser Haftung in Anspruch genommen worden ist und nachweislich keinen Ersatz erlangt oder zu erwarten hat;
3. eine Forderung, die dem Erwerber verpfändet war, wenn und soweit die durch das Pfand gesicherte Forderung nachweislich uneinbringlich ist.

3. Forderungen, die durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, kommen nur in Höhe des nachweislich geleisteten Entgelts in Anrechnung.

4. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die Forderung erst nach Einleitung der Zwangsversteigerung erworben wurde.

5. Ist die Forderung durch Schenkung oder nicht mehr als 6 Monate vor Einleitung der Zwangsversteigerung erworben, so erfolgt die Anrechnung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß keine Steuerersparung beabsichtigt war.

§ 22.

1. Dem Erwerbspreis werden die während der Eigentumsdauer (Absatz 5) gemachten Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde besondere Verbesserungen des steuerbaren Grundstücks für Straßenbauten und andere Verkehrsanlagen, sowie für bergmännische Versuchs- und Ausrichtungsarbeiten zugerechnet.

2. Der Wert eigener Arbeit, soweit durch sie eine sonst notwendige fremde Arbeitskraft ersetzt wird, gilt in Höhe des ortsüblichen Lohns als Aufwendung.

3. Die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen sind nur anrechnungsfähig, wenn die Bauten usw. noch vorhanden sind.

4. Nicht anrechnungsfähig sind Aufwendungen auf steuerfreie Gegenstände (§ 12 Absatz 2) sowie Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken und zur Instandhaltung von Gebäuden und sonstigen Anlagen. Dagegen werden die Kosten der ersten Instandsetzung nach dem Erwerb angerechnet.

5. Als Eigentumsdauer gilt die Zeit vom letzten steuerpflichtigen Eigentumsübergang (§ 4) bis zu dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgang.

§ 23.

1. Die Steuer wird in Reichsmark festgesetzt und beträgt bei einer Eigentumsdauer

bis zu 3 Jahren 25 v. H. des Wertzuwachses,
von mehr als 3 Jahren bis zu 4 Jahren 20 v. H. des Wertzuwachses,
von mehr als 4 Jahren bis zu 5 Jahren 15 v. H. des Wertzuwachses.

Bei längerer Eigentumsdauer vermindert sich der Steuersatz für jedes angefangene weitere Jahr der Besitzzeit um 1 v. H.; er beträgt jedoch mindestens 10 v. H.

2. Sind Teile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben, so gilt die bei dem weitest zurückliegenden Teilerwerb sich ergebende Eigentumsdauer. Beträgt jedoch, erforderlichenfalls nach Umrechnung der Erwerbspreise, gemäß § 7 Absatz 2 der Erwerbspreis für den jüngsten Teilerwerb mehr als ¾ des Gesamterwerbspreises, so gilt die für den jüngsten Teilerwerb sich ergebende Eigentumsdauer.

3. Die Steuer wird auf volle Reichsmark nach unten abgerundet. Steuerbeträge unter 10 Reichsmark gelangen nicht zur Erhebung.

§ 24.

1. Steuerpflichtig ist der Veräußerer und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der bisherige Eigentümer. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber, wenn er die Steuer durch Parteivereinbarung übernommen hat, bis zum vollen Steuerbetrag, im übrigen bis zu 10 v. H. des Veräußerungspreises. Diese Haftung fällt weg beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung und sobald und soweit der Veräußerer einen entsprechenden Betrag bezahlt oder genügend Sicherheit geleistet hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Entstehung der Steuerschuld.

§ 25.

1. Die Steuer ist auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten:

a) soweit eine Preisminderung nach den §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden hat;

b) bei Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts, sofern auch der etwa nachgefolgte Eigentumsübergang rückgängig gemacht ist;

c) bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen den Eigentumsübergang begründenden Rechtsvorganges;

d) bei Rückgängigmachung der Veräußerung und des Eigentumsübergangs wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen;

e) bei Aufhebung des Veräußerungsgeschäfts vor dem Eigentumsübergang durch Vereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts.

2. Die Steuer kann auf Antrag erlassen oder erstattet werden bei Rückübertragung des Eigentums an den Veräußerer.

3. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Entrichtung oder Beitreibung der Steuer an gestellt werden. Wird er auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Entrichtung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

4. Über den Antrag entscheidet der Stadtrat. Im Falle der Ablehnung ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

5. Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung oder der Eigentumsübergang im Sinne dieser Steuerordnung als nicht erfolgt.

§ 26.

1. Aus Billigkeitsgründen kann der Stadtrat (§ 27) die Steuer auf Ansuchen ganz oder teilweise nachlassen.

2. Ebenso kann der Stadtrat in geeigneten Fällen die Steuer stunden oder Teilzahlungen bewilligen.

3. Bei Feststellung eines Wertzuwachses ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten nach billigem Ermessen eine Vermögenseinbuße zu berücksichtigen, die er infolge der Inflationsverhältnisse in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 durch Grundstücksveräußerung erlitten hat.

4. Das gleiche gilt für sonstige Inflationsverluste, deren Nichtberücksichtigung mit Rücksicht auf die gesamten Verhältnisse des veräußernden Eigentümers oder seiner Familie eine unbillige Härte wäre.

5. Bei Streitigkeiten steht die Beschwerde offen.

§ 27.

1. Die Steuer wird durch die vom Stadtrat bestimmte Steuerstelle (Zuwachssteueramt), die mit dem städtischen Grundbuchamt verbunden wird, veranlagt und durch die Stadtkasse erhoben.

2. Für die Veranlagung und Erhebung gelten, soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung.

§ 28.

1. Wer an einem steuerpflichtigen Rechtsvorgang beteiligt ist, hat innerhalb eines Monats der Steuerstelle Anzeige hiervon zu erstatten, es sei denn, daß er sich Gewißheit darüber verschafft hat, daß die Anzeige bereits von einer anderen Stelle erstattet wird.

2. Auf Verlangen der Steuerstelle und innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist hat der Steuerpflichtige über die für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Verhältnisse eine Steuererklärung abzugeben.

3. Personen, die als Veräußerer oder Erwerber, als Vertreter eines von diesen oder als Vermittler an dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang beteiligt sind, haben auf Verlangen der Steuerstelle über die Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und die hierüber in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen. Das gleiche gilt im Falle des § 1 Absatz 3 von den dort genannten Gesellschaften, sowie allgemein von den an früheren für die Veranlagung beachtlichen Vorgängen beteiligten Personen.

§ 29.

1. Die Steuerstelle erteilt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid über die zu entrichtende Steuer, der die Berechnungsgrundlage, insbesondere den Veräußerungspreis, die von der Steuererklärung abweichenden Punkte und die Bezeichnung der zulässigen Rechtsmittel enthalten muß. Dem Erwerber ist eine Abschrift dieses Bescheids zuzustellen.

2. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 30.

1. Für die Beitreibung der Steuer gelten die für die Beitreibung der Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften.

2. Streitigkeiten über die Steuerpflicht entscheiden die Verwaltungsgerichte. Durch die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

3. Für die Bestrafung von Vorenthaltung der Abgabe gilt § 2a des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in Verbindung mit der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 44).

§ 31.

Diese Steuerverordnung tritt am 1. März 1927 in Kraft.

Bürgerausschußzustimmung am 22. II. 1927.

№ 56.

Karlsruhe, den 17. Februar 1927.

Die Errichtung einer weiteren planmäßigen Gewerbelehrerstelle an der Gewerbeschule.

I. Stadtratsbeschluß vom 18. November 1926.

An der Gewerbeschule wird eine weitere planmäßige Gewerbelehrerstelle zur sofortigen Besetzung errichtet, wogegen vom gleichen Zeitpunkt ab eine außerplanmäßige Lehrerstelle in Wegfall kommt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Himmelheber.

Begründung.

Anläßlich der Besetzung von 6 planmäßigen Gewerbelehrerstellen, welche im Staatsvoranschlag 1926/27 und im städt. Voranschlag 1926 vorgesehen und genehmigt waren, hat die Direktion der Gewerbeschule mit Bericht vom 21. Oktober 1926 ausgeführt, daß, um den Bedürfnissen der Schule zu genügen, die Umwandlung von 2 weiteren außerplanmäßigen in planmäßige Gewerbelehrerstellen geboten sei. Als besonders dringend wurde dabei die Umwandlung der einen Stelle bezeichnet, deren Inhaber den fachtheoretischen und zeichnerischen Unterricht an der Höheren Gewerbeschule — Fachschule für Blechner und Installateure — erteilt. Nach seinem Dienstalter steht dieser Lehrer zur planmäßigen Anstellung heran und würde, für den Fall, daß die letztere nicht an der hiesigen Schule erfolgen könnte, wahrscheinlich von hier versetzt werden, was für die ruhige Entwicklung der Fachschule von Nachteil wäre. Der Stadtrat hat daher das Ministerium ersucht, von den im Staatsvoranschlag 1926/27 zur Verfügung stehenden planmäßigen Gewerbelehrerstellen eine weitere Stelle an die hiesige Gewerbeschule zu verlegen. Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, diese Stelle auch in den Entwurf des städtischen Voranschlags für das Rechnungsjahr 1927 unter Wegfall einer außerplanmäßigen Stelle einzustellen. Da aber nach dem oben Gesagten mit der Besetzung der Stelle bis zur Genehmigung des Gesamtvoranschlags 1927 nicht zugewartet werden kann, erfolgt diese besondere Vorlage an den Bürgerausschuß.

Mehrkosten gegenüber dem jetzigen Zustand entstehen durch die beantragte Maßnahme vorerst nicht.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschußzustimmung am 22. II. 1927

№ 52.

27

Karlsruhe, den 9. Februar 1927.

Grundstückserwerbungen gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 4. Juni 1926 betr.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) Im Knielinger Feld auf Gemarkung Karlsruhe:

1. Von Landwirt Karl Wilhelm Hauer II in Knielingen, Lgb. Nr. 8536 im Gewann „Grundäcker", 907 qm, Preis 0,80 RM/qm = 725,60 RM.
2. Von Maurer Christian König VI in Knielingen, Lgb. Nr. 8367 im Gewann „Fuchsäcker", 1089 qm, Preis 0,80 RM/qm = 871,20 RM.
3. Von Kaufmann Albert Notheis in Eisenach, Lgb. Nr. 8509 im Gewann „Grundäcker", 1006 qm, Preis 0,80 RM/qm = 804,80 RM.
4. Von Oberdrucker August Gaßmann in Knielingen, Lgb. Nr. 8083 im Gewann „Untere Rainmühle", 928 qm, Preis 0,80 RM/qm = 742,40 RM.
5. Von Landwirt Karl Wilhelm Frei II in Knielingen, Lgb. Nr. 8322 im Gewann „Fuchsäcker", 1180 qm, Preis 0,80 RM/qm = 944.— RM.

b) Auf Gemarkung Knielingen:

6. Von der Karl August Oberst II Witwe in Knielingen, Lgb. Nr. 2252 im Gewann „Waldäcker", 938 qm, Preis 0,50 RM/qm = 469.— RM und Lgb. Nr. 2490 im Gewann „Kieseräcker", 645 qm, Preis 0,40 RM/qm = 258.— RM.
7. Von Eisenhobler Wilhelm Ruf in Knielingen, Lgb. Nr. 2694 im Gewann „Am hohen Rain", 1033 qm, Preis 0,40 RM/qm = 413,20 RM.

c) Im Rüppurrer Feld:

8. Von den Schlosser Ludwig Hügle Eheleuten im Stadtteil Rüppurr, Lgb. Nr. 11388 im Gewann „Kappenäcker", 1096 qm, Preis 0,80 RM/qm = 876,80 RM und Lgb. Nr. 11834 im Gewann „Hungerlach", 1525 qm, Preis 0,60 RM/qm = 915.— RM.
9. Von Schreinermeister Ludwig Fischer im Stadtteil Rüppurr, Lgb. Nr. 11910 im Gewann „Göhren", 726 qm, Preis 3.— RM/qm = 2178.— RM.
10. Von der Schreiner Karl Kiefer Witwe im Stadtteil Rüppurr, Lgb. Nr. 11914 im Gewann „Göhren", 1075 qm, Preis 3.— RM/qm = 3225.— RM.

d) Im Rintheimer Feld:

11. Von der Kaufmann Karl Erb Ehefrau in Eberbach a. N., Lgb. Nr. 12043 im Gewann „Mittlere Ochsenweide", 1005 qm, Preis 1,30 RM/qm = 1306,50 RM.
12. Von den Erben des Zimmermanns Christian Herrmann im Stadtteil Rintheim, Lgb. Nr. 13389 im Gewann „Brohrain", 1677 qm, Gesamtpreis = 2000.— RM, d. s. rund 1,20 RM/qm.

e) Im Stadtgebiet:

13. Von Privatmann Ferdinand Jenzer in Baden-Baden, das hälftige Miteigentum (d. s. 467,5 qm) an Lgb. Nr. 6638 an der Kurfürstenstraße mit einem Gesamtflächenmaß von 935 qm, Preis 20.— RM/qm = 9350.— RM.

Begründung.

Zu Ziffer 1 bis 7. Die Grundstücke liegen im geplanten Industriegebiet. Die Preise sind gleich den hier bisher schon bezahlten angemessen.

Zu Ziffer 8. Die Grundstücke wurden im Zusammenhang mit dem Verkauf des städt. Grundstücks Lgb. Nr. 11880/3 an der Tulpenstraße erworben. Dem Verkauf des letzteren Grundstücks hat der Bürgerausschuß unterm 20. XII. 26 (s. Vorlage Nr. 36 vom 7. XII. 26) zugestimmt.

Zu Ziffer 9 und 10. Der Besitz dieser Grundstücke kommt der Stadt bei der in diesem Gebiet durchzuführenden Umlegung sehr zustatten. Die Preise sind die gleichen wie bei den im Vorjahre erfolgten Erwerbungen.

Zu Ziffer 11 und 12. Im Rintheimer Feld besitzt die Stadt nur wenig Grundstücke. Die Kaufpreise sind angemessen. Das Grundstück Lgb. Nr. 13389 wurde in einer freiwilligen Grundstücksversteigerung erworben.

Zu Ziffer 13. Die Stadt ist jetzt Eigentümerin des ganzen Grundstücks. Ein erheblicher Teil von ihm fällt in die geplante Diagonalstraße Karlsplatz — Albtalbahnhof. Sein Besitz ist für die Durchführung der Grundstücksumlegung von Bedeutung. Der Preis von 20.— RM/qm entspricht früher gezahlten Preisen.

Hell.

Schneider.

№ 53.

6.
29

Bürgerausschußzustimmung am 22. II. 1927

Karlsruhe, den 11. Februar 1927.

Erwerb und Verkauf von Straßengelände.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 18. November, 16. ~~und 30.~~ Dezember 1926, 12. Januar 1927.

1. Die Stadt erwirbt unentgeltlich:

a) Das von dem Grundbesitz der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. aufgrund des neuen Baufluchtenplans in die Herrenalber Straße fallende Gelände im Ausmaß von rund 60 qm.

b) Von der Firma Sinner A. G. Karlsruhe-Grünwinkel das Teilgrundstück Lgb. Nr. $\frac{14164}{1}$ mit einem Flächenmaß von 110 qm.

2. Die Stadt kauft:

a) Vom Landesfiskus — Domänenärar — rund 2980 qm in die Herrenalber Straße fallenden Geländes zum Preis von 0,80 ℛℳ für den Quadratmeter.

b) Vom Landesfiskus — Domänenärar — die in die Tulpenstraße fallenden Teilgrundstücke Lgb. Nr. $\frac{11882}{10}$, $\frac{11882}{11}$ und $\frac{11882}{12}$ mit einem Gesamtflächenmaß von 727 qm zum Preis von 0,50 ℛℳ für den Quadratmeter.

3. Die Stadt verkauft:

An den Landesfiskus — Domänenärar — das für die Lebrechtstraße nicht mehr benötigte Teilgrundstück Lgb. Nr. $\frac{11886}{6}$ mit 57 qm zum Preis von 0,50 ℛℳ für den Quadratmeter.

4. Die Kaufpreise gemäß Ziffer 2 sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten, der Erlös gemäß Ziffer 3 dem Grundstock zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Zu 1a) Der Bau der Herrenalber Straße ist vom Bürgerausschuß beschlossen und soll im Wege der Notstandsarbeit durchgeführt werden, sobald die notwendigen Geländeerwerbsverhandlungen beendet sind. Auf der Westseite der Herrenalber Straße fällt ausschließlich Privatbesitz in die Straßenfläche; die Verhandlungen mit den Grundeigentümern sind hier äußerst schwierig und zeitraubend. Es ist dies der Grund, warum die beschlossene Notstandsarbeit noch nicht hat in Angriff genommen werden können. Auf der Ostseite der Straße fällt nur Besitz der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. und der Domäne in die Straßenflucht. Die Gartenstadt tritt ihren Teil unentgeltlich an die Stadt ab.

Zu 1b). Die Einmündung der Zeppelinstraße in die Durmersheimer Straße ist in ihrem derzeitigen Zustand verkehrsgefährlich. Eine Verbesserung ist möglich, wenn die Zeppelinstraße verbreitert wird und bestimmte Verkehrssicherungen angeordnet werden. Die Firma Sinner A. G. hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, das zur Verbreiterung der Straße notwendige Gelände unentgeltlich abzutreten unter der Voraussetzung, daß sie zu den Kosten des Straßenumbaus nicht herangezogen wird. Die Mittel für den Straßenumbau werden im Voranschlag für 1927 angefordert; das von der Sinner A. G. abgetretene Gelände soll erst nach erfolgtem Straßenumbau an die Stadt aufgelassen werden.

Zu 2a). Es handelt sich, wie schon oben zu 1a) vermerkt, um in die Herrenalber Straße fallendes Gelände. Der Preis ist angemessen. Die gesamten Geländeerwerbskosten werden später in den Straßenkosten rückerhoben.

Zu 2b) und 3. Für den Ausbau der Tulpenstraße werden über den ursprünglichen Plan hinaus 727 qm domänenärarischen Geländes gebraucht, die der Landesfiskus für 0,50 ℛℳ den Quadratmeter abtreten will. Auch diese Aufwendungen werden in den Straßenkosten rückersetzt. Der bisherigen Übung entsprechend gibt die Stadt ein 57 qm großes, für die Lebrechtstraße nicht mehr benötigtes Grundstück zu gleichen Bedingungen an die Domäne zurück.

Schneider.

№ 54.

31

Bürgerausschußzustimmung am
22. II. 1927

Karlsruhe, den 12. Februar 1927.

Verkauf eines Teils des städt. Grundstücks Lgb. Nr. 12505 an der verl. Huttenstraße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. Februar 1927.

Von dem städtischen Grundstück Lgb. Nr. 12505 darf die auf der Südseite gelegene Teilfläche im Ausmaß von etwa 10 qm, welche nicht zur planmäßigen Herstellung der Huttenstraße benötigt wird, zum Preise von mindestens 4 G.M/qm veräußert werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Das Gelände der Huttenstraße (Stadtteil Rintheim) zwischen der Ernststraße und deren künftiger westlicher Parallelstraße ist Eigentum der Stadt; das betreffende Grundstück führt die Lgb. Nr. 12505. Ein Teil des Grundstücks, nämlich ein schmaler Streifen auf der Südseite entlang der Baugrundstücke Lgb. Nr. 12404/1 und 12404/3, wird, weil außerhalb der genehmigten Straßenflucht liegend, zur planmäßigen Herstellung der Huttenstraße nicht benötigt. Um die genannten Baugrundstücke bebauungsfähig zu machen, muß das Teilgrundstück von Lgb. Nr. 12505 mit ihnen vereinigt werden. Dies soll zu dem hier üblichen und angemessenen Preis von 4 G.M/qm erfolgen, vorausgesetzt, daß auf den Grundstücken Lgb. Nr. 12404/1 und 12404/3 mit Sicherheit alsbald gebaut wird.

Die Lage des zu veräußernden Teilgrundstücks kann aus dem bei der städtischen Bauregistratur (Rathaus, Zimmer Nr. 85, II. Stock) aufliegenden Plane ersehen werden.

Schneider.

Bürgerausschusszustimmung am 22. II. 1927

Nr. 55.

Karlsruhe, den 12. Februar 1927.

Ausbau des Flughafens betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Januar 1927.

1. Die Stadt erstellt auf dem Flughafen nach Maßgabe der Pläne des Städt. Hochbauamts ein Verwaltungsgebäude.
2. Zur Deckung des Aufwands von 28000 M. ist in Höhe von 7200 M. der nicht verwendete Teil der Mittel des Voranschlags 1926 zur Förderung des Luftverkehrs (Voranschlag Teil XXVII Ziff. 6) zu verwenden. Der Rest ist dem vom Reichsverkehrsministeriums zum Zweck des Ausbaues des Flughafens zur Verfügung gestellten Darlehen zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Finter. Herrmann.

Begründung.

Zu Beginn des Jahres 1925, als Karlsruhe erstmals in den regelmäßigen Luftverkehr einbezogen wurde, ist für Zwecke der Verwaltung des Flugplatzes und der Leitung und Abwickelung des Luftverkehrs ein kleines Gebäude mit 4 Räumen im Ausmaß von 100 qm Bodenfläche erstellt worden. Dieses Gebäude, das infolge der damals gebotenen Rücksicht auf die Lage des Flugplatzes in der neutralen Zone bewußt klein gehalten worden war, hat sich sehr bald als unzulänglich erwiesen, doch wurden Verbesserungen im Interesse der Sparsamkeit und aus dem eben angedeuteten Grund bis jetzt immer zurückgestellt. Neuerdings ist dies aber nicht mehr möglich und nicht mehr zweckmäßig, auch sind die Bedenken wegen der Lage des Platzes in der neutralen Zone inzwischen hinfällig geworden. Die Gründe für den geplanten Neubau sind folgende:

Neben der rein örtlichen Verwaltung des Flugplatzes und neben der Flugstreckenleitung gehören noch folgende Einrichtungen zu dem hiesigen Flughafen: polizeiliche Flugwache, Posthilfsstelle, Flugwetterwarte und Funkdienst. Alle diese Stellen mußten zum Teil schon im Laufe des Jahres 1925 ihren Dienst auf dem Flugplatz aufnehmen. Abgesehen von der Polizeiflugwache, bei der auf Grund landesgesetzlicher Regelung die Stadt $^6/_{10}$ des persönlichen und sachlichen Aufwandes wie bei der übrigen Ordnungspolizei im Einzeldienst trägt, hat die Stadt für den persönlichen Aufwand der anderen Stellen nicht aufzukommen. Diese Kosten werden vielmehr von den betreffenden Reichs- und Landesbehörden voll getragen. Es liegt in dieser Regelung ein nicht zu unterschätzendes Entgegenkommen gegenüber den Flughäfen. Lediglich die für die Unterbringung der einzelnen Dienststellen erforderlichen Räume sollen nach einer allgemein für die deutschen Flughäfen getroffenen Regelung auf Kosten des Flughafenunternehmers, in diesem Fall also auf Kosten der Stadt, zur Verfügung gestellt werden. Dies ist bis jetzt noch nicht geschehen, man hat sich mit behelfsmäßigen Unterkünften vorerst begnügt; nunmehr drängt aber insbesondere das Reichsverkehrsministerium auf Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Eine Verbesserung der Unterbringungsverhältnisse ist daher nicht mehr zu umgehen, da andernfalls zum Nachteil des hiesigen Flughafens und Luftverkehrs mit Zurückziehung einzelner Stellen gerechnet werden müßte.

Auch andere Gründe sind von Bedeutung. Auf dem Gebiete des Luftverkehrs haben sich nämlich die Verhältnisse anders entwickelt als bei dem Eisenbahnverkehr. Unternehmer der Flughäfen und

des Luftverkehrs sind nicht dieselben Stellen, vielmehr stehen die Städte oder örtliche Gesellschaften als Unternehmer der Flughäfen der deutschen Lufthansa als der den Luftverkehr betreibenden Gesellschaft gegenüber. Wegen dieser Trennung ist eine Regelung der von der Lufthansa für die Ueberlassung der Flughäfen und ihrer Einrichtungen zu zahlenden Vergütung zu treffen gewesen. Der Verband deutscher Flughäfen, dem auch die Stadt Karlsruhe als Mitglied angehört, hat nach langwierigen Verhandlungen mit der deutschen Lufthansa eine Vereinbarung über die sogenannten Flughafengebühren, d. h. Start- und Landegebühren, Gebühren für Benutzung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen abgeschlossen. In dieser Vereinbarung sind die Gebührensätze nach 3 Klassen entsprechend der Güte des Flugplatzes und seiner Anlagen eingeteilt. Die derzeitigen Verhältnisse auf dem hiesigen Flugplatz sind von Nachteil bei dem Bestreben der Stadt, möglichst gut eingereiht zu werden. Eine möglichst gute Eingruppierung ist aber auf Dauer von wesentlicher Bedeutung, denn die vollen Gebührensätze werden nur der Klasse 1 der Flughäfen bezahlt, während Klasse 2 und 3 nur 75 bezw. 50 % dieser Gebühren erhalten. Gerechnet nach dem Flugergebnis des abgelaufenen Jahres würde die Stadt aufgrund der nunmehr gültigen Gebührensätze ungefähr zu erhalten haben: nach Klasse I 12000 M., nach Klasse II 9000 M. und nach Klasse III 6000 M. Nimmt der Flugbetrieb größeren Umfang an, erhöhen sich diese Beträge und mithin auch die Unterschiedsbeträge zwischen den einzelnen Klassen entsprechend.

Neben dieser Zweckmäßigkeitsfrage spielt, allerdings erst in letzter Linie, auch die Frage des Ansehens des hiesigen Flughafens eine gewisse Rolle. Tatsache ist, daß eine größere Reihe von Städten außerordentlich hohe Aufwendungen nicht nur für Herrichtung des Fluggeländes, sondern auch für Erstellung von Anlagen und Gebäuden gemacht haben, bezw. zu machen im Begriff sind. Für Karlsruhe ist etwas derartiges für die nächsten Jahre nicht geplant, Wert wird hier zunächst auf dauernde Verbesserung des Fluggeländes und der Start- und Landeverhältnisse gelegt. Aber ganz zurückstehen sollte der hiesige Flughafen aus Prestigegründen auch nicht.

Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, nach Plänen des Hochbauamts ein größeres Verwaltungsgebäude zu erstellen. Das neue Gebäude umfaßt in seinem Erdgeschoß eine Bodenfläche von insgesamt 280 qm und erhält zu ebener Erde 10 Räume. Auch das Dachgeschoß kann später in geeigneter Weise ausgenutzt werden. Stehen diese neuen Räume zur Verfügung, dann kann in einwandfreier Weise für Unterbringung des gesamten im Dienste des Flugbetriebs stehenden Personals und auch etwas für Bequemlichkeit der Reisenden gesorgt werden. Das neue Gebäude wird auf absehbare Zeit den zu stellenden Anforderungen genügen; es wird auch dann volle Verwendung noch haben, wenn die im Generalbebauungsplan für die späteren größeren Flugzeughallen vorgesehene Südseite des Platzes (Eingang Kußmaulstraße) für diesen Zweck freigemacht und überbaut worden ist.

Die für den ganzen Bau veranschlagten Kosten belaufen sich auf rund 28000 M. Ein Teilbetrag hiervon in Höhe von 7200 M. wird aus Ersparnissen, die bei Gewährung von Subventionen für den Luftverkehr für das Jahr 1926 gemacht werden konnten, bestritten, der Restbetrag wird dem vom Reichsverkehrsministerium für die Vergrößerung und Verbesserung des Flugplatzes gewährten Darlehen (siehe Vorlage Nr. 42) entnommen. Ein Lageplan, ein Grundriß und eine Ansichtsskizze des zu erstellenden Gebäudes liegen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Bürgerausschusses auf Zimmer 72 offen.

Bürgerausschusszustimmung am 22. II. 1927.

Nr. 51.

35

Karlsruhe, den 11. Februar 1927.

Entwässerung der Stadt Ettlingen.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. Februar 1927.

Mit der Stadtgemeinde Ettlingen wird der in der Anlage abgedruckte Vertrag über die Abführung und Reinigung der Abwässer von Ettlingen abgeschlossen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Ettlingen beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der Frage der Einführung der Schwemmkanalisation. Karlsruhe hat von den Absichten Ettlingens gelegentlich der Bearbeitung des Generalbebauungsplans und im Zusammenhang mit den Untersuchungen wegen Verlegung des Karlsruher Wasserwerks in das Waldgebiet westlich von Ettlingen erstmals in großen Zügen Kenntnis erhalten. In ihren Einzelheiten wurden die Ettlinger Pläne erst bekannt, als ein fertig ausgearbeitetes Projekt im Wege des wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahrens im Juni vorigen Jahres zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt worden war. Der für rund 340 Hektar heutigen und künftigen Ettlinger Gebiets aufgestellte Entwurf sah für die im Mischsystem gesammelten Abwässer aus Ettlingen eine biologische Kläranlage im Gewann „Hohewiesen" nahe dem Scheibenhardter Wald vor. Die biologisch gereinigten Abwässer sollten, soweit sie nicht auf dem 500—600 Hektar großen Wiesengelände verrieselt werden konnten, nach dem bei Bulach in die Alb mündenden Malscher Landgraben geleitet werden. Zur Entlastung des Kanalsystems selbst waren 9 Regenausläße nach der Alb vorgesehen, die in ihrer Berechnung so gedacht waren, daß zu Zeiten starker und plötzlicher Niederschläge die im Kanal geführten Abwässer in etwa zehnfacher Verdünnung nach der Alb hätten übertreten können.

Gegen die Verwirklichung des Ettlinger Projekts mußte Karlsruhe aus drei recht gewichtigen Gründen Einspruch erheben: Zunächst war zu verhindern, daß in nächster Nähe des neuen Karlsruher Wasserwerks Abwässer der Stadt Ettlingen zur Verrieselung gebracht würden. Sodann war es notwendig, die nach dem Generalbebauungsplan für Erholungszwecke vorbehaltenen, mit landschaftlichen Schönheiten wohlausgestatteten Wald- und Wiesenflächen zwischen Alb und Scheibenhardt vor einer Anlage zu bewahren, die nach ihrer ganzen Art die natürliche Nutzung des genannten Erdenflecks unmöglich gemacht haben würde. Schließlich konnte unter keinen Umständen zugelassen werden, den Flußlauf der Alb, das einzige das bebaute Gebiet der Stadt Karlsruhe durchziehende Gewässer, auf alle Zukunft durch die Regenausläße der Ettlinger Kanalisation und den Ablauf aus der zugehörigen Kläranlage immer wiederkehrender Verschmutzung auszusetzen.

Glücklicherweise zeigte sich die Stadtgemeinde Ettlingen zu durchaus sachlichen und sachdienlichen Verhandlungen bereit, so daß die Stadtverwaltung nicht darauf beschränkt blieb, die Karlsruher Interessen lediglich durch eine entsprechende Einsprache im wasserpolizeilichen Verfahren zu vertreten. Gemeinsame Projektierungsarbeiten haben zu einem für beide Teile annehmbaren Ergebnis geführt, derart, daß

die Stadtgemeinde Ettlingen bei Durchführung ihrer Kanalisation auf die Erstellung eines eigenen Klärwerks sowie auf Regenausläße nach der Alb verzichtet, und daß demgegenüber Karlsruhe damit einverstanden ist, die Ettlinger Abwässer durch Aufnahme in die städtischen Kanäle dem Klärwerk bei Neureut zuzuführen und dort zu reinigen. Von seiten Karlsruhes konnte ein diesbezüglicher Vorschlag deswegen verhältnismäßig leicht gemacht werden, als zurzeit ja die wichtigste Voraussetzung für seine Durchführung, der Bau des Rüppurrer Sammelkanals, im Gange ist und demnächst bis zur Gemarkungsgrenze durchgeführt werden soll.

Das finanzielle Ergebnis des mit Ettlingen vereinbarten Projekts ist derart, daß die Stadtgemeinde Ettlingen auf ihrer Gemarkung ungefähr die gleichen Kosten aufzuwenden hat, wie sie bei Durchführung ihres ersten Projekts entstanden wären, daß allerdings auf Karlsruher Gemarkung zu Lasten von Karlsruhe im letzten Teil des Rüppurrer Sammelkanals höhere Kosten entstehen, als ohne die Aufnahme der Ettlinger Abwässer in den städtischen Kanal entstehen würden. Diese Mehrkosten sind auf 48 000 *RM* veranschlagt. Das damit der Stadt Karlsruhe auferlegte Opfer ist in Ansehung der in Frage stehenden wichtigen städtischen Interessen wohl vertretbar und wird dadurch erleichtert, daß die Arbeit als Notstandsarbeit zur Durchführung gelangt und der errechnete Kostenbetrag infolge der Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht in der ganzen Höhe seitens der Stadt getragen werden muß.

Die mit der Stadtgemeinde Ettlingen — vergleiche den in der Anlage abgedruckten Vertrag — getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Vergütung für die Abwasserreinigung entspricht im übrigen ziemlich genau derjenigen mit der Stadt Durlach vom 22. Juni 1909 über den gleichen Gegenstand. Die Mittel zur Ausführung des Rüppurrer Sammelkanals vom Ostendorfplatz bis zur Gemarkungsgrenze sind durch den Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 20. Januar 1927, Vorlage Nr. 45, bereits bewilligt.

Schneider.

Vertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Karlsruhe

und

der Stadtgemeinde Ettlingen

über die Abführung und Reinigung der Abwässer der Stadtgemeinde Ettlingen.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe gestattet, daß zur Durchführung der Schwemmkanalisation in Ettlingen die Abwässer der Gemarkung Ettlingen einschließlich der menschlichen Abgangsstoffe in das Kanalsystem von Karlsruhe eingeleitet werden.

§ 2.

Der Schwemmkanalisation auf der Gemarkung Ettlingen wird das Mischsystem mit Rückhaltebecken gemäß dem in der Anlage I angefügten, einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Entwurf zugrunde gelegt; von dem letzten Rückhaltebecken bis zur Gemarkungsgrenze wird ein 40 cm weites Verbindungsrohr mit einer Größtleistung von 75 Sekundenlitern zum Anschluß an den Rüppurrer Sammelkanal angeordnet.

§ 3.

Die ungereinigten, dem Rüppurrer Sammelkanal übergebenen Abwässer der Ettlinger Kanalisation, die im übrigen in ihrer Beschaffenheit den Bestimmungen der Karlsruher Hausentwässerung entsprechen müssen, werden in den Karlsruher Kläranlagen gereinigt.

§ 4.

Die Entwässerungskanäle innerhalb der Gemarkung Ettlingen samt den zugehörigen Anlagen werden durch die Stadtgemeinde Ettlingen auf ihre Kosten erstellt.

Die zur Aufnahme der Ettlinger Abwässer von der Gemarkungsgrenze an erforderlichen baulichen Anlagen nebst Unterhaltung übernimmt die Stadt Karlsruhe.

Die Stadtgemeinde Ettlingen leistet der Stadt Karlsruhe zu den Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Karlsruher Kläranlagen einen jährlichen Beitrag, der sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der an die Karlsruher Kläranlagen angeschlossenen Gemeinden (zur Zeit Karlsruhe und Durlach) bemißt. Maßgebend ist hierbei jeweils die letzte amtliche Volkszählung. Der Beitrag wird auf den 1. Juli jeden Jahres für das mit dem vorausgegangenen 31. März jeweils abgelaufene Rechnungsjahr fällig und wird bei der Stadtkasse Ettlingen etwa einen Monat vor diesem Termin angefordert. Zu den Karlsruher Kläranlagen zählen die Kläreinrichtungen bei Mühlburg, das Klärwerk mit Wohngebäude, Haupt- und Nebenanlagen, Zu- und Abflußkanal, Hofreite und Garten sowie die Schlammanlage bei Neureut.

In derselben Weise beteiligt sich die Stadtgemeinde Ettlingen an den Kosten für solche Änderungen oder Erweiterungen der Karlsruher Kläranlagen, die auf Grund von Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Genehmigungsurkunde vom 14. Mai 1907 (Anlage II) notwendig fallen.

38

§ 5.

Die Verpflichtung der Stadt Karlsruhe zur Übernahme der Ettlinger Abwässer wird spätestens auf 1. Oktober 1927 fällig.

Die Beiträge der Stadtgemeinde Ettlingen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 werden in ihrer vollen Höhe erstmals fällig am 1. Juli 1937. Sie beginnen am 1. Juli 1928 mit einem Zehntel und steigen bis zum 1. Juli 1937 jährlich um je ein weiteres Zehntel des Vollbetrags.

§ 6.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrags bleibt die Zustimmung durch die beiderseitigen Bürgerausschüsse sowie die wasserpolizeiliche Genehmigung des Entwurfs für die Kanalisation auf der Gemarkung Ettlingen vorbehalten.

Streng vertraulich!

Dieser Gegenstand wird in der Bürgerausschußsitzung am 22. Februar 1927 in

nicht öffentlicher Sitzung

behandelt.

Ich bitte die verehrlichen Mitglieder des Bürgerausschusses dringend, diese Vorlage nicht aus der Hand zu geben.

Der Oberbürgermeister.

aus der Wirtschaft der Jahre 1928 bis mit 1932 wieder zuzuführen.

4. Zur Aufnahme der Darlehen wird der Stadtrat ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Dr. Walz.

Begründung:

Seit einiger Zeit beschäftigt das Problem der Fernga sversorgung die Öffentlichkeit in starkem Maße. Die Erörterung wurde angeregt durch den vor einigen Monaten bekannt gewordenen Plan, von Kokereien im Gebiete des Ruhrkohlenbergbaues aus mit dem dort erzeugten Gas im Wege von Ferndruckleitungen große Teile des deutschen Wirtschaftsgebietes zu versorgen. Anfänglich war auch davon die Rede, an entfernter gelegenen Punkten neue Kokereien zu errichten, die für ihren Bezirk die Versorgung mit Ferngas übernehmen sollten; doch scheint dieser Gedanke, wen gstens vorerst, wieder aufgegeben zu sein. Was das Verhältnis der Kokereien zu den Gasanstalten der großen Städte anbelangt, so wird, entgegen der ursprünglichen Darstellung, die die örtlichen Gaswerke stillgelegt wissen und die Städte ausschließlich auf den Bezug von Ferngas verweisen wollte, in neuerlichen Kundgebungen die Absicht der völligen Stillegung der örtlichen Gaswerke bestritten und den Städten lediglich zugemutet, zur Ergänzung der eigenen Erzeugung von der Ferngasversorgung Gebrauch zu machen. „Eigene Erzeugung in den Städten und Ferngasbezug muß," so wurde in einer Sitzung des Reichskohl nrates erklärt, „Hand in Hand miteinander gehen, und das gegenseitige Verhältnis der beiden Versorgungsarten soll von Fall zu Fall auf Grund rein wirtschaftlicher und sozialer Überlegungen entschieden werden." Der Unterschied der Gasanstalt und der Kokerei besteht darin, daß die Gasanstalt auf Gas arbeitet, wobei der Koks als Nebenerzeugnis anfällt, während die Kokerei auf Koks arbeitet und das Gas als Nebenprodukt erzeugt. Die Idee der Ferngasversorgung beruht nun auf der Annahme, daß die Hochwertigkeit des in den Kokereien erzeugten Kokses gegenüber dem Koks der Gasanstalten es ermögliche, das Gas aus der Kokerei so abzugeben, daß es den Städten, selbst unter Zuschlag des Kapitaldienstes für die Fernleitung und der Beförderungskosten, billiger zu stehen komme, als das in eigenen Gasanstalten erzeugte Gas.

Der Vorschlag der Fernversorgung aus Kokereien begegnet nun aber scharfer Gegnerschaft. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben über die wirtschaftlichen Grundlagen des Planes und Besorgnisse wegen einer Überteuerung des Kokses und wegen der Abhängigkeit der für Haushalt und Gewerbe äußerst wichtigen Gasversorgung von ferngelegenen Erzeugungsstätten si id es vor allem, die dagegen geltend gemacht werden. Jedenfalls scheint zur Zeit die Frage der Ferngasversorgung aus Kokereien noch nicht endgültig spruchreif zu sein. Die Stadt Karlsruhe kann ihre Klärung in aller Ruhe abwarten, da sie in ihrem Gaswerk, insbesondere in der eben in Ausführung begriffenen Erweiterung, eine Anstalt besitzt, die sie, wie Versuche ergeben haben, ohne technische Änderungen als Kokerei verwenden kann.

Durchaus spruchreif und klar ist dagegen die Frage des Anschlusses kleinerer Gemeinwesen an benachbarte große Gaswerke. Zahlreiche Beispiele liegen dafür, zum Teil seit langem, vor; in jüngster Zeit

№ 48.

Bürgerausschußzustimmung am 22. II. 1927.

Karlsruhe, den 12. Februar 1927.

Gaslieferung an die Stadt Ettlingen.

Stadtratsbeschluß vom 10. Februar 1927.

1. Mit der Stadtgemeinde Ettlingen werden die angeschlossenen beiden Verträge über die Belieferung Ettlingens mit Gas aus dem Karlsruher Gaswerk abgeschlossen.
2. Zur Ausführung der Gaslieferung wird ein Gashochdruckrohrstrang von der Rüppurrer Reglerstation bis nach dem Gaswerk Ettlingen in einer lichten Weite von 150 mm nach Maßgabe des Plans des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts Karlsruhe vom 23. Januar 1927 verlegt.
3. Die Arbeit ist tunlichst als Notstandsarbeit auszuführen. Derjenige Teil des auf insgesamt 90 000 RM veranschlagten Bauaufwandes, der nicht durch Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge gedeckt wird, ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Grundstock aus der Wirtschaft der Jahre 1928 bis mit 1932 wieder zuzuführen.
4. Zur Aufnahme der Darlehen wird der Stadtrat ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Dr. Walz.

Begründung:

Seit einiger Zeit beschäftigt das Problem der Ferngasversorgung die Öffentlichkeit in starkem Maße. Die Erörterung wurde angeregt durch den vor einigen Monaten bekannt gewordenen Plan, von Kokereien im Gebiete des Ruhrkohlenbergbaues aus mit dem dort erzeugten Gas im Wege von Ferndruckleitungen große Teile des deutschen Wirtschaftsgebietes zu versorgen. Anfänglich war auch davon die Rede, an entfernter gelegenen Punkten neue Kokereien zu errichten, die für ihren Bezirk die Versorgung mit Ferngas übernehmen sollten; doch scheint dieser Gedanke, wenigstens vorerst, wieder aufgegeben zu sein. Was das Verhältnis der Kokereien zu den Gasanstalten der großen Städte anbelangt, so wird, entgegen der ursprünglichen Darstellung, die die örtlichen Gaswerke stillgelegt wissen und die Städte ausschließlich auf den Bezug von Ferngas verweisen wollte, in neuerlichen Kundgebungen die Absicht der völligen Stillegung der örtlichen Gaswerke bestritten und den Städten lediglich zugemutet, zur Ergänzung der eigenen Erzeugung von der Ferngasversorgung Gebrauch zu machen. „Eigene Erzeugung in den Städten und Ferngasbezug muß," so wurde in einer Sitzung des Reichskohlenrates erklärt, „Hand in Hand miteinander gehen, und das gegenseitige Verhältnis der beiden Versorgungsarten soll von Fall zu Fall auf Grund rein wirtschaftlicher und sozialer Überlegungen entschieden werden." Der Unterschied der Gasanstalt und der Kokerei besteht darin, daß die Gasanstalt auf Gas arbeitet, wobei der Koks als Nebenerzeugnis anfällt, während die Kokerei auf Koks arbeitet und das Gas als Nebenprodukt erzeugt. Die Idee der Ferngasversorgung beruht nun auf der Annahme, daß die Hochwertigkeit des in den Kokereien erzeugten Kokses gegenüber dem Koks der Gasanstalten es ermögliche, das Gas aus der Kokerei so abzugeben, daß es den Städten, selbst unter Zuschlag des Kapitaldienstes für die Fernleitung und der Beförderungskosten, billiger zu stehen komme, als das in eigenen Gasanstalten erzeugte Gas.

Der Vorschlag der Fernversorgung aus Kokereien begegnet nun aber scharfer Gegnerschaft. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben über die wirtschaftlichen Grundlagen des Planes und Besorgnisse wegen einer Überteuerung des Kokses und wegen der Abhängigkeit der für Haushalt und Gewerbe äußerst wichtigen Gasversorgung von ferngelegenen Erzeugungsstätten sind es vor allem, die dagegen geltend gemacht werden. Jedenfalls scheint zur Zeit die Frage der Ferngasversorgung aus Kokereien noch nicht endgültig spruchreif zu sein. Die Stadt Karlsruhe kann ihre Klärung in aller Ruhe abwarten, da sie in ihrem Gaswerk, insbesondere in der eben in Ausführung begriffenen Erweiterung, eine Anstalt besitzt, die sie, wie Versuche ergeben haben, ohne technische Änderungen als Kokerei verwenden kann.

Durchaus spruchreif und klar ist dagegen die Frage des Anschlusses kleinerer Gemeinwesen an benachbarte große Gaswerke. Zahlreiche Beispiele liegen dafür, zum Teil seit langem, vor; in jüngster Zeit

ist die Anschlußbewegung wieder erneut in Fluß gekommen. Das Karlsruher Gaswerk versorgt gegenwärtig den Nachbarort Hagsfeld. Leider sind die vor dem Kriege mit Durmersheim wegen des Gasanschlusses geführten Verhandlungen gescheitert, was dazu geführt hat, daß Durmersheim sich mit Malsch zur Errichtung eines kleinen Gaswerks zusammenschloß. Der Vorteil des Anschlusses an große Gaswerke liegt auf der Hand. Wie auf anderen Gebieten der industriellen Erzeugung gilt auch hier der Grundsatz, daß in gewissen Grenzen größere Anstalten billiger arbeiten als kleine. Sind die Entfernungen zwischen der Lage des großen Gaswerks und dem in Frage kommenden Versorgungsgebiet nicht allzu groß, sodaß der Kapitaldienst für die Verbindungsleitung und die Gasbeförderungskosten sich in mäßigen Grenzen halten, so kann der Vorteil der billigeren Erzeugungskosten in dem großen Gaswerk so erheblich sein, daß es das Gas über Land billiger zu liefern in der Lage ist, als das zu versorgende Gebiet es in einer kleinen Anstalt selbst zu erzeugen vermöchte. Der Nutzen des großen Gaswerkes aus einer solchen Fernversorgung besteht in der Erhöhung seiner Produktion und der dadurch bedingten günstigeren Verteilung seiner Generalunkosten. Diese Erwägung muß, nachdem die eingetretene Stetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse die künftige Entwicklung einigermaßen übersehen läßt, auch die Stadt Karlsruhe bestimmen, die Politik der Versorgung der in seinem Interessengebiet gelegenen Gemeinden mit Gas aus seinem Gaswerk fortzusetzen, oder besser gesagt, mit erneuter Energie aufzugreifen. Wenn sie dabei bei dem ersten Beispiel, das die Nacheiferung weiterer Nachbar-Gemeinden und -Städte wecken soll, in der Preisgestaltung besonders entgegenkommend sich erweist, so wird sich dies rechtfertigen lassen, zumal wenn durch den Anschluß die Bahn für eine weitere Ausdehnung des Absatzgebietes im Sinne obiger Ausführungen freigemacht und gesichert wird. Eine solche Ausdehnung wird bei der Lage Karlsruhes zu anderen großen Gaswerken und angesichts der gegebenen Größe der Nachbar-Gemeinden und -Städte vornehmlich nach Süden in Frage kommen.

Nun trifft es sich zufällig, daß die Stadtgemeinde Ettlingen, die ein kleines Gaswerk mit einer jährlichen Erzeugung von 800 000—900 000 cbm besitzt, sich in die Notwendigkeit versetzt sieht, seine Anlage zu erneuern und zu erweitern, wenn sie die eigene Gaserzeugung beibehalten will. Es ist nur natürlich, daß sie bei ihren Überlegungen sich auch die Frage vorgelegt hat, ob es nicht zweckmäßig sei, statt des Neubaues seinen Gasbedarf vom Karlsruher Gaswerk zu beziehen. Dabei kam von vornherein nicht etwa eine völlige Einbeziehung Ettlingens in die Karlsruher Gasversorgung in der Art, daß Karlsruhe in Ettlingen auch die Verteilung des Gases an die einzelnen Verbraucher übernimmt, in Frage, sondern nur ein Bezug im Großen an einer Stelle, von der aus Ettlingen die Unterverteilung nach wie vor selbst besorgt. Ettlingen hätte ferner im Falle der Beibehaltung seiner Anlagen angestrebt, die Versorgung kleinerer Nachbargemeinden mitzuübernehmen. Ein etwaiger Bezug des Gases von Karlsruhe muß deshalb diese Möglichkeit offen halten. Der Umstand, daß der Anschluß Ettlingens an das Karlsruher Entwässerungssystem die beiden Teile an dem Verhandlungstische zusammenführte, gab Gelegenheit, dabei auch die Frage des Gasbezuges zu erörtern. Die Verhandlungen gestalteten sich recht schwierig. Seitens Karlsruhes galt es, die oben entwickelten Gesichtspunkte seiner Interessen zu wahren. Ettlingen seinerseits wollte seine Selbständigkeit nicht ohne einen merklichen Nutzen aufgeben. Besonders erschwerend wirkte der Umstand, daß die Art des Gasbezugs im ganzen in Verbindung mit dem begreiflichen Wunsche Ettlingens, eine Sicherung bei vorübergehenden Gaserzeugungsstörungen zu haben, die Beibehaltung eines Teiles der Ettlinger Gaswerksanlagen, nämlich des Gasbehälters und des Reglers, sowie die Einrichtung neuer Heizungsanlagen voraussetzt, deren Unterhaltung und Betrieb also nach wie vor von Ettlingen zu leisten ist und seinen Gaspreis belastet. Schließlich ist aber doch eine Einigung erzielt worden, die in den angeschlossenen Verträgen niedergelegt ist. Man darf wohl sagen, daß darin ein befriedigender Ausgleich der beiderseitigen Interessen gefunden wurde, wenn auch vom Karlsruher Standpunkt aus zugegeben werden muß, daß Karlsruhe von seiner oben begründeten Bereitwilligkeit zu besonderem Entgegenkommen gegenüber dem ersten Beispiele eines Anschlusses in recht erheblichem Umfange hat Gebrauch machen müssen.

Zum Vertrage selbst, dessen Bestimmungen angesichts der Notwendigkeit, verschiedene Möglichkeiten der künftigen Entwicklung mit ins Auge zu fassen, naturgemäß ziemlich umständlich sind, sei das folgende bemerkt:

Auf Wunsch Ettlingens sind die Abmachungen in zwei Verträge zerlegt worden, in den Hauptvertrag, der alle Bestimmungen außer der Preisberechnung enthält, und einen Zusatzvertrag, in dem lediglich die Grundlagen der Preisberechnung niedergelegt sind.

Der Hauptvertrag entwickelt zunächst in § 1 das Grundsätzliche, daß nämlich Ettlingen sein Gaswerk stillegt und das Gas für das ihm zugestandene Versorgungsgebiet ausschließlich von Karlsruhe bezieht.

Zum Zwecke dieses Anschlusses sieht § 2 die Verlegung einer etwa 5 km langen Hochdruckleitung vom Ende des jetzt bestehenden Karlsruher Hochdruckstranges beim Rüppurrer Schlößchen

bis zum Gaswerk Ettlingen vor. Die auf 90 000 RM berechneten Kosten dieser Rohrverlegung legt Karlsruhe aus, das die Leitung auch baut und als sein Eigentum zu unterhalten hat. Ettlingen beteiligt sich an dem Schuldendienst für das Anlagekapital in dem Gaspreise in folgender Weise (vgl. Zusatzvertrag § 1 Ziffer 6 a und b): Hinsichtlich des auf Gemarkung Karlsruhe gelegenen, etwa ⅔ der ganzen Länge ausmachenden Stückes, das Karlsruhe in absehbarer Zeit zur Versorgung von Rüppurr, also für eigene Zwecke, wird mitbenutzen müssen, trägt es die Verzinsung zum Satze des Reichsbankdiskonts, berechnet im Verhältnis der Benutzung, also vorerst ganz; für das Ettlinger Reststück hat es die Verzinsung der Anlagekosten zu dem erhöhten Satze von 1½ % über Reichsbankdiskont, ferner die Amortisation in 19 Jahren und die Erneuerung zum Satze von 1 % zu leisten.

Am Ende dieser Leitung nimmt Ettlingen das Gas mittels eines Gasmessers ab. Die Verteilung an die Abnehmer seines Versorgungsgebietes ist seine Sache. Das Ettlinger Versorgungsgebiet umfaßt nach § 4 des Hauptvertrages den Amtsbezirk Ettlingen ohne Mörsch und Neuburgweier, aber unter Einbeziehung von Herrenalb und Durmersheim. Herrenalb ist zugeschlagen worden, um das ganze Albtal, an dessen Ausgang Ettlingen liegt, zu erfassen. Mörsch und Neuburgweier liegen an der Linie, die eine von Karlsruhe nach Süden vordringende Gasversorgung aller Voraussicht nach einhalten wird, und sind deshalb Karlsruhe vorbehalten. Durmersheim liegt zwar in derselben Richtung, mußte aber vorerst, mit Rücksicht auf seine oben erwähnte Gemeinschaft mit dem zum Ettlinger Bezirk gehörigen Malsch, Ettlingen überlassen werden. Eine entsprechende Vertragsbestimmung sorgt dafür, daß durch den Anschluß Durmersheims an Ettlingen die Ausdehnung der Karlsruher Gasversorgung nach Süden nicht behindert wird.

Der Sinn eines von Karlsruhe aus zu beliefernden Versorgungsgebietes Ettlingen ist nun der, daß Ettlingen dieses Gebiet mit dem aus dem Karlsruher Werk bezogenen Gas versorgen darf, und daß Karlsruhe seinerseits auf die direkte Belieferung dieses Gebietes verzichtet. Ettlingen übernimmt aber die Verpflichtung, keinem Anderen als Karlsruhe die Durchführung von Gasversorgungssträngen zu gestatten, wogegen Karlsruhe berechtigt ist, Ferngasleitungen durch dieses Gebiet zu verlegen. Damit ist, soweit dies in einem Vertrage mit Ettlingen überhaupt möglich ist, die Monopolstellung Karlsruhes für die Versorgung der südlich gelegenen Gebiete sichergestellt.

Was den Gaspreis anbelangt, über den der Zusatzvertrag nähere Auskunft gibt, so hat Ettlingen von vornherein größten Wert darauf gelegt, daß die Gestaltung der Preisfaktoren ihm die Teilnahme an einer etwaigen Verbilligung der Karlsruher Gaserzeugung sichert. Zu diesem Zwecke ist der Gaspreis in einen gleitenden und in einen festen Faktor zerlegt. Der gleitende Faktor enthält außer dem oben schon erwähnten Schuldendienst für die Verbindungsleitung die anteiligen Materialkosten für die Herstellung des Gases (Kohlen, Wasser, Unterfeuerungskosten, unter Abzug des Reinerlöses aus den Nebenprodukten), sowie die anteilsmäßigen Kosten der Ofenunterhaltung. Dagegen ist darin keine Vergütung für den Schuldendienst am Kapitalwert der für die Gaslieferung in Anspruch genommenen Teile des Karlsruher Gaswerkes, sowie kein Anteil an den Karlsruher Arbeiterlöhnen und am Verwaltungsaufwand des Karlsruher Werkes enthalten. Als Gegenleistung für diese Aufwendungen dient der feste Faktor des Preises, bezüglich dessen man sich nach langen Verhandlungen schließlich auf 1,5 ₰ für den cbm bezogenen Gases einigte. Hier ist der Punkt, in dem von Karlsruhe das weiteste Entgegenkommen verlangt wurde, denn der Satz von 1,5 ₰ pro cbm ist weit davon entfernt, einen dem Ettlinger Gasbezug entsprechenden Anteil an den in Frage kommenden Ausgaben des Karlsruher Gaswerkes darzustellen. Zu letzterem Zwecke hätte er auf mindestens 3 ₰ angenommen werden müssen. Vom wirtschaftlichen Standpunkte des Karlsruher Gaswerkes aus gesehen, läßt der vereinbarte niedere Satz sich zur Not damit rechtfertigen, daß die genannten Unkosten der Stadt Karlsruhe jedenfalls zur Zeit unabhängig sind von der Mitbelieferung Ettlingens und auch in Zukunft wohl unabhängig bleiben, da der nur 4 % der derzeitigen Karlsruher Gasversorgung umfassende Bedarf Ettlingens kaum jemals den Umfang der Karlsruher Anlagen oder den Zeitpunkt ihrer Erweiterung beeinflussen dürfte. Dagegen ist erreicht worden, daß Ettlingen eine anteilsmäßige Beteiligung am vollen Schuldendienst (Verzinsung, Amortisation und Erneuerung) für diejenigen Aufwendungen, die Karlsruhe zum Zwecke der Verbilligung des Gases machen wird, zugestanden hat. Nach dem jetzigen Stande wird in dem Beispiel des Zusatzvertrages (§ 6 daselbst) der Preis auf 3,32 + 1,5 = 4,82 ₰ pro cbm errechnet. Dieser Preis wird (vgl. § 5 des Hauptvertrags) im ersten Vertragsjahre bei den monatlichen Teilzahlungen als vorläufiger Preis zugrunde gelegt. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der endgültige Preis, soweit die beweglichen Faktoren in Frage kommen, nach dem tatsächlichen Ergebnis errechnet. Der endgültige Preis des

42

ersten Jahres wird der vorläufige Preis des nächsten Jahres sein usw. Eine weitere Bestimmung sichert Ettlingen die Meistbegünstigung hinsichtlich des Preises (§ 5 Absatz 4 des Hauptvertrags).

Von den anfallenden Nebenprodukten kann die Stadt Ettlingen die auf sie anteilsmäßig entfallende Menge zum niedersten Großabnehmerpreise beziehen. Hierbei ist für diejenigen Koksmengen, die Ettlingen zur Beheizung seiner städtischen Gebäude benötigt, die Lieferung frei Ettlingen ausbedungen; für alles übrige zahlt Ettlingen die Transportkosten von Karlsruhe nach Ettlingen (§ 7 des Hauptvertrags).

§ 9 des Hauptvertrags trifft Vorsorge für den Fall der ganzen oder teilweisen Behinderung der Gaslieferung. Karlsruhe ist nur insolange und insoweit verpflichtet, Gas an Ettlingen zu liefern, als es seine eigenen Verbraucher versorgen kann. Schadenersatz kann nur im Falle der Nichtbelieferung bei vorsätzlichem Verschulden verlangt werden.

Des weiteren ist im Vertrag der Fall der Gründung eines Zweckverbandes mehrerer Städte zur gemeinsamen Gasversorgung und des Bezugs des Gases von einem Dritten (Kokerei oder dergl.) vorgesehen. Im Falle der Gründung eines Zweckverbandes tritt Karlsruhe dafür ein, daß die Verpflichtung Karlsruhes aus den vorliegenden Verträgen gegenüber Ettlingens von dem Zweckverband übernommen werden (§ 10 des Hauptvertrags). Die weitere Zusicherung (vgl. § 11), daß Karlsruhe sich bei Gründung eines Zweckverbandes für eine vorzugsweise Behandlung Ettlingens einsetzen wird, ist keine bindende Verpflichtung; Karlsruhe wird sich bemühen, den Wünschen Ettlingens auf vorzugsweise Beteiligung Berücksichtigung zu verschaffen, es wird aber seinen Beitritt zu diesem Verband von der Berücksichtigung der Ettlinger Wünsche nicht abhängig machen. Falls Karlsruhe das Gas, abgesehen von der Gründung eines Zweckverbandes, von einem Dritten bezieht, ist Ettlingen berechtigt, von seinem Vertrag zurückzutreten. Tut es das nicht, so bleibt es bei dem bisherigen Vertrag mit der Maßgabe, daß Ettlingen einen Preis zu zahlen hat, der außer dem Karlsruher Beschaffungspreis den Schuldendienst für die Verbindungsleitung, die Beförderungskosten von Karlsruhe nach Ettlingen und einen entsprechenden Anteil am Schuldendienst für die Anlagewerte des in Betrieb bleibenden Teils des Karlsruher Gaswerks mitumfaßt (§ 5 Absatz 5 des Hauptvertrags und § 3 des Zusatzvertrags).

Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen ist unter Ausschluß des Rechtsweges die Entscheidung eines Schiedsgerichts vorgesehen (§ 12 des Hauptvertrags).

Der Vertrag soll zunächst auf die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen werden (§ 14 des Hauptvertrags). Die Parteien nehmen aber eine Verlängerung bei gleichbleibenden Verhältnissen in Aussicht.

Durch den abgeschlossenen Vertrag wird also erreicht, daß Ettlingen das Gas von Karlsruhe zu einem Preis bezieht, der zum mindesten nicht höher ist als die Kosten, die es für die Gaserzeugung nach Ausbau seines Gaswerkes hätte aufwenden müssen, und daß es ein örtlich genau umgrenztes Versorgungsgebiet zugewiesen erhält, bei dessen Belieferung es durch die Konkurrenz des Gaswerks Karlsruhe nicht gestört wird. Der Stadt Karlsruhe wird durch den Vertrag der Weg zur Ausdehnung seiner Gasversorgung nach Süden freigehalten; ein Wettbewerb des Ettlinger Werkes auf dem Interessengebiete Karlsruhes wird ausgeschlossen. Karlsruhe erhält von Ettlingen einen Preis, der seine tatsächlichen Aufwendungen für das Gas, das an Ettlingen abzugeben ist, deckt und aller Voraussicht nach in dem festen Faktor noch einen, wenn auch bescheidenen, Nutzen abwirft.

Der Gaslieferungsvertrag unterliegt nach § 65 G.O. der Zustimmung des Bürgerausschusses, um die hiermit ersucht wird.

Die Verbindungsleitung soll womöglich als Notstandsarbeit ausgeführt werden. Die Genehmigung der Vorlage ermächtigt den Stadtrat zur Aufnahme sowohl der Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge, als auch zur Aufnahme eines gewöhnlichen Darlehens, aus dessen Mitteln der übrige Teil der Aufwendungen gedeckt werden muß.

Vertrag.

Zwischen

der Stadt Karlsruhe, nachstehend kurz „Karlsruhe“, vertreten durch den Oberbürgermeister, einerseits,

und

der Stadtgemeinde Ettlingen, nachstehend kurz „Ettlingen“, vertreten durch den Bürgermeister, andererseits

wird

folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Ettlingen legt sein Gaswerk still und bezieht das Gas von Karlsruhe.

§ 2.

Zu diesem Zweck wird das Ortsnetz Ettlingen an das Ortsnetz Karlsruhe durch eine Hochdruckgasleitung über den Vorort Rüppurr nach Maßgabe des beigegebenen Lageplanes angeschlossen. Die Hochdruckleitung wird mit einer Lichtweite von mindestens 150 mm erstellt. Karlsruhe baut sie mit den erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten bis zum Stationsgasmessereingang Ettlingen. Die Hochdruckleitung bleibt Eigentum Karlsruhes. Karlsruhe hat die Leitung auch zu unterhalten und so leistungsfähig zu erhalten, daß die Gaslieferung nach Maßgabe dieses Vertrages stets geleistet werden kann.

Karlsruhe behält sich das Recht vor, auch auf Ettlinger Gemarkung an seine Hochdruckleitung Ferngasleitungen zur Versorgung anderer Abnehmer außerhalb des Ettlinger Gasversorgungsgebietes (§ 4) anzuschließen. Die Trasse dieser Ferngasleitung innerhalb der Gemarkung Ettlingen wird zwischen Ettlingen und Karlsruhe vereinbart. Ettlingen erhebt für das Einlegen der Leitungen in seine Ortsstraßen und sonstige Gemeindewege keine Entschädigung. Die gesamten aus der Legung und Unterhaltung dieser Leitungen entstehenden Kosten trägt Karlsruhe. Ettlingen darf hierdurch in seinem Gasbezug nicht gestört werden, aber auch andererseits keinem anderen Gaslieferanten als Karlsruhe die Durchführung von Gasleitungen durch seine Gemarkung gestatten.

§ 3.

Ettlingen darf zur Versorgung seines Gebietes an die in § 2 Absatz 1 genannte Hochdruckleitung Gasleitungen anschließen.

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, die vom anderen Teil innerhalb des Ettlinger Versorgungsgebietes mit Ausnahme von Durmersheim verlegten Druckleitungen zu seiner Fernversorgung mitzubenutzen. Das Entgelt für diese Benutzung berechnet sich folgendermaßen:

1. Der Wert der Anlage wird für den Zeitpunkt des Beginns der Mitbenutzung aus den Anlagekosten unter Abzug von 1½ % jährlicher Abschreibung festgestellt.

442. Der Schuldendienst für diesen Anlagewert und die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden nach Maßgabe der Benutzung zwischen Karlsruhe und Ettlingen geteilt und jährlich nachträglich abgerechnet. Als Schuldendienst gilt Verzinsung, Abschreibung und Erneuerung, berechnet nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6a des Zusatzvertrags, jedoch unter Zugrundelegung eines Erneuerungssatzes von 1,5 %.

§ 4.

Das Ettlinger Gasversorgungsgebiet umfaßt
den derzeitigen Amtsbezirk Ettlingen mit Ausnahme von Mörsch und Neuburgweier, sowie Durmersheim und das Albtal, einschließlich Herrenalb.

Für dieses Gebiet bezieht Ettlingen das Gas von Karlsruhe. Die Versorgung des Gebietes ist ausschließlich Sache Ettlingens, einerlei, ob der Anschluß des Abnehmers an die Ettlinger Niederdruckleitungen oder an die in § 2 Absatz 1 genannte Hochdruckleitung erfolgt; Karlsruhe verpflichtet sich zur Lieferung des hierzu erforderlichen Gases und verzichtet zu Gunsten Ettlingens auf die unmittelbare Belieferung irgend eines Abnehmers in diesem Gebiet, wie umgekehrt Ettlingen sich auf dessen Belieferung beschränkt. Karlsruhe wird dafür sorgen, daß die an die Karlsruher Ferngasleitung angeschlossenen Abnehmer an obigen Verzicht gebunden werden.

Falls Karlsruhe zum Zwecke der Gasfernversorgung Leitungen durch die Gemarkung Durmersheim legen will, steht Ettlingen dafür ein, daß Durmersheim das Recht der Durchleitung Karlsruhe möglichst kostenlos einräumt. Durmersheim scheidet aus dem Ettlinger Gasversorgungsgebiet aus, wenn Durmersheim nicht unmittelbar durch Ettlingen versorgt wird und zwischen Karlsruhe und Durmersheim anläßlich der Belieferung einer südlich Durmersheim gelegenen Gemeinde eine Einigung über unmittelbaren Gasbezug möglich ist. Diese Einigung hat im Benehmen mit Ettlingen zu erfolgen. Wird Durmersheim schon von Ettlingen aus versorgt, so bleibt sein Ausscheiden aus dem Ettlinger Gasversorgungsgebiet einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 5.

Karlsruhe liefert Ettlingen das nach § 4 erforderliche Gas frei Abnahmestelle nach den Berechnungsgrundlagen des Gaspreises im Zusatzvertrag.

Das Geschäftsjahr, für das die Berechnung hiernach erfolgt, beginnt am 1. April.

Für den endgültigen Preis ist hinsichtlich der beweglichen Faktoren der Berechnungsgrundlage das Gesamtergebnis des abgelaufenen Jahres maßgebend. Es wird innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch 2 Sachverständige, von denen jeder der Vertragsteile je einen ernennt, festgestellt. Den nach § 8 zu leistenden monatlichen vorläufigen Teilzahlungen wird ein vorläufiger Preis zugrunde gelegt, der dem endgültigen Preis des abgelaufenen Geschäftsjahres gleichkommt. Bis zur Feststellung des letzteren wird der vorläufige Preis des abgelaufenen Jahres weiter bezahlt; für das erste Geschäftsjahr sind die Ansätze des Zusatzvertrages maßgebend.

Sofern Karlsruhe gegenüber dem nach den Bestimmungen des Zusatzvertrages festgesetzten Gaspreis sonstigen Großabnehmern und dritten Gemeinden, Gaswerken, Großindustrien eine günstigere Gaspreisberechnung als Ettlingen einräumt, ist Karlsruhe verpflichtet, vom gleichen Zeitpunkt ab Ettlingen das Gas nach dieser günstigeren Berechnung zu liefern.

Bezieht Karlsruhe das Gas ausschließlich von Dritten, so hat Ettlingen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat Ettlingen auf Verlangen von Karlsruhe die Zuleitung auf Gemarkung Ettlingen, soweit sie in Erfüllung des § 1 Nr. 6a des Zusatzvertrages nicht abgeschrieben ist, gegen den noch zu Buch stehenden Betrag zu erwerben. Stellt Karlsruhe das Verlangen nicht, so bleibt das Recht Karlsruhes zur kostenlosen Durchlegung von Leitungen nach § 2 Absatz 2 bestehen.

§ 6.

Zur Messung des Gasverbrauchs werden von Ettlingen amtlich geeichte Gasmesser aufgestellt; solche sind vorgesehen im Stationsgasmesserraum (Uhrenzimmer) des Gaswerks Ettlingen und bei Abnehmern,

die unmittelbar an die Hochdruckleitung (§ 2 Absatz 1) angeschlossen sind. Es steht Karlsruhe frei, vor oder hinter jedem Gasmesser auf eigene Kosten einen Kontrollgasmesser einzuschalten; die Unterhaltung dieser Kontrollgasmesser trägt Karlsruhe.

Der zu berechnende Verbrauch wird aus dem Mittel der beiden Messungsergebnisse festgestellt.

Auf Verlangen eines Vertragsteils hat eine Nacheichung der Messer zu erfolgen. Ihre Kosten trägt der Antragsteller, sofern die Messer innerhalb ± 2 % anzeigen, andernfalls der Messereigentümer. Messer, die mehr als ± 2 % anzeigen, müssen vom Eigentümer sofort instandgesetzt werden.

§ 7.

Karlsruhe liefert Ettlingen auf Verlangen von seinem Anfall an Nebenprodukten eine Menge, die dem Verhältnis des Ettlinger Gasverbrauchs zur Karlsruher Gesamtgasabgabe entspricht.

Als Preise gelten die von Karlsruhe erzielten niedersten Großabnehmerpreise. Soweit der Koksanfall zur Versorgung der Ettlinger städt. Anstalten benötigt wird, erfolgt die Lieferung frei Gaswerk Ettlingen. Auf Wunsch wird Ettlingen Einsicht in die Belieferungsverträge erteilt.

§ 8.

Der oder die Gasmesser in Ettlingen nach § 6 werden jeweils am 1. Werktag jeden Monats von Karlsruhe und Ettlingen gemeinsam abgelesen.

Der Rechnungsbetrag ist als vorläufige Teilzahlung (§ 5 Absatz 3) bis zum 20. des dem Verbrauchsmonat folgenden Monats frei Karlsruhe zu zahlen.

§ 9.

Karlsruhe hat Lieferungsstörungen jeder Art und deren Ursachen schnellstens zu beseitigen, wobei Ettlingen die möglichste Unterstützung zusichert.

Die Lieferungspflicht Karlsruhes entfällt oder ermäßigt sich solange und soweit es die örtliche Lieferung einstellt oder beschränkt.

Schadenersatz für das Ausbleiben der Lieferung hat Karlsruhe nur bei vorsätzlichem Verschulden zu leisten.

Kann Karlsruhe aus irgend welchen Gründen Ettlingen nicht mit Gas versorgen, so ist Ettlingen berechtigt, sein eigenes Gaswerk für die Zeit der Lieferungsmöglichkeit in Betrieb zu nehmen oder von dritter Seite das Gas zu beziehen; Karlsruhe verpflichtet sich, Ettlingen von solchen Unterbrechungen auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen.

§ 10.

Wird für die Karlsruher Gasversorgung zur Erzeugung oder Fortleitung des Gases eine öffentliche oder privatwirtschaftliche Vereinigung (Zweckverband) gegründet, so steht Karlsruhe dafür ein, daß die an Stelle Karlsruhes tretende Vereinigung sämtliche Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag gegenüber Ettlingen übernimmt.

§ 11.

Im Falle des § 10 wird Karlsruhe sich darum bemühen, daß Ettlingen eine vorzugsweise Behandlung bei der Festsetzung seiner Mitgliedsrechte erfährt.

§ 12.

Sollten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien irgendwelche Meinungsverschiedenheiten entstehen oder eine im Vertrag vorgesehene Vereinbarung (z. B. § 2 Absatz 2) nicht zustande kommen, so kann jeder Teil die Entscheidung eines Schiedsgerichts anrufen. Dieses setzt sich zusammen:

aus je 2 Vertretern der Vertragsparteien, die sich auf den Vorsitzenden einigen sollen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so ernennt ihn der Landeskommissär in Karlsruhe. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 13.

Karlsruhe wird dahin Vorsorge treffen, daß für Ettlingen spätestens 3 Monate nach Erteilung der letzten der beiderseits erforderlichen Bürgerausschußgenehmigungen der Anschluß an Karlsruhe durchgeführt ist.

§ 14.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 40 Jahren geschlossen. Beiden Vertragsteilen steht es frei, den Vertrag nach Ablauf von 39 Jahren, wobei der Vertrag am 1. April 1927 laufend anzusehen ist, mit einjähriger Kündigungsfrist zu lösen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so gilt der Vertrag jeweils um 5 Jahre verlängert.

§ 15.

Die Zustimmung der beiderseitigen Bürgerausschüsse zu diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den . . . . . Ettlingen, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister: **Der Bürgermeister:**

Zusatzvertrag

zum

Hauptvertrag vom

zwischen der Stadt Karlsruhe und der Stadtgemeinde Ettlingen

über

die Gaslieferung von Karlsruhe an Ettlingen.

§ 1.

Als Grundlage zur Gaspreisberechnung nach § 5 des Hauptvertrages werden folgende Faktoren eingesetzt:

I. Ausgaben:

1. Kohlenkosten,
2. Wasser zum Kokslöschen,
3. Unterfeuerungskosten, berechnet nach Wärmeeinheiten; für 1000 WE 0,4 ℛℱ bei einem Kokspreis von 26 ℛℳ für die Tonne,
4. Ofenunterhaltung der für Ettlingen in Betrieb gehaltenen Anlageteile,
5. Kohlenförderkosten,
6. a) Verzinsung, Abschreibung und Erneuerung der Hochdruckleitung auf Gemarkung Ettlingen im Verhältnis der Benutzung für die Ettlinger und andere Fernversorgung, berechnet unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 1½ % über Reichsbankdiskont, einer 19jährigen Amortisation und einem Erneuerungssatz von 1 %, vorbehaltlich eines verbilligten Zinsfußes aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge,
   b) Verzinsung der Hochdruckleitung auf Gemarkung Karlsruhe von der vorhandenen Reglerstation beim sogenannten Schlößchen (bezw. vom Aufstellungsort einer neuen Reglerstation) bis zur Gemarkungsgrenze Ettlingen im Verhältnis der Benützung für die Karlsruher, Ettlinger und sonstige Gasversorgung, berechnet unter Zugrundelegung einer Verzinsung zum jeweiligen Reichsbankdiskont auf die Dauer von 19 Jahren, vorbehaltlich eines verbilligten Zinsfußes aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge,
7. Anteilmäßige Beteiligung an der Verzinsung, Abschreibung und Erneuerung derjenigen Aufwendungen von Karlsruhe, die zur Verbilligung der Gaserzeugung dienen, berechnet gem. Ziffer 6a, jedoch unter Zugrundelegung eines Erneuerungssatzes von 1,5 %.

II. Einnahmen

aus Nebenprodukten, berechnet nach dem Großhandelspreis unter Abzug der Verarbeitungskosten.

§ 2.

Zu den auf Grund des § 1 ermittelten Gaserzeugungskosten wird als feststehender Bestandteil des Gaspreises für die Dauer dieses Vertrages ein Betrag von 1,5 ℛℱ für den cbm zugeschlagen.

§ 3.

Bezieht Karlsruhe das Gas von Dritten, so setzt sich der Gaspreis aus folgenden Teilen zusammen:

1. Aus dem Gasbezugspreis, den Karlsruhe an den Dritten zu zahlen hat,
2. den Betriebskosten für die Gasförderung nach Ettlingen,
3. Verzinsung, Abschreibung und Erneuerung der für Ettlingen in Betrieb zu haltenden Anlageteile im Verhältnis der Benützung,

4. Verzinsung, Abschreibung und Erneuerung der Ferngasleitung nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6a und 6b dieses Vertrags.

§ 4.

Karlsruhe verpflichtet sich, ein Gas von 4500 Wärmeeinheiten o. H., bezogen auf 0° C und 760 mm Barometerstand und einem spezifischen Gewicht von nicht über 0,56 zu liefern.

Sinkt der Heizwert des Gases um mehr als 5 % im Monatsmittel ab, so ermäßigt sich der ermittelte Gaspreis, und zwar für je volle 5 % der Absenkung um 5 % des Preises.

§ 5.

Die Bestimmung des § 5 Absatz 4 des Hauptvertrags (Meistbegünstigung) wird durch diesen Zusatzvertrag nicht berührt.

§ 6.

Beispiel für die erstmalige Gasberechnung nach § 1:
Gasabnahme 800 000 cbm jährlich:

I. Ausgaben:

1. Kohlenkosten bei 38 % Gasausbeute Ruhrgasnuß IV frei Gaswerk Karlsruhe Gleisanschluß 2100×24,70	51 870 RM,
2. Wasser zum Kokslöschen und für die Öfen 1470 t Koks × 300 l = 441 cbm × 10 Rpf	44 RM,
3. Unterfeuerungskosten für 1000 WE 0,4 RM bei einem Kokspreis von 26 RM für die Tonne	6 552 RM,
4. Ofenunterhaltung der für Ettlingen in Betrieb gehaltenen Anlageteile (5,50—3 RM je Kammerladung)	3 200 RM,
5. Kohlenförderkosten vom Eisenbahnwagen bis in die Bunker über den Öfen 2100 t × 0,66 RM	1 386 RM,
6a. Verzinsung, Abschreibung und Erneuerung der Hochdruckleitung auf Gemarkung Ettlingen im Verhältnis der Benutzung für die Ettlinger und andere Fernversorgung, berechnet unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 6½ %, einer 19-jährigen Amortisation und einem Erneuerungssatz von 1 %	3 905 RM
6b. Verzinsung der Hochdruckleitung auf Gemarkung Karlsruhe im Verhältnis der Benutzung für die Karlsruher, Ettlinger und sonstige Gasversorgung, berechnet unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 5 %	2 665 RM,
Summe aller Ausgaben	69 622 RM.

II. Einnahmen:

1. Kokserzeugung 70 % aus 2100 t Kohlen = 1470 t Koks, davon:		
252 t × 26 RM =	6 552 RM	
1218 t × 23,50 RM =	28 623 RM	= 35 175 RM
2. Teer 5 % aus 2100 t Kohlen = 105 t Teer	60 RM	6 300 RM
3. Sulphat 800 gr Sulphat aus 100 cbm Gas = 6400 kg Sulphat × 0,08 RM *) =		512 RM
4. Benzol 1 kg pro 100 cbm Gas = 8000 kg Benzol × 0,12 RM *)		960 RM
Summe aller Einnahmen		42 947 RM
Summe aller Ausgaben		69 622 RM
somit aus der Gaseinnahme zu decken		26 675 RM

Gaserzeugungskosten pro cbm 3,33 Rpf.

*) 30% des Verkaufspreises.

Bürgerausschusszustimmung — mit den in rot eingetragenen Ergänzungen v. 22. III 27.

Nr. 58.

Karlsruhe, den 14. März 1927.

49.

Vertrag mit dem Karlsruher Studentendienst e. V. wegen Gewährung eines Darlehens für den Bau eines Studentenhauses betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 24. Februar 1927:**

Die Stadt gibt dem Karlsruher Studentendienst e. V. oder der Techn. Hochschule zur Erstellung eines Studentenhauses nach den näheren Bedingungen des unten folgenden Vertrags ein Darlehen von 100 000 ℳ auf 20 Jahre. Das Darlehen ist zu 2½ v. H. zu verzinsen und jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. der Amtsrat darf anstelle der Bürgschaft des Staates auch eine andere, ihm geeignet erscheinende Sicherheit für das Darlehen annehmen.
Das Darlehen ist Anlehensmitteln zu entnehmen. Zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens wird der Stadtrat ermächtigt.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Dr. Finter. Lacher.

In der Bürgerausschussvorlage Nr.58 vom 14.März 1927 ist unter I.Stadtratsbeschluss vom 24.Februar 1927 in der ersten Zeile hinter den Worten "Karlsruher Studentendienst e.V." einzuschalten: " oder der technischen Hochschule" und am Schlusse des bezüglichen Absatzes hinter den Worten "zu tilgen" als weiterer Satz anzufügen: "Der Stadtrat darf anstelle der Bürgschaft des Staates auch eine andere, ihm geeignet erscheinende Sicherheit für das Darlehen annehmen."

bieten, und schließlich soll die Gesamtstudentenschaft darin Gelegenheit zu geistiger Erholung und Anregung durch Vorträge, Diskussionen und Darbietungen musikalischer Art finden. Der Karlsruher Studentendienst e. V. erwartet von dem Haus, das alle sozialen, politischen und konfessionellen Scheidungen ausschließen soll, nach den Erfahrungen, die mit Studentenhäusern an anderen Hochschulen gemacht worden sind, eine starke Förderung des Gemeinschaftsgeistes in der gesamten Studentenschaft.

Das Haus soll in unmittelbarer Nähe der Hochschulinstitute am Ostrande des Platzes für Leibesübungen, westlich von der im Generalbebauungsplan der Stadt vorgesehenen neuen Straße, die vom Durlacher Tor aus in den Hardtwald führt, erstellt werden. Der badische Staat hat dem Studentendienst den Bauplatz geschenkweise zu Eigentum überlassen und läßt die Pläne durch seine Amtsstellen kostenlos bearbeiten. Zur Bestreitung des übrigen Bauaufwandes, der auf 450 000 ℳ errechnet ist, stehen dem Studentendienst aus den Zuwendungen an die Hochschule anläßlich ihres Jubiläums und aus sonstigen Stiftungen 2—300 000 ℳ zur Verfügung, den Rest muß er anderweit aufbringen. Deshalb hat er sich an die Stadt gewandt mit der Bitte um Leistung eines angemessenen Beitrages zu den Baukosten. Der Bau werde nur möglich sein, wenn die Stadt wenigstens ein Viertel der Bausummme, wenn nicht als Geschenk, so doch als unverzinsliches oder im höchsten Falle ganz nieder verzinsliches Darlehen gewähre. Wenn die Stadt dieser Bitte entspreche, könne der Bau im Frühjahr begonnen werden. Der Studentendienst hat sich zur Begründung seines Gesuches — abgesehen von dem Interesse der Stadtverwaltung und Bürgerschaft am Gedeihen der Karlsruher Technischen Hochschule — auf Beispiele in anderen Hochschulstädten berufen. Feststellungen haben ergeben, daß dort in einem Fall ein Bauplatz im Erbbaurecht auf 99 Jahre unter Verzicht auf einen Erbbauzins und dazu eine Hauszinssteuerhypothek von 40 000 ℳ gegeben, in einem anderen Fall ein bisher für soziale Zwecke der Studentenschaft regelmäßig geleisteter Jahresbeitrag von 20 000 ℳ um jährlich 5000 ℳ erhöht wurde, während eine dritte Stadt zur Erstellung eines Studentenhauses ein Darlehen von 145 000 ℳ zu 4 v. H. Zins und 1 v. H. jährlicher Tilgung gewährte.

Bürgerausschußzustimmung — mit der in rot angestrichenen Ergänzungen v. 22. III. 27.

Nr. 58.

Karlsruhe, den 14. März 1927.

49.

Vertrag mit dem Karlsruher Studentendienst e. V. wegen Gewährung eines Darlehens für den Bau eines Studentenhauses betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 24. Februar 1927:**

Die Stadt gibt dem Karlsruher Studentendienst e. V. zur Erstellung eines Studentenhauses nach den näheren Bedingungen des unten folgenden Vertrags ein Darlehen von 100 000 ℳ auf 20 Jahre. Das Darlehen ist zu 2½ v. H. zu verzinsen und jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Das Darlehen ist Anlehensmitteln zu entnehmen. Zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens wird der Stadtrat ermächtigt.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Dr. Finter. Lacher.

Begründung.

Der Karlsruher Studentendienst e. V. beabsichtigt im Einverständnis mit Rektor und Senat der Technischen Hochschule, ein Studentenhaus zu erbauen. Zweck des Studentenhauses soll zunächst die geordnete Unterbringung des gesamten sozialen Fürsorgedienstes der Studentenschaft sein, insbesondere der Speisewirtschaft, der sogenannten Mensa academica, die bisher notdürftig in den Kellerräumlichkeiten des Aulabaues eingerichtet ist. Sodann soll das Haus den Studierenden, die nicht die Mittel haben, sich wohnliche Räume zu mieten, Tagesaufenthaltsräume für Arbeitszwecke bieten, und schließlich soll die Gesamtstudentenschaft darin Gelegenheit zu geistiger Erholung und Anregung durch Vorträge, Diskussionen und Darbietungen musikalischer Art finden. Der Karlsruher Studentendienst e. V. erwartet von dem Haus, das alle sozialen, politischen und konfessionellen Scheidungen ausschließen soll, nach den Erfahrungen, die mit Studentenhäusern an anderen Hochschulen gemacht worden sind, eine starke Förderung des Gemeinschaftsgeistes in der gesamten Studentenschaft.

Das Haus soll in unmittelbarer Nähe der Hochschulinstitute am Ostrande des Platzes für Leibesübungen, westlich von der im Generalbebauungsplan der Stadt vorgesehenen neuen Straße, die vom Durlacher Tor aus in den Hardtwald führt, erstellt werden. Der badische Staat hat dem Studentendienst den Bauplatz geschenkweise zu Eigentum überlassen und läßt die Pläne durch seine Amtsstellen kostenlos bearbeiten. Zur Bestreitung des übrigen Bauaufwandes, der auf 450 000 ℳ errechnet ist, stehen dem Studentendienst aus den Zuwendungen an die Hochschule anläßlich ihres Jubiläums und aus sonstigen Stiftungen 2—300 000 ℳ zur Verfügung, den Rest muß er anderweit aufbringen. Deshalb hat er sich an die Stadt gewandt mit der Bitte um Leistung eines angemessenen Beitrages zu den Baukosten. Der Bau werde nur möglich sein, wenn die Stadt wenigstens ein Viertel der Bausummme, wenn nicht als Geschenk, so doch als unverzinsliches oder im höchsten Falle ganz nieder verzinsliches Darlehen gewähre. Wenn die Stadt dieser Bitte entspreche, könne der Bau im Frühjahr begonnen werden. Der Studentendienst hat sich zur Begründung seines Gesuches — abgesehen von dem Interesse der Stadtverwaltung und Bürgerschaft am Gedeihen der Karlsruher Technischen Hochschule — auf Beispiele in anderen Hochschulstädten berufen. Feststellungen haben ergeben, daß dort in einem Fall ein Bauplatz im Erbbaurecht auf 99 Jahre unter Verzicht auf einen Erbbauzins und dazu eine Hauszinssteuerhypothek von 40 000 ℳ gegeben, in einem anderen Fall ein bisher für soziale Zwecke der Studentenschaft regelmäßig geleisteter Jahresbeitrag von 20 000 ℳ um jährlich 5000 ℳ erhöht wurde, während eine dritte Stadt zur Erstellung eines Studentenhauses ein Darlehen von 145 000 ℳ zu 4 v. H. Zins und 1 v. H. jährlicher Tilgung gewährte.

Für die Stadtverwaltung muß bei ihrer Entschließung die zwingende Rücksicht auf ihre derzeitige allgemeine Finanzlage maßgebend sein; außerdem wird man sich an die Aufwendungen der Stadt aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums der Technischen Hochschule im Jahre 1925 zu erinnern haben. Die Stadt hat damals zur Errichtung eines Hochschulstadions einen Zuschuß von rund 50 000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln gegeben. Unter diesen Verhältnissen wird wohl die Hingabe eines verlorenen Zuschusses aus den Erwägungen auszuscheiden haben. Dagegen hält der Stadtrat die Gewährung eines mäßig verzinslichen Darlehens für möglich und geboten.

Was zunächst die Notwendigkeit der Errichtung eines Hauses der geplanten Art betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, wie sie in den Wohlfahrtseinrichtungen des Studentendienstes bestehen, auf die Dauer unhaltbar sind. Vor allen Dingen sollte die Mensa academica, die jetzt in den Kellerräumen des Aulagebäudes der Hochschule untergebracht ist, ein größeres, luftigeres und hygienisch einwandfreieres Unterkommen erhalten. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung durch die Studierenden ist eine sehr lebhafte, sie wird das auch aller Voraussicht nach noch lange bleiben. Die Zahl der Studenten, die mit kargen Mitteln auskommen müssen und infolgedessen auf die Mensa angewiesen sind, ist heute groß. Sie steigt von Semester zu Semester. Die gleiche Ursache verbietet es vielen der jungen Leute, sich einen heizbaren Raum zu mieten, in dem sie ihren Arbeiten und Studien obliegen können. Sie haben vielfach nur eine kalte Schlafstelle und sind so gezwungen, sich tagsüber zu Arbeitszwecken in Räumen der Hochschule, die sonst Lehrzwecken dienen, aufzuhalten. Diesem Mißstand abzuhelfen, soll eine zweite Aufgabe des geplanten Studentenhauses sein. Man wird wohl zugeben müssen, daß auch dieser Zweck des geplanten Neubaues durchaus der Förderung wert ist. Aber auch die Einrichtung von Veranstaltungen zur Unterhaltung und Weiterbildung der studierenden Jugend auf allgemeinen Kulturgebieten, wie Musik und Literatur, die bei dem Projekt als drittes Ziel angegeben wird, ist sehr begrüßenswert. Die Gefahr der Vernachlässigung dieser Seite der Bildung ist gerade für Studierende der technischen Wissenschaften besonders groß. Es ist darum ein dringendes Bedürfnis, hier so viel wie möglich durch Anregung, auch außerhalb der Vorlesungen, in der Form gesellschaftlicher Veranstaltungen nachzuhelfen.

Muß man also im ganzen zu dem Ergebnis kommen, daß das geplante Werk eine recht erfreuliche Förderung der Technischen Hochschule bedeuten wird, so wird man auch etwaige Bedenken in der Richtung, ob es mit Rücksicht auf die Zeitlage nicht möglich sein sollte, die Anlage in etwas bescheidenerem Rahmen zu halten, überwinden können. Bei gerechter Würdigung aller Umstände darf man wohl auch in dieser Beziehung dem Plan beistimmen. Zur vollen Erreichung der dem Unternehmen gesteckten idealen und auch vom Standpunkt der Stadt aus förderungswerten Ziele läßt sich der errechnete Aufwand nicht vermeiden, wenn man nicht etwas Halbes schaffen will. Bei der Zahl der in Betracht kommenden Studierenden — z. Zt. etwa 13—1500, die wohl mit der Zeit noch weiter steigen wird, in den Vorkriegsjahren betrug sie gegen 2000 — ist Bedacht auf eine geräumige und hygienisch einwandfreie Anlage durchaus am Platze. Wohnungen sollen in dem Hause, abgesehen von der Hausmeisterwohnung, den studentischen Amtsleiterwohnungen und den Schwesternwohnungen nicht eingerichtet werden.

Als Sitz der Hochschule hat die Stadt an deren Gedeihen und Wachsen nicht nur ein ideelles, sondern auch ein materielles Interesse. Die Hochschule befruchtet durch ihre Angehörigen das Wirtschaftsleben der Stadt und zieht Verkehr nach Karlsruhe. Daß aber ein solches Studentenhaus das Gedeihen und Wachsen der Hochschule fördern wird, kann nicht zweifelhaft sein. Es wird den Ruf und das Ansehen der Fridericiana mehren und eine starke Anziehungskraft ausüben.

Eine Unterstützung des Unternehmens in der Form eines mäßig verzinslichen Darlehens in Höhe von 100 000 ℳ liegt auch wohl in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Stadt. Sie muß allerdings das Geld dazu auch wieder von Dritten anlehensweise aufnehmen. Bei den heutigen Zinssätzen ist damit zu rechnen, daß solches zu etwa 6 v. H. Jahreszins zu haben sein wird. Die Stadt hätte also bei Annahme des vorgeschlagenen Zinssatzes von 2½ v. H. den Unterschied zwischen beiden Sätzen zu tragen, was einem jährlichen Aufwand von 3500 ℳ entspricht, der sich aber durch die einsetzende Tilgung des Darlehens bald vermindert. Der oben erwähnte, von einer anderen Hochschulstadt für ein gleiches Darlehen verlangte Zinssatz von 4 v. H. stammt noch aus einer Zeit, in der allgemein höhere Zinssätze als heute zu zahlen waren; der Satz von 2½ v. H. ist deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt angemessen.

Die Sicherstellung der Stadt für die Rückzahlung des Darlehens und für die Zinsen wird durch Bürgschaft des Staates gewährleistet.

Dr. Finter.

Darlehensvertrag

zwischen

51

der **Landeshauptstadt Karlsruhe**, vertreten durch den Oberbürgermeister, einerseits

und

dem **Verein „Karlsruher Studentendienst e. V."**, im folgenden abgekürzt „Verein", andererseits.

§ 1.

Die Landeshauptstadt Karlsruhe gewährt dem Verein Karlsruher Studentendienst e. V. zum Zwecke der Erbauung eines Studentenhauses ein Darlehen von 100 000 ℳ

— Einhunderttausend Reichsmark —.

Das Darlehen wird in drei gleichen Raten ausbezahlt, die erste Rate sofort, die zweite Rate nach Fertigstellung des Rohbaues des Studentenhauses, die dritte Rate nach vollständiger Fertigstellung des Baues.

§ 2.

Das Darlehen ist zur sofortigen Rückzahlung fällig:

1. wenn der Darlehensnehmer in Konkurs gerät oder seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrage nicht nachkommt;
2. wenn die Technische Hochschule geschlossen oder verlegt werden sollte;
3. wenn das Haus der Wohlfahrt der Studierenden der Technischen Hochschule nicht mehr dient.

Im übrigen ist das Darlehen auf die Dauer von 20 Jahren unkündbar; erstmals auf 1. April 1947 kann es mit halbjährlicher Frist gekündigt werden.

§ 3.

Das Darlehen ist mit 2½ v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils auf 1. Oktober und 1. April, erstmals auf 1. Oktober 1927, zu entrichten. Das Darlehen ist vom 1. Oktober 1927 ab mit jährlich 1 v. H. nach einem noch aufzustellenden Plan dergestalt zu tilgen, daß die einzelnen Tilgungsraten um die auf die zurückgezahlten Beträge entfallenden Zinsen erhöht werden. Die Tilgungsrate ist jährlich nachträglich, am 1. Oktober 1928 erstmals, zu leisten.

§ 4.

Die Gewährung des Darlehens ist davon abhängig, daß der badische Staat für Darlehen und Zinsen die Bürgschaft übernimmt.

§ 5.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Bewilligung des Darlehens und zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens seitens der Stadt, sowie die Staatsgenehmigung zu letzterem bleibt vorbehalten.

Bürgerausschusszustimmung am 22. III. 1927.

Nr. 59.

Die Errichtung einer Wandererherberge mit Wandererarbeitsstätte und eines Obdachlosenasyls in den Stallgebäuden 7 und 8 der Gottesauer Kaserne betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. Februar 1927.

1. Die Stadt baut die ihr von der Reichsvermögensverwaltung vorerst mietweise überlassenen Stallgebäude 7 und 8 der Gottesauer Kaserne für die Zwecke einer Wandererherberge mit Wandererarbeitsstätte sowie eines Obdachlosenasyls aus und beschafft das für den Betrieb erforderliche Inventar.
2. Die 80 000 *RM* betragenden Kosten für Ausbau und Einrichtung sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Der Stadtrat wird zur Aufnahme eines Darlehens in dieser Höhe ermächtigt. Der Ausgabebetrag ist der Grundstockskasse innerhalb einer Frist von 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln zu ersetzen.
3. Die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle wird mit Betrieb und Verwaltung der Wandererherberge mit Wandererarbeitsstätte und Obdachlosenasyl beauftragt. Zu diesem Zweck vermietet ihr die Stadt die nach Ziffer 1 hergestellten Räume und übereignet ihr die beschafften Einrichtungen auf Grund des angeschlossenen Vertrags.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Götzmann.

Begründung.

Mit der Fürsorge für arbeitslose Wanderer hat sich die Stadtverwaltung in der Vergangenheit verhältnismäßig wenig beschäftigen müssen. Die Beherbergung von arbeitslosen Wanderern, die in der alten Zeit die Bezeichnung Handwerksburschen führten und eine gewisse Wertschätzung der Bevölkerung genossen, wurde im wesentlichen von privater Seite besorgt. Insbesondere war es der Verein Herberge zur Heimat, der es sich zur Aufgabe gestellt hatte, den unsere Stadt durchziehenden Wanderern eine freundliche und reinliche Unterkunft gegen ein sehr mäßiges Entgelt zu gewähren. Dieser Verein unterhielt zwei Herbergen, in der Adlerstraße 23 und Hardtstraße 30. In beiden Herbergen konnten jeden Tag 100 Wanderer Unterkunft finden. Die freien Gewerkschaften hatten ebenfalls in der Zähringerstraße 2 eine Zentralherberge errichtet, in der täglich etwa 30 Wanderer aufgenommen werden konnten. Im katholischen Gesellenhaus war und ist heute noch in bescheidenem Umfange für Unterkunft durchreisender Wanderer, soweit diese dem kath. Gesellenverein angehören, gesorgt. Ebenso bestand im Gasthaus zum Storchen, Gartenstraße 4, eine ausgesprochene Wandererherberge mit etwa 50 Betten. Auch einige Spezialherbergen für Bäcker, Metzger usw. waren vorhanden. Bis zum Beginn des Weltkrieges reichte demnach die private Fürsorge aus, ohne daß die Stadtverwaltung gezwungen gewesen wäre, helfend einzugreifen. Mittellose Wanderer wurden von dem Verein gegen Haus- und Straßenbettel, der vor zwei Jahren seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat und auch an dieser Stelle

den Einwohnern der Stadt in empfehlende Erinnerung gebracht werden soll, betreut. Sie erhielten in der Regel Unterstützung in Form von Nachtlager und Frühstück. Eine Arbeitsleistung wurde von den die Unterstützung in Anspruch nehmenden Wanderern nicht verlangt. Vom Verein gegen Haus- und Straßenbettel wurden unterstützt in den Jahren 1904: 6394, 1905: 6081, 1906: 5416, 1907: 5762, 1908: 9516, 1909: 11 248, 1910: 10 697, 1911: 8787, 1912: 8668, 1913: 9818, 1914: 7588, 1915: 1134 Wanderer. Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, daß im Jahre 1909 täglich 31 und im Jahre 1913 täglich 27 Wanderer unterstützt worden sind. Wenn trotzdem die in der Stadt vorhandenen etwa 200 Wanderer fassenden Herbergen mit vereinzelten Ausnahmen das ganze Jahr hindurch gut belegt waren, so beweist dies, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der die Stadt durchziehenden Wanderer genötigt war, die hier bestehende Unterstützungsgelegenheit in Anspruch zu nehmen oder sie aus anderen Gründen nicht benutzt hat.

Es ist wohl eher zu nieder wie zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß in der Vorkriegszeit täglich nur 100 Wanderer hier genächtigt haben. Es haben also damals jährlich mindestens 36 000 Wanderer die Stadt Karlsruhe durchzogen. Diese große Zahl hat ihre Ursache darin, daß vor dem Krieg die Schweiz das beliebte Ziel vieler Wanderer war, und die meisten die Straße durch das badische Rheintal dorthin benützten. Der größeren Mehrzahl dieser Wanderer wurde infolge mangelhafter Ausweise der Eintritt in das Gebiet der Schweiz verweigert, und so kam ein Großteil von ihnen auf dem Rückwege noch einmal durch. Diese Zustände haben insbesondere in den oberbadischen Bezirken zu einer von der Bevölkerung unangenehm empfundenen Wandererplage geführt, welche die Kreise und Gemeinden zwang, durch planmäßige Errichtung sogenannter Naturalverpflegungsstationen sich dieser Plage zu erwehren.

Bei Ausbruch des Krieges ging die Zahl der arbeitslosen Wanderer merklich zurück. Bereits im Jahre 1915 nahmen nur noch 1134 Personen die Unterstützung in Anspruch; in den späteren Kriegsjahren verminderte sich ihre Zahl noch mehr, und schließlich verschwanden sie ganz. Die Folge war, daß die hiesigen Herbergen entvölkert wurden und zum Teil eingingen, so z. B. die Herberge zum Storchen und die Zentralherberge der Gewerkschaften. Die übrigen Herbergen, darunter auch die beiden Herbergen zur Heimat, haben eine Umstellung vorgenommen und ihre Herbergsräume zu Wohnzwecken verwendet, wozu infolge des allmählich anziehenden Wohnungsmangels sich reichlich Gelegenheit bot.

In der ersten Nachkriegszeit hat sich an diesem Zustande zunächst wenig geändert. Obwohl nach Beendigung des Krieges große Massen arbeitsloser Menschen vorhanden waren, haben sich Wanderer in nennenswerter Zahl nicht sofort bemerkbar gemacht. Die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge des Reiches, die jedem durch den Krieg arbeitslos gewordenen Menschen eine Unterstützung gewährt, hat wesentlich dazu beigetragen, die arbeitslosen Personen zur Beibehaltung ihres festen Wohnsitzes zu veranlassen. Erst einige Jahre nach dem Kriege ist die Wandererbewegung wieder allmählich in Fluß gekommen. Erstmals im Jahre 1924 hat sie die Aufmerksamkeit der Behörden wieder auf sich gelenkt. Die badischen Kreise waren es, die unter Führung des Kreises Karlsruhe damals erneut wieder zu der Wandererfürsorge Stellung genommen haben. Es wurden Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Wandererfürsorgestellen beschlossen und den die aufgestellten Grundsätze beachtenden Gemeinden der Ersatz von $^2/_3$ des Verpflegungsaufwandes durch den Kreis zugesichert. Bei der vom Kreis Karlsruhe empfohlenen Fürsorge handelt es sich allerdings nur um geordnete Wanderer. Als solche werden allgemein Wanderer bezeichnet, die arbeitsfähig und arbeitswillig sind, bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen um Arbeit vorsprechen und im Falle der Mittellosigkeit durch Führung eines Wanderbuches sich einer Kontrolle über ihre Reisetouren unterwerfen. Für solche Wanderer muß die Fürsorge bei Mittellosigkeit eintreten. Den Gegensatz hierzu bilden die ungeordneten Wanderer. Diesen ist das Vagabundieren zum Lebenszweck geworden, Arbeit nehmen sie nur gelegentlich an. Die letztere Gattung von Wanderern kommt übrigens für die Großstädte dank der schärferen polizeilichen Überwachung wenig in Betracht. Sie beschränken sich vielmehr vorwiegend auf ländliche Bezirke. In unserer Stadt hat die Zahl der durchreisenden Wanderer ebenfalls in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Im Jahre 1925 haben sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis Karlsruhe und der Polizei 8472 Wanderer gemeldet, von denen 5410 Unterstützung beantragt haben; im Jahre 1926 betrug die Zahl der gemeldeten Wanderer 17 146, die Zahl der unterstützten Wanderer 12 422. Die gemäß den Richtlinien des Kreises Karlsruhe von den unterstützten Wanderern als Gegenleistung zu verlangende Arbeit wird bei der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle abgeleistet.

Infolge der stets größer werdenden Zahl der die Stadt Karlsruhe besuchenden Wanderer sind im Laufe der Jahre allmählich Schwierigkeiten in der Beherbergungsfrage eingetreten. Das Bezirksamt Karlsruhe, wie auch die Staatsaufsichtsbehörde haben wiederholt auf die ungenügenden Unterkunftsmöglichkeiten für durchreisende Wanderer in der Stadt aufmerksam gemacht und Abhilfe verlangt. Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung vom 11. September 1924 den Beschluß gefaßt, an die Korporationen hiesiger Stadt, die bisher Unterkunftsmöglichkeiten für die durchreisenden Wanderer geschaffen haben, die Bitte zu richten, diese zu erhalten bezw. neu zu errichten, und sich bereit erklärt, im Bedarfsfall eine den Verhältnissen entsprechende Beihilfe auf Antrag zu gewähren. Diesem Beschluß des Stadtrats ist nun aber ein Erfolg nicht beschieden gewesen. Erst in allerletzter Zeit hat der Ortsausschuß Karlsruhe des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mitgeteilt, daß er beabsichtige, in der Schützenstraße 16 ein Gewerkschaftshaus zu errichten und darin auch Unterkunft für etwa 30 Wanderer zu schaffen, wozu er die in Aussicht gestellte Beihilfe der Stadt erbitten werde. Dagegen hat der Verein Herberge zur Heimat bereits im August letzten Jahres der Stadt zur Kenntnis gebracht, daß er beabsichtige, die Herberge zur Heimat in der Adlerstraße eingehen zu lassen und die Räumlichkeiten für die Zwecke eines christlichen Hospizes und der Inneren Mission zu verwenden. Durch die Ankündigung dieser Maßnahme war die Stadtverwaltung gezwungen, der Beherbergungsfrage erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Von der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle wurde nun darauf hingewiesen, daß in den Ställen 7 und 8 der früheren Gottesauer Kaserne in den unteren Räumen eine genügend große Wandererarbeitsstätte errichtet werden könnte. Ebenso sei die Möglichkeit gegeben, im oberen Stockwerk eine Wandererherberge einzurichten. Für die zum Betrieb der Wandererherberge weiter erforderlichen Räume sei im Erdgeschoß noch genügend Platz vorhanden. Sie selbst sei bereit, falls die Stadt die Herberge erstelle und einrichte, Verwaltung und Betrieb zu übernehmen. Diese Anregung wurde durch die Stadtverwaltung einer eingehenden Prüfung unterzogen, an der alle bei der Regelung dieser Angelegenheit interessierten Stellen beteiligt waren. Auf Grund des günstigen Ergebnisses der Prüfung hat der Stadtrat beschlossen, ihr zu entsprechen. Die Herberge soll zwei Zwecken dienstbar gemacht werden. Zunächst soll sie die mittellosen Wanderer beherbergen. Diesen ist dann Gelegenheit gegeben, die für die erhaltene Unterstützung verlangte Arbeitsleistung in der der Herberge angeschlossenen Wandererarbeitsstätte zu verrichten. Die Verbindung der Herberge mit der Arbeitsstätte dürfte wohl als ideale Lösung zu bezeichnen sein. Zweitens soll aber auch die Errichtung der Herberge den durch das Eingehen der Herberge zur Heimat wieder schärfer hervortretenden Mangel an geeigneter Unterkunftsmöglichkeit für durchreisende Wanderer, die ein bescheidenes Entgelt entrichten können, beseitigen. Die Herberge soll zunächst mit 100 Betten versehen werden, wobei zu erwähnen ist, daß in den vorgesehenen Räumen noch Erweiterungsmöglichkeit besteht. Die Herberge wird nach den Bedingungen des angeschlossenen Vertrags an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle vermietet. Dagegen dürften keine Bedenken bestehen; die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle steht stark unter dem Einfluß der Stadtverwaltung, die Aufsichtsräte bestehen z. T. aus Stadträten, Stadtverordneten und einem städtischen Beamten, so daß nach dieser Richtung hin die Gewähr geboten ist, daß die Wandererherberge in gutem Sinne geführt und verwaltet wird. Da die in Betracht kommenden Gebäude z. Zt. noch nicht im Besitze der Stadt sind, waren Vorkehrungen zu treffen, daß die Gebäude entweder der Stadt übereignet oder falls dies nicht zu erreichen ist, wenigstens auf eine lange Zeit hinaus verpachtet werden. Weiter war die Frage zu prüfen, ob die Räumlichkeiten, in denen sich z. Zt. die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle befindet und die Herberge errichtet werden soll, nicht in absehbarer Zeit durch Erweiterungsbauten des Schlacht- und Viehhofs in Anspruch genommen werden. Nachdem beide Fragen in zufriedenstellender Weise gelöst sind, dürften gegen die Durchführung des stadträtlichen Antrages keine Bedenken bestehen.

Die Frage, ob und in welchem Umfange für Karlsruhe das Bedürfnis zur Errichtung eines Obdachlosenasyls dauernd vorhanden ist, kann heute endgültig nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden. Fest steht, daß dieses Bedürfnis vor dem Kriege hier nicht bestand. Dagegen hat die Polizei in den letzten Jahren die Stadtverwaltung wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für die von der Polizei hauptsächlich in der Nacht aufgegriffenen, in der Stadt umherirrenden obdachlosen Menschen keinerlei Unterkunftsmöglichkeit vorhanden ist. Von der Staatsaufsichtsbehörde wurde ebenfalls auf diesen Mißstand hingewiesen und angefragt, durch welche Maßnahmen demselben begegnet werden soll. Man wird dieses Ansinnen nicht unberücksichtigt lassen können; es muß aber bis zur

Feststellung eines wirklich dauernden Bedürfnisses mit einer gewissen Vorsicht geschehen. Nun bietet sich bei der Errichtung der Herberge Gelegenheit dazu. Es ist beabsichtigt, einen Teil der für die Herberge in Aussicht genommenen Räume abzutrennen und Raum für etwa 40 Obdachlose zu schaffen. Dieses Asyl erhält einen besonderen Eingang von der Schlachthausstraße aus und ist von der Wandererherberge streng getrennt. Die Insassen des Asyls können mit den Insassen der Herberge nicht in Berührung kommen. Das Asyl wird in einfachster Weise eingerichtet und soll Personen aufnehmen, die sich entweder freiwillig zu bestimmten Abendstunden als obdachlos melden oder obdachlos in der Stadt umherirrend von der Polizei aufgegriffen werden. Es wird nicht zu vermeiden sein, daß sowohl das Fürsorgeamt als auch die Polizei sich die in dem Asyl nächtigenden Personen etwas näher ansehen. Das Fürsorgeamt wird zu prüfen haben, ob und in welchem Maße den Obdachlosen durch geeignete Fürsorgemaßnahmen geholfen werden kann. In dem Asyl ist auch ein besonderer Raum zur Aufnahme weiblicher Personen vorgesehen. Die Aufnahmemöglichkeit ist aber auf eine geringe Zahl beschränkt, da versucht werden soll, die weiblichen Obdachlosen nicht im Asyl, sondern wie bisher in anderen Anstalten der Stadt (z. B. Martha- und Elisabethenhaus) unterzubringen. Die Führung des Asyls soll gleichfalls der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle übertragen werden.

Die Regelung ist so geplant, daß die Stadt die für die Einrichtung der Herberge samt Obdachlosenasyl erforderlichen baulichen Veränderungen auf ihre Kosten vornimmt und das Inventar beschafft. Von dem vorgesehenen Gesamtaufwand von 80 000 *RM* entfallen 70 200 *RM* auf die Baulichkeiten und 9800 *RM* auf das Inventar. Die Räume sollen nur zum Zweck des Betriebs der Herberge und des Obdachlosenasyls der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle zunächst auf 5 Jahre vermietet werden. Für das erste Jahr ist der Mietzins mit 2400 *RM* verhältnismäßig niedrig angesetzt, jedoch ist vorgesehen, ihn nach Vorliegen eines Betriebsergebnisses entsprechend zu steigern. Die Inventarstücke sollen in das Eigentum der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle übergehen, der Kaufpreis dafür in Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten wird der Stadt in 10 Jahresraten bezahlt. Im übrigen wird die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle die Herberge und das Asyl auf eigene Rechnung betreiben, so daß die Stadt Zuschüsse dazu nicht zu leisten hat.

Vertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Karlsruhe

und

der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle für Erwerbsbeschränkte und Erwerbslose G. m. b. H. Karlsruhe.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe richtet auf ihre Kosten in den Gebäuden Nr. 7 und 8 der Gottesauer Kaserne an der Schlachthausstraße eine Herberge mit Wandererarbeitsstätte in Verbindung mit einem Obdachlosenasyl ein.

§ 2.

Die Stadt Karlsruhe vermietet die in § 1 näher bezeichneten Gebäude an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle. Als Mietpreis wird für das erste Jahr der Betrag von 2400 *RM*

zweitausendvierhundert Reichsmark

vereinbart. Für die folgenden Jahre wird der Mietpreis von beiden Vertragsteilen jährlich jeweils neu festgesetzt.

Die Unterhaltung der Gebäude ist Aufgabe der Stadt.

§ 3.

Die von der Stadt gelieferte Einrichtung geht mit Abschluß des Vertrages in das Eigentum der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle über. Es wird hierzu von der Stadt ein Inventarverzeichnis aufgestellt, dessen Richtigkeit von beiden Vertragsteilen bestätigt wird.

Die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle verpflichtet sich, den von der Stadt für die Einrichtung aufgewendeten Betrag in zehn Jahresraten gleicher Höhe zurückzuzahlen.

Die Instandhaltung der Einrichtung sowie etwaige erforderliche Neuanschaffung infolge Abnützung der Gegenstände oder Vergrößerung des Betriebes ist Aufgabe der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle.

§ 4.

Sofern die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle ein Bedürfnis für gegeben hält, an die Wanderer alkoholhaltige Getränke abzugeben, wird die Stadt hierwegen keinen Einspruch erheben, behält sich jedoch das Recht des jederzeitigen Widerrufs vor.

§ 5.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt bei Verletzung der Vertragsbedingungen, insbesondere vertragswidriger Verwendung der Gebäude und Einrichtungen, vom Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzutreten.

58

§ 6.

Dieser Vertrag läuft zunächst auf fünf Jahre. Nach dieser Zeit gilt er jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht von einem der beiden Vertragsteile mit halbjähriger Frist auf Ende des Jahres gekündigt wird.

§ 7.

Sollte der Vertrag vor Ablauf der in § 3 erwähnten 10 Jahre aufgehoben werden, so geht das Inventar wieder an die Stadt zurück. Bei der Rückgabe ist der Inventarwert durch Schätzung festzustellen. Der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle wird der für das Inventar bezahlte Betrag abzüglich der inzwischen eingetretenen Wertminderung zurückvergütet.

§ 8.

Die in §§ 3 und 7 vorgesehenen Fristen beginnen mit dem Tage der Übergabe der Herberge und des Obdachlosenasyls durch die Stadt.

§ 9.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1927.

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Karlsruhe:

gez. Sauer,
I. Bürgermeister.

Für die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle
G. m. b. H. Karlsruhe:

gez. Hipp. gez. Laubach.

Bürgerausschußzustimmung am 22. III. 1927.

Bürgerausschußvorlage Nr. 60. 59.

Uebernahme des Jugendschutzheimes in städtische Verwaltung betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. Februar 1927.

Die Stadt löst den Vertrag mit dem Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine e. V. über den Betrieb eines Jugendschutzheimes und übernimmt dieses ab 1. April 1927 in eigene Verwaltung.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. Laubach.

Begründung:

In der Sitzung vom 21. Juni 1922 hat der Bürgerausschuß dem Ausbau und der Einrichtung des von der Reichsvermögensverwaltung mietweise überlassenen Kammergebäudes der früheren Dragonerkaserne für die Zwecke eines Jugendschutzheimes zugestimmt. Das Fehlen eines Heimes für schulentlassene männliche Jugendliche, deren Verbleib in der Familie nicht möglich oder unerwünscht war, hatte zu dieser Lösung gedrängt. Auch war von Polizei- und Gerichtsbehörden wiederholt das Ansinnen an die Stadt gestellt worden, eine Einrichtung zur Aufnahme von aufgegriffenen Obdachlosen oder einer Straftat verdächtigen Jugendlichen zu schaffen. Diese letztere Forderung gehört nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zum Aufgabenkreis des Jugendamtes und konnte mit dem Jugendschutzheim gut verbunden werden. Das Heim sollte also folgenden Zwecken dienen: 1. zur Unterbringung von hier in der Lehre befindlichen jungen Leuten, deren Eltern auswärts wohnen und die nach Arbeitsschluß nicht in die Familie zurückkehren können, 2. zur Aufnahme von in der Familie gefährdeten Jungen, deren Verwahrlosung verhütet werden sollte und 3. zur Unterbringung der von Polizei- oder Gerichtsbehörden eingewiesenen Jugendlichen, die entweder obdachlos aufgegriffen wurden oder deren Aufnahme in Schutz- oder Strafhaft aus erzieherischen Gründen vermieden werden sollte. Zur Sicherung des letzteren Zweckes wurden im Heim auch eine Reihe von Zellen eingebaut. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß Lehrlinge aus ordentlichen Familien so gut wie nicht zur Aufnahme kommen, was erklärlich ist durch die inzwischen erfolgte Errichtung eines besonderen Lehrlingsheimes durch eine private Wohlfahrtsvereinigung, wo auch die Gefahr, von asozialen Elementen verdorben zu werden, geringer ist. Die Insassen rekrutieren sich also in der Hauptsache aus Fürsorgezöglingen und aus den von Polizei- und Gerichtsbehörden eingewiesenen Jugendlichen.

Das Jugendschutzheim wurde aber nicht von der Stadt selbst verwaltet, sondern von dem Verband Karlsruher Jugendschutzvereine (für die Folge kurz Verband genannt) vermietet. Der Verband setzt sich zusammen aus privaten Wohlfahrtsorganisationen und Gewerkschaften, auch die Stadtverwaltung ist als Mitglied beigetreten und hat im Vorstand Sitz und Stimme. Nach dem zwischen der Stadt und dem Verband abgeschlossenen Vertrag hat die Stadt das Heim auszubauen und einzurichten, der Verband dagegen ist verpflichtet, einen Mietzins zu entrichten, der sich errechnet 1. aus dem von der

Stadt an die Reichsvermögensverwaltung zu zahlenden Mietbetrag, 2. dem für die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anlehensmittel sich ergebenden Betrag und 3. aus den Kosten für Bauunterhaltung und sonstigen Lasten der Stadt. Aus der Auslegung dieser Vertragsbestimmungen ergaben sich seit längerer Zeit Schwierigkeiten. Einerseits forderte der Verband ständig die Vervollkommnung der Einrichtung und die Vornahme von baulichen Veränderungen mit größerem Aufwand, andererseits erklärte er sich aber außerstande, den hiernach zu errechnenden Mietzins zu bezahlen. Es wurde das Verlangen an die Stadt gestellt, die entstehenden Mehraufwendungen aus städtischen Mitteln zu decken mit dem Hinweis, daß die Stadt bei der Selbstverwaltung des Heimes für die entstehenden Fehlbeträge gleichfalls aufkommen müßte. Der Verband ging sogar dazu über, die städtischen Forderungen für Miete, Bauunterhaltung und sonstige Leistungen unbeglichen zu lassen, so daß die städt. Fürsorgekasse eingreifen mußte. So sind im Februar 1925 8272 *RM* und vor kurzem weitere 7876 *RM* aus Fürsorgemitteln zum Ausgleich von städt. Forderungen an das Jugendschutzheim bezahlt worden. Daneben leistete die Stadt in den letzten Jahren noch einen Barzuschuß von 3000 *RM* zum Betrieb des Heimes. Für jeden vom Jugendamt eingewiesenen Zögling mußte außerdem der festgesetzte Verpflegungssatz von 2.50 *RM* täglich zuzüglich 10 *RM* Kleidergeld pro Monat entrichtet werden. Da keine der übrigen Anstalten ähnlichen Charakters über diesen Betrag hinauskommt, der Verpflegungssatz vielmehr meist darunter liegt, kann eine weitere Steigerung nicht gut vorgenommen werden, auch würde voraussichtlich die hierzu erforderliche Genehmigung des Landesjugendamtes nicht zu erlangen sein. Auch sonst haben sich Unzuträglichkeiten für die Stadt aus dem bisherigen Zustande ergeben. Die Stadt hat dem Verband gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß ihr Einfluß auf die Verwaltung des Heimes im Verhältnis zur Inanspruchnahme der städt. Mittel zu gering sei. Diese Einwendungen hatten jedoch nicht den zu erwartenden Erfolg.

Die Verhältnisse hatten sich durch alle diese Momente in der letzten Zeit so zugespitzt, daß eine andere Lösung erstrebt werden mußte. Der Verband kam diesem Wunsche der Stadt dadurch entgegen, daß er in der Vorstandssitzung vom 14. Januar d. J. beschlossen hat, der Stadt das Angebot zu unterbreiten, das Jugendschutzheim ab 1. April d. J. in eigene Verwaltung zu übernehmen, allerdings unter der Bedingung, daß Fürsorgezöglinge und gefährdete Jugendliche, sowie Jugendliche, die von der Untersuchungshaft oder Polizeigewahrsam verschont werden sollen, auf Einweisung der Gerichte und sonstigen Behörden nach wie vor aufgenommen werden. Der Stadtrat hat sich nach Anhörung des Fürsorgeausschusses in Anbetracht der geschilderten Umstände für die Annahme des Angebots entschieden und empfiehlt dem Bürgerausschuß, dem stadträtlichen Antrag zuzustimmen. Eine Mehrbelastung der Stadt kommt bei der Selbstverwaltung des Heims nicht in Frage, da sie bisher schon für die entstandenen Fehlbeträge aufkommen mußte, es kann vielmehr erwartet werden, daß sich die Betriebskosten verringern lassen. Nach dem vorläufig aufgestellten Voranschlag für 1927 betragen die Ausgaben für das Jugendschutzheim einschließlich 2000 *RM* für außerordentliche Bauunterhaltung 55090 *RM*, denen 50090 *RM* Einnahmen gegenüberstehen, so daß sich der städtische Zuschuß auf 5000 *RM* beläuft.

№ 61.

61

Bürgerausschußzustimmung am 22. III. 1927

Bauliche Veränderungen im städt. Krankenhause betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 3. März 1927.

1. Auf dem Isoliergebäude für Scharlach- und Diphtheriekranke im Krankenhaus wird ein zweites Stockwerk mit Liegehallen nach den Plänen des Hochbauamts aufgebaut. Im Hautbau des Krankenhauses ist eine geschlossene Abteilung einzurichten.
2. Die 186000 ℳ betragenden Kosten (für den Stockaufbau einschließlich Liegehallen 182000 ℳ, für die baulichen Veränderungen im Hautbau 4000 ℳ) sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Der Stadtrat wird zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. Laubach.

Begründung.

Für Scharlach- und Diphtheriekranke besteht im städt. Krankenhaus ein besonderer 1½ stöckiger Isolierbau. Schon vor dem Kriege hat man eine Erweiterung dieses Baues geplant. Reichten seine Räume in normalen Zeiten auch für die Unterbringung solcher Kranker aus, so steht doch fest, daß sie bei stark auftretenden Epidemien ungenügend sind; ganz besonders erschwert die heutige Einteilung die Trennung der Kranken nach Geschlecht und Alter. Gegen die Aufnahme solcher Kranken in anderen Teilen des Krankenhauses, etwa im medizinischen Hauptbau, wurde aber von bezirksärztlicher Stelle Einspruch erhoben. Der Krieg hat s. Zt. die Ausführung des Planes der Schaffung neuer Räume vereitelt. Angesichts der Zunahme des Krankenstandes im Krankenhaus läßt er sich aber jetzt nicht mehr weiter zurückstellen.

Dazu kommt, daß die jetzigen Räume der Tuberkulosefürsorgestelle im Verwaltungsgebäude des Krankenhauses ebenfalls nicht mehr genügen. Die anderweitige zweckmäßigere Unterbringung wurde schon wiederholt gefordert. Die Belassung dieser Beratungsstelle im Krankenhaus ist aber durchaus erwünscht. Es war daran gedacht, dem bestehenden Bedürfnis nach anderweitiger Unterkunft gelegentlich der Erstellung eines besonderen Lungenkrankenhauses auf dem Gelände des Krankenhauses Rechnung zu tragen. Da aber nach dem Urteil der Sachverständigen die Frage eines solchen besonderen Lungenkrankenhauses jedenfalls vorerst noch zurückgestellt werden kann, so muß nach einer anderen Lösung für die Tuberkulosefürsorgestelle gesucht werden. Eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse hat ergeben, daß beiden Bedürfnissen, sowohl der Erweiterung der Räume für Epidemiekranke, wie der zweckmäßigeren Unterbringung der Tuberkulosefürsorgestelle, durch den Aufbau eines zweiten Vollgeschosses auf das Isoliergebäude hinreichend Rechnung getragen werden kann. Der Tuberkulosefürsorgestelle soll die eine Hälfte des unteren Stockwerkes dieses Isolierbaues und zwar die östliche überlassen werden. Es werden ihr 8 Zimmer mit 220 qm Bodenfläche zur Verfügung gestellt, während sie bis jetzt im Verwaltungsgebäude 4 Zimmer und 1 Vorraum mit 90 qm Fläche inne hatte. Die anfänglich von ärztlicher Seite wegen der Infektionsgefahr dagegen geltend gemachten Bedenken wurden durch die Feststellung zerstreut, daß das Erdgeschoß jetzt schon durch eine Steinwand in zwei Hälften mit je einem besonderen Eingang getrennt ist; außerdem kann durch die Errichtung eines besonderen Eingangs an der Nordseite der Krankenhauseinfriedigung vom Flugplatz her dafür gesorgt werden, daß die Besucher der Beratungsstelle mit den Insassen des Krankenhauses

in keinerlei Berührung kommen können. Diese Anordnung bietet auch die Annehmlichkeit, daß die Besucher der Beratungsstelle bei trockenem Wetter ihren Aufruf in frischer Luft in der Gartenanlage hinter dem Isolierbau abwarten können. Der dadurch eintretende Verlust an Räumen für die eigentlichen Zwecke dieses Isolierbaues wird durch den Aufbau eines zweiten Hauptstockwerkes zwiefach ausgeglichen. Das Isoliergebäude umfaßt bisher 390 qm; nach Abgabe der 220 qm an die Tuberkulosefürsorgestelle stünden nur noch 170 qm zur Unterbringung von Infektionskranken zur Verfügung. Durch den Aufbau wird der Raum für diese Zwecke auf 510 qm erhöht. Diese Erweiterung bringt zugleich die erwünschte Möglichkeit, durch Aufteilung des zweiten Stockes in kleine Einzelzimmer die Kranken mehr wie bisher nach Geschlecht und Alter zu trennen. Im Dachgeschoß wird wie früher Unterkunft für das Pflegepersonal geschaffen werden. Die Kosten für den Aufbau einschließlich der Liegehallen, den Gartenmauerdurchbruch für den besonderen Eingang und die Verbesserung des Weges dahin betragen nach dem Voranschlag des Hochbauamtes 182 000 ℳ.

Der Erweiterungsbau des Kinderheimes in der Sybelstraße wird voraussichtlich im Mai d. J. bezugsfertig. Zu diesem Zeitpunkt kann also das jetzt im Hautbau des Krankenhauses untergebrachte Säuglingsheim dorthin verlegt und dieser Hautbau seinem eigentlichen Verwendungszweck durch Aufnahme der Haut- und Geschlechtskranken, die vorübergehend im Isolierbau untergebracht waren, wieder zugeführt werden. Auch die Beratungsstelle für Geschlechtskranke findet in diesem Bau wieder Unterkunft. Bei der Gelegenheit dieses Umzugs soll im Obergeschoß des Hautbaues ein Saal durch Einziehen von Zwischenwänden in mehrere Räume geteilt und durch Beizug von weiteren Zimmern eine geschlossene Abteilung für chronisch kranke Männer eingerichtet werden. Es hat sich als ein Bedürfnis herausgestellt, solche Kranke, die länger im Krankenhaus verweilen müssen, in einer besonderen in sich geschlossenen Abteilung zusammenzufassen. Im medizinischen Hauptbau besteht diese Möglichkeit infolge hohen Krankenstandes nicht. Der Kostenaufwand hierfür beträgt 4 000 ℳ. Beide Aufwendungen (182 000 ℳ für den Isolierbau und die letztgenannten 4 000 ℳ) müssen, da eine Übernahme dieser Beträge auf die Wirtschaft, so wünschenswert das auch an sich wäre, ausgeschlossen ist, aus Anlehensmitteln bestritten werden. Dagegen sind die erforderlichen Kosten für das Inventar der Tuberkulosefürsorgestelle — sie hatte bisher kein eigenes Inventar — in den Voranschlag des Jahres 1927 eingestellt.

№ 62.

Bürgerausschußzustimmung am 22. III. 1927.

Karlsruhe, den 11. März 1927.

Wertzuwachssteuer betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. März 1927.

1. Im Texte der seit 1. März 1927 geltenden Wertzuwachssteuerordnung (Bürgerausschußvorlage Nr. 46 vom 4. Februar 1927) sind folgende Änderungen vorzunehmen:
   a) in § 4 Abs. 1 sind die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1924" zu streichen.
   b) In § 23 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
   „Die Steuer wird in Reichsmark festgesetzt und beträgt
   bei einer Eigentumsdauer bis zu 6 Monaten . 50%,
   von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr . . 40%,
   von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren . . . 30%,
   von mehr als 2 Jahren bis zu 3 Jahren . . 25%,
   von mehr als 3 Jahren bis zu 4 Jahren . . 20%,
   von mehr als 4 Jahren bis zu 5 Jahren . . 15%
   des Wertzuwachses."
2. Die vorstehend bezeichneten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Jäger.

Begründung.

In der Bürgerausschußsitzung vom 22. Februar 1927 ist zunächst einstimmig die Vorlage des Stadtrats angenommen worden, welche eine auf die in der Inflationszeit erworbenen Grundstücke beschränkte Wertzuwachssteuer vorsieht. Demgemäß ist die Steuerordnung in dieser Form veröffentlicht und am 1. März d. J. in Kraft gesetzt worden.

In derselben Bürgerausschußsitzung wurde sodann in namentlicher Abstimmung ein Abänderungsantrag angenommen, welcher eine allgemeine Wertzuwachssteuer einführen will und dem Texte des oben wiedergegebenen Stadtratsbeschlusses entspricht. Obwohl eine Mehrheit des Stadtrats von vornherein für den Beitritt zu diesem Beschluß vorhanden war, wurde die sofortige Inkraftsetzung doch zunächst noch durch Klarstellung einzelner Fragen in Verhandlungen mit dem Ministerium aufgeschoben. Außerdem bestanden formalrechtliche Bedenken in der Richtung, ob der nachträgliche Beitritt des Stadtrats zu einem Bürgerausschußbeschluß, welcher die ursprüngliche Vorlage des Stadtrats ändert, einen unanfechtbar gültigen Gemeindebeschluß darstellt. Wenn auch überwiegende Gründe diesem Bedenken im vorliegenden Falle entgegenstehen, weil über den übereinstimmenden Inhalt der zusammengehörigen Beschlüsse des Stadtrats und Bürgerausschusses wohl Zweifel nicht bestehen können, so muß doch bei einer Steuerordnung jede Möglichkeit einer Anfechtung dadurch ausgeschlossen werden, daß in der Wahrung der Form auch die strengste Auslegung der gemeinderechtlichen Vorschriften gewahrt wird. Aus diesen im wesentlichen formalen Gründen wird der Antrag auf Einführung einer allgemeinen Wertzuwachssteuer in Form der beantragten Änderungen nochmals der Beschlußfassung des Bürgerausschusses unterstellt.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschusszustimmung am 22. III. 1927.

№ 63.

Karlsruhe, den 12. März 1927.

Aufbau von Fortbildungskursen auf die Mädchenrealschulen.

I. **Stadtratsbeschluß vom 10. März 1927.**

Dem Aufbau von zweijährigen Fortbildungskursen (Frauenschulklassen) auf die Mädchenrealschulen gemäß § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1926 wird grundsätzlich zugestimmt. Demgemäß sind an die Fichteschule und im Falle des Bedarfs auch an die Lessingschule (in Ergänzung des an dieser schon bestehenden einjährigen Kurses) für diejenigen Schülerinnen, welche die erste Klasse einer Mädchenrealschule mit Erfolg durchgemacht haben, von Ostern 1927 ab Fortbildungskurse mit zweijähriger Dauer anzugliedern. Der im Schuljahr 1927 hierdurch zu Lasten der Stadt entstehende Mehraufwand ist aus den Mitteln des Voranschlags der Anstalten zu entnehmen. Die in künftigen Jahren entstehenden Mehraufwendungen sind jeweils in den Voranschlag einzustellen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Himmelheber.

Begründung.

Die Gestaltung der Höheren Lehranstalten für Mädchen ist durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1926 neu geregelt und damit zugleich die rechtliche Grundlage sowohl für den im März 1926 beschlossenen Aufbau von Oberrealschulklassen auf die Fichteschule, wie auch für den jetzt beantragten Aufbau von Fortbildungskursen (Frauenschulklassen) geschaffen worden.

Die hier in Betracht kommenden Vorschriften der Verordnung lauten folgendermaßen:

§ 6: An die oberste Klasse der Mädchenrealschule können ein- oder zweijährige Fortbildungskurse (Frauenschule) angeschlossen werden, welche den Zweck haben, die in der Mädchenschule erworbene Bildung zu befestigen und zu erweitern und die Mädchen in die wichtigsten Gebiete einzuführen, die ihr Beruf als Frau mit sich bringt.

§ 7: Die Festsetzung der Lehrpläne für die Fortbildungskurse erfolgt im Wege der Vereinbarung mit den Gemeinden nach allgemeinen, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts aufgestellten Richtlinien.

Das Bedürfnis nach Errichtung von Fortbildungskursen, welche über das Ziel der Mädchenrealschule hinausführen, hat sich schon vor dem Kriege gezeigt. An der damals ungeteilten Höheren Mädchenschule wurde zum erstenmal im Schuljahr 1905/06 ein Fortbildungskurs eingerichtet, welcher eine erweiterte allgemeine Bildung der Mädchen über das Ziel der obersten Klasse hinaus bezweckt. Dieser Kurs ging an die Lessingschule über und besteht an dieser Anstalt noch heute mit einjähriger Dauer und durchschnittlich 16 bis 18 Schülerinnen. Die Schule hat von den Ergebnissen dieser Oberklasse mit freiwilligem Besuch einen durchaus günstigen Eindruck. Unmittelbar dringend wird die Errichtung solcher Fortbildungskurse werden, sobald die Mädchenrealschule nach dem neuen Lehrplan völlig durchgeführt ist, nämlich im Jahre 1929. Dann werden die Mädchen zum erstenmal nach sechs Jahren Schulbesuch aus der Mädchenrealschule entlassen. Bei den Anforderungen, welche der auf sechs Jahre zusammengedrängte Lehrplan an die Schülerinnen stellt, ist es nicht möglich, wie bisher in der obersten Klasse den Koch- und Haushaltungsunterricht zu erteilen. Die nicht in die Oberrealschule eintretenden Mädchen werden daher noch zwei Jahre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sein.

Die Fichteschule besitzt bisher keinen Fortbildungskurs. Die Direktion der Anstalt hat jedoch schon in wiederholten Berichten darauf hingewiesen, daß die Eltern vieler Schülerinnen eine solche Weiterbildungsmöglichkeit wünschen. Aus einem Bericht vom 1. Dezember 1925 sei folgende Stelle hervorgehoben:

„Der normale Gang für die Mädchenbildung sollte auch künftig die Höhere Mädchenschule sein. Wenn aber verhindert werden soll, daß alle Durchschnittsmädchen mit vorwiegend praktischer Veranlagung durch die theoretischen Bildungswege gehetzt werden, wo sie — ohne wirkliche Geistigkeit zu erreichen — die praktischen Fähigkeiten eher noch einbüßen, dann muß auch eine Fortbildungsmöglichkeit geschaffen werden. Dies kann geschehen durch den Ausbau von Frauenschulklassen auf die oberste Klasse der Höheren Mädchenschule. Dann wird die Scheidung der zum Aufstieg nach der Oberrealschule geeigneten von den hierzu ungeeigneten mit geringeren sozialen und personellen Sentimentalitäten vor sich gehen können."

Die Erfahrungen bei der erstmaligen Einrichtung der Oberrealschulkurse im Frühjahr 1926 haben die Auffassung der Direktion bestätigt. Der Zudrang war so stark, daß er sofort die doppelte Führung der Obersekunda nötig machte und jetzt die doppelte Führung der Untersekunda nahelegt. Dieser massenhafte Zugang der Mädchen zur Oberrealschule ist aber weder im Interesse der die Reifeprüfung mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf erstrebenden Mädchen, noch der Anstalt selbst; am allerwenigsten entspricht er dem wohlverstandenen Interesse derer, welche ihrer Veranlagung und Absicht nach einen anderweiten Beruf erstreben. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß ein Teil der Mädchen nur aus Mangel einer anderen Bildungsmöglichkeit sich der Oberrealschule zuwendet.

Die Frauenschule im Sinne der obenerwähnten Verordnung soll also einerseits zur Entlastung der Mädchenoberrealschule dienen, anderseits eine Vorbereitung des Mädchens für seinen künftigen Beruf in der Familie sowie für die eigentlichen Frauenberufe bringen und in dieser Hinsicht nach Durchlaufen einer Mädchenrealschule zugleich den Ersatz der Fortbildungsschule darstellen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Ausbildung in der Oberrealschule sich nach ganz anderer Richtung bewegt, als es die Vorbereitung des Mädchens für seinen künftigen Familienberuf und für die eigentlichen Frauenberufe im engeren Sinn erfordert. In letzterer Hinsicht weist die Direktion der Fichteschule darauf hin, daß z. B. für die Aufnahme in die „Sozialen Frauenschulen" das Abschlußzeugnis eines zweijährigen Fortbildungskurses verlangt wird und solche Kurse vielfach in den Sozialen Frauenschulen selbst schon eingerichtet sind. Es würde im Interesse dieser Ausbildung liegen, wenn diese Kurse im Anschluß an die Mädchenrealschule, nicht erst nach Unterbrechung des Schulbesuchs abgeleistet werden könnten. Dazu kommt, daß diese Ausbildung bisher außerhalb von Karlsruhe gesucht werden muß, was für die Eltern ein außerordentliches Opfer bedeutet und viele davon abhalten wird, sich solchen Frauenberufen zuzuwenden. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, daß die Eltern sich dann lieber dazu entschließen, ihre Kinder am Wohnort die Oberrealschule besuchen zu lassen, obwohl ein an die Reifeprüfung anschließender Beruf nicht gewählt werden soll.

In anderen deutschen Staaten sind Frauenschulen der geplanten Art schon seit längerer Zeit vorhanden, so insbesondere in Preußen schon aus der Zeit vor dem Kriege, und die darin zu erlangende Ausbildung hat sich in vieler Hinsicht bewährt. Die Frage des Aufbaues von Frauenschulklassen ist aus dem Bedürfnis heraus im Elternbeirat der Fichteschule im Laufe des Jahres 1926 wiederholt erörtert worden. Die Vertreter der Elternschaft haben den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß für das neue Schuljahr die Errichtung eines Fortbildungskurses gesichert wird.

Die in § 7 der staatsministeriellen Verordnung in Aussicht gestellten Richtlinien sind bisher nicht erschienen. Über die maßgebenden Grundsätze für die neue Schulgattung besteht jedoch genügend Klarheit und die Direktoren der Mädchenrealschulen haben schon vor einem Jahr dem Ministerium Lehrpläne vorgelegt, welche die doppelte Aufgabe solcher Fortbildungskurse berücksichtigen: einerseits die kulturelle und staatsbürgerliche Weiterbildung der Mädchen, anderseits die Einführung in die Aufgaben der Hausfrau und Mutter sowie der weiblichen Berufe. Auf Grund dieser Vorarbeiten wird die Vereinbarung des Lehrplans gemäß § 7 der Verordnung keine Schwierigkeiten machen.

Religion, Gesundheitslehre und Säuglingspflege sowie Hauswirtschaftslehre sind Pflichtfächer der Fortbildungsschule für die Unterweisung der fortbildungsschulpflichtigen Mädchen. In diesen Fächern besteht also nach dem Fortbildungsschulgesetz eine Verpflichtung des Landes, die sich in Form der Kostentragung dafür auswirken wird. Im übrigen werden für jeden Jahreskurs etwa 20 Stunden, d. h. annähernd die Pflichtstundenzahl einer akademischen Lehrkraft erforderlich.

Was die Tragung der Kosten für die Aufbauklassen anbetrifft, so ergibt sich derselbe Sachverhalt wie im März 1926 für die Oberrealschulklassen. Bezüglich der letzteren hat sich eine praktisch befriedigende Lösung dadurch ergeben, daß der Staat die Teilung des persönlichen Aufwandes für ebensoviel Klassen übernimmt, wie schon vorhanden waren; mit Rücksicht auf die Verringerung der Jahrgänge in der Mädchenrealschule wird erst im Schuljahr 1928 in Betracht kommen, daß die Stadt den persönlichen Aufwand für eine Klasse ganz zu übernehmen hat, falls nicht bis dahin die Bemühungen der Städte den Erfolg haben, daß die Oberrealschulklassen als ordnungsmäßige Bestandteile der Mädchenrealschule mit entsprechender Kostenfolge grundsätzlich anerkannt werden. Auch die Fortbildungskurse der Frauenschule sind nach der Verordnung vom 20. Februar 1926 eine normale Schulform und müssen sinngemäß nach

dem Steuerverteilungsgesetz behandelt werden. Jedoch ist nach den bisherigen Erklärungen des Unterrichtsministeriums nicht damit zu rechnen, daß diesem Standpunkt der Gemeinde tatsächlich sofort Rechnung getragen wird, weil im Staatshaushalt zurzeit die Mittel für eine solche Aufgabe nicht vorgesehen sind. Bei dieser Sachlage ergab sich die Frage, ob dem Antrag der Direktion und den Wünschen der Eltern entsprechend die Frauenschule jetzt sofort geschaffen werden oder bis zur Sicherstellung der Beitragspflicht des Staates damit gewartet werden soll.

In Übereinstimmung mit dem Beirat der Anstalt hat sich der Stadtrat dazu entschlossen, die Einrichtung schon jetzt zu schaffen, jedoch gemeinsam mit den übrigen Städten die Anerkennung dieses Aufbaues als normale Schulform mit entsprechender Beteiligung des Landes am persönlichen Aufwand weiter zu betreiben. Dabei wurde insbesondere erwogen, daß nach Ansicht der Anstaltsleitung die Frauenschulklassen eine Minderung des Zudranges zu der Oberrealschule bewirken werden. Wenn die neue Klasse an die Stelle einer sonst entstehenden Oberrealschulklasse tritt, so beträgt der Mehraufwand der Stadt nur den Unterschied zwischen dem Anteil an den Kosten der letzteren und den nach Abzug des Schulgeldes verbleibenden Gesamtkosten der neuen Einrichtung. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Führung eines vierjährigen Klassenzugs der Oberrealschule trotz der Beteiligung des Staates an den persönlichen Kosten vielleicht für die Stadt nicht viel billiger ausfällt als die Führung der Frauenschule mit zweijähriger Dauer.

Ob der seit 21 Jahren bestehende Fortbildungskurs an der Lessingschule in seinem Bestande von der neuen Einrichtung berührt wird, hängt von der Zahl der Anmeldungen ab. Sollte diese die Bildung von zwei Kursen nebeneinander erfordern, so wird jede der beiden Mädchenrealschulen eine Frauenschulklasse erhalten. Sollte die Zahl aber nicht über die für eine Klasse zulässige Höchstzahl hinausgehen, so wird im kommenden Schuljahr die Fichteschule, bei welcher auf mindestens 15 Teilnehmerinnen zu rechnen ist, diesen einzigen Kurs führen, im nächsten Jahre wird wiederum entsprechend zu entscheiden sein. Daß vom Schuljahr 1929 an jede Mädchenrealschule den Aufbau einer Frauenschule haben wird, ist nach den früheren Darlegungen wohl als sicher anzunehmen.

Das Schulgeld an der Frauenschule soll in gleicher Höhe wie an der Mädchenrealschule und Oberrealschule erhoben werden.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschußzustimmung am 22. III. 1927

Nr. 57. 69

Karlsruhe, den 22. Februar 1927.

Vereinbarung mit der Reichsbahn über Straßengelände.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. Dezember 1926.

1. Mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft, vertreten durch die Reichsbahndirektion Karlsruhe, wird angeschlossener Nachtragsvertrag zu der Vereinbarung (sog. Platz- und Straßenvertrag) vom 27. Juli/27. September 1911 abgeschlossen.
2. Die gemäß § 5 des Vertrags der Stadt zufließende Summe von 35 000 RM. ist zur Instandsetzung und zum Umbau der Auffahrten der Wasserwerk- und Schwarzwaldstraße sowie für die Ausbesserung der Unterführung der Mittelbruchstraße und die Umpflasterung der Unterführungen der Ettlinger und Schwarzwaldstraße zu verwenden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Am 8. Dezember 1911 hat der Bürgerausschuß einer mit dem ehemaligen Großherzoglichen Fiskus (Eisenbahnverwaltung) getroffenen Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse bezüglich Eigentum, Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der beim Neubau des Personenbahnhofs Karlsruhe in Betracht kommenden Straßen, Plätze und Wasserläufe zugestimmt. Die Vereinbarung war notwendig geworden, weil die Neuanlage des Bahnhofs naturgemäß die Herstellung neuer Zufahrtsstraßen und -wege, die Verlegung bestehender Straßen und Wasserläufe usw. erforderlich machte, und im Zusammenhang damit Fragen der Gestaltung der Plätze und Straßen, der Art deren Herstellung, des Eigentumsrechts, der Unterhaltungs- und Beleuchtungspflicht zu klären waren. In § 6 der Vereinbarung waren die Straßen genannt, hinsichtlich deren die Unterhaltungs- und Reinigungspflicht auf die Stadt übergehen sollte, vorausgesetzt, daß sowohl die Straßen (Fahrbahnen, Bordsteine, Gehwege) als auch die Kanäle samt Straßensinkkasten sich in gutem Zustande befänden. Bezüglich eines Teils der Straßen (z. B. Auffahrt der Ettlinger Straße zur Verschubbahnhofbrücke, Mittelbruchstraße ausschließlich Unterführung, Auffahrt zur Wasserwerksbrücke) sollte nach Eröffnung des Hauptbahnhofs das Eigentum unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden, während ein anderer Teil (beispielsweise die Unterführungen der Mittelbruch- und Ettlinger Straße) auch fernerhin im Eigentum der Reichsbahn bleiben sollte. Der § 7 der Vereinbarung traf Bestimmung über diejenigen Straßen, die sowohl im Eigentum und in der Unterhaltung der Bahn bleiben (z. B. der Unterführung der Schwarzwaldstraße und der Auffahrt dieser Straße zur Verschubbahnhofbrücke), an denen der Stadt aber die gleichen Rechte wie an Gemeindewegen zustehen sollten.

Die Eigentumsübertragungen sind durchgeführt; dagegen hat die Stadt bis in die letzte Zeit die Uebernahme einiger Straßenstrecken, nämlich der Unterführung der Mittelbruchstraße, der Auffahrt zur Wasserwerksbrücke und der Unterführung der Ettlinger Straße, in die Unterhaltung und Reinigung verweigern müssen, weil der bauliche Zustand dieser Straßen nicht als den Bedingungen der Vereinbarung entsprechend angesehen werden konnte. Die Stadt war gezwungen, zuvor eine ordnungsgemäße Herrichtung der Fahrbahnen, ganz besonders in den Unterführungen, die schlecht

und mit Granitpflaster II. Klasse gepflastert waren, zu verlangen, denn es konnte ihr nicht zugemutet werden, neben der Uebernahme der dauernden Verpflichtung zur Unterhaltung und Reinigung auch noch sofort hohe Kosten für die erstmalige Herrichtung aufzuwenden. In der Angelegenheit haben langwierige, durch den Krieg und die Umstände der Nachkriegszeit zeitweilig unterbrochene Verhandlungen stattgefunden, die jetzt zu der dringend nötigen Bereinigung geführt haben. Die Art der Erledigung der Angelegenheit ist aus dem in der Anlage abgedruckten, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses abgeschlossenen Vertrag ersichtlich. Danach erklärt sich die Bahn zur Zahlung eines Pauschbetrags bereit; die Stadt hingegen setzt mit diesem Betrag die beanstandeten Straßen selbst in Stand und nimmt sie künftig in Unterhaltung und Reinigung.

Insoweit wäre dann die Vereinbarung vom Jahre 1911 in allen Punkten erledigt. Bei den neueren Verhandlungen ist nun die Sprache aber auch auf die Unterführung der Schwarzwaldstraße und die Auffahrt dieser Straße zur Verschubbahnhofbrücke gekommen, die beide in einem ganz besonders schlechten Zustand sind und dringend der Herrichtung bedürften. Die Bahn war nicht abgeneigt, wegen dieser beiden Straßenstrecken mit der Stadt ein ähnliches Abkommen wie bezüglich der Mittelbruch- und Ettlinger Straße-Unterführung und der Wasserwerksbrückenauffahrt zu treffen, nämlich Zahlung eines Pauschbetrags für die Instandsetzung und Uebertragung des Eigentums an dem Gelände der Auffahrt gegen Uebernahme der Unterhaltungs- und Reinigungspflicht. Das Interesse der Stadt an einem den Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand ihrer südlichen Ausfallstraßen ist derart groß, daß ihr der Vorschlag, wenngleich er eine dauernde Verpflichtung bringt, annehmbar erscheinen konnte. Sie schloß denn auch auf der vorgeschlagenen Grundlage ab. Der gesamte von der Bahn für die Instandsetzung der Mittelbruch-, Ettlinger und Schwarzwaldstraße-Unterführung, Auffahrt zur Wasserwerksbrücke und Auffahrt der Schwarzwaldstraße zur Verschubbahnhofbrücke zu leistende Pauschbetrag ist im Nachtragsvertrag mit 35 000 ℳ festgesetzt; es ist das nicht sehr viel, reicht aber doch aus für die dringliche Instandsetzung der Wasserwerksbrückenauffahrt und der Auffahrt der Schwarzwaldstraße in einer straßenbautechnisch und wirtschaftlich einwandfreien Art, sowie für die Ausbesserung der Mittelbruchstraßenunterführung und die Umpflasterung der Ettlinger und Schwarzwaldstraßenunterführung als Vorbereitung für einen späterhin aufzubringenden Walzasphalt- oder Teermakadambelag. Die Zustimmung zu dem Abkommen kann dem Bürgerausschuß demnach empfohlen werden.

Die Beleuchtung der Unterführungen ist heute Sache der Bahn. Wegen der Beleuchtung der Auffahrt der Schwarzwaldstraße ist eine vertragliche Regelung mit der Bahn vorbehalten. Bis dahin haftet die Bahn für ausreichende Beleuchtung.

Sowohl der Platz- und Straßenvertrag mit den sämtlichen zugehörigen Plänen als auch die einen Bestandteil des Nachtragsvertrags bildenden Pläne liegen auf der städtischen Bauregistratur, Zimmer 85 des Rathauses, vom Tag der Zustellung dieser Vorlage an zur eventuellen Einsichtnahme der Mitglieder des Bürgerausschusses auf.

Schneider.

Nachtrag

zur Vereinbarung vom 27. Juli/27. September 1911, abgeschlossen zwischen der Deutschen Reichsbahngesellschaft, vertreten durch die Reichsbahndirektion Karlsruhe,

und

der Landeshauptstadt Karlsruhe, vertreten durch deren Oberbürgermeister.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe übernimmt die Unterhaltung und Reinigung der nachfolgend näher bezeichneten Straßenstrecken in Ausführung des § 6 der Vereinbarung, deren Uebernahme sie bisher wegen Beanstandung des baulichen Zustandes abgelehnt hatte, in dem Zustande, wie sie sich beim Abschluß dieses Nachtrages befinden, und zwar

a) den Teil der Ettlinger Straße, der unter der Ueberbrückung liegt und im angeschlossenen Plane violett angelegt ist;

b) den Teil der Mittelbruchstraße, der unter der Ueberbrückung liegt und im Plane violett angelegt ist;

c) die Auffahrt zur Wasserwerkbrücke, im Plane blau angelegt.

§ 2.

Die Stadt übernimmt ferner in Unterhaltung und Reinigung folgende, neben andern in § 7 der Vereinbarung genannten Straßenstrecken in dem Zustande, wie sie sich jetzt befinden:

a) den Teil der Schwarzwaldstraße (früher Apfel-Allee) unter der Ueberbrückung, im Plane violett angelegt;

b) die Straße von dieser Unterführung bis zur Ettlinger Straße, im Plane blau angelegt.

§ 3.

Die in § 2 Abs. b genannte, blau angelegte Straßenstrecke geht unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über, während die in § 2 Abs. a genannte violett angelegte Straßenstrecke unter der Ueberbrückung im Eigentum der Reichsbahn verbleibt.

Die für die grundbuchmäßige Behandlung notwendigen Unterlagen wird die Reichsbahn liefern.

§ 4.

Die Beleuchtung der Unterführung der Schwarzwaldstraße § 2 Abs. a ist im Vertrag vom 12. August 1922 geregelt. Für die Beleuchtung der in § 2 Abs. b genannten Straßenstrecke wird besondere Regelung vorbehalten.

§ 5.

Für die Instandsetzung der in § 1 und 2 erwähnten Straßenstrecken zahlt die Reichsbahn an die Stadtgemeinde Karlsruhe alsbald nach Abschluß dieses Nachtrags einen einmaligen Betrag von 35 000 RM., in Worten

— Dreißig Fünftausend Reichsmark. —

Die Stadt wird die Instandsetzung alsbald vornehmen und verzichtet hiermit auf alle ihr aus § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zustehenden Ansprüche gegenüber der Reichsbahn hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes der Straßen.

§ 6.

Die Stadt wird die Fahrbahn der im Eigentum der Reichsbahn verbleibenden Straßenstrecken nur mit vorhergehender Zustimmung der Reichsbahn umbauen oder größere bauliche Arbeiten an ihnen vornehmen. Die Reichsbahn wird die Zustimmung nicht versagen, wenn nicht wichtige Eisenbahninteressen gefährdet sind.

§ 7.

Die nach § 3 an die Stadt Karlsruhe übergehende Straßenstrecke steht dem Verkehr nach und von den Bahnanlagen und den anliegenden bahneigenen Grundstücken jederzeit zur Verfügung. Auch wird der Reichsbahn das Recht eingeräumt, wie bei bahneigenen Straßen Leitungen und Einrichtungen jeder Art unter oder über dieser Straße unter jeweils vorher mit der Stadt zu vereinbarenden Bedingungen in demselben Umfang durchzuführen, wie dies im Schlußsatze des § 7 der Vereinbarung der Stadt bezüglich der im Eigentum der Reichsbahn verbliebenen Straßen zugestanden ist.

§ 8.

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 1927 in Kraft, wodurch auch die Vereinbarung vom Jahre 1911, soweit sie im vorliegenden Nachtrag keine Aenderung erfahren hat, in allen Teilen in Vollzug gesetzt ist.

Er wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am 22. III. 1927

№ 64.

Karlsruhe, den 10. März 1927.

Erwerb von Grundstücken im Gewann „Göhren" betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. März 1927.

Die Stadt erwirbt von dem Herz – Jesu – Kirchenfond in Ettlingen die auf Gemarkung Karlsruhe im Gewann „Göhren" gelegenen Grundstücke Lgb. Nr. 11861 mit einem Flächenmaß von 76 qm und Lgb. Nr. 11861 b mit 3587 qm, zusammen 3663 qm, zu 3,25 RM/qm, d. i. zu einem Gesamtkaufpreis von 11 904,75 RM.

Der Kaufpreis, die Grunderwerbssteuer sowie die sonstigen Kaufkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Hell.

Begründung.

Für den östlichen Teil des Gewanns „Göhren" im Stadtteil Rüppurr ist ein neues Baufluchtenfeststellungsverfahren im Gange. Nach dessen Genehmigung ist eine neue Bauplatzumlegung, insbesondere infolge des Wegfalls der früher geplanten Lichtentalerstraße, des Buschwegs und eines Teils der Lehenstraße erforderlich. Zur Ermöglichung ihrer reibungslosen, den Interessen der beteiligten Grundstückseigentümer gerecht werdenden Durchführung ist die Erwerbung der eingangs bezeichneten Grundstücke von Wichtigkeit. Der Kaufpreis ist angemessen.

Da im Gewann „Göhren" eine lebhafte Nachfrage nach Bauplätzen besteht, wird es möglich sein, das städtische Gelände nach vollendeter Umlegung zu entsprechenden Preisen alsbald wieder an Baulustige zu veräußern, sodaß die Stadt keine Einbuße erleiden würde.

Die Lage der Grundstücke kann aus dem bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, 2. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plane ersehen werden.

Schneider.

№ 5. 75

Karlsruhe, den 13. April 1927.

Bürgerausschußzustimmung
27. IV. 1927

Geländerückerwerbung von der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur Karlsruhe A. G.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 3. März und 13. April 1927.

Die Stadt Karlsruhe erwirbt von der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur Karlsruhe A. G. von dem dieser durch Kaufvertrag vom 2. März 1922 übereigneten Gelände im neuen Industriegebiet beim Rheinhafen (südwestlich des Anwesens der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe) die Restfläche von 18273 qm zum Preise von 5 ℳ/qm, somit im ganzen zu 91365 ℳ, zurück.

Der Kaufpreis nebst den Kaufkosten wird aus Grundstocksmitteln bestritten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Von dem neu erschlossenen Industriegelände südlich und südwestlich des Fabrikanwesens der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe hat die Stadt im Jahre 1922 der Großherzoglichen Majolikamanufaktur Karlsruhe A. G. im Wege des Tausches gegen die sogen. Rennwiesen — das östlich der Ettlinger Allee sich hinziehende rund 350000 qm große domänenärarische Wiesengelände — ein Stück von 70000 qm übereignet. Mit der Erwerbung dieses Geländes hatte die Majolikamanufaktur den Zweck verfolgt, nicht nur ihre drei Teilbetriebe — im Hardtwald beim Fernheiz- u. Wasserwerk, im Bannwald und in Ettlingen — nach und nach auf einem Platze zu vereinigen, sondern auch die Fabrikation, die damals sich noch auf die Herstellung von Kunst- und Baukeramiken beschränkte, auf keramische Gebrauchsgegenstände und Massenartikel auszudehnen.

Die Hoffnungen, die man in jener Zeit auf eine weitere günstige Entwicklung des Unternehmens gesetzt hatte, scheinen sich indessen nicht in allem erfüllt zu haben. Jedenfalls war es der Majolika-Manufaktur nicht möglich, ihre Absicht, alsbald mit der Bebauung des neuerworbenen Geländes zu beginnen, zu verwirklichen. Als daher die Stadt anfangs 1924 an die Firma mit dem Ersuchen um Rückgabe eines Teiles (etwa 26000 qm) des übereigneten Industriegeländes herantrat, zeigte sich diese hierzu bereit. Die Stadt bedurfte dieses Geländes damals, weil mehrere Kauf- und Mietgesuche von Geländeinteressenten vorlagen, die auf andere Weise nicht befriedigt werden konnten. Das zu 5.50 ℳ/qm zurückerworbene Gelände (Gemeindebeschluß vom 4. IV. 1924) wurde in kleinere Stücke aufgeteilt und vermietet. Bald darauf bewarb sich ein Unternehmen um einen Platz von 25000 qm. Ein solches Stück war aber weder am Rheinhafen noch an sonstiger Stelle vorhanden, sodaß sich die Stadt abermals gezwungen sah, mit der „Majolika“ in Rückkaufsverhandlungen einzutreten. Auch diese führten zur Zurücknahme von rund 25000 qm (Gemeindebeschluß vom 13. V. 1924), die an das Unternehmen vermietet wurden. Der Preis hierfür betrug 8 ℳ/qm. Der „Majolika“ verblieb darnach noch ein Rest von 18273 qm.

Neuerdings hat nun die „Majolika“ von sich aus auch dieses Restgelände der Stadt zum Rückkauf angeboten.

Die Abstoßung des bisher unbenützten Grundbesitzes ist ein Teil eines Reorganisationsplanes der „Majolika“, mit dem unter Beschränkung auf die bisherigen Betriebsanlagen im Wege einer durchgreifenden Erneuerung der Werkseinrichtung, insbesondere der Öfen, das Unternehmen auf eine technisch neue Grundlage gestellt und sein Fortbestand namentlich in seiner Hauptbetriebsstätte im Hardtwald gesichert werden soll. Hinter diesem Plane steht vor allem der Badische Staat, der mit fast 90% an dem Unternehmen beteiligt ist. Der Staat ist es auch, der unter Hinweis auf die kulturelle und soziale Bedeutung des Unternehmens — dasselbe beschäftigt 120 Arbeiter und Angestellte — der Stadt das Eingehen auf das Rückkaufsangebot dringend nahelegt. In der Tat hat auch die Stadt ein erhebliches Interesse an der Erhaltung dieses weithin bekannten Kunstinstituts, dessen Ruf mit dem Namen der Stadt Karlsruhe eng verknüpft ist. Ihr muß ferner, zumal in der heutigen schweren Zeit der Arbeitslosigkeit, daran gelegen sein, den 120 Leuten des Unternehmens ihre Arbeitsstelle zu erhalten.

Die Rückerwerbung des Geländes wird die Stadt in die Lage setzen, Nachfragen nach Industriegelände, die bei einer Wiederbelebung des Wirtschaftslebens wohl zu erwarten sind, zu entsprechen. Das angebotene Gelände ist der günstigst gelegene Teil des ehemaligen Geländes der „Majolika“. Es liegt in rechtwinkliger Form an der Ecke der Daxlander- und Oberfeldstraße. Freilich muß der Rückerwerbungspreis, gemessen an dem Werte der seinerzeit dafür in Tausch genommenen Rennwiesen, sich rechtfertigen lassen. Der Preis von 5 ℳ/qm auf den man sich schließlich geeinigt hat, dürfte diesem Erfordernis entsprechen.

Von dem Gesamtkaufpreis von 91365 ℳ wird ein Drittel mit 30455 ℳ bei der Auflassung anbezahlt, während der Rest von 60910 ℳ in fünf gleichen Jahresraten (1. April 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932) bei Verzinsung zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu tilgen ist.

Ein Plan für das zurückzuerwerbende Grundstück ist den Akten beigefügt und liegt für die Mitglieder des Bürgerausschusses bei der städt. Hauptregistratur zur Einsichtnahme bereit.

Bürgerausschußzustimmung am 27. IV. 1927

№ 6.

77

Karlsruhe, den 7. April 1927.

Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die städt. Beamten und Angestellten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. April 1927.

Mit Wirkung vom 1. April 1927 wird der Wohnungsgeldzuschuß für die städt. Beamten und Angestellten auf 110 vom Hundert der bisherigen Sätze erhöht.

Derselbe Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses (Ortsklasse B) ist mit Wirkung vom 1. April 1927 auch der Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenbezüge der zuruhegesetzten Beamten und Beamtenhinterbliebenen zugrunde zu legen.

II Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Haberkorn.

Begründung.

Vom 1. April 1927 ab ist bekanntlich die gesetzliche Miete von 100 auf 110 vom Hundert der Friedensmiete erhöht worden. Reich und Staat haben beschlossen, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben ihrer Beamten und Angestellten an Wohnungsmiete durch Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf 110 vom Hundert der bisherigen Sätze auszugleichen. Bei den städtischen Beamten und Angestellten liegen die Verhältnisse ebenso. Es ist gerechtfertigt, für sie dieselbe Maßnahme zu treffen. Diese Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses beläuft sich im Durchschnitt auf 6 *RM* 71 *Pf* monatlich; für alle städt. Beamten und Angestellten erfordert sie einen jährlichen Mehraufwand von rund 104 500 *RM*.

Aus dem gleichen Anlaß soll auch den städt. Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen eine Erhöhung ihrer Bezüge dadurch zuteil werden, daß der Berechnung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder 110 vom Hundert des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses (in Frage kommt für alle Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz gleichmäßig der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse B) zu Grunde gelegt werden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand beträgt rund 11 500 *RM* jährlich.

Die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Mittel von jährlich 116 000 *RM* sind im Voranschlag für 1927 vorgesehen.

№ 1.

Bürgerausschusszustimmung am 27. IV. 1927

Karlsruhe, den 11. April 1927.

Grundstückserwerbungen gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 4. Juni 1926 betr.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) Im Knielinger Feld auf Gemarkung Karlsruhe:

1. Von den Erben der Landwirt Gottlieb Friedrich König I Witwe, Christine geb. Hildenbrand in Knielingen, Lgb. Nr. 8404 im Gewann „Fuchsäcker" mit 1095 qm und Lgb. Nr. 8414 im Gewann „Weingärten" mit 761 qm, zusammen 1856 qm, zum Preise von 0,80 RM/qm = 1 484,80 RM.

b) Im Stadtteil Mühlburg:

2. Von der Erbengemeinschaft zwischen Emilie Pfeifer, Privatin hier, und Genossen Lgb. Nr. 5021, Hausgarten Mühlstraße Nr. 8 mit 790 qm, Preis 2,50 RM/qm = 1 975 RM und Lgb. Nr. 7872 im Gewann „Allmendstücker" mit 819 qm, Preis 2.— RM/qm = 1 638 RM.

c) Im Rüppurrer Feld:

3. Von den Landwirt Wilhelm Georg Jakob Furrer Eheleuten hier, Lgb. Nr. 11870 mit 720 qm und Lgb. Nr. 11871 mit 641 qm im Gewann „Göhren", zusammen 1361 qm, zum Preise von 3,25 RM/qm = 4 423,25 RM.

4. Von dem Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Andreas Vollmer, Oberpostschaffner und dessen Ehefrau, Friederike geb. Waibel in Baden-Baden, Lgb. Nr. 11877 im Gewann „Göhren" mit 862 qm, Preis 3,25 RM/qm = 2 801,50 RM.

Die Kaufpreise und die sonstigen Kaufkosten (Grunderwerbssteuer, Grundbuchkosten) werden aus Grundstocksmitteln bestritten.

Begründung.

Zu Ziffer 1 und 2. Die Grundstücke liegen im geplanten Industriegebiet bezw. beim provisorischen Bahnhof Mühlburg. In letzterem Gebiet sind später Umlegungen durchzuführen. Die Kaufpreise sind angemessen.

Zu Ziffer 3 und 4. Der Ankauf erfolgte aus den gleichen Gründen, wie sie in der Bürgerausschußvorlage Nr. 64 vom 10. März 1927 schon dargelegt worden sind, nämlich für eine neue Bauplatzumlegung nach Abschluß des für den östlichen Teil des Gewann „Göhren" (Stadtteil Rüppurr) im Gang befindlichen Baufluchtenfeststellungsverfahrens. Der Besitz der Grundstücke ermöglicht eine reibungslose, den Interessen der beteiligten Grundstückseigentümer gerecht werdende Durchführung der Umlegung. Der Kaufpreis ist der gleiche wie der vorher bezahlte. Es besteht die Möglichkeit, das städt. Gelände nach vollendeter Umlegung zu entsprechenden Preisen alsbald wieder zu veräußern, da in dieser Gegend eine lebhafte Nachfrage nach Bauplätzen besteht. Eine Einbuße wird die Stadt nicht erleiden.

Die Lage aller Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, 2. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

Schneider. Heil.

Bürgerausschusszustimmung am 27. IV. 1927

Karlsruhe, den 14. April 1927.

Tausch eines Teiles des städt. Grundstücks Lgb. Nr. 6030 an der Südendstraße gegen die Grundstücke Lgb. Nr. 6027 und 6028 des Postsekretärs Adolf Schaible, Ecke Südend- und Hohenstaufenstraße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. April 1927.

Postsekretär Adolf Schaible übereignet der Stadt die beiden, Ecke Südend- und Hohenstaufenstraße gelegenen Grundstücke Lgb. Nr. 6027 und 6028 im Meßgehalt von 581 qm. Im Tausch dagegen übereignet die Stadt dem Postsekretär Schaible von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 6030 eine an der Südendstraße gelegene Teilfläche von 680 qm. Für das Mehrmaß der 99 qm hat Schaible der Stadt 1 485 RM in bar aufzuzahlen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

Begründung.

Von der Südendstraße zweigt gegenüber der Einmündung der von Norden kommenden Brauerstraße künftig in südwestlicher Richtung die Hohenstaufenstraße ab. Die an der Ecke der letzteren und der Südendstraße befindlichen beiden Grundstücken Lgb. Nr. 6027 und 6028 mit einem Meßgehalt von insgesamt 581 qm sind Eigentum des Postsekretärs Adolf Schaible hier. Das unmittelbar anstoßend an der Hohenstaufenstraße gelegene Grundstück gehört der Stadt. Diese hat ein gewisses Interesse an der Abrundung ihres Besitzes durch Erwerb der beiden Schaibleschen Grundstücke; sie gewinnt damit auf die Gestaltung der Eckbauten, welche das Bild der Brauerstraße abschließen, maßgebenden Einfluß. Gegen die Uebereignung der beiden Grundstücke soll Schaible von dem städtischen Grundstück Lgb. Nr. 6030 an der Südendstraße eine Teilfläche von 680 qm, welche etwa 20 m östlich der Grundstücke des Schaible gelegen ist, im Tauschwege erhalten. Es wird flächengleich getauscht; für das Mehrmaß von 99 qm erhält die Stadt ein Aufgeld von 15 RM/qm, also von insgesamt 1 485 RM. Der Tausch wird von der sofortigen Bebauung des abzugebenden städtischen Teilgrundstücks abhängig gemacht. Die Uebereignungskosten werden je hälftig getragen.

Die Lage der Tauschgrundstücke kann aus dem bei der städt. Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plane ersehen werden.

Schneider.

Nr. 8.

Bürgerausschusszustimmung am 27. IV. 1927

Karlsruhe, den 14. April 1927.

Einräumung des Erbbaurechts an Teilen der städt. Grundstücke Lgb. Nr. 14940 und 14943 bei der Charlottenstraße an die Gartenvorstadt Grünwinkel e. G. m. b. H. hier betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 13. April 1927.**

Die Stadt räumt der Gartenvorstadt Grünwinkel e. G. m. b. H. hier das Erbbaurecht an einer Teilfläche von etwa 2000 qm des städt. Grundstücks Lgb. Nr. 14940 und an einer Teilfläche von etwa 1600 qm an dem Grundstück Lgb. Nr. 14943 auf die Dauer von 70 Jahren ein. Der Erbbauzins beträgt 16 G.-Pf für 1 qm.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Schneider. **Dr. Dommer.**

Begründung.

Der Gartenvorstadt Grünwinkel wurde mit Vertrag vom 15. Dezember 1919 nebst 2 Nachtragsverträgen ein geschlossenes, im Eigentum der Stadt befindliches Siedlungsgelände zwischen der Pfalzstraße und der Alb im Erbbaurecht überlassen. Nachdem dieses Gelände im wesentlichen bebaut ist, möchte die Genossenschaft nordwestlich ihrer Siedlung zu beiden Seiten der Charlottenstraße zwei Hausgruppen mit je 8 Einfamilienhäusern erstellen. Zu diesem Zwecke soll ihr an dem entsprechenden städtischen Gelände im Ausmaß von rund 2000 + 1600 = 3600 qm das Erbbaurecht auf die Dauer von 70 Jahren eingeräumt werden. Der Erbbauzins ist zu 16 G.-Pf für 1 qm angenommen; er ist in der üblichen Weise zu 3½ v. H. aus ⅘ des mit 5,50 ℳ angesetzten Vorkriegsgeländewerts berechnet. Im Erbbauvertrag wird die sofortige Bebauung, ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt und eine Entschädigung beim Heimfalle nach 70 Jahren zu ⅔ des seinerzeitigen Wertes der Bauwerke ausbedungen werden. Die Anliegerbeiträge sind nach Maßgabe der entsprechenden Gemeindebeschlüsse zu entrichten.

Die Lage der im Erbbaurecht abzugebenden Teilgrundstücke kann aus dem bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, 2. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plan ersehen werden.

Schneider.

№ 7.

Bürgerausschusszustimmung am 27. IV. 1927.

Karlsruhe, den 19. April 1927.

Die Errichtung einer planmäßigen Stelle für einen katholischen Religionslehrer an der Humboldtschule.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. April 1927.

Am Realgymnasium Humboldtschule wird eine planmäßige Stelle für einen katholischen Religionslehrer mit den Rechten wissenschaftlich gebildeter Lehrer zur Besetzung durch Geistliche errichtet.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Kimmelheber.

Begründung.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1911 über die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten können Geistliche der christlichen Kirchen, die zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen staatlich zugelassen sind, auf Antrag ihrer obersten Kirchenbehörde an solchen Höheren Lehranstalten, an denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht, als Religionslehrer mit allen Rechten der wissenschaftlich gebildeten Lehrer in planmäßiger und außerplanmäßiger Eigenschaft angestellt werden.

Von dieser Möglichkeit Gebrauch machend hat das Erzbischöfliche Ordinariat bei dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts beantragt, den derzeitigen, seit 1924 an der Humboldtschule tätigen hauptamtlichen Religionslehrer planmäßig anzustellen. Der Herr Minister wäre geneigt, die planmäßige Anstellung beim Staatsministerium zu beantragen, da noch eine Planstelle für einen Religionslehrer im Bereich der Höheren Lehranstalten frei ist, sofern die Stadt mit der Errichtung dieser Planstelle an der Humboldtschule sich einverstanden erklärt. Nach der obengenannten Verordnung bedarf an Höheren Lehranstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, die Errichtung einer planmäßigen Stelle für einen Religionslehrer der Zustimmung der Gemeinde, welcher bei Besetzung dieser Stelle das in den Satzungen eingeräumte Mitwirkungsrecht zusteht.

Wie schon anläßlich der Errichtung von solchen Stellen an anderen Höheren Schulen ausgeführt wurde, hat diese Maßnahme den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß durch sie in die Erteilung des Religionsunterrichts eine größere Stetigkeit gebracht wird. Es entspricht ferner einem Gebot der Billigkeit, solchen Geistlichen Lehrern, die sich in ihrer Stellung bewährt haben, bei Erreichung eines gewissen Lebens- und Dienstalters die mit der planmäßigen Anstellung verbundenen Sicherungen zuteil werden zu lassen.

Der Stadtrat hat daher, zumal auch die Direktion der Humboldtschule die Errichtung der planmäßigen Religionslehrerstelle als im Interesse der Anstalt gelegen warm befürwortet hat, dem Ministerium gegenüber sein Einverständnis erklärt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Errichtung der Stelle. Der Mehraufwand gegen bisher ist unerheblich und wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Hälfte von der Staatskasse getragen.

87.

Bürgerausschusszustimmung am 23./25. VI. 27.

Nr. 11.

Karlsruhe, den 15. Juni 1927.

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1927 betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 15. Juni 1927.**

1. Der Wirtschaftsüberschuß der Rechnungsjahre 1923 und 1924, der nach Abzug der in die Voranschläge 1923 und 1924 eingestellten Mittel zur Bildung eines Betriebsstocks für die Stadthauptkasse restlich 2 339 381,69 *M* beträgt, wird verwendet:
   a) zum Ausgleich der Mehrausgabe der Rechnungsabteilung IV (Vermögensrechnung) über die Einnahmen dieser Rechnungsabteilung des Jahres 1923 mit 18 112,39 *M*,
   b) zur Deckung des Fehlbetrages des Rechnungsjahres 1925 mit 1 419 860,45 *M*,
   c) zur Deckung des im genauen Betrage noch nicht ermittelten Fehlbetrages des Rechnungsjahres 1926,
   d) zur Entlastung der Wirtschaft des Jahres 1927 durch Einstellung des Betrages von 300 000 *M* in Teil I Ziffer 1,
   e) in Höhe des hiernach noch verbleibenden Restes zur Verstärkung der Schuldentilgungsrücklage.
2. Die endgültige Gemeindesteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Rechnungsjahr 1926 wird nach folgenden Sätzen erhoben:
   Es beträgt der Steuergrundbetrag:
   für das Grundvermögen von je 100 *RM* Steuerwert . . 56 *RPf*,
   für das Betriebsvermögen von je 100 *RM* Steuerwert . . 20 *RPf*,
   für den Gewerbeertrag von je 100 *RM* Ertrag . . . . 3 *RM*.
   Von diesen Steuergrundbeträgen kommen 150 Hundertteile zur Erhebung.
3. Die aus dem Vergleich der endgültigen Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1926 mit den für dieses Jahr geleisteten Vorauszahlungen sich ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb des Rechnungsjahres 1927 und des April 1928 in monatlichen gleichen Teilbeträgen zu entrichten, beginnend mit dem Monat nach der Zustellung des die Abrechnung enthaltenden Steuerforderungszettels und zahlbar jeweils auf den 5. des Monats.
4. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1927 wird in der dem Bürgerausschuß bereits mitgeteilten Fassung mit der Maßgabe festgestellt, daß
   a) im Teil I Ziffer 2, Einnahmerückstände aus dem Jahr 1926, der Ansatz von 247 100 *M* gestrichen und im Teil XXXI der Einnahmeposten Ziffer 2 b, Zugänge, der Ansatz von 172 390 *M* auf 419 490 *M* erhöht wird,
   b) im Teil I Ziffer 1, Wirtschaftsüberschuß der Vorjahre, aus dem Überschuß der Jahre 1923 und 1924 der Teilbetrag von 300 000 *M* eingestellt wird,
   c) im Teil XXXI Ziffer 1 der Einnahmen, Anteil am Aufkommen der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, der Ansatz von 3 800 000 *M* auf 3 917 000 *M* erhöht wird,
   d) im Teil II Ziffer 4 als Entnahme aus dem Erneuerungsfonds zur teilweisen Deckung des Wirtschaftsfehlbetrages 60 000 *M* eingestellt werden.

   Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die hieraus für den Voranschlag sich ergebenden weiteren Änderungen durchzuführen.
5. Zur Ausgleichung des ungedeckten Aufwandes des Rechnungsjahres 1927 von 3 673 950 *M* wird die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb nach folgenden Sätzen erhoben:

88.

Es beträgt der Steuergrundbetrag:

für das Grundvermögen vom bebauten Grundbesitz von
je 100 RM Steuerwert . . . . . 42 RPf,
für das sonstige Grundvermögen von je 100 RM Steuerwert 50 RPf,
für das Betriebsvermögen von je 100 RM Steuerwert . . 16 RPf,
für den Gewerbeertrag von je 100 RM Ertrag . . . . 3 RM.

Von diesen Steuergrundbeträgen kommen 160 Hundertteile zur Erhebung.

6. Die mit Stadtratsbeschluß vom 13. April 1927 angeordnete Vorauszahlung der Gemeindesteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Rechnungsjahr 1927 mit 58 RPf aus je 100 RM der für das Rechnungsjahr 1925 gültigen Steuerwerte wird bis zu demjenigen Monat einschließlich forterhoben, in dem dem Steuerpflichtigen zugleich mit einer Abrechnung über die hiernach bis dahin geleisteten Vorauszahlungen ein Forderungszettel über die neue Vorauszahlungsschuld auf der Grundlage der Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1926 zugeht; dieser neuen Vorauszahlungsschuld sind für die Steuerwerte des ~~Grund-~~ Betriebsvermögens $^{8}/_{10}$, im übrigen $^{10}/_{10}$ der Steuerschuld für 1926 zugrunde zu legen; für ihre Begleichung gilt hinsichtlich der Zerlegung in Raten, der Zahlungstermine und der Zahlungsfrist die in Ziffer 3 für die endgültige 1926er Steuerschuld getroffene Anordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie mit dem Monat endet, in dem der Forderungszettel über die endgültige 1927er Steuerschuld mit der Abrechnung über die bis dahin geleisteten Vorauszahlungen zugestellt wird. Für die Begleichung der endgültigen Steuerschuld gilt ebenfalls die Anordnung der Ziffer 3 dieses Beschlusses.

7. Von den auflagepflichtigen Bürgergenußwerten des Stadtteils Darlanden wird im Rechnungsjahr 1927 eine Auflage von 1862 M erhoben.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Dr. Finter.

Kroenlein.

Begleitwort.

Es scheint zur Regel werden zu sollen, daß der Voranschlag trotz frühzeitigen Beginns der Vorarbeiten nicht zum gesetzlich gebotenen Termin, nämlich im März, dem Bürgerausschuß vorgelegt werden kann. Die Ursache der diesjährigen Verspätung ist in erster Linie die verzögerte Verabschiedung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes. Dieses erst am 2. April 1927 erlassene Gesetz hat für den Gemeindehaushalt bedeutsame Veränderungen gebracht, ohne deren Berücksichtigung eine Feststellung des Voranschlages zwecklos gewesen wäre. Die Veränderungen sind in ihren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt zum Teil günstiger, zum Teil ungünstiger Natur.

Günstig beeinflußt den diesjährigen Voranschlag die im Reichsfinanzausgleichsgesetz vorgesehene Erhöhung des Garantiebetrags für den Anteil der Länder und Gemeinden an den sogenannten Reichsüberweisungssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer) von 2,4 Milliarden Reichsmark auf 2,6 Milliarden Reichsmark. Im Zusammenhang mit der Einführung eines für Karlsruhe vorteilhafteren Verteilungsschlüssels, der auf dem Aufkommen des Jahres 1925 beruht, hat diese Verbesserung zur Folge, daß der Ansatz für den Anteil Karlsruhes an den Überweisungssteuern von 2,7 Millionen im Jahre 1926 auf 3,917 Millionen erhöht werden kann, einschließlich einer Nachzahlung für 1926 in Höhe von 117 000 M.

Eine Erleichterung bringt ferner die Bestimmung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes, daß den Ländern und Gemeinden diejenigen Beträge, die sie nach der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Fürsorgeaufwand beizusteuern haben, vom Reich zu erstatten sind. In der freilich optimistischen Annahme, daß die Einführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Gemeinden die gleiche Entlastung bringen wird, hat man im Voranschlag die Ausgaben

für das Arbeitsamt und die Erwerbslosenfürsorge von 636 580 ℳ im Voranschlag 1926 auf 165 000 ℳ herabsetzen können.

Verschlechternd wirkt dagegen die durch das Reichsfinanzausgleichsgesetz endgültig gewordene Ermäßigung des Gemeindezuschlags zur Grunderwerbsteuer um 2 %, was für die Stadt Karlsruhe einen Ausfall von mindestens 200 000 ℳ im Jahre bedeutet, und ebenso die Beschränkung der gemeindlichen Getränkebesteuerung auf das Bier. In der Annahme, daß die reichsgesetzlich zugelassene Biersteuer in Karlsruhe zur Einführung kommt, beträgt die Mindereinnahme 225 000 ℳ; im Falle der Ablehnung der Biersteuer würde sie 625 000 ℳ betragen.

Es sind also recht tiefgehende Wirkungen, die die Änderung der Reichsgesetzgebung für den diesjährigen Voranschlag zur Folge hat. Man wird es erklärlich finden, daß sie abgewartet werden mußten.

Bei der Aufstellung des Voranschlags hat man sich zum Ziele gesetzt, möglichst mit dem Umlagesatz, an dem seit der Stabilisierung der Mark festgehalten worden ist, auch in diesem Jahre auszukommen, und zwar soll dieses Ziel beim Grundbesitz unter Einrechnung der in besonderer Vorlage zur Wiedereinführung vorgeschlagenen sogenannten Tiefbauamtsgebühren erreicht werden. Dazu war notwendig, auf gar manche Forderung, die die einzelnen Ämter im Interesse ihrer Amts- und Wirtschaftsführung in den Entwürfen zum Voranschlag gestellt haben, zu verzichten, und eine Reihe Wünsche, die die Öffentlichkeit und vor allem gemeinnützige Ziele verfolgende Korporationen der Stadtverwaltung gegenüber geäußert haben, unerfüllt zu lassen. Nur unerbittliche Unnachgiebigkeit gegen alles nicht unbedingt Notwendige und die Verweisung auch dringlichster Notwendigkeiten auf andere Wege der Befriedigung konnte hier zum Ziele führen. Auf diese Weise ist es erreicht worden, daß in zahlreichen Titeln die Ausgaben trotz der ihnen innewohnenden natürlichen Neigung zur Steigerung auf der bisherigen Höhe gehalten, zum Teil sogar gesenkt werden konnten. Wie sich die Verhältnisse unter Anwendung des Sparprinzips im Einzelnen gestalten, zeigt der ausführlich gehaltene Voranschlag mit seinen zahlreichen Anmerkungen. Hier sei daraus folgendes hervorgehoben:

1. Zu Teil I: Aus dem dem Bürgerausschuß mitgeteilten Rechenschaftsbericht ergibt sich, daß die Jahre 1923 und 1924 insgesamt einen Wirtschaftsüberschuß von 2 339 381 ℳ ergeben haben. Das Jahr 1925 hat dagegen, und zwar zumeist infolge der ungeheuer gestiegenen Fürsorgeausgaben, mit einem Fehlbetrage von 1 419 860 ℳ abgeschlossen. Aus der gleichen Ursache wird nach dem vorläufigen Abschluß auch das Jahr 1926 einen, wenn auch wesentlich kleineren Fehlbetrag aufweisen. Es ist nur selbstverständlich, diese Fehlbeträge aus den Überschüssen der Vorjahre zu decken. Der dann noch verbleibende Rest der letzteren soll nach dem Vorschlag des Stadtrats der Schuldentilgungsrücklage zugeführt werden. Es wäre äußerst erwünscht gewesen, den ganzen verbleibenden Rest der Schuldentilgungsrücklage zuzuführen, wo er zu wichtigen Aufgaben der Gemeinde dringend benötigt wird. Leider hat man sich entschließen müssen, den Teilbetrag von 300 000 ℳ zum Ausgleich des Voranschlags durch Einstellung in den Teil I zu verwenden. Der Rest aber soll in die Schuldentilgungsrücklage gegeben werden. Was dann ferner die im Teil I zu behandelnden Einnahmerückstände und Ausgaberückstände anbelangt, so liegen dieses Jahr die Verhältnisse insofern besonders, als die Umlage, aus der hauptsächlich solche Einnahmerückstände entstehen, für das Jahr 1926 jetzt erst endgültig festgesetzt werden wird. Die Differenz zwischen dem endgültigen Steuerertrag und der im Jahre 1926 geleisteten Vorauszahlung wird aber als Einnahme des Jahres 1927 unter Teil XXXI zu buchen sein, so daß hier dieser Posten ausfallen muß.

2. Ein gegenüber dem vorausgegangenen Jahre sehr verändertes Gesicht weist der Teil II (Vermögen und Schulden) auf. In den Einnahmen erscheinen hier als neue Posten die besonderen Kapitaldienstleistungen der Werke und der Wohnungsbaukasse mit zusammen 824 700 ℳ. Sie bedeuten, daß sowohl die Werke als auch die Wohnungsbaukasse den aus ihren Maßnahmen entstehenden erhöhten Schuldendienst selbst leisten, so daß die Stadtkasse dadurch nicht belastet wird.

Im vorigen Jahre waren an dieser Stelle als Einnahmen die Zuführungen der Werke an den Erneuerungsfonds mit 680 020 ℳ eingesetzt. Es ist wohl klar, daß eine solche Maßnahme nur unter besonderen Umständen vorgenommen und nicht beliebig wiederholt werden kann; sie bedeutet den Verzicht auf die Bildung des Erneuerungsfonds, oder kaufmännisch gesprochen, auf die Abschreibung der Anlagewerte, und muß schließlich zur Gefährdung des Bestandes der

Werke führen. Die Angelegenheit ist um so kritischer, als der Erneuerungsfonds der Werke auf 1. April 1926 nur 1 664 815 ℳ bei einem Gesamtanlagewert von 44 091 339 ℳ und bei einem Maschinen-Anlagewert von 28 735 788 ℳ betrug, also außerordentlich unbedeutend ist. Trotzdem mußte sich der Stadtrat, wenn er eine Umlageerhöhung vermeiden wollte; dazu entschließen, wenigstens einen Teilbetrag von 60 000 ℳ aus dieser Quelle wieder zu entnehmen.

Auf der Ausgabeseite springt die starke Steigerung des Zinsendienstes für aufgenommene Anlehenskapitalien von 551 200 ℳ auf 1 553 960 ℳ, also um eine volle Million ins Auge. Sie ist die Folge einmal der im vorigen Jahre vorgenommenen Neuregelung der Schweizer Schuld (13 780 000 ℳ) und sodann der Neuaufnahme von Anlehen zur Befriedigung neu hervorgetretener Bedürfnisse.

Auch für das laufende Jahr ist die Aufnahme weiterer Anlehensmittel mit der Folge der Belastung der Wirtschaft mit dem entsprechenden Schuldendienst vorgesehen worden; hierfür sind 200 000 ℳ in Ausgabe gestellt.

Neben dem Zinsendienst tritt die Schuldentilgung mit 453 100 ℳ in Erscheinung. Davon werden 221 374 ℳ für die Tilgung neuer Anlehen gemäß den in den einzelnen Gemeindebeschlüssen über ihre Aufnahme gegebenen Tilgungsvorschriften benötigt. Der Rest mit 231 726 ℳ dient erstmalig der gesetzlich vorgeschriebenen Auslosung der Ablösungsanleihe. Insgesamt schließt der Teil II um rund 1,1 Million Mark schlechter ab als voriges Jahr, ein Betrag, der der oben erwähnten Steigerung des Anteils der Gemeinde an den Reichsüberweisungssteuern gleichkommt.

Eine diesem Teile in den Anmerkungen beigefügte Darstellung des Vermögensstandes der Stadt wird dem Bürgerausschuß ein willkommenes Orientierungsmaterial bieten.

3. Die Verschlechterung des Teils III (Ertrag und Kosten von Gemeindegrundstücken, Rechten, Allmend) durch Erhöhung der Mehrausgaben von 285 290 ℳ auf 370 250 ℳ ist im wesentlichen auf den Mindererertrag des Waldes (29 000 ℳ) und auf die erstmalige Belastung mit dem Kapitaldienst für die ertraglosen Grundstücke (58 600 ℳ) — eine Summe, die aber im Teil II als entsprechende Mehreinnahme erscheint — zurückzuführen.

4. Im Teil VI (Öffentliche Abgaben) machen sich die dieses Gebiet behandelnden Änderungen der Reichsgesetze störend bemerkbar. Der Anteil an der Grunderwerbsteuer muß infolge der Ermäßigung des städtischen Zuschlags um 2 % von 550 000 ℳ auf 400 000 ℳ herabgesetzt werden. Die Ermäßigung des Ertrages der Getränkesteuer von 625 000 ℳ auf 400 000 ℳ ist oben schon erwähnt. Im Laufe des Jahres 1926 sind auch die Sätze für die Vergnügungssteuer ermäßigt worden, was einen Ausfall von 60 000 ℳ ausmacht. Als neue Einnahmequelle erscheint dagegen hier das mutmaßliche Ergebnis der neueingeführten Wertzuwachssteuer mit 200 000 ℳ. Im ganzen weist also dieser Teil eine durch keinerlei Maßnahmen der Stadt zu verhindernde Einbuße von 238 000 ℳ = 4 Umlage-Pfennige nach bisheriger Berechnungsart auf.

5. Die Aufwendungen für die Hauptverwaltung (Teil VII) haben sich nur um rund 50 000 ℳ gesteigert. Die Mehrung ist verursacht durch die Beschaffung von Buchungsmaschinen für die Stadthauptkasse. Die damit beabsichtigte Mechanisierung des Buchhaltungs- und Kassendienstes wird sich in Personalersparnis, einer intensiveren Kassen- und Kreditkontrolle und vor allem in der Ermöglichung eines rascheren Rechnungsabschlusses auswirken.

6. In Teil XVI und XXII erscheinen die neu einzuführenden Tiefbauamtsgebühren, also die Kanal- und Schwemmgebühren, Grubenentleerungs- und Müllabfuhrgebühren mit 250 090 ℳ, 91 630 ℳ und 213 740 ℳ, zusammen 555 460 ℳ in Einnahme, so den in früheren Jahren erforderlichen Zuschuß der Stadthauptkasse deckend.

7. Steigende Ausgaben verursacht auch das Straßenwesen (Teil XVII). Der Grund ist in der Hauptsache die mit der Automobilisierung verbundene Steigerung des Verkehrs, die gebieterisch die Anpassung der Straßenbefestigung an dessen Bedürfnisse fordert, soll nicht der Verkehr an der Erschwerung durch schlechte Straßenzustände und die Gesundheit unserer Einwohner unter der Staubplage Schaden nehmen. Die Steigerung der Ausgaben für die Straßen von 2 196 520 ℳ auf 2 340 490 ℳ ist daher kaum überraschend. Durch sie wird auch keineswegs ein befriedigender Zustand erreicht werden. Es wird zur notwendigen durchgreifenden Verbesserung durch beschleunigten Ersatz der Schotterdecken mit festem Straßenbelag und Erneuerung schlechter Straßenpflasterstrecken nichts anderes übrig bleiben, als dafür außerordentliche Mittel in Anspruch zu

nehmen. Auf diese Weise wird auch, wenn man die Wirtschaft nicht allzusehr belasten will, die nicht weiter aufzuschiebende Asphaltierung der Kaiserstraße auf der Strecke vom Marktplatz bis zur Post finanziert werden müssen. Der Ersatz dieser außerordentlichen Ausgaben aus der Wirtschaft wird Aufgabe der nächsten Jahre sein. Wenn trotz der Steigerung der Ausgaben für die Straßen der Teil XVII mit einer Verminderung der Mehrausgaben um 115 000 ℳ abschließt, so hat dies darin seinen Grund, daß man einen höheren Staatsbeitrag für die Unterhaltung ehemaliger Landstraßenstrecken und höhere Straßenkostenbeiträge infolge der gesteigerten Bautätigkeit erwartet.

8. Die Straßenbeleuchtung ist in den letzten Jahren, den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommend, so verstärkt worden, daß nahezu der Friedensstand wieder erreicht ist. Demgemäß sind auch die Nettoausgaben dafür von 332 730 ℳ auf 386 630 ℳ angestiegen. Sie wären noch um 91 000 ℳ höher, hätte man nicht zur Entlastung der Stadtkasse das Elektrizitätswerk verpflichtet, den Strom für die Straßenbeleuchtung unentgeltlich zu liefern, und den Gaspreis dafür zu Lasten des Gaswerkes erheblich herabgesetzt.

9. Günstig muß im ganzen das Ergebnis der städtischen Betriebe (Teil XX) genannt werden. Zwar erfordern einige Unternehmen Zuschüsse, so der Rheinhafen 85 770 ℳ, der Stadtgarten 208 020 ℳ, die Festhalle 117 310 ℳ — wovon 70 200 ℳ auf die beabsichtigte Restaurierung des großen Festhallesaales entfallen —, das Konzerthaus 55 600 ℳ und die Ausstellungshalle 40 540 ℳ. Im ganzen betragen diese Zuschüsse 530 820 ℳ oder 140 000 ℳ mehr als im Vorjahre. Sie werden aber durch die Überschüsse der rentierenden Betriebe nicht nur ganz ausgeglichen, sondern die Werke liefern darüber hinaus noch 528 600 ℳ an die Stadthauptkasse als Gewinn ab. In der Hauptsache ist dieser Erfolg den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken zu verdanken, obwohl deren Tarife zu den billigsten in Deutschland gehören; unter etwa 40 deutschen Städten, für die die Tarife ermittelt worden sind, steht Karlsruhe im Wasserpreis an erster, im Strompreis an vierter und im Gaspreis an elfter Stelle.

10. Ernste Sorgen bereitet dagegen die Entwicklung der Ausgaben für die Wohlfahrtspflege, darunter vor allem für das Fürsorge- und Jugendamt. Die Bruttoausgaben für diese beiden Ämter, die im diesjährigen Voranschlag mit Rücksicht auf eine geplante Organisationsänderung erstmals getrennt aufgeführt sind, betragen 6 844 000 ℳ und beim Abzug der sogenannten durchlaufenden Posten 5 792 000 ℳ. Das bedeutet gegenüber dem Jahre 1914 eine Steigerung auf beinahe das achtfache. Im Vergleich zum Voranschlag für 1926 ist eine Mehrung um 1 540 700 ℳ zu verzeichnen. Freilich ist das Jahr 1926 mit den voranschlagsmäßigen Mitteln nicht ausgekommen. Sein tatsächlicher Verlauf nötigt dazu, die erwähnte Mehrung für 1927 vorzusehen.

Von den genannten Bruttoausgaben werden der Stadtkasse von dritter Seite (Land, Krankenkassen und anderen Fürsorgeverbänden, Privatunterhaltungspflichtigen) 1 422 000 ℳ ersetzt, so daß ihr 4 370 000 ℳ (im Voranschlag 1926 3 302 800 ℳ, im Rechnungsergebnis 1926 4 206 344 ℳ) = 75,45 % zur Last bleiben, also ein Betrag, der höher ist, als das Aufkommen der Gemeindeumlage (3 678 080 ℳ). Sie bringt ihn zum Teilbetrag von 1 944 000 ℳ aus dem Ergebnis der Gebäudesondersteuer auf. Der Rest mit 2 426 000 ℳ ist aus allgemeinen Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

Eine wesentliche Entlastung der Wohlfahrtspflege im ganzen tritt andererseits, wie schon oben ausgeführt, in der Arbeitslosenfürsorge ein. Hier ist mit einer Ermäßigung der Aufwendungen für das Arbeitsamt und die Erwerbslosenunterstützung von 636 580 ℳ auf 165 000 ℳ gerechnet, so daß wenigstens ein Teil der Mehrkosten der Fürsorge wieder ausgeglichen wird. Immerhin schließt der Abschnitt der Wohlfahrtspflege auch nach Abzug der Zuleistungen aus der Gebäudesondersteuer mit einer Mehraufwendung aus allgemeinen Steuermitteln von 611 860 ℳ, nämlich 3 284 040 ℳ statt 2 672 180 ℳ, ab.

11. Bemerkenswert ist endlich die Steigerung des Zuschusses für Kunst und Wissenschaften usw. von 536 490 ℳ auf 670 590 ℳ. Sie ist im wesentlichen durch den höheren Zuschuß zum Landestheater (505 580 ℳ statt 412 950 ℳ im Vorjahr) bedingt. Dieses Ergebnis mag angesichts der bekannten Bestrebungen des Verwaltungsrates, die Ausgaben des Theaters zu begrenzen, überraschen. In der Tat sind es in der Hauptsache auch nicht Veränderungen in den Ausgaben, die dazu nötigen, den Fehlbetrag höher anzunehmen, sondern leider die Einnahmen, bei denen den ungünstigen enttäuschenden Erfahrungen der letzten Jahre durch wesentlich geringeren Ansatz

92.

Rechnung getragen werden mußte, obwohl eine kleine Neigung zur Besserung zu beobachten ist. Dem Bürgerausschuß wird demnächst eine besondere Vorlage über die Fortführung des Landestheaters in gemeinsamer Verwaltung von Staat und Stadt zugehen. Dieser Vorlage wird der vom Verwaltungsrat aufgestellte sogenannte Normalvoranschlag angeschlossen sein, von dem man hofft, daß er in den nächsten Jahren eingehalten werden kann.

12. Der für die Steuerzahler entscheidende Teil des Voranschlags ist der Teil XXXI, der die Einnahmen aus den Gemeindesteuern und Reichssteueranteilen enthält. Was die letzteren anbelangt, so ist oben bereits ausgeführt, daß ein um 1,217 Million höherer Ansatz der Reichssteueranteile möglich ist. An Gemeindesteuern werden, abgesehen von kleineren Beträgen aus besonderen Ursachen, erwartet:

als Zugänge aus der nachträglichen endgültigen Umlagefestsetzung
für das Jahr 1926 . . . . . 419 490 ℳ,
an Steuern für das Jahr 1927 . . . . . 3 678 080 ℳ,

also ein etwas kleinerer Betrag wie in den letzten Jahren. Hierzu darf das Folgende erläuternd bemerkt werden:

Durch das Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 7. Juli 1926 hat die Grund- und Gewerbesteuer als Quelle der Gemeindeeinnahmen eine erhebliche Umgestaltung erfahren.

Es bringt zunächst als eine durchgreifende Neuerung die Einführung einer Ertragssteuer für das Gewerbe neben der Steuer aus dem Betriebsvermögen. Bisher wurde die Umlage des Gewerbes ausschließlich nach dem Betriebsvermögen berechnet. Dabei war für größere Betriebe auch noch eine Progression bis zu 40 % vorgesehen und der Abzug der Geschäftsschulden nur bis zur Hälfte des Betriebsvermögens gestattet. Nun wird, unter Aufhebung der Progression für das Betriebsvermögen und unter Zulassung des vollständigen Geschäftsschuldenabzugs, neben der Steuer aus dem Betriebsvermögen eine besondere Steuer aus dem Ertrag des Gewerbes eingeführt.

Sodann aber will das Gesetz das Verhältnis, in dem der Grundbesitz einerseits und das Gewerbe andererseits bisher zur Umlage beigezogen worden sind, ändern. In der Vorkriegszeit sind Grundbesitz und Gewerbe im Landesdurchschnitt im Verhältnis von 70 (Grundbesitz) zu 30 (Gewerbe) zur Gemeindeumlage beigezogen gewesen. In Karlsruhe hat im Jahre 1914 das Grundvermögen 1 618 726 ℳ und das Gewerbevermögen 843 925 ℳ aufzubringen gehabt; das Verhältnis war also ein klein wenig anders als der Landesdurchschnitt, nämlich rund 66 : 34. In der Nachkriegszeit hat dieses Verhältnis infolge des Rückganges des jährlich neu zu veranlagenden Betriebsvermögens bei im wesentlichen gleichbleibendem Grundvermögen sich wesentlich zuungunsten des Grundvermögens verschoben. An dem konstanten Umlagebetrag der letzten Jahre von 3 735 000 ℳ war nämlich das Grundvermögen mit 3 010 000 ℳ und das Betriebsvermögen mit 725 000 ℳ beteiligt, was einem Verhältnis von rund 81 (Grundvermögen) zu 19 (Betriebsvermögen) entspricht. Die ausgesprochene Absicht des neuen Grund- und Gewerbesteuergesetzes ist nun, das Vorkriegsverhältnis wieder herzustellen. Dazu dienen ihm vorwiegend zwei Maßregeln. Die eine ist die schematische Herabsetzung der Steuerwerte des Grundvermögens um 30 %. Die zweite ist die Einführung differenzierter Steuergrundbeträge für die in Betracht kommenden Steuerwerte. Während bisher die Steuerfüße für Grund- und Betriebsvermögen grundsätzlich gleich und von der Gemeinde je nach dem Bedarf jedes Jahr festzusetzen waren, sollen jetzt gesetzlich festgesetzte Steuergrundbeträge das Verhältnis der Heranziehung der verschiedenen Steuerquellen zum Gemeindebedarf regeln, und zwar grundsätzlich mit dem Erfolg nicht unwesentlicher Verschiebung der bisherigen Belastungsrelation. Es ist bei den Gemeindesteuern der Steuergrundbetrag bestimmt:

für das Grundvermögen auf . . 40 ℛℳ von je 100 ℛℳ Steuerwert,
für das Betriebsvermögen auf . 16 ℛℳ von je 100 ℛℳ Steuerwert,
für den Gewerbeertrag auf . . 3 ℛℳ von je 100 ℛℳ Ertrag.

Die Gemeinde darf die einzelnen Steuergrundbeträge bis zu 25 % aus eigener Machtvollkommenheit und bis zu 50 % mit staatlicher Zustimmung — beim Gewerbeertrag für solche Betriebe, deren Ertrag 10 000 ℳ übersteigt — erhöhen. Diese Grundbeträge sind die Steuer-

einheiten. Die mit Rücksicht auf den zu deckenden Bedarf benötigte tatsächliche Steuerhöhe wird für jedes Rechnungsjahr in Hundertteilen dieser Einheiten ausgedrückt, wobei das Gesetz vorschreibt, daß diese Hundertsätze bei allen Gruppen die gleichen sein müssen.

Das Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 7. Juli 1926 ist mit dem 1. April 1926 in Kraft getreten, gilt also bereits für das Steuerjahr 1926.

In den letzten Tagen ist nun die Veranlagung der Steuerwerte auf Grund des neuen Gesetzes soweit gefördert worden, daß sich das Ergebnis mit einiger Wahrscheinlichkeit schätzen läßt. Es ist darnach zu rechnen: mit einem Grundvermögen von 360 Millionen Reichsmark gegen 519 Millionen Reichsmark bisher, einem Betriebsvermögen von 80 Millionen Reichsmark gegen 125 Millionen Reichsmark bisher, einem Gewerbeertrag von 21 Millionen Reichsmark, dem ein bisheriger Wert nicht gegenübersteht. Der Rückgang beim Grundvermögen bedeutet nichts anderes als den gesetzlich vorgeschriebenen schematischen Abzug der 30 % und hat deshalb nichts besonders Auffallendes an sich. Überraschen muß dagegen der Rückgang beim Betriebsvermögen. Er erklärt sich wohl im wesentlichen aus dem Wegfall der Progression und der Zulassung des vollen Schuldenabzugs. Legt man diesen Steuerwerten die gesetzlichen Steuergrundbeträge zugrunde, so ergibt sich folgendes Resultat. Es bringen auf:

Das Grundvermögen bei 40 ₰ Steuergrundbetrag von je 100 ℳ Steuerwert aus 360 Millionen Reichsmark Steuerwert = ... 1 440 000 RM,

das Betriebsvermögen bei 16 ₰ Steuergrundbetrag von je 100 ℳ Steuerwert aus 80 Millionen Reichsmark Steuerwert = ... 128 000 RM,

der Gewerbeertrag bei 3 ℳ Steuergrundbetrag von je 100 ℳ Ertrag aus 21 Millionen Reichsmark Ertrag = ... 630 000 RM.

Es werden also bei Anwendung der gesetzlichen Steuergrundbeträge an dem Umlageertrag beteiligt sein das Grundvermögen mit 65,5 %, das Betriebsvermögen mit 5,8 % und der Ertrag mit 28,7 %. Im Verhältnis von Grundvermögen zu Gewerbe wird demnach nahezu das Vorkriegsverhältnis wieder hergestellt. Die größte Veränderung vollzieht sich aber innerhalb des Gewerbes. Dank der wesentlichen Senkung des Steuerfußes und dank der durch den vollständigen Schuldenabzug und den Wegfall der Progression bedingten Verminderung der Betriebsvermögen bringt die Neuregelung für diese eine überraschend große Entlastung. Umgekehrt wirkt sich die Einführung der Ertragssteuer als eine Belastung namentlich der kleineren, aber ertragreichen Gewerbebetriebe aus; sie führt dazu, daß die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen sich von 2 256 auf 3 577, also um 58 % erhöht.

Bei der Umlagefestsetzung ist nun zunächst darüber zu entscheiden, ob die gesetzlichen Steuergrundbeträge beibehalten, oder ob von der Befugnis Gebrauch gemacht werden soll, sie zu erhöhen. Der Stadtrat hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Für das Jahr 1926 hat der Grundbesitz die Vorauszahlungen nach den alten Steuerwerten in voller Höhe geleistet. Er kann wohl nicht erwarten, daß er aus diesen Vorauszahlungen, die mit den Steuerleistungen der Jahre 1924 und 1925 übereinstimmen, also bereits bei einer Miete von nur 86—100 % der Friedensmiete in Anwendung gebracht und darin berücksichtigt worden sind, etwas zurück erhält. Eine diesem Ziele angepaßte Erhöhung des gesetzlichen Grundsteuerbetrages für das Grundvermögen von 40 auf 56 ₰ hat zugleich den erwünschten Erfolg, daß das Gewerbe mit Bezug auf die von ihm zu verlangende Nachzahlung auf die Ertragssteuer etwas geschont werden kann. Ähnliches gilt, wenn auch in vermindertem Maße, für das Betriebsvermögen, dessen Entlastung im Verhältnis zu den Vorauszahlungen eine ganz erhebliche ist. Auch hier ist eine Erhöhung des Steuergrundbetrages wenigstens um das Maß, über das die Gemeinde frei verfügen kann, also von 16 auf 20 ₰ für 1926 angebracht. Für die Ertragssteuer soll es bei dem gesetzlichen Satz verbleiben.

Nun sind im Jahre 1926 an Umlagevorauszahlungen eingegangen 3 790 000 ℳ. Der Stadtrat erwartet im Voranschlag an Nachzahlungen aus der endgültigen Umlagefestsetzung für 1926 weitere 419 490 ℳ, so daß die endgültige Steuer für 1926 so zu bemessen ist, daß sie im ganzen rund 4 209 000 ℳ aufbringt. Dieses Ergebnis wird mit 150 Hundertteilen obiger Steuergrundbeträge erreicht. Es ergibt sich dann folgende Rechnung:

94.

	Grundsteuerbetrag ₰	davon 100 Teile	Umlagefuß ₰	Steuerwert ℛ.ℳ	Aufkommen ℛ.ℳ	
Grundvermögen	40 + 16 = 56	150 =	84	360 000 000	3 024 000 =	71,8 %
Gewerbevermögen	16 + 4 = 20	150 =	30	80 000 000	240 000 =	5,7 %
Gewerbeertrag	300	150 =	450	21 000 000	945 000 =	22,5 %
					4 209 000 =	100,0 %

Wie oben erwähnt, läßt sich das Ergebnis der Veranlagung für 1926 heute einigermaßen übersehen, so daß die endgültige Umlagefestsetzung nunmehr bedenkenlos vorgenommen werden kann. Sie ist im Interesse der Herbeiführung klarer Verhältnisse dringend erwünscht.

Für 1927 wird die Veranlagung erst noch vorgenommen werden; zur Zeit läuft die Frist für die Steuererklärungen, es sind im ganzen aber kaum wesentliche Änderungen zu erwarten. Nach § 16 der Gemeindevoranschlagsordnung sind, wenn zur Zeit der Voranschlagsaufstellung die Steuerwerte für das Veranlagungsjahr noch nicht bekannt sind, der Berechnung der Steuerfüße und des Steuerertrages die Steuerwerte des Vorjahres zugrunde zu legen. Es kann also auch die Umlagefestsetzung für 1927 auf der Grundlage der Steuerwerte für 1926 nunmehr vorgenommen werden.

Der durch die Umlage 1927 aufzubringende ungedeckte Aufwand ist nach dem Voranschlag 3 673 950 ℛ.ℳ.

Nun ist hinsichtlich des Steuergrundbetrags zunächst beim Grundbesitz zu berücksichtigen, daß der bebaute Grundbesitz, also die Gebäude, die Tiefbauamtsgebühren mit 11 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert alter Berechnungsart zu tragen hat. Will man, wie das eingangs als das Ziel des Stadtrats bezeichnet ist, erreichen, daß die Gesamtbelastung einschließlich der Tiefbauamtsgebühren sowohl für den bebauten wie für den unbebauten Grundbesitz nicht höher wird als 1926, so kommt man zu einer verschiedenen Festsetzung des Steuergrundbetrags, für den Gebäudesteuerwert einerseits und für den sonstigen Grundbesitz andererseits; dem genannten Ziel trägt ein Steuergrundbetrag von 42 ₰ für die Gebäude und von 50 ₰ für den sonstigen Grundbesitz Rechnung. Für das Gewerbe ist im Jahre 1927 kein Anlaß, von dem gesetzlichen Steuergrundbetrag abzuweichen.

Wie die folgende Berechnung erweist, ist zur Aufbringung der benötigten Mittel ein Multiplikator von 160 Hundertteilen erforderlich:

	Grundsteuerbetrag ₰	davon Hundertteile	Umlagefuß ₰	Steuerwert Million. ℳ	Aufkommen ℳ	%	
Gebäudevermögen	42	160	67,2	324	2 177 280	59,2	67
Sonstiges Grundvermögen	50	160	80	36	288 000	7,8	
Gewerbevermögen	16	160	25,6	80	204 800	5,6	33
Gewerbeertrag	300	160	480	21	1 008 000	27,4	
					3 678 080	100	100

Der Steuerfuß für das Grundvermögen für das Jahr 1926 mit 84 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert kommt, auf die alten Steuerwerte bezogen, einer Umlage von rund 58 Pfennigen gleich, ist also ungefähr gleich hoch wie in den letzten Jahren. Der entsprechende Wert für 1927 ist hinsichtlich der Gebäude 47 Pfennige. Es tritt mithin gegen bisher eine Senkung um 58 — 47 = 11 Pfennige ein. Freilich sind die Tiefbauamtsgebühren der Berechnung der Gesamtbelastung noch zuzuschlagen. Sie betragen im Regelfall 11 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert alter Berechnung, so daß der Hausbesitz mit einer Gesamtbelastung von 58 ₰ genau auf den bisherigen Umlagefuß kommt. Die für den sonstigen Grundbesitz errechneten 80 ₰ neuer Berechnungsweise entsprechen 56 ₰ alter Berechnungsweise. Der nach obiger Rechnung sich ergebende Gemeindesteuerertrag ist um 4130 ℳ höher, als der 3 673 950 ℳ betragende ungedeckte Aufwand nach dem Voranschlag.

Die Feststellung und Erhebung der Steuerbetreffnisse wird leider etwas umständlich werden. Zunächst muß für das Jahr 1926 die endgültige Steuer festgesetzt und darauf die Vorauszahlung angerechnet werden. Es wird zur Erleichterung den Steuerpflichtigen darüber ein besonderer Forderungszettel zugehen, der die Abrechnung für 1926 enthält. Um den Steuerpflichtigen, die auf Grund dieser Abrechnung Nachzahlungen zu leisten haben, diese zu erleichtern, ist in dem Stadtratsbeschluß vorgesehen, daß die Nachzahlung in Monatsraten, verteilt auf die restlichen Monate des Rechnungsjahres 1927 und den April 1928, zu erfolgen hat.

Noch verwickelter gestalten sich die Verhältnisse für die Zahlung der 1927er Steuer. Hier ist ja zunächst eine Vorauszahlung auf der Grundlage der Steuerwerte von 1925 und auf Grund des alten Gesetzes angeordnet. Nach Feststellung der endgültigen Steuerschuld für 1926 muß diese Vorauszahlung auf dieses 1926er Ergebnis umgestellt werden, wobei die bisherigen Vorauszahlungen alten Systems in Anrechnung zu kommen haben. Da aber aus der Umlage 1927 aufzubringende Steuerbetrag um etwa 20 % geringer ist als 1926, so kann auch die Vorauszahlung für 1927 auf $^{8}/_{10}$ der 1926er Steuerschuld abgestellt werden. Die Vorauszahlung nach diesem Verfahren ist solange fortzusetzen, bis dem Steuerpflichtigen ein Forderungszettel über die endgültige Steuerschuld 1927 mit der Abrechnung über die bisherigen Vorauszahlungen zugeht. Wann das der Fall sein wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Zur Erleichterung der hiernach geschuldeten Zahlungen ist auch für 1927 die oben beschriebene Zerlegung in Monatsraten vorgesehen.

bei Gebäuden u. b. Betr. Vermögen
für diese Steuerwerte

Bürgerausschusszustimmung am 23/25. VII. 27

96.

Nr. 8.

Karlsruhe, den 5. Mai 1927.

Stellenplan betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Mai 1927:

Der angeschlossene Beamtenstellenplan wird mit Wirkung vom 1. April 1927 genehmigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer Haberkorn.

Zu VII

Begründung.

Am 1. April 1926 ist das Besoldungssperrgesetz außer Kraft getreten. Damit ist den Ländern und Gemeinden die für sie unbedingt erforderliche Bewegungsfreiheit in der Aufstellung ihrer Beamtenstellenpläne wieder zurückgegeben. Diese Freiheit gibt die Möglichkeit, im vorliegenden Stellenplan nicht nur die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr hervorgetretenen Bedürfnisse nach Stellenvermehrung zu berücksichtigen, sondern auch berechtigten Wünschen nach Besserstellung einzelner Beamten, denen bisher die Erfüllung wegen der Fesseln des Sperrgesetzes versagt werden mußte, nunmehr Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat hat davon nach Anhörung der Beamtenvertretung und im ganzen auch in Übereinstimmung mit ihr in dem bescheidenen Maße, wie es die Leistungsfähigkeit der Stadt zuläßt, Gebrauch gemacht.

Die vorgesehenen Veränderungen sind folgende:

1. An Stellen werden gehoben:

von Gruppe	II	nach Gruppe	III	. . . . .		4
" "	III	" "	IV	. . . . .		15
" "	IV	" "	V	b. Fahrpersonal		77
				sonstige	. .	34
" "	V	" "	VI	. . . . .		15
" "	VI	" "	VII	. . . . .		9
" "	VII	" "	VIII	. . . . .		19
" "	VIII	" "	IX	. . . . .		10
" "	IX	" "	X	. . . . .		6
" "	X	" "	XI	. . . . .		2
" "	XI	" "	XII	. . . . .		5
				zusammen	. .	196.

2. Die Bezahlung nach einer höheren Gruppe hatten für ihre Person bisher — ohne Fahrpersonal — . . . 21 Beamte
in Wegfall kommt sie bei . . . . . 4 Beamten
verbleiben . . . 17 Beamte.

Neu zugebilligt ist sie:

in Gruppe	VI	2 Beamten
" "	VII	5 "
" "	VIII	4 "
" "	IX	4 "
" "	X	4 "
" "	XI	1 "
	sodaß nunmehr zusammen . .	37 Beamte,

also 20 Beamte mehr wie bisher, die höhere Bezahlung erhalten. Wegen der Bezahlung des auf Stellen der Gruppe III geführten Fahrpersonals wird auf die Anmerkung im Stellenplan unter O. Z. 2, Bahnamt, verwiesen.

3. Stellenvermehrungen sollen eintreten:

a) Beim Fahrpersonal der Straßenbahn (außerdem wurden noch 60 Vertragsstellen in Planstellen der Gruppe III umgewandelt)	45 Stellen
b) beim übrigen Beamtenpersonal der Stadt	
in Gruppe III	5 „
„ „ IV	8 „
„ „ V	13 „
„ „ VI	6 „
„ „ VII	14 „
„ „ VIII	4 „
„ „ X	1 „
„ „ XI	2 „
vertragsmäßig	4 „
zusammen	102 Stellen.

Anderseits kommen an Stellen in Wegfall:

In Gruppe III	1
„ „ VI	2
„ „ X	1
vertragsmäßig	3
zusammen	7 „

sodaß noch eine Vermehrung von . . 95 Stellen verbleibt.

Die Vermehrung der Stellen beim Fahrpersonal um 45 bedeutet eine tatsächliche Erhöhung der Zahl der städt. Bedienstetenstellen. Sie ist bedingt durch Einführung neuer Linien und sonstige Betriebsverbesserungen. Im Gegensatz dazu verfolgt die Vermehrung der übrigen Beamtenstellen in der Hauptsache nur den Zweck, schon vorhandene Angestellte und Arbeiter in das Beamtenverhältnis zu übernehmen und die planmäßige Anstellung von hierzu heranstehenden außerplanmäßigen Beamten zu vollziehen. Auch sind 6 Stellen in Gruppe VII für Handarbeitslehrerinnen der Sofienschule vorgesehen, da die Sofienschule jetzt eine reine Gemeindeschule geworden ist. Neu ist die in Gruppe X vorgesehene Stelle für den Leiter der Berufsfeuerwehr. Von den in Gruppe XI aufgenommenen 2 neuen Stellen ist die eine für den neueinzustellenden Fürsorgearzt bestimmt, während die zweite beim Hochbauamt wieder errichtet werden soll, um dieses Amt in den Stand zu setzen, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Die in Wegfall kommende Stelle in Gruppe X war seither mit einem Stadttierarzt besetzt.

Der vom Verwaltungsrat der Sparkasse vorgelegte Stellenplan der Spar- und Pfandleihkasse, der nach § 8 des Sparkassengesetzes vom 28. Juni 1923 der durch Gemeindebeschluß zu erteilenden Zustimmung der bürgenden Gemeinde bedarf, enthält folgende Stellenhebungen:

3 Stellen	von Gruppe	IV	nach Gruppe	V
4 „	„ „	VII	„ „	VIII
1 Stelle	„ „	IX	„ „	X
1 „	„ „	X	„ „	XI.

Die Gehaltsbezüge der städt. Beamten betragen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses z. Zt. monatlich:

Gruppe	Anfangsgehalt RM	Endgehalt RM
II	110.67	163.20
III	133.11	173.40
IV	146.88	207.57
V	181.05	231.54
VI	209.61	284.58
VII	253.47	370.26
VIII	302.94	415.14
IX	342.21	465.63
X	415.14	611.49
XI	499.29	695.64
XII	561.00	779.79
XIII	695.64	1032.24.

Außerdem erhalten die Beamten beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen monatlich

a) einen Frauenzuschlag von	12,24 RM
b) einen Kinderzuschlag für jedes unterhaltsberechtigte Kind, der beträgt	
für Kinder bis zu 6 Jahren	18,36 RM
„ „ von 6—14 „	20,40 RM
„ „ „ 14—21 „	22,44 RM.

In sämtlichen Beträgen ist der für Karlsruhe zustehende 2%ige örtliche Sonderzuschlag eingerechnet.

Stellenplan

ab 1. April 1927.

Dienststellen	Planmäßige Stellen der Besoldungsgruppe												Zusammen	Vertragsmäßige Stellen	Bemerkungen
	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII			
1. Badverwaltung . .	—	—	8	4	3*)	1	—	1	1°)	—	—	—	18	—	*) 1 Stelleninh. erh. Bez. n. Gr. VII °) Der „ „ „ „ „ XI
2. Bahnamt (einschließlich Lokalbahn) . .	—	*) †) 236	168	102	24	6*)	6	2	1	1	—	1	547	—	*) 2 „ „ „ „ „ IV †) 80 Fahrbedienstete werden auf Grund ihrer früheren Eingruppierung nach Gr. IV behandelt. Die übrigen erhalten alle auf III a Stellen geführten Fahrbediensteten bis auf weiteres nach 1jähriger einwandfreier Dienstzeit und Vollendung des 26. Lebensjahres die Bezahlung nach Gr. IV.
3 a. Berufsfeuerwehr .	—	—	31	8	1	1	—	—	1	—	—	—	42	—	*) 1 Stelleninh. erh. Bez. n. Gr. VII
b. Freiwillige Feuerwehr	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
4. Bücherei	—	—	2	1	—	1	—	—	1*)	—	—	—	5	1	*) Stelleninh. erh. Bez. n. Gr. XI
5. Fürsorgeamt . . .	—	1	2	9	13	23	12*)	6	2	2	—	—	70	2	*) 1 „ „ „ „ „ IX
6. Gartenamt . . .	—	—	1	5	4*)	1	1	—	—	1	—	—	13	—	*) 1 „ „ „ „ „ VII
7. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt . .	—	5	38	41	32	31°)	29	10*)	**) 9	2†)	3	1	201	1	°) 1 „ „ „ „ „ VII *) 1 „ „ „ „ „ X **) 2 „ „ „ „ „ XI †) Die „ „ „ „ „ XI
7 a. Der Direktion des G. W. E. A. weiter unterstellte Betriebe	—	1	3	6	4*)	2	2	2	2°)	—	—	—	22	1	*) 1 „ „ „ „ „ VII °) 1 „ „ „ „ „ XI
8. Gerichtsbarkeit und Mieteinigungsamt .	—	—	—	1	2	1	—	1*)	—	—	1	—	6	—	*) Der „ „ „ „ „ X
9. Gewerbeschule . .	—	—	2	2	3	—	1	—	—	—	—	—	8	—	
10. Grundbuchamt (einschließlich Gebäudeversicherungsstelle) .	—	—	—	5	6	3	4	1	1	1	1*)	—	22	—	*) Der „ „ „ „ „ XII
11. Hafenamt	—	3	9	8	4	2	2*)	2°)	1†)	—	—	1	32	—	*) 1 „ „ „ „ „ IX °) 1 „ „ „ „ „ X †) Der „ „ „ „ „ XI
12. Handelsschule . .	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	
13. Hochbauamt (einschl. Marktwesen) . . .	—	—	—	3	3	2	5	5	4	2	1	1	26	—	
14. Krankenhaus (einschließl. Erholungsheim Baden-Baden)	—	4*)	5	5	5	5	1	1	—	2	2	1	31	12	*) 1 „ „ „ „ „ IV
15. Milchamt	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	3	—	
Übertrag . .	—	251	271	201	105	80	65	31	23	12	8	5	1052	17	

Dienststellen	Planmäßige Stellen der Besoldungsgruppe												Zusammen	Vertragsmäßige Stellen	Bemerkungen
	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII			
Übertrag . .	—	251	271	201	105	80	65	31	23	12	8	5	1052	17	
16. Mittelschulen . . .	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	
17. Ortspolizei . . .	—	—	—	1	—	2	1	3	1	—	—	—	8	—	
18. Personalamt . . .	—	—	—	2	4	4	4	*) 1	1	1	—	—	17	—	*) Stelleninh. erh. Bez. nach Gr. X.
19. Rechnungsamt . .	—	—	—	—	3	5	4	3	2	1	—	—	18	1	
20. Rechnungsprüfungsausschuß .	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	4	—	
21. Schlacht- u. Viehhof (einschließl. Wasenmeisterei) . . .	—	2	5	8	4	2	1	—	2	2	1	—	27	—	
22. Stadthauptkasse . .	—	—	3	12	9	15	10	*) 3	2	1	—	—	55	3	*) 1 „ „ „ „ „ X.
23. Stadtschulamt (einschließlich Schulgesundheitspflege) .	—	*) 5	14	8	3	7	—	1	1	1	1	—	41	4	*) 1 „ „ „ „ „ IV.
24. Standesamt (einschl. Bestattungswesen) .	—	5	1	4	1	*) 3	°) 1	1	1	—	—	—	17	—	*) Die „ „ „ „ „ VIII. °) Der „ „ „ „ „ IX.
25. Statistisches Amt .	—	—	—	2	1	1	—	1	—	1	—	—	6	1	
26. Steueramt . . .	—	—	—	1	1	3	2	—	1	—	—	—	8	—	
27. Tiefbauamt (einschl. Fuhrpark) . . .	—	*) 5	12	4	6	9	°) 17	8	3	4	2	1	71	2	*) 1 „ „ „ „ „ IV. °) 1 „ „ „ „ „ IX.
28. Tuberkulosefürsorge	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	3	3	
29. Waldhut	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
30. Wohnungsamt . .	—	—	1	1	1	2	1	—	—	1	—	—	7	—	
31. Zentralverwaltung und Stadtkanzlei .	—	7	9	10	9	12	**) 9	*) 7	°) 5	¹) 2	2	—	72	—	**) 1 „ „ „ „ „ IX. *) 1 „ „ „ „ „ X. °) 2 „ „ „ „ „ XI. ¹) 1 „ „ „ „ „ XII.
32. Planmäßige Stellen, die z. Z. zwar besetzt, aber einer bestimmten Dienststelle nicht dauernd zugeteilt sind	—	*) 1	2	—	1	2	1	–	1	—	—	—	8	—	*) Der „ „ „ „ „ IV.
Zusammen . .	—	276	321	260	148	149	118	59	44	26	15	6	1422	32	
33. Spar- und Pfandleihkasse	—	—	—	13	9	7	*) 7	2	1	1	1	—	41	—	*) 1 „ „ „ „ „ IX.
	—	276	321	273	157	156	125	61	45	27	16	6	1463	32	
Hierzu kommen noch außerplanmäßige Stellen . .													40		

101.

~~Bürgerausschusszustimmung am 13./15.VI.27. unter Zurück-~~
~~. . . . . .~~ ~~zurückgezogen!~~

Fassung der Vorlage U. 176.27 v. 23. 7. siehe 105.

Nr. 2.

Karlsruhe, den 12. April 1927.

Gemeindebiersteuer.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. April 1927.

Anstelle der zurzeit geltenden Getränkesteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1927 die nachstehend abgedruckte Biersteuerordnung der Stadt Karlsruhe in Kraft. Etwaige im Genehmigungsverfahren erforderlich werdende Aenderungen der Fassung ohne wesentliche Aenderung des Inhalts bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Heinrich.

Begründung.

Durch das Reichsgesetz vom 10. August 1925 über Aenderungen des Finanzausgleichs war das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Getränkesteuern auf die Zeit bis zum 31. März 1927 beschränkt worden. Gegenüber dem drohenden Wegfall einer einträglichen und gerechten Steuer haben sich die deutschen Städte gemeinsam bemüht, den bisherigen Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Diese Bemühungen blieben insoweit ergebnislos, als die Steuer auf Wein, Schaumwein und Spirituosen in Frage kommt. Künftig darf nur noch der örtliche Verbrauch von Bier mit einer Gemeindeabgabe belegt werden. Durch eine Uebergangsvorschrift ist die Forterhebung der Getränkesteuer nach den bisher geltenden Steuerordnungen den Städten bis zum 30. Juni 1927 gestattet. Spätestens vom 1. Juli 1927 ab muß die Erhebung der Gemeindebiersteuer neu geregelt sein. Für das Gebiet der Stadt Karlsruhe soll diese neue Regelung durch die nachstehend abgedruckte Biersteuerordnung getroffen werden, die sich möglichst eng an die bisher geltende und in der Praxis bewährte Getränkesteuerordnung anschließt. Infolge der geänderten gesetzlichen Vorschriften ändert sich dabei der Steuersatz und dessen Berechnung: Jetzt werden 5 % vom Kleinhandelspreis erhoben, künftig sind 7 % vom Herstellerpreis zu entrichten. Die angestellten Berechnungen lassen erwarten, daß die neue Biersteuer einen etwas höheren Ertrag als die bisherige Getränkesteuer auf Bier bringen wird; aus diesem Grunde soll die Neuregelung schon am 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Zweifellos kann es nicht befriedigen, daß Wein und Spirituosen künftig von der Gemeindeabgabe befreit bleiben müssen. Wegen dieser Ungleichheit, die auf zwingendes Reichsgesetz zurückzuführen ist, auch auf die Steuer von Bier zu verzichten, läßt sich jedoch nicht rechtfertigen, denn durch einen solchen Verzicht würde der städtische Haushalt einen Ausfall von rund 400 000 M. erleiden. Die Getränkesteuer in ihrer bisherigen Form war für das Rechnungsjahr auf einen Ertrag von 625 000 M. geschätzt, wovon rund 300 000 M. auf Wein und Spirituosen entfallen. Die jetzt beantragte Biersteuer mit 7 % vom Herstellerpreis wird in ihrem Jahresertrag auf annähernd 400 000 M. geschätzt. Es bleibt sonach für den städtischen Voranschlag des Jahres 1927 auch nach Einführung der geänderten Biersteuer ein sehr erheblicher Fehlbetrag gegenüber dem bisherigen Zustande. Die Deckung dieses Fehlbetrages ist bei der

gespannten Lage des Haushalts umso schwieriger, als die Reichsregierung eine Senkung der Realsteuern herbeiführen will. Bei dieser Sachlage darf die Möglichkeit, durch Ausnutzung der nach Reichsrecht zulässigen Gemeindebiersteuer weitere große Fehlbeträge zu verhindern, auf keinen Fall ungenutzt bleiben. Der Verzicht würde dem Verbraucher, auf welchen schließlich die Steuer abgewälzt wird, keinen nennenswerten Vorteil bringen, was sich schon daraus ergibt, daß auf 1 Glas Bier im Ausschank weniger als 1 Pfg. Steuer entfällt.

Dr. Kleinschmidt.

Biersteuerordnung der Stadt Karlsruhe.

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Steuer.

Der Verbrauch von Bier in der Gemarkung der Stadt Karlsruhe unterliegt einer Abgabe (Gemeindebiersteuer) nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

§ 2.

Steuerbefreiung.

Der Steuer unterliegt nicht:

1. Bier, welches unentgeltlich zum Genusse in den Herstellungs-, Keller- oder Lagerräumen an die daselbst beschäftigten Personen oder zur Kostprobe an Ort und Stelle abgegeben wird. Im letzteren Falle unterbleibt die Versteuerung nur insoweit, als nicht mehr als 1 Liter an eine Person verabreicht wird.
2. Bier, welches von staatlichen oder städtischen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Zwecke der Nachprüfung benötigt wird.

Mißbrauch vorstehender Vergünstigung wird der Steuerhinterziehung gleichgeachtet. Im Falle des Mißbrauchs, oder wenn solcher zu befürchten ist, kann der Stadtrat die Vergünstigung zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 3.

Steuersatz.

Die Steuer beträgt 7 % des Herstellerpreises für Bier.

§ 4.

Entstehung der Steuerschuld und Anmeldepflicht.

Die Steuerschuld entsteht beim Einbringen des Bieres in die Gemarkung Karlsruhe, hinsichtlich des innerhalb der Gemarkung Karlsruhe hergestellten Bieres bei Abgabe an den Verbraucher. Innerhalb 3 Tagen ist vom Einbringer oder Empfänger bezw. vom Abgebenden oder vom Verbraucher entsprechende Anmeldung bei der städt. Amtsstelle zu erstatten. Wirte und Kleinhändler gelten als Verbraucher.

Die Amtsstelle kann, wenn genügende Sicherheit vorhanden ist, Pflichtigen gestatten, die steuerbare Gesamtmenge eines Monats — getrennt nach Art des Bieres — spätestens bis zum 10. des folgenden Monats bei ihr anzumelden. Die Pflichtigen haben in diesem Falle über die Bierabgabe Buch zu führen. Auch in allen anderen Fällen hat die Amtsstelle das Recht, diese Buchführung vorzuschreiben.

§ 5.

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Amtsstelle die Steuer fest. Soweit die Amtsstelle nicht Stundung gewährt, wird die Steuerschuld sofort fällig. Im Falle nachgewiesener Wiederausfuhr oder Rückleitung versteuerten Bieres an den hiesigen Hersteller wird der bezahlte Steuerbetrag rückvergütet.

Der Erteilung eines förmlichen Bescheids über die Steuer bedarf es in keinem Falle.

§ 6.

Steuerpflicht und Haftung. Steuerträger.

Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, der Bier in die Gemarkung Karlsruhe einbringt, es sei denn, daß dieser nachweisbar lediglich als Beauftragter handelt; in letzterem Falle tritt der

Auftraggeber (oder der Empfänger) an seine Stelle. Hinsichtlich des in der Gemarkung Karlsruhe hergestellten Bieres (§ 4) ist derjenige steuerpflichtig, welcher Bier an den Verbraucher abgibt (Hersteller).

Der Verbraucher haftet jeweils mit jedem der in Absatz 1 Genannten samtverbindlich für die Steuer.

§ 7.

Sicherung der Steuerschuld.

Für die Betreibung der Gemeindebiersteuer gelten die für die Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Steuerbetrag nach Fälligkeit gemäß § 19 der Betreibungsordnung für die Gemeinden vom 14. 7. 1915 ohne besondere Mahnung sofort betrieben werden kann.

§ 8.

Steueraufsicht.

Die Beteiligten sind — wenn sie Bier gewerbsmäßig in den Verkehr bringen — verpflichtet, die Eröffnung ihres Betriebs binnen 3 Tagen nach der Eröffnung bei der Amtsstelle anzuzeigen.

Die Beteiligten haben den zur Ueberwachung, Sicherung und Kontrolle vom Stadtrat und der städtischen Amtsstelle erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Den mit Ausweis versehenen Aufsichtsbeamten ist auf Ersuchen jede erforderliche Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Geschäftsbücher sowie der Zutritt zu den Herstellungs-, Geschäfts-, Keller- oder Lagerräumen zu gestatten.

§ 9.

Strafen.

Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 R.A.O.) wird nach den landesgesetzlichen Vorschriften bestraft. Neben der Geldstrafe ist die Steuer nachträglich zu entrichten.

Weist der Beschuldigte nach, daß nur ein Versehen vorliegt, so kann auf eine Ordnungsstrafe nach den landesgesetzlichen Vorschriften erkannt oder die Strafe ganz erlassen werden.

Das Gleiche gilt, wenn den zur Ueberwachung und Sicherung der Steuer erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder in anderer Weise gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung verstoßen wird.

§ 10.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Steuer entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 11.

Vollzug der Steuerordnung.

Soweit es die Durchführung dieser Steuerordnung erfordert, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Steuerordnung tritt am 1. Mai 1927 in Kraft.

~~Bürgerausschußzustimmung um~~

Nr. 23.

Nachtrag zu Nr. 2.

Karlsruhe, den 17. Juni 1927.

Gemeindebiersteuer.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. Juni 1927.

Auf Wunsch des Ministeriums des Innern wird die unterm 7. April 1927 beschlossene Biersteuerordnung der Stadt Karlsruhe dem mit Erlaß vom 16. Mai 1927 bekanntgegebenen Text einer Mustersteuerordnung angepaßt; sie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1927 in Kraft.

Etwaige im Genehmigungsverfahren erforderlich werdende Aenderungen bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Heinrich.

Begründung.

Die unterm 7. April 1927 vom Stadtrat beschlossene Biersteuerordnung der Stadt Karlsruhe (Vorlage Nr. 2) weicht inhaltlich nicht ab von der inzwischen bekanntgegebenen badischen Mustersteuerordnung. Das Ministerium des Innern legt aber Wert darauf, daß deren Vorschriften auch textlich in die Steuerordnungen der Gemeinden übernommen werden. Für die Stadt Karlsruhe ist dies in der nachstehend abgedruckten Gemeindebiersteuerordnung geschehen. Hierdurch wird eine Verzögerung der für die Rechtsgiltigkeit der Steuerordnung erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermieden, was um so notwendiger ist, als vom 1. Juli 1927 ab die Erhebung der Gemeindebiersteuer neu geregelt sein muß.

106.

Gemeindebiersteuerordnung.

Aufgrund des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung von § 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 91) wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom und staatlicher Genehmigung vom für den Bezirk der Stadt Karlsruhe folgende

Biersteuerordnung

erlassen:

§ 1.

Gegenstand.

Der Gemeindebiersteuer unterliegt das zum Verbrauche innerhalb des Gemeindebezirks bestimmte Bier, gleichviel, ob es in der Gemeinde selbst gebraut oder von auswärts eingeführt wird.

§ 2.

Höhe der Steuer.

Die Steuer beträgt 7 v. H. des Herstellerpreises. Als Herstellerpreis gilt derjenige Preis, welchen der Hersteller seinen Abnehmern bei Abgabe des Bieres in Rechnung stellt.

§ 3.

Befreiungen und Rückerstattungen.

1) Die Steuer unterliegt nicht:

a) Bier, das durch den Gemeindebezirk ohne Aufenthalt durchgeführt wird;

b) Bier einer im Gemeindebezirke gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird;

c) Bier, welches zum Genuß in den Herstellungs-, Keller- oder Lagerräumen an die daselbst beschäftigten Personen an Ort und Stelle unentgeltlich abgegeben wird.

2) Die Steuer wird zurückerstattet, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß das Bier

a) aus dem Gemeindegebiet ausgeführt worden oder daß es

b) verdorben ist und deshalb vernichtet oder an den Hersteller zurückgegeben wurde.

§ 4.

Der Steuerpflichtige.

1. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet:

a) für das im Gemeindebezirk gebraute Bier der Brauer,

b) für das mit der Eisenbahn, der Post oder regelmäßig verkehrenden Schiffen von auswärts eingeführte Bier der Empfänger,

c) für alles andere eingeführte Bier der Einbringer unter selbstschuldnerischer Haftung des Bierempfängers.

2. Als Empfänger gilt derjenige, der auf der Sendung oder in den Begleitpapieren als Empfänger bezeichnet ist (z. B. die Empfangsfirma, der Spediteur). Falls dieser nicht zu ermitteln ist, gilt derjenige als Empfänger, der die Sendung tatsächlich in Empfang nimmt.

3. Als Einbringer gilt derjenge, der auf der Sendung oder in den Begleitpapieren als Absender bezeichnet ist (z. B. die Lieferfirma, der Spediteur). Falls dieser nicht zu ermitteln ist, gilt derjenige als Einbringer, der die Beförderung tatsächlich besorgt und ausführt.

4. Soweit die vorbezeichneten Steuerpflichtigen ihrer Steuerpflicht nicht genügen, haften ihre Abnehmer für die auf die abgenommenen Mengen entfallende Steuer.

§ 5.

Eintritt der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht tritt ein

a) für das im Gemeindebezirk gebraute Bier, sobald es aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt oder in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder als Haustrunk abgegeben wird;

b) für das zum Verbrauch im Gemeindebezirk eingeführte Bier mit der Einführung.

§ 6.

Fälligkeit.

1. Die Steuer wird am letzten Tage des Kalendermonats fällig, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist und ist spätestens am 15. Tage des nächstfolgenden Monates bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
2. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

§ 7.

Anmeldung, Listenführung, Abgabebücher, Anzeigepflicht.

1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk Bier gewerbsmäßig herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, über das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verbrauchten oder empfangenen Bieres, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangs und außerdem der Abnehmer oder Lieferer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. dgl. sind den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen; auch müssen diesen alle Hilfsdienste geleistet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben allmonatlich die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Anzeige über diejenigen Biermengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei der Amtsstelle einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einführung oder dem Empfange von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht der Amtsstelle schriftliche Anmeldung zu erstatten.
5. Die Amtsstelle kann zur Vereinfachung des Steuerverfahrens mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Interessengruppen besondere Vereinbarungen über das Einziehungsverfahren sowie über die Überwachung und Sicherung der Steuer auch abweichend von den Vorschriften dieser Steuerordnung treffen.

§ 8.

Steueraufsicht.

Die mit Ausweis versehenen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auch auf alle an die Betriebs- und Lagerräume angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäume des Betriebsinhabers. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzuge ist. Die Aufsichtsbeamten sind auch berechtigt, die Aufzeichnungen, Rechnungen und Geschäftsbriefe über den Erwerb und die Abgabe von Bier einzusehen.

§ 9.

Steuerbescheid.

Der Zustellung eines Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn von den Angaben des Steuerpflichtigen abgewichen werden soll.

§ 10.

Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung.

Soweit es die Durchführung dieser Steuerordnung erfordert, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Erlaß.

Der Stadtrat kann die Steuer in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 12.

Betreibung, Strafen, Streitigkeiten.

Für die Betreibung der Steuer gelten die für die Betreibung der Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften.

Auf die Steuer finden die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben, einschließlich derjenigen über das Strafverfahren Anwendung.

Streitigkeiten über die Steuerpflicht entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 13.

Vollzug.

Die zum Vollzug der Steuerordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über die Erhebung, Sicherung und Überwachung der Steuer erläßt der Stadtrat.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Steuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1927 in Kraft.

Bürgerausschusszustimmung am 23./25. VI. 27.
Nr. 12.

Die schon zugestellte Vorlage Nr. 12 ist hinfällig; an ihre Stelle tritt die vorliegende Fassung.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 28. April, 5. Mai und 15. Juni 1927.

1. Der Gemeindebeschluß vom 7. Januar 1924, betr. die Aussetzung der Erhebung der sogenannten Tiefbauamtsgebühren, wird mit Wirkung vom 1. April 1927 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab tritt die nachstehend abgedruckte neue Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwemmkanalisation, der Abortgrubenentleerung und der Müllabfuhr in Kraft. Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren fällt fort.

§ 1.

Für die gemäß ortspolizeilicher Vorschrift der Stadt obliegende Ableitung und Reinigung der Abwasser, die Abortgrubenentleerung und Müllabfuhr wird den Eigentümern oder den ihnen gleichzuachtenden dinglichen Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, denen diese Einrichtungen und Anstalten dienen, die Verpflichtung auferlegt, der Stadt die aufgewendeten Kosten in Form fortlaufender Gebühren zu ersetzen.

§ 2.

Die jährlichen Gebühren werden durch Umlegung der veranschlagten Selbstkosten auf die beteiligten Grundstücke (§ 3) im Verhältnis ihrer Steuerwerte im voraus ermittelt und in Hundertsätzen der Steuerwerte festgestellt.

Als Steuerwert eines Grundstücks gilt der Wert, zu dem es zur staatlichen Grundsteuer veranlagt ist, jedoch ohne Berücksichtigung der gemäß § 62 des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 allgemein erfolgten 30%igen Kürzung der Steuerwerte. Wo die Festsetzung des Steuerwerts fehlt, wird ein ihm entsprechender Wert durch den Stadtrat schätzungsweise bestimmt.

§ 3.

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der städtischen Schwemmkanalisation erstreckt sich auf alle Grundstücke, aus denen Abwässer in den städtischen Kanal eingeleitet werden. Es wird unterschieden zwischen einer Grundgebühr, die von allen Grundstücken erhoben wird, die dem städtischen Kanal angeschlossen sind, und einem besonderen Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus denen menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwässer in den städtischen Kanal eingeleitet werden (Grundstücke mit Schwemmanschluß).

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abortgrubenentleerung umfaßt sämtliche Grundstücke, auf denen Abortgruben in Betrieb gehalten werden.

Die Gebühr für Müllabfuhr liegt auf allen jenen Grundstücken, für die nach bestehender ortspolizeilicher Vorschrift die Abfuhr der Hausabfälle zur Pflicht gemacht ist.

§ 4.

Die Veranschlagung der Selbstkosten mit Bezeichnung der ihnen entsprechenden städtischen Leistungen und die Festsetzung der daraus gemäß § 2 sich ergebenden Gebühren erfolgt für jedes Rechnungsjahr im Haushaltplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß. Die einzelnen Gebührensätze sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.

Bürgerausschusszustimmung am 23./25. VI. 27.

Nr. 12.

Karlsruhe, den 16. Juni 1927.

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Schwemmkanalisation, Abortgrubenentleerung und Müllabfuhr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 28. April, 5. Mai und 15. Juni 1927.

1. Der Gemeindebeschluß vom 7. Januar 1924, betr. die Aussetzung der Erhebung der sogenannten Tiefbauamtsgebühren, wird mit Wirkung vom 1. April 1927 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab tritt die nachstehend abgedruckte neue Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwemmkanalisation, der Abortgrubenentleerung und der Müllabfuhr in Kraft. Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren fällt fort.

§ 1.

Für die gemäß ortspolizeilicher Vorschrift der Stadt obliegende Ableitung und Reinigung der Abwasser, die Abortgrubenentleerung und Müllabfuhr wird den Eigentümern oder den ihnen gleichzuachtenden dinglichen Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, denen diese Einrichtungen und Anstalten dienen, die Verpflichtung auferlegt, der Stadt die aufgewendeten Kosten in Form fortlaufender Gebühren zu ersetzen.

§ 2.

Die jährlichen Gebühren werden durch Umlegung der veranschlagten Selbstkosten auf die beteiligten Grundstücke (§ 3) im Verhältnis ihrer Steuerwerte im voraus ermittelt und in Hundertsätzen der Steuerwerte festgestellt.

Als Steuerwert eines Grundstücks gilt der Wert, zu dem es zur staatlichen Grundsteuer veranlagt ist, jedoch ohne Berücksichtigung der gemäß § 62 des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 allgemein erfolgten 30%igen Kürzung der Steuerwerte. Wo die Festsetzung des Steuerwerts fehlt, wird ein ihm entsprechender Wert durch den Stadtrat schätzungsweise bestimmt.

§ 3.

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der städtischen Schwemmkanalisation erstreckt sich auf alle Grundstücke, aus denen Abwässer in den städtischen Kanal eingeleitet werden. Es wird unterschieden zwischen einer Grundgebühr, die von allen Grundstücken erhoben wird, die dem städtischen Kanal angeschlossen sind, und einem besonderen Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus denen menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwässer in den städtischen Kanal eingeleitet werden (Grundstücke mit Schwemmanschluß).

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abortgrubenentleerung umfaßt sämtliche Grundstücke, auf denen Abortgruben in Betrieb gehalten werden.

Die Gebühr für Müllabfuhr liegt auf allen jenen Grundstücken, für die nach bestehender ortspolizeilicher Vorschrift die Abfuhr der Hausabfälle zur Pflicht gemacht ist.

§ 4.

Die Veranschlagung der Selbstkosten mit Bezeichnung der ihnen entsprechenden städtischen Leistungen und die Festsetzung der daraus gemäß § 2 sich ergebenden Gebühren erfolgt für jedes Rechnungsjahr im Haushaltplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß. Die einzelnen Gebührensätze sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.

110.

§ 5.

Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu entrichten.

§ 6.

Mehrere Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte haften für die Gebühr gesamtschuldnerisch. Im Falle des Besitzwechsels ist außer dem neuen auch der bisherige Zahlungspflichtige bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Besitzwechsel angezeigt worden ist, für die Gebühren haftbar.

§ 7.

Der Stadtrat kann für solche Grundstücke, denen die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen nur teilweise dienen, entsprechende Erleichterungen in der Gebührenpflicht eintreten lassen. Der Stadtrat bestimmt auch darüber, inwieweit Anforderungen an die in § 1 genannten städtischen Betriebe als außerhalb der normalen Leistung zu erachten und demgemäß besonders zu vergüten sind.

Von den Gebühren befreit sind diejenigen Grundstücke, die gemäß § 57 Ziffer 4 des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgenommen sind.

§ 8.

Die Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Stadtrat.

§ 9.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft; die bisherigen Gebührenordnungen für Grubenentleerung, Kanalbenutzung und Müllabfuhr werden außer Kraft gesetzt.

2. Für das Rechnungsjahr 1927 werden folgende Gebührensätze von je 100 *R.M* Liegenschaftssteuerwert festgesetzt:

Schwemmkanalisation:

a) Grundgebühr . . . . . 1 *RPfg.*,

b) Zuschlag für Schwemmanschluß . . . . . 5 „ ,

Abortgrubenentleerung:

bei jährlich zweimaliger Entleerung jeder Abortgrube . . . . . 8 „ ,

Müllabfuhr:

bei im Stadtgebiet wöchentlich zweimaliger, in den Vororten einmaliger Abholung des Hausmülls aus besonderen, am Hauseingang aufgestellten Müllgefäßen . 5 „ .

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Der Gemeindebeschluß vom 7. Januar 1924, Vorlage Nr. 73 vom 15. Dezember 1923, hat bestimmt, daß die Anwendung der Gebührenordnungen für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung und Kanalbenutzung mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab bis auf weiteres auszusetzen sei. Dementsprechend sind in der Zwischenzeit sogenannte Tiefbauamtsgebühren nicht mehr erhoben worden, die Ersatzleistung für die entsprechenden städtischen Aufwendungen erfolgte in der Umlage. Diese Aenderung gegenüber der früheren Ordnung hatte die möglichste Vereinfachung des städtischen Verwaltungsapparates zum Ziel. Sie galt im übrigen zunächst nur als Versuch, vor einer endgültigen Entscheidung sollten erst einmal die praktischen Erfahrungen abgewartet werden. Die Neuerung hat sich nun zwar fürs erste durchaus bewährt, in letzter Zeit aber sind doch eine ganze Reihe neuer Gesichtspunkte aufgetreten, die es geraten erscheinen lassen, neuerdings zu dem System der Gebühren zurückzukehren.

Als Mangel der geänderten Ordnung wurde seinerzeit schon die Tatsache erkannt, daß bei denjenigen Grundstücken, welche kraft gesetzlicher Bestimmung umlagefrei sind, ohne die Erhebung besonderer Gebühren ein unbeabsichtigter und zu Ungunsten der Umlagepflichtigen ungerechtfertigter Einnahmeausfall eintreten muß. Damals wurde versucht, diesen Nachteil durch besondere privatrechtliche Abmachungen über Bezahlung eines festen Satzes für die von der Umlage befreiten staatlichen Gebäude bezw. die Wohnungsneubauten der Genossenschaften zu vermeiden. Diese Vereinbarungen sind indes jederzeit aufkündbar und können, nach allen Anzeichen zu schließen, nicht mehr lange aufrecht erhalten werden. Der seinerzeit vereinbarte Satz entspricht auch in keiner Weise mehr den derzeitigen Aufwendungen. Außerdem ist es ganz unmöglich, in diese Abmachungen auch die in immer größerer Zahl entstehenden Privatbauten einzubeziehen. Es ergibt sich hieraus heute schon ein Einnahmeausfall von rund 140 000.— *RM*, der sich im Falle der Kündigung der bestehenden Vereinbarungen auf rd. 280 000.—*RM* erhöhen würde und ganz zu Unrecht von denjenigen getragen werden müßte, die umlagepflichtig sind.— In der Begründung zum Beschluß vom 7. Januar 1924 wurde unter Hinweis auf die Möglichkeit verschiedener Umlagesätze für Liegenschaften und Gewerbe die Erwartung ausgesprochen, daß sich trotz des Wegfalls der Tiefbauamtsgebühren eine ungerechtfertigte Belastung des Gewerbes durch Ersatzforderungen für Leistungen, die offenbar ausschließlich den Liegenschaften zugute kommen, werde vermeiden lassen. Heute ist hiervon keine Rede mehr, denn die geänderten Besteuerungsvorschriften, die das neue badische Grund- und Gewerbesteuergesetz gebracht hat, haben ganz eindeutig eine verstärkte Heranziehung des Gewerbes zur gemeindlichen Umlage zum Ziel. Es wird darin ein Verteilungsverhältnis der Umlagelasten zwischen Gewerbe und Hausbesitz ähnlich demjenigen der Vorkriegszeit angestrebt. Die Ergebnisse der bisherigen Veranlagungsarbeit sind derart, daß dieses Ziel auch mit Sicherheit erreicht werden wird. Die Folge ist, daß das Gewerbe künftig zugunsten des Hausbesitzes viel stärker zur Umlage herangezogen werden wird als in den vergangenen Jahren und es deshalb wohl angebracht erscheint, es nicht auch noch mit dem Rückersatz für Leistungen der städtischen Tiefbauamtsbetriebe zu belasten, die nicht ihm, sondern ausschließlich dem Hausbesitz dienen. Hinzu kommt, daß seitens des Reichsfinanzministers ein Reichsrahmengesetz in Aussicht gestellt ist, aufgrund dessen den Ländern und Gemeinden für die Erhebung der Realsteuern eine obere Grenze gesetzt werden soll. Es scheint in diesem Zusammenhang keinesfalls überflüssig, noch vor Erlassung dieses Gesetzes Gebühren, die auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung aufgebaut sind, wieder einzuführen, um zu verhindern, daß die Gemeinde durch reichsgesetzliche Vorschrift möglicherweise in ihrer Bewegungsfreiheit in der Umlagefestsetzung über Gebühr eingeschränkt wird. Von Bedeutung ist schließlich auch die Tatsache, daß so ziemlich alle größeren Städte außerhalb Badens derartige Gebühren erheben, und daß solche zur Zeit auch in Baden nur in 3 Städten nicht eingeführt sind. Der Vergleich mit anderen Städten hinsichtlich der Steuerlasten müßte für Karlsruhe zu seinem Schaden allzu ungünstig ausfallen, wenn es von dieser allgemeinen Uebung der Gebührenerhebung eine Ausnahme machen und eine entsprechend höhere Umlage erheben wollte.

So sehr also auch die Wiedereinführung von Tiefbauamtsgebühren unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung als ein Schritt rückwärts erscheinen möchte, so verlangt doch die Steuergerechtigkeit, das fiskalische Interesse der Stadt, wie auch ihr wirtschaftliches Ansehen von außen, diesen Schritt heute wenigstens hinsichtlich derjenigen Betriebe zu unternehmen, die unbestritten ausschließlich dem Hausbesitz dienen, also wenigstens diejenigen Tiefbauamtsgebühren wieder zu erheben, die einwandfrei auf dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung aufgebaut sind. Es sind dies die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schwemmkanalisation, für die Abortgrubenentleerung und für die Müllabfuhr. Bei der Straßenreinigung ist das Merkmal von Leistung und Gegenleistung nicht in dem Maß wie bei den genannten drei anderen Betrieben gegeben. Von der Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

soll deshalb in weitgehender Rücksichtnahme auf den Hausbesitz künftighin Abstand genommen werden. Die Stadt verzichtet dadurch allerdings auf eine Einnahme von mehr als 100000 *RM*, die sie aus staatlichen Gebäuden und solchen Wohnungsneubauten, die von der Umlage befreit sind, im Wege von Straßenreinigungsgebühren hereinbringen könnte, nunmehr aber den Umlagepflichtigen auferlegen muß.

Die vorgeschlagene neue Gebührenordnung ist eine Zusammenfassung und Vereinfachung der alten Ordnungen, enthält im übrigen aber keinerlei wesentliche Aenderungen der bisherigen Grundsätze. Die für das Jahr 1927 beantragten Gebührensätze entsprechen genau den veranschlagten Selbstkosten des städtischen Tiefbauamts, nämlich:

Schwemmkanalisation	250090 *RM*,
Abortgrubenentleerung	91630 „ ,
Müllabfuhr	213740 „ ,
zusammen	555460 *RM*.

Die Erhebung der Gebühren ist verhältnismäßig einfach, sie erfolgt zusammen mit derjenigen des Wassergeldes, das gleichfalls nach dem Steuerwert der Liegenschaften berechnet wird, durch ein und denselben Zettel. Eine Abwälzung der Gebühren auf die Mieter ist nach Lage der bestehenden Bestimmungen über die gesetzliche Miete völlig ausgeschlossen, eine solche wäre nur statthaft, wenn derartige Gebühren auch schon in der Vorkriegszeit in Karlsruhe erhoben und durch die Hauseigentümer neben der Miete auf die Mieter umgelegt worden wären.

№ 22. 113.

Bürgerausschusszustimmung am 23./25. VI 27. Karlsruhe, den 15. Juni 1927.

Aenderung der Wasserbezugsordnung.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. Juni 1927.

1. § 17 Abschnitt b Absatz 1 der Bezugsordnung für die Lieferung von Gas, Wasser und elektrischem Strom aus den Werken der Stadt Karlsruhe erhält folgende Fassung:

„Das Wassergeld wird entweder nach dem Steuerwert des belieferten Grundstückes oder nach dem gemessenen tatsächlichen Verbrauch berechnet. Die Berechnung nach dem Steuerwert ist die regelmäßige. Als Steuerwert eines Grundstücks gilt der Wert, zu dem es zur staatlichen Grundsteuer veranlagt ist, jedoch ohne Berücksichtigung der gemäß § 62 des Badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 allgemein erfolgten 30 %igen Kürzung der Steuerwerte. Wo die Festsetzung des Steuerwertes fehlt, wird ein ihm entsprechender Wert durch den Stadtrat schätzungsweise bestimmt. Die Berechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch findet nur statt, wo ein Wassermesser gesetzt ist, und zwar

a) für den gesamten Wasserverbrauch von Grundstücken mit gewerblichen Betrieben,

b) für übermäßigen Verbrauch."

2. Diese Aenderung tritt am 1. April 1926 in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Nach § 17 Abschnitt b Absatz 1 der Bezugsordnung für die Lieferung von Gas, Wasser und elektrischem Strom aus den Werken der Stadt Karlsruhe vom 29. Februar 1924 ist ein Merkmal für die Bemessung des Wassergeldes der Steuerwert. Steuerwert ist der Wert, zu dem das Grundstück zur staatlichen Grundsteuer veranlagt ist, und zwar ist der Veranlagungswert gemeint, der auf Grund der zur Zeit der Erlassung der Bezugsordnung, also im Jahre 1924, gültigen Steuergesetze ermittelt wird. Nun hat das neue Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 7. Juli 1926 aus Gründen eines gerechteren Steuerverhältnisses zwischen Grundbesitz und Gewerbe in seinem § 62 vorgeschrieben, daß die Steuerwerte des Grundvermögens um 30 v. H. ermäßigt werden. Wollte man diese Bestimmung auch auf die Berechnung des Wassergeldes anwenden, so müßte zunächst der ganze Wassergeldkataster entsprechend abgeändert werden. Zur Vermeidung eines Einnahmeausfalles müßte man aber außerdem den Satz des Wassergeldes für die Einheit des Steuerwertes in dem Verhältnis erhöhen, in dem die Steuerwerte ermäßigt werden. Da nun die formale Ermäßigung der Steuerwerte, wie das Gesetz selbst andeutet, nur eine vorübergehende Maßnahme ist, die nur solange gelten soll, bis die Einheitswerte nach dem neuen Reichsbewertungsgesetz Geltung erlangen, und überdies das Reich eine Neuordnung der Grund- und Gewerbesteuer plant, so ist es zweckmäßig, für das Wassergeldkataster die bisherigen Steuerwerte beizubehalten und so die Arbeit seiner Abänderung zu vermeiden. Selbstverständlich werden dadurch Änderungen des Steuerwerts, die sich aus Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben, nicht berührt.

Da die neuen Gebäude zum Teil zur Grundsteuer nicht veranlagt sind, aber Wassergeld zu zahlen haben, ist es notwendig, auch eine Ergänzung der bisherigen Bestimmungen dahin vorzunehmen, daß, wo eine Steuerwertfestsetzung fehlt, der entsprechende Wert schätzungsweise vom Stadtrat festgesetzt wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Tiefbauamtsgebühren, sodaß Wassergeld und Tiefbauamtsgebühren auf einem Forderungszettel erscheinen werden.

115

Bürgerausschußzustimmung am 23./25. VI. 27.

№ 10

Karlsruhe, den 30. Mai 1927.

Änderung der Beförderungsbedingungen der Städtischen Straßenbahn und der Karlsruher Lokalbahnen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 28. April 1927 und 12. Mai 1927.

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1927 treten in den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Tarif seither RM	Tarif neu RM
1. Bartarif (einfache Fahrscheine)		
Bis 5 Teilstrecken	0.15	0.20
Ueber 5 „	0.20	0.25
2. Fahrscheinhefte		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	1.20	1.30
Bis 5 „ (12 Scheine)	1.40	
Ueber 5 „ (6 Scheine)	1.05	1.00

Außer Fahrscheinheften mit 12 Scheinen werden auch Fahrscheinhefte mit 6 Scheinen zum halben Preis abgegeben.

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 1927 wird der Omnibusbetrieb nach Rüppurr in den Straßenbahnbetrieb eingegliedert. Die Beförderungsbedingungen der Straßenbahn haben für diesen Omnibusverkehr Geltung.

3. Die Anteile der Stadt im Gemeinschaftsverkehr der städt. Straßenbahn mit der Albtalbahn werden von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an wie folgt festgesetzt:

Fahrtausweise:	Karlsruhe-Rüppurr RM	Karlsruhe-Ettlingen RM
Einfache Fahrkarte 2. Kl.	0.05	0.05
„ „ 3. Kl.	0.05	0.05
Kinderfahrkarten 3. Kl.	0.03	—
Monatskarten 2. u. 3. Kl.	2.40	2.40
Wochenkarten 3. Kl.		
6 Tage	0.40	0.40
5 „	0.30	0.30
Lehrlingswochenkarten 3. Kl.	0.20	0.20
Schülerwochenkarten 3. Kl.	0.10	0.10
Fahrscheinbücher (20 Fahrten)	0.60	0.60
„ (12 „)	0.35	—

4. Mit Wirkung vom 1. Juli 1927 treten in dem Tarif der Karlsruher Lokalbahn folgende Änderungen ein:

a) Der Berechnung der Personenfahrpreise wird ein Tarifkilometerpreis von 4 Pfg. zugrundegelegt.

Die Fahrpreise werden wie folgt festgesetzt:

Tarif km	Bartarif RM	Arbeiterwochenkarten 6 Tage RM	5 Tage RM	4 Tage RM	Lehrlingswochenkarten (1. Lehrjahr) 6 Tage RM	5 Tage RM	4 Tage RM
1 — 5	0.20	2.00	1.75	1 50	0.70	0.60	0.55
6	0.25	2.25	1.95	1.70	0.80	0.70	0.60
7	0.30	2.50	2.20	1.90	0.85	0.75	0.65
8	0.35	2.70	2.35	2 00	0.90	0.80	0.65
9 — 11	0.40	2.85	2.50	2 15	0.95	0.85	0 70
12	0.45	3.00	2.60	2.25	1.00	0.85	0.75
13 — 14	0.50	3.10	2.70	2.30	1.05	0.90	0.75
15 — 16	0.60	3.20	2.80	2.40	1.10	0.95	0.80

Die Preise der Lehrlingswochenkarten für das 2. und 3. Lehrjahr erhöhen sich um 50 bezw. 100 %.

Der Preis für die Schülerwochenkarten ist der gleiche wie der für Lehrlingswochenkarten (6 Tage) für das 1. Lehrjahr.

b) Die besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung für die Karlsruher Lokalbahn erhalten vom gleichen Tag ab nachstehende Änderungen:

Zu Abschnitt III § 28 d.

Der Beförderungspreis für Gepäck wird wie folgt festgesetzt: Traglast 20 Pfg.; vierrädriger Kinderwagen 20 Pfg.; Kindersportwagen 15 Pfg.; Fahrrad 40 Pfg.; Motorrad 1 RM.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Herrmann.

Begründung.

Zu 1. Die Fahrpreise der städt. Straßenbahn sind, verglichen mit den Tarifen in anderen Städten, seit Einführung der Goldmarkrechnung sehr niedrig. Der geringste Bartarif beträgt anderwärts seit längerer Zeit oder wenigstens neuerdings meistens 20 Pfg. gegen 15 Pfg. in Karlsruhe. Auch bei den Straßenbahnbetrieben, die heute noch einen 15 Pfg.-Tarif haben, besteht ein Unterschied gegenüber den hiesigen Tarifen. Dort sind nämlich die Vergünstigungstarife, wie Fahrscheinhefte, Monatskarten, Schülerwochenkarten gegenüber den Barfahrscheinen nicht so verbilligt wie in Karlsruhe. Auch ein Vergleich der Streckenlängen in Verbindung mit den entsprechenden Fahrpreisen zwischen hier und anderen Städten führt zu dem Ergebnis, daß die Beförderungsbedingungen in Karlsruhe durchweg günstiger sind.

Dieser an sich erfreulichen Tatsache steht leider der Umstand gegenüber, daß die bisherigen Einnahmen der Straßenbahn unter verschiedenen Gesichtspunkten unzulänglich sind. Schon im Jahre 1926 ist es zur Vermeidung einer Tariferhöhung notwendig gewesen, im Voranschlag der Straßenbahn einen Zuschuß aus allgemeinen Mitteln der Stadt in Höhe von rund 28 000 RM. vorzusehen. Bei Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1927 ist nochmals der Versuch gemacht worden, die bisherigen Tarife beizubehalten. Um hierbei einen Ausgleich zwischen den optimistisch geschätzten Einnahmen und den Ausgaben zu finden, wurden Streichungen auch an den notwendigsten Ausgaben, wie z. B. für laufende Unterhaltung vorgenommen. Desgleichen wurde die Zuführung zum Erneuerungsfonds unter das normale Maß herabgesetzt. Trotz alledem blieb ein ungedeckter Aufwand in Höhe von rund 56 000 RM. Dieses Ergebnis nötigte zu einer wiederholten grundsätzlichen Prüfung, ob es verantwortet werden könne, lediglich um die bisherigen Tarife halten zu können, dringende Ausgaben zu beschränken und außerdem die Steuerzahler noch mit Deckung eines immer noch verbleibenden Defizits in Höhe von rund 1 Umlagepfennig zu belasten. Ein solches Verfahren ist nicht vertretbar. Es ist ist vielmehr Pflicht einer geordneten Verwaltung der Straßenbahn, auf dem Gebiete der laufenden Unterhaltung nichts zu versäumen, denn die Folgen von solchen Versäumnissen machen sich später nur durch unverhältnismäßig größere, also teilweise unwirtschaftliche Ausgaben unangenehm fühlbar. Das gleiche gilt für eine Vernachlässigung des Erneuerungsfonds. Auf Ende des Rechnungsjahres 1926 enthielt der Fonds einen Betrag in Höhe von 727 000 RM. Diese Summe ist gegenüber einem investierten Kapital, das nach heutigen Wiederbeschaffungspreisen mit 12 Millionen RM.

bewertet werden muß, unzulänglich. Bei Beurteilung dieser Summe, die nur rund 6 % des Anlagekapitals darstellt, ist jetzt mehr als früher zu berücksichtigen, daß mit dem zunehmenden Alter der Straßenbahn die Inanspruchnahme des Erneuerungsfonds stärker als in früheren Jahren sein wird. Des weiteren muß wohl zugegeben werden, daß manche berechtigte Wünsche des die Straßenbahn benutzenden Publikums, z. B. bessere Anschlüsse z. Zt. nicht erfüllt sind; doch liegt auch hierfür der Grund in dem Mangel an Mitteln. Die derzeitige Linienführung ist unter dem Gesichtspunkt äußerster Sparsamkeit eingerichtet worden. Eine Verbesserung ist nur möglich, wenn größere Einnahmen zur Verfügung stehen, denn eine weitere Ausnützung des vorhandenen Personals ist vollkommen unmöglich. Die Neuerung, die der Stadtrat unter der Voraussetzung der Genehmigung der obenstehenden Tarifänderung beschlossen hat, besteht in der Verbesserung des Verkehrs durch Uebergang vom 8 Minuten- auf den 7½ Minutenbetrieb. Dadurch wird nicht nur erreicht, daß jeder Stadtteil im Laufe des Tages auf jeder Linie und in jeder Richtung mit ungefähr 8 Zügen mehr bedient wird, sondern es werden auch — und das ist die Hauptsache — die Anschlüsse, die z. Zt. zu wünschen übrig lassen, so verbessert, wie es eben bei der Eigenart des Straßenbahnbetriebes überhaupt möglich ist. Diese Verbesserung erfordert aber neben der Inbetriebnahme weiteren Wagenmaterials die Einstellung von 30 Fahrbediensteten.

Von Bedeutung ist ferner, daß die Erweiterung des städt. Liniennetzes sich nicht mehr länger aufschieben läßt. Der Vorort Beiertheim ist im Januar d. J. in provisorischer, möglichst billiger Weise in das Liniennetz einbezogen worden. Dieses Provisorium hat sich u. a. auf einen Teil der gesamten Linienführung ungünstig ausgewirkt. Es soll daher eine vollkommen neue Linie geschaffen werden, die von Beiertheim ausgehend über die Karlstraße — Mathystraße — Beiertheimer Allee — Ettlinger Tor — Kriegsstraße — Kapellenstraße — Karl-Wilhelm-Straße nach dem Friedhof führt. Diese neue, eine Querverbindung des Südwestens mit dem Nordosten der Stadt darstellende Linie wird neben der Einbeziehung von Beiertheim in das Verkehrsnetz unterm anderen auch Verkehrsbedürfnissen der Südstadt gerecht und nimmt gleichzeitig auf die kommende Entwicklung der Stadt im Gebiete des Ettlinger Tors Rücksicht. Die Aufnahme des Betriebs auf dieser Linie bedingt die Neueinstellung von weiteren 20 Fahrbediensteten. In diesem Zusammenhang wird auch der Omnibusverkehr nach Rüppurr Erwähnung zu finden haben. Es hat sich herausgestellt, daß die Stadt dem Vorort Rüppurr einen regelmäßigen, die Verkehrsbedürfnisse seiner Bewohner befriedigenden Omnibusverkehr nicht vorenthalten kann, und es ist deshalb eine Erweiterung des Omnibusverkehrs in Aussicht genommen.

Auch die Aufnahme des Verkehrs auf der im Bau befindlichen neuen Linie nach Daxlanden wird der Straßenbahn Kosten aufbürden, denen wenigstens anfangs nicht im gleichen Maße Mehreinnahmen gegenüberstehen. Es muß sodann die Umlegung der Hagsfelder Linie über Rintheim in Normalspur und die Verbesserung der Linie nach Durmersheim zur Ermöglichung eines dichteren und regelmäßigeren Verkehrs folgen. Diese Maßnahmen werden ebenfalls den Ausgabeetat der Straßenbahn zunächst wenigstens ohne vollen Ausgleich in den Einnahmen belasten.

Zusammenfassend muß es Ziel der Verwaltung der Straßenbahn sein: die rechtzeitige Durchführung aller Aufgaben der laufenden Unterhaltung, eine genügende Auffüllung des Erneuerungsfonds und die möglichste Verbesserung des derzeitigen Verkehrs sowie die Vorbereitung von Verkehrserweiterungen. Auf der anderen Seite ist Vorsorge zu treffen, daß der Betrieb der Straßenbahn finanziell sich selber trägt und nicht noch einen Zuschuß aus allgemeinen von den Steuerzahlern aufzubringenden Mitteln erfordert. Nur im Wege einer Tariferhöhung läßt sich dieses Ziel erreichen. Es wird bei Inkrafttreten der vorgeschlagenen Tariferhöhung mit Wirkung vom 1. Juli 1927 an mit einer Mehreinnahme in Höhe von 310 000 RM. für den Rest des Wirtschaftsjahres 1927/28 gerechnet werden dürfen. Diesen Mehreinnahmen stehen dringend notwendige Mehrausgaben in der gleichen Höhe gegenüber. Es darf wohl hierwegen auf den Voranschlag der Straßenbahn mit seinen ausführlichen Anmerkungen verwiesen werden.

Aus der Art der vorgeschlagenen Tariferhöhung mag entnommen werden, daß der Stadtrat größten Wert darauf gelegt hat, die Möglichkeit einer für jedermann wirtschaftlichen Benützung der Straßenbahn offen zu lassen. Es sind deshalb sämtliche Vergünstigungstarife, die gegenüber den Barfahrscheinen bisher schon einen erheblichen Vorteil gewährten, trotz der Bartariferhöhung unverändert belassen worden mit Ausnahme der Zusammenlegung der derzeitigen roten und gelben Fahrscheinhefte zu einem Einheitsheft bis zu 5 Teilstrecken. Diese kleine Aenderung wird aber bedeutend mehr Vorteile als Nachteile für die die Straßenbahn benutzende Bevölkerung, vor allen Dingen für die Vorortsbewohner mit sich bringen.

Zu 2. Für den Omnibusverkehr nach Rüppurr bestand bisher ein versuchsweise festgesetzter Tarif. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Bewohner des Stadtteils Rüppurr mit anderen an das Straßenbahnnetz angeschlossenen Vororten soll die Anwendung des Straßenbahntarifs auch auf den Omnibusverkehr erfolgen. Mit einem Barfahrschein für 20 Pfg. oder einem Heftfahrschein für 10,8 Pfg. kann man dann von Rüppurr z. B. bis zum Durlacher Tor oder Mühlburger Tor fahren. Die Kosten des Omnibusbetriebs werden aller-

dings bei dieser Neuerung nicht voll gedeckt werden können. Auch manche Straßenbahnlinie ist aber, für sich allein betrachtet, nicht rentabel und muß von dem gesamten Betrieb mitgetragen werden. Ein gleiches soll durch Eingliederung des Omnibusbetriebs in den Straßenbahnbetrieb geschehen.

Zu 3. Die Erhöhung des Bartarifs der Straßenbahn hat auch Rückwirkungen auf den Gemeinschaftsverkehr mit der Albtalbahn zur Folge. In dem grundlegenden Vertrag zwischen der Stadt und der Bad. Lokal-Eisenbahn A.G. vom 1. Juli 1914 ist ein Gemeinschaftsverkehr zwingend vorgeschrieben worden. Die damaligen Tarife und beiderseitigen Anteile im Verkehr mit Rüppurr sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Preis der Gemeinschafts-fahrkarte RM	Anteil der Bleag RM	Anteil der Stadt RM
Einfache Fahrt 2. Kl.	0.25	0.20	0 05
„ „ 3. Kl.	0.15	0 10	0.05
Monatskarte 2. Kl.	8.—	6.—	2.—
„ 3. Kl.	5.50	3.50	2.—
Arbeiterwochenkarte	0 85	0.50	0 35
Schülerwochenkarte	0.70	0.35	0.35
Fahrscheinheftbücher (30 Fahrten)	4.05	2.70	1.35

Der zur Zeit (seit 1. Mai 1925) geltende Gemeinschaftstarif enthält folgende Tarife und Anteile:

Einfache Fahrt 2. Kl.	0.30	0.30	—
„ „ 3. Kl.	0.15	0.15	—
Kinderfahrkarte	0.10	0.07	0.03
Monatskarte 2. Kl.	11.40	9.—	2.40
„ 3. Kl.	8.40	6.—	2.40
Wochenkarte 6 Tage	1.40	1.—	0.40
„ 5 „	1.20	0.90	0.30
Schülerwochenkarte	0 90	0.80	0.10
Lehrlingswochenkarte	1.10	0.90	0.20
Fahrscheinheftbücher (20 Fahrten)	2.70	2.50	0.20
„ (12 „)	1.60	1.45	0.15

Die Stadt hat im Interesse der Albtalbahn bei einfachen Fahrten auf jeden Anteil verzichtet.

Demgegenüber sollen jetzt die Anteile der Stadt in der aus obenstehendem Stadtratsbeschluß ersichtlichen Weise festgesetzt werden, wobei insbesondere der Verzicht der Stadt auf einen Anteil an den einfachen Fahrkarten nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, da sonst u. a. die Fahrt mit Barfahrscheinen vom Marktplatz bis Hauptbahnhof 0.20 RM. kosten würde gegenüber einem Fahrpreis im Gemeinschaftsverkehr von nur 15 Pfg. für die viel längere Strecke Marktplatz—Rüppurr. Im übrigen wird das bei der ursprünglichen Regelung der Anteilsberechnung vom Jahre 1914 festgelegte Verhältnis durchweg wiederhergestellt; in einigen Fällen bleibt der städt. Anteil sogar hinter diesem Verhältnis zurück. Da noch Verhandlungen mit der Albtalbahn wegen der Aenderung der Anteile zu führen sind, soll der Stadtrat ermächtigt werden, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuerungen zu bestimmen.

Zu 4. Die bei der städt. Straßenbahn dargelegten Verhältnisse haben sich in besonders krasser Form auch bei der Karlsruher Lokalbahn gezeigt. Die Karlsruher Lokalbahn erforderte in den letzten Jahren immer Zuschüsse. Im Jahre 1926 beläuft sich der Zuschuß nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis auf 37 400 RM. und er würde bei gleichbleibendem Tarife im Jahre 1927 mindestens 46 000 RM. ausmachen. Da aber auch die Lokalbahn ein Unternehmen sein muß, das sich einigermaßen selbst trägt, ist eine Tariferhöhung nicht zu umgehen. Die Erhöhung bewegt sich in so mäßigen Grenzen, daß die Lokalbahn trotzdem noch einen, wenn auch bedeutend geringeren Zuschuß in Höhe von 13 000 RM. aus allgemeinen Mitteln erfordern wird. Die vorgeschlagenen Fahrpreise unter Zugrundelegung eines Tarifkilometerpreises von 4 Pfg. entsprechen u. a. auch der von der Aufsichtsbehörde verlangten Tarifberichtigung.

Bürgerausschusszustimmung am 23./25. VI. 27

119

Nr. 21.

Karlsruhe, den 4. Juni 1927.

Ersatz der Kosten für Straßen-, Gehweg- und Kanalherstellung durch die Anlieger.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. Juni 1927.

1. Der Gemeindebeschluß betreffend die allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes wird wie folgt geändert:

§ 1.

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
Die Eigentümer der in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Grundstücke — die einmündenden öffentlichen Straßen allein ausgenommen — haben die Straßenkosten in dem durch Absatz 5 daselbst bestimmten Umfang ganz an die Stadtgemeinde zu ersetzen. Der zu ersetzende Kostenbetrag ist gleich dem vom städtischen Tiefbauamt zu ermittelnden Wiederbeschaffungswert der anteiligen Straßenherstellung am Fälligkeitstage. Wird die Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Anforderung nicht geleistet, so ist der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend. Mindestbetrag ist jedoch in jedem Falle der Wiederbeschaffungswert des Fälligkeitstages.	Die Eigentümer der in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Grundstücke — die einmündenden öffentlichen Straßen allein ausgenommen — haben die Straßenkosten in dem durch Absatz 5 daselbst bestimmten Umfang ganz an die Stadt zu ersetzen.

Die §§ 2—8 bleiben unverändert.

Neu einzufügender § 9.

	Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an zu dem von der städtischen Sparkasse jeweils für erststrangiges Hypothekengeld berechneten Zinsfuß zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

Der bisherige § 9 wird § 10.

2. Der Gemeindebeschluß über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergl. nach § 24 des Ortsstraßengesetzes erhält folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
Die Stadtgemeinde läßt die zu Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen gehörenden Gehwege herstellen und erneuern. Unter Herstellung ist sowohl die vorläu-	Die Stadt läßt die zu Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen gehörenden Gehwege herstellen und erneuern. Unter Herstellung ist sowohl die vorläu-

Alte Fassung:	Neue Fassung:
fige Instandsetzung (Rinnenpflasterung, hochgestellte Pflastersteine, Kiesdeckung), als auch die endgültige Fertigstellung (Bordsteine, feste Deckung) zu verstehen. Die Wahl der Baustoffe und der Bauart ist Sache der Stadtgemeinde, insbesondere bestimmt sie über die Anlage besonders befestigter Einfahrten oder Verladestellen und die Anordnung von Rinnen und Kanälen zur Ableitung von Regenwasser und Unrat in die Straßenrinne innerhalb der Gehwegfläche.	fige Instandsetzung (Rinnenpflasterung, hochgestellte Pflastersteine, Kiesdeckung), als auch die endgültige Fertigstellung (Bordsteine, feste Deckung) zu verstehen. Die Wahl des Zeitpunktes der Herstellung oder Erneuerung sowie diejenige der Baustoffe und der Bauart einschließlich der Breitenmaße ist Sache der Stadt. Insbesondere bestimmt die Stadt über die Anlage besonders befestigter Einfahrten oder Verladestellen und die Anordnung von Rinnen und Kanälen zur Ableitung von Regenwasser und Unrat in die Straßenrinne innerhalb der Gehwegfläche.
Die Herstellung der Gehwege unter den Arkaden des Bahnhofplatzes obliegt den Grundstückseigentümern.	Die Herstellung der Gehwege unter den Arkaden des Bahnhofplatzes obliegt den Grundstückseigentümern.
§ 2.	
Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die Kosten der Herstellung der Gehwege — jeder für die vor seinem Grundstück liegende Strecke — bis zur Breite von 5 m in voller Höhe des jeweiligen Aufwandes zu ersetzen. Dasselbe gilt von zwei Dritteilen der Kosten der erstmaligen vollständigen Erneuerung derjenigen Gehwege, die schon vor dem 26. August 1913 eine feste Deckung hatten.	Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt die Kosten der Gehwege bis zu 5 m Breite einschließlich der Bordsteine zu ersetzen und zwar: a) die vollen Kosten der erstmaligen Herstellung der Gehwege, b) zwei Drittel der Kosten der erstmaligen vollständigen Erneuerung derjenigen Gehwegflächen, die schon vor dem 26. August 1913 eine feste Deckung hatten.
Bei besonders befestigten Einfahrtsflächen und Verladestellen erstreckt sich die Beitragspflicht auf die ganze Breite des Gehwegs.	Die Kostenersatzpflicht wird nach den tatsächlichen Selbstkosten bemessen und erstreckt sich auf die ganzen das Grundstück begrenzenden Straßenfronten. Die Pflicht zum Ersatz der vollen Kosten bis zu 5 m Gehwegbreite besteht auch dann, wenn das Maß von 5 m erst durch nachträgliche Verbreiterung eines Gehwegs erreicht wird. Bei besonders befestigten Einfahrtsflächen und Verladestellen erstreckt sich die Kostenersatzpflicht in jedem Falle auf die ganze Breite des Gehwegs und auf die vollen Kosten.
§ 3.	
Die Bestimmungen des § 2 finden auch dann Anwendung, wenn im Falle einer Verbreiterung oder sonstigen Aenderung einer bestehenden Ortsstraße, die den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bietet (§ 22 Abs. 6 des Ortsstraßen-Gesetzes), der Umbau eines Gehwegs erforderlich wird.	(Fällt weg.)
Der bisherige § 4 wird § 3.	
§ 4, bisher § 5.	
Die Kosten der von ihr bewerkstelligten Unterhaltung der Gehwege trägt die Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen: a) Soweit die Stadtgemeinde die Kiesgehwege unterhält, haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke einen den wirklichen Kosten ent-	Die Kosten der von ihr bewerkstelligten Unterhaltung der Gehwege trägt die Stadt mit folgenden Ausnahmen: a) Soweit die Stadt die Kiesgehwege unterhält, haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die vollen jährlichen Selbstkosten der Kies-

Alte Fassung:	Neue Fassung:
sprechenden, alljährlich allgemein von der Stadtgemeinde festzusetzenden Jahresbeitrag für den laufenden Meter der Frontlänge ihrer Grundstücke der Stadtgemeinde zu leisten.	gehwegunterhaltung, umgeschlagen auf den laufenden Meter der Frontlänge ihrer Grundstücke der Stadt zu ersetzen.
b) Erwachsen der Stadtgemeinde dadurch Unterhaltungskosten, daß bei Bauarbeiten oder sonstigen im Auftrag des Eigentümers oder für den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks oder dessen Mieter vorgenommene außergewöhnliche Inanspruchnahme des Gehweges dieser beschädigt wird, so hat der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks die tatsächlich entstehenden Kosten der Stadtgemeinde zu ersetzen.	b) Erwachsen der Stadt dadurch Unterhaltungskosten, daß bei Bauarbeiten oder sonstigen im Auftrag des Eigentümers oder für den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks oder dessen Mieter vorgenommene außergewöhnliche Inanspruchnahme des Gehweges dieser beschädigt wird, so hat der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks die tatsächlich entstehenden Kosten der Stadt zu ersetzen.

§ 5, bisher § 6.

Die Beiträge für die Unterhaltung der Kiesgehwege (§ 5a) werden jeweils am 1. Juli fällig.	Die Beiträge für die Unterhaltung der Kiesgehwege (§ 5a) werden jeweils am 1. Oktober fällig.
Alle übrigen Beiträge werden fällig, sobald die betreffenden Arbeiten fertiggestellt sind.	Alle übrigen Beiträge werden fällig, sobald die betreffenden Arbeiten fertiggestellt sind.

§ 6, bisher § 7.

Die der Stadt zu ersetzenden Beträge berechnen sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Leistung der Stadt am Fälligkeitstage. Wird nicht binnen 8 Tagen nach Anforderung Zahlung geleistet, so ist für spätere Zahlungen der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend. Mindestbetrag ist jedoch der Wiederbeschaffungswert am Fälligkeitstage.	Die fälligen Beträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an zu dem von der städtischen Sparkasse jeweils für erstrangiges Hypothekengeld berechneten Zinsfuß zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

§ 8 wird künftig § 7.

3. Der allgemeine Gemeindebeschluß über den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes wird wie folgt neu gefaßt:

Alte Fassung:	Neue Fassung:

§ 1 bleibt unverändert.

§ 2.

Der zu ersetzende Kostenanteil wird für den laufenden Meter der Frontlänge auf 60 Mk., vervielfacht mit der vom städtischen Tiefbauamt jeweils errechneten Teuerungszahl für Kanalbauten am Fälligkeitstage, festgesetzt.	Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 60 Reichsmark für den laufenden Meter der Frontlänge festgesetzt, mit der das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.
Für Zahlungen, welche nicht innerhalb 8 Tagen nach Anforderung geleistet werden, ist die Teuerungszahl des Zahlungstages maßgebend. Mindestteuerungszahl ist jedoch in jedem Falle diejenige des Fälligkeitstages.	Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.
Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.	

§ 3 bleibt unverändert.

121.

Neuer § 4.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an zu dem von der städtischen Sparkasse jeweils für erststrangiges Hypothekengeld berechneten Zinsfuß zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

Der bisherige § 4 wird § 5.

4. Die vorstehenden Aenderungen der Gemeindebeschlüsse treten am 1. Juli 1927 in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Die verschiedenen Aenderungen, welche an den hier in Frage stehenden Gemeindebeschlüssen in den vergangenen 7 Jahren vorgenommen worden sind, waren in der Hauptsache veranlaßt durch die infolge der Inflation bedingte Veränderlichkeit des Geldwerts. Nachdem jetzt seit mehr als 3 Jahren wieder stabile Geldverhältnisse bestehen, und wir in der Reichsmark, wie man wohl hoffen darf, eine feste Währung besitzen, ist es am Platze, diesen Gemeindebeschlüssen auch wieder eine Form zu geben, die der geltenden Währung entspricht. Zu den hiernach vorzuschlagenden neuerlichen Abänderungen ist im einzelnen zu bemerken:

1. Straßenkostenrückersatz. Hier handelt es sich im Wesentlichen um die Wiederherstellung der Bestimmungen der Vorkriegszeit.
2. Rückersatz von Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen. Neben den Aenderungen, die durch die feste Währung bedingt sind, werden mit Rücksicht auf in jüngster Zeit zutage getretene Schwierigkeiten in der Auslegung einzelner Bestimmungen noch einige andere Aenderungen formaler Art in Vorschlag gebracht. Es wird dadurch weder am materiellen Inhalt der Bestimmungen, noch an der bisherigen praktischen Handhabung etwas geändert.
3. Kanalkostenbeiträge. Der Betrag von 60 Reichsmark für den Frontmeter ist um 20 M. höher als derjenige in der Vorkriegszeit. Er ist, wie in der Vorkriegszeit, aus den Gesamtkosten des städtischen Kanalnetzes durch Teilung mit der Gesamtlänge der städtischen Baufronten ermittelt. Auf Grund dieser Rechnung ergibt sich heute ein Durchschnittsbetrag für den Frontmeter von rund 91 Reichsmark. Nach dem Ortsstraßengesetz darf aber nicht der volle städtische Aufwand, sondern nur ein etwas kleinerer Betrag als Rückersatz verlangt werden. Ein Satz von 60 Reichsmark entspricht hiernach sowohl dem Gesetz wie auch der früheren Uebung.

№ 13.

Abgelehnt in der Bürgerausschuß-sitzung ~~Bürgerausschußzustimmung~~ am 12. VII. 27.

Karlsruhe, den 2. Juni 1927.

Gestaltung der Ladenfronten am Marktplatz.

Drucksache (gemeinsame) Vorlage F. 172.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Mai 1927.

Die Stadt gewährt der Eigentümerin des Hauses Karl-Friedrich-Straße 7, der Badischen Handelshof G. m. b. H., zu den Kosten des Umbaus der nach dem Marktplatz gelegenen Hausfront einen festen Zuschuß in Höhe von 10 328 RM, sofern die Front nach dem dafür vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Plane durchgebildet wird. Der Zuschußbetrag ist nach vollständiger Durchführung des Umbaus auszubezahlen.

Die Mittel sind dem sog. Dispositionsfonds des Stadtrats — Voranschlag 1927 der Stadthauptkasse, Teil XXX Ziffer 1 — zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Die Badische Handelshof G. m. b. H. hat vor einiger Zeit die Räume des Erdgeschosses in ihrem Hause Karl-Friedrich-Straße 7 am Marktplatz neu vermietet. Die Mieter sind Möbelhändler Carl August Marx und die Fürstenbergbrauerei. Dem neuen Verwendungszweck der Räume entsprechend sind größere Umbauarbeiten vorzunehmen, durch die auch einschneidende Veränderungen der äußeren Hausfront (Erzielung größerer Fensterflächen!) bedingt sind. Den hierüber vorgelegten Plänen mußte mit Rücksicht auf § 51 der städtischen Bauordnung die Baugenehmigung durch die Baupolizei zunächst versagt werden. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit führte indes zu einem Planvorschlag des städtischen Hochbauamts, der sowohl den geschäftlichen Interessen der Hauseigentümerin bezw. der Mieter als auch den Vorschriften der Bauordnung betreffend die Erhaltung des charakteristischen Gepräges des Marktplatzbildes gerecht wird, allerdings auch verlangt, daß mit den im Erdgeschoß vorzunehmenden Veränderungen zugleich auch eine solche in der äußeren Gestaltung des Zwischengeschosses durchgeführt wird. Hierdurch entstehen Mehrkosten im voranschlagsmäßigen Betrag von 10 328 RM, deren Aufwendung wesentlich im öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes erfolgt und im derzeitigen Augenblick weder der Hauseigentümerin, noch den Mietern zugemutet werden kann. Es ist deshalb wohl am Platze, diesen Betrag aus öffentlichen Mitteln zuzuschießen. Der Hauseigentümerin erwachsen ohnehin besondere Unbequemlichkeiten durch Störungen, welchen die Bürobetriebe des Zwischengeschosses während der Bauzeit ausgesetzt werden.

Die durch das Hochbauamt vorgeschlagene Lösung ist seitens des künstlerischen Beirates für Stadterweiterung in zwei eingehenden Beratungen als der Sachlage entsprechend anerkannt und auch durch die selbständige Bearbeitung des Problems durch 3 hiesige Privatarchitekten bestätigt worden. Dieselben Pläne sollen für künftige Umbauten am Marktplatz (derjenige der Sparkassenfront steht unmittelbar bevor) zwischen Zähringerstraße und Kaiserstraße durch Aufnahme in die Bauordnung bindend vorgeschrieben werden. Es geschieht hierdurch das Bestmögliche, um die Einheitlichkeit des Marktplatzbildes in Wahrung der Weinbrennertradition und unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf den sich mehr und mehr verstärkenden Geschäftscharakter der Häuser sicher zu stellen.

Schneider.

124

16

Bürgerausschusszustimmung am 12.VI.27. Karlsruhe, den 7. Juni 1927.

Geländeerwerbungen und -abtretungen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 12. Mai, 27. Mai und 2. Juni 1927.

1. Die Stadt kauft von Gastwirt Gustav Kraft in Karlsruhe das Teilgrundstück Lgb. Nr. 10130/5 mit 82 qm zum Preis von 5 RM pro qm = 410 RM.
2. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus, Domänenärar, das Teilgrundstück Lgb. Nr. 5312/2 mit 665 qm unentgeltlich und die Grundstücke Lgb. Nr. 5439 und 5424/1 mit 1861 und 1037 qm zum Preis von 1 RM pro qm = 2898 RM.
3. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus, Domänenärar, die Teilgrundstücke Lgb. Nr. 4026/20 und 4026/21 mit 373 und 136 qm zum Preis von 15 RM pro qm, die Grundstücke Lgb. Nr. 4026/22 (822 qm), 4026/23 (62 qm) zum Preis von 1 RM pro qm, und das Grundstück Lgb. Nr. 4027/4 (226 qm) unentgeltlich. Kaufpreise insgesamt 8745 RM.

   Die Stadt tritt an den Badischen Landesfiskus, Domänenärar, das Teilgrundstück Lgb. Nr. 4035/10 mit 48 qm zum Preis von 1 RM pro qm = 48 RM ab.
4. Die Stadt erwirbt von Architekt Theodor Trautmann und dessen Ehefrau Emma, geb. Belhäuser, in Karlsruhe das Teilgrundstück Lgb. Nr. 4020/10 mit 373 qm.

   Als Entschädigung tritt die Stadt an die vorgenannten Eheleute das Grundstück Lgb. Nr. 4026/20 mit 373 qm ab.
5. Die Stadt überläßt der Stadtgemeinde Durlach unentgeltlich ein rund 94 qm großes Teilstück des Grundstücks Lgb. Nr. 6671 auf dem Turmberg.
6. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus, Domänenärar, unentgeltlich die Grundstücke Lgb. Nr. 13726/1 (34 qm), 11920/2 (26 qm), 11919/15 (1189 qm), 13714/11 (1 qm), 11920/6 (26 qm), 11919/10 (757 qm), 13714/10 (14 qm), 11920/4 (12 qm) und 11919/12 (205 qm).

   Sie tritt an den Landesfiskus, ebenfalls unentgeltlich, die Grundstücke Lgb. Nr. 13711/10 (31 qm), 13713/1 (12 qm) und 11922/10 (1 qm) ab.
7. Soweit Kaufpreise von der Stadt endgültig getragen werden müssen, sind sie aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Zu Ziffer 1. Das Grundstück liegt an der Rastatter Straße zwischen Lange und Pfauenstraße im Stadtteil Rüppurr und wird zur Verbreiterung der Rastatter Straße benötigt.

Zu Ziffer 2. Die Grundstücke werden zum Ausbau der nördlichen und südlichen Hildapromenade sowie der Virchowstraße gebraucht. Soweit heute ein Kaufpreis bezahlt werden muß, gelangt derselbe in den Straßenherstellungskosten in kurzer Frist zum Rückersatz.

Zu Ziffern 3 und 4. Zur Herstellung der Ebertstraße muß die Stadt von den Eheleuten Trautmann das 373 qm große Grundstück Lgb. Nr. 4020/10 erwerben. Die Eigentümer haben sich zur Abtretung nur gegen Entschädigung in baureifem, an ihren Besitz angrenzenden Gelände

verstehen können. Die Forderung ist begreiflich, weil es sich bei dem Trautmann'schen Besitz schon um fertig eingeteilte Bauplätze handelt, die nach der jetzt notwendigen, nochmaligen Abtretung von Straßengelände eine ungünstigere Form bekommen. Die Entschädigung soll derart geleistet werden, daß von der Domäne ein gleichfalls 373 qm großes, unmittelbar neben dem Trautmann'schen Besitz liegendes Geländestück erworben und den Eheleuten Trautmann unentgeltlich übereignet wird.

In diesem Zusammenhang gibt die Domäne ebenfalls 4 Geländestücke, die zum Bau der Ebert-, Kriegs- und Yorkstraße gebraucht werden, an die Stadt ab, während die Stadt ein kleines, infolge Planänderung nicht mehr gebrauchtes Straßenstück der Domäne als der früheren Eigentümerin zurückgibt.

Die Erwerbskosten werden auch im vorliegenden Falle in den Straßenherstellungskosten rückersetzt werden.

Zu Ziffer 5. Die Stadtgemeinde Durlach baut zur Zeit eine neue Fahrstraße über den Turmberg und benötigt dazu auch ein Stück Gelände vom städtischen Besitz Gut Schöneck. Von der Straße lassen sich auch für das Gut kleine Vorteile erwarten, weshalb das in die Straße fallende, nicht allzu wertvolle Teilstück an Durlach unentgeltlich abgetreten werden soll. Kosten werden der Stadt durch die neue Straße nicht erwachsen.

Zu Ziffer 6. Das von der Domäne zu erwerbende Gelände wird zur Verlängerung des Hecken- und Rosenwegs im Stadtteil Rüppurr gebraucht. Die Grundstücke, die die Stadt zurückgibt, sind infolge Planänderung entbehrlich geworden.

Schneider.

№ 15.

Karlsruhe, den 9. Juni 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 12. VII. 27.

Grundstückserwerbungen gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 4. Juni 1926 betr.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender, im Knielinger Feld auf Gemarkung Karlsruhe liegender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

1. Von den Landwirten Wilhelm und Karl Friedrich Siegel in Knielingen, Lgb. Nr. 8224 mit 852 qm im Gewann „Engelmichel", Preis 0.80 RM/qm = 681,60 RM.
2. Von der Karl Klös Wirts-Ehefrau in Schwetzingen, Lgb. Nr. 8434 mit 826 qm und Lgb. Nr. 8434/1 mit 193 qm im Gewann „Weingärten", zusammen 1019 qm, zum Preise von 0.80 RM/qm = 815,20 RM.
3. Von dem Gärtner Friedrich Frei in Knielingen, Lgb. Nr. 8217 mit 848 qm im Gewann „Engelmichel", Preis 0.80 RM/qm = 678,40 RM.

Die Kaufpreise und die sonstigen Kaufkosten (Grunderwerbsteuer, Grundbuchkosten) werden aus Grundstocksmitteln bestritten.

Begründung.

Die Grundstücke liegen in dem geplanten Industriegebiet. Die Kaufpreise bewegen sich in der Höhe wie sie schon bisher für Grundstücke in gleicher Lage bezahlt wurden; sie sind angemessen.

Die Lage der Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock Zimmer Nr. 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

Schneider. Hell.

№ 16. 128 16

Bürgerausschusszustimmung am 12. VII. 27 Karlsruhe, den 9. Juni 1927.

Tausch von Gelände im Rheinhafengebiet bezw. auf der ehemaligen Gemarkung Daxlanden betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. Juni 1927.

Die Stadt tauscht:

a) ihre beiden Grundstücke Lgb. Nr. 18967 im Gewann „Hammäcker" mit einem Flächeninhalt von 936 qm und Lgb. Nr. 19052 im Gewann „Bellenäcker" mit 1391 qm, zusammen 2327 qm, gegen das in Eigentum der Frau Emil Rastetter geb. Wipfler und Gen. stehende Grundstück Lgb. Nr. 7835 im Gewann „Bellwiesen" mit einem Flächeninhalt von 1767 qm,

b) ihre beiden Grundstücke Lgb. Nr. 17100 mit 918 qm und Lgb. Nr. 17551 mit 1670 qm, zusammen 2588 qm, im Gewann „Frilschlach" gegen das in Eigentum der Metzger und Wirt Karl Bayer Eheleute stehende Grundstück Lgb. Nr. 7835 b mit 1766 qm im Gewann „Bellwiesen".

Der Wert der Tauschgrundstücke unter Ziffer a) beträgt je 883,50 RM, derjenigen unter Ziffer b) je 883 RM. Aufgeld ist von keiner Seite zu bezahlen.

Die Grunderwerbsteuer und die Grundbuchkosten trägt die Stadt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Hell.

Begründung.

Die Eigentümer der auf der nördlichen Seite des Stichkanals gelegenen Grundstücke Lgb. Nr. 7835 und 7835 b der früheren Gemarkung Daxlanden sind an die Stadt mit der Bitte herangetreten, sie möge ihre beiden Grundstücke erwerben und dafür städtische in Tausch geben. Als Grund haben sie angeführt, daß die Stadt den bei Erbauung des Rheinhafens im Jahre 1900 eingerichteten Fährbetrieb über den Stichkanal eingestellt habe, sie also nicht mehr die Möglichkeit hätten zur Bestellung und Aberntung ihrer Grundstücke diesen kürzeren Weg zu nehmen, vielmehr müßten sie den weiten Weg über die Uferstraße einschlagen. Dadurch seien sie geschädigt, der Ertrag der Grundstücke stehe in keinem Verhältnis zu den Fuhrlöhnen und dem Zeitaufwand.

Der Fährbetrieb wurde von der Stadt im Jahre 1916 eingestellt, nachdem der größte Teil der auf der Nordseite des Stichkanals gelegenen Grundstücke der ehemaligen Gemarkung Daxlanden in städtischen Besitz übergegangen war und nur noch ganz wenige in Privatbesitz sich befanden. Die beiden obenerwähnten Grundstücke sind nun noch die einzigen der nördlich des Stichkanals in Privateigentum stehenden Grundstücke. Der vorgeschlagene Tausch ist für die Stadt günstig, sie erhält einmal erwünschten Geländezuwachs für die Rheinhafenerweiterung, zum andern hören die andauernden Vorstellungen wegen der Wiederaufnahme des Fährbetriebs auf. Der Wert der Grundstücke Lgb. Nr. 7835 und 7835 b wird zu 50 ℛ/qm, der für die einzutauschenden städtischen Grundstücke zu rund 38 ℛ/qm bezw. zu rund 34 ℛ/qm berechnet.

Die Lage der Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

130 16

№ 17.

Karlsruhe, den 9. Juni 1927.

Bürgerausschußzustimmung am 12. VII. 1927

Tausch eines Teils des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 5771 gegen einen Teil des Grundstücks Lgb. Nr. 5770 im Eigentum von Adolf Kühn, Ministerialoberrechnungsrat, im Weiheräckergebiet betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Mai 1927.

Die Stadt vertauscht von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 5771 an der Kandelstraße eine Teilfläche von 95 qm gegen eine gleich große Teilfläche des Grundstücks Lgb. Nr. 5770 an der Neckarstraße im Eigentum von Ministerialoberrechnungsrat Adolf Kühn hier. Aufgeld wird nicht bezahlt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Das Grundstück Lgb. Nr. 5770 im Eigentum von Ministerialoberrechnungsrat Adolf Kühn grenzt mit seiner östlichen Kopfseite an die Neckarstraße und mit der westlichen Kopfseite an den Feldbergplatz bezw. die Kandelstraße. Das gegen Süden anstoßende Grundstück Lgb. Nr. 5771 zwischen Neckar- und Kandelstraße ist Eigentum der Stadt. Da bei der vor 7 Jahren vorgenommenen Parzellierung der Grundstücke, welche sich ursprünglich im Besitze der Terraingesellschaft Südende befanden, auf die künftige Bebauung nicht durchweg Rücksicht genommen wurde, ist im Hinblick auf die geordnete bauliche Ausnutzung der beiden Grundstücke ein Tausch in der Weise wünschenswert, daß einerseits die Stadt von ihrem Grundstück an der Kandelstraße eine Teilfläche von 95 qm an Ministerialoberrechnungsrat Kühn abgibt und daß andererseits die Stadt von dem Kühn'schen Grundstück eine gleichgroße Teilfläche an der Neckarstraße erhält; es soll also flächengleich getauscht werden. Mit Rücksicht darauf, daß das der Stadt zufallende Tauschgrundstück etwas mehr wert ist als die von ihr abzugebende Teilfläche, weil an der Neckarstraße dreistöckig, an der Kandelstraße aber nur zweistöckig gebaut werden darf, wird die Stadt die Kosten des Tausches bezahlen. Im Übrigen wird Aufgeld nicht bezahlt. Die Tauschbedingungen sind jedenfalls für die Stadt angemessen.

Ein Plan, aus dem die zu vertauschenden Teilgrundstücke zu ersehen sind, liegt auf der Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 85) auf.

132.

№ 18.

Karlsruhe, den 10. Juni 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 12. VII. 1927

Überlassung des Erbbaurechts an einem Teile des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 4098 bezw. Verkauf dieses Teilgrundstücks sowie des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 4113 Ecke Weinbrenner- und Herderstraße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Mai 1927.

1. Die östlich der Herderstraße gelegene, zur Bebauung bestimmte Teilfläche des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 4098 im Ausmaß von etwa 80 qm darf zum Zwecke der sofortigen Bebauung entweder zu 20 GM/qm veräußert, oder im Erbbaurecht zu denselben Bedingungen wie das städtische Nachbargrundstück Lgb. Nr. 4113 (vergl. Gemeindebeschluß vom 16. Januar 1925, Bürgerausschußvorlage Nr. 59 vom 8. I. 25), d. i. gegen einen Erbbauzins von 0,84 GM/qm auf die Dauer von 70 Jahren, abgegeben werden.
2. Das in Ziffer 1 genannte Teilgrundstück mit etwa 80 qm Flächeninhalt sowie das Nachbargrundstück Lgb. Nr. 4113 im Meßgehalt 2936 qm dürfen für den Fall, daß diese beiden Grundstücke zunächst im Erbbaurecht abgegeben und im Anschluß hieran überbaut worden sind, noch innerhalb 1 1/2 Jahren nach bezugsfertiger Herstellung der Wohngebäude, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 1929, zum Gesamtpreise von 50000 GM, zahlbar in 6 Jahresraten bei 5 v. H. Zins, an den Erbbauberechtigten veräußert werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Mit Gemeindebeschluß vom 16. Januar 1925 (Vorlage Nr. 59 vom 8. I. 25) wurde der Stadtrat ermächtigt, das Ecke Weinbrenner- und Herderstraße gelegene städtische Grundstück Lgb. Nr. 4113 im Meßgehalt von 2936 qm zum Zwecke der sofortigen Bebauung zum Preise von 20 GM/qm zu veräußern oder aber zu gleichem Zwecke an dem Grundstück das Erbbaurecht auf die Dauer von 70 Jahren gegen einen Erbbauzins von mindestens 0,84 GM/qm einzuräumen. Inzwischen wurde der Bebauungsplan in dieser Gegend geändert und im besonderen die Straßen- und Baufluchtlinie an der Herderstraße gegen Westen vorgeschoben. Hierdurch fällt auch noch von dem benachbarten städtischen Grundstück Lgb. Nr. 4098 ein Teilstück im Ausmaß von etwa 80 qm in die zu bebauende Fläche. Die mit Gemeindebeschluß vom 16. Januar 1925 dem Stadtrat erteilte Ermächtigung zum Verkauf bezw. zur Überlassung des Erbbaurechts an dem Hauptgrundstück Lgb. Nr. 4113 ist daher auch auf die erwähnte Teilfläche des Grundstücks Lgb. Nr. 4098 auszudehnen.

Auf dem Grundstück Lgb. Nr. 4113 und der genannten Teilfläche von Grundstück Lgb. Nr. 4098 will alsbald eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Architekt Rößler, Bauunternehmern Emil und Wilhelm Hesselschwerdt und weiteren 6 hiesigen Bauunternehmern bezw. Baufirmen vier 3 1/2 stöckige Wohngebäude mit insgesamt 29 Wohnungen von 2 bis 4 Zimmern errichten. Zunächst will sich die Gesellschaft nur das Erbbaurecht an den Grundstücken bestellen lassen, möchte jedoch das Recht erhalten, die Grundstücke zum Gesamtpreise von 50000 GM noch innerhalb 1 1/2 Jahren nach der Herstellung der Wohngebäude käuflich erwerben zu können. Ein solcher Kaufpreis entspricht nur rund 16 1/2 GM/qm, er liegt sonach um 3 1/2 GM/qm unter dem Preise, zu dem die Verkaufsermächtigung bereits am 16. Januar 1925 erteilt wurde. Dem Ansuchen der Gesellschaft kann Rechnung getragen werden; es ist aus zweierlei Gründen nicht unbillig: Einmal ist das Grundstück sehr tief (bis zu 50 m), also verhältnismäßig groß, sodaß der Bauplatz auch bei mäßigem Kaufpreis ziemlich teuer wird. Sodann sind die von den Bauherrn außerdem zu zahlenden Beiträge für die Straßen-, Gehweg- und Kanalherstellung ungewöhnlich hoch; sie belaufen sich auf etwa 20000 GM. Dies rührt vor allem davon her, daß bei der seinerzeitigen Straßenherstellung das Straßengelände nicht etwa im Wege der Umlegung beschafft, sondern von der Stadt selbst eingeworfen werden mußte; dementsprechend sind in dem Straßenkostenbeitrag nicht nur die reinen Straßenherstellungskosten, sondern auch der Geländewert der Straßenfläche enthalten.

Ein Lageplan, aus dem die hier in Frage stehenden Grundstücke ersehen werden können, liegt auf der Bauregistratur (Rathaus II. Stock Zimmer Nr. 85) auf.

134.

№ 19.

Karlsruhe, den 9. Juni 1927.

Bürgerausschusszustimmung am
12. VII. 1927

Verkauf eines Teiles des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 6066 an der Klosestraße an das Deutsche Reich — Reichsbahnvermögen — betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Oktober 1926.

Von dem städtischen Grundstück Lgb. Nr. 6066 an der Klosestraße darf eine Teilfläche von 3177 qm an das Deutsche Reich — Reichsbahnvermögen — zum Preise von 45 RM/qm, also von insgesamt 142 965 RM zum Zwecke der demnächstigen Bebauung veräußert werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

Begründung.

Vor 4 Jahren hat die Deutsche Reichsbahn einen Teil des städtischen Geländes an der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofplatz und Schnetzlerstraße erworben und darauf 3 Dienstwohngebäude erstellt. Nunmehr möchte die Reichsbahn-Gesellschaft von der Stadt auch noch das gegen Westen anstoßende, bis zur Klosestraße reichende Grundstück im Ausmaß von 3177 qm kaufen und darauf demnächst ebenfalls Wohngebäude errichten. Der vorgesehene Kaufpreis von 45 RM/qm ist angemessen; er entspricht dem Verkehrswert. Die Kaufsumme wird bar bezahlt, und zwar durch die Deutsche Reichspost, welche von der Deutschen Reichsbahngesellschaft Gelände beim Bahnpostamt erhält und als Gegenwert u. A. die Kaufkosten für das hier in Rede stehende Grundstück zu zahlen hat.

Da schon demnächst mit der Erstellung der Wohngebäude begonnen wird, hat die Stadt die Klosestraße zwischen Schnetzler- und Reichsstraße herzustellen, wofür Mittel im Voranschlag 1927 vorgesehen sind. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat hiergegen die auf sie fallenden Anliegerbeiträge an die Stadt zu bezahlen.

Ein Lageplan, aus dem das zu veräußernde Grundstück zu ersehen ist, liegt auf der Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 85) auf.

136 16

№ 26.

Karlsruhe, den 1. Juli 1927.

Bürgerausschußzustimmung am
12. VII. 1927

Verkauf des Grundstücks Lgb. Nr. 6650 an der Schnetzlerstraße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. Juni 1927.

Anläßlich der Bauplatzumlegung zur Durchführung der Diagonalstraße vom Karlsplatz zur Beiertheimer-Allee wird die Stadt das Eigentum an dem Umlegungsgrundstück Nr. 6650 im Meßgehalt von 2141 qm erhalten. Dieses Grundstück darf zum Zwecke der sofortigen Bebauung zum Preise von 30 GM/qm veräußert werden; im Falle von Ratenzahlung des Bauplatzpreises ist der zu stundende Teil des Kaufpreises mit dem jeweiligen Zinssatz der städtischen Sparkasse für erststellige Hypotheken (z. Zt. 7 1/2 v. H.) zu verzinsen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Zur Erzielung einer schlankeren Führung des Verkehrs von der Karlstraße nach dem Hauptbahnhof und dem nach der Ettlinger-Allee ziehenden südlichen Teil der Schwarzwaldstraße ist bekanntlich eine Diagonalstraße vom Karlsplatz nach der Beiertheimer-Allee geplant. Die Fluchten der neuen Straße sind seit einiger Zeit festgestellt; mit der Herstellung soll tunlichst noch im Laufe dieses Jahres begonnen werden.

Durch die neue Straßenführung wird in dem in Betracht kommenden Gebiet eine Bauplatzumlegung erforderlich. Um die Durchführung zu erleichtern, hat die Stadt in den letzten Jahren eine Reihe von Grundstücken erworben. Sämtliche Beteiligten sind sich nunmehr über die Neueinteilung der Grundstücke einig; es ist zu erwarten, daß im Laufe der nächsten Monate der Umlegungsplan durch das Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt und der Vollzug im Grundbuch durchgeführt werden wird.

Durch die Neueinteilung wird die Stadt u. a. das zwischen der Schnetzler- und der Diagonalstraße gelegene Umlegungsgrundstück Lgb. Nr. 6650 im Meßgehalt von 2141 qm erhalten. Für dieses Grundstück sind bereits mehrere baulustige Kaufliebhaber vorhanden, sodaß die alsbaldige Festlegung der Verkaufsbestimmungen erwünscht ist. Der vorgesehene Preis von 30 GM/qm ist angemessen; er entspricht dem heutigen Verkehrswert. Auf Wunsch soll Zahlung in 6 Jahresraten unter Aufrechnung des verkehrsüblichen Zinses (Zinssatz der städtischen Sparkasse für erststellige Hypotheken) gewährt werden. Außer dem Kaufpreis haben die Erwerber noch die Anliegerbeiträge nach Maßgabe der hierfür in Betracht kommenden Gemeindebeschlüsse zu bezahlen.

Ein Lageplan, in dem das zu veräußernde Grundstück eingezeichnet ist, liegt auf der Bauregistratur (Rathaus II. Stock Zimmer Nr. 85) zur Einsichtnahme auf.

Bürgerausschusszustimmung am 12. VII. 1927.

138 16

Nr. 20.

Karlsruhe, den 7. Juni 1927.

Wohnungsbau 1927 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Mai 1927.

1. Der auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 20. Dezember 1926 (Bürgerausschußvorlage Nr. 37 Ziffer 1 vom 9. 12. 26) für die Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1927 zur Verfügung stehende Betrag von 4 800 000 *RM* wird um die Summe von 2 735 000 *RM* auf 7 535 000 *RM* erhöht. Von diesem Betrage dürfen bis zu 250 000 *RM* Darlehen zur Instandsetzung von Wohnhäusern und deren Anschluß an die Schwemmkanalisation gewährt werden; im übrigen gilt für die Verwendung des erhöhten Betrags der Gemeindebeschluß vom 20. Dezember 1926.

2. Zur Deckung des Mehraufwandes von 2 735 000 *RM* werden zur Verfügung gestellt:
   a) Weitere Wirtschaftsmittel im Betrage von 135 000 *RM* aus dem städtischen Anteil des gemäß gesetzlicher Vorschrift für die Förderung des Wohnungsbaues bestimmten Aufkommens aus der Gebäudesondersteuer (bisher nach Vorlage Nr. 37 Ziffer 2a 1 000 000 *RM*, also künftig 1 135 000 *RM*),
   b) Grundstocksmittel in Höhe von schätzungsweise 100 000 *RM*, bestehend in dem Überschuß der Rückzahlungen auf Baudarlehen aller Art gegenüber dem Aufwand für die Tilgung von Anlehen aller Art zur Förderung des Wohnungsbaues,
   c) weitere Anlehensmittel in Höhe von 2 500 000 *RM* (bisher nach Vorlage Nr. 37 Ziffer 2c 2 500 000 *RM*, also künftig 5 000 000 *RM*) mit Verwendungsfrist bis 30. 9. 1928.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Um die Wohnungsbautätigkeit reibungslos vom Rechnungsjahr 1926 in das Jahr 1927 überzuleiten, wurden schon mit Gemeindebeschluß vom 20. Dezember 1926 (Vorlage Nr. 37 vom 9. Dezember 1926) 4,8 Millionen *RM* zur Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1927 bereitgestellt. Von diesem Betrage stunden nach Vorwegnahme von 1,8 Millionen *RM* für erst im Rechnungsjahr 1927 zu bewirkende Zahlungen auf Baudarlehen 1926 und 0,1 Millionen *RM* für Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen noch 2,9 Millionen *RM* für neue Baudarlehen 1927, ausreichend für etwa 450 Wohnungen, zur Verfügung. Die Bautätigkeit 1927 ist inzwischen sehr lebhaft geworden; es sind bis jetzt Darlehen für mehr als 700 Wohnungen zum Teil unter dem Vorbehalt der Genehmigung weiterer Mittel durch den Bürgerausschuß zugesagt worden; die Bereitstellung dieser Mittel ist nunmehr dringend geworden. Es soll der schon bewilligte Betrag von 4 800 000 *RM* um die Summe von 2 735 000 *RM* auf insgesamt 7 535 000 *RM* erhöht werden. Die Deckung des Mehrbedarfs muß in erster Linie durch ein weiteres Anlehen von 2 500 000 *RM* erfolgen. Sodann steht der Überschuß der Rückzahlungen auf Baudarlehen (nebst aufgewerteten Baukostenbeihilfen der Inflationszeit) über den Aufwand für die Tilgung der zur Förderung des Wohnungsbaues gemachten Schulden, der etwa 100 000 *RM* be-

tragen wird, zur Verfügung. Endlich ist entsprechend dem Voranschlag 1927 der Wohnungsbaukasse aus dem städtischen Anteil am Erträgnis der Gebäudesondersteuer nicht nur 1 Million *RM* wie in der Vorlage Nr. 37 vom 9. 12. 26 vorgesehen, sondern ein Betrag von 1 135 000 *RM*, also 135 000 *RM* mehr, für Zwecke des Wohnungsbaues zu verwenden. Die Mittelbeschaffung für den Wohnungsbau 1927 wird sich hiernach wie folgt gestalten:

Art der Aufbringung	bisher bewilligt nach Vorlage Nr. 37 *RM*	neu hinzukommend *RM*	insgesamt *RM*
1. Wirtschaftsmittel	1 000 000	135 000	1 135 000
2. Grundstocksmittel	—	100 000	100 000
3. Kommunaldarlehen des bad. Staats	1 300 000	—	1 300 000
4. Anlehen auf dem freien Markt	2 500 000	2 500 000	5 000 000
	4 800 000	2 735 000	7 535 000

Die Verwendung der Mittel soll in der Weise erfolgen, daß der bereits bewilligte Betrag von 100 000 *RM* für Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen auf 250 000 *RM* erhöht wird und der — nach Abzug der schon erwähnten, für Schlußzahlungen auf Baudarlehen 1926 benötigten Summe von 1,8 Millionen *RM* — noch verbleibende Restbetrag zur Förderung neuherzustellender Wohnungen durch Baudarlehen 1927 zu dienen hat. Es ergibt sich hieraus folgende Aufteilung des Gesamtbetrags:

1. Restzahlungen auf Baudarlehen 1926 im Rechnungsjahr 1927 . . . . . 1 800 000 *RM*
2. Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen 1927 . . . . . 250 000 „
3. Baudarlehen 1927 . . . . . 5 485 000 „

zusammen . . 7 535 000 *RM*

Die für die Unterstützung neuer Bauvorhaben zur Verfügung stehende Summe von 5 485 000 *RM* wird für ungefähr 820 Wohnungen ausreichen, wobei bereits berücksichtigt ist, daß ein Teil derselben als Zusatzbaudarlehen in Fällen besonderer Art, insbesondere zur Beschaffung von neuen Wohnungen für kinderreiche Familien, zu verwenden ist.

Die Höhe der normalen Baudarlehen ist für 1927 wie folgt festgesetzt:

Für die ersten 50 qm Wohnfläche einer Wohnung je 90 GM.,
„ „ nächsten 50 qm „ „ „ „ 50 „ ,
„ weitere 50 qm „ „ „ „ 20 „ .

Dabei dürfen die Darlehen nicht überschreiten

für eine Zweizimmerwohnung . . . . . 5000 GM. (gültig für 60 qm Wohnfläche und darüber),
„ „ Dreizimmerwohnung . . . . . 6250 GM. (gültig für 85 qm Wohnfläche und darüber),
„ „ Vierzimmerwohnung . . . . . 7300 GM. (gültig für 115 qm Wohnfläche und darüber),
„ „ Fünf- und Mehrzimmerwohnung . . 8000 GM. (gültig für 150 qm Wohnfläche und darüber).

140 16. 16

Hiernach werden die kleinen Wohnungen erheblich stärker als die größeren berücksichtigt; der Stadtrat hat damit einem bei der Beratung der letzten Wohnungsbauvorlage mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsche Rechnung getragen, und den Satz von 90 GM./qm Darlehen für die ersten 50 qm Wohnfläche wie im Vorjahre belassen, dagegen bei größeren Wohnungen eine nicht unwesentliche Kürzung vorgenommen, die bei der Fünfzimmerwohnung bis zu 1000 GM. beträgt. Die Bedingungen für die normalen Darlehen sind im übrigen nicht wesentlich geändert worden. Für das Rechnungsjahr 1927 wurde der vertragsmäßige Zinssatz von 3½ v. H. auf 2 v. H. ermäßigt, um einen Ausgleich gegen den zwar gesunkenen, aber immer noch erheblich über dem Vorkriegsstand gelegenen Zinssatz für erststellige Hypotheken (Sparkassenzins z. B. z. Zt. 7½ v. H.) zu schaffen.

Die schon erwähnten Zusatzdarlehen betragen bis zur Hälfte des Normaldarlehens; der Einfachheit halber gelten für diese im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie für die Normaldarlehen, insbesondere stimmen nunmehr Zins- und Tilgungssatz bei beiden Darlehen überein. Um die Beschaffung von Eigenheimen und auch Mietwohnungen bei Bauvereinigungen für kinderreiche Familien zu erleichtern, hat der Stadtrat kürzlich weiterhin beschlossen, mit dem Range für die Zusatzbaudarlehenshypothek soweit zurückzutreten, daß sie mit 90 v. H. der geschätzten Gesamtherstellungskosten abschließt, also die Eigenleistung des Bauherrn in diesem Falle bis auf 10 v. H. der Gesamtkosten herabgehen kann. Selbstverständlich bringt dieses Entgegenkommen gewisse Verlustrisiken mit sich, die auch bei vorsichtigster Auswahl der Bauherren nicht unter allen Umständen zu vermeiden sein werden. Um finanziell leistungsfähige und zuverlässige Bauvereinigungen noch besonders zur Aufnahme kinderreicher Familien anzuregen, will der Stadtrat unter Verzicht auf jede Einflußnahme der Stadt es den Bauvereinigungen allein überlassen, die mit Wohnungen zu versorgenden Kinderreichen selbst auszuwählen, und trotzdem Zusatzdarlehen bewilligen, wenn nachweislich mindestens 35 v. H. der Wohnungen ganzer Bauabschnitte von Kinderreichen bezogen werden; für den Fall, daß dabei der Hundertsatz der aufgenommenen Kinderreichen die Zahl 60 erreicht oder übersteigt, soll außerdem noch die Zusatzdarlehenshypothek nicht nur mit 90, sondern selbst mit 95 v. H. der Gesamtherstellungskosten abschließen dürfen.

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind in erster Linie berufen und zweifellos z. Zt. auch finanziell dazu in der Lage, sich dem so wichtigen Problem der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien in besonderer Weise zu widmen. Sie verfügen über einen stark entschuldeten Wohnhausbesitz, teils schon aus der Vorkriegs-, insbesondere aber aus der Inflationszeit, wo sie mit öffentlichen Baukostenbeihilfen vorzugsweise bedacht worden sind. Sie können, ohne sich finanziell zu gefährden, ihre Bautätigkeit in der nächsten Zeit sehr wohl noch erheblich über das Maß der letzten Jahre verstärken. Die großen kapitalkräftigen Baugenossenschaften wie Mieter- und Bauverein, Gartenstadt Karlsruhe, Mieter- und Handwerkerbaugenossenschaft haben in den letztvergangenen drei Baujahren 1924 bis 1926 auf je 4 Altwohnungen nur e i n e neue Wohnung erstellt; rein kaufmännisch betrachtet, hätten sie, wie das Beispiel der Wohnungsbau für Industrie und Handel G. m. b. H., die, finanziell ebenfalls auf ihre Inflationsbauten gestützt, seit 1924 10 neue Wohnungen auf je 4 alte erstellt hat, zeigt, wesentlich mehr leisten können. Die Hindernisse einer verstärkten Bautätigkeit der Genossenschaften liegen in der Hauptsache bei denjenigen Genossen, die bereits eine Genossenschaftswohnung haben und sich ganz nüchtern sagen müssen, daß mit jeder weiteren, mit den heutigen hohen Baukosten erstellten neuen Wohnung sich für sie die Aussicht auf eine dauernd niedrige, unter den Gestehungskosten liegende Miete verschlechtert. Derartige Schwierigkeiten fallen bei solchen gemeinnützigen Gesellschaften, deren Mitglieder nicht auch zugleich als Mieter interessiert sind, fort. Man darf aber zu den großen Karlsruher Baugenossenschaften doch das Vertrauen haben, daß sie die Zeichen der Zeit verstehen und nach Lage des ihnen zugefallenen Vermögens über den Rahmen ihrer engeren Interessen hinaus auf dem so überaus wichtigen Gebiet der Versorgung der Minderbemittelten und der Kinderreichen mit gesunden und preiswerten Wohnungen eine neue segensreiche Tätigkeit aufnehmen werden. Die Hoffnung, daß durch die vom

Stadtrat vorgesehenen Maßnahmen der Bau neuer Wohnungen stärker als bisher unmittelbar kinderreichen Familien zugute kommt, ist deshalb wohl berechtigt. Selbstverständlich trägt starke Bautätigkeit allgemein auch mittelbar zur Verbesserung der Lage dieser Kreise insofern bei, als der Wohnungsmarkt entspannt und nach restloser Beseitigung des Wohnungsmangels mindestens der Umzug aus einer räumlich unzureichenden in eine größere, wenn auch in ihrer Beschaffenheit Wünsche offen lassenden Wohnung den Haushaltungen mit zahlreichen Angehörigen möglich sein wird. Es werden indessen auch nach Erreichung dieses Zeitpunktes besondere Maßnahmen erforderlich sein, um das Wohnbedürfnis weniger bemittelter kinderreicher Familien besser als früher, wo sie meist auf Hinterhaus- und Dachwohnungen angewiesen waren, zu befriedigen.

Nach Durchführung der aus der Vorlage sich ergebenden finanziellen Maßnahmen wird die städtische Vermögensrechnung für die Förderung des Wohnungsbaues durch Baudarlehen ungefähr folgendes Bild ergeben:

	Kapitalforderung der Stadt aus Baudarlehen (einschl. Aufwertung von Baukostenbeihilfen der Inflationszeit)	Schulden der Stadt				Vermögensüberschuß	
		a) an den bad. Staat f. Kommunaldarl.	b) für Anlehen bei Dritten	c) insgesamt		in Mill. GM.	in v. H. der Kapitalforderungen
	Mill. GM.	Mill. GM.	Mill. GM.	Mill. GM.	in v. H. d. Kap. fordg.		
Stand am Anfang des Rechnungsjahres 1927 . .	12.0	2.7	4.0	6.7	56	5.3	44
Zugang im Rechnungsjahr 1927	7.5	1.3	5.0	6.3	84	1.2	16
zusammen . .	19.5	4.0	9.0	13.0	67	6.5	33
Hiervon ab Tilgung im Rechnungsjahr 1927	0.2	0.05	0.05	0.1	—	0.1	—
Stand am Ende des Rechnungsjahres 1927 . .	19.3	3.95	8.95	12.9	67	6.4	33

Hierbei fällt besonders auf der übergroße Anteil des Fremdkapitals an den 1927 für die Förderung des Wohnungsbaues bestimmten Mitteln mit 84 v. H. und der Rückgang des aus städtischen Wirtschafts- und Grundstocksmitteln bestrittenen Eigenkapitals auf 16 v. H. Das Bild verschlechtert sich dadurch gegenüber dem Stande Ende 1926, wo die Schulden nur 56 v. H. der ausstehenden Forderungen betragen haben, außerordentlich. Die Schulden (Fremdkapital) werden Ende 1927 bereits $^2/_3$ der gesamten Kapitalforderungen der Stadt erreicht haben. Bei Beurteilung dieses äußerlich noch nicht besonders ungünstig erscheinenden Vermögensstandes ist zu beachten, daß das auf dem offenen Markt beschaffte bzw. zu beschaffende Fremdkapital noch sehr teuer ist, die von der Stadt zu tragende Zinsdifferenz also entsprechend groß. Rechnet man auch im nächsten Jahr noch mit einem Schuldenzinsfuß von 7 v. H. für die Anlehen und mit 2 v. H. Zinsen für die städtischen Baudarlehen, wie auch im übrigen für die vom Staat erhaltenen Kommunaldarlehen, so werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben aus den Maßnahmen zur Unterstützung des Wohnungsbaues im wesentlichen die folgenden sein:

142 16 16.

Zinseinnahmen: 2 v. H. aus 19,3 Mill. GM.	0,39	Mill. GM.
Zinsausgaben: a) 2 v. H. für 3,95 Mill. GM. Kommunaldarlehen	0,08	„ „
b) 7 v. H. aus 8,95 Mill. GM. für Anlehen bei Dritten	0,63	„ „
zusammen . . .	0.71	Mill. GM.
Fehlbetrag . . .	0,32	Mill. GM.

Für den Fall, daß zur Deckung des Fehlbetrags nicht mehr Wirtschaftsmittel zur Verfügung stünden, wären also aus dem städtischen Vermögen im Jahre 1928 über 300000 GM. zuzuschießen; mit anderen Worten, das Vermögen der Wohnungsbaurechnung würde sich laufend verringern. Jedenfalls kann bei der Baudarlehenspolitik, wie sie in Karlsruhe betrieben wird (bei aller Vorsicht werden Verluste nicht ausgeschlossen sein!) von einer irgend nennenswerten Aufspeicherung von Kapitalien durch die Stadt nicht die Rede sein. —

Im Mai d. J. hat bekanntlich eine Wohnungszählung stattgefunden. Obwohl die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist, so kann doch auf Grund vorläufiger Ermittlungen gesagt werden, daß der von der engeren Stadtverwaltung schon früher angenommene Fehlbetrag von 2000 Wohnungen so ziemlich das richtige getroffen hat. Die Zählung zerfiel in zwei Teile, nämlich die Aufnahme des Bestandes und der Belegung der Wohnungen durch das Statistische Amt und die Feststellung der Wohnungssuchenden durch Neuanmeldung beim Wohnungsamt. Das Statistische Amt gibt als vorläufiges Ergebnis an, daß sich in 37350 Wohnungen 39000 Haushaltungen befinden und daß letztere wiederum 39700 Familien umfassen. Es müssen also 1650 Haushaltungen die Wohnung mit anderen Haushaltungen teilen und 2350 Familien sind ohne eigene Wohnung. Ein ähnliches Ergebnis wird voraussichtlich auch die Feststellung der Wohnungssuchenden durch das Wohnungsamt zeitigen, bei dem sich rund 3000 Wohnungssuchende angemeldet haben, von denen jedoch nach Stichproben etwa 25 v. H. die Wohnung nur tauschen wollen, sodaß die ungedeckte Nachfrage sich auf 75 v. H. der Anmeldungen = etwa 2250 Wohnungen beschränken wird. Wenn nun die eine oder andere gemeldete Familie auch in Zukunft ihren Haushalt gemeinsam mit einer anderen Familie in einer Wohnung führen wird, so werden doch allem nach 1600 neue Wohnungen kaum genügen, um den heutigen Abmangel an Wohnungen zu beseitigen. Denkt man sich die Deckung des derzeitigen Bedarfs auf vier Jahre verteilt, so würde dies heißen, daß jährlich 400 Wohnungen über den laufenden Bedarf hinaus gebaut werden müßten. Letzterer selbst, einmal hervorgerufen, durch den Überschuß der Neugründung von Haushaltungen durch Eheschließung Lediger gegenüber der Auflösung der Haushaltungen durch Todesfälle, sodann durch den Wanderungsgewinn an Haushaltungen und endlich durch den Abgang von Wohnungen, beläuft sich zur Zeit auf mindestens 650, er ist etwas größer als vor dem Kriege. Danach müßten in den nächsten 4 Jahren jährlich mindestens 400 + 650 = 1050 neue, vorwiegend kleinere, Wohnungen erstellt werden, um bis dahin wenigstens einigermaßen den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt herbeizuführen. Es wird hiernach noch einer Reihe von Jahren nachhaltiger Anstrengungen der Stadt und der Baulustigen bedürfen, um das so heiß erstrebte Ziel, die Beseitigung der Wohnungsnot, zu erreichen.

Es mag auffallen, daß sich die Vorlage trotz des großen Bedarfs vorerst auf die Förderung von 820 Wohnungen beschränkt. Ein Programm von 1050—1100 Wohnungen würde indes einen weiteren Geldbedarf von 1½—2 Millionen bedingen, den mangels anderer Deckung auch noch im Anlehenswege zu beschaffen mit Rücksicht auf den augenblicklich versteiften Kapitalmarkt zur Zeit wenig ratsam, fast unmöglich erscheint. Vielleicht aber ist demnächst doch zu erwarten, daß, nachdem seit 1. April die gesetzliche Miete auf 110 v. H. gestiegen ist und am 1. Oktober 1927 120 v. H. erreichen soll, durch Beschluß des Landtags auch eine angemessene Erhöhung der Gebäudesondersteuer zustande kommt und dadurch dem Wohnungsbau neue Mittel zufließen werden. Jedenfalls ist es berechtigt, mit der Anforderung neuer Anlehensmittel noch zuzuwarten, bis über das Schicksal der Gebäudesondersteuer Klarheit geschaffen ist.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß auf Grund eines Gesetzes vom 24. März 1927 der badische Staat eine „Wohnungsbauanleihe" in Höhe von 10 Millionen Reichsmark aufnehmen und das Geld in Form niedrig verzinslicher Kommunaldarlehen an die öffentlichen Träger des Wohnungsbaues weitergeben sollte; nach demselben Gesetz sollten Zinszuschüsse zur Erleichterung der unmittelbaren Aufnahme von Anlehen im Gesamtbetrage von 5 Millionen RM. durch die Wohnungsverbände und verbandsfreien Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die Erwartungen der Städte, durch diese Maßnahmen des Staates entsprechend unterstützt bzw. entlastet zu werden, scheinen sich leider nicht erfüllen zu wollen. Man sollte meinen, daß in erster Linie der tatsächliche Umfang der örtlichen Neubautätigkeit bzw. die Höhe der Opfer, die die einzelnen Gemeinden bisher im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues sich zugemutet haben, den gerechten und der Sache entsprechenden Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel abzugeben hätte. Karlsruhe müßte in diesem Fall sehr wohl den sechsten Teil dieser Mittel für sich beanspruchen dürfen; statt dessen erhält es nach dem bisher angewandten Verteilungsschlüssel nicht einmal den 16. Teil. Die Städte, die allein nennenswerte Erträgnisse aus der Gebäudesondersteuer aufbringen, wurden schon immer bei Verteilung der dem Staate zufließenden und für den Wohnungsbau bestimmten Teile dieser Steuer zugunsten des flachen Landes benachteiligt. Die Benachteiligung der Städte bei Verteilung der vorerwähnten Staatsanleihe und der Zinszuschüsse, deren Beschaffung sich mittelbar ebenfalls auf die Gebäudesondersteuer stützt, geht noch weit über das bisher schon Gewohnte hinaus.

Bürgerausschußzustimmung am
12. VII. 1927. **№ 27.**

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluß vom 28. III. 1929 (Prot. Nr. 63 vom 28. II. 1929)

Karlsruhe, den 2. Juli 1927.

Straßenbauprogramm 1927/28.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. Juni 1927.

1. Neben den nach dem Voranschlag 1927 zur Ausstattung mit festen staubfreien Belägen vorgesehenen Straßenflächen sind weitere rd. 47800 qm Fahrbahnen städtischer Straßen neu zu befestigen.
2. Der entstehende, zu 815000 Reichsmark veranschlagte Aufwand ist zu decken:
   a) aus dem Erneuerungsfonds der Städtischen Straßenbahn mit einem Betrage von . . . . . 115000 Reichsmark,
   b) aus Anlehensmitteln im Betrage von . . . . . 700000 „ .
3. Die Anlehensmittel gemäß Ziffer 2b sind bei einer Verwendungsfrist bis 30. September 1928 in den Rechnungsjahren 1928, 1929, 1930 und 1931 mit je gleichen Raten aus der Wirtschaft zu tilgen. Zur Aufnahme des Anlehens wird der Stadtrat ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Zu Anfang des Jahres 1924 hat das Tiefbauamt ein Arbeitsprogramm ausgearbeitet, auf Grund dessen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Reihe von Erneuerungen bestehender Pflasterfahrbahnen sowie die Umwandlung von Schotterbahnen in Pflasterbahnen durch Ausstattung mit festen staubfreien und schalldämpfenden neuzeitlichen Belägen durchgeführt werden sollten. Der diesem Programm zugrunde liegende Bedarf fußte auf den durch die Verkehrsentwicklung, aber auch durch Versäumnisse der Kriegs- und Inflationszeit gegebenen Notwendigkeiten. Der jährlich auf 880000 Reichsmark geschätzte Aufwand sollte gemäß Stadtratsbeschluß vom 8. Mai 1924 aus Wirtschaftsmitteln entnommen werden. Nur einmal, im Jahre 1924, ist es möglich geworden, diesen Betrag auch tatsächlich im Voranschlag unterzubringen. Die drei übrigen der inzwischen vergangenen vier Jahre bleiben mit 313000, 183000 und 384000 Reichsmark weit hinter dem Programm zurück. Wenn angesichts dieser niedrigen Zahlen auch festgestellt werden darf, daß durch Anwendung neuer (billigerer) Befestigungsmethoden es möglich geworden ist, verhältnismäßig größere Flächen zu befestigen, als nach den im Jahre 1924 angenommenen Einheitspreisen zu erwarten gewesen wäre, und wenn in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden darf, daß im Jahre 1926 auch noch, als Notstandsarbeit, der Umbau der Jolly- und Kurvenstraße und als besondere Maßnahme derjenige des Marktplatzes vorgenommen worden ist, so bleibt doch die höchst bedenkliche Tatsache bestehen, daß die Gesamtfläche der in den Jahren 1924, 1925, 1926 und 1927 mit harten Belägen befestigten bezw. nach Voranschlag zu befestigenden Straßenfahrbahnen im Ausmaß von rd. 100000 qm hinter dem Ziele des Jahres 1924 um volle 85000 qm zurückbleibt.

Die gleichzeitig mit großer Energie und Sorgfalt und immer steigendem Erfolg seitens des Tiefbauamts durchgeführten Straßenteerungen können keinesfalls als Ausgleich für diesen Mangel angesehen werden. Die Oberflächenteerung ist ein ausgezeichnetes Mittel zur Herstellung staubarmer Oberflächen und zur Erzielung einer längeren Lebensdauer der Schotterstraßen, jedoch nur bei kleinem Verkehr. Auf Straßen mittleren Verkehrs wird die Teerdecke Jahr für Jahr oder noch schneller verbraucht; sie auf Straßen stärkeren Verkehrs anwenden zu wollen, wäre sinnlos. Die Nichteinhaltung des Programms des Jahres 1924 ist um so bedenklicher, als die Entwicklung des Kraftwagenverkehrs rasch fortschreitet. Am 1. Juli 1914 waren in Karlsruhe amtlich gemeldet 83 Motorräder, 223 Personenkraftwagen und 73 Lastkraftwagen, am 1. Juli 1924 schon 568 Motor-

räder, 457 Personenkraftwagen und 278 Lastkraftwagen; heute lauten dieselben Zahlen auf 2100, 1600 und 710 bei einer Zunahme allein im abgelaufenen Vierteljahr von 140 Motorrädern, 100 Personenkraftwagen und 33 Lastkraftwagen.

Das Mißliche der durch diese Entwicklung geschaffenen Lage liegt vielleicht weniger in dem Ausmaß des gesteigerten Verkehrs selbst als in der Art des Verkehrsmittels, im Kraftwagen. Dem Kraftwagenverkehr sind Schotterstraßen ihrer ganzen Natur nach überhaupt nicht gewachsen; die Folge sind unwirtschaftlich hohe Straßenreinigungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten sowie kaum noch zu ertragende Staubbelästigung. Es ist deshalb dringend notwendig, durch sofort einzusetzende verstärkte Tätigkeit soweit als irgend möglich das Versäumte auf dem schnellsten Wege nachzuholen.

Die hiernach auf Antrag des Städtischen Tiefbauamts neben den im Voranschlag vorgesehenen möglichst noch im laufenden Jahr neu zu befestigenden weiteren Straßenflächen sind in der nachstehend abgedruckten Tabelle im einzelnen aufgeführt.

O.-Z.	Straßenstrecke	Länge Meter	Alter Belag	Fläche Quadratmeter
1	2	3	4	5
1	Zähringerstraße, zwischen Waldhorn- und Karl-Friedrich-Straße	533	Pflaster	3520
2	Kaiserstraße, zwischen Karl-Friedrich- und Karlstraße	570	Pflaster	8080
3	Moltkestraße, zwischen Blücher- und Kußmaulstraße	507	Schotter	5450
4	Weinbrennerstraße, zwischen Schiller- und Yorkstraße	411	Schotter	5250
5	Scheffelstraße, zwischen Kaiserallee und Sofienstraße	295	Schotter	1860
6	Schwarzwaldstraße, zwischen Reichs- und Maria-Alexandra-Straße	122	Schotter	1530
7	Kaiserallee, nördliche Parallelstraße von der Westendstraße bis Hildapromenade	140	Schotter	1100
8	Rastatter Straße, zwischen Pfauen- und Allmendstraße	614	Schotter	4500
9	Grünwinkeler Straße, zwischen Lager- und Lohnstraße	132	Schotter	990
10	Ettlinger Straße, Unterführung	210	Pflaster	1360
11	Karlstraße, zwischen Südend- und Reichsstraße	355	Schotter	4620
12	Stephanienstraße, zwischen Hans-Thoma- und Karlstraße	235	Schotter	1550
13	Beiertheimer Allee, zwischen Ettlinger Tor und Gartenstraße	277	Schotter	2000
14	Diagonalstraße Karlsplatz—Albtalbahnhof		Neubau	3400
15	Karlsplatz, östliche Hälfte		Neubau	2600
				47810

Eine Durchsicht der Tabelle und ihr Vergleich mit den zahlreichen Wünschen und Forderungen, die aus allen Gebieten der Stadt an die Stadtverwaltung gestellt werden, zeigt, daß auch mit dieser außerordentlichen Maßnahme nur das Allerdringlichste bewältigt wird und daß streng genommen der aufzuwendende Betrag ganz aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden sollte. Ganz undenkbar wäre, auch in den nächsten Jahren auf diesem Gebiet mit Anlehensmitteln fortzufahren, unerläßlich ist es jedenfalls, die Tilgung des jetzt aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Betrags kurzfristig durchzuführen. Die für die Gleiskörper der Straßenbahn aufzuwendenden Kosten aus dem Erneuerungsfonds zu nehmen ist wohl eine Selbstverständlichkeit.

Ein Plan, in dem die zur Befestigung vorgesehenen Straßenstrecken kenntlich gemacht sind, liegt bei der Bauregistratur, Rathaus 2. Stock Zimmer 85, zur Einsichtnahme auf.

Bürgerausschusszustimmung am 12. VII. 1927

146 56. 16

Nr. 24.

Karlsruhe, den 18. Juni 1927.

Erweiterung des Schlacht- und Viehhofes.

I. **Stadtratsbeschluß vom 2. Juni 1927.**

1. Die Anlagen des städtischen Schlacht- und Viehhofes sind durch folgende Neubauten und Umbauten nach den Plänen des Hochbauamts und des Maschinenbauamts unter Aufwendung der jeweils beigesetzten Kosten zu erweitern:

a) Erweiterung der Kaldaunenwäsche im Schlachthof	122 200 *RM*
b) Neubau einer Schweinemarkthalle im Viehhof	377 500 *RM*
c) Einbau von Zwischenwänden in der großen Viehmarkthalle im Viehhofe	8 000 *RM*
d) Vergrößerung des Portierhauses am Viehhofeingang	2 000 *RM*
e) Einrichtung von Bureauräumlichkeiten für die Viehhändler . .	5 500 *RM*.
2. Der Gesamtaufwand von	515 200 *RM*

ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Das Anlehen ist innerhalb 25 Jahren aus Wirtschaftsmitteln zu tilgen.

Die Verwendung der Anlehensmittel ist beschränkt auf die Zeit bis 31. März 1929.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Dr. Finter.

Herrmann.

Begründung.

I. Allgemeines.

Der städtische Schlacht- und Viehhof wurde in den Jahren 1885/86 errichtet und am 28. März 1887, also vor 40 Jahren, dem Verkehr übergeben. Nach der Begründung eines stadträtlichen Antrages vom 8. Juni 1883 war „für die Größe der einzelnen Räume der seitherige Fleischkonsum unter Berücksichtigung einer Zunahme der Einwohnerzahl bis auf 60 000 zugrunde gelegt". Es ist daher ohne weiteres verständlich, daß heute bei einer Einwohnerzahl von über 149 000 und bei völlig gegen früher veränderten Viehhandels- und Schlachtverkehrsverhältnissen die Anlage in mancher Hinsicht den Anforderungen nicht mehr genügt, obwohl in der Zwischenzeit mehrfach erhebliche Erweiterungen und Ergänzungen vorgenommen worden sind.

Schon in den Bürgerausschußvorlagen der Jahre 1904 und 1905 war darauf hingewiesen worden, daß der Schlachthof einer umfassenden Erweiterung bedürfe, um allen Anforderungen technischer und hygienischer Art der damaligen Zeit zu genügen. Im Jahre 1910 wurde dann dem Bürgerausschuß ein umfangreiches Programm über die notwendigen Neu- und Umbauten des Schlacht- und Viehhofes vorgelegt und hierfür die Aufnahme eines Anlehens von 2 480 000 *M* bewilligt. Von diesem umfangreichen Erweiterungsprogramm konnte glücklicherweise die Hauptsache bis zum Kriegsausbruch und noch im ersten Kriegsjahre fertiggestellt werden, während die restlichen Bauten teils fallen gelassen wurden, teils heute noch der Ausführung harren. Auf-

147.

gewendet wurden damals von den bewilligten Mitteln 2 142 770 *M*. Mit dieser Summe belaufen sich die Gesamtaufwendungen aus Anlehensmitteln für den Schlacht- und Viehhof auf rund 3 480 370 *M*. Weitere Anlehensmittel sind bis heute für den Schlacht- und Viehhof nicht verwendet worden.

Schon in diesem eben erwähnten großen Bauprogramm war eine weitere Vergrößerung des Schlacht- und Viehhofes für das Jahr 1920 und eine vollständige Neuanlage für das Jahr 1935 vorgesehen. Die durch den Krieg unterbrochene, seit 2 Jahren aber wieder neu einsetzende Entwicklung des Schlacht- und Viehhofes hat jenen Voraussagen und Berechnungen durchaus recht gegeben. Die zahlenmäßige Zunahme der Märkte und Schlachtungen, verbunden mit der vollständigen Umstellung und Verdichtung des Viehhandels- und Schlachtverkehrs, stellen den Schlacht- und Viehhof vor die dringende Notwendigkeit einer neuen Erweiterung und Verbesserung, wenn er den Bedürfnissen des Verkehrs und den sanitären und veterinärpolizeilichen Anforderungen genügen soll.

Die Verhältnisse für eine Erweiterung des Schlachthofes sind heute insofern wesentlich günstiger, als es möglich werden wird, auf dem Gebiet der ehemaligen Gottesauer Kaserne das nötige Gelände zu erwerben. Der Schlachthof kann dann mindestens noch 3—4 Jahrzehnte an seiner jetzigen Stelle verbleiben und statt eines baldigen Neubaues eine fortschreitende, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Ausgestaltung erfahren. Für den Ausbau des Viehhofes muß später einmal wohl ein Teil des Meßplatzes herangezogen werden. Doch besteht die Möglichkeit, ohne weiteres den Meßplatz entsprechend nach Osten hin zu vergrößern. Vorerst ist aber eine derartige Maßnahme nicht erforderlich.

Anläßlich der Erweiterungspläne für den Schlacht- und Viehhof ist im Rahmen des Generalbebauungsplanes auch eingehend geprüft worden, ob in den nächsten 20—30 Jahren eine notwendig werdende Vergrößerung des Gaswerks Ost im Hinblick auf die Erweiterung des Schlacht- und Viehhofs auf Schwierigkeiten stoßen kann. Das Ergebnis dieser Prüfung gibt zu irgendwelchen Befürchtungen keinen Anlaß.

II. Das neue Programm.

Als dringlich werden zur sofortigen Ausführung folgende bauliche und maschinelle Anlagen beantragt:

1. Erweiterung der Kaldaunenwäsche im Schlachthofe.

Die Erweiterung der Kaldaunenwäsche im Schlachthofe war schon vor dem Kriege ein dringendes Bedürfnis und daher auch in dem früheren Erweiterungsprogramm des Schlachthofes vom Jahre 1910 vorgesehen. Die Fassaden- und Hausteine für den Erweiterungsbau wurden seinerzeit auch angeschafft und lagern noch im Schlachthofe, die Ausführung des Baues wurde jedoch durch den Kriegsausbruch verhindert.

Da nunmehr die Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh den Friedensstand von 1913 bereits überschritten haben und ein Sinken dieser Zahlen nicht zu erwarten steht, ist die baldmöglichste Ausführung der früher schon vorgesehenen Erweiterungen dringend notwendig geworden. Zurzeit ist weder ein ordnungsmäßiges hygienisches Arbeiten noch eine sachgemäße Untersuchung möglich. Die Mißstände in der Kaldaunenwäsche haben sich in der Nachkriegszeit dadurch verschärft, daß sich die Schlachtungen besonders auf die ersten drei Tage der Woche zusammendrängen. Dazu kommt noch der häufige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, wobei der ganze Viehauftrieb, soweit er als Sperrvieh erklärt wird, schon am ersten Tage, und soweit er Beobachtungsvieh ist, nach drei Tagen abgeschlachtet sein muß.

Die vorgesehene Erweiterung durch Anbau einer neuen Halle mit drei Brühkesseln und etwa 35 Waschbecken unter Einbau einer Entnebelungsanlage in sämtlichen drei Brühhallen wird auf viele Jahre hinaus den Anforderungen entsprechen. Zum Zweck der Erweiterung muß das alte, entbehrlich gewordene Häutemagazin abgebrochen werden.

2. Neubau einer weiteren Schweinemarkthalle im Viehhofe.

Die gesetzliche Einführung des Lebendgewichthandels statt des Schlachtgewichthandels an den deutschen Schlachtviehhöfen im Verein mit der Einführung des Achtstundentages hat überall zu einer starken Zusammendrängung der Marktauftriebe im Viehhofe und der Schlachtungen im Schlachthofe geführt. Sodann aber hat die steigende Entwickelung des Verkehrs im Schlacht- und Viehhofe, welche schon in der Vorkriegszeit zu verzeichnen und durch den Krieg und dessen Folgen unterbrochen war, von neuem eingesetzt. Die Entwickelung hat bereits so zugenommen, daß die Friedensverkehrsziffern im Viehhofe nicht nur erreicht, sondern bei sämtlichen Tiergattungen bereits überschritten werden. Sowohl die Großviehmärkte wie auch ganz besonders die Schweinemärkte zeigen eine ständige Zunahme, und immer deutlicher tritt in Erscheinung, daß sich der hiesige Markt als südlichst gelegener deutscher Schlachtviehmarkt zu einem großen Umschlagsplatz entwickelt. So werden heute nicht nur die nähere Umgebung von Karlsruhe, sondern auch das ganze Murgtal, Mittelbaden und große Teile des badischen und württembergischen Schwarzwaldes bis nach Villingen—Schwenningen—Rottweil von hier aus mit Schlachtschweinen versorgt. Mit der Durchführung der Murgtalbahn ist eine weitere Steigerung der Ausfuhr zu erwarten. Ebenso besteht die Wahrscheinlichkeit, daß das durch den Krieg verloren gegangene Absatzgebiet von der Pfalz wieder gewonnen wird, namentlich, wenn bessere Verkehrsverbindungen mit derselben geschaffen werden.

Eine unbedingte Voraussetzung für die weitere Entwicklung des hiesigen Marktes und für die erfolgreiche Abwehr der Konkurrenz anderer Schlacht- und Viehhöfe ist es aber, daß rechtzeitig die nötigen Einrichtungen geschaffen werden. Die derzeitige Schweinemarkthalle samt dem im Jahre 1908 erstellten Neubau reicht höchstens zur Einstellung von 600 Schweinen und unter behelfsmäßiger Hinzunahme der Kälbermarkthalle und sonstiger Nebenräume einigermaßen für 800 Schweine aus. Der derzeitige Auftrieb an Schweinen bewegt sich bereits zwischen 1000 und 1200 Stück; in der Osterwoche waren sogar 1500 Stück aufgetrieben. Die Ausfuhr vom Markt nach auswärts beträgt etwa 600 Stück.

Durch die vorgeschlagene Erstellung einer weiteren Schweinemarkthalle für 1200 Schweine mit vier Wagen, einer größeren Anzahl Futterbuchten, einer Futterküche und eines Futtervorratsraumes für die Händler wird den Bedürfnissen auf eine Reihe von Jahren Rechnung getragen. Die jetzige Schweinehalle wird als Halle für die Export- und Überstandsschweine und zum Teil zur Aufnahme von Kälbern Verwendung finden. Die Möglichkeit einer späteren Vergrößerung der neuen Schweinemarkthalle ist ohne jede Schwierigkeit vorhanden.

3. Einbau von Zwischenwänden in der großen Viehmarkthalle im Viehhofe.

Die große Viehmarkthalle im Viehhofe wird schon seit vielen Jahren nicht mehr ihrem gedachten Zweck entsprechend benützt, da der Viehmarkt im Freien stattfindet. Sie dient zur Unterbringung von Schlachtvieh.

Sämtliche Händler beklagen sich nun darüber, daß das Vieh im Winter in dieser großen Halle, die 150 Stück Vieh faßt, sehr unter der Kälte leide, nicht recht fresse und unansehnlich werde. Manche Händler nehmen deshalb lieber andere Unannehmlichkeiten in Kauf und stellen ihr Vieh nicht ein, sondern führen es erst an den Markttagen zu oder bringen nur soviel Vieh, wie sie sofort abzusetzen hoffen. Bei der großen Anzahl von Händlern sucht ferner jeder dem andern zuvorzukommen, um sein Vieh in den kleineren Stallungen unterbringen zu können, wodurch oft unliebsame Zwischenfälle sich ereignen. Zu diesen Nachteilen kommen noch verschiedene andere. So muß beim Auftreten einer Seuche bei nur einem Stück Vieh in dieser großen Halle der ganze Bestand als Sperrvieh erklärt werden, was natürlich für die Händler zu schweren pekuniären Schädigungen führt, da sie dieses Vieh zu jedem Preise sofort absetzen müssen. Dem Schlacht- und Viehhof entstehen außerdem erhebliche Aufwendungen für Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen. Um den erwähnten Übelständen abzuhelfen, ist es erforderlich, die Halle, wie dies in früheren Jahren schon im südlichen Teil geschehen ist, auch im nördlichen Teil durch Zwischenwände in drei kleinere Stallungen einzuteilen.

Abgesehen von diesem Bauprogramm, das alsbald zur Durchführung kommen soll, hat der Stadtrat auch die Erstellung eines Futtermagazins mit Schuppen und Pferdeställen und den

Umbau des bisherigen Magazins zu Marktställen für Großvieh sowie die Herrichtung der bisherigen Pferdeställe zu Überständerställen für Marktvieh in Aussicht genommen. Diese Bauten und Einrichtungen sollen aber erst in einem der nächsten Jahre zur Ausführung gelangen. Hierwegen erfolgt zu gegebener Zeit besondere Vorlage.

4. Vergrößerung des Portierhauses am Viehhofeingang.

Das Pförtnerhaus am Viehhofeingang war ursprünglich nur für den Pförtner vorgesehen, der u. a. auch die dort aufgestellte Brückenwage bedient. Der Raum hat nur eine Fläche von etwa 6,5 qm. Es sind darin die Wage, ein Schreibtisch, ein Schrank und ein Ofen untergebracht.

Durch die wachsende Zufuhr von Vieh auf dem Landwege ist es an den Markttagen, vor allen Dingen im Winter, erforderlich, daß sich der Bezirkstierarzt und der zur Überwachung des Tierverkehrs beigezogene Stadttierarzt in dem Pförtnerhaus aufhalten. Für den Bezirkstierarzt ist außerdem die Aufstellung eines besonderen Tisches für Schreibarbeiten, ebenso die Anbringung eines Waschbeckens zum Reinigen und Desinfizieren der Hände nach den jeweiligen Untersuchungen der eingeführten Tiere notwendig. Die Vergrößerung des Pförtnerhauses ist aus diesen Gründen dringend geboten.

5. Einrichtung von Bureauräumlichkeiten für die Viehhändler.

Die Zahl der Viehhändler und Kommissionäre hat sich gegenüber der Vorkriegszeit vervielfacht. Mit Ausnahme einiger kleiner Kammern sind keinerlei Räume vorhanden, in welchen die Händler sich umkleiden und ihre Abrechnungen mit Lieferanten, Kommissionären, Kunden und Personal vornehmen können. Alle diese Geschäfte müssen größtenteils in der Schlachthofwirtschaft oder in anderen Lokalen erledigt werden. Dieser Zustand erschwert nicht nur den Händlern ihren Geschäftsbetrieb am hiesigen Platze, sondern hält auch manche von der Beschickung des hiesigen Marktes ab.

Die größeren Händlerfirmen beschäftigen außerdem natürlich auch Bureaupersonal und beabsichtigen, ihre Bureauräume der Neuzeit entsprechend einzurichten. Sie haben daher in einer Eingabe an den Stadtrat die Erstellung eines Bureaugebäudes im Viehhofe beantragt. In allen größeren Viehhöfen sind solche Geschäftsräume für die Viehhändler vorhanden, sie müssen daher auch hier geschaffen werden, zumal dadurch auch neue Händler angezogen werden und eine Hebung der Marktfrequenz zu erwarten ist.

Geplant war zunächst die Errichtung eines Bureaugebäudes an der Durlacher Allee östlich des Verwaltungsgebäudes. Im Interesse der Sparsamkeit und möglichst niedriger Mieten soll aber von der Erstellung eines besonderen Gebäudes abgesehen werden. Es ist vielmehr geplant, die Räume der ehemaligen Lymphanstalt im Viehhofe in sieben Bureauräume umzubauen. Die im Dachgeschoß gelegenen Räume sind als Wohnung nicht mehr zu verwenden und würden als Garderoberäume benützt werden.

III. Kosten und Wirtschaftlichkeit der Um- und Neubauten.

Die Kosten stellen sich im einzelnen wie folgt:

	Bauten	Entwässerung	Hof- u. Straßenherstellung	Maschinen-Einrichtungen
1. Abbruch des alten Häutemagazins und Erweiterungsbau der Kaldaunenwäsche	71 000	2 000	5 200	39 000
2. Neubau einer Schweinemarkthalle	273 000	9 500	50 000	45 000
3. Einbau von Zwischenwänden in der Markthalle für Großvieh	8 000	—	—	—
4. Umbau des Portierhauses . .	2 000	—	—	—
5. Einbau von Büros in die ehem. Lymphanstalt	5 500	—	—	—
	364 500	11 500	55 200	84 000

15056 16

Die Projekte erfordern demnach einen Gesamtaufwand von 515 200 ℳ. Mit den bisher für den Schlacht- und Viehhof aufgewendeten 3 480 370 ℳ zusammenberechnet wird die Schlacht- und Viehhofanlage dann im ganzen auf 3 995 570 ℳ zu stehen kommen. Nach Ausführung der geplanten Erweiterungen — unter Einschluß des vorerst zurückgestellten Futtermagazins — wird der Karlsruher Schlacht- und Viehhof allen berechtigten Anforderungen der Hygiene, des Metzgergewerbes, der Händlerschaft und der Allgemeinheit vollauf Genüge leisten. Durch die Zunahme des Viehverkehrs werden Angebot und Konkurrenz größer werden und somit auf die Qualität und Preisbildung des Fleisches günstig einwirken.

Zur Frage der Rentabilität sei bemerkt:

Die heutigen großen Schlacht- und Viehhöfe dienen nicht ausschließlich hygienischen Zwecken, sondern sie haben auch wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen einmal die Möglichkeit für eine sachgemäße Unterbringung und Abschlachtung der Tiere sowie für eine sanitäre Untersuchung, hygienische Behandlung und Aufbewahrung des Fleisches gewähren, sie bedürfen aber auch aller modernen Einrichtungen, um die Zufuhr von Vieh und Fleisch aus dem In- und Ausland im Interesse der Fleischversorgung der Stadt und der weiteren Umgebung sicherzustellen. Sie müssen endlich den Gewerbetreibenden die restlose und günstigste Ausnützung aller tierischen Produkte ermöglichen (z. B. Kühl- und Gefrieranlagen, Eisfabrik, Talgschmelze, Häuteverwertungsanlagen, Fleischhackerei, Fleischtransportbahnen usw.).

Die modernen Schlacht- und Viehhöfe nehmen somit eine Art Zwischenstellung zwischen hygienischen und gewerblichen Anlagen ein. Trotzdem muß verlangt werden, daß sie nicht nur die für den Betrieb, sondern auch die für die Verzinsung, Tilgung und Erneuerung erforderlichen Mittel selbst aufbringen und die Steuerzahler nicht noch besonders belasten. Eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofbetriebes in den Jahren 1887 bis mit 1926 ergibt, daß sechzehn Betriebsjahre Zuschüsse im Gesamtbetrage von 642 389 ℳ erforderten, während zwanzig Betriebsjahre, darunter die Jahre 1924, 1925 und 1926, Überschüsse von zusammen 724 404 ℳ ergaben.

Wie sich die Einnahmen und Ausgaben nach der Durchführung der Erweiterung gestalten werden, läßt sich selbstverständlich nicht mit vollkommener Sicherheit angeben. Eine genaue Rentabilitätsberechnung ist nur für die in der Lymphanstalt zu schaffenden Bureauräumlichkeiten möglich, da die Einnahmen für die anderen Erweiterungsbauten in den Markt- und Schlachtgebühren inbegriffen sind. Infolge der Erweiterung werden sich natürlich viele Ausgabepositionen mehr oder weniger stark erhöhen, in besonderem Maße die Posten für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung der baulichen Anlagen. Aus den Ergebnissen der letzten Jahre (Überschuß 1924 rund 15 000 ℳ, 1925 rund 29 000 ℳ, 1926 rund 37 000 ℳ) ist aber zu ersehen, daß die Einnahmen des Schlacht- und Viehhofes in ständigem Steigen begriffen sind, so daß für die Zukunft keinerlei Befürchtungen hinsichtlich der Rentabilität zu hegen sind. Der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Kosten der im Stadtratsbeschluß genannten Neu- und Umbauten beläuft sich, verteilt auf 25 Jahre, jährlich auf 42 000 ℳ. Mit Rücksicht auf das fortschreitende Wachsen der Stadt und die Besserung der gesamten wirtschaftlichen Lage, insbesondere die weitere Zunahme der Frequenz des Schlacht- und Viehhofes wird auch eine entsprechende Steigerung der Einnahmen erwartet werden können. Eine Erhöhung der Gebühren dürfte daher durch die beantragten Erweiterungen wohl nicht erforderlich sein.

Ein vom städtischen Hochbauamt gefertigter Erläuterungsbericht nebst Lageplan ist beigefügt. Im übrigen können die Pläne für die baulichen und maschinellen Erweiterungen und Neuerungen auf Zimmer 66 eingesehen werden.

Erläuterung des Hochbauamtes.

Das vorgesehene Bauprogramm 1927 kann noch innerhalb der heutigen Grenzen des Schlacht- und Viehhofes durchgeführt werden. Dagegen ist die für später in Aussicht genommene Erweiterung des Schlachthofes nur durch Erwerb des nötigen Geländes auf dem Gebiet der Gottesauer Kaserne zu ermöglichen. Für die künftige Vergrößerung des Viehhofes muß s. Zt. ein Teil des Meßplatzes herangezogen werden, für den östlich desselben Ersatzgelände vorhanden ist. Die Interessen des in unmittelbarer Nähe gelegenen Gaswerks Ost werden hierdurch nicht berührt.

Bei der Bearbeitung des Entwurfs waren diese Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und außerdem darauf zu achten, daß der Verkehr von der Verladerampe im Viehhof nach den Stallungen und von dort nach dem Schlachthof sich möglichst in gerader Richtung abwickeln läßt. Ganz zufriedenstellend wird zwar der Verkehr noch solange nicht durchgeführt werden können, bis eine Verkehrsregelung gefunden ist, die die Sperrung der Schlachthausstraße und damit die unmittelbare Verbindung des Viehhofes mit dem Schlachthof zuläßt.

Die Grundrißdisposition war von der notwendigen Einordnung in den Betrieb abhängig. Die Aufbauten sind der heutigen Zeit entsprechend einfach gehalten, sonst aber den bestehenden Gebäuden angepaßt.

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Kaldaunenwäsche.

Nachdem im Jahre 1913 ein neues Häutemagazin erstellt worden war, sollte der östliche Anbau der Kaldaunenwäsche (altes Häutemagazin) abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau als weiterer Kaldaunenwaschraum errichtet werden in einer Länge von 19,00 m und einer Breite von 11,15 m. Die Ausführung war im Jahre 1914 auch bereits in die Wege geleitet, mußte aber bei Kriegsausbruch eingestellt werden.

Die baulichen Herstellungen sind dem bestehenden Gebäude angepaßt. Die Decke des neuen Teils wird aus Eisenbeton, der Boden als fugenloses Hartgestein-Zementpflaster ausgeführt. Im neuen Raum können 3 Kochkessel Aufstellung finden. Die nach besonderem Verfahren aus Kunststein hitzebeständig und säurefest ausgeführten Kaldaunenwaschgefäße werden an den Wänden entlang auf Betonkonsolen montiert. Zur Beseitigung der Dämpfe ist im Dachraum eine elektrisch betriebene Entnebelungsanlage vorgesehen, zu der eine von außen zugängliche Wendeltreppe führt.

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

Hochbauarbeiten	71 000	RM.
Maschinelle Einrichtungen nach Angabe des Maschinenbauamts	39 000	„
Entwässerung	2 000	„
Hofherstellung	5 200	„
Abbruch des alten Häutemagazins	5 000	„
Gesamtkosten der Kaldaunenwäsche rd.	122 200	RM.

b) Markthalle für Schweine.

Die neue Markthalle für Schweine soll 16 m östlich der jetzigen Markthalle für Großvieh erstellt werden und erhält ein Ausmaß von 36,80 m Breite, 46,60 m Länge und 5,00 m lichte Höhe (mit Oberlichtaufbauten 7,80 m lichte Höhe). In Verbindung mit der Halle, in der rund 1200 Schweine untergebracht werden können, ist die Futterküche mit Vorratsraum, ein Bureau und ein Raum für den Aufsichtsbeamten vorgesehen. Die Fahr- und Triebgänge sind so angeordnet, daß die Tiere nach jeder Richtung getrieben werden können. Die Buchten im Innern der Halle sollen eine ähnliche Ausführung erhalten, wie die in der alten Halle. An der Nordwand sind 2 Rampen zum Aus- und Einladen der Tiere, die mittelst Fuhrwerk transportiert werden, angebaut.

STÄDT. SCHLACHT= u. VIEHHOF · KARLSRUHE

LAGEPLAN

GASWERK „OST"

PROJEKT. GLEISANSCHLUSS

DÜNGERSAMMEL-GRUBE

PROJ. VERLADERAMPEN

VERLADERAMPEN

DIENSTWOHN-GEBÄUDE

MARKTALLE FÜR KLEINVIEH

MESSPLATZ

KÜNFTIGE MARKTHALLE FÜR GROSSVIEH

KÜNFTIGES FUTTERMAGAZIN

KÜNFTIGE ERWEITERUNG

SCHWEINEMARKTHALLE

KÜNFTIGE ERWEITERUNG

KÜNFTIGER MARKTPLATZ FÜR GROSSVIEH

SCHUPPEN

MARKTHALLE FÜR GROSSVIEH

DIENSTWOHNGEBÄUDE

RESTAURATION

VERWALTUNGS-GEBÄUDE

DIREKTOR-WOHNUNG

SCHLACHTHAUSSTR.

DURLACHER ALLEE

PFERDESCHLACHTHAUS u. HÄUTE-MAGAZIN

SCHLACHTHALLE FÜR GROSSVIEH

SCHLACHTHALLE FÜR KLEINVIEH

KÜNFTIGER STRASSENDURCHBRUCH

MASSTAB 1:500

UHE

GASWERK „OST"

FARBENERKLÄRUNG
BESTEHENDE GEBÄUDE
PROJEKT. NEUBAUTEN
KÜNFTIGE ERWEITERUNG
KÜNFTIGE AUSDEHNUNGSMÖGLICHKEIT BEI SCHLACHT U. VIEHHOFES

STALL 15.
REMISE 6
WOHNUNG
REMISEN-STALL
WERKSTÄTTE
REMISEN-GEBÄUDE
FREIBANK
REMISE 4
KASERNE
STALL 5
REITHALLE 2
WAGENSCHUPPEN
REMISE 3
STALL 3+4
LEHRSCHMIEDE
STALL 2
REMISE 2
STALL 1
STALL 14
PFERDESTALL
DIENSTWOHN-GEBÄUDE
WIESE-HALLE
HALLE FÜR KLEINVIEH
PFERDE-SCHLACHTHAUS U. HAUTE-MAGAZIN
SEUCHEN-SCHLACHTHAUS
DÜNGERHAUS
PROF. KALTWASSERWÄSCHE
KÄMMEREN
WÄSCHE
HALLE FÜR KLEINVIEH
STALL
KÜNFTIGER STRAßENDURCHBRUCH
ARBEITERRÄUME
SCHLACHTHALLE FÜR GROSSVIEH
SCHLACHTHALLE FÜR KLEINVIEH
HOF
STALL
SCHLACHTHAUSSTR.
VORKÜHLHALLE FÜR GROSSVIEH
HACK-MASCH.
KÜHLHALLE
VORKÜHLHALLE FÜR KLEINVIEH u. SCHWEINE
EIS-ZENTRALE
EISLAGER
SCHWEINE-RAMPE
APPARATE
MASCHINENHAUS
KESSELHAUS
SCHLACHTHALLE FÜR SCHWEINE
MARKTHALLE FÜR GROSSVIEH
DIENSTWOHNGEBÄUDE
RESTAURATION
VERWALTUNGS-GEBÄUDE
DIREKTOR-WOHNUNG
DURLACHER ALLEE
100 m

KARLSRUHE, IM JANUAR 27
STÄDT. HOCHBAUAMT.

156. 16

Die hauptsächlichsten Konstruktionen sind aus Eisenbeton, die Umfassungen aus hammerrechtem Bruchsteinmauerwerk in der Farbe der bestehenden Gebäude gedacht. Als Bedachung, soweit diese unmittelbar auf die Eisenbetondecken aufgebracht wird, ist eine Bitumenpappe in Aussicht genommen. Die Oberlichtaufbauten erhalten Holzdachstühle, die mit Biberschwanzziegeln eingedeckt werden. Der Boden wird mit fugenlosem Hartgestein-Zementpflaster belegt. Eine spätere Vergrößerung ist vorgesehen.

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

Hochbauarbeiten	273 000	*RM.*
Maschinelle Einrichtungen nach Angabe des Maschinenbauamts	45 000	„
Entwässerung	9 500	„
Hof- und Straßenherstellung	50 000	„
Gesamtkosten der Markthalle für Schweine rd.	377 500	*RM.*

c) Einbau von Zwischenwänden in der Markthalle für Großvieh.

Die als Stallung benützte mittlere Halle ist für die Unterstellung von Vieh zu kalt. Der fragliche Raum soll daher durch Einziehen von Monierwänden in 3 kleinere Stallungen aufgeteilt werden, ähnlich wie dies in früheren Jahren schon im südlichen Teil der Halle geschehen ist.

Die Kosten sind auf rund 8000 *RM* veranschlagt.

d) Vergrößerung des Pförtnerhauses am Viehhofeingang.

Im Pförtnerhaus am Viehhofeingang wird ein besonderer Arbeitsplatz für den Bezirkstierarzt verlangt. Dadurch wird eine Vergrößerung des Häuschens bedingt. Die Dachdeckung erfolgt mit Bitumenpappe.

Die Kosten sind auf rund 2000 *RM* veranschlagt.

e) Einrichtung von Bureauräumen für die Viehhändler in der ehemaligen Lymphanstalt.

Durch Einziehen von 8, 10 und 12 cm starken Zwischenwänden können für Bureauzwecke 7 geeignete Räume gewonnen werden.

Der Bauaufwand ist auf 5500 *RM* veranschlagt.

Die unter Berücksichtigung dieser Kosten und des derzeitigen Steuerwerts errechnete monatliche Mieteinnahme ergibt für die einzelnen Räume je nach Größe Beträge von 30 bis 50 *RM*, d. i. eine Jahreseinnahme von 3420 *RM*.

158. 16

Bürgerausschußzustimmung am 12. VII. 27.

№ 25.

Karlsruhe, den 30. Juni 1927.

Die Belieferung der Gemeinde Hagsfeld mit Strom und Gas betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. Juni 1927:

1. Mit der Gemeinde Hagsfeld wird der angeschlossene Vertrag über die Belieferung mit elektrischem Strom abgeschlossen.

2. Der Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Hagsfeld vom 18. Juni/3. Juli 1909 über die Versorgung der Gemeinde Hagsfeld mit Gas erleidet in § 2 folgende Änderung:
„Der Gaspreis ist gleich dem Gaspreis für die Karlsruher Gasabnehmer. Es finden die Bestimmungen der Karlsruher Bezugsordnung Anwendung."

3. Zur Versorgung der Gemeinde Hagsfeld mit elektrischem Strom wird nach den Plänen des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts ein Hochspannungskabel nach Hagsfeld nebst einer Transformatorenstation und das Ortsnetz erstellt. Der Aufwand hierfür mit rund 54 000 Mk. ist Anlehensmitteln zu entnehmen. Es wird dafür eine Verwendungsfrist von einem Jahre bestimmt. Der aufgewendete Betrag ist innerhalb 10 Jahren zu tilgen. Der Stadtrat wird zur entsprechenden Darlehensaufnahme ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Die Gemeinde Hagsfeld bezieht seit 1909 Gas aus dem städtischen Werk. In dem Lieferungsvertrag, der auf 30 Jahre abgeschlossen ist, ist bedungen, daß der Gaspreis jeweils 2 Pfg. höher ist als der für Karlsruhe festgesetzte, und daß die Gemeinde einen Jahresverbrauch von 65 200 cbm garantieren muß, andernfalls sie ein Aufgeld von 9 Pfg./cbm zu leisten hat.

Neuerdings hat nun die Gemeinde Hagsfeld auch um die Versorgung mit elektrischem Strom nachgesucht. Die Verhandlungen haben zu dem angeschlossenen Lieferungsvertrage geführt. Danach beliefert Karlsruhe die Gemeinde Hagsfeld in der Art mit elektrischem Strom, daß sie nicht nur die Hochspannungszuleitung, sondern auch die örtliche Transformatorenstation und das Ortsnetz erstellt und den Strom dem einzelnen Hagsfelder Verbraucher unmittelbar abgibt. Für den Preis und die sonstigen Lieferungsbedingungen soll die jeweilige Karlsruher Bezugsordnung gelten. Der Vertrag wird auf 20 Jahre abgeschlossen; vom 15. Jahre ab ist die Gemeinde Hagsfeld berechtigt, das Leitungsnetz nebst der Transformatorenstation und Zubehör zum Sachwert zu erwerben und selbst zu betreiben, aber verpflichtet, bis zum Ablauf des Vertrages den elektrischen Strom von der Stadt weiter zu beziehen.

Das Stromverteilungsnetz der Stadt ist schon seit mehreren Jahren nach Osten hin bis Rintheim ausgedehnt. Ein Hochspannungskabel führt in die Transformatorenstation von Rintheim. Zur Versorgung von Hagsfeld soll das Hochspannungskabel nach einer etwa in der Mitte von Hagsfeld zu errichtenden Trans-

1159

formatorenstation weiter geführt werden, von der aus durch Niederspannungsfreileitung die Verteilung des Stromes stattfindet. Der Kostenaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	RM
1. Hochspannungszuführung (Kabel) von Rintheim nach Hagsfeld, etwa 2 km	14 000
2. Transformatorenstation, Gebäude mit betriebsfertiger Einrichtung	8 000
3. Ortsnetz:	
a) 19 000 m Kupferseil, fertig verlegt	12 200
b) Leitungsträger und Zubehör	8 800
c) Garniturteile	3 300
d) Hausanschlüsse usw.	4 000
e) Kleinmaterialien verschiedener Art, Bauleitung und Unvorhergesehnes	3 700
Zusammen	54 000

Nach den Erfahrungen, welche über die Versorgung von Gemeinwesen ähnlicher Größe und mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegen, kann in Hagsfeld mit einem Stromverbrauch im Jahre von etwa 15 kWh je Einwohner gerechnet werden, woraus sich bei einer Einwohnerzahl von 2400 ein Gesamtverbrauch von 36 000 kWh pro Jahr ergibt. Der Stromverbrauch setzt sich aus ⅔ Lichtstrom und ⅓ Kraftstrom zusammen. Der Jahreserlös wird rund 12 000 *RM* betragen. Dieser Betrag wird neben den Erzeugungskosten nicht nur den Kapitaldienst für das Anlagekapital, die Unterhaltung des Netzes und die Verwaltungskosten mitdecken, sondern auch noch einen kleinen Nutzen lassen.

Die Gemeinde Hagsfeld hat nun aber den Bezug des Stromes aus dem städtischen Werke weiter davon abhängig gemacht, daß ihr auch das Gas zu demselben Preise geliefert wird, wie er aufgrund der Bezugsordnung in Karlsruhe bezahlt wird. Sie begründet diesen Anspruch damit, daß statt der garantierten jährlichen Bezugsmenge von 65 200 cbm heute rund 92 000 cbm bezogen werden und daß das Ablese- und Einzugsgeschäft durch das Hinzutreten des Stromes sich künftighin verbillige. Diese Vorbringen haben eine gewisse Berechtigung. Um das Zustandekommen des Stromvertrages zu erreichen, glaubt der Stadtrat auch diesem Wunsche entgegenkommen zu sollen.

Ein Plan über die Anordnung des Ortsnetzes ist den Akten angeschlossen und kann durch die Mitglieder des Bürgerausschusses bei der Registratur — Zimmer Nr. 60 — eingesehen werden.

Zwischen der Landeshauptstadt Karlsruhe, im Nachfolgenden kurz „Stadt" genannt,

einerseits,

und der Gemeinde Hagsfeld, vertreten durch den Gemeinderat, im Nachfolgenden kurz „Gemeinde" genannt,

andererseits,

wird folgender

Vertrag

über Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Stromversorgung.

Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages unter den nachstehenden Bedingungen elektrische Energie für Licht, Kraft und sonstige Zwecke an Jedermann innerhalb der Gemeinde und an diese selbst abzugeben.

Die Gemeinde gestattet der Stadt nach Maßgabe des von dem Gemeinderat gutgeheißenen Verteilungsplanes ein Niederspannungsnetz einschließlich der Hochspannungszuführung und der sonst noch erforderlichen elektrischen Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, sowie hierzu die Straßen und Plätze der Gemeinde unentgeltlich zu benutzen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, auch während der Vertragsdauer keinem Dritten ein Recht zur Errichtung eines Versorgungsnetzes einzuräumen, noch selbst ein solches zu betreiben.

Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Versorgung staatlicher Betriebe und auf die Durchleitung elektrischer Energie zur Versorgung anderer Gemeinden.

Das Recht des einzelnen Einwohners, elektrische Energie zum Eigenbedarf zu erzeugen und solche eventuell an Dritte abzugeben, soweit dazu die Benutzung von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht erforderlich

ist, wird durch diese Abmachung nicht berührt. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch, vor Erteilung der Genehmigung eines derartigen Betriebes der Stadt von dem Vorhaben unter Übermittlung der Pläne und Beschreibungen der geplanten Leitungsanlagen rechtzeitig zwecks Geltendmachung etwaiger Ansprüche Kenntnis zu geben.

§ 2.

Bau und Unterhaltung der Anlage.

Vor Beginn des Baues oder vor Vornahme wesentlicher Änderungen an dem bestehenden Leitungsnetz hat die Stadt dem Gemeinderat Pläne einzureichen, aus denen die Anlage bezw. die Änderung ersichtlich ist.

Die gesamte für die Stromversorgung im Gemeindegebiet dienende Anlage muß von der Stadt entsprechend den Vorschriften und Leitsätzen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auf eigene Kosten erstellt und in betriebstüchtigem Zustand erhalten werden.

Die Gemeinde erteilt der Stadt das Recht an den ihr gehörenden Gebäuden, sowie auf den öffentlichen Wegen, Plätzen usw. unentgeltlich die zur Führung der Leitung erforderlichen Leitungsträger anzubringen. Die Genehmigung des Gemeinderates, die nur aus wichtigen Gründen versagt werden kann, bleibt vorbehalten.

Die Stadt erkennt an, daß durch die Einräumung der Benutzung von Straßengelände und Gemeindeeigentum für Leitungs- und Stromverteilungsanlagen keine dinglichen Rechte begründet werden.

Die Stadt hat für jeden infolge der Ausführung und des Betriebes der Anlage der Gemeinde erwachsenden Sachschaden einzustehen, insbesondere hat sie Beschädigungen der öffentlichen Wege nach Anweisung der zuständigen Behörde wieder auszubessern. Sie hat ferner die Anlage jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung auf ihre Kosten abzuändern oder zu verlegen, sobald dies aus Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt wird, oder wenn Änderungen an der Straße vorgenommen werden, welche auch eine Veränderung oder Verlegung der Leitungsanlage nötig machen. Hierbei darf jedoch der Bestand der Gesamtanlage nicht in Frage gestellt werden.

Die Stadt hat für den durch Körperverletzung oder Tötung eines Menschen entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes aufzukommen. Beim Bau und Betrieb sind alle im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen einzuhalten, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu wahren und die straßenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen.

Die Stadt führt ihre Anlage zunächst in dem Umfange der angeschlossenen Pläne aus. Zur Erweiterung dieser Anlage innerhalb oder außerhalb des Ortsetters ist die Stadt nur verpflichtet, sofern Abnehmer sich zur regelmäßigen Abnahme elektrischer Energie gemäß den Bedingungen dieses Vertrages verpflichten und die Wirtschaftlichkeit der Neuanlage gewährleistet ist. Andernfalls muß ein Teil der Kosten der Neuanlage (verlorener Baukostenzuschuß) vom Abnehmer übernommen werden.

§ 3.

Strombelieferung.

Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde und ihren Einwohnern den elektrischen Strom gemäß § 1 ununterbrochen und solange zu liefern, als diese ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und die Stadt in der Lage ist, ihre Einwohner mit Strom zu versorgen.

Die elektrische Energie wird als hochgespannter Drehstrom mittels Kabel in die Ortschaft eingeführt und an die Abnehmer mit etwa 210 Volt Spannung für Kraft und 120 Volt Spannung für Licht bei 50 Perioden in der Sekunde geliefert. Die Abweichungen von der normalen Spannung dürfen dabei in der Regel innerhalb der Beleuchtungszeit nicht mehr als 3 Prozent, die Abweichung von der Periodenzahl nicht mehr als 2 Prozent betragen. Die elektrische Energie wird nach Maßgabe der angefügten Bezugsordnung für die Lieferung von Gas, Wasser und elektrischem Strom aus den Werken der Stadt Karlsruhe, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, abgegeben. Die Stadt ist berechtigt, zur Vornahme von Revisionen, Reparaturen, Ausbauten und Ausführung von Hausanschlüssen an ihre Anlagen die Stromlieferung zeitweise zu unterbrechen. Hierbei sind tunlichst die Mittagspausen an Werktagen und die Tagesstunden an Sonntagen mitzubenutzen.

§ 4.

Preisberechnung.

Die elektrische Energie wird durch sorgfältig geeichte und den staatlichen Vorschriften entsprechende Elektrizitätszähler gemessen. Die Strompreise richten sich nach der Bezugsordnung der Stadt Karlsruhe.

Eine Änderung der städtischen Strompreise hat ohne weiteres auch eine solche für die Abnehmer in Hagsfeld zur Folge. Auf die Nettopreise des obigen Tarifs gewährt die Stadt einen besonderen Rabatt von 20 Prozent für den von der Gemeinde selbst für ihre Zwecke bezogenen Strom.

§ 5.

Straßenbeleuchtung.

Auf Verlangen der Gemeinde übernimmt die Stadt den Bau und den Betrieb der elektrischen Straßenbeleuchtung. Der Stromverbrauch für die öffentliche Straßenbeleuchtung wird durch besondere Elektrizitätszähler gemessen und der Gemeinde gemäß § 4 errechnet.

§ 6.

Herstellung von Hausanschlüssen.

Für die Herstellung der Hausanschlüsse ist die Bezugsordnung der Stadt Karlsruhe maßgebend; ebenso sind für die Ausführung von Inneneinrichtungen und die Zulassung von Installateuren hierfür die Karlsruher Ausführungsbestimmungen für elektrische Anlagen im Anschluß an das Starkstromleitungsnetz maßgebend.

Anschlüsse, die bis zum Beginn des Ortsnetzbaues angemeldet sind, werden seitens der Stadt kostenlos ausgeführt, wenn sich der Anmelder zur alsbaldigen Herstellung seiner Inneneinrichtungen und zum Strombezug innerhalb eines Vierteljahres nach Inbetriebsetzung des Netzes verpflichtet.

§ 7.

Vertragsdauer.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf 20 Jahre festgesetzt. Wird der Vertrag nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so läuft er stillschweigend unter den gleichen Bedingungen jeweils um 5 Jahre weiter.

Bei Ablauf des Vertrages infolge Kündigung der Gemeinde muß diese auf Verlangen der Stadt das Leitungsnetz nebst Transformatorenstationen und Zählern zum Sachwert übernehmen, falls sie das Ortsnetz selbst oder durch andere Unternehmer weiter betreibt. Der Sachwert wird, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, gemäß dem in § 10 angegebenen Verfahren festgesetzt.

Bei Beendigung des Vertrages infolge Kündigung durch die Stadt ist diese berechtigt und auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, ihre Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen, falls sich die Gemeinde nicht innerhalb vier Wochen nach Empfang der Kündigung zur Übernahme der Ortsnetzanlage auf Grund der vorstehenden Bedingungen bereit erklärt.

§ 8.

Vertragserfüllung und -Auflösung.

Die Stadt verpflichtet sich, mit der Stromlieferung spätestens 6 Monate nach erfolgter Erteilung der Baugenehmigung und der Zustimmung der Grundbesitzer zur Mitbenutzung ihres Eigentums für die Aufstellung von Dachständern und Masten zu beginnen. Wird dieser Zeitpunkt nicht eingehalten, so kann die Gemeinde für jede Woche der Verspätung von der Stadt eine Vertragsstrafe von ℛℳ 100.— verlangen.

Die Gemeinde ist ferner berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu lösen, wenn der Betrieb seitens der Stadt, abgesehen von vorübergehenden Betriebsstörungen und in Fällen höherer Gewalt, eingestellt wird, oder wenn die Stadt den Verpflichtungen des Vertrages nach wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne genügenden Rechtfertigungsgrund nicht nachkommt. Die Gemeinde erhält in diesem Falle das Recht, das Ortsnetz gegen Vergütung des Sachwertes selbst zu betreiben.

Die Gemeinde ist ferner vom 15. Vertragsjahre ab berechtigt, das Leitungsnetz einschließlich Transformatorenstationen und Zubehör zum Sachwert zu erwerben und selbst zu betreiben. Die Gemeinde verpflichtet sich in diesem Falle, bis zum Ablauf des Vertrages die elektrische Energie von der Stadt weiter zu beziehen. Für den Strombezug gelten dann dieselben Bedingungen und Preise wie für die Gemeinden Teutschneureut und Welschneureut.

§ 9

Rechtsnachfolger.

Die Stadt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers zu Bedenken Anlaß gibt.

§ 10.

Schiedsverfahren.

Sollten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien irgend welche Meinungsverschiedenheiten entstehen, oder eine im Vertrage vorgesehene Vereinbarung nicht zustande kommen, so kann jeder Teil die Entscheidung eines Schiedsgerichts anrufen. Dieses setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Vertragsparteien, die sich auf einen Vorsitzenden einigen sollen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so ernennt ihn der Landeskommissar in Karlsruhe. Die Entscheidung dieses Schiedsrichters ist unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 11.

Jeder Teil behält sich die Zustimmung seines Bürgerausschusses vor.

№ 29. 164

Karlsruhe, den 8. Juli 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 12. VII. 1927.

Ernennung des Gemeinderichters und dessen Stellvertreter betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. Juli 1927.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab wird Stadtrechtsrat Dr. Fichtl bis auf Widerruf das Amt eines Gemeinderichters übertragen. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die Stadtrechtsräte Herrmann, Gut und Resch zu Stellvertretern des Gemeinderichters ernannt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Laubach.

Begründung.

Stadtrichter Neukum ist auf 1. Juli d. J. aus dem städtischen Dienste ausgeschieden, um die Leitung des neuen hiesigen staatlichen Arbeitsgerichts, das an Stelle des bisherigen städtischen Gewerbe- und Kaufmannsgerichts getreten ist, zu übernehmen. Als städtischer Beamter hatte er auch das Amt des Gemeinderichters in Karlsruhe bekleidet. Sein Ausscheiden macht die Neubesetzung dieses Amtes notwendig, zugleich soll die Stellvertretung des Gemeinderichters neu geregelt werden. Die Geschäfte des Gemeinderichters nehmen etwa 1 ½ bis 2 Tage in der Woche in Anspruch. Zu ihrer Erledigung bedarf es nach Wegfall des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts nicht mehr eines besonderen Stadtrichters; es wird vielmehr möglich sein, daß die sonstigen juristischen Hilfskräfte der Stadtverwaltung sie im Nebenamt besorgen, und zwar soll Herr Rechtsrat Dr. Fichtl das Amt des Gemeinderichters, die übrigen Stadtrechtsräte das seiner Stellvertreter übernehmen. Zu dieser Regelung bedarf es nach § 115 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden in der Fassung vom 23. September 1924 eines Gemeindebeschlusses.

№ 9.

~~Bürgerausschusszustimmung zu~~
Z. Nr. 30. Dienstvertrag mit Stadtbaudirektor **Eglinger betr.**

I. Stadtratsbeschluß vom 17. März 1927.

Mit dem Stadtbaudirektor Eglinger ist ein Dienstvertrag nach dem umstehenden Entwurf abzuschließen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. **Haberkorn.**

Begründung.

Stadtbaudirektor Eglinger ist am 1. September 1905 in den Dienst der Stadt Karlsruhe getreten. Im Jahre 1906 wurde er zum Betriebsdirektor des Gaswerks II ernannt. Seine Tätigkeit in dieser Stellung hat allgemeine Anerkennung gefunden, die auch in mehrfachen Erhöhungen seiner Gehaltsbezüge zum Ausdruck kam.

Nach dem Ableben des Stadtbaurats Helck erfolgte im Jahre 1917 durch besonderen Dienstvertrag mit Zustimmung des Bürgerausschusses Herrn Eglingers Bestellung zum Vorstand des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts einschließlich des Maschinenbauamts mit einem Jahresgehalt von 12000 ℳ. Anläßlich der Einführung der städt. Besoldungssatzung und -Ordnung vom 1. April 1920 ab ist Baudirektor Eglinger — wie auch die übrigen Vorstände der größten städt. Ämter — in die Besoldungsgruppe XIII der Stadtbesoldungsordnung eingereiht worden. Im Jahre 1924 hat ihm der Stadtrat eine besondere Funktionszulage von 5000 *RM* bewilligt, die auch im Jahre 1925 gewährt wurde. Im vergangenen Jahre hat sich Baudirektor Eglinger um die freigewordene Stelle des Vorstandes der städt. Werke in Leipzig beworben und stand auch mit in engerer Wahl. Der Stadtrat glaubte, diesen tüchtigen Beamten der Stadt erhalten zu müssen und hat, dem Wunsche des Baudirektors Eglinger Rechnung tragend, ihm für das Jahr 1926 eine Funktionszulage von 11000 *RM* gewährt. Sein Einkommen bestand demnach im Jahre 1926 aus den Bezügen der Besoldungsgruppe XIII mit 12900 *RM* und der Funktionszulage von 11000 *RM*, insgesamt also aus 23900 *RM*. Dieses Einkommen soll auch die Grundlage für den mit Baudirektor Eglinger neu abzuschließenden Vertrag bilden. Die ihm nach § 2 des Vertrages zugestandene Vergütung zerfällt in ein ruhegehaltsfähiges Jahresgehalt von 13000 *RM* und eine nicht ruhegehaltsfähige Funktionszulage von 11000 *RM* jährlich.

Da künftig für die Gehaltsverhältnisse des Stadtbaudirektors Eglinger nicht mehr die Bestimmungen der städt. Besoldungssatzung und -Ordnung maßgebend sein sollen, fällt der Abschluß eines besonderen Dienstvertrages nötig, zu dem die Genehmigung des Bürgerausschusses erforderlich ist.

1159

167.

Zwischen

der Landeshauptstadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

Herrn Stadtbaudirektor Konstantin Eglinger

wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herrn Konstantin Eglinger ist die planmäßige Stelle des Vorstandes des städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts einschl. des Maschinenbauamts mit der Amtsbezeichnung „Stadtbaudirektor" übertragen. Es finden auf ihn, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, alle Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 Anwendung. Soweit diese Bestimmungen für die städtischen Beamten geändert wurden oder noch geändert werden, gelten die Änderungen auch für Herrn Stadtbaudirektor Eglinger.

§ 2.

Herr Stadtbaudirektor Eglinger erhält:

a) ein ruhegehaltsfähiges Jahresgehalt von 13000 ℳ

— Dreizehntausend Mark —,

zahlbar wie die Dienstbezüge der übrigen planmäßigen städt. Beamten,

b) eine nicht ruhegehaltsfähige Funktionszulage von jährlich 11000 ℳ

— Elftausend Mark —,

zahlbar vierteljährlich nachträglich.

§ 3.

Herrn Stadtbaudirektor Eglinger wird unter anderthalbfacher Anrechnung der Dienstzeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 die Ruhegehaltsberechtigung mit Wirkung vom 16. Juni 1909 gemäß den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung verliehen.

§ 4.

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1927 in Kraft.

№ 30.

Karlsruhe, den 21. Juli 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 29.7.27.

Dienstbezüge des Stadtbaudirektors Eglinger betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juli 1927.

Dem Stadtbaudirektor Konstantin Eglinger wird mit Wirkung vom 1. April 1927 eine vierteljährlich nachträglich zahlbare nicht ruhegehaltsfähige Funktionszulage von jährlich 9500 RM gewährt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Herle.

Begründung.

Stadtbaudirektor Eglinger ist am 1. September 1905 in den Dienst der Stadt Karlsruhe getreten. Im Jahre 1906 wurde er zum Betriebsdirektor des Gaswerks II ernannt. Seine Tätigkeit in dieser Stellung hat allgemeine Anerkennung gefunden, die auch in mehrfachen Erhöhungen seiner Gehaltsbezüge zum Ausdruck kam.

Nach dem Ableben des Stadtbaurats Helck erfolgte im Jahre 1917 durch besonderen Dienstvertrag mit Zustimmung des Bürgerausschusses Herrn Eglingers Bestellung zum Vorstand des Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsamts einschließlich des Maschinenbauamts mit einem Jahresgehalt von 12000 M. Anläßlich der Einführung der städtischen Besoldungssatzung und -Ordnung vom 1. April 1920 ab ist Baudirektor Eglinger — wie auch die übrigen Vorstände der größten städtischen Aemter — in die Besoldungsgruppe XIII der Stadtbesoldungsordnung eingereiht worden. Im Jahre 1924 hat ihm der Stadtrat eine besondere Funktionszulage von 5000 RM bewilligt, die auch im Jahre 1925 gewährt wurde. Im vergangenen Jahre hat sich Baudirektor Eglinger um die freigewordene Stelle des Vorstandes der städtischen Werke in Leipzig beworben und stand auch mit in engerer Wahl. Der Stadtrat glaubte, diesen tüchtigen Beamten der Stadt erhalten zu müssen und hat, dem Wunsche des Baudirektors Eglinger Rechnung tragend, ihm für das Jahr 1926 eine Funktionszulage von 11000 RM gewährt. Sein Einkommen bestand demnach im Jahre 1926 aus den Bezügen der Besoldungsgruppe XIII mit 12900 RM und der Funktionszulage von 11000 RM, insgesamt also aus 23900 RM. Die künftige Regelung war ursprünglich in der Weise in Aussicht genommen, daß Herr Baudirektor Eglinger aus dem allgemeinen Gehaltstarif herausgenommen und mit ihm ein Sonderdienstvertrag des Inhalts abgeschlossen wird, daß er ein festes pensionsfähiges Gehalt von 13000 RM und dazu eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 11000 RM erhält.

Der dem Bürgerausschuß mit Vorlage Nr. 9 unterbreitete Antrag hatte diese Regelung zum Gegenstand. Neuerliche Verhandlungen mit Herrn Baudirektor Eglinger haben zu einer Abänderung des Vorschlags dahin geführt, daß er im allgemeinen Gehaltstarif und zwar nach Gruppe XIII wie bisher eingereiht bleibt und die daneben ab 1. April 1927 zu gewährende nicht pensionsfähige Funktionszulage auf 9500 RM ermäßigt wird.

Zur Gewährung dieser Funktionszulage ist, da es sich um eine über den Rahmen der Stadtbesoldungsordnung hinausgehende fortlaufende Besoldungsregelung handelt, die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

№ 13.

170.

Karlsruhe, den 2. Juni 1927.

Zu der vorgelegten Vorlage V-13/31.

Gestaltung der Ladenfronten am Marktplatz.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Mai 1927.

Die Stadt gewährt der Eigentümerin des Hauses Karl-Friedrich-Straße 7, der Badischen Handelshof G. m. b. H., zu den Kosten des Umbaus der nach dem Marktplatz gelegenen Hausfront einen festen Zuschuß in Höhe von 10 328 RM, sofern die Front nach dem dafür vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Plane durchgebildet wird. Der Zuschußbetrag ist nach vollständiger Durchführung des Umbaus auszubezahlen.

Die Mittel sind dem sog. Dispositionsfonds des Stadtrats — Voranschlag 1927 der Stadthauptkasse, Teil XXX Ziffer 1 — zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Die Badische Handelshof G. m. b. H. hat vor einiger Zeit die Räume des Erdgeschosses in ihrem Hause Karl-Friedrich-Straße 7 am Marktplatz neu vermietet. Die Mieter sind Möbelhändler Carl August Marx und die Fürstenbergbrauerei. Dem neuen Verwendungszweck der Räume entsprechend sind größere Umbauarbeiten vorzunehmen, durch die auch einschneidende Veränderungen der äußeren Hausfront (Erzielung größerer Fensterflächen!) bedingt sind. Den hierüber vorgelegten Plänen mußte mit Rücksicht auf § 51 der städtischen Bauordnung die Baugenehmigung durch die Baupolizei zunächst versagt werden. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit führte indes zu einem Planvorschlag des städtischen Hochbauamts, der sowohl den geschäftlichen Interessen der Hauseigentümerin bezw. der Mieter als auch den Vorschriften der Bauordnung betreffend die Erhaltung des charakteristischen Gepräges des Marktplatzbildes gerecht wird, allerdings auch verlangt, daß mit den im Erdgeschoß vorzunehmenden Veränderungen zugleich auch eine solche in der äußeren Gestaltung des Zwischengeschosses durchgeführt wird. Hierdurch entstehen Mehrkosten im voranschlagsmäßigen Betrag von 10 328 RM, deren Aufwendung wesentlich im öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes erfolgt und im derzeitigen Augenblick weder der Hauseigentümerin, noch den Mietern zugemutet werden kann. Es ist deshalb wohl am Platze, diesen Betrag aus öffentlichen Mitteln zuzuschießen. Der Hauseigentümerin erwachsen ohnehin besondere Unbequemlichkeiten durch Störungen, welchen die Bürobetriebe des Zwischengeschosses während der Bauzeit ausgesetzt werden.

Die durch das Hochbauamt vorgeschlagene Lösung ist seitens des künstlerischen Beirates für Stadterweiterung in zwei eingehenden Beratungen als der Sachlage entsprechend anerkannt und auch durch die selbständige Bearbeitung des Problems durch 3 hiesige Privatarchitekten bestätigt worden. Dieselben Pläne sollen für künftige Umbauten am Marktplatz (derjenige der Sparkassenfront steht unmittelbar bevor) zwischen Zähringerstraße und Kaiserstraße durch Aufnahme in die Bauordnung bindend vorgeschrieben werden. Es geschieht hierdurch das Bestmögliche, um die Einheitlichkeit des Marktplatzbildes in Wahrung der Weinbrennertradition und unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf den sich mehr und mehr verstärkenden Geschäftscharakter der Häuser sicher zu stellen.

Schneider.

№ 13/31. 172.

Karlsruhe, den 29. Juli 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1927.

Gestaltung der Ladenfronten am Marktplatz betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 5. Mai und 28. Juli 1927.

Die Stadt gewährt der Eigentümerin des Hauses Karl-Friedrich-Straße 7, der Badischen Handelshof G. m. b. H, zu den Kosten des Umbaus der nach dem Marktplatz gelegenen Hausfront einen festen Zuschuß in Höhe von 10328 *RM*, sofern die Front nach dem dafür vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Plane durchgebildet wird. Der Zuschußbetrag ist nach vollständiger Durchführung des Umbaus auszubezahlen.

Die Mittel sind dem sog. Dispositionsfonds des Stadtrats — Voranschlag 1927 der Stadthauptkasse, Teil XXX Ziffer 1 — zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird erneut um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Preffel.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in der Sitzung vom 12. Juli 1927 dem Antrag des Stadtrats auf Gewährung eines Zuschusses von 10328 *RM* an den Badischen Handelshof zu den Kosten des Umbaus der Marktplatzfassade seines Hauses Karl-Friedrich-Straße 7 abgelehnt. Der Stadtrat hat sich inzwischen nochmals mit der Sache befaßt und ist nach eingehender Beratung dahin gekommen, seinen früheren Beschluß aufrecht zu erhalten und ihn von neuem vor den Bürgerausschuß zu bringen. Es leiteten ihn bei dieser Entscheidung zunächst die Gründe, die auch in der Begründung der Bürgerausschußvorlage Nr. 13 vom 2. Juni 1927 dargelegt sind und auf die verwiesen werden darf. Es ist aber nachfolgender neuer Grund hinzu getreten.

Die Entschließung des Stadtrats vom 5. Mai war der Abschluß längere Wochen sich hinziehender Verhandlungen zwischen dem Handelshof einerseits und dem Bürgermeisteramt als Inhaber der Baupolizei und Vertreter der Stadt andererseits. Inzwischen waren die Umbauarbeiten für die Räume, die vermietet waren und möglichst bald zum Einzug zur Verfügung stehen sollten, recht dringlich geworden. Es war deshalb begreiflich, daß der Handelshof erwog, ob er vor dem Entscheid des Bürgerausschusses mit dem Bau beginnen könne, und daß sein Geschäftsführer mit dem Bürgermeisteramt in einen Gedankenaustausch darüber eintrat, wie groß etwa die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung des Bürgerausschusses und damit des Risikos eines früheren Baubeginnes sei. Angesichts der fast einmütigen Zustimmung des Stadtrats glaubte das Bürgermeisteramt die Auskunft geben zu können, daß auch mit einer Zustimmung des Bürgerausschusses bestimmt zu rechnen sei, und hat deshalb dem Handelshof die Uebernahme des Risikos eines sofortigen Baubeginnes angeraten. Die umfangreichen Arbeiten sind dann auch ohne Verzug in Angriff genommen und im Aeußeren bis heute fast vollständig fertiggestellt worden. Es darf gesagt werden, daß das Ergebnis der Fassadenumgestaltung ein voller künstlerischer Erfolg geworden ist und in weiten Kreisen lebhafte Befriedigung hervorgerufen hat. Es ist nun nicht ganz unberechtigt, wenn der Handelshof in einer neuerlichen Zuschrift auf obige Vorgänge hinweist und sie als weiteres Moment für eine gewisse moralische Verpflichtung der Stadt, die wenn auch unter dem Vorbehalt der Bürgerausschußzustimmung gegebene Zusage eines Zuschusses zu erfüllen, verwertet.

In der Tat müßte diesen Tatsachen gegenüber eine Ablehnung als schwere Enttäuschung empfunden werden und wäre dem Ansehen der Stadt nicht zuträglich. Irgendwelche Bindungen für ähnliche Fälle, wenn solche überhaupt sich ereignen werden, treten durch den Beschluß weder für den Stadtrat noch für den Bürgerausschuß ein; der Bürgerausschuß wird auch künftig in die Lage versetzt werden, rechtzeitig und frei von dem Zwang vorausgenommener Tatsachen seine Entschließung zu treffen.

№ 32.

174.

Karlsruhe, den 28. Juli 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 16. VIII. 1927.

Ausbau des Kabelnetzes für die Stromversorgung der Stadt.

I. Stadtratsbeschluß vom 28. Juli 1927.

Das Verteilungskabelnetz für die Stromversorgung der Stadt ist nach den Plänen des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts vom 19. ds. Mts. zu erneuern und zu ergänzen. Der Aufwand mit 798000 ℳ ist dem Erneuerungsfonds zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Im Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 (vergleiche die Vorlage vom 27. Mai 1926 Nr. 10 betreffend die Sicherstellung der Gas-, Wasser- und Stromversorgung der Stadt Karlsruhe) war außer der völligen Neuorganisation des Speisekabelnetzes auch ein Aufwand von 300000 ℳ für die Erneuerung, Verstärkung und Erweiterung des Verteilungskabelnetzes vorgesehen. Abgesehen von dem Ersatz der Eisenleitungen in den Vororten durch kupferne handelte es sich dabei darum, das Verteilungskabelnetz in seinen einzelnen Teilen der wachsenden Belastung durch erhöhte Stromabgabe anzupassen, um eine störungsfreie Versorgung der Verbraucher zu gewährleisten. Dieses Ziel wird erreicht durch den Ausbau der Hauptabgabestationen Ost und West, durch Erweiterung und Verstärkung der vorhandenen Speisepunkte und durch Umwandlung kleinerer Unterstationen in neue Speisepunkte, durch Errichtung von Unterstationen statt der Transformatorensäulen, durch Aufstellen neuer Transformatorenstationen und insbesondere durch die Unterteilung des ganzen Netzes in eine große Anzahl von kleinen Bezirken statt der bisherigen 4 großen Bezirke. Gerade das Letztere ist besonders wichtig, weil dadurch etwa auftretende Störungen sich auf ein kleineres Stadtgebiet beschränken und durch eine größere Übersichtlichkeit die Störungsursache sich leichter und rascher feststellen und beseitigen läßt.

Das ursprüngliche Programm des Amtes für diese Verbesserung des Verteilungsnetzes umfaßte Arbeiten im Betrage von rund 1000000 ℳ. Von diesem Gesamtprogramm bildete der durch Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 bewilligte Betrag von 300000 ℳ nur einen Teil. Die Vorlage hat die damit zu leistenden Arbeiten auch ausdrücklich als Teilausbau bezeichnet. Man hoffte mit dieser Beschränkung vorerst auszukommen. Erfreulicherweise hat die seitherige Entwicklung des Stromverbrauchs diese Hoffnung enttäuscht. Die Zunahme der Stromabgabe namentlich in den letzten Monaten ist eine derartige, daß zur Sicherstellung der Stromversorgung nun die Verwirklichung des gesamten Verbesserungsprogramms nicht mehr zurückgestellt werden kann. Die davon noch ausstehenden Arbeiten bestehen in folgendem:

A. **Bau von Netztransformatorenstationen:**

Neubau von Säulenstationen,
Ersatz von Säulenstationen durch Kellerstationen,
Umbau und Erweiterung von Kellerstationen,
Umbau und Erweiterung von Kellerstationen zu Speisepunkten,

Erweiterung und Ausbau von Speisepunkten, einschl. Ergänzung und Verstärkung der zu den Stationen gehörigen Kabelstrecken, Aufwand . 475 000 ℳ

B. **Kabelverlegung:**

1. Verlegen von 7 000 m Niederspannungsverteilungskabel, Aufwand . 82 000 ℳ
2. Verlegen von 11 500 m Hochspannungskabel, Aufwand . 138 000 ℳ

Zusammen: 695 000 ℳ.

Außer der Durchführung des schon früher aufgestellten großen Verbesserungsprogramms haben sich nun aber auch noch folgende weitere Verbesserungen als notwendig erwiesen:

1. Zunächst die Aufstellung eines Transformators von 5000 KVA Leistung, der als Reserve in der Station West untergebracht werden soll, Aufwand . . . . . 53 000 ℳ.
Die Reserve muß so stark sein, daß beim Ausfall eines Transformators eine Störung nicht eintritt. Diese Aufgabe haben die bisherigen 4 Transformatoren erfüllt. Angesichts der wachsenden Belastung ist dazu ein weiterer Transformator erforderlich.
2. Sodann hat das Werk den Einbau einer selbsttätig wirkenden Telefonanlage mit einem Aufwand von . . . . . 50 000 ℳ
in Vorschlag gebracht.

Sind die oben geschilderten Einrichtungen dazu bestimmt, Störungen zu vermeiden, so hat die selbsttätig wirkende Telefonanlage den Zweck, eingetretene Störungen möglichst rasch zu beseitigen. Bei auftretenden Störungen muß ihre Behebung in den Speisepunkten oder den Unterstationen, wo sie sich durch Auslösung von Schaltern und dergl. bemerkbar machen, erfolgen. Dazu ist im Amte ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der auf die Störungsmeldung hin das erforderliche Personal mit besonderen Werkzeugen ausgestattet, möglichst rasch an die vermutliche Störungsstelle bringt. Sowohl zur raschen Beseitigung der Störung als auch zur Vermeidung etwaiger Unfälle ist es nun nötig, daß der die Störung behebende Bedienstete sich von Ort und Stelle aus sowohl mit dem Aufsichtsbeamten als auch mit dem Elektrizitätswerk oder den Hauptstationen verständigen kann. Dazu dient die vorgeschlagene Telefoneinrichtung. Es war zwar bisher schon eine diesem Zwecke dienende Telefonanlage vorhanden. Ihre Benutzung bedingte aber entweder die Vermittlung der Telefonzentrale des Rathauses oder des Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amtes. Das alles bedeutet Zeitverlust, zumal bei auftretenden Störungen diese Zentralen durch zahlreiche Anfragen der Verbraucher stark in Anspruch genommen sind. Die neue selbsttätig wirkende Telefonanlage soll diesen Zeitverlust vermeiden, indem sie gestattet, mit den anzurufenden Stellen direkt zu verkehren.

Der anzufordernde neue Gesamtaufwand beträgt . . . . . 798 000 ℳ.

In Anbetracht des Umstandes, daß schon die bisher ausgeführten Verbesserungsarbeiten am Verteilungsnetz zum Teil Erneuerungen bestehender Anlagen waren und auch die neuvorgesehenen Verbesserungen zum größten Teile solche Erneuerungen vorhandener Anlagen darstellen, rechtfertigt es sich, den angeforderten Betrag dem Erneuerungsfonds des Elektrizitätswerks zu entnehmen, der zur Zeit 1 046 564 ℳ aufweist.

Pläne über die vorgesehene Netzerweiterung und Netzeinteilung sowie eine graphische Darstellung über die Stromabgabe in den Jahren 1925/27 sind den Akten beigegeben und können von den Mitgliedern des Kollegiums in der Registratur eingesehen werden. Sie werden auch während der Sitzung im Bürgersaale aufgestellt sein.

176.

Nr. 33.

Bürgerausschusszustimmung am 16. VIII. 27 mit der unten angegebenen Änderung.

Karlsruhe, den 5. August 1927.

Änderung der Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 4. August 1927.

Mit Wirkung vom 16. August 1927 treten in den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. **Fahrpreise.**

	Tarif seither ℳ	Tarif neu ℳ
1. Bartarif.		
~~Kinderfahrscheine und~~ Gepäckfahrscheine	0.05	0.10
Kinderfahrscheine	0,05	0,05
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)	1.30	1.50
(6 Scheine)	0.65	0 75
Über 5 Teilstrecken (6 Scheine)	1.00	1.20

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Herrmann.

Begründung.

In der Bürgerausschußvorlage Nr. 10 vom 10. 5. 1927 ist die Notwendigkeit dargelegt worden, im Straßenbahnbetrieb höhere Einnahmen zu erzielen. Diese Notwendigkeit ist auch seitens des Bürgerausschusses anerkannt worden. Leider haben die zur Erzielung von Mehreinnahmen vorgesehenen Änderungen in den Beförderungsbedingungen der Straßenbahn nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Diese Änderungen waren geleitet von dem Gedanken, die einheimische Bevölkerung möglichst wenig zu belasten; es ist deshalb lediglich eine Erhöhung des Bartarifs von 15 auf 20 Pfg. bezw. von 20 auf 25 Pfg. festgesetzt worden, während der Preis für die Fahrscheinhefte im Durchschnitt genommen gleich geblieben ist. Dadurch ist eine Verschiebung des Verhältnisses im Preise zwischen Heftfahrscheinen und Barfahrscheinen eingetreten, die sich als zu groß herausgestellt hat. Vor dem 1. Juli ds. Js. betrug die Vergünstigung für Heftchenbenutzer gegenüber den Barfahrscheinen im Durchschnitt 29 %; z. Z. ist diese Vergünstigung auf 46 % gestiegen. Während aber früher trotz auch nicht unbedeutender Verbilligung der Heftchen gegenüber den Barfahrscheinen eine gewisse Gleichgültigkeit bei dem die Straßenbahn benutzenden Publikum in der Wahl zwischen Heftchen- und Barverkehr festgestellt werden konnte, hat die Höhe der neuerdings eingetretenen Vergünstigung es mit sich gebracht, daß eine wider Erwarten große und noch in Steigerung begriffene Inanspruchnahme des Heftchenverkehrs eingesetzt hat. Die Hauptursache hierfür liegt wohl darin, daß die Benutzung der Heftchen viel weniger als früher auf die Besitzer der Heftchen beschränkt bleibt, sondern mehr und mehr auf andere, nicht im Besitz von Heftchen befindliche Personen ausgedehnt wird. Dazu kommt, daß auch Fremde, auf die Vorteile des Heftchenverkehrs aufmerksam gemacht, sich die Vergünstigung in außergewöhnlichem Maße zu Nutze machen.

Als Folge dieser Verhältnisse hat sich ergeben, daß eine Steigerung der Einnahmen nur in ganz geringem Umfang eingetreten ist. Der durchschnittlichen Tageseinnahme aus Barfahrschein- und Heftchenverkauf mit 10408 ℳ des Monats Juli, der allerdings erfahrungsgemäß nicht zu den ertragreichsten Monaten gehört, stehen gegenüber entsprechende Einnahmen im Monat April mit 10530 ℳ, im Mai mit 10190 ℳ und im Juni mit 10430 ℳ. Notwendig ist aber, wie in der Bürgerausschußvorlage vom 30. 5. 27. angeführt ist, eine Mehreinnahme aus der Tariferhöhung für die Zeit vom 1. 7. 27. bis Ende des Wirtschaftsjahres in Höhe von 310000 ℳ, das sind im Monat rd. 35000 ℳ.

Es muß ferner neuerdings damit gerechnet werden, daß ab 1. Oktober d. J. eine Gehaltserhöhung erfolgen wird, die bei einer Gehaltssteigerung von 10% etwa 96000 ℳ für 6 Monate ausmacht, des weiteren ist Deckung für den Mehraufwand infolge des Vollzugs des neuen Stellenplanes im restlichen Betrag von rd. 11000 ℳ zu schaffen. Aus diesen Zahlen muß entnommen werden, daß die Beibehaltung der derzeitigen überaus großen Vergünstigung im Heftchenverkehr zu ganz untragbaren Verhältnissen führen würde, die von dem Ziel, daß der Straßenbahnbetrieb sich selber tragen muß, sich mit jedem Tag mehr entfernen. Eine Aenderung in den Tarifen ist daher unvermeidlich und überaus dringlich.

Berechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß, ausgehend von dem Juliergebnis und unter Berücksichtigung eines Mehrertrags in den besseren Wintermonaten in Höhe von 72000 ℳ und unter der Voraussetzung einer Tarifänderung ab 16. 8. 27, ein Fehlbetrag von 377000 ℳ zu decken ist. Zur Deckung dieses Fehlbetrages hält die Straßenbahndirektion eine Erhöhung des Preises für Fahrscheinhefte bis 5 Teilstrecken mit 12 Fahrscheinen von 1.30 ℳ auf 1.60 ℳ und des Preises für Fahrscheinheftchen über 5 Teilstrecken mit 6 Fahrscheinen von 1.— ℳ auf 1.20 ℳ, ferner die Erhöhung der Kinderbarfahrscheine und der Gepäckfahrscheine von 5 auf 10 Pfg. für erforderlich.

Der Stadtrat glaubte von einer Erhöhung des Preises für die Fahrscheinhefte bis zu 5 Teilstrecken auf 1.60 ℳ Abstand nehmen und sich mit dem Preis von 1.50 ℳ begnügen zu sollen, um der wirtschaftlichen Notlage weiter Kreise Rechnung zu tragen. Andere Möglichkeiten, Mehreinnahmen in der notwendigen Höhe zu erzielen, stehen nicht zur Verfügung. Z. B. ist eine Erhöhuug der Abonnementsfahrpreise (Zeitkarten) unzweckmäßig, da zur Erzielung eines einigermaßen in Betracht kommenden Mehrbetrages eine unverhältnismäßig starke Erhöhung der Abonnementspreise notwendig wäre. Ebenso läßt sich die Beschränkung der Heftchenbenutzung nur auf Einheimische oder nur auf den Heftchenbesitzer und dessen engere Familie praktisch nicht durchführen; auch die Aufhebung der halben Heftchen erschien nicht vertretbar.

Bürgerausschusszustimmung am 18. 10. 1927 mit der Maßgabe, daß

a. die halben Hefte weiterhin ausgegeben werden sollen;

b. " Zweitellerkarten " " " "

c. die Preise folgende sein sollen:

für die Kinderhefte (bis 2 Teilstrecken, 12 Scheine) M 1.50
" " " halben " (mit 6 Scheinen) " —.75
" " großen Hefte (bis 5 Teilstrecken, 12 Scheine) " 1.80
" " " halben " (mit 6 Scheinen) " —.90

d. halbe Kinderhefte für Schülerinnen zu Fortbildungsschulen ausgegeben werden sollen.

178.

Nr. 38.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1927.

Änderung der Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1927.

1. Mit Wirkung vom 20. Oktober 1927 treten in den Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Tarif seither ℳ	Tarif neu ℳ
1. Bartarif.		
Kinderfahrscheine (gültig für beliebige Streckenlänge)	0.05	0.10
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)*	1.50	1.70
Für Kinder, gültig für beliebige Streckenlänge (12 Scheine)* . .	—	0.85
3. Monatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	8.00	10.00
Bis 6 Teilstrecken	12.00	14.00
Bis 9 Teilstrecken	16.—	18.00
Ganzes Netz	24.00	26.00
4. Schülerwochenkarten.		
Für täglich 2malige Fahrt beliebiger Länge	0.50	0.60
Für täglich 4malige Fahrt beliebiger Länge	0.70	1.00
5. Lehrlings- und Fachmittelschulwochenkarten.		
Wie O.-Z. 4 mit den bisherigen Zuschlägen.		
6. Zwickkarten.		
Für 50 Fahrten	5.00	6.25

* Halbe Hefte mit 6 Scheinen werden nicht ausgegeben.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Anteile der Stadt im Gemeinschaftsverkehr mit der Albtalbahn entsprechend den vorstehenden Tarifänderungen zu erhöhen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Herrmann.

1159

179.

Begründung.

Die Frage der Straßenbahntarife beschäftigt mit dieser Vorlage zum dritten Male innerhalb kürzerer Zeit den Bürgerausschuß. Es erscheint deshalb zweckmäßig, im Zusammenhang die Gründe darzustellen, die zu den beiden Tariferhöhungen vom 1. 7. und 17. 8. d. J. sowie zu dem jetzt vorliegenden Antrag geführt haben. Im Jahre 1926 ist es zur Vermeidung einer Tariferhöhung notwendig gewesen, im Voranschlag der Straßenbahn einen Zuschuß aus allgemeinen Mitteln der Stadt in Höhe von rund 28 000 ℳ vorzusehen. Bei Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1927 ist nochmals der Versuch gemacht worden, die bisherigen Tarife beizubehalten. Dieser Versuch wäre aber nur durchführbar gewesen unter Verletzung der Pflichten, die einer ordentlichen Verwaltung hinsichtlich der laufenden Unterhaltung und der Erneuerung der Betriebsmittel sowie der Verbesserung und Erweiterung des Verkehrs geboten sind. Es konnte auch nicht daran gedacht werden, der Straßenbahn Jahr für Jahr Zuschüsse der Stadthauptkasse aus Steuermitteln zuzuführen. Dieser Zuschuß würde in diesem Jahre eine nicht unbeträchtliche Zahl Umlagepfennige ausmachen. Als einzig in Betracht kommender Grundsatz ist vielmehr auch vom Bürgerausschuß anerkannt worden, daß der Betrieb der Straßenbahn sich selbst tragen muß.

Unter diesen Gesichtspunkten ist mit der Vorlage Nr. 10 vom 30. 5. 27 eine Tariferhöhung beantragt worden. Ihr Ertrag für die Zeit vom 1. 7. 27 bis 31. 3. 28 sollte sich auf 310 000 ℳ belaufen, eine Summe, die alle im Laufe des Jahres zu erwartenden Mehrausgaben berücksichtigte. Bei der Frage, in welcher Weise jene Tariferhöhung vorgenommen werden sollte, spielten nicht nur rein wirtschaftliche Ueberlegungen eine Rolle. Solche Ueberlegungen allein hätten zu dem sehr einfachen Ergebnis geführt, alle Tarife mit der gleichen prozentualen Erhöhung zu belasten. Lediglich um die Einheimischen im allgemeinen und insbesondere die Berufsfahrer und die Kinder zu schonen, also aus Gründen, die man als sozial wohl bezeichnen darf, wurde davon abgesehen, eine gleichmäßige Erhöhung aller Tarife vorzuschlagen, die Erhöhung beschränkte sich vielmehr ausschließlich auf den Bartarif. Der Versuch der Stadtverwaltung, auf diese Weise die notwendigen Mehreinnahmen zu erzielen, wird, wenn man seine Gründe kennt und würdigt, nicht getadelt werden können. Der Versuch führte — leider — nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Die Abwanderung zu den billigen Heftchen war außerordentlich stark, ohne daß aber gleichzeitig eine Erhöhung der Frequenz eintrat. Eine Erhöhung der Einnahmen konnte so gut wie gar nicht festgestellt werden.

So sehr es vertretbar oder sogar geboten erschien, zur Erzielung der notwendigen Mehreinnahmen den Versuch zu machen, mit einer auf den Bartarif beschränkten Erhöhung auszukommen, so sehr wäre es ein schwerer Fehler gewesen, nicht rasch aus den sich gleichbleibenden, eine Tendenz zur Besserung nicht zeigenden Einnahmeergebnissen die nötigen Folgerungen zu ziehen. Deshalb wurde schon anfangs August vom Straßenbahnamt eine weitere Tariferhöhung vorgeschlagen, die unter Berücksichtigung des entstandenen Defizits und unter der Voraussetzung einer allg. guten Frequenz der Straßenbahn wohl geeignet gewesen wäre, alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art, die im Laufe des Jahres zu erwarten waren, knapp zu decken. Eine dritte Tarifvorlage wäre dann aller Voraussicht nach nicht notwendig geworden. Der Stadtrat glaubte aber, zunächst noch einmal einen Versuch machen zu sollen mit Tarifen, die unter den Berechnungen der Bahnverwaltung lagen. Der Bürgerausschuß ging noch weiter und lehnte die von dem Stadtrat gebilligte Erhöhung der Kinderbarfahrscheine ab.

Die Hoffnung des Stadtrates und des Bürgerausschusses hat sich, wie die nach der zweiten Tariferhöhung sich ergebenden, auf einer Linie bleibenden Einnahmen zeigen, als nicht zutreffend erwiesen. Wohl ist eine Erhöhung der Einnahmen zu verzeichnen, denn die Frequenz hat nicht nachgelassen. Die Erhöhung deckt aber bei weitem nicht den Bedarf, wie er schon bei Ausarbeitung der Vorlage Nr. 33 errechnet worden war. Eine Besserung der Einnahmen ist nicht zu erwarten, eine Aufwärtsbewegung in den einzelnen täglichen Einnahmen ist nicht vorhanden. Ein auf Ende des Monats September gefertigter Rechnungsabschluß hat gezeigt, daß bei gleichmäßiger Belastung aller Monate mit den im Voranschlag vorgesehenen unvermeidlichen Ausgaben ein Fehlbetrag von etwas mehr als 80 000 ℳ vorhanden ist. Hierzu kommen noch bei den früheren Berechnungen schon zugrundegelegte und auch in der Bürgerausschußvorlage Nr. 33 schon erwähnte laufende Mehrausgaben für den Vollzug des neuen Stellenplanes und für die allgemeine Besoldungsreform in Höhe von rund 100 000 ℳ für 6 Monate. Der durch eine Tariferhöhung zu deckende Betrag beläuft sich demnach bis 31. 3. 28 auf 180 000 ℳ. Die unumstößliche Tatsache ist also heute nunmehr die, daß eine nochmalige Tariferhöhung unvermeidlich ist und daß sie, wenn sie am 20. Oktober in Kraft tritt, jeden Tag eine Mehreinnahme von über 1100 ℳ erbringen muß.

Jeder Tag ohne oder mit nur ungenügender Tariferhöhung läßt das bisherige Defizit noch weiter steigen und wird für später nur umso schärfere Maßnahmen unumgänglich nach sich ziehen. Es muß deshalb eindringlich darum ersucht werden, die aufgrund eingehender Beratungen in der Straßenbahnkommission und dem Stadtrat vorgeschlagenen Tarife zu genehmigen, damit die Straßenbahn das, was sie braucht, auch erhält.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

Der Antrag des Stadtrates geht von dem Gesichtspunkt aus, alle Vergünstigungstarife zu dem seit 1. 7. 1927 bestehenden Bartarif ungefähr in dasselbe Verhältnis zu bringen, wie es vor der Erhöhung vom 1. Juli bestand. Jenes Verhältnis hat sich als richtig erwiesen; die Erfahrungen der letzten Monate haben ganz deutlich gezeigt, daß zu starke Vergünstigungen gegenüber dem Bartarif zu einer äußerst starken Inanspruchnahme der Vergünstigungstarife führen, ohne gleichzeitig eine diese Abwanderung auch nur teilweise ausgleichende Erhöhung der Frequenz zur Folge zu haben. Der nunmehr z. B. für das Fahrscheinheft bis zu 5 Teilstrecken vorgeschlagene Preis von 1.70 ℳ ergibt einen Einzelfahrscheinpreis von 14 Pfennig. Dieser Preis stellt gegenüber dem Barfahrscheinpreise von 20 Pfennig eine Vergünstigung von 30 Prozent dar. Damit ist das früher als richtig erprobte Verhältnis einer Vergünstigung von 29 Prozent beinahe genau wieder hergestellt. Entsprechend wird dies bei den anderen Vergünstigungstarifen nach der Preiserhöhung der Fall sein.

Eine weitere Frage, die bei der Prüfung der Tarife von Bedeutung ist, geht dahin, ob das System des Einheitsheftchens (Zusammenlegung der früheren Heftchen bis zu 2 und bis zu 5 Teilstrecken) beizubehalten war, oder ob man zu dem früheren System der getrennten Hefte zurückkehren sollte. Die Gesichtspunkte, die insbesondere auch mit Rücksicht auf die notwendige Erhöhung des Preises der Fahrscheinhefte für und wider die Wahl des früheren oder des derzeitigen Systems sprechen, sind eingehend in der Bahnkommission und im Stadtrat erörtert worden. Die Entscheidung fiel, u. a. aufgrund der Erfahrungen der im Straßenbahndienst praktisch tätigen Persönlichkeiten, zu Gunsten der Beibehaltung des derzeitigen Einheitstarifs.

In der letzten Vorlage wegen Tarifänderungen war davon Abstand genommen worden, die Aufhebung der bisherigen halben Fahrscheinhefte zu beantragen. Trotz mancher für die Beibehaltung dieser Einrichtung sprechenden Gründe erschien es aber nunmehr doch dringend geboten, diese von den Nichteinheimischen und sonstigen Gelegenheitsfahrern zu sehr ausgenützte Einrichtung in Wegfall gelangen zu lassen.

Angesichts der sonstigen Tariferhöhungen und gezwungen durch die Notwendigkeit, der Straßenbahn die erforderlichen Einnahmen zu verschaffen, muß auch erneut der Antrag auf Erhöhung des Kinderfahrpreises vorgelegt werden. Um diese Erhöhung, die nunmehr als unvermeidlich erklärt werden muß, nach Möglichkeit zu mildern, ist die Einführung von Kinderfahrscheinheften vorgesehen, deren Benutzung es ermöglicht, daß Kinder auf beliebig langer Strecke für 7 Pfennig fahren. Daneben bestehen die trotz der beantragten Erhöhung noch außerordentlich billigen Schülerwochenkarten.

Die vorgesehene Tarifänderung macht es notwendig, auch die Anteile der Stadt im Gemeinschaftsverkehr mit der Albtalbahn zu erhöhen. Hierwegen müssen noch Verhandlungen mit der Albtalbahn geführt werden, deren Ergebnis erst in einigen Wochen vorliegen wird. Vorschläge wegen der neuen städtischen Anteile können daher heute noch nicht gemacht werden. Die hinsichtlich des Gemeinschaftsverkehrs erforderlichen Aenderungen richten sich aber, soweit die Stadt in Betracht kommt, genau nach den dem Bürgerausschuß zur Genehmigung unterbreiteten Tariferhöhungen. Es ist deshalb und mit Rücksicht auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wohl zweckmäßig, den Stadtrat zur Festsetzung der neuen städtischen Anteile im Gemeinschaftsverkehr zu ermächtigen.

182.

№ 35.

Karlsruhe, den 29. September 1927.

Bürgerausschußzustimmung am 18. Oktober 1927.

Zahlung von Vorschüssen auf die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die städt. Beamten und Angestellten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 29. September 1927.

Den Beamten und Angestellten wird auf die ab 1. Oktober 1927 in Aussicht stehende Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses von diesem Tage an ein Vorschuß in Höhe von 10 % des Grundbetrages des Wohnungsgeldzuschusses mit den Gehaltsbezügen bezahlt. Ein entsprechender Vorschuß wird auch den zuruhegesetzten Beamten und Beamtenhinterbliebenen gewährt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Haberkorn.

Begründung.

Bekanntlich ist die gesetzliche Miete vom 1. Oktober 1927 ab von 110 auf 120 vom Hundert der Friedensmiete erhöht worden. Wie für die ab 1. April 1927 eingetretene 10 %ige Erhöhung der Miete der Ausgleich für die Beamten in einer entsprechenden Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses gesucht werden mußte, so ist auch jetzt eine ähnliche Maßregel gerechtfertigt. Die endgültige Regelung soll aber erst bei der beabsichtigten Gesamtneuregelung der Beamtenbesoldung erfolgen. Obiger Stadtratsbeschluß sieht deshalb zunächst nur die vorschußweise Zahlung der Erhöhung vor. Diese Erhöhung erfordert für alle städtischen Beamten und Angestellten einen jährlichen Mehraufwand von rund 107 500 *RM*.

Eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge — zunächst ebenfalls nur vorschußweise — soll auch den städtischen Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen gewährt werden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand beträgt jährlich rund 11 500 *RM*.

Die aus dem gleichen Grunde für die Lehrer und Polizeibeamten vom Staat beschlossene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses belastet die Stadt mit einer jährlichen Mehraufwendung von 38 400 *RM*.

Für den Rest des Wirtschaftsjahres 1927 erwächst also der Stadt aus dieser Maßnahme eine Mehrausgabe von $\frac{107\,500\ RM + 11\,500\ RM + 38\,400\ RM}{2} = 78\,700\ RM$. Ihre Deckung ist im Haushaltplan teils in den Einzelvoranschlägen der Betriebe, teils in einem Sammelposten (Teil XXX Ziffer 7) vorgesehen.

Für die Arbeiter ist die Angelegenheit durch Schiedsspruch vom 14. Mai 1927 zum voraus erledigt worden. Auch hierfür ist die Deckung der Mehrausgabe im Voranschlag vorgesehen.

№ 45.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1927.

Die Gewährung von Vorschüssen an die Beamten, Angestellten, zuruhegesetzten Beamten und Beamtenhinterbliebenen der Stadt Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. Oktober 1927.

1. Die Beamten und Angestellten sowie die Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen der Stadt Karlsruhe erhalten vom 1. Oktober 1927 ab in jeder Zeit widerruflicher Weise, längstens jedoch bis 31. März 1928, Vorschüsse auf eine etwa kommende Erhöhung der Gehalte und Versorgungsbezüge, die monatlich betragen:

	wenn verheiratet	ledig
a) für die planmäßig angestellten Beamten und die diesen gleichgestellten Angestellten		
der Bes. Gr. III—V	25 RM	20 RM
„ „ „ VI—VIII	30 „	25 „
„ „ „ IX—XI	50 „	40 „
„ „ „ XII und höher	70 „	60 „
b) für die außerplanmäßigen Beamten und die diesen gleichgestellten Angestellten aller Bes. Gr.	20 „	20 „

c) für die Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen 10% des Monatsbetrages des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge unter Ausschluß der Frauen-, Kinder- und sonstigen Zuschläge, jedoch nicht mehr als monatlich 70 RM.

2. Das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt, die Straßenbahn, der Rheinhafen, der Schlacht- und Viehhof und die Badanstalten haben ihre Mehraufwendungen für den Rest des Wirtschaftsjahres 1927 aus den zu erwartenden Mehreinnahmen zu bestreiten. Die Deckung der übrigen Mehraufwendungen der Stadt einschl. der der Stadt aus der gleichen Maßnahme des Staates für Lehrer und Polizeibeamte erwachsenden Mehrausgaben wird in folgenden Veränderungen des Voranschlags gefunden:

Es werden erhöht:

a) der Anteil am Aufkommen der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer (Teil XXXI Ziffer 1) um . . . . . 200 000 RM

b) die Gemeindesteuer aus Grund- und Gewerbevermögen (Teil XXXI Ziffer 2a und b) um . . . . . 57 500 RM

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Haberkorn.

Begründung.

Reich und Länder beabsichtigen die Bezüge ihrer Beamten vom 1. Oktober 1927 ab neu zu regeln. Die Stadt Karlsruhe erwägt infolgedessen ebenfalls eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse ihrer Beamten mit der Absicht einer Verbesserung. Sowohl das Reich als auch das Land Baden gewähren, da die endgültige Regelung noch nicht feststeht, zunächst nach Besoldungsgruppen

abgestufte Vorschüsse. Zahlreiche Städte sind diesem Beispiel gefolgt. Der Stadtrat ist der Meinung, daß für unsere Beamten ein Gleiches geboten ist. Die in vorstehendem Stadtratsbeschluß enthaltenen Sätze stimmen mit den Reichs- und Landes-Sätzen überein.

Der Aufwand der vorgeschlagenen Regelung berechnet sich für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 auf . . . . . 311 400 RM,
dazu tritt der Anteil der Stadt an den Vorschüssen des Staates für Polizeibeamte und Lehrer in der gleichen Zeit mit . . . . . 97 200 RM,
sodaß für den Rest des laufenden Wirtschaftsjahres eine Gesamtmehrbelastung von . 408 600 RM entsteht.

Es entspricht bewährten kommunalpolitischen Grundsätzen, daß die sogenannten rentierlichen Betriebe den Mehraufwand für ihre Beamten usw. selbst aufbringen. Bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werken, dem Rheinhafen, dem Schlacht- und Viehhof und den Badeanstalten läßt die bisherige Entwicklung der Einnahmen im Wirtschaftsjahr 1927 erwarten, daß den Mehrausgaben entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen werden; bei der Straßenbahn ist dazu die beantragte Tarifmaßnahme Voraussetzung.

Auf diese Weise wird von den . . . . . 408 600 RM
der Teilbetrag von . . . . . 151 100 RM
abgedeckt sein. Der Rest mit . . . . . 257 500 RM
ist von der Stadthauptkasse aufzubringen.

Dazu werden folgende Mehreinnahmen zur Verfügung stehen:
Die bisherigen Ergebnisse der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer berechtigen zu der Annahme, daß der städt. Anteil daran für das ganze Wirtschaftsjahr eine Mehrung um . . . . . 200 000 RM
über den Voranschlagsansatz hinaus erfährt.
Zum Ausgleich des Restes mit . . . . . 57 500 RM
wird die nach dem endgültigen Ergebnis der Veranlagung zu erwartende Erhöhung der Erträgnisse der Umlage genügen.

Die Maßnahme, von der zu hoffen ist, daß sie in einiger Zeit einer endgültigen Regelung Platz machen wird, ist als eine vorläufige zu betrachten; sie kann deshalb nur widerruflich sein und muß zunächst auf das laufende Wirtschaftsjahr beschränkt bleiben, zumal es sich heute noch nicht übersehen läßt, ob im kommenden Wirtschaftsjahr Mittel zur Bestreitung des Aufwandes einer solchen Maßnahme bereitgestellt werden können. Es wird das Letztere im wesentlichen davon abhängen, ob das Reich dem Verlangen der Gemeinden nach Erschließung entsprechender neuer Einnahmequellen stattgeben wird.

Bürgerausschußzustimmung am 18. Oktober 1927.

186.

Nr. 40.

(Vergl. Prot. Ges. Sammlg. vom 11. V. 1931 – Prot. Nr. 36 vom 25. III. 1931 – Ges. Samml. Band 24 Nr. 383)

Karlsruhe, den 7. Oktober 1927.

Elektrifizierung der Karlsruher Lokalbahn.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1927.

1. Die Lokalbahnstrecke Grünwinkel—Durmersheim wird mit elektrischer Oberleitung versehen.
2. Zwei vorhandene Schmalspurwagen sind für elektrischen Betrieb umzubauen.
3. Die erforderlichen Mittel zu Ziff. 1 mit RM. 160000.— und zu Ziff. 2 mit RM. 15000.— sind in Höhe von RM. 75000.— aus dem Erneuerungsfonds der Lokalbahn und in Höhe von RM. 100000.— aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Die Anlehensmittel sind aus laufenden Mitteln der Lokalbahn, beginnend vom 1. 4. 1929 an, in 15 Jahresraten zu tilgen. Die Verwendung der Anlehensmittel hat bis zum 1. 4. 1929 zu erfolgen. Der Stadtrat wird zur Aufnahme des Anlehens ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter Herrmann.

Begründung.

Der derzeitige Betrieb der Lokalbahn Karlsruhe—Durmersheim wird für längere Zeit nicht mehr beibehalten werden können. Über Belästigung durch den Betrieb der Dampfbahn im Stadtgebiet wird mit Recht geklagt. Der Betrieb innerhalb der Stadt ist auch unwirtschaftlich, da das Verkehrsbedürfnis mit verschiedenen Straßenbahnlinien befriedigt werden kann. Die nach heutigen Begriffen billigerweise zu stellenden Anforderung an die Qualität des Beförderungsmittels sind nicht mehr erfüllt. Das Alter des vorhandenen rollenden Materials macht zudem über kurz oder lang eine Erneuerung notwendig. Schließlich ist eine Verkehrsverdichtung auf der Linie nach Durmersheim notwendig geworden; der Dampfbahnbetrieb eignet sich hierfür aber nicht besonders. Es ist deshalb geprüft worden, in welcher Weise den heutigen und künftigen Verkehrsbedürfnissen auf der Strecke nach Durmersheim am besten Rechnung getragen werden kann. Die Elektrifizierung der ganzen Linie erschien als die richtige Lösung. Innerhalb welcher Zeit dieses Ziel erreicht werden kann, läßt sich allerdings augenblicklich noch nicht sagen, es kann aber jedenfalls sofort mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen werden, die in der Richtung auf dieses Ziel liegen und eine dringend gewordene Verkehrsverdichtung sofort ermöglichen.

Seitens der Straßenbahndirektion ist für die Elektrifizierung ein Programm aufgestellt worden, das drei verschiedene Bau- und Betriebsabschnitte vorsieht. Zunächst soll die Strecke unter Beibehaltung der derzeitigen Gleisanlagen mit elektrischer Oberleitung versehen werden. Der Dampfbahnbetrieb bleibt, wird aber durch elektrischen Betrieb mit Schmalspurwagen ergänzt. Dann ist die Verlegung des Lokalbahnhofes von der Kapellenstraße nach Grünwinkel durchzuführen. Im Zusammenhang hiermit haben Änderungen und Verbesserungen der Gleisführung derart stattzufinden, daß der eingleisige und schmalspurige Betrieb auf die Strecke westlich der Reichsbahngleise beschränkt wird. Der Betrieb bleibt im übrigen wie vorhin angegeben. Der letzte Abschnitt umfaßt die Auswechslung der schmalspurigen Gleise gegen normalspurige sowie die Ausschaltung des Dampfbahnbetriebes und seine völlige Ersetzung durch elektrisch betriebene Züge.

Der Bauabschnitt I besteht aus den im Stadtratsbeschluß unter Ziffer 1 angeführten Maßnahmen. Ihre Durchführung wird so eingerichtet, daß jetzt schon auf den geplanten Endzustand Rücksicht genommen wird. Diese Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, auch wenn das Projekt in seiner späteren Durchführung diese oder jene Änderung erfahren sollte. Die elektrische Oberleitung wird mit Gleichstrom von derselben Spannung wie bei der Straßenbahn gespeist. Die Stromversorgung erfolgt durch ein Anschlußkabel oder eine Freileitung, die vom neu zu errichtenden Wasserwerk abzweigt und bei der Station Mörsch in die Fahrleitung einmündet. Bei Mörsch wird eine Gleichrichteranlage erstellt.

Nach Durchführung dieser Arbeiten kann ein elektrisch betriebener Verdichtungsverkehr nach Durmersheim eingerichtet werden. Die Bewältigung des Stoßverkehrs bleibt zunächst noch Aufgabe der Dampfbahn. Die Verkehrsverdichtung ist notwendig, um den wirtschaftlichen Anschluß der an der Bahn liegenden Gemeinden nach Karlsruhe zu erhalten und zu fördern. Mit der Verkehrsverdichtung wird auch Bestrebungen vorgebeugt, die auf Schaffung einer die Lokalbahn schädigenden Autobuslinie hinzielen.

№ 42.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1927.

Grundstückserwerbungen gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 4. Juni 1926.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) Auf Gemarkung Knielingen:

1. Von dem Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen Landwirt Wilhelm Friedrich König und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Pfalzgraf in Knielingen Lgb. Nr. 22/1, Hausgarten im Ortsetter mit einem Flächeninhalt von 355 qm, zum Preise von 2600 RM, d. i. rund 7,32 RM/qm.

b) Im Knielinger Feld:

2. Von den Rangierer Johannes Kohl Eheleuten hier, Lgb. Nr. 8450/2, Ackerland im Gewann „Weingärten" mit einem Flächeninhalt von 1000 qm, zum Preise von 1 RM/qm = 1000 RM.
3. Von den Erben der Witwe des Landwirts Johann Christian Metz II, Christine Barbara geb. Burkhard, Lgb. Nr. 8204 Ackerland im Gewann „Engelmichel" mit einem Flächeninhalt von 1190 qm, zum Preise von 70 ₰/qm = 833 RM.
4. Von dem Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen Wilhelm Matsack, Gärtner und dessen Ehefrau Elise geb. Bläsi in Knielingen, Lgb. Nr. 8334 Acker im Gewann „Fuchsäcker" mit einem Flächeninhalt von 413 qm zum Preise von 70 ₰/qm = 289,10 RM.

c) Im Beiertheimer Feld:

5. Von August Rastätter, Fabrikarbeiter und Genossen in Bulach, Lgb. Nr. 5725, Wiese im Gewann „Weierwiesen" mit einem Flächeninhalt von 526 qm zum Preise von 4 RM/qm = 2104 RM.

d) Im Rüppurrer Feld:

6. Von Christof Fischer, Bäcker und Gen. hier, Lgb. Nr. 11904, Ackerland im Gewann „Göhren" mit einem Flächeninhalt von 838 qm zum Preise von 3,25 RM/qm = 2723,50 RM.

e) Im Rintheimer Feld:

7. Von der Kaufmann Liselle Erb Ehefrau in Eberbach, Lgb. Nr. 12058, Wiese im Gewann „Untere Ochsenweide" mit einem Flächeninhalt von 1157 qm und Lgb. Nr. 13375, Acker im Gewann „Brohrain" mit einem Flächeninhalt von 1501 qm, zum Preise von 4784,40 RM (Durchschnittspreis 1,80 RM/qm).
8. Von der Fabrikarbeiter Johann Andreas Hölzer Wwe. in Rintheim, Lgb. Nr. 12021, Wiese im Gewann „Untere Ochsenweide" mit einem Flächeninhalt von 1464 qm, zum Preise von 1,20 RM/qm = 1756,80 RM.

Schneider. Heil.

Begründung.

Zu Ziffer 1: Im diesjährigen Bauprogramm des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts über die Verbesserung des Kabelnetzes wurde auch der Umbau des Ortsnetzes in Knielingen (Auswechslung der Eisen- gegen Kupferleitung) vorgesehen. In Verbindung damit sollte zweckmäßigerweise auch gleich ein dort vorhandener Schaltschrank, der z. Zt. provisorisch als Transformatoren-

station verwendet worden ist, aber sehr oft zu Störungen Veranlassung gegeben hat, beseitigt und durch eine gemauerte Station ersetzt werden. Nach längeren Verhandlungen konnte der vorbezeichnete Platz zur Errichtung der Station erworben werden. Der Preis für den Platz, der inmitten des Orts liegt, ist angemessen.

Zu Ziffer 2, 3 und 4: Die Grundstücke liegen im geplanten Industriegebiet. Die Preise bewegen sich in der Höhe, wie sie schon bisher für Grundstücke in gleicher Lage bezahlt wurden, z. Teil sind sie etwas niederer.

Zu Ziffer 5: Das Grundstück fällt in die Donaustraße; damit gehören sämtliche Grundstücke für die Donaustraße der Stadt.

Zu Ziffer 6: Der Erwerb des Grundstücks war wegen der Änderungen der Straßenfluchten in diesem Gebiet von Bedeutung. Die nach Feststellung der Fluchten vorhandenen Grundstücke können s. Zt leicht als Bauplätze zu entsprechenden Preisen veräußert werden, ohne daß die Stadt eine Einbuße erleidet.

Zu Ziffer 7 und 8: Die Grundstücke fallen in die gepante Umlegung.

Die für O.-Z. 5—8 gezahlten Preise sind gleichfalls angemessen.

Die Lage der sämtlichen Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer Nr. 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

190.

№ 41.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927. Karlsruhe, den 7. Oktober 1927.

Den Erwerb der Grundstücke Lgb. Nr. 9535 und 9557 Bulacherstraße 10 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1927.

Die Stadt erwirbt von dem Postinspektor Artur Wunibald Traub hier das Grundstück Lgb. Nr. 9535 Wiesengelände im Gewann „Unterwiesen" mit einem Flächeninhalt von 1032 qm, ferner das Grundstück Lgb Nr. 9557 samt darauf stehenden Gebäulichkeiten Bulacherstraße 10 mit einem Flächenmaß von 495 qm, beide Grundstücke zu einem Gesamtkaufpreis von 15 000 RM.

Der Kaufpreis und die sonstigen Kaufkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten. Von der Erhebung einer Wertzuwachssteuer wird in vorliegendem Falle abgesehen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Kell.

Begründung.

Die beiden Grundstücke wurden von Herrn Traub bereits im Jahre 1923 der Stadt zum Kaufe angeboten. Die Kaufverhandlungen scheiterten aber damals an der hohen Kaufforderung. Der jetzt nach längeren Verhandlungen zustande gekommene Kaufpreis ist angemessen. Das Grundstück Lgb. Nr. 9535 ist Wiesengelände und mit etwa 40 Obstbäumen bestanden; auf Lgb. Nr. 9557 steht ein 1 ½ stöckiges Wohnhaus mit 5 Zimmern, Küche und Bad im I. Stock und 3 Zimmern mit Küche im Dachgeschoß. Beide Grundstücke liegen unmittelbar an der Albbrücke in der Bulacherstraße. Sie werden für die dringend notwendige Verbreiterung dieses Albübergangs gebraucht und fallen im übrigen in ihrem ganzen Umfange in die geplanten Albuferanlagen, ihr Erwerb ist deshalb für die Stadt von erheblichem Interesse. Bis zur Durchführung der Anlagen kann durch Vermietung bezw. Verpachtung der Grundstücke eine bescheidene Verzinsung des Kaufpreises erzielt werden.

192.

№ 43.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927.

Erwerb von Straßengelände.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 4. und 25. August, 8. und 29. September 1927.

1. Die Stadt kauft von der Firma Karlsruher Brauereigesellschaft vormals K. Schrempp und A. Printz, A. G., die Teilgrundstücke Lgb. Nr. 3437/11 mit 5 qm und Lgb. Nr. 3438/6 mit 8 qm zum Preis von 20 RM pro qm = 260 RM.
2. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus, Domänenärar, die Teilgrundstücke Lgb. Nr. 13726/1 (34 qm), 11920/2 (26 qm), 11919/15 (1189 qm), 13714/11 (1 qm), 11920/6 (26 qm), 11919/10 (757 qm), 13714/10 (14 qm), 11920/4 (12 qm) und 11919/12 (205 qm) zum Preis von 10 Pf pro qm = 226,40 RM.
3. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus, Domänenärar, die Teilgrundstücke Lgb. Nr. 10177/1 mit 225 qm und Lgb. Nr. 13807/3 mit 135 qm zum Preis von 50 Pf pro qm = 180 RM.
4. Die Stadt erwirbt von der Firma Kohlengroßhandlung Raab, Karcher & Cie., G. m. b. H., hier, das Teilgrundstück Lgb. Nr. 5551/10 mit 133 qm, davon 87 qm unentgeltlich und 46 qm zum Preis von 4 RM pro qm = 184 RM.
5. Soweit Kaufpreise von der Stadt endgültig getragen werden müssen, sind sie aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Zu Ziffer 1. Bei der Kreuzung der Karl- und Mathystraße ist an der südöstlichen Ecke eine neue Gleiskurve für die Straßenbahn eingebaut worden. Um noch eine genügende Fahrbahnbreite zu haben, ist der Bordstein zurückversetzt worden, wodurch allerdings der Gehweg an dieser verkehrsbelebten Ecke eine unerwünschte Verschmälerung erfuhr. Die Firma Brauereigesellschaft vormals K. Schrempp und A. Printz, A. G., hat von ihrem angrenzenden Brauereigrundstück 13 qm Gelände zur ausreichenden Verbreiterung des Gehwegs abgetreten. Zu dem Preis von 20 RM pro qm muß bemerkt werden, daß die Brauereigesellschaft aus der Abtretung Kosten dadurch hat, daß sie in der neuen Flucht der Mathystraße ein neues, gefälliges Geländer versetzen muß.

Zu Ziffer 2. Der unentgeltliche Erwerb dieser Grundstücke ist dem Bürgerausschuß durch Vorlage Nr. 14 vom 7. Juni 1927 zur Kenntnis gebracht worden. Nachträglich hat die Domäne aber einen Kaufpreis von 10 Pf pro qm verlangt und ist von dieser Forderung nicht abgegangen. Der Kaufpreis gelangt in den Straßenherstellungskosten zum Rückersatz.

Zu Ziffer 3. Die Grundstücke werden zur endgültigen Herstellung der verlängerten Kleiststraße gebraucht. Der Kaufpreis wird auf die Straßenherstellungskosten geschlagen.

Zu Ziffer 4. Das Grundstück fällt in die Löcherschlagstraße, die demnächst gebaut wird. Bis zur Straßenmitte wird das Grundstück von der Eigentümerin unentgeltlich abgetreten, für die über der Mitte liegende Fläche werden 4 RM pro qm verlangt. Das Verlangen ist nicht unberechtigt und der Preis angemessen. Auch dieser Kaufpreis wird in den Straßenkosten rückersetzt.

№ 39.

194.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927.

Verkauf der Grundstücke Lgb. Nr. 6063c, 6116, 6122 und 6125 beim Bahnhofplatz.

Durch Gem. Beschl. v. 11. I. 29 (Prot. I. 48 p. 27. XII. 1928) teilweise aufgehoben.

I. Stadtratsbeschluß vom 29. September 1927.

1. Zum Zwecke der sofortigen Bebauung darf das in dem Baublock zwischen Reichs-, Schwarzwald- und Marie-Alexandrastraße gelegene städtische Grundstück Lgb. Nr. 6063c im Meßgehalt von 4576 qm veräußert werden und zwar
   a) zum Preise von mindestens 50 G.M./qm der an der Reichs- und Schwarzwaldstraße,
   b) zu mindestens 30 G.M./qm der an der Marie-Alexandrastraße gelegene Teil des Grundstücks.
2. Zum gleichen Zwecke dürfen die in dem Baublock zwischen der Poststraße, der Straße „Am Stadtgarten" und der Ettlinger Straße gelegenen städtischen Grundstücke

   Lgb. Nr. 6116 im Meßgehalt von 3453 qm
   „ „ 6122 „ „ „ 2208 qm
   „ „ 6125 „ „ „ 4115 qm

   zu einem Mindestpreise von 40 G.M./qm veräußert werden.
3. In den in Ziffer 1 und 2 genannten Preisen sind die Straßen- und Kanalkostenbeiträge enthalten; dagegen haben die Käufer die Kosten der Herstellung der festen Gehwegdecke nach Maßgabe der hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen zu ersetzen.
4. Der aus Ziffer 1 und 2 sich jeweils ergebende Kaufpreis darf in vom Stadtrat festzusetzenden Raten bezahlt werden; der zu stundende Teil ist mit dem jeweiligen Zinssatz der städtischen Sparkasse für erststellige Hypotheken (z. Zt. 7½ %) zu verzinsen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Von dem beim Bahnhofplatz gelegenen Baugelände befinden sich die wesentlichsten Teile im Eigentum der Stadt. Im besonderen gehört der Dreiecksblock zwischen der Straße „Am Stadtgarten", Ettlinger Straße und Poststraße (östlich dem Schloßhotel) nahezu restlos der Stadt; von dem Baublock zwischen Reichs-, Schwarzwald- und Marie-Alexandrastraße (westlich dem Restaurant Kellerer) gehört ihr ungefähr die Hälfte. Die fraglichen Grundstücke, nämlich Lgb. Nr. 6116, 6122 und 6125 in dem ersteren und Lgb. Nr. 6063c in dem letzteren Block messen insgesamt 14352 qm. Erfreulicherweise hat sich nunmehr in letzter Zeit eine gewisse Nachfrage nach städtischen Bauplätzen in dieser Gegend bemerkbar gemacht, sodaß es notwendig ist, die Mindestpreise, zu denen der Stadtrat hier Grundstücke veräußern darf, festzusetzen. Im Hinblick darauf, daß für die Schließung der großen Baulücken in der Nähe des Bahnhofplatzes ein nicht unerhebliches städtisches Interesse vorliegt, soll der Grundstückspreis auf einen gerade noch vertretbaren mäßigen Betrag festgesetzt werden. Für einen verhältnismäßig niedrigen Preis spricht auch der Umstand, daß hier zur Erzielung eines städtebaulich günstigen Gesamteindrucks bestimmte Bauvorschriften eingehalten werden müssen. Angesichts dieser Umstände soll der Mindestpreis für die wertvolleren Teilflächen an der Reichsstraße zu nur 50 G.M./qm, sodann für das ganze Gelände in dem Block östlich des Schloßhotels zu 40 G.M./qm und für das weniger wertvolle Gelände an der Marie-Alexandrastraße zu 30 G.M./qm festgesetzt werden. In diesen Preisen ist auch noch die Abgeltung der Straßen- und Kanalkostenbeiträge enthalten. Die Veräußerung selbst wird jeweils nur insoweit erfolgen, als eine Verpflichtung zur sofortigen Überbauung übernommen wird; für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung soll das abgegebene Grundstück an die Stadt zurückfallen.

Lagepläne, aus denen die obigen Grundstücke ersehen werden können, liegen auf der Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 85) auf.

196.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927.

Nr. 44.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1927.

Satzungen für die Realanstalten in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1927.

Für die hiesigen Realanstalten werden die nachstehend abgedruckten Satzungen erlassen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Himmelheber.

Begründung.

In Ergänzung der staatlichen Vorschriften waren die rechtlichen Verhältnisse der hiesigen Realanstalten — Goetheschule (Realgymnasium), Humboldtschule (Realgymnasium), Helmholtz-Oberrealschule und Kant-Oberrealschule — bisher gemäß § 36 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten durch Satzungen vom 31. Mai/6. Juni 1910 und einen Nachtrag zur Satzung der Kant-Oberrealschule vom 2./13. Juli 1920 geordnet. Diese Satzungen beruhen auf einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der staatlichen Unterrichtsverwaltung; sie regeln insbesondere die Beteiligung der Staatskasse einerseits, der Gemeindekasse anderseits an dem Aufwand für die Höheren Lehranstalten und treffen nähere Bestimmung über die Rechte der Gemeinde bei der Besetzung von Lehrerstellen, sowie hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirats. Die alten Satzungen bestimmten über die Tragung des persönlichen Aufwandes folgendes:

§ 11.

Von dem persönlichen Aufwand übernimmt vorweg:

a. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,

ferner die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie etwaige an nicht etatmäßige Lehrer bewilligte Unterstützungsgehalte;

b. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer, sowie etwaige dem Direktor oder einzelnen Lehrern der Anstalt freiwillig geleistete Dienstzulagen.

§ 12.

Zur Bestreitung des sonstigen persönlichen Aufwandes leistet die Stadtgemeinde einen Beitrag, für dessen Bemessung die Zahl der etatmäßigen Stellen in der Weise bestimmend ist, daß angesetzt werden:

1. für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer . . . . . 2000 ℳ
2. für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer . . . . . 2500 ℳ
3. für den Direktor
   a. einer 6- oder 7-klassigen Anstalt . . . . . 3000 ℳ
   b. einer 9-klassigen Anstalt . . . . . 3500 ℳ

Der durch diesen Beitrag — den „Normalsatz" — nicht gedeckte Teil des sonstigen persönlichen Aufwandes (§ 13) wird jeweils aufgrund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen.

§ 13.

Der sonstige persönliche Aufwand im Sinne des § 12 umfaßt:

1. die Gehalte — einschließlich etwaiger Dienstzulagen und der Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer;
2. die Kosten
   a. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
   b. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
   c. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,
   d. für Ueberstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden;
3. den 30prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse nach Artikel 17 des Etatgesetzes im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst.

Seit 1921 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung des persönlichen Schulaufwandes zwischen Staat und Gemeinde geändert. Nach § 28 Absatz 1 Ziffer 2 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 wird der persönliche Aufwand für die Lehrkräfte zwischen dem Staat und der Gemeinde hälftig geteilt.

Um die Fassung der Satzungen mit dem jetzigen Rechtszustand in Uebereinstimmung zu bringen, wurde in Verhandlungen zwischen dem Unterrichtsministerium und der Stadtverwaltung der nachstehend abgedruckte Text einer gemeinsamen Satzung für die 4 hiesigen Lehranstalten vereinbart. Dieser Text läßt insbesondere die der Stadt bei Besetzung von Lehrerstellen usw. zustehenden Rechte unverändert bestehen (siehe § 2 bis 4 des Textes). § 7 und 8 treten anstelle der alten §§ 11—13. Die Vorschriften über das Schulgeld (§ 6), sowie über den Beirat (§ 10 und 11 des neuen Textes) sind unverändert geblieben; auch die §§ 12 und 13 bedeuten keine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes. Gemäß § 14 treten die neuen Satzungen, deren Inhalt tatsächlich schon seit 1921 galt, nach Vollzug durch die beiden Vertragsteile an die Stelle der bisherigen für die einzelne Anstalt vereinbarten Satzungen.

Dr. Kleinschmidt.

Zur näheren Regelung der rechtlichen Verhältnisse der in der Stadt Karlsruhe bestehenden Realanstalten werden aufgrund des § 36 der landesherrlichen Verordnung betr. die Einrichtung der Höheren Lehranstalten vom 18. September 1909 zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Stadtrat in Karlsruhe nachstehende

Satzungen

vereinbart.

§ 1.

In der Stadt Karlsruhe sind — außer den Mädchenrealschulen — folgende Realanstalten errichtet:

1. Zwei Realgymnasien:

Humboldt- und Goetheschule.

2. Zwei Oberrealschulen:

Helmholtz- und Kant-Oberrealschule.

Die Anstalten haben neunjährige Lehrgänge.

Dem Unterricht ist zugrundegelegt:

für die Realgymnasien der amtliche Lehrplan der Realgymnasien mit neusprachlichem Unterbau vom 12. Juni 1912 (Sch.V.Bl. Seite 140 ff.), jedoch für die Goetheschule mit den besonders genehmigten Aenderungen, für die Oberrealschulen der amtliche Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen vom 12. Juni 1912 (Sch.V.Bl. Seite 157 ff.).

§ 2.

In den einzelnen Anstalten bildet jeder Jahrgang regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahrgänge können, soweit der Lehrplan es gestattet, und die in der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten für die einzelnen Klassen festgesetzte Höchstzahl von Schülern nicht überschritten wird, zu gemeinschaftlichem Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden.

Uebersteigt die Schülerzahl einer Klasse die in der Schulordnung festgesetzte Grenze, so hat eine Teilung der Klasse einzutreten. Sinkt die Schülerzahl unter die in der Schulordnung festgesetzte Grenze, so sind auf Verlangen der Stadt Parallelklassen einzuziehen und das Lehrpersonal entsprechend zu vermindern.

§ 3.

Die Anstalt erhält eine Stelle für einen Direktor und die erforderliche Zahl von Stellen für planmäßig, außerplanmäßig und vertragsmäßig beschäftigte Lehrer.

Zahl, Art und rechtliche Stellung der Lehrer, insbesondere auch das Verhältnis zwischen der Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer wird im Einvernehmen zwischen dem Unterrichtsministerium und der Stadt nach den für die höheren Lehranstalten allgemein geltenden Normen bestimmt.

Zur Erteilung des Unterrichts in Religion, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen können bei Bedarf Nebenlehrer in vertragsmäßiger Verwendung zugewiesen werden.

Soweit die Stadt nach Maßgabe dieser Satzungen an dem persönlichen Aufwand beteiligt ist, hat sie vor der Errichtung einer neuen Planstelle an der Anstalt die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 4.

Die Besetzung der Lehrerstellen und die Bestellung der Nebenlehrer erfolgt durch die zuständigen Staatsbehörden.

Der Stadt Karlsruhe werden vorher diejenigen Lehrer, welche aufgrund einer Bewerbung oder ohne eine solche dem Ministerium für eine planmäßige Stelle als geeignet erscheinen, benannt zur Aeußerung etwaiger Bedenken und Wünsche, auf die nach Tunlichkeit Rücksicht genommen wird. Erfolgt die Aeußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß die Stadt darauf verzichtet.

§ 5.

Das Diensteinkommen der Lehrer einschließlich der Vergütung für Ueber- und Vertretungsstunden und der Vergütung der Nebenlehrer richtet sich nach den staatlichen Besoldungs- und Vergütungsvorschriften und wird von den zuständigen Staatsbehörden festgesetzt.

§ 6.

Von den Schülern der Anstalt ist ein in Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, das in die Anstaltskasse fließt und zur teilweisen Deckung des von der Stadt zu tragenden Aufwandes dient.

Der Betrag des Schulgeldes wird innerhalb der staatlicherseits festgesetzten Höchstgrenze durch das Unterrichtsministerium auf Vorschlag des Stadtrats festgesetzt.

Tüchtige und dabei bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Wird die Befreiung verweigert, so hat der gesetzliche Vertreter des Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Unterrichtsministerium, das endgültig entscheidet.

Schüler, die das fällige Schulgeld nicht bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrates aus der Schule ausgewiesen. Zur Anordnung der Ausweisung ist die Direktion zuständig.

§ 7.

Der persönliche Aufwand wird zwischen Staat und Gemeinde geteilt und zwar zur Zeit nach § 28 Absatz 1 Ziffer 2 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 hälftig. Etwaige Erträgnisse aus Stiftungen kommen ausschließlich der Stadt zugute.

§ 8.

Zum persönlichen Aufwand gehören:

1. Die Besoldungen und Vergütungen der Lehrer und der Nebenlehrer und die Sterbegehalte,
2. die Umzugskosten bei Versetzungen,
3. Versicherungsbeiträge für Angestellte (Arbeitgeberanteil),
4. die Unterhaltszuschüsse an Lehrer,
5. die Zuschüsse wegen Hinterbliebenenversorgung nach Artikel 17 des Etatgesetzes.

Aus der Staatskasse werden diese Ausgabebeträge jeweils vorschüßlich voll gezahlt.

§ 9.

Der gesamte sachliche Aufwand und der Verwaltungsaufwand für die Leitung der Anstalt ist von der Stadt Karlsruhe zu bestreiten. Der sachliche Aufwand umfaßt vor allem die Erstellung, Unterhaltung und Einrichtung der Schulgebäude, ihre Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung, sowie die Beschaffung der Lehrmittel und Gebrauchsgegenstände.

§ 10.

An der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen sich richten nach § 32 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., und der Dienstweisung vom 4. April 1914 (Sch. V. O. Bl. 1914 Seite 89 ff.).

§ 11.

Dem Beirat gehören jeweils als Mitglieder an:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder dessen ständiger Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der Vorstand der Anstalt oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter,
3. ein vom Unterrichtsministerium auf Vorschlag der Lehrerkonferenz für die Dauer von 4 Jahren ernannter Lehrer,
4. vier bis sechs Vertreter der Stadt Karlsruhe, welche aus der Zahl der Einwohner vom Stadtrat nach jeder allgemeinen Gemeindewahl neu ernannt werden,
5. ein in der Stadt Karlsruhe wohnender, auf Vorschlag des Stadtrats durch das Unterrichtsministerium auf die Dauer von sechs Jahren ernannter Arzt.

Ein vom Stadtrat ernannter Schriftführer besorgt die Schreib- und sämtlichen Kanzleigeschäfte.

§ 12.

Die Landeshauptkasse teilt der Stadtgemeinde bei Beginn jedes Rechnungsjahres und bei allgemeinen Aenderungen den monatlichen Bedarf an Besoldungs- und Vergütungsbezügen für die Anstalt und bei Jahresschluß die Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr mit.

§ 13.

Der Direktor der Schule ist ermächtigt, über die im städtischen Voranschlag für den Unterricht und die Leitung der Anstalt bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§ 14.

Diese Satzungen treten an die Stelle der bisherigen Satzungen der Humboldtschule, Goetheschule, der Helmholtz- und Kant-Oberrealschule vom 31. Mai/6. Juni 1910, sowie an die Stelle des Nachtrags für die Kant-Oberrealschule vom 2./13. Juli 1920.

200.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Oktober 1927.

Nr. 36.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1927.

Gewährung eines Darlehens für den Bau eines Kindersolbades in Donaueschingen an den Verein Jugendhilfe E. V. Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 4. August 1927.

Die Stadt gibt dem Verein Jugendhilfe E. V. Karlsruhe zur Erstellung eines Kindersolbades in Donaueschingen ein mit 2½ v. H. jährlich zu verzinsendes Darlehen von 186 000 R.M. Das Darlehen ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Der Stadtrat wird zur Aufnahme eines Anlehens bis zu diesem Betrage ermächtigt. Zur Sicherung des Anspruchs der Stadt ist eine II. Hypothek auf das Kindersolbadgrundstück in Donaueschingen einzutragen. Der städt. Hypothek darf nur eine Hypothek der städt. Sparkasse Karlsruhe in gleicher Höhe vorausgehen. Der Stadtrat wird ermächtigt, das Darlehen nach Verwendung des Darlehens der Sparkasse in dem Fortschreiten des Baues entsprechenden Teilbeträgen auszuzahlen. Die Verwendung der Anlehensmittel ist beschränkt auf die Zeit bis 31. März 1930.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. Laubach.

Begründung.

Am 24. Mai 1881 hat sich hier ein Ausschuß für Ferienkolonien, bestehend aus dem Ortsgesundheitsrat, Schulrat, Armenrat und den Karlsruher Ärzten gebildet mit dem Ziel, kränkliche und bedürftige Kinder der Volksschulen während der Ferienzeit in Kolonien zusammenzufassen und ihnen die Wohltat einer Luftkur im nahen Gebirge zu ermöglichen. Um diese Absicht verwirklichen zu können, wurde die Bevölkerung der Stadt in einem Aufruf ersucht, das Unternehmen finanziell zu unterstützen. Der Erfolg überstieg die Erwartungen beträchtlich, sodaß von 1881 ab bis zum Jahre 1914 unausgesetzt Ferienkolonien entsandt werden konnten. Auch in den beiden ersten Kriegsjahren war es trotz mancher Schwierigkeiten noch möglich, Kolonien zu bilden und unterzubringen. Die dann eintretende Lebensmittelknappheit und Rationierung der Lebensmittel durch die Kommunalverbände machte es 1916 schon außerordentlich schwer, geeignete Unterkunft bei den früheren Gastgebern zu finden. Nur durch die Zuweisung von Lebensmitteln seitens des Kommunalverbands Karlsruhe war es möglich, die Wirte zur Uebernahme der Kolonien zu veranlassen. Daneben setzte dann 1916 noch die Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder in Einzelfamilien auf dem Lande ein. Durch die sich immer mehr verschärfende Lebensmittelnot steigerte sich auch das Kinderelend und damit die Zahl der erholungsbedürftigen Kinder. Den rastlosen Bemühungen des Ausschusses für Ferienkolonien gelang es im Jahre 1917, nicht nur 1025 Kinder in Kolonien und 1222 in Landpflegestellen unterzubringen, sondern auch weiteren 529 Kindern den Aufenthalt in Einzelpflegestellen in der Schweiz zu ermöglichen. 1918 konnten in zwei geschlossenen Kolonien 105 Kinder in der Schweiz, 902 Koloniekinder und 224 Kinder in Einzelpflegestellen in Baden untergebracht werden. Im Jahre 1919 betrug die Zahl der Koloniekinder 985, in Landpflegestellen konnten nur noch 17, in Einzelpflege in der Schweiz 35 Kinder Aufnahme finden. Das Jahr 1920 stellte die Kindererholungsfürsorge durch Schaffung von besonderen Kindererholungsheimen auf eine wesentlich veränderte Grundlage. Durch das Entgegenkommen des Reichsschatzministeriums wurde das ehem. Truppenübungslager Heuberg hierfür zur Verfügung gestellt. Der aus diesem Anlaß gegründete Verein „Kindererholungsfürsorge Heuberg", bestehend aus den Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Stuttgart, den charitativen Verbänden und der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte, hat mit dem Heubergunternehmen der Kindererholungsfürsorge wertvolle Dienste geleistet. Auf dem Heuberg konnten im ersten Jahre 1582 Kinder aufgenommen werden, in die Kolonien wurden weitere 519 Kinder entsandt, sodaß im Jahre 1920 2101 Kinder Erholung und Kräftigung finden konnten. In diesem Jahre wurde auch erstmals für jedes untergebrachte Kind eine Beihilfe vom Staat gegeben, während bisher die Kosten durch Elternbeiträge, Zuschüsse der Stadt, Stiftungen und Schenkungen aufgebracht werden mußten.

Die veränderten Verhältnisse ließen es in mancher Beziehung für zweckmäßig erscheinen, den Ausschuß für Ferienkolonien auf eine breitere Grundlage zu stellen. Es wurde daher beschlossen, den bisherigen Ausschuß in einen Verein umzuwandeln, im November 1920 der Beschluß in die Tat umgesetzt und der Verein Jugendhilfe Karlsruhe E. V. gegründet. Nach den Satzungen hat dieser Verein den Zweck, die Arbeit des bisherigen Ausschusses für Ferienkolonien in Karlsruhe weiterzuführen und auszudehnen. Er will hauptsächlich der erholungsbedürftigen, schwächlichen und kränklichen Jugend der Stadt Karlsruhe geistige und körperliche Erholung verschaffen. Dazu soll vornehmlich die zeitweise Unterbringung der Kinder auf dem Lande oder in einem geeigneten Erholungsheim dienen. Durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse war die Zahl der erholungsbedürftigen Kinder so groß geworden, daß die Unterbringung während der Ferienzeit nicht mehr möglich war und die Entsendung über das ganze Jahr verteilt werden mußte. Im Jahre 1921 konnten neben 1738 Heubergskindern in den Kindererholungsheimen der Inneren Mission in Langenbrand und Herrenalb weitere 740 Kinder untergebracht werden. Mit der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptiker in Kork wurde die Einrichtung eines Erholungsheimes für 50 Kinder vereinbart, es wurden dort im Jahre 1921 251 Kinder aufgenommen. In Ferienkolonien konnten 344 Kinder versorgt werden, sodaß im Jahre 1921 insgesamt 3641 Kinder zur Entsendung kamen. Die Unterbringung kränklicher Kinder in den Kindersolbädern Dürrheim und Rheinfelden, sowie die Entsendung tuberkulöser Kinder in Heilstätten wurde nun vom Verein Jugendhilfe gleichfalls übernommen. Auch die charitativen Verbände richteten jetzt eigene Kindererholungsheime ein, in denen während des ganzen Jahres erholungsbedürftige Kinder Aufnahme fanden. Im Jahre 1922 wurden die Ferienkolonien gänzlich aufgegeben. In diesem Jahre waren auf dem Heuberg 1345, in den übrigen Heimen 804 Kinder untergebracht. 1923 konnten infolge der völligen Entwertung des Geldes nur 532 Kinder in die Erholungsheime entsandt werden. Die Beschickung des Heubergs mußte unterbleiben, weil dieser fast ausschließlich mit Kindern aus dem besetzten Ruhrgebiet belegt war. Um einigermaßen Ersatz für die durch die Geldentwertung verminderte Unterbringung in Erholungsheimen zu schaffen, wurden wie in früheren Jahren wieder Walderholungs- und Sonnenbadkuren im Wildpark und anderen geeigneten Plätzen der Stadt eingerichtet. Hier fanden 500 Schul- und etwa 100 Kleinkinder in halb- und ganztägigen Kuren Erholung und Kräftigung. Mit der Festigung des Geldes traten für den Verein wieder übersichtlichere Verhältnisse ein, sodaß 1924 bereits wieder 1200 Kinder in Erholungsheimen Aufnahme finden konnten. Daneben wurden in diesem Jahre aus der Quäkerspeisung, die bereits im Jahre 1921 eingesetzt hatte, rund 4000 Kinder täglich versorgt. Weiter wurden im August und September durch die charitativen Verbände örtliche Walderholungs- und Sonnenbadkuren für 4—500 Kinder durchgeführt, wozu der Verein Jugendhilfe Zuschüsse leistete. Im Kindersolbad Dürrheim waren 49 Kinder mit 5805 Verpflegungstagen untergebracht. Für die dorthin entsandten meist schwerkranken Kinder war fast durchweg eine mehrmonatliche Kurdauer erforderlich. Im Jahre 1925 wurden erstmals mit den Kindererholungsheimen feste Verträge abgeschlossen, um die Gewähr für eine sichere Belegungsmöglichkeit zu haben. Es wurden entsandt in Heime 1333 Kinder mit 53 497 Verpflegungstagen, in die Kindersolbäder 67 Kinder mit 3432 Verpflegungstagen. Dem Charitasverband wurde zur Entsendung von Kindern in seine eigenen Heime ein Zuschuß geleistet, sodaß er in der Lage war, 186 Kinder mit 6177 Verpflegungstagen in Erholung zu schicken. Weiter erhielten die charitativen Verbände zur Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge für rund 680 Kinder Zuschüsse. Im Jahre 1926 wurden 1191 Kinder mit 47 786 Verpflegungstagen in verschiedene Erholungsheime und 19 Kinder mit 772 Verpflegungstagen in das Kindersolbad Dürrheim entsandt. Die örtliche Erholungsfürsorge nahm 749 Kinder auf.

Die allgemeine wirtschaftliche Notlage hat in den letzten Jahren immer größere Anforderungen an den Verein gestellt, denen er nur durch entsprechende Erhöhung der städt. Zuschüsse gerecht werden konnte, da aus dem gleichen Grunde die Mitgliederbeiträge und freiwilligen Spenden, die die Grundlage für die Einnahmen des Vereins darstellen, zurückgegangen sind. Im Voranschlag 1927 sind als Beitrag für den Verein Jugendhilfe 94 000 ℳ vorgesehen, die aber zu ¼ durch den Staat ersetzt werden, da der Aufwand für die Kindererholungsfürsorge als Fürsorge für minderjährige Hilfsbedürftige zur gehobenen Fürsorge gehört. Aus dem Beitrag hat der Verein für die Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge durch die charitativen Verbände auch an diese Zuschüsse zu leisten. Die Stadt benützt gerne die Gelegenheit, dem Verein für die tatkräftige Unterstützung durch die umfangreiche, selbstlose und segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindererholungsfürsorge den Dank auszusprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es zweckmäßig und im Interesse der Stadt liegend, daß dieser Fürsorgezweig auch für die Zukunft dem Verein Jugendhilfe überlassen wird.

Die Unterbringung der leider großen Zahl skrofulöser, blutarmer und schwächlicher Kinder in geeigneten Solbädern mit Höhenklima bietet bei dem Mangel an solchen Anstalten seit Jahren große Schwierigkeiten. Der Verein Jugendhilfe hat, wie aus dem anliegenden Bericht des Stadtmedizinalrats Dr. Paull hervorgeht, sich bemüht, hier Abhilfe zu schaffen und die Vorbereitungen zur Durchführung des vorliegenden Projekts getroffen. Zuerst war in Aussicht genommen, ein gemeinsames Kindersolbad für die größeren Städte Badens zu errichten, diese Absicht hat sich jedoch zerschlagen, da ein Teil der Städte in ähnlicher Weise wie Karlsruhe mit den Trägern der Erholungsheime Verträge abgeschlossen hat und für die Beteiligung keine Neigung zeigte. Der Verein Jugendhilfe hat sich deshalb entschlossen, ein seinen eigenen Bedürfnissen entsprechendes Kindersolbad zu errichten und hat in der Stadt Donaueschingen,

wo das Solbad erstellt werden soll, einen eifrigen Förderer seiner Absicht gefunden. Sie hat sich bereit erklärt, nicht nur einen 2 ha großen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen, sondern auch darüber hinaus die Sole unentgeltlich bis zum Heim zu verlegen und die benötigte Sole nicht zu berechnen. Für das hochherzige Entgegenkommen der Stadt Donaueschingen sei auch an dieser Stelle gedankt. Ueber die vorgesehene Bauausführung gibt der gleichfalls abgedruckte Bericht des Hochbauamts Auskunft, der darin enthaltene Kostenvoranschlag schließt bei Ausschaltung der Aufwendungen für die gärtnerischen Anlagen und der Einfriedigung des Gartens, deren Ausführung nach dem Vorschlage des Amtes auf spätere Zeit verschoben werden kann und soll, mit einer Summe von 457 000 RM ab.

Für die Finanzierung dieses Betrages hat der Verein Jugendhilfe folgenden Vorschlag unterbreitet:

Einsetzung der vom Verein für die Zwecke des Solbadneubaues angesammelten Summe von (darunter Überschuß aus dem veranstalteten „Jahrmarkt für Jung und Alt" 30 481,77 RM)	85 000 RM
erbetener einmaliger Zuschuß der Stadt	50 000 RM
Darlehen der städt. Sparkasse Karlsruhe	186 000 RM
Darlehen der Stadt Karlsruhe	136 000 RM
zusammen =	457 000 RM

Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse hat bereits beschlossen, dem Verein Jugendhilfe e. V. ein Darlehen in der gewünschten Höhe gegen Sicherung als I. Hypothek zu gewähren. Nun muß auch die Stadt zu der Angelegenheit Stellung nehmen. Der Stadtrat hält es nicht für zweckmäßig, den erbetenen Zuschuß von 50 000 RM zu gewähren, dafür soll das beantragte Darlehen um diesen Betrag auf 186 000 RM erhöht werden. Die Sparkasse beansprucht vom Verein für das von ihr gegebene Darlehen den normalen Zinsfuß. Um die wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen, erscheint es auch in Anbetracht des gemeinnützigen Zweckes erforderlich, von der Forderung eines gleich hohen Zinssatzes Abstand zu nehmen und das Darlehen der Stadt zu einem Zins von 2½ % hinzugeben, wie dies s. Zt. zum Bau des Studentenhauses geschehen ist. Die Darlehensforderung der Stadt wird durch eine II. Hypothek sichergestellt. Ein Risiko für die Stadt besteht bei der Hingabe des Darlehens wohl nicht, da im Falle der Auflösung des Vereins Jugendhilfe nach den Satzungen sein Vermögen an die Stadt fällt. Die Verwendung des städtischen Darlehens soll erst nach Inanspruchnahme des Darlehens der Sparkasse entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Teilbeträgen erfolgen.

Das geplante Kindersolbad in Donaueschingen.

Von Stadtmedizinalrat Dr. H. Paull.

I. Historische Entwicklung.

Das Land Baden hat das Glück, ein Solbad zu besitzen, welches mit den Heilkräften der Sole auch diejenigen des Höhenklimas verbindet. Das in einer Höhe von 705 m über dem Meere gelegene Solbad Dürrheim ist wegen dieses doppelten Schatzes an Heilkräften weit bekannt. **Einen ganz besonderen Ruf hat es in der Behandlung von Krankheits- und Schwächezuständen des Kindesalters. Was insbesondere das dem Bad. Frauenverein gehörige Kindersolbad in Dürrheim in der Behandlung von Skrofulose, allgemeiner Körperschwäche, Blutarmut und anderer Kinderkrankheiten geleistet hat, wissen alle badischen Ärzte mit Dankbarkeit zu berichten.**

Leider ist uns dieses so vorzügliche Kindersolbad in Dürrheim für die genannten Krankheitszustände **fast vollständig verloren gegangen.** Nicht deswegen, weil die Anstalt aufgehört hätte zu bestehen, sondern weil sie fast ausschließlich Heilanstalt für noch schwerere Kinderkrankheiten chronischer Art, insbesondere für Knochen- und Drüsentuberkulose geworden ist. So erfreulich es ist, daß die Anstalt unter ihrer jetzigen tüchtigen und zielbewußten Leitung ihre Hauptaufgabe darin sieht, einer Kategorie bedauernswerter Kinder sich zu widmen, für die man früher keinen rechten Platz finden konnte, so bedauerlich ist es, daß sie für die Behandlung weniger schwerer, **für das Kindesalter aber doch hochbedeutsamer Krankheits- und Erschöpfungszustände nicht genügend Platz mehr hat.** Das Kindersolbad Dürrheim ist mit seinen 220 Betten zudem immer so stark in Anspruch genommen, daß wir bei Einzeleinweisungen im allgemeinen mit einer Wartezeit von 3—4 Monaten bis zur Aufnahme rechnen müssen. **Sammeleinweisungen einer größeren Anzahl von Kindern können wir überhaupt nicht mehr vornehmen, selbst nicht für die großen Ferien.**

In der Kinderfürsorge aber sollte auf die glückliche Verbindung der Heilfaktoren Solbad und Höhenklima wegen der bedeutsamen oft geradezu überraschenden Heilerfolge nicht verzichtet werden. Es lag daher nahe, nach einem vollwertigen Ersatz für Dürrheim zu suchen.

Nun erbot sich die als Solbad schon lange bekannte Stadt Donaueschingen auf Anfrage, für ein zu erstellendes Kindersolbad den Grund und Boden von etwa 204 Ar, etwas außerhalb der Stadt unmittelbar am Walde gelegen, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie erbot sich ferner, die Zuleitung der Sole von der Quelle bis in die zu erstellende Anstalt in einem unterirdischen Röhrensystem auf ihre Kosten zu besorgen und die Sole unentgeltlich abzugeben.

Die Donaueschinger Sole steht bekanntlich hinsichtlich ihres Reichtums an heilkräftigen Bestandteilen der Dürrheimer Sole nicht nach. Die Sole enthält laut Analyse vom 18. Januar 1913 der Großh. chem. techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt Karlsruhe auf ein Liter Sole:

Kochsalz	277,21	Gramm
Schwefelsaurer Kalk	4,94	„
Chlorcalcium	2,57	„
Chormagnesium	0,12	„ .

Auch die Beschaffenheit des Höhenklimas auf der Baar — das Gelände des zukünftigen Kindersolbades in Donaueschingen liegt 730 m über dem Meere — weist keine für unsere Zwecke wesentliche Verschiedenheit in beiden Orten auf. Insbesondere ist der wohltätige Reiz einer gleichmäßig leicht bewegten Luft in beiden Orten derselbe. Die unmittelbare Nähe des Waldes läßt das zur Verfügung gestellte Gelände als ganz besonders geeignet erscheinen. Die Stadt Donaueschingen mit ihren wertvollen Sammlungen bietet den größeren Kindern an Regentagen zudem ebenso lehrreichen wie angenehmen Zeitvertreib. Außerdem besitzt die Stadt Donaueschingen ein musterhaft eingerichtetes Krankenhaus, welches bei evtl. akuten Erkrankungen eine sofortige isolierte Behandlung ermöglicht. Damit ist der bestmögliche Schutz für etwa erkrankende und für die nicht erkrankten Kinder gewährleistet.

II. Bedürfnis.

Das Bedürfnis nach einem Solbade in Höhenklima ist ganz besonders groß. Auf die günstigen ärztlichen Erfahrungen bei der Vereinigung von Solbad und Höhenklima gerade bei den Erkrankungen des Kindesalters wurde schon hingewiesen. **Es kann mit Sicherheit gesagt werden, daß unter den Schülern der Stadt Karlsruhe wie jeder größeren Stadt immer eine große Zahl Kinder sein wird, welche ihres krankhaften Zustandes wegen eines solchen Solbades dringend bedürfen.** Dieses Bedürfnis liegt u. a. schon in den Schädigungen durch das großstädtische Zusammenleben begründet. **Im vorigen Schuljahre wurden in der Volksschule Karlsruhe allein 1764 Kinder als skrofulös befunden.** Wenn hierunter auch die allerersten Anfangsstadien einbezogen worden sind, welche noch keine bedrohlichen Krankheitserscheinungen aufweisen, so zeigt diese Zahl doch, daß unsere Volksschuljugend in ihrer Gesundheit immer noch sehr bedroht ist. Ein kleiner Teil der solbadbedürftigen Kinder wurde bisher in Rappenau und Rheinfelden untergebracht. Aber bei beiden Solbädern fehlt als Heilfaktor das Höhenklima.

Es ist ausgeschlossen, daß dem bewährten Kindersolbad des Bad. Frauenvereins in Dürrheim durch unser Donaueschinger Kindersolbad irgendwie Existenzschwierigkeiten bereitet werden. Denn diejenigen schwererkrankten Kinder, für welche das Dürrheimer Kindersolbad jetzt in seinem ganzen Betriebe eingestellt ist, wollen wir nach wie vor nach Dürrheim einweisen. **Unser Donaueschinger Kindersolbad soll vielmehr diejenigen mittleren und leichten, für das Kind aber doch hochbedeutsamen Erkrankungszustände aufnehmen, welche wir früher mit so großem Erfolge nach Dürrheim schicken konnten.**

Auch das unter Mithilfe des Caritasverbandes erstellte Kindersolbad Teresianum in Donaueschingen wird durch das Karlsruher Kindersolbad keine Einbuße erleiden. Denn das Teresianum beabsichtigt, sich einerseits auf das Kindesalter von 1—6 Jahren einzustellen, andererseits will es ähnlich wie Dürrheim Heilanstalt für schwere Fälle von Knochen-, Haut-, Drüsentuberkulose werden. Es kommt hinzu, daß wir bis jetzt noch kein eigenes Kindererholungsheim besitzen. Andere Städte, z. B. Mannheim, Pforzheim, Stuttgart sind uns darin schon längst voraus.

III. Finanzierung.

Der Verein Jugendhilfe wollte und konnte das günstige Angebot der Stadt Donaueschingen aus diesen Gründen nicht ablehnen und vertraut darauf, daß die zum Bau eines Kindersolbades in Donaueschingen notwendigen Geldmittel aufgebracht werden können. Durch Einsparungen, Sammlungen, Spenden und die große Veranstaltung „Jahrmarkt für Jung und Alt“ hat er bis jetzt insgesamt 85 000 RM. aufgebracht. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß durch weitere Werbearbeit mindestens derjenige Betrag zusammengebracht werden kann, welcher nötig ist, um das gesamte Inventar zu beschaffen.

Karlsruhe, den 30. August 1927.

Kindersolbad in Donaueschingen.

Anlagebericht des Hochbauamts.

Der Weg bis zur Reife der heute vorliegenden Pläne war ein außerordentlich langwieriger, einerseits bedungen durch die verschiedenen Angebote von bebauten Anwesen und unbebauten Plätzen, andererseits durch den verhältnismäßig großen Raumbedarf des Neubaus im Vergleich zu den vorhandenen Mitteln.

a) Als erstes Objekt wurde dem Verein Jugendhilfe die Niederlage der Firma Lanz & Co., Mannheim, in Donaueschingen, genannt Schwarzwaldwerke Lanz, angeboten. Das Projekt scheiterte an der zu hohen Forderung für das 7941 qm große Anwesen.

b) Weiterhin hat das Bürgermeisteramt Donaueschingen auf ein Grundstück an der Augusta- und Ringstraße in Donaueschingen aufmerksam gemacht. Auf dem 1725 qm großen Platze hat eine Firma aus St. Georgen es unternommen, eine Fabrikfiliale zu erstellen. Der 2½stöckige Rohbau war bereits aufgeführt, als die Firma infolge Kreditschwierigkeiten ihre Absicht aufgeben mußte. Um einen halbwegs genügenden Bauplatz zu erhalten, hätten von 3 weiteren Eigentümern Grundstücke dazu erworben werden müssen, so daß die Gesamtfläche schließlich 4444 qm groß geworden wäre. Gegen dieses Vorhaben sprach der etwas kleine Platz, worunter insbesondere die Frischluftbehandlung der Kinder notgelitten hätte, weiterhin die Gebundenheit an den vorhandenen Rohbau und die geringe Kostenersparnis gegenüber einem praktischeren Neubau.

c) Die Stadtgemeinde Donaueschingen hat von Anfang an ein Grundstück im Ausmaß von 9512 qm auf dem Gewann „An der Holzsteig" für einen Neubau kostenlos angeboten. Ein Projekt ist auch für diesen Platz ausgearbeitet worden. Man hat es aus zwei Gründen wieder aufgegeben. Einerseits befürchtete man auf der ungeschützten Anhöhe die starken Westwinde, andererseits wäre der Bau später inmitten eines Wohnquartiers mit den damit verbundenen Störungen gelegen.

d) In entgegenkommender Weise hat die Stadtverwaltung Donaueschingen nichts gescheut und ihrerseits ein weiteres Grundstück auf dem Gewann Buchhalde zur Verfügung gestellt, zu dem sie selbst große Teile erst hinzukaufen mußte. Die Gemeinde ist so weit gegangen, daß sie jetzt dem künftigen Erweiterungsplane entsprechend einen Platz im Ausmaß von rund 20 400 qm kostenlos ins Eigentum des Vereins Jugendhilfe überweist. Mit der ganzen Nord- und der Hälfte der Westseite grenzt das Grundstück unmittelbar an den Wald. Die Südseite liegt längs der alten Wolterdinger Straße, die wegen zu großer Steigung keinen Verkehr mehr hat. An der Ostseite schließt das künftige Wohngebiet an. Die Entfernung des Platzes vom Bahnhof Donaueschingen beträgt schwach 2 km, die Höhe ü. M. 730 m gegenüber dem Bahnhof mit 677 m.

Für dieses Grundstück sind die vorliegenden endgültigen Pläne nach mehrfachen Abänderungen mit dem Ziele der Kostenverbilligung festgelegt worden. Zunächst wurde ein Generalentwurf für einen späteren vollen Ausbau der Anstalt projektiert. Für eine großzügige Anlage stehen auf dem Grundstück alle Möglichkeiten offen, Liegehallen zur Frischluftbehandlung der Kinder, Nebengebäude für Wirtschaftszwecke u. a. können reichlich Platz finden.

Als erster Ausbau wird die mittlere Partie der späteren Gesamtanlage erstellt, so daß sie nach ihrer Fertigstellung als abgeschlossenes Ganzes in Erscheinung tritt. Das Gelände hat auf der 60 m langen Front des ersten Baus ein Gefälle von rund 4 m. Ein Teil davon wird durch Erdbewegung ausgeglichen, die verbleibende Differenz ist im Untergeschoß vorteilhaft ausgenützt worden, um am tiefsten Punkt die Wohnung für einen Verwalter oder Hausmeister anzulegen, die wie eine Erdgeschoßwohnung 6 Stufen über Geländehöhe zu liegen kommt. Das Untergeschoß mußte überhaupt stark aus dem Boden herausgehoben werden, um den dort unterzubringenden Küchen- und Baderäumen genügend Tageslicht zuzuführen. So liegen die hauptsächlich von den Kindern benützten Ausgänge nach der Parkseite im Untergeschoß noch 20 cm über Gelände.

Die Mittelpartie des Gebäudes enthält in allen Stockwerken die gemeinsamen Räume. Rechts und links davon sind je ein Treppenhaus für die Knaben- und die Mädchenabteilung angeordnet.

Das Untergeschoß. Nach der Parkseite hin in der Mitte des Baues ist die Küchenanlage untergebracht, deren Fußboden im Mittel 20 cm über dem Gartengelände liegt. Rechts und links der Küchenräume führen je ein Eingang in das Treppenhaus der beiden Abteilungen mit unmittelbar daneben-

liegenden Schuhraum, in dem die Kinder die Stiefel mit den Hausschuhen wechseln sollen. Der Küche gegenüber auf der Südseite liegen die für Knaben und Mädchen getrennten Baderäume mit je 12 Holzbadewannen zur Verabreichung der Solbäder. Auskleideräume, Aborte, Waschküche, Zentralheizungsraum und Kohlenkeller, Vorratsräume, sowie die oben schon erwähnte Wohnung für einen Verwalter mit besonderem Eingang an der Ostseite sind entsprechend verteilt. Unter der Wohnung befindet sich ein tiefer gelegener Keller zur Lagerung von Kartoffeln und sonstigen Vorräten.

Das hochliegende Erdgeschoß erhält von der alten Wolterdinger Straße her den Haupteingang. Rechts und links davon sind Pförtnerzimmer, Verwaltungs- und Wartezimmer gelegen, gegenüber in der Mittelachse und gartenseitig 2 Speisesäle, die durch eine Harmonikatür zu einem Festsaal vereinigt werden können. Der Ostflügel enthält 3 Tageräume und eine Liegehalle für Knaben, die erforderlichen Aborte, ein Arztzimmer und Raum für Medikamente. Entsprechend liegt auf der Westseite die gleichgroße Abteilung für Mädchen, ein Raum zur Behandlung der Kinder mit künstlicher Höhensonne und ein Nebenraum.

Im Obergeschoß befinden sich in den Gebäudeflügeln getrennt die Schlafsäle für 46 Knaben und 46 Mädchen. Neben jedem Schlafsaal ist ein Zimmer für die aufsichtführende Schwester angeordnet. Die erforderlichen Aborte und Waschräume, sowie ein Wannenbad ergänzen die Abteilungen. Die Mitte nach der Parkseite hin nimmt die Krankenabteilung ein, sie besteht aus 2 Zimmern, einem Schwesternzimmer und einem Inhalationsraum. Der Anordnung im Erdgeschoß entsprechend wurden auch hier 2 Liegehallen vorgesehen. Soweit es angängig ist werden alle Gangwände mit eingebauten Schränken versehen.

Das Dachgeschoß erfährt vorerst der Kostenersparnis wegen keinen Ausbau. Später sollen dort Personalräume, sowie Einzelzimmer für Gäste eingebaut werden.

Die äußere Gestaltung erfolgt in einfachen Formen. Um möglichst wenig Unterhaltungskosten zu haben, werden die Fassaden mit dunkelroten Maschinensteinen ausgefugt gemauert. Die möglichst einfache Dachform wird mit Biberschwänzen doppelt gedeckt. Die Kosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Reine Baukosten			410 000 RM.
2. Maschinelle Anlagen:			
Kochkücheneinrichtung	13 000 RM.		
Waschmaschinen, Trockenapparat und Bügeleinrichtung	23 000 RM.		
1 Wäsche- und 1 Speiseaufzug	11 000 RM.		47 000 RM.
3. Bescheidenes Inventar			40 000 RM.
4. Einfriedigung			18 000 RM.
5. Gärtnerische Anlage			25 000 RM.
		Gesamtkosten	540 000 RM.

Zu dem detaillierten Kostenanschlag hat das Stadtbauamt Donaueschingen die dort üblichen Preise angegeben. Bemerkenswert ist, daß der mit 410 000 RM. veranschlagte Bau ohne Nebenanlagen in Karlsruhe um 86 000 RM. billiger erstellt werden könnte. Davon entfallen 40 000 RM. auf die höheren Kosten für die lange Zuleitung von Elektrizität und Wasser, sowie Abwasserbeseitigung und die Anlage von Doppelfenstern statt einfacher wegen der Höhenlage. 46 000 RM. Mehrkosten entstehen durch höhere Baupreise infolge der abseitigen Lage.

Zunächst sollen nur die Kosten unter 1 und 2 mit 410 000 + 47 000 = 457 000 RM. finanziert und bewilligt werden. Einfriedigung und gärtnerische Anlage können im Laufe der Jahre allmählich durchgeführt werden, und für die Inventarbeschaffung hofft der Verein Jugendhilfe bis zur Fertigstellung des Neubaues die Mittel selbst beschaffen zu können.

gez. Beichel.

206.

Nr. 37.

Bürgerausschusssitzung am 18. Oktober 1927.
Vorlegung.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1927.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Oktober 1927.

Wohnungsbau 1927.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. Oktober 1927.

1. Der aufgrund der Gemeindebeschlüsse vom 20. Dezember 1926 (Bürgerausschußvorlage Nr. 37 vom 9. Dezember 1926) und vom 12. Juli 1927 (Bürgerausschußvorlage Nr. 20 vom 7. Juni 1927) für die Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1927 zur Verfügung stehende Betrag von 7535000 RM. wird um die Summe von 2350000 RM., also auf 9885000 RM. erhöht.

2. **Zur Deckung des Mehraufwandes** von 2350000 RM. werden zur Verfügung gestellt:
   a) **Weitere Wirtschaftsmittel** 1927 in Höhe des Mehrbetrags des städtischen Anteils an der Gebäudesondersteuer durch deren Erhöhung ab 1. Mai 1927, schätzungsweise 300000 RM. (bisher nach Vorlage Nr. 20 Ziffer 2a 1135000 RM., also künftig 1435000 RM.),
   b) **weitere Kommunaldarlehen** einschließlich Kommunal-Sonderdarlehen des badischen Staates zur Förderung des Wohnungsbaues in Höhe von schätzungsweise 550000 RM. (bisher nach Vorlage Nr. 37 Ziffer 2b 1300000 RM., also künftig 1850000 RM.),
   c) **weitere Anlehensmittel** in Höhe von 1500000 RM. (bisher nach Vorlage Nr. 20 Ziffer 2c 5000000 RM., also künftig 6500000 RM.).

3. Zur Aufnahme weiterer Kommunaldarlehen gemäß Ziffer 2b nach Maßgabe der für diese Darlehen geltenden Bestimmungen, sowie zur Aufnahme von weiteren Anlehen gemäß Ziffer 2c, jeweils mit Verwendungsfrist bis 31. Dezember 1928, wird der Stadtrat ermächtigt. Die Anlehen nach Ziffer 2c sind innerhalb 30 Jahren zu tilgen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

Begründung.

Die Wohnungsbautätigkeit hat im laufenden Jahr stark zugenommen. Diese an sich erfreuliche Tatsache hatte zur Folge, daß die mit Vorlage Nr. 20 vom 7. Juni 1927 angeforderten und vom Bürgerausschuß am 12. Juli 1927 genehmigten Baudarlehensmittel sehr rasch vergriffen waren. Namentlich in den letzten Monaten vermehrte sich die Nachfrage nach Baudarlehen außerordentlich, sodaß schon seit einiger Zeit eine Reihe von Gesuchen zurückgestellt werden mußten, obwohl sich inzwischen der zur Förderung des Wohnungsbaues bestimmte Betrag zwangsläufig vergrößert hatte. Es wurde nämlich durch Gesetz vom 1. Juli 1927 die Gebäudesondersteuer monatlich von 16 auf 18 RPfg. auf je 100 Mark Steuerwert erhöht und zugleich das entsprechende Mehraufkommen zur Unterstützung der Bautätigkeit bestimmt. Hierdurch erhöht sich im Jahre 1927 das Steueraufkommen in Karlsruhe um ungefähr 600000 RM., wovon dem Land knapp 300000 RM., der Stadt etwas über 300000 RM. zufallen. Die städtischen Wirtschaftsmittel für Baudarlehen, welche in der Vorlage Nr. 20 entsprechend dem Voranschlag 1927 mit 1135000 RM. eingesetzt sind, vermehren sich demnach um rund 300000 RM. auf etwa 1435000 RM. Aber auch seitens des badischen Staates müssen im Jahre 1927 erheblich mehr Kommunaldarlehen erwartet werden, als bis jetzt in den Wohnungsbauvorlagen angenommen ist. In der Vorlage Nr. 37 vom 9. Dezember 1926 war zunächst nur mit 1300000 RM. Kommunaldarlehen gerechnet; die Stadt darf aber mit Recht erwarten, daß sie vom Land aus dessen Anteil an der Gebäudesondersteuer vom Jahre 1927 und aus seiner Wohnungsbauanleihe über 2 Millionen RM. erhält, und zwar noch im laufenden Jahr einen Betrag

von mindestens 1850000 RM. Außer den genannten Summen sollen noch weitere, durch Anlehen zu beschaffende 1500000 RM. der Förderung des Wohnungsbaues dienen. Hierdurch wird die Gesamtsumme, die 1927 für diesen Zweck bereitgestellt wird, auf nahezu 10 Millionen RM. erhöht.

Nach Genehmigung der vorstehenden Anträge können nunmehr geleistet werden außer den Restzahlungen von rund 1800000 RM. auf Baudarlehen 1926, Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen 1927 im voraussichtlich benötigten Betrage von 250000 RM., ungefähr die gleiche Summe für Zusatzbaudarlehen und schließlich normale Baudarlehen 1927 für rund 1200 Wohnungen in einem Gesamtbetrage von 7585000 RM. Rund 1500000 RM. aus diesen Mitteln werden erst im Rechnungsjahr 1928 gebraucht werden, also auch erst nach dem 1. April 1928 durch die Stadt beschafft werden müssen. Vielleicht darf man hoffen, daß bis dahin der Geldmarkt wieder einige Erleichterung erfahren hat. Im heutigen Augenblick sind, wie bekannt, die Bedingungen zur Aufnahme von Anlehen keineswegs günstig. Auch die Beschaffung der ersten Hypotheken ist durchaus nicht leicht. Der Entschluß der Stadt, insgesamt 1200 Neubauwohnungen im Jahre 1927 in Karlsruhe zu fördern, geht deshalb schon unter dem Gesichtspunkt der Geldbeschaffung recht weit; mehr anzustreben wäre vielleicht aber auch mit Rücksicht auf die Vermeidung einer übergroßen Anstrengung des Baumarktes und daraus sich möglicherweiser ergebender schädlicher Steigerungen der Baukosten bedenklich.

Nach Durchführung dieser Vorlage wird die städtische Vermögensrechnung für die Förderung des Wohnungsbaues durch Baudarlehen ungefähr folgenden Stand aufweisen:

	Kapitalforderungen der Stadt aus Baudarlehen (einschl. Aufwertung von Baukostenbeihilfen der Inflationszeit)	Schulden der Stadt				Vermögensüberschuß	
		a) an den bad. Staat für Kommunaldarlehen	b) für Anlehen bei Dritten	c) insgesamt		in Mill. G.-M.	in v. H. d. Kapitalforderungen
	Mill. G.-M.	Mill. G.-M.	Mill. G.-M.	Mill. G.-M.	in v. H. d. Kapitalforderung		
Stand nach Durchführung der Vorl. Nr. 20 v. 7. VI. 27	19,3	3,95	8,95	12,9	67	6,4	33
Zugang durch die neue Vorlage	2,35	0,55	1,5	2,05	87	0,3	13
Stand nach Durchführung der neuen Vorlage	21,65	4,5	10,45	14,95	69	6,7	31

Der Vermögensüberschuß (Eigenkapital der Stadt) wird demnach von bisher 33 v. H. auf 31 v. H. der ausstehenden Kapitalforderungen heruntergehen; die entsprechenden Schulden der Stadt (Fremdkapital) werden von 67 v. H. auf 69 v. H. anwachsen. Wenn auch dieser Stand noch nicht gerade bedenklich ist, so gibt er immerhin Veranlassung zu prüfen, ob und wie nicht in Zukunft die Kapitalbeschaffung zur Förderung des Wohnungsbaues durch die Stadt vermindert werden kann. Dies ist in der Tat bis zu einem gewissen Grade möglich, weil der im Baudarlehensvertrag jeweils zugelassene Vorrang für eine erste Hypothek zum Teil heute schon niedriger ist als die Beleihungsfähigkeit mit einer mündelsicheren Hypothek; die Stadt beschafft also unter Umständen Teile des Baukapitals, die der Bauherr auf dem freien Markt erlangen könnte. Mit der hoffentlich später noch zunehmenden Beleihungsfähigkeit werden die Schuldner auch in der Lage sein, durch jeweilige volle Ausnützung der ersten Hypothek Teile des städtischen Baudarlehens früher als vorgesehen (bis jetzt 10 Jahre unkündbar) heimzuzahlen. Da indessen auf eine Reihe von Jahren der Zinsfuß der ersten Hypothek erheblich über dem der Baudarlehenshypothek liegen wird, wird die Stadt bei Minderung ihres Darlehens zum Ausgleich angemessene Zinszuschüsse gewähren müssen. Durch eine derartige Regelung wird also die Stadt der Beschaffung von Baukapital zum Teil enthoben werden können, ohne daß sich deshalb die reine Zinsenlast des Bauherrn erhöht. Die tatsächliche Leistung der Stadt für die Förderung des Wohnungsbaues wird sich damit allerdings nicht ändern, da sie zwar für Verzinsung von Wohnungsbauanlehen weniger auszugeben, dafür aber Zinszuschüsse zu leisten haben wird. Eine durchgreifende Änderung der entsprechenden Baudarlehensbestimmungen wird zweckmäßigerweise erst für 1928 getroffen; immerhin soll wenigstens für die neuerdings zu vergebenden Baudarlehen 1927 ein Vorbehalt wegen teilweiser Heimzahlung des Darlehens unter Erhöhung des Vorrangs für die erste Hypothek gemacht werden.

Bürgerausschußzustimmung am 29. Nov. 1927 mit folgenden Änderungen bezw. Ergänzungen:

1.) auf S. 2 (Mengenmesser) muß es statt „360 cbm. heißen: „300 cbm".

2.) " " 2 (Sonderbestimmungen für Strombezug während der Mittag- und Nachtzeit) Absatz wird hinter dem Wort: „Einrichtungen" eingefügt: „sowie zur Fernsteuerung".

3.) " " 3 (Grundgebühr für Heizgasbezug) wird am Schluß (hinter „der Zustand") beigefügt: „oder die durch Höchstbelastungsmesser festgestellte Höchstbelastung".

Nr. 47.

Karlsruhe, 17. November 1927.

Änderung der Gas- und Stromtarife.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. November 1927:

1. An die Stelle des bisherigen Tarifs für den Bezug von Gas und Strom (§ 17 der Bezugsordnung) treten von dem im Dezember 1927 beginnenden Rechnungszeitraum an die folgenden Bestimmungen:

A) Gaspreis.

§ 17.

Der Abnehmer von Gas hat der Stadt einen nach folgenden Bestimmungen errechneten Preis zu bezahlen.

Wenn kein Antrag auf Berechnung nach einem besonderen Tarife gestellt oder ein besonderer Tarif ohne weitere Bestimmung gekündigt wird, gilt der allgemeine Tarif als vereinbart.

a) Allgemeiner Tarif.

Der Preis wird nach dem durch Gasmesser festgestellten Verbrauch an Kubikmetern Gas errechnet (allgemeiner Tarif).

1. Allgemeine Bestimmungen.

Der Preis beträgt für die in einem Abrechnungsmonat abgenommenen:

ersten	250	Kubikmeter	18	RPfg.	je Kubikmeter
nächsten	250	„	16,2	„	„ „
„	250	„	15,3	„	„ „
„	250	„	14,4	„	„ „
„	250	„	13,5	„	„ „
„	250	„	12,6	„	„ „
„	500	„	11,7	„	„ „
„	500	„	10,8	„	„ „
alle weiteren		„	10,0	„	„ „

2. Sonderbestimmungen für Heizgas.

Für Gas, das ausschließlich zur Raumheizung verbraucht wird, kann ein besonderer Gasmesser aufgestellt werden. Der Preis für das auf diese Weise bezogene Gas beträgt 10 RPfg. für das abgenommene Kubikmeter.

b) Grundgebührentarif.

Anstelle des Bezugs nach dem allgemeinen Tarif kann Gas auch nach dem Grundgebührentarif bezogen werden. Das Entgelt nach diesem Tarif zerfällt in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

Die Berechnung nach dem Grundgebührentarif erfolgt nur für sämtliches in einer Wohnung oder einem Gewerbebetrieb bezogene Gas und nur auf besonderen Antrag spätestens ein Monat nach Antragstellung, aber nicht vor Beginn des nächsten Einzugszeitraumes. Der Tarif kann jeweils nur auf Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

1. Grundgebühr.

Die Grundgebühr beträgt für jeden Abrechnungsmonat achtmal soviel Reichspfennige, als Kubikmeter Gas im Rechnungsjahr 1926/27 oder in einem erst nach dem 1. April 1926 beginnenden ersten Anschlußjahr monatsdurchschnittlich für andere Zwecke als für Raumheizung verbraucht worden sind.

Hat der Abnehmer zur Zeit des Antrags auf Anwendung des Grundgebührentarifs noch kein volles Jahr Gas bezogen, oder läßt sich aus sonstigen Gründen der Durchschnittsverbrauch im maßgebenden Verbrauchsjahr nicht oder nur unbestimmt ermitteln, so wird er von der Stadt (siehe § 10 Absatz 3) entsprechend den durchschnittlichen Ergebnissen ähnlicher Fälle unter Berücksichtigung der angeschlossenen Verbrauchsgeräte, der zum Haushalt gehörenden Personen und des Umfangs der angeschlossenen Räume festgesetzt; der Stadtrat kann hierfür Richtlinien aufstellen.

Der Mindestbetrag der Grundgebühr ist 1,60 RMk., der Höchstbetrag 12 RMk. im Kalendermonat. Sie ist bis zur Auflösung des Lieferungsvertrages oder bis zum Uebergang zu einem anderen Tarife ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch zu entrichten.

2. Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 10 RPfg. für jedes abgenommene Kubikmeter,

c) Münzgasmesser.

Das Gas kann in der Weise geliefert werden, daß durch Zahlung eines bestimmten Betrages in einem Münzgasmesser jeweils nur die diesem Betrage entsprechende Menge abgegeben wird. Der Preis für das auf diese Weise gelieferte Gas beträgt für die in einem Rechnungsjahr abgenommenen

ersten	360	Kubikmeter	21	RPfg.	je Kubikmeter,
für alle weiteren		„	10	„	„ „

Ein nach diesem Tarif zuviel bezahlter Betrag wird nach Abschluß des Rechnungsjahres in bar zurückvergütet.

d) Großabnehmerpreis.

Mit Abnehmern, die sich verpflichten, jährlich mindestens 6000 Kubikmeter Gas zu beziehen, und bei denen besondere Betriebsverhältnisse vorliegen, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

B. Wassergeld.

Wie bisher.

C. Strompreis.

Der Abnehmer von Strom hat der Stadt einen nach folgenden Bestimmungen errechneten Preis zu bezahlen.

Wenn kein Antrag auf Berechnung nach einem besonderen Tarif gestellt wird oder ein besonderer Tarif ohne weitere Bestimmung gekündigt wird, gilt der allgemeine Tarif als vereinbart.

a) Allgemeiner Tarif.

Der Preis wird nach dem durch Stromzähler festgestellten Verbrauch an Kilowattstunden Strom errechnet (allgemeiner Tarif).

1. Allgemeine Bestimmungen.

Der Preis beträgt für die in einem Rechnungsjahr abgenommenen:

ersten	3000	Kilowattstunden	40	RPfg.	je Kilowattstunde,
nächsten	5000	„	36	„	„ „
alle weiteren		„	30	„	„ „

2. Sonderbestimmungen für Kraft und Heizstrom.

Für Strom, der ausschließlich zu Kraft- und Heizzwecken verbraucht wird, kann ein besonderer Stromzähler aufgestellt werden. Der Preis für den auf diese Weise bezogenen Strom beträgt für die in einem Rechnungsjahr abgenommenen

ersten	3000	Kilowattstunden	20	RPfg.	je Kilowattstunde,
nächsten	5000	„	18	„	„ „
alle weiteren		„	15	„	„ „

3. Sonderbestimmungen für Strombezug während der Mittags- und Nachtzeit.

Bei Strom, der in der Zeit von 11^{30} bis 13^{30} Uhr und von 20 bis 6 Uhr lediglich zum Betrieb von Kühlanlagen, Akkumulatorenladestellen, Warmwasserspeichern, Speicheröfen und ähnlichen Einrichtungen verbraucht wird, beträgt der Preis 6 RPfg. für die abgenommene Kilowattstunde.

Zur Messung des Stromverbrauchs dient ein Einfach- oder Doppeltarifzähler mit Schaltuhr. Für die Stellung der besonderen Meßeinrichtung ist ein einmaliger Beitrag von 20 RMk. je Einphasenzähler und von 50 RMk. je Mehrphasenzähler zu entrichten.

b) Grundgebührentarif.

Anstelle des Bezugs nach dem allgemeinen Tarif kann Strom auch nach dem Grundgebührentarif bezogen werden. Das Entgelt nach diesem Tarif zerfällt in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

Die Berechnung nach dem Grundgebührentarif erfolgt nur für sämtlichen in einer Wohnung oder einem Gewerbebetrieb bezogenen Strom und nur auf besonderen Antrag spätestens ein Monat nach Antragsstellung, aber nicht vor Beginn des nächsten Einzugszeitraumes. Der Tarif kann jeweils nur auf Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

1. Tarif für Wohnungen und kleine Gewerbebetriebe (Haushaltungstarif).

Bei Strombezug für Wohnungen und Gewerbebetriebe, die innerhalb einer Wohnung in höchstens zwei Wohnräumen betrieben werden und keine besonderen Anlagen erfordern, gelten folgende Bestimmungen.

a) Grundgebühr.

Die Grundgebühr beträgt für jeden Abrechnungsmonat 25 mal soviel Reichspfennige, als Kilowattstunden Strom im Rechnungsjahr 1926/27 oder in einem erst nach dem 1. April 1926 beginnenden ersten Anschlußjahr monatsdurchschnittlich durch den allgemeinen Zähler (Lichtstromzähler) abgenommen worden sind.

Hat der Abnehmer zur Zeit des Antrags auf Anwendung des Grundgebührentarifs noch kein volles Jahr Strom bezogen oder läßt sich aus sonstigen Gründen der Durchschnittsverbrauch im maßgebenden Verbrauchsjahr nicht oder nur unbestimmt ermitteln, so wird er von der Stadt (siehe § 10 Absatz 3) entsprechend den durchschnittlichen Ergebnissen ähnlicher Fälle unter Berücksichtigung der angeschlossenen Verbrauchsgeräte, der zum Haushalt gehörenden Personen und des Umfangs der angeschlossenen Räume festgesetzt; der Stadtrat kann darüber Richtlinien aufstellen.

Der Mindestbetrag der Grundgebühr ist 1,20 RMk., und der Höchstbetrag 10 RMk. im Kalendermonat. Sie ist bis zur Auflösung des Lieferungsvertrages oder bis zum Uebergang zu einem anderen Tarife ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch zu entrichten.

b) Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 15 RPfg. für jede abgenommene Kilowattstunde.

2. Tarif für Gewerbebetriebe (Gewerbetarif).

Bei Strombezug für Gewerbebetriebe, die nicht beim Haushaltungstarif berücksichtigt werden können, gelten folgende Bestimmungen.

a) Grundgebühr.

Die Grundgebühr beträgt im Kalendermonat 1 RMk. für je $^1/_{10}$ Kilowatt / Anschlußwert. Als Anschlußwert gilt die Nennleistung des Zählers.

b) Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 15 RPfg. für jede abgenommene Kilowattstunde.

c) Pauschaltarif.

Für folgende Zwecke kann Strom ohne Messung des tatsächlichen Verbrauches zu monatlichen Pauschalsätzen bezogen werden:

1. Bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren:
   60 RPfg. für jede Glühlampe von 16 Kerzen oder 20 Watt, und
   60 RPfg. für die Schaltuhr;
2. Bei Klingler (Kleintransformatoren für Läutewerk und Türöffner):
   30 RPfg. für 1 Watt Eigenverbrauch; bei Vorhandensein nur eines Klinglers ohne Treppenhausbeleuchtung wird der Pauschalsatz für das ganze Jahr im voraus erhoben;
3. Bei Glühlampen in Kellern und Dachkammern:
   6 RPfg. für je ein Watt, mindestens jedoch 1,20 RMk. ~~im Jahr~~.

Bei Abmeldung während eines Rechnungsjahres und Neuanmeldung innerhalb eines halben Jahres zum erneuten Strombezug nach diesen Pauschalsätzen ist Nachzahlung für die Zwischenzeit zu leisten.

d) Großabnehmerpreis.

Mit Abnehmern, die sich verpflichten, jährlich mindestens 12 000 Kilowattstunden hochgespannten Strom zu beziehen, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Die Verwendungsweise von Gas und elektrischem Strom ist in dauerndem Fluß begriffen. Die Tendenz der Entwicklung ist für beide Erzeugnisse die Ausdehnung ihrer Anwendung. So schreitet die Verwendung von Gas zu Kochzwecken noch immer fort und ist noch längst nicht zum Abschluß gekommen. Neuerdings tritt daneben das Bedürfnis nach Benutzung des Gases als Raumheizmittel stark hervor; auch wünschen Industrie und Gewerbe Gas mehr als bisher zu den verschiedensten Zwecken zu gebrauchen. Der elektrische Strom wurde seit seiner Einführung hauptsächlich für Beleuchtungszwecke und für Kraftzwecke im großen ausgenützt. In der letzten Zeit hat sich seine Anwendung auch als Hilfsmittel zur Erleichterung der Haushaltungsarbeiten und als Wärmespender ausgebreitet.

Die Tarifpolitik der Gas- und Elektrizitätswerke muß dieser Entwicklung Rechnung tragen. Nun hat sich herausgestellt, daß der bis vor kurzem allgemein gebräuchliche und heute noch in Karlsruhe gültige Einheitstarif für die Erfüllung der angezeigten neuen Aufgaben nicht durchgängig günstig ist. So ist das Gas als Raumheizmittel bei den Preisen dieses Einheitstarifes gegenüber anderen Wärmequellen nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen konkurrenzfähig. Ebenso steht der Ausbreitung der Benützung der elektrischen Energie für andere als Lichtzwecke der dafür geforderte Lichtstrompreis entgegen. Auch ist eine ausgiebigere Verwendung der Elektrizität zur Beleuchtung von Schaufenstern über die regelmäßige Verkaufszeit hinaus und zur Warmwasserbereitung nur bei erheblicher Preisermäßigung zu erreichen.

Jeder Versuch einer Umgestaltung des Tarifsystems zur Förderung der Wirtschaft im Sinne dieser Bestrebungen muß nun freilich als ersten Grundsatz das Gebot beachten, daß die bisherige Rentabilität der Werke, nicht zuletzt ihrer Bedeutung für den städtischen Haushalt wegen, unter keinen Umständen gefährdet werden darf. Es verbietet sich von diesem Gesichtspunkte aus von selbst, die Tarifpolitik der Werke auf unsichere Hoffnungen auf eine bestimmte Verbrauchszunahme aufzubauen; denn wenn das Ziel der Tarifumgestaltung auch die Förderung der Gas- und Stromabgabe sein muß, so kann doch, da ja die weitere Verwendung dieser Erzeugnisse auch neue Einrichtungen verlangt, die nur im Laufe der Zeit beschafft werden können, nur eine allmähliche Steigerung erwartet werden, deren Ausmaß auch nicht annähernd geschätzt werden kann. Eine zuverlässige Grundlage läßt sich vielmehr nur von den gegebenen Absatzverhältnissen aus gewinnen. Zum andern verlangt man von einem modernen Tarife, daß er sozial gestaltet sei, d. h., daß er auch den Kleinabnehmern die Möglichkeit eröffnet, die Vorteile stärkerer Verwendung von Gas und Strom sich zu eigen zu machen. Es ist nun einleuchtend, daß eine bloße Senkung des Einheitstarifes die gekennzeichneten Ziele nicht erreichen kann. Ganz abgesehen davon, daß das Gebot der Vermeidung jeder Störung der Rentabilität der Werke eine solche nicht gestattet, würde sie weder sozial wirken, noch bei dem überhaupt in Frage kommenden geringen Ausmaße die Verwendung von Gas und Strom irgendwie nennenswert erleichtern können. Auch eine bloße Aenderung der Rabattsätze bei größerem Verbrauch könnte nicht zum Ziele führen. Insbesondere würde den kleinen Abnehmern damit keinerlei Anreiz und Möglichkeit zur Steigerung des Gas- und Stromverbrauchs gegeben werden. Erfolg im Sinne der genannten Ziele kann nur ein Tarifsystem haben, das im wesentlichen die bisherigen Einnahmen der Werke aus der bisherigen Gas- und Stromabgabe sicher stellt, dafür aber jeden weiteren Verbrauch von Gas und Strom über den bisherigen tatsächlichen Zustand hinaus ganz wesentlich verbilligt und zwar derart, daß auch der Kleinabnehmer dieser Vergünstigung teilhaftig wird.

Der dem Bürgerausschuß unterbreitete Vorschlag stellt einen Versuch dar, auf diesem Wege die Voraussetzung für eine fortschreitende Verwendung von Gas und Strom auch für die gekennzeichneten neuen Zwecke zu schaffen, und damit einen starken Anreiz dazu zu geben. Er geht zunächst von dem bisherigen System des Einheitstarifes als einer der möglichen Formen der Gas- und Strompreisberechnung aus und nimmt daran im Sinne der dargelegten Tendenzen nur

nach zweierlei Richtungen Veränderungen vor, indem er einmal den normalen Kraftstrompreis von 22 auf 20 RPfg. für die Kilowattstunde heruntersetzt und zum andern, die Rabattsätze bei größerem Verbrauch sowohl für Gas als für Strom erhöht. Das Wesentliche des Vorschlags ist aber, daß er neben diesem beizubehaltenden Einheitstarifs neue Tarife einführt, die zum Teil mit dem Einheitstarif zusammen zur Anwendung kommen können, zum andern Teile nach Wahl des Verbrauchers an dessen Stelle treten. Die ersteren sind Sondertarife für spezielle Verwendungszwecke, bei denen entweder die Menge des abzunehmenden Erzeugnisses oder die besonderen Umstände der Abgabe eine wesentliche Verbilligung des Preises ermöglichen. So soll Gas ausschließlich für Raumheizung zum Preise von nur 10 RPfg. für das Kubikmeter abgegeben werden. Ebenso will man die Verwendung von Strom zu Zeiten, in denen eine Steigerung des Absatzes auch zu herabgesetzten Preisen für das Werk wirtschaftlich ist, für begrenzte Zwecke, nämlich zum Betrieb von Kühlanlagen, Akkumulatorenladestellen, Warmwasserspeichern, Speicheröfen, und ähnlichen Einrichtungen durch Einführung eines verbilligten Sondertarifs (6 RPfg. für die Kilowattstunde) erleichtern.

Wichtiger als diese Sondertarife ist der neue sogenannte Grundgebührentarif, der nach der Wahl des Verbrauchers anstelle des allgemeinen Tarifes treten kann, derart, daß der Verbraucher entscheidet, ob er Strom und Gas nach dem allgemeinen Tarif oder nach diesem Grundgebührentarif beziehen will. Das Wesen dieses Wahltarifes besteht zunächst für Gas darin, daß er, ausgehend von dem bisherigen durchschnittlichen Verbrauche, den Einheitspreis von 18 RPfg. für das Kubikmeter in zwei Teile, nämlich in eine Grundgebühr von 8 RPfg. und eine Verbrauchsgebühr von 10 RPfg., zerlegt. Während die Grundgebühr nur für eine bestimmte begrenzte Anzahl von Kubikmetern Gas zu bezahlen ist, nämlich für nur soviel Kubikmeter, als der Verbraucher bisher monatsdurchschnittlich bezogen hat, ist die Verbrauchsgebühr für jedes tatsächlich bezogene Kubikmeter Gas zu entrichten. Wählt also jemand diese Tarifform, so zahlt er für jedes zu beziehende Kubikmeter Gas bis zur Grenze des bisherigen durchschnittlichen Verbrauches 8 + 10 RPfg., also im ganzen soviel als bisher. Für jedes weitere Kubikmeter aber zahlt er nur die Verbrauchsgebühr von 10 RPfg. Dieser Tarif gewährleistet die bisherige Rentabilität des Gaswerks, indem er durch die Wahl der aus einer vergangenen Zeit bekannten Verbrauchsmenge als Grundlage für die Höhe der Grundgebühr die bisherigen Einnahmen des Werkes sicherstellt. Er schafft aber zugleich einen, wie der Stadtrat glaubt, sehr starken Anreiz zur ausgedehnten Verwendung des Gases in Haushalt und Gewerbe auf dem Wege einer ganz wesentlichen Verbilligung der Verbrauchssteigerung und wirkt zugleich sozial, weil er auch den bisherigen Kleinabnehmer bei entsprechender Ausdehnung seines bisherigen Verbrauches sofort an der Vergünstigung des billigen Preises teilnehmen läßt. Er vermeidet dabei den Nachteil der Sondertarife, nämlich die Aufstellung verschiedener Zähler für verschiedene Verwendungsarten. Vielleicht läßt sich ihm zum Vorwurf machen, daß er den Verbraucher, der bisher schon fortschrittlichen Grundsätzen in der Anwendung des Gases gehuldigt hat, für diesen Fortschritt nicht entlohnt, da auch ihm die Vergünstigung der Preisverbilligung erst bei noch weitergehender Verwendung des Gases zukommt. Dieser Nachteil wird indes dadurch gemildert, daß bei Berechnung des bisherigen Verbrauches eine etwa schon vorhandene Raumheizung nicht mitgerechnet wird, und daß für die Grundgebühr eine Maximaltaxe von 12 RMk. für den Monat festgesetzt ist, die einem Verbrauche von 150 Kubikmeter entspricht.

In gleicher Weise ist der Grundgebührentarif für den Bezug elektrischer Energie zu Haushaltungszwecken einschließlich eines in der Wohnung betriebenen Kleingewerbes aufgebaut. Der bisherige Lichtstrompreis von 40 RPfg. wird in die Grundgebühr von 25 RPfg. und die Verbrauchsgebühr von 15 RPfg. zerlegt, wobei bei der Berechnung der Grundgebühr nur der bisherige Lichtstromverbrauch, nicht auch der Kraftstromverbrauch berücksichtigt wird. Für den gewerblichen Grundgebührentarif, der auch für Läden, Wirtschaften, Theater usw. verwendbar ist, ist zunächst als wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Zustande hervorzuheben, daß auch er einen Unterschied zwischen Licht- und Kraftstrom nicht macht, beide vielmehr einheitlich behandelt. Von dem Haushaltungstarif unterscheidet er sich dadurch, daß die Grundgebühr nicht nach dem bisherigen tatsächlichen Verbrauch, sondern nach den Anschlußwerten, d. h. nach der Nennleistung des Zählers berechnet wird. Die Verbrauchsgebühr soll auch hier nur 15 RPfg. für die Kilowattstunde betragen. Auch dieser Tarif wird also eine wesentliche Verbilligung bei zunehmender Verwendung elektrischer Energie mit sich bringen.

Im einzelnen diene zur Erläuterung des Tarifes noch folgendes:

Zu A. Gaspreise.

a) Allgemeiner Tarif. 1. Die allgemeinen Bestimmungen hierfür stimmen im wesentlichen mit denen der bisherigen Bezugsordnung überein. Der Preis für das Kubikmeter beträgt

18 RPfg. Abnehmern mit sehr hohem Verbrauch wird Rabatt bis zu 45 Prozent gegen bisher im günstigstem Falle nur 30 Prozent auf den Anfangspreis gewährt.

2. Sonderbestimmung für Heizgas. Der Preis des Heizgases (nur für Raumheizung) ist auf 10 RPfg. für das Kubikmeter festgesetzt, das ist ein Preis, der die Konkurrenz mit anderen Brennstoffen aushält.

b) Grundgebührentarif. Wie bereits erwähnt, baut sich die Grundgebühr auf dem bisherigen tatsächlichen Verbrauche auf. Zugrundegelegt wird der Verbrauch im Rechnungsjahr 1926/27 oder der des nach dem 1. April 1926 beginnenden ersten Verbrauchsjahres. Eine besondere Schwierigkeit bietet die Behandlung neu hinzutretender Verbraucher, die sofort den Grundgebührentarif auf sich angewendet wissen wollen. Hier fehlt eine historische Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr. Es bleibt nichts übrig, als in solchen Fällen es dem Werke zu überlassen, nach dem durchschnittlichen Ergebnis ähnlicher Fälle, unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße und ähnlicher Momente, die Grundgebühr festzusetzen. Die Bezugsordnung sieht vor, daß der Stadtrat für diese Berechnung bestimmte Normen aufstellt, und es kann sein, daß diese Normen die Unterlage für eine spätere Umgestaltung des Grundgebührentarifes nach rein objektiven Merkmalen — etwa der Zimmerzahl und dergleichen — bilden kann.

Der schon oben besprochenen Maximaltaxe für die Grundgebühr mußte zur Vermeidung allzugroßer Ausfälle auch eine Minimaltaxe gegenübergestellt werden, die auf einem Monatsverbrauche von 20 cbm aufgebaut ist. Wenn man berücksichtigt, daß jeder Abnehmer dem Werke monatlich allein 2 RMk. Verwaltungskosten verursacht, so wird man zugeben müssen, daß diese Mindestgebühr sehr niedrig berechnet ist.

Folgende Beispiele mögen die Wirkung des Grundgebührentarifes noch näher erläutern:

Beispiel I: Der Abnehmer X. beabsichtigt, in seiner Küche, in der nur ein Gasherd vorhanden ist, Gasheizung einzurichten, wünscht aber nicht, daß für den Gasheizofen ein besonderer Gasmesser aufgestellt wird. Er entschießt sich deshalb, zum Gasbezug nach dem Grundgebührentarif überzugehen.

Der Abnehmer war am 1. April 1927 bereits ein Jahr angeschlossen und hatte im Geschäftsjahr 1926/27 einen Gasverbrauch von 350 cbm. Die Grundgebühr wird für diesen Abnehmer wie folgt berechnet:

Durchschnittlicher Monatsverbrauch 350 : 12 = 29.16 cbm. Die Grundgebühr beträgt das achtfache dieser Zahl in RPfg. = 233 RPfg. im Kalendermonat. Der Gasabnehmer zahlt also monatlich RMk. 2.30 Grundgebühr und für jedes verbrauchte Kubikmeter Gas 10 Reichspfennige.

Verbraucht der Abnehmer genau soviel wie bisher, also 350 cbm, so zahlt er:

12 × 2.30	= 27.60 RM.	Grundgebühr
und 350 × 10	= 35.— „	Verbrauchsgebühr
zus.	62.60 RM.	

während er bisher 63 RMk. bezahlt hat. Verbraucht er mehr als bisher, was bei Einführung der Raumheizung der Fall sein wird, so zahlt er für jedes weitere Kubikmeter 10 RPfg., hat also dieselben Vorteile wie derjenige, welcher für die Raumheizung einen besonderen Gasmesser aufstellen ließ.

Beispiel II: Der Abnehmer Z. hat einen Gaskocher und verbraucht nur 15 cbm im Monat. Infolge des neuen Tarifs entschließt er sich, zur Entlastung der Hausfrau einen Gasherd aufzustellen und alles auf Gas zu kochen. Sein Verbrauch steigt dadurch bei Annahme einer vierköpfigen Familie auf 40 cbm im Monat. Während er bisher 18 RPfg. für das Kubikmeter bezahlte, zahlt er nach dem Grundgebührentarif, weil er nur die Mindestgebühr zu entrichten hat: RMk. 1.60 + 40 × 0.10 = 5.60 RMk. im Monat oder 14 Reichspfennig für das Kubikmeter.

Man sieht also aus diesem Beispiel, daß die Einführung des Grundgebührentarifs für den kleinsten Abnehmer viel mehr Vorteile bringt, als eine allgemeine Ermäßigung des Preises um einen oder zwei Pfennige ihm verschaffen könnte. Richtet er sich noch weiter mit Gasverbrauchsgegenständen ein, so sinkt auch der Durchschnittsgaspreis noch weiter.

c) Münzgasmesser. Abnehmer, welche Gas durch Münzgasmesser beziehen, sollen künftig dadurch begünstigt werden, daß die über den Normalverbrauch hinausgehenden Mengen nur mit zehn Reichspfennig berechnet werden. Eine Aenderung der Zählwerke kann nicht vorgenommen werden, infolgedessen müssen die zuviel bezahlten Beträge am Jahresende in bar zurückvergütet werden.

d) Großabnehmerpreis. Mit Großabnehmern, bei denen besondere Betriebsverhältnisse vorliegen, worunter gleichmäßige Abnahme, besonders günstige Zeit der Abnahme und dergl.

zu verstehen ist, sollen Sonderverträge abgeschlossen werden dürfen. Für Großstromabnehmer ist dieses Verfahren von jeher eingeführt gewesen, es muß nunmehr auch auf die Gasabnehmer Anwendung finden können.

Zu B. Strompreise.

a) Allgemeiner Tarif.

1. Auch hier weichen die allgemeinen Bestimmungen von den bisherigen nur dadurch ab, daß die über 8000 KWSt. verbrauchten Mengen zu 30 statt 32 RPfg. berechnet werden.

2. Sonderbestimmungen für Kraft- und Heizstrom.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Bezugsordnung wurden berechnet

für die ersten	3000 KWST	22 RPfg.	je KWST,	
für die nächsten	5000 „	20 „	je „	
für alle weiteren	„	18 „	je „	

Nunmehr werden die Preise ermäßigt auf 20, bezw. 18, bezw. 15 RPfg. je Kilowattstunde.

3. Sonderbestimmungen für den Strombezug während der Mittags- und Nachtzeit.

In der Mittagszeit von 11,30 bis 13,30 Uhr und nachts von 20 Uhr bis 6 Uhr ist der Stromverbrauch gegenüber den übrigen Tagesstunden sehr gering. Zur wirtschaftlicheren Ausnützung der gesamten Einrichtungen der Stromversorgung ist eine bessere Belastung in den vorgenannten Zeiten erwünscht, die dadurch erreicht werden kann, daß Strom für ganz bestimmte Zwecke, für die er bei höheren Preisen wirtschaftlich nicht verwendet werden könnte, zu sehr niedrigen Preisen abgegeben wird. Es ist selbstverständlich, daß der für diese Zwecke bezogene Strom getrennt gemessen und berechnet werden muß. Durch Einrichtung von Sperrschaltern ist Vorsorge getroffen, daß der Strom nur in den vorgeschriebenen Zeiten entnommen werden kann.

b) Grundgebührentarif.

Das Wesentliche ist schon einleitend gesagt. Doch seien auch hierzu einige erläuternde Beispiele angefügt.

a) Beispiele zum Haushaltungstarif:

Der Abnehmer X., der bis jetzt die elektrische Energie nur zu Beleuchtungszwecken benutzte, beabsichtigt, ein elektrisches Bügeleisen und einen Staubsauger anzuschließen, will aber die Kosten für eine besondere Kraftstrom-Leitung vermeiden. Er beantragt deshalb den Strombezug nach dem Haushaltungstarif. Der Stromverbrauch dieses Abnehmers betrug im Geschäftsjahr 1926/27 = 113 Kilowattstunden. Die Grundgebühr wird für diesen Abnehmer wie folgt berechnet:

Durchschnittlicher Monatsverbrauch 113 : 12 = 9,4 Kilowattstunden.

Die Grundgebühr beträgt das Fünfundzwanzigfache dieser Zahl in RPfg. = 235 RPfg. im Kalendermonat. Der Stromabnehmer zahlt demnach monatlich RPfg. 2.35 Grundgebühr und für jede verbrauchte Kilowattstunde 15 RPfg.

Würde der Abnehmer genau soviel verbrauchen wie bisher, also 113 Kilowattstunden, so hätte er im Jahr zu bezahlen:

12 × 2.35	= 28.20 RM.	Grundgebühr
und 113 × 15	= 16.95 „	Verbrauchsgebühr
	zus. = 45.15 RM.	

während er bisher RM. 45.20 bezahlt hat. Verbraucht er mehr als bisher, was durch den Anschluß neuer Geräte der Fall sein wird, so zahlt er für jede weitere Kilowattstunde nur 15 RPfg.

Der Abnehmer Z. hatte bisher einen durchschnittlichen Verbrauch von 3 Kilowattstunden im Monat und zahlte dafür jährlich RMk. 14.40 oder 40 RPfg. für die Kilowattstunde. Zur Erleichterung im Haushalt beschafft er sich statt des Kohlenbügeleisens ein elektrisches Bügeleisen, kommt nun auf einen Verbrauch von 6 Kilowattstunden im Monat und geht zum Grundgebührentarif über. Da der bisherige Monatsverbrauch die Mindestverbrauchszahl an Kilowattstunden nicht erreicht hat, muß der Abnehmer die Mindestgebühr von RMk. 1.20 entrichten, zahlt aber an Verbrauchsgebühr nur 15 RPfg. je Kilowattstunde. Die Jahresausgaben an Strom belaufen sich dann auf 14.40 + 10.80 = RMk. 25.20 oder RMk. 2.10 im Monat und der Durchschnittspreis für die Kilowattstunde beträgt nur 35 RPfg. Auch aus diesem Beispiel ist wieder zu ersehen, daß der Grundgebührentarif den kleinsten Abnehmern größere Vorteile bringt, als eine allgemeine Ermäßigung des Strompreises.

b) Beispiele zum Gewerbetarif.

Der Kaufmann F. in der Kaiserstraße hat einen Anschlußwert von 3,12 Kilowattstunden. Vor Einführung des Grundgebührentarifes verbrauchte er 2676 Kilowattstunden und zahlte hierfür 1170.40 RMk. = 40 RPfg. je Kilowattstunde. Nach Einführung des Ladentarifes verbrauchte er 3923 Kilowattstunden und bezahlte hierfür 1013.08 RMk. = 25,8 RPfg. je Kilowattstunde. Nach dem neuen Entwurf zahlt er bei gleichbleibender Abnahme RMk. 962.85 = 24,5 RPfg. für die Kilowattstunde.

Der Kaufmann H. aus der Werderstraße hat einen Anschlußwert von 0,6 Kilowatt und zahlte vor Einführung des Grundgebührentarifs bei einem Verbrauch von 528 Kilowattstunden 40 RPfg. für die Kilowattstunde. Nach Einführung des Ladentarifs verbrauchte er 604 Kilowattstunden und zahlte nur 27,3 RPfg. für die Kilowattstunde. Nach dem neuen Tarifentwurf hätte er bei gleichbleibendem Verbrauch zu zahlen (0,6 ×120 =) 72 + (604 × 15 =) 152.60 RMk. oder 25,2 RPfg. je Kilowattstunde. Aus diesem Beispiel ist zu ersehen, daß der sehr kleine Abnehmer nach dem neuen Tarif dieselben Vorteile genießt wie der große und eine weitere Verbilligung seiner Beleuchtungskosten erreicht.

Der Konditor K. in der Kaiserstraße hat getrennten Licht- und Kraftanschluß und zahlte im Jahre 1926/27 für Licht- und Kraftstrom zusammen RMk. 1197.54. Er benutzte, am Anschlußwert gemessen, seine Anlage nicht sehr ausgiebig, ist also kein sehr günstiger Abnehmer. Würde er sich zum Strombezug nach dem Gewerbetarif entschließen, dann wäre nur ein Stromzähler notwendig und die Stromkosten würden bei gleichbleibendem Bezug nur RMk. 1070.25 betragen. Der Abnehmer würde also bei unveränderten Strombezugsmengen schon Vorteile erzielen, könnte dieselben aber wesentlich erweitern, wenn er zur Ladenbeleuchtung oder besseren Ausnützung der Elektrizität in seinem Gewerbe überginge, wozu die Möglichkeit gegeben ist; in jedem Falle hat also der Abnehmer Vorteile.

Der Wirt P. in der Karl-Friedrich-Straße hat ebenfalls getrennten Licht- und Kraftanschluß und zahlte im Jahre 1926/27 für den gesamten Strombezug 1353.04 RM. Beim Uebergang zum Gewerbetarif hätte er bei gleichbleibender Abnahme zu bezahlen 1203.20 RM., er würde also ohne Steigerung seines bisherigen Verbrauches rund 150 RM. im Jahr einsparen. Diese Ermäßigung der Stromkosten ist gerechtfertigt, da der Abnehmer zu einer günstigeren Ausnützung der Werksanlagen beiträgt.

c) Pauschaltarif.

Dieser Sondertarif für die Gebühren für Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren bestand schon bisher. Es ist nur notwendig, die Sätze der vom Grund- und Hausbesitzerverein gewünschten längeren Brenndauer anzupassen. Dementsprechend müssen sie etwas erhöht werden.

d) Großabnehmerpreis

Im Gegensatz zu Gas war beim Strom bisher schon der Abschluß von Sonderverträgen mit Abnehmern, die hochgespannten Strom zu beziehen wünschten, vorgesehen. An diesem Rechtszustand soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen nur das eine geändert werden, daß solche Sonderabmachungen an die weitere Voraussetzung des Bezugs einer jährlichen Mindestmenge von 12 000 Kilowattstunden geknüpft sind.

216.

Bürgerausschusszustimmung am 29. November 1927.

Nr. 46.

Karlsruhe, den 19. November 1927.

Rücknahme eines Teils des Pachtgutes Rüppurr.

I **Stadtratsbeschlüsse vom 3. und 17. November 1927:**

1.) Aus dem mit Präsident Georg Keidel gemäß Vertrag vom 11. 9. 1924 bestehenden Pachtverhältnis sind auszuscheiden:

Die Vautenbruch- und Eichstettwiesen im Flächenmaß von . . . . . 10,1800 ha
die im Dammerstock gelegenen Pachtgrundstücke mit . . . . . 10,5338 ha
sowie diejenigen in den Stockäckern nebst einem kleinen Teil der Hungerlachwiesen mit zusammen . . . . . 4,5800 ha

2.) Zur Abgeltung des hiernach durch Verringerung der anbaufähigen Pachtfläche von bisher 93,9918 ha auf künftig 68,6980 ha entstehenden Schadens gewährt die Stadt Herrn Keidel neben einer Anzahl in der nachfolgenden Begründung näher bezeichneten Verbesserungen des Pachtvertrages eine Barentschädigung von 17 000.— *RM.*

Die Mittel hierzu sind dem Grundstock zu entnehmen.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Schneider. Prestel.

217.

Begründung.

Die Stadt hat gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 31. Juli 1924 den Gutshof Rüppurr mit insgesamt 93,9918 ha Anbaufläche an Herrn Präsident Georg Keidel auf die Dauer von 15 Jahren, d. i. bis Martini 1939, verpachtet. Die lange Pachtzeit von 15 Jahren war seinerzeit der wichtigste Gegenstand der Verhandlungen. Es wurde seitens des Pächters geltend gemacht, daß das Gut stark heruntergewirtschaftet sei, daß große Aufwendungen nicht nur für die Gebäude, sondern namentlich auch zu Bodenverbesserungen in den ersten Jahren der Pachtzeit zu machen seien und daß diese Aufwendungen nur im Verlauf einer größeren Zahl weiterer Pachtjahre wieder herausgewirtschaftet werden könnten. Ohne das Zugeständnis dieser langen Pachtzeit wäre damals ein Vertrag mit Herrn Keidel nicht zustande gekommen. Von entscheidender Bedeutung war damals auch, daß Herrn Keidel zur Ermöglichung eines wirtschaftlich günstigen Großbetriebs eine möglichst große Pachtfläche angeboten werden mußte. In die Pachtfläche wurden infolgedessen auch Grundstücke einbezogen, die zum südlichen Stadterweiterungsgebiet gehören, von denen man aber glaubte annehmen zu dürfen, daß sie vor Ablauf der Pachtzeit zur Bebauung nicht heranstehen würden. Man hat damals die in der Zwischenzeit eingetretene Bauentwicklung im Gebiet von Rüppurr und im Weiherfeld in dem Maße nicht erwartet, man hat sie aber auch mit Rücksicht auf die durch die heutige Lage des Verschubbahnhofs verhinderte einwandfreie Verbindung der südlichen Vororte mit der inneren Stadt auch gar nicht für erwünscht halten können. Indes, die die Südentwicklung vorwärtstreibenden natürlichen Kräfte waren stärker, ihrer Auswirkung die Wege zu ebnen, ist heute auch durch den Generalbebauungsplan als den Interessen der Gesamtstadt durchaus entsprechend erwiesen. Es ist deshalb notwendig geworden, diejenigen Teile der Pachtfläche, von denen nunmehr mit Bestimmtheit erwartet werden muß, daß sie für die Bebauung demnächst gebraucht werden, aus dem Pachtverhältnis mit Herrn Keidel wieder herauszunehmen und als Baugrundstücke dem Baumarkt zur Verfügung zu halten.

Dringlich geworden ist eine derartige Maßnahme insbesondere in Rüppurr zwischen Gartenstadt und Göhren, wo im Gebiet der Graf-Eberstein-Straße die Neubautätigkeit bereits hart an die Pachtgrundstücke in den Stockäckern herangerückt ist. Es handelt sich hier um rund 3,5 ha reines Baugelände, von dem rund 1,0 ha für den Neubau des Diakonissenhauses begehrt ist, der Rest von 2,5 ha in ganz kurzer Zeit durch die private Bautätigkeit aufgebraucht sein wird. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse im Dammerstock. Die ganz ungeahnt rasche Entwicklung im Weiherfeld drängt dazu, das zwischen diesem Baugebiet und der Ettlinger Allee liegende städtische Gelände ebenfalls aufzuschließen, nicht nur, um der bestehenden großen Nachfrage nach Baugrundstücken in dieser Lage zu genügen und durch Angebot städtischer Baugrundstücke preisregulierend auf den Grundstücksmarkt einzuwirken, sondern auch zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Weiherfeld und der inneren Stadt, die, solange der Verschubbahnhof in seiner jetzigen Lage noch besteht, in zufriedenstellender Weise nur durch die bauliche Verbindung des Weiherfelds mit der Ettlinger Allee über den Dammerstock erreicht werden kann. Die an Herrn Keidel im Dammerstock verpachteten Grundstücke liegen derart, daß eine geordnete Erschließung dieses Gebiets ohne ihre Inanspruchnahme völlig ausgeschlossen ist. Diese Grundstücke allein ergeben reines Baugelände im Ausmaß von mindestens 7,0 ha. Der Wert der zu erzielenden Bauplätze geht zweifellos über die Bauplatzwerte im Weiherfeld hinaus.

Die wegen der Rückgabe der Grundstücke im Dammerstock und in den Stockäckern mit Herrn Keidel geführten Verhandlungen waren nicht ganz leicht. Herr Keidel machte von vornherein geltend, daß er auf diese wertvollsten Teile des Pachtgutes nicht verzichten könne, wenn die Stadt sie unbedingt zurückfordern müsse, käme nach Lage aller Umstände nur in Frage, das gesamte Pachtverhältnis gegen entsprechende Entschädigung überhaupt aufzulösen. Die von ihm für diesen Fall zu fordernde Entschädigung bezifferte Herr Keidel sehr hoch, sie wurde indes durch einen von der Stadt zu Rate gezogenen Sachverständigen, Herrn Oberlandwirtschaftsrat Meißner, unter eingehender Begründung in der vollen von Herrn Keidel geforderten Höhe als berechtigt anerkannt. Nach den Ausführungen des Herrn Keidel sowohl wie nach denen des Gutachters hat der Pächter in den Jahren 1924, 1925, 1926 sehr viel Geld in das Gut hineingesteckt, das er bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses eben in der Höhe der als Entschädigung geforderten Summe

verlieren müßte, während er es bei Fortsetzung der Pacht in den kommenden Jahren mit Bestimmtheit herausgewirtschaftet haben würde. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen gelang es schließlich, unter Wahrung der beiderseitigen Interessen eine andere Grundlage für ein Abkommen zu finden derart, daß Herr Keidel nach Abstoßung der von der Stadt begehrten Grundstücke im Dammerstock und in den Stockäckern sich mit der Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses bezüglich der restlichen Anbaufläche zufrieden geben wollte, wenn es ihm durch Zurücknahme auch der (zum Gutshof allzu abseits liegenden) Vautenbruch- und Eichstettwiesen ermöglicht würde, unter völliger Umstellung seiner Betriebsweise zwar ein entsprechend verkleinertes, dafür aber besser abgerundetes Hofgut wenigstens noch einigermaßen rationell zu betreiben. Aber auch für diesen Fall machte Herr Keidel Schadensersatzforderungen für Verluste geltend, die bei der Umstellung u. a. durch notwendig werdende Abstoßung lebenden und toten Inventars und dadurch eintreten würden, daß das in die abzugebenden Anbauflächen investierte Kapital nun nicht mehr wieder hereingebracht werden könne. Die Forderung des Herrn Keidel betrug zunächst 23 500 *RM*. Sie wurde im Verlauf der weiteren Verhandlungen auf 17 000 *RM* reduziert, nachdem Herrn Keidel die Getreideernte im Dammerstock und in den Stockäckern im Sommer 1928 noch zugestanden werden konnte; überdies mußten Herrn Keidel aber noch mehrere Verbesserungen der vertraglichen Bedingungen zugestanden werden, so insbesondere eine Verringerung des Pachtzinses von bisher 60 *RM* auf nunmehr 50 *RM* für den ha, ferner eine Verminderung des für den Instandsetzungsaufwand der Stadt zu leistenden Zinsbeitrags von bisher mindestens 600 *RM* auf die feste Summe von 300 *RM* jährlich.

Beides, die Barentschädigung wie auch die Verbesserungen in den Pachtbestimmungen, ist seitens des Gutachters als angemessen bezeichnet worden; günstigere Bedingungen für die im städtischen Interesse vorzunehmende Veränderung des Pachtverhältnisses zu erzielen, war jedenfalls nach Sachlage völlig ausgeschlossen, da der Pachtvertrag keinerlei Bestimmung darüber enthielt, wonach die Stadt die Pachtgrundstücke zurücknehmen konnte für den Fall, daß sie zur Bebauung gebraucht würden. Aber auch wenn eine solche vertragliche Bestimmung bestanden hätte, so wäre durch sie die Notwendigkeit einer Schadensvergütung keineswegs ausgeschlossen gewesen, die Höhe der Vergütung würde auch in diesem Falle sich kaum wesentlich von der nunmehr zu leistenden haben unterscheiden können. So peinlich es deshalb auch empfunden werden mag, daß die Regelung der Angelegenheit einen Geldaufwand erfordert, so muß doch festgestellt werden, daß nach Lage aller Umstände es töricht wäre, von der durch die vorliegende Vereinbarung gegebenen Möglichkeit, die städtischen Baugrundstücke zurückzugewinnen, keinen Gebrauch zu machen. Diese Vereinbarung heute mit Herrn Keidel abzuschließen, ist nicht nur eine zwingende Folge der städtischen Bauentwicklung, sondern auch aus rein kaufmännischen Erwägungen geboten. Die im Verlaufe der nächsten 2—5 Jahre im Gebiet des Dammerstocks und der Weiheräcker aus dem bisherigen Pachtgelände zu verwertenden Bauplätze werden durch die an Herrn Keidel zu leistende Entschädigung noch nicht mit 17 *Rpf*/qm belastet, der Jahreszins aus dem zu erzielenden Erlös ist ein Mehrfaches der Entschädigungssumme.

Der Herrn Keidel auszuzahlende Betrag von 17 000 *RM* soll dem Grundstock entnommen werden. Diese Art der Verrechnung ist berechtigt, denn der Zweck der Zurücknahme der Pachtgrundstücke ist ihre Veräußerung als Bauplätze, der erzielte Erlös wird dem Grundstock zufließen. Die 17 000 *RM* sind unter diesem Gesichtspunkt nichts anderes als Unkosten, die beim Verkauf der Grundstücke erwachsen.

Pläne, aus denen die Lage der in Frage stehenden Pachtgrundstücke zu ersehen ist, liegen auf der Bauregistratur, Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 85, zur Einsichtnahme auf.

№ 34.

220.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1927.

Bürgerausschußzustimmung am 29. November 1927.

Straßenkostenrückersatz.

I. Stadtratsbeschluß vom 25. August 1927.

Die Eigentümer der an folgende Straßenstrecken angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen:

1. Konradin-Kreutzer-Straße.
2. Heckenweg zwischen der früheren Hedwigstraße und der Diakonissenstraße (bisher Stockackerstraße).
3. Rosenweg zwischen der früheren Hedwigstraße und der Diakonissenstraße (bisher Stockackerstraße).
4. Huttenstraße zwischen Ernststraße und Mannheimer Straße.
5. Mannheimer Straße (bisher unbenannt) zwischen Huttenstraße und Hirtenweg.
6. Hardtstraße zwischen Stößer- und Moltkestraße.
7. Boeltgestraße zwischen Konradin-Kreutzer-Straße- und Zeppelinstraße.
8. Zeppelinstraße zwischen Franz-Abt- und Durmersheimer Straße.
9. Gulschstraße (bisher zur Südendstraße gehörig) zwischen Bahnhof- und Klosestraße.
10. Schnetzlerstraße zwischen Bahnhof- und Klosestraße.
11. Klosestraße zwischen Schnetzler- und Reichsstraße.
12. Gebhardstraße zwischen Barbarossaplatz (bisher Reichsplatz) und Hohenzollernstraße.
13. Hirschstraße zwischen Barbarossaplatz (bisher Reichsplatz) und Welfenstraße (bisher zur Schnetzlerstraße gehörig).
14. Neckarstraße zwischen Enzstraße und Belchenplatz.
15. Kniebisstraße zwischen Neckar- und Kandelstraße.
16. Kandelstraße.
17. Feldbergstraße zwischen Neckar- und Murgstraße.
18. Diakonissenstraße (bisher Stockackerstraße genannt) zwischen Rosen- und Heckenweg.
19. Hildapromenade (bisher südliche Hildapromenade) zwischen Virchowstraße und früherer Dragonerkaserne.

Es finden die allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Grundeigentümer zu den Straßenkosten Anwendung.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Der Bau der genannten Straßen ist für das Wirtschaftsjahr 1927 vorgesehen. Die Angrenzer sollen, wie üblich, zum Ersatz der für die Herstellung und fünfjährige Unterhaltung der Straßenstrecken aufzuwendenden Kosten gemäß § 22 des Ortsstraßengesetzes verpflichtet werden. Die Absicht zur Erlassung des vorliegenden Gemeindebeschlusses ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Einsprachen liegen nicht vor. Innerhalb der Einspruchsfrist waren lediglich 3 Zuschriften eingekommen, von denen 2 durch eine aufklärende Auskunft ihre Erledigung fanden, während die dritte allerdings eine Einsprache enthielt, die indessen nach mündlicher Erörterung als gegenstandslos zurückgenommen worden ist.

222.

Nr. 49.

...rgerausschusszustimmung am 13. Februar 1928 mit dem Zusatz zu V 9

Karlsruhe, den 1. Februar 1928.

Aenderung der Gemeindesatzung über das Fürsorgewesen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 12. Januar 1928.

Die Gemeindesatzung über das Fürsorgewesen erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Aenderungen haben, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens angeordnet ist, ab 1. April 1928 Gültigkeit.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer

Laubach

Gemeindesatzung über das Fürsorgewesen in Karlsruhe.

Bisherige Fassung:

Fürsorgeamt.

§ 1.

Um die durch das gemeinsame Ziel der öffentlichen Fürsorge gebotene Einheitlichkeit des gesamten Fürsorgewesens in der Stadt Karlsruhe herzustellen und zu erhalten, wird ein städtisches Fürsorgeamt errichtet. Das Fürsorgeamt gliedert sich in 3 Abteilungen, nämlich:

Abteilung A — Allgemeine Fürsorge,
Abteilung B — Jugendfürsorge (Jugendamt),
Abteilung C — Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

§ 2.

Das Fürsorgeamt und jede seiner 3 Abteilungen erhalten einen Vorstand und das erforderliche Hilfspersonal.

Zum Vorstand des Fürsorgeamts kann der Stadtrat den Vorstand einer Abteilung des Fürsorgeamts oder einen anderen städtischen Beamten ernennen.

Dem Vorstand des Fürsorgeamts liegt als solchem ob, für die Einheitlichkeit in der Geschäftsführung der drei Abteilungen des Fürsorgeamts Sorge zu tragen.

Er ist berechtigt, jeden einzelnen Fall aus dem Bereich des Fürsorgeamts zu eigener Bearbeitung an sich zu ziehen oder einer anderen Abteilung zur Bearbeitung zu übertragen und mit bindender Wirkung für die Vorstände der anderen

Neue Fassung:

Fürsorgeamt.

§ 1.

Um die durch das gemeinsame Ziel der öffentlichen Fürsorge gebotene Einheitlichkeit des gesamten Fürsorgewesens in der Stadt Karlsruhe herzustellen und zu erhalten, wird ein städtisches Fürsorgeamt errichtet. Das Fürsorgeamt gliedert sich in 3 Abteilungen, nämlich:

Abteilung A = Allgemeine Fürsorge,
„ J = Jugendfürsorge (Jugendamt),
„ K = Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
Klein- und Sozialrentnerfürsorge.

§ 2.

Das Fürsorgeamt und jede seiner 3 Abteilungen erhalten einen Vorstand und das erforderliche Hilfspersonal.

Zum Vorstand des Fürsorgeamts kann der Stadtrat den Vorstand einer Abteilung des Fürsorgeamts oder einen anderen städtischen Beamten ernennen.

Dem Vorstand des Fürsorgeamts liegt als solchem ob, für die Einheitlichkeit in der Geschäftsführung der drei Abteilungen des Fürsorgeamts Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Ausschüsse, jeden einzelnen Fall aus dem Bereich des Fürsorgeamts zu eigener Bearbeitung an sich zu ziehen oder einer anderen Abteilung zur Bearbeitung zu übertragen, so-

Abteilungen alle Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, die sich aus dem Ineinandergreifen des Arbeitsgebietes der drei Abteilungen als notwendig ergeben.

Soweit sich nicht hiernach aus den Befugnissen des Vorstandes des Fürsorgeamts eine Einschränkung ergibt, wird jede der drei Abteilungen des Fürsorgeamts nach Maßgabe der vom Fürsorgeausschuß (§ 9) und den Sonderausschüssen (§ 10) aufzustellenden Richtlinien und im Rahmen des Voranschlags selbständig und unter eigener Verantwortung verwaltet.

Das Fürsorgeamt wird von seinem Vorstande als solches gezeichnet. Die Abteilungen A und C werden von ihren Vorständen in der Weise gezeichnet, daß sie der allgemeinen Bezeichnung „Fürsorgeamt" die Sonderbezeichnung ihrer Abteilung beifügen. Die Abteilung B wird von ihrem Vorstande als Jugendamt gezeichnet.

Das Nähere über die Organisation des Fürsorgeamts, seine Gliederung und seine Befugnisse bestimmt eine vom Stadtrat zu erlassende Dienstweisung, wobei auch eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden kann, falls dies zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Geschäftsführung erforderlich wird.

Allgemeine Fürsorge.

§ 3.

Die Abteilung A des Fürsorgeamts — Allgemeine Fürsorge — ist mit der Verwaltung aller laufenden Angelegenheiten und der Ausübung aller Rechte und Pflichten betraut, die nach dem badischen Landesgesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., und dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens dem Ortsarmenverbande oder der Gemeindebehörde obliegen, soweit diese Aufgaben nicht vom Jugendamt oder der Abteilung C (§ 6) innerhalb ihrer Zuständigkeit erfüllt werden oder ausdrücklich durch den Stadtrat vorbehalten sind. Im übrigen übt die Abteilung A im Namen der Stadtgemeinde die Fürsorge für alle hier wohnhaften, der Fürsorge bedürftigen Personen aus, die nicht zur Zuständigkeit des Jugendamtes oder der Abteilung C gehören.

Jugendamt.

§ 4.

Die Abteilung B des Fürsorgeamts — das Jugendamt — übt im Namen der Stadtgemeinde die gesamte Fürsorge für alle in der Stadt Karlsruhe wohnhaften, des besonderen Schutzes und der Fürsorge bedürftigen Kinder und Jugendlichen vom Säuglingsalter bis zum Beginn der Volljährigkeit aus.

Insbesondere liegt dem Jugendamt ob:

1. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift vom Fürsorgeausschuß oder dem zuständigen Sonderausschuß auszuüben sind.
2. Die Ueberwachung des Pflegekinderwesens.
3. Die Ausübung der Berufsvormundschaft und Pflegschaft (§ 5), die Beratung der Vormünder, Pfleger und Beistände und die Fürsorge für uneheliche Kinder schon vor deren Geburt,
4. die Unterstützung der Justiz- und Polizeibehörden in ihrer Tätigkeit gegenüber Jugendlichen (Jugendgerichtshilfe, Gefährdetenfürsorge u. a.),
5. die gesetzliche Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung nach Maßgabe der badischen Fürsorgeerziehungsordnung,
6. die Ausübung aller sonstigen geschäftlichen Obliegenheiten, die nach bestehender oder künftiger gesetzlicher weit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und mit bindender Wirkung für die Vorstände der anderen Abteilungen alle Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, die sich aus dem Ineinandergreifen des Arbeitsgebietes der drei Abteilungen als notwendig ergeben.

Soweit sich nicht hiernach aus den Befugnissen des Vorstandes des Fürsorgeamts eine Einschränkung ergibt, wird jede der drei Abteilungen des Fürsorgeamts nach Maßgabe der vom Fürsorgeausschuß (§ 8) und den Sonderausschüssen (§ 9) aufzustellenden Richtlinien und im Rahmen des Voranschlags selbständig und unter eigener Verantwortung verwaltet.

Das Fürsorgeamt wird von seinem Vorstande als solches gezeichnet. Die Abteilung A und K werden von ihren Vorständen in der Weise gezeichnet, daß sie der allgemeinen Bezeichnung „Fürsorgeamt" die Sonderbezeichnung ihrer Abteilung beifügen. Die Abteilung J wird von ihrem Vorstande als Jugendamt gezeichnet.

Das Nähere über die Organisation des Fürsorgeamtes, seine Gliederung und seine Befugnisse bestimmt eine vom Stadtrat zu erlassende Dienstweisung, wobei auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden kann, falls dies zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Geschäftsführung erforderlich wird.

Allgemeine Fürsorge.

§ 3.

Die Abteilung A des Fürsorgeamtes — Allgemeine Fürsorge — ist mit der Verwaltung aller laufenden Angelegenheiten und der Ausübung aller Rechte und Pflichten betraut, die die Stadt Karlsruhe als Bezirksfürsorgeverband gemäß § 1 Absatz 2 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und der hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zu erfüllen hat.

Jugendamt.

§ 4.

Die Abteilung J des Fürsorgeamtes — das Stadtjugendamt — erhält die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben übertragen. Sie übt im Namen der Stadt Karlsruhe die gesamte Fürsorge für alle in der Stadt Karlsruhe wohnhaften, des besonderen Schutzes und der Fürsorge bedürftigen Kinder und Jugendlichen vom Säuglingsalter bis zum Beginn der Volljährigkeit gemäß §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften aus.

Vorschrift auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, einschließlich der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge von der Gemeindebehörde oder dem Jugendamt zuerfüllen sind,

7. die Verwaltung des städtischen Kinderheims und der Kinderkrippen, sowie die Aufsicht über sonstige im Dienste der Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge stehende Anstalten und Einrichtungen, soweit eine solche Aufsicht nach gesetzlicher Vorschrift auszuüben und nicht anderen Behörden vorbehalten ist.

Berufsvormundschaft.

§ 5.

Dem Vorstand des Jugendamts werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1914, die Berufsvormundschaft betr., alle Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen, die unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der Fürsorgeausschuß ist befugt, diese Aufsicht ganz oder teilweise auf einen oder mehrere andere Beamte des Jugendamts mit der Wirkung zu übertragen, daß diese an Stelle des Vorstandes die Rechte und Pflichten eines Vormundes haben.

Ist für einen der im Absatz 1 bezeichneten Minderjährigen ein Pfleger zu bestellen, so hat der Vorstand des Jugendamtes oder der an Stelle des Vorstandes besonders bestellte Beamte, sofern er nicht Vormund des Minderjährigen ist, die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Dem Fürsorgeausschuß oder dem zuständigen Sonderausschuß bleibt es überlassen, im einzelnen Falle, insbesondere auf Ansuchen des Berufsvormundes, beim Vormundschaftsgericht Entlassung des Berufsvormundes als Vormund oder Pfleger oder Beschränkung desselben auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zu beantragen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

§ 6.

Die Abteilung C übt die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Richtlinien und der Beschlüsse des Beirats (§ 10 Abs. 2) aus. Solange erforderlich, liegt ihr auch die Fürsorge für die Familien der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen ehemaligen Heeresangehörigen ob.

Auskunftsstelle des Fürsorgewesens.

§ 7.

Der Stadtrat kann jeder der drei Abteilungen des Fürsorgeamts andere mit ihrem Geschäftsbereich in Zusammenhang stehende Aufgaben zur selbständigen Behandlung übertragen und dafür besondere Unterabteilungen bilden.

Jeder der Abteilungen liegt innerhalb ihres Geschäftsbereichs ein möglichst enges Zusammenwirken mit den Organen der kirchlichen, Vereins- und Privatwohltätigkeit und -Fürsorgearbeit ob. Zu diesem Zwecke wird von jeder Hauptabteilung eine fortlaufende Kartei über alle in Fürsorge der Abteilung stehenden Personen oder Familien geführt, die als „Auskunftsstelle des Fürsorgewesens" den bezeichneten Organen jederzeit zur Einsichtnahme offen steht, von diesen aus ihrem eigenen Geschäftsbereich nach Möglichkeit ergänzt wird, und dazu dienen soll, unter Ausschluß von Planlosigkeit und Zersplitterung im Fürsorgewesen eine einheitliche und wirksame Durchführung der Fürsorgeaufgaben herbeizuführen. Das Nähere hierüber bestimmt die Dienstanweisung für das Fürsorgeamt.

Pfleger und Pflegerinnen.

§ 8.

Dem Fürsorgeamt stehen ehrenamtlich tätige Pfleger und Pflegerinnen zur Seite. Ihre Zahl bestimmt der Stadtrat,

Sonderfürsorge.

§ 5.

Die Abteilung K übt die Fürsorge aus, die der Stadt Karlsruhe als Bezirksfürsorgeverband auf Grund des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und der hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften obliegt.

Auskunftsstelle des Fürsorgewesens.

§ 6.

Der Stadtrat kann jeder der drei Abteilungen des Fürsorgeamts andere mit ihrem Geschäftsbereich in Zusammenhang stehende Aufgaben zur selbständigen Behandlung übertragen und dafür besondere Unterabteilungen bilden.

Jeder der Abteilungen liegt innerhalb ihres Geschäftsbereichs ein möglichst enges Zusammenwirken mit den Organen der kirchlichen, Vereins- und Privatwohltätigkeit und -Fürsorgearbeit ob. Zu diesem Zwecke wird von jeder Hauptabteilung eine fortlaufende Kartei über alle in Fürsorge der Abteilung stehenden Personen oder Familien geführt, die als „Auskunftsstelle des Fürsorgewesens" den bezeichneten Organen jederzeit zur Einsichtnahme offen steht, von diesen aus ihrem eigenen Geschäftsbereich nach Möglichkeit ergänzt wird, und dazu dienen soll, unter Ausschluß von Planlosigkeit und Zersplitterung im Fürsorgewesen eine einheitliche und wirksame Durchführung der Fürsorgeaufgaben herbeizuführen. Das Nähere hierüber bestimmt die Dienstweisung für das Fürsorgeamt.

Pfleger und Pflegerinnen.

§ 7.

Dem Fürsorgeamt stehen ehrenamtlich tätige Pfleger und Pflegerinnen zur Seite. Ihre Zahl bestimmt der Stadtrat,

der sie auch ernennt. Sie bilden das persönliche Bindeglied zwischen dem Fürsorgeamt und den Fürsorgebedürftigen. Sie haben die Aufgabe, bei der Prüfung der Verhältnisse der Fürsorgebedürftigen und ihrer Ueberwachung sowie bei der Bestimmung und Bemessung der Art und des Umfangs der Fürsorge mitzuwirken und ihnen mit Rat und Hilfe beizustehen. Ueber die Zuweisung der Fürsorgefälle aus dem Bereich der drei Abteilungen des Fürsorgeamts an die einzelnen Pfleger und Pflegerinnen bestimmt der Vorstand des Fürsorgeamts.

Jede in dauernder Fürsorge stehende Person oder Familie soll einem Pfleger oder einer Pflegerin zugewiesen werden. Die gleiche Familie darf jeweils nur einem Pfleger oder einer Pflegerin zugewiesen werden, auch wenn mehrere Abteilungen des Fürsorgeamts mit der Fürsorge für die Familie befaßt sind.

Aus der Mitte der Pfleger und Pflegerinnen eines Bezirks kann vom Fürsorgeausschuß ein Obmann bestellt werden, der den Verkehr zwischen dem Fürsorgeamt und den Pflegern und Pflegerinnen seines Bezirks zu vermitteln hat.

Der Vorstand des Fürsorgeamts oder sein Stellvertreter berufen die Pfleger und Pflegerinnen bezirksweise zur gemeinschaftlichen Aussprache und zu ihrer Unterweisung auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge in regelmäßige Sitzungen zusammen.

Das Nähere über die Tätigkeit der ehrenamtlichen Pfleger und Pflegerinnen und ihr Zusammenarbeiten mit dem Fürsorgeamt bestimmt eine vom Fürsorgeausschuß zu erlassende besondere Dienstweisung.

Fürsorgeausschuß.

§ 9.

In allen das Fürsorgewesen betreffenden Angelegenheiten, die nicht dem Fürsorgeamt und seinen Abteilungen zur selbständigen Erledigung übertragen sind, wird der Stadtrat durch den Fürsorgeausschuß vertreten.

Mitglieder des Fürsorgeausschusses sind — außer dem Vorsitzenden und den gesetzlich zu Mitgliedern der Armenkommission berufenen Vertretern des Bezirksamts und der Kirchengemeinden:

1. der Vorstand des Fürsorgeamts,
2. 2 vom Stadtrat auf Vorschlag der Vertragskommission des Vereins Karlsruher Aerzte ernannte Aerzte,
3. 16 vom Stadtrat ernannte in der sozialen Fürsorge erfahrene Männer und Frauen, worunter mindestens 3 Stadträte und 5 Stadtverordnete sein und von denen mindestens die Hälfte der Zahl den ehrenamtlichen Kräften angehören sollen.

Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Fürsorgeausschusses kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

Der Fürsorgeausschuß stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Stadtrat erlassenen allgemeinen Verfügungen und Dienstweisungen die Richtlinien auf, nach denen das Fürsorgeamt und seine Abteilungen ihren Geschäftsbereich zu verwalten haben und trifft über einzelne Fragen grundsätzlicher Art sowie über Beschwerden gegen das Fürsorgeamt Entscheidung.

Er legt dem Stadtrat den Entwurf des Voranschlags für das Fürsorgeamt und regelmäßige Verwaltungsberichte über das Fürsorgewesen vor.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Fürsorgeamts, die Genehmigung im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben, sowie alle der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfenden Entschließungen sind dem Stadtrat vorbehalten.

der sie auch ernennt. Sie bilden das persönliche Bindeglied zwischen dem Fürsorgeamt und den Fürsorgebedürftigen. Sie haben die Aufgabe, bei der Prüfung der Verhältnisse der Fürsorgebedürftigen und ihrer Ueberwachung sowie bei der Bestimmung und Bemessung der Art und des Umfangs der Fürsorge mitzuwirken und ihnen mit Rat und Hilfe beizustehen. Ueber die Zuweisung der Fürsorgefälle aus dem Bereich der drei Abteilungen des Fürsorgeamts an die einzelnen Pfleger und Pflegerinnen bestimmt der Vorstand des Fürsorgeamts.

Jede Familie darf jeweils nur einem Pfleger oder einer Pflegerin zugewiesen werden, auch wenn mehrere Abteilungen des Fürsorgeamts mit der Fürsorge für die Familie befaßt sind.

Aus der Mitte der Pfleger und Pflegerinnen eines Bezirks kann vom Fürsorgeausschuß ein Obmann bestellt werden, der den Verkehr zwischen dem Fürsorgeamt und den Pflegern und Pflegerinnen seines Bezirks zu vermitteln hat.

Der Vorstand des Fürsorgeamts oder sein Stellvertreter berufen die Pfleger und Pflegerinnen bezirksweise zur gemeinschaftlichen Aussprache und zu ihrer Unterweisung auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge in regelmäßige Sitzungen zusammen.

Das Nähere über die Tätigkeit der ehrenamtlichen Pfleger und Pflegerinnen und ihr Zusammenarbeiten mit dem Fürsorgeamt bestimmt eine vom Fürsorgeausschuß zu erlassende besondere Dienstweisung.

Fürsorgeausschuß.

§ 8.

In allen das Fürsorgewesen betreffenden Angelegenheiten, die nicht dem Fürsorgeamt und seinen Abteilungen zur selbständigen Erledigung übertragen sind, wird der Stadtrat durch den Fürsorgeausschuß (beschließender Ausschuß) vertreten.

Mitglieder des Fürsorgeausschusses sind außer dem Vorsitzenden und den nach § 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung berufenen Vertretern:

1. der Vorstand des Fürsorgeamts,
2. 2 vom Stadtrat auf Vorschlag der Vertragskommission des Vereins Karlsruher Aerzte ernannte Aerzte,
3. 16 vom Stadtrat ernannte, in der sozialen Fürsorge erfahrene Männer und Frauen, worunter mindestens 3 Stadträte und 5 Stadtverordnete sein und von denen mindestens die Hälfte der Zahl den ehrenamtlichen Kräften sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen der Hilfsbedürftigen angehören müssen.

Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Fürsorgeausschusses kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

Der Fürsorgeausschuß stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Stadtrat erlassenen allgemeinen Verfügungen und Dienstweisungen die Richtlinien auf, nach denen das Fürsorgeamt und seine Abteilungen ihren Geschäftsbereich zu verwalten haben und trifft über einzelne Fragen grundsätzlicher Art, sowie über Beschwerden gegen das Fürsorgeamt Entscheidung.

Er legt dem Stadtrat den Entwurf des Voranschlags für das Fürsorgeamt und regelmäßige Verwaltungsberichte über das Fürsorgewesen vor.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Fürsorgeamts, die Genehmigung im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben, sowie alle der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfenden Entschließungen sind dem Stadtrat vorbehalten.

Sonderausschüsse.

§ 10.

Für die einzelnen Zweige des Fürsorgewesens, insbesondere für die drei Abteilungen des Fürsorgeamts werden vom Stadtrat Sonderausschüsse eingesetzt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sonderausschüsse muß aus der Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses entnommen werden. Die übrigen Mitglieder sollen aus dem Kreise sozial erfahrener Personen im Geschäftsbereich des Sonderausschusses, insbesondere aus den Vertretern der Vereinsorganisationen entnommen werden, die sich im Geschäftsbereich des Sonderausschusses betätigen.

Dem Sonderausschuß für die Jugendfürsorge soll der zuständige Jugendrichter, der städtische Schularzt und ein Vertreter des Volksschulrektorats als Mitglied angehören.

Den Sonderausschuß für Abt. C. des Fürsorgeamts bildet der Beirat der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, der nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt ist.

Die Sonderausschüsse werden, soweit nicht der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses den Vorsitz übernimmt, von dem Vorstand des Fürsorgeamts als Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Vorstände der drei Abteilungen des Fürsorgeamts gehören dem für ihre Abteilung gebildeten Sonderausschuß als Mitglied an und können den Vorstand des Fürsorgeamts bei dessen Verhinderung im Vorsitz vertreten.

Beauftragte.

§ 11.

Sowohl der Fürsorgeausschuß wie die Sonderausschüsse können für einzelne Geschäftszweige im Bereich ihrer Zuständigkeit besondere Beauftragte (Referenten) aus dem Kreise ihrer Mitglieder bestimmen, die dem Ausschuß für pflichtgemäße Besorgung der ihnen übertragenen Geschäftsführung und Aufsicht verantwortlich sind. Für einzelne Geschäftszweige kann die Geschäftsführung auch unter mehrere Beauftragte nach Stadtbezirken verteilt werden.

Geschäftsordnung.

§ 12.

Der Geschäftsgang des Fürsorgeausschusses und der Sonderausschüsse und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit wird, soweit nicht eine allgemeine Geschäftsordnung für die städtischen Ausschüsse darüber Bestimmung trifft, durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

Inkrafttreten der Satzung.

§ 13.

Diese Gemeindesatzung tritt am 1. April 1920 in Kraft. Mit diesem Tag wird das bestehende Ortsstatut über das Armenwesen und die Jugendfürsorge aufgehoben.

Sonderausschüsse.

§ 9.

Für die einzelnen Zweige des Fürsorgewesens, insbesondere für die drei Abteilungen des Fürsorgeamts werden vom Stadtrat Sonderausschüsse eingesetzt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sonderausschüsse soll aus der Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses entnommen werden. Die übrigen Mitglieder sollen aus dem Kreise sozial erfahrener Personen im Geschäftsbereich des Sonderausschusses, insbesondere aus den Vertretern der Vereinsorganisationen entnommen werden, die sich im Geschäftsbereich des Sonderausschusses betätigen.

Der Sonderausschuß für die Jugendfürsorge besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorstand des Fürsorgeamtes, dem Abteilungsvorstand, dem städtischen Schularzt und einem Vertreter des Stadtschulamtes sowie aus 12 in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen, die nach § 9 Abs. 2 J.W.G. zu berufen sind, außerdem gehört ihm mit beratender Stimme der zuständige Jugend- und Vormundschaftsrichter und die Polizeifürsorgerin als Mitglied an.

Den Sonderausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bei der Abteilung K des Fürsorgeamtes bildet der Beirat der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, der nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt ist.

Die Sonderausschüsse werden, soweit nicht der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses den Vorsitz übernimmt, von dem Vorstand des Fürsorgeamts als Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Vorstände der drei Abteilungen des Fürsorgeamts gehören dem für ihre Abteilung gebildeten Sonderausschuß als Mitglied an und können den Vorstand des Fürsorgeamts bei dessen Verhinderung im Vorsitz vertreten.

Beauftragte.

§ 10.

Sowohl der Fürsorgeausschuß wie die Sonderausschüsse können für einzelne Geschäftszweige im Bereich ihrer Zuständigkeit besondere Beauftragte (Referenten) aus dem Kreise ihrer Mitglieder bestimmen, die dem Ausschuß für pflichtgemäße Besorgung der ihnen übertragenen Geschäftsführung und Aufsicht verantwortlich sind. Für einzelne Geschäftszweige kann die Geschäftsführung auch unter mehrere Beauftragte nach Stadtbezirken verteilt werden.

Geschäftsordnung.

§ 11.

Der Geschäftsgang des Fürsorgeausschusses und der Sonderausschüsse und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit wird, soweit nicht eine allgemeine Geschäftsordnung für die städtischen Ausschüsse darüber Bestimmung trifft, durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

Inkrafttreten der Satzung.

§ 12.

Diese Gemeindesatzung tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Gemeindesatzung über das Fürsorgewesen in Karlsruhe vom 8. Februar 1920 aufgehoben.

F

Für die Kleinrentner- und für die Sozialrentner-Fürsorge wird je ein Sonderausschuß gebildet.

227.

Begründung.

1. Allgemeines.

Die Gemeindesatzung über das Fürsorgewesen in Karlsruhe ist am 1. April 1920 in Kraft getreten. Seit dieser Zeit sind durch das Deutsche Reich und Baden eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen worden (Badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921, Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und Badische Ausführungsverordnung hierzu vom 29. März 1924, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und Badische Ausführungsverordnung hierzu vom 10. Juni 1924 usw.), die auch die satzungsmäßige Regelung des Fürsorgewesens berühren. Es erscheint daher notwendig, die derzeitige Satzung mit diesen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Die vorgesehenen Aenderungen, die durch Sperrdruck hervorgehoben sind, erstrecken sich im wesentlichen nur auf die mit den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr übereinstimmenden und nicht mehr erforderlich erscheinenden Vorschriften. An die Frage einer eventuellen grundlegenden Neufassung soll gemäß Beschluß des Stadtrats vom 10. Februar 1927 erst herangetreten werden, wenn die seit längerer Zeit in Vorbereitung befindlichen landesrechtlichen Ausführungsgesetze erlassen sind, und ein endgültiger Abschluß der noch in starkem Fluß befindlichen Neuregelung der Wohlfahrtspflege erfolgt ist.

2. Im besonderen.

Zu § 1: Die Abkürzung F.A.A., F.A.J. und F.A.K. (Anfangsbuchstaben der Abteilungen) entspricht der derzeitigen langjährigen Uebung. Der Abteilung K sind seit mehreren Monaten auch die weiteren Gebiete der Sonderfürsorge (Klein- und Sozialrentnerfürsorge) zugeteilt.

Zu § 2: Durch die Einschaltung der Worte „vorbehaltlich der Zuständigkeit der Ausschüsse“ sollen die Rechte der Ausschüsse, insbesondere des Jugendamtsausschusses, gegenüber dem Amte klargestellt werden.

Zu § 3: Die Aenderung bringt die Satzung mit den reichsrechtlichen Vorschriften in Einklang.

Zu § 4: Die landesrechtlichen Vorschriften sprechen von Stadtjugendämtern in den unmittelbaren Städten. Der Aufgabenkreis der Jugendämter ist in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt festgelegt. Absatz 2 des Paragraphen kann daher gestrichen werden.

Zu § 5: (alte Fassung) Die Uebertragung der Amtsvormundschaft an den Vorstand und sonstige Beamte des Jugendamtes ist nach dem Reichsgesetz Sache des Jugendamtsausschusses.

Zu § 5: (neue Fassung) Die Abteilung „K“ umfaßt die gesamte Sonderfürsorge (auch „gehobene Fürsorge“ genannt) im Sinne des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Zu § 7: Infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse können heute zahlreiche wertvolle ehrenamtliche Kräfte ihre Dienste der öffentlichen Fürsorge nicht mehr widmen. Es ist heute deshalb unmöglich, jede laufend unterstützte Person oder Familie einer ehrenamtlichen Kraft zuzuweisen.

Zu § 8: Die Zusammensetzung des Fürsorgeausschusses richtet sich nach den Vorschriften des § 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung, sowie des § 3 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und des § 10 Absatz 3 der badischen Ausführungs-Verordnung hierzu.

Zu § 9: Die Zahl der Mitglieder des Jugendamtsausschusses ist auf Grund der derzeitigen Badischen Ausführungs-Verordnung satzungsgemäß festzulegen. Die Zahl der Mitglieder entspricht der derzeitigen Zusammensetzung des Jugendamts.

Siehe auch den nachgeschlossenen Nachtrag! 228.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Februar 1928 mitgen.

Nr. 48.

Karlsruhe, den 1. Februar 1928.

Wohnungsbau 1928.

I. Stadtratsbeschluß vom 31. Januar 1928.

1. Die Förderung des Wohnungsbaues durch die Stadt im Jahre 1928 ist zu erstrecken:
   a) auf die Mitwirkung bei der Beschaffung des Baukapitals durch Gewährung langfristiger hypothekarisch zu sichernder Darlehen zu marktüblichen Zinsen (Bauhypotheken), sowie durch Uebernahme der Ausfallbürgschaft für einen Teil des Baukapitals.
   b) auf Verbilligung des aufzuwendenden Baukapitals durch Gewährung von Zinsbeihilfen.
   Beide Maßnahmen sind nebeneinander zulässig.

Fakultativ wäre noch der Hilfsantrag, anstatt Bürgschaft, Garantie mit entsprechender Zinsenvergütung einzutreten. Verschärfung!)

Die Bauhypothek soll zur Deckung des durch die erste Hypothek und die Eigenleistung des Bauherrn (in der Regel 20 v. H. der Gesamtkosten) nicht zu bestreitenden Teiles von Wohnungsneubaukosten beitragen, sie soll in der Regel den Betrag von 6500 Reichsmark für eine Wohnung nicht überschreiten und ist mit 1 v. H. über dem jeweiligen Zinsfuß der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe für erststellige Hypotheken zu verzinsen und mit 1½ v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Übernahme der Ausfallbürgschaft durch die Stadt ist auf langfristige Tilgungshypotheken innerhalb der ersten 60 v. H. der Gesamtherstellungskosten zu beschränken.

Die Zinsbeihilfen sind in der Form laufender Zuwendungen der Stadt an den Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolger im Eigentum des Baugrundstücks zur Ermäßigung seiner Zinslasten aus dem Wohnungsneubau zu gewähren und dürfen bis zum 31. Dezember 1940 erstreckt werden. Sie sind nach der Größe der Wohnungen und dem jeweiligen Zinsfuß der städt. Spar- und Pfandleihkasse für erste Hypotheken zu bemessen und dürfen im Einzelfalle der Verzinsung eines bestimmten fiktiven Kapitalbetrags („Förderungsbetrags") zu dem jeweiligen um 4¼ verminderten Zinssatz der städt. Spar- und Pfandleihkasse für erste Hypotheken, höchstens jedoch zu 3¾ v. H. entsprechen. Der Förderungsbetrag darf normalerweise 11 000 Reichsmark für eine Wohnung nicht überschreiten und ist in der Regel festzusetzen zu 140 Reichsmark je qm für die ersten 50 qm einer Wohnung und für die weiteren 50 qm Wohnfläche zu je 80 Reichsmark. In den Verträgen ist vorzusehen, daß vom Januar 1935 an die hiernach gewährten Zinsbeihilfen um ½ v. H. des Förderungsbetrages gekürzt werden können. In Fällen besonderer Art, namentlich für die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien darf der Stadtrat die Zinsbeihilfe bis um ½ v. H. des Förderungsbetrags erhöhen.

Abänderung in 2 %!

2. Zur Förderung des Wohnungsbaues gemäß Ziffer 1 werden mit Verwendungsfrist bis 1. Oktober 1929 vorerst insgesamt zur Verfügung gestellt,
   a) Wirtschaftsmittel 1928 aus dem städt. Anteil des gemäß gesetzlicher Vorschrift für die Förderung des Wohnungsbaues bestimmten Aufkommens aus der Gebäudesondersteuer 1928 in Höhe von 1 000 000 *RM*
   b) Kommunaldarlehen einschl. Kommunalsonderdarlehen des badischen Staates zur Förderung des Wohnungsbaues in Höhe von 1 500 000 *RM*
   c) Aus den durch Gemeindebeschluß vom 25. Oktober 1927 (Vorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927) genehmigten Anlehensmitteln der Betrag von rund 1 100 000 *RM*

Das gemäß Gemeindebeschluß vom 25. Oktober 1927 (Vorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927) aufzunehmende Anlehen von 1 500 000 Reichsmark kann auch in Goldmark (1 Goldmark = 1/2790 kg Feingold) aufgenommen werden; seine Verwendungsfrist wird bis zum 1. Oktober 1929 erstreckt. Zur Aufnahme der Kommunaldarlehen gemäß Abs. 1 Buchstabe b) nach Maßgabe der für diese Darlehen geltenden Bestimmungen wird der Stadtrat ermächtigt.

Der Zusatz s. Prot. v. 10. II. 28 S. 242.

229.

Die Summe der zu gewährenden Bauhypotheken darf den Betrag von 3 600 000 Reichsmark, die der zu verbürgenden Hypotheken den Betrag von 1 000 000 Reichsmark oder Goldmark erreichen. Der Jetztwert der von der Stadt unmittelbar zu gewährenden Zinsbeihilfen darf nicht höher sein als der Betrag der Wirtschaftsmittel gemäß Buchstabe a). Soweit das Land an die Stadt mittelbar oder unmittelbar Zinsbeihilfen leistet, erhöht sich die Zahl der seitens der Stadt mit Zinsbeihilfen zu fördernden Wohnungsbauten entsprechend. Die Summe der Förderungsbeträge, aus denen hiernach die zu gewährenden Zinsbeihilfen zu berechnen sind, wird auf vorerst 6 500 000 Reichsmark beschränkt.

3. Von den gemäß Ziffer 2 zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen unter entsprechender Kürzung des Betrages der zu gewährenden Bauhypotheken bis zu 200 000 Reichsmark für Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen alter Häuser abgezweigt werden.

4. Wenn und soweit die Kapitalschuld aus städtischen Baudarlehen (einschl. Zusatzdarlehen) 1924 bis 1927 über die vertragsmäßige Tilgungsquote hinaus schon vor dem ersten normalen Kündigungstermin, d. i. in der Regel 10 Jahre nach dem ersten Zinszahlungstermin, ganz oder teilweise zurückbezahlt wird, darf ein Nachlaß an der Schuld gewährt werden. Der Nachlaß darf für jedes volle Jahr, das zwischen dem Tag der Heimzahlung und dem jeweiligen ersten normalen Kündigungstermin liegt, 2 v. H. des heimzuzahlenden Betrags, also im Höchstfalle 20 v. H. betragen.

5. Zur Durchführung der gemäß Ziffer 1—4 zu treffenden Maßnahmen im einzelnen wird der Stadtrat ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

I.

Die bisherige Art der Förderung des Wohnungsbaues durch niedrigverzinsliche, zweitstellig gesicherte städtische Baudarlehen diente zweierlei Zwecken: Erstens wurde durch das Darlehen ein Teil des zur Wohnungsproduktion benötigten Kapitals beschafft, zweitens wurden durch den niedrigen Zins der Baudarlehenshypothek die auf den Wohnungsneubauten ruhenden Zinslasten vermindert, also mittelbar eine Art laufender Zinsbeihilfen gewährt. Zinsbeihilfe und Inanspruchnahme städtischen Kapitals waren untrennbar miteinander verbunden. Für den Bauherrn war dieses Verfahren verhältnismäßig angenehm; abgesehen von der sogenannten Restfinanzierung durch ein gewisses Eigenkapital (20 v. H. der Gesamtkosten) hatte er sich nur um die seit etwa 2 Jahren ziemlich leicht zu erlangende erste Hypothek zu kümmern. Die Schwierigkeit der Beschaffung der zweiten Hypothek hatte die Stadt dem Bauherrn durch die Gewährung des Baudarlehens vollständig abgenommen. Das städtische Baudarlehen war dabei mit Rücksicht auf das Ziel der Verbilligung der Zinslasten und damit der Ermöglichung einer erträglichen Miete namentlich bei kleineren Wohnungen vielfach so groß, daß der für eine erste Hypothek freibleibende Betrag niedriger war, als der jeweils möglichen mündelsicheren Beleihung des Baugrundstücks entsprach; die Stadt als Realkreditgeber hatte sich im Interesse des Zinsverbilligung stärker eingeschaltet, als zur Erleichterung der Beschaffung des Baukapitals allein erforderlich gewesen wäre. Es ist selbst vorgekommen, daß seitens der Bauherren eine 1. Hypothek überhaupt nicht aufgenommen wurde, während das billige städtische Baudarlehen selbstverständlich voll in Anspruch genommen worden ist. Auf diese Unvollkommenheiten der bisherigen Ordnung auf dem Gebiete der Förderung des Wohnungsbaues ist bereits in Vorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927 hingewiesen und zugleich angedeutet worden, daß an eine Änderung der bisherigen Methode gedacht werden müsse. In der Tat, auf die Dauer kann es nicht Aufgabe der Stadt sein, den Wohnungsbaumarkt mit mehr öffentlichem Kapital zu versorgen, als zur Ingangbringung zureichender Bautätigkeit unbedingt notwendig ist. Die Stadt muß im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit Wert darauf legen, die Aufnahme von Wohnungsbaudarlehen tunlichst zu begrenzen. Es muß versucht werden, die Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues dahin umzugestalten, daß der einzelne Bauherr daran interessiert ist, die Stadt zur Kapitalbeschaffung möglichst wenig heranzuziehen oder bereits von der Stadt in Anspruch

genommenes Kapital tunlichst rasch wieder heimzuzahlen. Die Möglichkeit an sich, eine städtische zweitstellige Baudarlehenshypothek zu erhalten, muß allerdings, solange noch die Kapitalbeschaffung ungewöhnlichen Schwierigkeiten begegnet, erhalten bleiben; solange insbesondere das Bauen nicht aus sich heraus rentabel ist, muß die Stadt außerdem einen Teil der Zinslast auf sich übernehmen, um damit wenigstens noch eine bescheidene Rente der Neubauten bei erträglichen und erzielbaren Mieten zu ermöglichen.

Die logische Weiterverfolgung dieser Gedanken führt grundsätzlich zur Trennung der öffentlichen Nachhilfe in erstens eine einmalige Mitwirkung bei der Kapitalbeschaffung durch Gewährung einer städtischen zweitstelligen Bauhypothek, und zwar zu einem marktüblichen, also über dem jeweiligen Zinsfuß für erste Hypotheken liegenden Zinssatz, und zweitens einen laufenden Beitrag zur Verzinsung des Baukapitals, also einer Zinsbeihilfe. Beide Maßnahmen ergänzen sich; sie müssen nebeneinander zulässig sein.

Eine solche Ordnung ist nicht neu: In England gewährt der Staat über die Gemeinden den Erstellern neuer Wohngebäude auf 20 Jahre feste Zinsbeihilfen von 6 Pfund = rund 120 RM. für eine neue Wohnung. Dabei verfahren die Gemeinden mit diesen Geldern zum Teil so, daß sie den Bauherren statt der laufenden Zuwendung einen einmaligen verlorenen Zuschuß von etwa 1 500 RM. gewähren, also in einer Höhe, die dem Jetztwert der Zinsbeihilfen entspricht. Die Gemeinden geben den Bauherren auf Wunsch außerdem eine zweite Hypothek zu marktüblicher Verzinsung, und zwar in der Regel aus Anlehen, die sie selbst aufnehmen. Die unmittelbare Uebertragung des englischen Systems auf deutsche Verhältnisse ist nun allerdings nicht so ganz einfach, weil bei uns die Zinssätze viel weniger ausgeglichen sind als in England. Doch läßt sich auch hier ein Weg finden, sobald man als Sinn der Zinsbeihilfen unterstellt, daß zu Lasten des Eigentümers nur eine Durchschnittsverzinsung des Baukapitals nach dem üblichen Vorkriegssatz, d. i. etwa 4½ bis 5 v. H. jährlich, gehen soll, wenigstens soweit es sich um nicht zu große Wohnungen handelt. Eine Neuregelung der angedeuteten Art wird jedenfalls zur Folge haben, daß städtisches Geld als 2. Hypothek nur insoweit begehrt wird, als Baukapital nicht anderweit billiger zu bekommen ist, daß jedenfalls die Möglichkeit einer ersten Hypothek auf alle Fälle voll ausgeschöpft werden wird. Trotzdem wird die Bautätigkeit in demselben Maße angeregt werden wie mit dem bisherigen Baudarlehen, denn die städtische Leistung ist wirtschaftlich genau das Gleiche wie bisher. Die Neuerung wird zugleich auch die Wirkung haben, daß sich mit fortschreitender Besserung des Kapitalmarkts die öffentliche Unterstützung des Wohnungsbaues von selbst abbaut.

II.

Die neue städtische Bauhypothek, die nach Vorstehendem hinsichtlich der Kapitalbeschaffung das Baudarlehen alter Art abzulösen hat, soll ihrer Höhe nach nur die Lücke ausfüllen, welche zwischen den an erster Stelle hypothekarisch zu sichernden Darlehen Dritter (1. Hypothek) einerseits und dem vom Bauherrn selbst aufzubringenden Restgeld („Eigenleistung", in der Regel nicht unter 20 v. H. der Gesamtkosten) andererseits klafft. Kostet nun beispielsweise eine Dreizimmerwohnung von 75 qm Wohnfläche im ganzen 11 000 Reichsmark (davon 9 000 Reichsmark Hausbaukosten und 2 000 Reichsmark Grundstückskosten), so wird die Mittelbeschaffung wie folgt aussehen:

Gesamtkosten		11 000 Reichsmark
hiervon zu decken durch		
a) Eigenleistung des Bauherrn mit 20 v. H. der Gesamtkosten	=	2 200 Reichsmark
b) erste Hypothek mit 40 v. H. der Gesamtkosten	=	4 400 Reichsmark
also noch erforderliche städtische Bauhypothek (zweite Hypothek)		
40 v. H. der Gesamtkosten	=	4 400 Reichsmark

Demgegenüber hätte im vorliegenden Beispiel ein Baudarlehen bisheriger Art 5 750 Reichsmark betragen; die Stadt kann also hier ihren Beitrag zur Kapitalbeschaffung um rund ¼ ermäßigen. Wird etwa später die I. Hypothek wie vor dem Kriege 60 v. H. der Gesamtkosten erreichen, so kann die städt. Bauhypothek gar auf 20 v. H., also im Beispiel auf 2 200 Reichsmark beschränkt werden. Bei größeren Wohnungen wird naturgemäß die Spanne zwischen 80 v. H. der Gesamtkosten und der I. Hypothek bedeutend höher. Es muß deshalb, damit hier die Stadt nicht zu sehr mit der Kapitalbeschaffung belastet wird, ein Höchstbetrag für die Bauhypothek festgelegt werden. Die Bauhypothek soll in der Regel 6 500 Reichsmark für eine Wohnung (bisheriger Höchstsatz für Baudarlehen 1927 dagegen 8 000 Reichsmark) nicht überschreiten; in besonderen Fällen muß über diesen Satz allerdings auch hinausgegangen werden dürfen, etwa wenn aus stadtbaupolitischen Gründen die baldige Besiedlung eines bestimmten Gebietes, für das nach Lage und Bauordnung nur ausgesprochene mittlere oder größere Wohnungen in Frage kommen, dringend erwünscht ist.

Wie schon angedeutet, wird die Inanspruchnahme städtischen Kapitals umsomehr abnehmen, in je höherer Summe die I. Hypothek gegeben wird. Für die Beleihung der Neubauten durch I. Hypotheken kommt in Karlsruhe hauptsächlich die städtische Spar- und Pfandleihkasse in Betracht. Die Stadt als Förderer des Wohnungsbaues hat nach Vorstehendem ein erhebliches Interesse daran, daß die Sparkasse dabei möglichst weit geht; eine Beleihung in Höhe von wenigstens 50 v. H. der Gesamtkosten beeinträchtigt die Güte der I. Hypothek in keiner Weise, besonders dann nicht, wenn die Hypothek noch laufend in angemessener Weise zu tilgen ist. Der Verwaltungsrat der Sparkasse hat denn auch dieser Tage entsprechende Beschlüsse gefaßt, er will, soweit die Mittel irgend ausreichen, bei Beleihung der Neubauten auf 60 v. H. des Schätzungswertes, entsprechend etwa 50 v. H. der Gesamtherstellungskosten, heraufgehen. Ob die Sparkasse auch wirklich

alle Neubauten bis zur Hälfte der Gesamtkosten beleihen kann, hängt natürlich in erster Linie von der Entwicklung der Spareinlagen ab. Vorsichtshalber ist weiter unten bei der Bedarfsberechnung für die Bauhypotheken von durchschnittlich nur 40 v. H. ausgegangen.

Der für die Bauhypothek zu fordernde Zins hat sich auf Grund rein wirtschaftlicher Überlegungen nach der Lage des Geldmarktes zu richten, er muß den für die bedeutend sichereren ersten Hypotheken um einen angemessenen Gefahrensatz übersteigen. Als Anhaltspunkt für seine Bemessung, sozusagen als Richtzahl, soll der jeweilige Zinssatz der städtischen Sparkasse für erststellige Hypotheken gelten. Dieser kann ja nicht etwa durch die Organe der Anstalt nach Willkür festgesetzt werden, er ergibt sich vielmehr zwangsläufig aus den Verhältnissen auf dem allgemeinen Kapitalmarkt. Wenn man nun zum Sparkassenhypothekenzinsfuß noch 1 v. H. zuschlägt, um denjenigen für die städtische Bauhypothek zu erhalten, so wird damit nicht nur der Gefahrensatz richtig getroffen sein, sondern es wird auch die Stadt noch gerade auf ihre Selbstkosten kommen können für den Fall, daß sie ihrerseits das Kapital auf dem Anlehenswege beschafft. Eine Verzinsung der Bauhypothek nach „Sparkassenzinsfuß + eins" hat, wie schon erwähnt, auch automatisch die Wirkung, daß der Bauherr von der Bauhypothek nur im notwendigsten Umfang Gebrauch macht; er wird sie außerdem von selbst jeweils soweit zurückzahlen, als er die I. Hypothek verlängern lassen oder anderweit zu günstigeren Bedingungen Leihkapital erhalten kann, oder auch, soweit er sonstwie in den Besitz von Ablösungskapitalien kommt.

Die normale Tilgung der Bauhypothek soll wie bisher 1½ v. H. jährlich betragen. Die Bauhypothek soll im übrigen, ebenfalls wie bisher, zum Schutze des Bauherrn auf eine längere Frist, nämlich bis 1940, unkündbar sein. Nur wenn die jeweils zu erlangende I. Hypothek in die zweitstellige Hypothek hineinwächst, soll insoweit schon zuvor die Rückzahlung der städtischen Bauhypothek verlangt werden können.

Zu Anfang 1927, als der Realkreditmarkt immer flüssiger zu werden versprach, wurde in Deutschland vielfach erwogen, die Kapitalbeschaffung durch den freien Markt bis auf 60 v. H. der Gesamtkosten von Neubauten auszudehnen; dabei sollten die Gemeinden für eine sogenannte I b Hypothek zwischen 40 und 60 v. H. der Kosten die Bürgschaft übernehmen. Als Gläubiger einer solchen Hypothek sollten in erster Linie die Hypothekenbanken in Betracht kommen. Infolge der Verschlechterung des Kapitalmarktes wurde von dieser Neuerung allerdings nicht allzuviel Gebrauch gemacht; immerhin ist der Gedanke auch in Karlsruhe weiter zu verfolgen und die Möglichkeit hierzu zu schaffen. Vermögensverluste werden der Stadt hierdurch nicht erwachsen. Zweckmäßigerweise werden solche Bürgschaften aber nicht jedem beliebigen Bauherrn und Hypothekengläubiger gegenüber eingegangen; es empfiehlt sich vielmehr, die Bürgschaft nur für größere Objekte, insbesondere solche von Bauvereinigungen, zu übernehmen, und auch da nur, wenn der verbürgten Schuld eine Tilgungshypothek mit längerer Unkündbarkeit zugrunde liegt.

Die Kapitalbeschaffung bei Bürgschaftsübernahme durch die Stadt wird in dem oben angeführten Beispiel einer Dreizimmerwohnung wie folgt aussehen:

Gesamtkosten	11 000 Reichsmark
hiervon zu decken durch	
a) Eigenleistung des Bauherrn mit 20 v. H. der Gesamtkosten =	2 200 Reichsmark
b) Ia Hypothek (mündelsichere Hypothek) mit 40 v. H. der Gesamtkosten =	4 400 Reichsmark
c) I b Hypothek mit Stadtbürgschaft mit 20 v. H. der Gesamtkosten =	2 200 Reichsmark
also noch erforderliche städtische Bauhypothek mit 20 v. H. der Gesamtkosten =	2 200 Reichsmark

Die Zinsbeihilfen sollen, wie schon ausgeführt, ermöglichen, daß durch die Bauherren für die durchschnittliche Verzinsung des Baukapitals ähnlich wie in der Vorkriegszeit für eine Reihe von Jahren nur etwa 4½ bis 5 v. H. jährlich aufzuwenden sind. Dies wird dann der Fall sein, wenn jeweils durch die Stadt für ein bestimmtes fiktives (gedachtes) Baukapital eine Beihilfe nach einem Zinssatz gewährt wird, der dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Sparkassenzinsfuß für erste Hypotheken und 4¼ v. H. entspricht. Die Zinszuleistung soll bis zum Jahre 1940 gewährt werden, also für eine Zeitdauer, die der Unkündbarkeit der Baudarlehen alter Art ungefähr gleichkommt. Da für das durch die I. Hypothek nicht gedeckte Baukapital wegen des höheren Risikos mit einem den Sparkassenzinsfuß um etwa 1 v. H. überschreitenden Zinssatz als angemessen zu rechnen ist, wird die Durchschnittsverzinsung des Baukapitals etwa ½ v. H. über dem Sparkassenzinssatz liegen. Aus diesem Grunde wird auch, wenn die Zinsbeihilfe nach dem Unterschied zwischen Sparkassenzinsfuß und 4¼ v. H. bemessen wird, der zu Lasten des Bauherren verbleibende Zinsaufwand nicht auf 4¼, sondern nur auf etwa 4¼ + ½ = 4¾ v. H. herabgehen. Dies trifft allerdings nur dann vollständig zu, wenn sowohl die tatsächlichen Zinssätze für das Baukapital mit dem Sparkassenzinssatz bezw. einem um 1 v. H. höheren Zinssatz zusammenfallen, als auch die wirklichen Baukosten mit dem Kapital, aus dem die Zinsbeihilfe berechnet wird, übereinstimmen. Gelingt es dem Bauherrn, sich Kapital anderweit, und zwar billiger als bei der Sparkasse oder bei der Stadt, zu beschaffen, so muß dies ihm zugute kommen, genau so wie er die Mehrkosten für etwaige höhere Zinsen allein zu tragen hat. Jedenfalls wird durch die Unabhängigkeit der Zinsbeihilfe von den tatsächlichen Baukapitalzinsen ein gewisser Anreiz zur Aufbringung des Baukapitals ohne die Stadt gegeben.

Wenngleich nun nach Vorstehendem die Zinsbeihilfen der Stadt sich nach der Höhe des Sparkassenzinsfußes richten sollen, so kann die Stadt doch auch nicht jedes Risiko eines noch so schlechten Kapitalmarktes allein tragen. Es ist die Festsetzung einer oberen Grenze für die Zinsbeihilfe notwendig. Als solche wird ein Satz von 3¾ v. H. in Vorschlag gebracht. Sowie also der Sparkassensatz 4¼ + 3¾ = 8 v. H. übersteigt, hat der Bauherr die Mehrzinsen auf sich zu behalten; das ihm hierdurch zugemutete Risiko ist aller Voraussicht nach nicht erheblich. Weiterhin soll sich die Stadt vorbehalten können, vom Jahre 1935 ab die Zinsbeihilfe nur aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Sparkassenzinsfuß und 4¾ (statt 4¼) v. H. berechnen, also um ½ v. H. des Kapitalbetrages verkürzen zu dürfen. Eine solche Möglichkeit ist deshalb offen zu halten, weil nicht klar abzusehen ist, wie sich Baukosten, Zinsen und Mieten entwickeln werden.

Außer dem Zinssatz ist zur Berechnung der Zinsbeihilfe für eine bestimmte Wohnung oder ein Haus auch noch der Kapitalbetrag festzusetzen, auf den dieser Zinssatz anzuwenden ist. Dieser Kapitalbetrag, nachfolgend „Förderungsbetrag" genannt, ist lediglich eine Rechnungsgröße, er ist je nach den Baukosten verschieden groß, soll bei Kleinwohnungen dem Bauaufwand ungefähr gleichkommen, muß aber bei größeren Wohnungen wesentlich hinter diesem zurückbleiben. Er ist im übrigen nicht nach dem tatsächlichen Bauaufwand eines bestimmten Objektes zu ermitteln, sondern der Einfachheit wegen und zur Vermeidung von Streitigkeiten nach einer objektiv bestimmten einfachen Norm, ähnlich wie bisher die Baudarlehen alter Art. Diese Norm soll im wesentlichen sein: Der Förderungsbetrag ist für die ersten 50 qm Wohnfläche einer Wohnung 140 Reichsmark je qm und für weitere 50 qm Wohnfläche 80 Reichsmark für den qm. Er soll 11 000 Reichsmark für eine Wohnung nicht überschreiten, also bei Wohnungen über 100 qm Wohnfläche nicht mehr ansteigen.

Die Staffelung des „Förderungsbetrags" kommt den Kleinwohnungen zugute; sie wirkt weitgehend sozial, denn die Zinsbeihilfe wird, weil auf den Förderungsbetrag bezogen, für Kleinwohnungen im Verhältnis wesentlich höher als für größere Wohnungen. So wird z. B. die Zinsbeihilfe für eine Zweizimmerwohnung von 60 qm Wohnfläche aus einem Kapital von (50 × 140) + (10 × 80) = 7800 Reichsmark berechnet, also einem Betrage, der die tatsächlichen Hausbaukosten noch etwas übertrifft. Hiergegen wird der Zinsbeihilfe für eine doppelt so große Vierzimmerwohnung mit 120 qm Wohnfläche und mindestens doppeltem Bauaufwand ein Kapital (Förderungsbetrag) von nur 11 000 Reichsmark zugrundegelegt.

Die Höhe der Zinsbeihilfen je nach Entwicklung des Zinsfußes wird an dem obigen Beispiel der Dreizimmerwohnung mit 75 qm Wohnfläche gezeigt. Der Kapitalbetrag (Förderungsbetrag), aus dem die Beihilfe zu berechnen ist, beträgt hier (50 × 140) + (25 × 80) = 9000 Reichsmark. Damit ergibt sich folgendes:

Jährliche Zinsbeihilfe für eine Dreizimmerwohnung von 75 qm Wohnfläche bei einem Förderungsbetrage von 9000 RM:

Sparkassenzinssatz	Zinsfuß für die Beihilfe = Sparkassenzinsfuß minus 4¼ v. H.	Betrag der Zinsbeihilfe
8 v. H.	3¾ v. H.	337,50 RM
7 v. H.	2¾ v. H.	247,50 RM
6 v. H.	1¾ v. H.	157,50 RM
5 v. H.	¾ v. H.	67,50 RM
4¼ v. H.	—	—

Ein Vergleich zwischen dem bisherigen und neuen Verfahren zeigt, daß beide in ihrer Wirkung auf die Zinsverbilligung ungefähr gleich sind: Für die obige Dreizimmerwohnung betrug das Baudarlehen alter Art 5750 Reichsmark, wofür bei einem Satz von 3½ v. H. jährlich 201,25 Reichsmark Zinsen zu zahlen waren. Nach dem neuen Verfahren tritt an die Stelle des bisherigen Baudarlehens zu etwa einem Drittel die I. Hypothek und zu zwei Dritteln die neue Bauhypothek. Nimmt man nun für eine bestimmte Zeit einen ersten Hypothekenzinssatz von 7 v. H. und entsprechend einen solchen für die Bauhypothek von 8 v. H. an, so ergibt sich für den Bauherrn nunmehr eine Zinsverpflichtung aus dem dem früheren Baudarlehen entsprechenden Teil des Bauaufwandes in Höhe von 7⅔ v. H. aus 5750 Reichsmark, d. s. 440,83 Reichsmark, also mehr gegenüber bisher 440,83 — 201,25 = 239,58 Reichsmark. Soll nun der Bauherr im neuen Verfahren nicht schlechter gestellt sein als früher, so braucht er eine Zinsbeihilfe in Höhe dieses letztgenannten Betrages. Tatsächlich ist nach vorstehendem die Zinsbeihilfe nach dem neuen Verfahren um ein Weniges höher, nämlich 247,50 Reichsmark.

In Fällen besonderer Art wie zur Herstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien wurde bisher eine Verbilligung der Mieten durch Gewährung eines Zusatzbaudarlehens zu erreichen versucht. In Zukunft soll das Ziel der in diesen Fällen zu treffenden Maßnahmen grundsätzlich dasselbe bleiben, jedoch auch hier nicht mehr auf dem Umweg über die Kapitalbeschaffung erreicht werden, sondern durch Erhöhung der Zinsbeihilfe, und zwar so, daß die Zinsbeihilfe bis zu 1 v. H. des Förderungsbetrags erhöht werden darf. Wenn also z. B. für eine Dreizimmerwohnung eine Zinsbeihilfe aus einem Kapital von 9000 Reichsmark gewährt wird, so kann sich die Beihilfe um 1 v. H. aus 9000 Reichsmark = 90 Reichsmark jährlich erhöhen.

Der Gedanke liegt nun nahe, nach englischem Vorbild die laufenden Zinsbeihilfen zu kapitalisieren und statt derselben einen einmalig verlorenen Zuschuß in Höhe ihres Jetztwertes zu gewähren. Ein solches

Verfahren hätte den außerordentlichen Vorzug der Einfachheit. Indessen ist der heutige Wert der laufenden Beihilfen im Hinblick auf die unübersichtliche Entwicklung des Kapitalzinses nur grob zu schätzen. Nimmt man z. B. an, daß während der 12 Jahre laufender Zinsbeihilfe der Sparkassenzinssatz im Durchschnitt 6½ v. H. sein, also die Zinsbeihilfe sich auf durchschnittlich 6½ — 4¼ = 2¼ v. H. des Förderungsbetrages belaufen wird, so ergibt sich der Jetztwert der laufenden Beihilfe zu rund 18 v. H. des Förderungsbetrages. Geht man hiergegen von einem durchschnittlichen Sparkassenzinsfuß von 7¼ bzw. einem solchen von 5¾, also einer (7¼ — 4¼) = 3%igen bzw. (5¾ — 4¼) = 1½%igen Zinsbeihilfe aus, so ist der Jetztwert der Beihilfe 23,5 bzw. 12,7 v. H. des Förderungsbetrages. Mutmaßlich dürfte aber wohl der zuerst genannte mittlere Zinsfuß von 6½ v. H. der Entwicklung während der nächsten 12 Jahre am nächsten kommen, also wohl ein einmaliger verlorener Baukostenzuschuß von 18 v. H. des Förderungskapitals den heutigen Wert der Zinsbeihilfe annähernd treffen. Immerhin ist die Entwicklung des Kapitalmarktes noch so unübersichtlich, daß wenigstens vorerst von dem Ersatz der laufenden Beihilfen durch einen einmaligen verlorenen Zuschuß abgesehen werden soll. Zweifellos verdient aber die Verwirklichung dieses Gedankens Beachtung, sobald sich die Verhältnisse einigermaßen geklärt haben.

Nach den vorstehenden, zur Begründung und Veranschaulichung des neuen Verfahrens ziemlich ausführlich gehaltenen Erläuterungen könnte es vielleicht scheinen, daß die Neuordnung nicht gerade einfach sei. Dem ist aber in der Durchführung nicht so. Der Bauherr stellt lediglich Antrag auf eine zweitstellige Bauhypothek zur Kapitalbeschaffung und auf eine laufende Zinsbeihilfe. Nach Genehmigung durch den Stadtrat und Abschluß eines entsprechenden Vertrages erfolgt wie bisher mit dem Baufortschritt die Auszahlung der Bauhypothek. Die Zinsbeihilfe kommt jeweils mit den Bauhypothekenzinsen zur Verrechnung, oder — wenn keine Bauhypothek von der Stadt gewährt wurde — jährlich oder auch halbjährlich zur Auszahlung.

III.

Wie sollen nunmehr die Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues in der dargelegten Form beschafft werden? Um die Frage zunächst nach der grundsätzlichen Seite zu behandeln, muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich um zwei ganz verschiedene Leistungen der Stadt handelt, einmal um die Vermittlung von Baukapital, sodann um die Gewährung jährlicher Zinsbeihilfen. Im ersteren Falle hat die Stadt für ihre Leistung Gegenforderungen von ungefähr gleichem Werte, dagegen hat sie für die Zinsbeihilfen keinerlei geldliche Gegenleistungen anzusprechen. Es ergibt sich hieraus zwingend, daß der Aufwand für Zinsbeihilfen ausschließlich aus dem Erträgnis der städtischen Wirtschaft bestritten werden muß, während die Bauhypotheken auch aus Anlehen entnommen werden dürfen.

Zunächst zu den Zinsbeihilfen! Es wäre vielleicht denkbar, daß die Zinsbeihilfen jeweils erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch die Wirtschaft aufzubringen seien. Hiergegen spricht aber, daß auch in den folgenden Jahren dem Grunde nach die gleichen Leistungen für weitere notwendige Wohnungsneubauten anfallen werden und daß, sollen nicht ganz ungesunde, ja unerträgliche Zustände eintreten, die späteren Jahre keinesfalls mit dauernd zunehmenden Verpflichtungen aus der Wohnungsproduktion der Vorjahre belastet werden dürfen. Was immer zur Förderung der Neubautätigkeit in einem Wirtschaftsjahre an Verpflichtungen ohne spätere geldliche Gegenleistungen eingegangen wird, muß auch schon im gleichen Jahre aus der Wirtschaft aufgebracht werden. Mit anderen Worten: Aus der städtischen Wirtschaft muß in jedem Baujahre ein Kapital von solcher Höhe erübrigt werden, daß aus ihm und den aus ihm anfallenden Zinsen die zugesagten Zinsbeihilfen voraussichtlich gedeckt werden können; oder: es ist im gleichen Jahre aus der Wirtschaft ein Kapital zurückzulegen, das dem mutmaßlichen Jetztwert der Zinsbeihilfen gleichkommt. Ein anderes Verfahren wäre, wie gesagt, mit den Grundsätzen einer geordneten Finanzgebarung der Stadt unvereinbar.

Es wurde bereits dargelegt, daß der Jetztwert der Zinsbeihilfen auf etwa 18 v. H. oder knapp ⅕ desjenigen Kapitalbetrags (Förderungsbetrag), aus dem die Beihilfen berechnet werden, zu schätzen ist. Die Rücklage aus der Wirtschaft eines Baujahres hat also rund dem fünften Teil der Summe der Förderungsbeträge der zuzusagenden Beihilfen gleichzukommen; auf je 1 Million Reichsmark Rücklage können daher Zinsbeihilfen für 5 Millionen Reichsmark Förderungskapital zugesagt werden.

Die Mittel für die Rücklage sind aus dem zur Förderung des Wohnungsbaues bestimmten Betrage aus dem städt. Anteil an der Gebäudesondersteuer zu entnehmen; nach einem Entwurf der Reichsregierung wird die Sondersteuer zwar durch eine Gebäudeentschuldungssteuer ersetzt werden, das Erträgnis der letzteren wird aber in Karlsruhe das der bisherigen Steuer nicht unterschreiten. Der erwähnte städtische Steueranteil wird im Jahre 1928 etwa 1,8 Millionen Reichsmark betragen. Von diesem Betrag gehen im voraus etwa 0,4 Millionen Reichsmark als Beitrag für die Verzinsung bisheriger Wohnungsbauanlehen ab, da der Zinsendienst für letztere nur teilweise aus den Zinseinnahmen aus Baudarlehen alter Art gedeckt werden kann. Endgültig ist 1928 mit einer verfügbaren Summe von etwa 1,8 — 0,4 = 1,4 Millionen Reichsmark aus der Gebäudesondersteuer zu rechnen mit der Wirkung, daß Zinsbeihilfen für einen Förderungsbetrag von 5 × 1,4 = 7 Millionen Reichsmark zugesagt werden könnten. Nimmt man als mittleren Förderungsbetrag 9500 Reichsmark je Wohnung an, so könnten solche Beihilfen für etwa 7 000 000 : 9500 = 730 Wohnungen bewilligt werden. Die Zahl der so zu fördernden Wohnungen wird noch um einiges erhöht durch die vom Staat im Jahre 1928 zu gewährenden, zu 3 v. H. verzinslichen Kommunaldarlehen von mindestens 1,5 Millionen Reichsmark. Bei der Weitergabe dieser Kommunaldarlehen als hochverzinsliche Bauhypotheken entstehen Zinsdifferenzen zu Gunsten der Stadt, die als

Zinsbeihilfen für einen Förderungsbetrag von mindestens derselben Summe ausreichen, sodaß auf Grund des heutigen Gebäudesondersteuergesetzes Zinsbeihilfen nicht nur für ein Kapital von 7, sondern für ein solches von 7 + 1,5 = 8,5 Millionen Reichsmark bewilligt werden könnten, ohne daß dadurch aller Voraussicht nach die kommenden Jahre belastet werden. Diese Summe wird bei einem Durchschnittssatz von 9500 Reichsmark je Wohnung für rund 900 Wohnungen ausreichen.

Die als Fonds (Rücklage) für die Bestreitung der Zinsbeihilfen dienenden Mittel aus dem städt. Anteil an der Gebäudesondersteuer sind natürlich zinsbringend anzulegen. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, daß diese Anlage in einer Weise erfolgt, die der Förderung des Wohnungsbaues unmittelbar dient; sie werden deshalb in erster Linie als Kapital für die Hergabe von zweitstelligen städt. Bauhypotheken zur Verfügung gestellt. Dem gleichen Zwecke dienen sodann die Kommunaldarlehen des badischen Staats. Der hierdurch noch nicht gedeckte Restbetrag des für Bauhypotheken erforderlichen Kapitals muß im Anlehenswege beschafft werden. Die Verpflichtungen, die der Stadt aus solchen Anlehen erwachsen, sind im Gegensatz zu bisher durch die Zinsen und Tilgungsbeträge der Bauhypotheken vollständig gedeckt. Der städt. Kapitalbedarf für ein Bauprogramm von 900 Wohnungen beläuft sich unter der Annahme eines Durchschnittssatzes von 5400 Reichsmark Bauhypothek je Wohnung auf etwa 4,9 Millionen Reichsmark. Davon werden 1928 nach dem oben Angeführten aus dem städt. Anteil an der Sondersteuer etwa 1,4 Millionen Reichsmark gedeckt, sodann etwa 1,5 Millionen Reichsmark durch die staatlichen Kommunaldarlehen; das für den Rest erforderliche Anlehen beträgt 2,0 Millionen Reichsmark. Wird statt der direkten Kapitalhingabe die Stadtbürgschaft für sog. I b Hypotheken übernommen, so kann sich in diesem Falle die Kapitalbeschaffung durch die Stadt noch vermindern. Das Gleiche gilt, wenn durch die I. Hypothek durchschnittlich mehr als 40 v. H. der Gesamtkosten gedeckt werden können oder wenn die durchschnittliche Eigenleistung auf über 20 v. H. derselben gebracht wird.

IV.

Wenngleich im vorhergehenden Abschnitt der zahlenmäßige Nachweis geführt werden konnte, daß auf Grund der heutigen Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1928 bis zu 900 Wohnungen unterstützt werden könnten, so ist doch bei Festsetzung des Programms im Augenblick eine gewisse Zurückhaltung geboten; die wirtschaftliche Entwicklung ist zu unübersichtlich. Es hängt ja auch nicht allein von der Förderung durch die Stadt ab, wieviel Wohnungen tatsächlich gebaut werden können, vielmehr ist hier die Lage des allgemeinen Kapitalmarkts von ganz wesentlichem Einfluß; von ihm muß in jedem Falle die I. Hypothek genommen werden. Andererseits darf aber seitens der Stadt in der Zurückhaltung auch nicht zu weit gegangen werden; im Herbst 1927 konnten nur noch wenig Neubauten angefangen werden, sodaß im Frühjahr und Sommer 1928 unter Umständen eine große Lücke in der Bautätigkeit droht. Diese Lücke nicht allzu groß werden zu lassen, ist die Aufgabe der Stunde. Die jetzige Vorlage ist demgemäß unter Abwägung aller Umstände auf der Förderung von 600—700 Wohnungen aufgebaut. An Kapital zur Hergabe von Bauhypotheken und verlorenen Baukostenzuschüssen werden hierfür bereitgestellt:

a) Wirtschaftsmittel aus der Gebäudesondersteuer	1 000 000 Reichsmark
b) Kommunaldarlehen des bad. Staates zur Förderung des Wohnungsbaues bis zu	1 500 000 Reichsmark
c) Anlehensmittel etwa	1 100 000 Reichsmark
zusammen etwa	3 600 000 Reichsmark

Der Betrag von 1 000 000 Reichsmark aus dem städt. Anteil aus der Gebäudesondersteuer ist mit Absicht vorerst sehr nieder gegriffen; 1,5 Millionen Reichsmark an staatlichen Kommunaldarlehen sind im Jahre 1928 bestimmt zu erwarten. Bei den Anlehensmitteln von 1 100 000 Reichsmark handelt es sich um einen Teil der Summe von 1,5 Millionen Reichsmark, die gemäß Gemeindebeschluß vom 25. Oktober 1927 (Bürgerausschußvorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927 Ziff. 2 c) bereits im Rechnungsjahr 1927 zur Förderung des Wohnungsbaues hätte Verwendung finden sollen. Da sich fast auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Vorlage der Kapitalmarkt derart versteift hatte, daß der Stadt die Beschaffung auch nur kurzfristiger Kredite zur Auszahlung bereits früher zugesagter Baudarlehen nur unter den allergrößten Schwierigkeiten möglich geworden ist, konnte in den letzten Monaten die Zusage weiterer Baudarlehen so gut wie nicht mehr erfolgen. So kommt es, daß der vom Bürgerausschuß im Oktober 1927 genehmigte Anlehenskredit von 1 500 000 Reichsmark nur zum kleinsten Teil für Baudarlehen 1927 in Anspruch genommen werden wird. Wieviel dies genau sein wird, läßt sich erst nach Abschluß des Rechnungsjahres 1927 sagen. Der Rechnungsabschluß hängt davon ab, wie groß der vom Erträgnis der Sondersteuer 1927 für Baudarlehen verwendbare Teil sowie die Kommunaldarlehen 1927 endgültig sein werden; bleiben diese unter den früheren Annahmen, so muß das 1½ Millionen-Anlehen stärker in Anspruch genommen werden. Soweit im Augenblick übersehen werden kann, bleiben von dem genehmigten Anlehen noch mit Bestimmtheit 1 100 000 Reichsmark für 1928 verfügbar.

Wie in den Vorjahren soll auch im Jahre 1928 der Schwemmanschluß und die Instandsetzung alter Häuser durch Darlehen gefördert und dafür eine Summe von 200 000 Reichsmark abgezweigt werden. Wird der verbleibende Betrag von 3 400 000 Reichsmark durchweg zu Bauhypotheken von durchschnittlich 5400 Reichsmark je Wohnung verwendet, so reicht er für 630 Wohnungen aus. Ob und wieweit weiterhin

von der Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Gebrauch gemacht und dadurch die Stadt in der Kapitalbeschaffung entlastet werden wird, ist natürlich heute nicht zu sagen. Es handelt sich hier eben um einen Versuch.

Wie früher schon dargelegt, darf der Kapitalbetrag (Förderungsbetrag), für welchen Zinsbeihilfen zu gewähren sind, insgesamt nicht mehr als das Fünffache des aus der Wirtschaft (Gebäudesondersteuer) zu erübrigenden Kapitals, vermehrt um den einfachen Betrag der Kommunaldarlehen, ausmachen, wenn anders die finanzielle Grundlage gesund bleiben soll. Die Vorlage enthält 1 Million städt. Anteil aus der Gebäudesondersteuer und 1,5 Millionen Kommunaldarlehen. Das bedeutet, daß der Förderungsbetrag für die Zinsbeihilfen $5 \times 1{,}0 + 1{,}5 = 6\,500\,000$ Reichsmark betragen darf. Wenn nun auf eine Wohnung ein Förderungsbetrag von durchschnittlich 9 500 Reichsmark kommen wird, so können damit 6 500 000 : 9 500 = rund 680 Wohnungen Zinsbeihilfen erhalten. Das für Bauhypotheken 1928 zur Verfügung gestellte Kapital reicht demgegenüber zu nur etwa 630 Wohnungen aus; möglicherweise wird aber das Kapital für die weiteren 50 Wohnungen dadurch erübrigt werden, daß weniger Bauhypotheken in Anspruch genommen werden, insbesondere von der städtischen Bürgschaft für Ib Hypotheken Gebrauch gemacht wird.

Die hiernach zunächst zu ermöglichenden Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus im Jahr 1928 sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung im einzelnen ersichtlich:

I. Kapitalbeschaffung.

Art der Beschaffung	Betrag RM
1. Unmittelbare Kapitalbeschaffung	
a) aus dem städtischen Anteil an der Gebäudesondersteuer	1 000 000
b) durch staatliche Kommunaldarlehen	1 500 000
c) durch Anleihen	1 100 000
zusammen . .	3 600 000
davon ab für Schwemm- und Instandsetzungsdarlehen	200 000
verbleiben . .	3 400 000
2. Mittelbare Kapitalbeschaffung durch Bürgschaftsangebot der Stadt bis zu	1 000 000
Insgesamt . .	4 400 000

II. Kapitalverwendung.

Art der Verwendung	Betrag RM	Anzahl der zu fördernden Wohnungen bei einem Durchschnittsbetrag von 5 400 RM für 1 Wohnung
1. Unmittelbare Kapitalhingabe durch Bauhypotheken	3 400 000	630
2. Mittelbare Kapitalhingabe durch Bürgschaftsleistung für Ib Hypotheken bis zu	1 000 000	180
zusammen . .	4 400 000	810

III. Förderungsbetrag für die Zinsbeihilfen.

Art der Berechnung des Förderungsbetrages	Betrag RM	Anzahl der Wohnungen mit Zinsbeihilfen bei einem durchschnittlichen Förderungsbetrag von 9500 RM für eine Wohnung
Fünffaches der städtischen Gebäudesondersteuermittel	$5 \times 1\,000\,000 = 5\,000\,000$	520
Einfaches der Kommunaldarlehen	$1 \times 1\,500\,000 = 1\,500\,000$	160
zusammen . .	6 500 000	680

In Abschnitt III ist bereits erwähnt, daß selbst bei voller Ausnützung des der Stadt nach Abzug bisheriger Zinsverpflichtungen verbleibenden Anteils aus dem Gebäudesondersteueraufkommen im Jahre 1928 nur für 900 Wohnungen Zinsbeihilfen gewährt werden können, das sind erheblich weniger Wohnungen, als in den letzten beiden Jahren unterstützt worden sind. Dabei wird, wie oben eindeutig klargelegt, der verfügbare städtische Anteil aus dem Gebäudesondersteuereinkommen durch die laufenden Zinsbeihilfen voraussichtlich voll aufgezehrt werden; für eine Kapitalrücklage zur Deckung etwaiger Verluste aus der Ausleihung der Bauhypotheken bleibt sonach nichts mehr übrig. Es ist nun aber nicht etwa so, daß durch die neue Art der Förderung des Wohnungsbaues größere laufende Zuleistungen für die einzelnen

Wohnungen als bisher gemacht würden oder daß ganz allgemein die neue Methode im Enderfolg hinter der früheren zurückbleiben müßte. Wenn (vergl. Abschnitt VI) aus der Unterstützung des Wohnungsbaues bis 1927 noch eine gewisse Kapitalreserve übrig sein wird, so rührt diese im wesentlichen davon her, daß 1924 neben den Wirtschaftsmitteln gar keine und 1925 nur 1 Million Reichsmark Anleihen erforderlich wurden, und daß weiterhin aus der Aufwertung der Baukostenbeihilfen der Inflationszeit ein nennenswerter Betrag wiederum zur Verfügung stund. Die Baujahre 1926 und 1927 mit ihrer starken Inanspruchnahme fremden Kapitals zur Beschaffung der Baudarlehen ergeben für sich betrachtet eine erhebliche Unterbilanz: Der mutmaßliche Jetztwert der in den Baudarlehen bisheriger Art enthaltenen mittelbaren Zinsbeihilfen war in den Jahren 1926 und 1927 größer als die Summe der aus der Gebäudesondersteuer für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Wirtschaftsmittel dieser Jahre.

Die Tatsache dieser Unterbilanz drängt für sich allein schon zur Änderung des bisher in seiner finanziellen Auswirkung doch etwas zu undurchsichtigen Systems, sie nötigt aber auch zu der Feststellung, daß von jeher und auch heute noch die Zuleistungen des Landes für den Zinsenausgleich des Wohnungsbaues hinter den rein städtischen Leistungen viel zu weit zurückstehen. Die indirekte Zinsunterstützung durch den niedrigen Zins der Kommunaldarlehen stellt nach früheren Ausführungen nur den Gegenwert der Zinsbeihilfen für 160 Wohnungen dar. Zu Lasten der Stadt verbleibt also bei einem Bauprogramm von 900 Wohnungen der Zinsenausgleich für 740 Wohnungen, d. i. das 4—5fache der Landesleistung. Der städtische, für die Förderung des Wohnungsbaues bestimmte Anteil aus der Gebäudesondersteuer wird durch die von der Stadt zu gewährenden Zinsbeihilfen bis auf den letzten Pfennig, ohne auch nur die geringste Möglichkeit einer noch so bescheidenen Gefahrenrücklage, aufgezehrt. In schroffem Gegensatz dazu thesauriert das Land den ihm zur Verfügung stehenden, für die Förderung des Wohnungsbaues bestimmten Anteil aus der Gebäudesondersteuer in Form von Kommunaldarlehen ohne jedes Risiko im vollen Betrag, ja, es zieht daraus noch Zinseinnahmen mit dem Erfolg, daß es nach Ablauf der Ausleihefrist von 10 Jahren etwa 135 v. H. seines Steueranteils frei verfügbar haben kann. Die vom Land auf diese Weise angesammelten Steuermittel machen bereits heute einen Betrag von mindestens 32 Millionen Reichsmark aus, sie können schon nach weiteren 5 Jahren auf 100 Millionen angewachsen sein. Nun sieht allerdings das vorjährige Gesetz über die Aufnahme eines staatlichen Wohnungsbauanlehens vor, daß die aus den Kommunaldarlehen zurückfließenden Zins- und normalen Tilgungsbeträge für den Zinsen- und Tilgungsdienst von Wohnungsbauanlehen oder auch für Zinszuschüsse an Städte und Wohnungsverbände verbraucht werden dürfen. Würde die hierdurch gegebene Möglichkeit künftighin fünf Jahre lang voll ausgeschöpft werden, so würden dadurch allerdings soviel Zinsen und normale Tilgungsbeträge verbraucht werden, daß nach Ablauf der zehnjährigen Ausleihefrist nicht mehr 135 v. H., aber immer noch 75 v. H. thesauriert wären. Das, was das Land seit der Erlassung des Gesetzes tatsächlich geleistet hat, bleibt indes leider hiergegen außerordentlich weit zurück. Man sollte nun aber doch meinen, daß jetzt, nachdem es mehr als fraglich geworden ist, ob auch beim besten Willen der Städte und bei aller Neigung der städtischen Steuerzahler, für das große Ziel der Förderung des Wohnungsbaus Opfer zu bringen, der Wohnungsbau in dem unerläßlich notwendigen Umfang aufrecht erhalten werden kann, auch beim Lande die Erkenntnis der zwingenden Notwendigkeit, die aus der Gebäudesondersteuer zur Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung stehenden Mittel stärker in Anspruch zu nehmen, Eingang finden müßte. Es wäre nach Sachlage wirklich nicht zu weit gegangen, vom Lande Kommunaldarlehen im doppelten Betrag des ihm für den Wohnungsbau zufließenden Anteils aus der Gebäudesondersteuer zu verlangen. Das Land hätte zur Erfüllung einer derartigen Forderung zwar seinerseits Anlehensmittel im einfachen Betrag seines Steueranteils zu beschaffen, die Zinsen für diese Anlehen wären aber aus den Zins- und Tilgungsbeträgen (3 + 2 = 5 v. H.) der (doppelt so hohen!) Kommunaldarlehen reichlich gedeckt. Das Land würde in diesem Falle, selbst unter der ungünstigsten Annahme, daß es für die aufzunehmenden Anlehen 10 Jahre lang durchschnittlich 10 v. H. Zins zahlen muß, immer noch 50 v. H. seines für den Wohnungsbau bestimmten Anteils aus der Gebäudesondersteuer thesauriert haben, während, wie schon mehrfach erwähnt, der städtische Anteil bis auf den letzten Pfennig aufgezehrt wird. Für den Fall, daß im Augenblick die Aufnahme von Anlehen auch für das Land allzuschwer sein sollte, müßte es doch beinahe eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Kommunaldarlehen, wenn auch nur zum gleichen Betrag wie bisher, so doch wenigstens zinslos ausgegeben würden. Diese Erweiterung der Leistung des Landes für den Wohnungsbau wäre gewiß bescheiden genug, sie wäre für das Land ohne jedes Risiko und würde ihm die Thesaurierung des vollen Betrages seines für den Wohnungsbau bestimmten Anteils an der Gebäudesondersteuer garantieren.

V.

Die in Vorschlag gebrachte Neuordnung will, wie mehrfach erwähnt, die Stadt bei der Beschaffung des Baukapitals nur soweit eingeschaltet wissen, als dies nach Lage des Kapitalmarkts unbedingt erforderlich ist, sie soll im übrigen wie bisher soweit zur Zinsverbilligung beitragen, daß der Unternehmer eines Wohnungsbaues mit Mieten rechnen darf, die ihrer Höhe nach erträglich und erzielbar sind. Die Neubaumieten unter die Realfriedensmiete zu senken, kann und soll nicht Aufgabe der kommunalen Förderung des Wohnungsbaues sein. Da nun vielfach Unklarheit darüber besteht, wie hoch die angemessene Neubaumiete nach Lage aller Umstände ungefähr sein kann oder muß, so sei bei diesem Anlaß nachstehend eine Aufstellung über die Entzifferung der Gestehungskosten der Miete gegeben, bei der mittlere Verhältnisse, sozusagen normalbürgerlich ausgestattete Wohnungen, zu Grunde gelegt sind.

237.

Kosten, Finanzierung und Mietenberechnung von neuen Mietwohnungen.
(In Vollgeschossen bei bürgerlicher Ausstattung und bei Lage am Stadtrand.)

Bezeichnung	Zweizimmerwohnung	Kleinere Dreizimmerwohnung ohne Kammer	Größere Dreizimmerwohnung mit 1 Kammer	Vierzimmerwohnung mit 1 Kammer
Größe:				
Wohnfläche (Fläche von Zimmern, Küche, Nebenräumen und Flur innerhalb des Glasabschlusses)	55 qm	70 qm	90 qm	125 qm
Gesamtkosten:	RM	RM	RM	RM
a) Hausbaukosten	6 600	8 400	10 800	15 000
b) Gelände- und Erschließungskosten (etwa 1/5 der Hausbaukosten) . .	1 400	1 700	2 200	3 000
zusammen . .	8 000	10 100	13 000	18 000
Finanzierung:				
1. I. Hypothek 40 v. H. der Gesamtkosten	3 200	4 000	5 200	7 200
2. II. Hypothek, von der Stadt gegebene Bauhypothek (40—80 v. H. der Gesamtkosten, höchst. jedoch 6500 RM.)	3 200	4 000	5 200	6 500
3. Eigenkapital des Bauherrn . . .	1 600	2 100	2 600	4 300
gibt wiederum . .	8 000	10 100	13 000	18 000
Förderungsbetrag (Kapitalbetrag) aus dem die Zinsbeihilfe berechnet wird:	7 400	8 600	10 200	11 000
Erforderliche Miete:				
a) Kapitalverzinsung				
1. I. Hypothek 8 v. H.	256.—	320.—	416.—	576.—
2. II. Hypothek 9 v. H.	288.—	360.—	468.—	585.—
3. Eigenkapital 9 v. H.	144.—	189.—	234.—	387.—
zusammen für Kapitalverzinsung . .	688.—	869.—	1 118.—	1 548.—
b) Tilgung 1 1/4 v. H. der Gesamtkosten	100.—	126.25	162.50	225.—
c) Oeffentliche Abgaben, 0,3 v. H. der Gesamtkosten	24.—	30.30	39.—	54.—
d) Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, sowie Risikoprämie, 1 v. H. der Gesamtkosten	80.—	101.—	130.—	180.—
bis hierher . .	892.—	1 126.55	1 449.50	2 007.—
Hiervon ab:				
Zinsbeihilfe der Stadt (8—4 1/4) = 3 3/4 v. H. aus dem Förderungsbetrag	277.50	322.50	382.50	412.50
verbleiben { jährlich . .	614.50	804.05	1 067.—	1 594.50
verbleiben { monatlich .	51.21	67.—	88.92	132.87
Anmerkung:				
1. Vorstehende Mieten können sich bei einfacherer Vorortbauweise sowie bei Baugenossenschaften mit Altbesitz (s. auch Text) bis zu 20 v. H. verringern, also auf monatlich . . .	40.97	53.60	71.14	106.30
2. Die Mieten in Dachstockwohnungen können je nach Ausbau bis auf 6/10 obiger Sätze heruntergehen				

Im einzelnen ist hierzu noch zu sagen: Für die I. Hypothek ist ein Zins von 8 v. H. zu Grunde gelegt. Seit Anfang des Jahres ist allerdings der Sparkassenzinsfuß wieder auf 8½ v. H. gestiegen, es darf aber angenommen werden, daß in kurzer Zeit eine gewisse Entspannung auf dem Kapitalmarkt und damit auch eine Zinssenkung der I. Hypothek auf 8 v. H. eintreten wird. Als Tilgungssatz ist 1¼ v. H. für das Gesamtkapital angenommen. Dieser Betrag geht wesentlich über die vor dem Kriege übliche Quote hinaus. Indessen ist heute zunächst ein höherer Satz notwendig, weil einmal die Baukosten außerordentlich schwankend sind, also fürsorglicherweise stärker getilgt werden muß, weil die Wohnungen rascher „überaltern" und weil auch später durch den Wegfall von Steuervergünstigungen die öffentlichen Abgaben steigen werden. Für die letzteren ist mit nur 0,3 v. H. der Gesamtkosten gerechnet, weil z. Zt. Wohnungen bis zu 150 qm Wohnfläche von allen Grundsteuern auf 10 Jahre befreit sind; nach einem reichsgesetzlichen Entwurf soll diese Befreiung künftig nur auf 5 Jahre und nur in Höhe von ¼ der sonst üblichen Steuern gewährt werden. Endlich ist für Unterhaltung und Verwaltung einschließlich eines etwaigen Risikos (Mietausfall!) noch 1 v. H. der Gesamtkosten angesetzt. Von dem sich so ergebenden Mietbetrag ist die Zinsbeihilfe abgezogen, um auf die tatsächlich erforderliche Gesamtmiete zu kommen. An der Sollmiete der Tabelle ändert sich auch nichts, wenn der Kapitalzinsfuß heruntergeht; denn ungefähr entsprechend vermindert sich auch die Zinsbeihilfe. Die Miete kann also gleichmäßig gehalten werden.

Die erhaltenen Zahlen geben für den Einzelfall natürlich nur einen Anhaltspunkt. Erhält die Wohnung besonders gute Ausstattung, wie z. B. eingerichtetes Bad, Zentralheizung und ähnliches mehr, so ergibt sich eine gewisse Erhöhung. Andererseits wird insbesondere in den Vorortgebieten mit einfacher Bauweise und niederen Grundstückspreisen eine nicht unwesentliche Verminderung bis zu etwa 20 v. H. eintreten, und zwar kann die Miete stärker als die Gesamtkosten heruntergehen, weil die Zinsbeihilfe auch bei Verminderung der Kosten für gleichgroße Wohnungen dieselbe bleibt. Bei den Mieten in Neubauwohnungen der Baugenossenschaften, die heute hinter den oben errechneten normalen Mieten zurückbleiben, ist zu berücksichtigen, daß die Genossenschaftsmitglieder in der Regel einen Teil des Baukapitals in Form von niedrigverzinslichen Genossenschaftsanteilen und Mieterdarlehen (letztere zum Teil unmittelbar, zum Teil mittelbar durch Arbeitgeberzuschüsse und Sonderdarlehen) selbst beibringen, daß die Genossenschaften aber auch nicht unerhebliche Steuervergünstigungen (z. B. Befreiung von der Vermögens- und der Körperschaftssteuer) genießen, überdies vielfach in der Inflationszeit Baugelände verhältnismäßig billig erworben haben oder auch als Großabnehmer dies heute noch können, wie sie auch als Großauftraggeber Ersparnisse an den Baukosten zu machen imstande sind. Die hierdurch bedingten geringeren Gestehungskosten der Mieten können sie ohne weiteres den Mietern zugute kommen lassen. Es kommt hinzu, daß die Baugenossenschaften aus der Inflationszeit und zum Teil auch aus der Vorkriegszeit entschuldeten Hausbesitz mit verminderten laufenden Lasten haben, der einen gewissen Mietausgleich zwischen Alt- und Neuwohnungen ermöglicht und auch erlaubt, mit einer geringeren Tilgungsquote zu rechnen, als sonst unter Wahrung der Eigenrentierlichkeit von Wohnungen heute notwendig erscheint. Man kann es hiernach schon verstehen, daß die Genossenschaften in der Lage sind, die Mieten in neuen Häusern wohl bis zu 20 v. H. unter dem Satz von sich selbst tragenden Neubauten zu halten.

Die vorstehenden Betrachtungen über die Verschiedenartigkeit der notwendig erscheinenden Mieten zeigen aber auch, daß praktisch eine Mietzinsfestsetzung durch die Stadt gar nicht möglich wäre. Eine Kette von Streitigkeiten, eine Unsumme unerträglichen Verwaltungsaufwands wäre bei Durchführung entsprechender Vorschriften die unausbleibliche Folge einer solchen neuen Zwangswirtschaft. Welcher Betrag jeweils der angemessenen Miete entsprochen haben würde, könnte vielleicht nach Ablauf von 10 Jahren gesagt werden. Die Vorschrift eines sich alsdann als falsch erweisenden Tilgungssatzes müßte zu nicht ganz unbegründeten Forderungen auf Nachlaß an der Kapitalschuld aus Bauhypotheken führen. Je mehr gebaut wird, desto rascher werden ungebührlich hohe Mietforderungen verschwinden, ja sogar mitunter Mieten unter den tatsächlichen Gestehungskosten sich einstellen. Immerhin soll den aus der Mitte des Bürgerausschusses wiederholt geäußerten Wünschen in der Weise Rechnung getragen werden, daß in die Bedingungen über die Zinsbeihilfen die Bestimmung aufgenommen wird, daß in der Miethöhe die durch die Zinsbeihilfe bewirkte Senkung der Kapitalverzinsung angemessen zu berücksichtigen ist.

VI.

Zum Schlusse soll noch versucht werden, das Ergebnis der von der Stadt seit der Währungsverfestigung bis heute auf dem Gebiete der Förderung des Wohnungsbaues getroffenen Maßnahmen festzuhalten.

Es wurden städtische Baudarlehen zugesagt

im Rechnungsjahr	1924	für	469	Wohnungen
„ „	1925	„	590	„
„ „	1926	„	941	„
„ „	1927	„	1013	„
		zusammen . .	3013	Wohnungen

239.

An neuen Wohnungen wurden fertiggestellt:

im Kalenderjahr	Rohzugang an Wohnungen insgesamt	Rohzugang an Wohnungen davon mit Baudarlehen	Abgang an Wohnungen	Reinzugang an Wohnungen
1924	368	293	13	355
1925	558	449	19	539
1926	904	790	25	879
1927	1282	1190	68	1214
1924—1927	3112	2722	125	2987

Unter den fertiggestellten Wohnungen befinden sich auch durch Umbau gewonnene, sowie Behelfswohnungen. Für die neuen Dauerwohnungen wurden beinahe durchweg Baudarlehen in Anspruch genommen. Daß die Zahlenreihe für die zugesagten Baudarlehen und die Fertigstellungen im übrigen nicht unmittelbar miteinander übereinstimmen können, liegt auf der Hand; die Bewilligung der Darlehen und die Fertigstellung der Wohnungen fällt zeitlich ungefähr ¾ Jahre auseinander.

Ueber das finanzielle Ergebnis der bisherigen Bautätigkeit ist bereits in der Begründung zur Wohnungsbauvorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927 einiges ausgeführt. Das dort gegebene Bild wird sich dadurch, daß von dem für Baudarlehen 1927 genehmigten Anlehen von 1,5 Millionen Reichsmark im Jahre 1927 nur zum kleinen Teil Gebrauch gemacht werden konnte und daß die Mittel aus der Gebäudesondersteuer 1927 noch eine kleine Verminderung erfahren werden, etwas verschieben. Die städt. Vermögensrechnung für die Unterstützung des Wohnungsbaues in der Nachkriegszeit bis einschließlich 1927 wird nach vollständiger Auszahlung der Baudarlehen 1927 ungefähr folgenden Stand aufweisen:

	Kapitalforderungen der Stadt aus Baudarlehen (einschl. Aufwertung von Baukostenbeihilfen der Inflationszeit) Mill. RM	Schulden der Stadt a) an den bad. Staat für Kommunaldarlehen Mill. RM	Schulden der Stadt a) an den bad. Staat für Kommunaldarlehen in v. H. der Kapitalforderung	Schulden der Stadt b) für Anlehen bei Dritten Mill. RM	Schulden der Stadt b) für Anlehen bei Dritten in v. H. der Kapitalforderung	Schulden der Stadt c) insgesamt Mill. RM	Schulden der Stadt c) insgesamt in v. H. der Kapitalforderung	Überschuß der Forderungen (Eigenkapital der Stadt) Mill. RM	Überschuß der Forderungen (Eigenkapital der Stadt) in v. H. der Kapitalforderung
Stand nach Auszahlung der tatsächlich zugesagten Baudarlehen 1927	20.2	4.1	20.3	9.4	46.5	13.5	66.8	6.7	33.2
Zum Vergleich: Angaben in der Vorlage Nr. 37 vom 10. Oktob. 1927	21.65	4.5	21	10.45	48	14.95	69	6.7	31

Wenn nun auch die städtischen Schulden aus der Wohnungsbauförderung nur rund ⅔ der ausstehenden Forderungen ausmachen, so bedeutet dies doch keinen entsprechenden wirklichen Vermögensüberschuß. Die Baudarlehen sind bekanntlich 10 Jahre lang unkündbar und nur mit 3½ v. H. zu verzinsen, während für die Anlehen, besonders heute, hohe Zinsen zu zahlen sind; Baudarlehensforderungen und Anlehen sind sich keineswegs gleichwertig. Rechnet man z. B. für die Anlehen mit 7¼ v. H. Durchschnittszins auf 10 Jahre, also einen Zinsunterschied zwischen Baudarlehen und Anlehen von 7¼—3½ = 3¾ v. H., so sind heute den 9,4 Millionen Reichsmark Schuldverpflichtungen aus Anlehen nicht etwa 9,4 Millionen Reichsmark, sondern rund 12,6 Millionen Reichsmark, also 3,2 Millionen Reichsmark mehr, Baudarlehensforderungen gleichwertig. Der Ueberschuß der Forderungen in Höhe von 6,7 Millionen Reichsmark ist aus diesem Grunde um 3,2 Millionen Reichsmark, also auf 3,5 Millionen Reichsmark zu verringern, um den mutmaßlichen reinen Vermögensüberschuß zu erhalten. Ob sich nach Abwicklung des bisherigen Baudarlehensgeschäfts dieser Ueberschuß von 3,5 Millionen Reichsmark auch tatsächlich einstellen wird, läßt sich heute nicht sagen. Einmal weiß man nicht, ob die Zinsen für die Anlehen in den nächsten 10 Jahren im Durchschnitt nicht höher als 7¼ v. H., wie in der obigen Rechnung angenommen, sein werden. Weiterhin weiß man nicht, ob nicht, trotzdem der Stadt bisher keine Kapitalverluste aus dem Baudarlehensgeschäft entstanden sind, dies etwa durch späteres billigeres Bauen infolge allgemeiner Hebung der Kaufkraft der Goldmark oder infolge besserer Baumethoden der Fall sein wird. Jedenfalls kann, wie auch schon in früheren Bauvorlagen betont, leider von einer irgendwie nennenswerten Aufspeicherung städtischen Kapitals durch die Förderung des Wohnungsbaues nicht die Rede sein.

Es ist in diesem Zusammenhang noch zu bemerken, daß im Jahre 1927 für Baudarlehen nicht der vertragsmäßige Zins von 3½ v. H., sondern nur von 2 v. H. verlangt wurde, während bei der obigen Errechnung des mutmaßlichen Reinvermögens von einem festen Baudarlehenszins von 3½ v. H. aus-

gegangen wurde. Die im Verhältnis zu den bisherigen und künftigen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues sehr unbedeutende Rücklage (Vermögensüberschuß) kann in der Zukunft durch Zinsermäßigungen für Baudarlehen 1925—1927 nicht noch gemindert werden; für diese Darlehen muß nunmehr zwingender Weise der vereinbarte Zins verlangt werden. Die Jahresleistung (Annuität) auf die städtischen Baudarlehen alter Art wird dann unter Hinzunahme von 1½ v. H. Tilgung im ganzen 5 v. H. betragen, also so viel, wie auch der badische Staat für Verzinsung und Tilgung 3 + 2 v. H. der der Stadt gewährten Kommunaldarlehen nunmehr verlangt.

Bezüglich der Heimzahlung bisheriger Baudarlehen bringt Ziffer 4 der Vorlage noch eine Neuerung. Der Stadtrat soll denjenigen Baudarlehensschuldnern, welche das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlen, einen Nachlaß gewähren dürfen. Dieses „Rabattsystem" entspricht sozusagen der nachträglichen Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Wenn man sich vor Augen hält, daß die bisherigen Darlehen — abgesehen von vertraglichen Verstößen — 10 Jahre unkündbar und während dieser Zeit nur mit 3½ v. H. zu verzinsen sind, so ist es ganz klar, daß es nicht gegen die Interessen der Stadt verstößt, wenn diese bei vorzeitiger Barrückzahlung einen Nachlaß gewährt, der dem voraussichtlichen Jetztwert des Unterschiedes zwischen verkehrsüblicher Verzinsung und der vertraglichen Verzinsung des Baudarlehens entspricht. Entsprechende rechnerische Ueberlegungen haben dazu geführt, vorzuschlagen, daß der Nachlaß 2 v. H. des heimzuzahlenden Schuldbetrags für jedes volle Jahr bis zum zulässigen ersten Kündigungstermin betragen darf. Dauert die Unkündbarkeit noch 10 Jahre (Höchstfrist), so hätte der Nachlaß 20 v. H., bei 9 Jahren 18 v. H., bei 8 Jahren 16 v. H. usw. zu betragen. Im Jahre 1928 werden die bisherigen Baudarlehen im Durchschnitt noch etwa 8½ Jahre unkündbar ausstehen. Würden 1928 sämtliche bisherigen Baudarlehensschulden heimbezahlt, so beliefe sich demzufolge der Rabatt auf 17 v. H. aus 20,2 Millionen Reichsmark = rund 3,45 Millionen Reichsmark. Die Stadt erhielte demnach für ihre ausstehenden Forderungen von 20,2 Millionen Reichsmark einen baren Ablösungsbetrag von 20,2—3,45 = 16,75 Millionen Reichsmark. Dagegen betragen ihre entsprechenden Schuldverpflichtungen (siehe oben) im ganzen 13,5 Millionen Reichsmark, sie erzielte also bei dieser Art der Liquidation noch einen Vermögensüberschuß von 16,75—13,5 = 3,25 Millionen Reichsmark. Diese Zahl stimmt im wesentlichen überein mit dem Betrag, der oben durch Gegenüberstellung des Wertes der Forderungen und den Schuldverpflichtungen der Stadt erhalten wurde.

Der Vermögensüberschuß von etwas über 3 Millionen Reichsmark ist das mutmaßliche Höchstreinerträgnis aus allen Mitteln, die der Stadt seit Kriegsende aus der Wohnungsabgabe der Inflationszeit, der Gebäudesondersteuer 1924 bis 1927 und den staatlichen Beihilfen zugeflossen sind. Dieser etwaige Überschuß bildet zugleich eine Art innerer Reserve für die Risiken, welche die weitere Unterstützung des Wohnungsbaues mit sich bringen wird. Wieweit das Nachlaßangebot der Stadt bei vorzeitiger Tilgung der Baudarlehen alter Art Anwendung finden wird, kann nur die Zukunft lehren. Jeder Rückzahlungsbetrag ist erwünscht; das hierdurch dem Grundstock zufließende Kapital kann wieder als Bauhypotheken im Wohnungsbau angelegt werden, die Neuaufnahme von Anlehen insoweit unterbleiben.

№ 50.

244.

Karlsruhe, den 1. Februar 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Februar 1928.

Grundstückserwerbungen gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 4. Juni 1926.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) Im Stadtgebiet.

1. Von den Altstadtrat Robert Ostertag Eheleuten die Grundstücke:
   a) Lgb. Nr. 882c an der Hans-Sachs-Straße 291 qm Baugelände,
   b) „ „ 882d „ „ „ „ „ 262 „ „
   zum Preise von 8295 RM.
2. Von der Karl Grab Holzhändlers Wwe. hier, Lgb. Nr. 1770, Hausgrundstück Fasanen-

242.

№ 48a

(Ergänzung zur Vorlage Nr. 48)

Karlsruhe, den 10. Februar 1928.

Wohnungsbau 1928.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. Februar 1928.

1. Der Stadtratsbeschluß vom 31. Januar 1928 (Bürgerausschußvorlage Nr. 48 vom 1. Februar 1928) ist wie folgt zu ergänzen:
   a) In Ziffer 1a ist hinter dem Wort „Ausfallbürgschaft“ in Klammer einzufügen: „ausnahmsweise auch der selbstschuldnerischen Bürgschaft, jedoch nur mit jeweiliger Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes“.
   b) In Ziffer 2 Abs. 2 ist als Satz 2—4 noch aufzunehmen:
      „Der Stadtrat wird im Rahmen dieser Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 358 400 gr Feingold = rund 1 000 000 Goldmark bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf nach Maßgabe des von ihr mitgeteilten Vertragsentwurfs ermächtigt. Dieses Darlehen ist mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die durch die Darlehensaufnahme entstehenden einmaligen Kosten (Vergütung für Zinsausgleich mit 6 v. H. und Verwaltungskostenbeitrag mit 1 v. H., zusammen 7 v. H.) sind aus dem aufzunehmenden Darlehen zu decken.“

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

8. Von Jakob Mitschele Fabrikarbeiter hier, Lgb. Nr. 13635 im Gewann „Unterfeld“, 1095 qm zum Preise von 2 RM/qm = 2190 RM.
9. Von der Predigers Ehefrau Ludwig Maier im Schloß Münster bei Cannstatt Lgb. Nr. 13634, im Gewann „Unterfeld“, 641 qm zum Preise von 2 RM/qm = 1282 RM.
10. Von Eisendreher Heinrich Karl Ludwig Hölzer hier, Lgb. Nr. 13633 im Gewann „Unterfeld“, 647 qm zum Preise von 2 RM/qm = 1294 RM.

№ 50.

244.

Karlsruhe, den 1. Februar 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Februar 1928.

Grundstückserwerbungen gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 4. Juni 1926.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) **Im Stadtgebiet.**

1. Von den Altstadtrat Robert Ostertag Eheleuten die Grundstücke:
   a) Lgb. Nr. 882c an der Hans-Sachs-Straße 291 qm Baugelände,
   b) „ „ 882d „ „ „ „ „ 262 „ „
   zum Preise von 8295 RM.
2. Von der Karl Grab Holzhändlers Wwe. hier, Lgb. Nr. 1770, Hausgrundstück Fasanenstraße 29, mit einem Flächeninhalt von 157 qm zu einem Gesamtkaufpreise von 4500 RM.

b) **Im Stadtteil Mühlburg.**

3. Von der August Schumacher Gerbermeisters Ehefrau hier, Lgb. Nr. 8607 im Gewann „Oberer See", 1141 qm zum Preis von 2 RM/qm = 2282 RM.

c) **Im Knielinger Feld auf Gemarkung Karlsruhe.**

4. Von dem Landwirtschaftsgehilfen Gottlieb Friedrich Karcher in Steinweiler bei Landau (Pfalz) die Grundstücke
   a) Lgb. Nr. 8196 Gewann „Mühlburger Weg" mit . . . . . 938 qm,
   b) „ „ 8285 „ „Am Karlsruher Weg" mit . . . . . 1246 „,
   c) „ „ 8376 „ „Fuchsäcker" mit . . . . . 855 „
   zusammen 3039 qm zum Preise von 1 RM/qm
   d) Lgb. Nr. 8448 Gewann „Weingärten" mit . . . . . 503 „,
   e) „ „ 8448/1 „ „ „ . . . . . 760 „
   zusammen 1263 qm zum Preise von 1,50 RM/qm, alle 5 Grundstücke zu einem Gesamtkaufpreis von 4933,50 RM.
5. Von der Wilhelm Holstein Landwirts Ehefrau hier,
   a) Lgb. Nr. 7935 Gewann „Lange Allmendstücker" mit . . . . . 794 qm,
   b) „ „ 7936 „ „ „ . . . . . 805 „,
   c) „ „ 7937 „ „ „ . . . . . 786 „,
   d) „ „ 7938 „ „ „ . . . . . 1193 „
   zusammen 3578 qm zum Preise von 1 RM/qm = 3578 RM.

d) **Auf Gemarkung Knielingen.**

6. Von der Wilhelm Holstein Landwirts Ehefrau hier, Lgb. Nr. 2220a im Gewann „Rennbuckel", 2649 qm, Preis 0,50 RM/qm = 1324,50 RM.
7. Von den Karl Helmling Schlosser Eheleuten hier, Lgb. Nr. 2763, Gewann „Galgenbuckel", 969 qm zum Preis von 0,35 RM/qm = 339,15 RM.

e) **Im Rintheimer Feld.**

8. Von Jakob Mitschele Fabrikarbeiter hier, Lgb. Nr. 13635 im Gewann „Unterfeld", 1095 qm zum Preise von 2 RM/qm = 2190 RM.
9. Von der Predigers Ehefrau Ludwig Maier im Schloß Münster bei Cannstatt Lgb. Nr. 13634, im Gewann „Unterfeld", 641 qm zum Preise von 2 RM/qm = 1282 RM.
10. Von Eisendreher Heinrich Karl Ludwig Hölzer hier, Lgb. Nr. 13633 im Gewann„ Unterfeld", 647 qm zum Preise von 2 RM/qm = 1294 RM.

245.

Begründung.

Zu Ziffer 1: Die beiden Grundstücke wurden im Jahre 1917 bezw. 1919 von der Stadt an die Altstadtrat Ostertag Eheleute veräußert. Als Kaufpreis waren jeweils sofort 18 ℳ/qm und weitere 20 ℳ bei Überbauung der Grundstücke zu bezahlen. Zur Sicherung der Restkaufpreisforderungen sind im Grundbuch zwei Hypotheken eingetragen worden. Diese beiden Sicherungshypotheken hat Herr Ostertag in der Inflationszeit an die Stadt zurückbezahlt, sie unterliegen aber einer Aufwertung zu 25 %, nämlich zu einem Gesamtbetrage für beide Grundstücke in Höhe von 1701,28 Goldmark. Im Oktober v. J. haben die Altstadtrat Ostertag Eheleute die Grundstücke der Stadt zum Rückerwerb angeboten, da es ihnen nicht möglich sei, sie selbst zu überbauen. Die mit Herrn Ostertag gepflogenen Verhandlungen ergaben schließlich einen Kaufpreis von 15 ℛℳ/qm bei gleichzeitigem Verzicht der Stadt auf ihre bei Überbauung der beiden Grundstücke fällige Aufwertungsforderung von 1701,28 Gℳ und unter der Bedingung des Rückersatzes schon bezahlter Gehwegkosten in Höhe von 426,77 ℛℳ an die Eheleute Ostertag. Der Rückerwerb der Grundstücke ist für die Stadt insofern von Interesse, als ihr dadurch die Möglichkeit gegeben wird, die Bauplätze zur alsbaldigen Bebauung anderweit zu veräußern und so die vorhandene Baulücke in der Hans-Sachs-Straße möglichst rasch zu schließen. Die beiden Plätze reichen aus, um auf ihnen ein Doppelhaus zu erstellen.

Zu Ziffer 2: Das Anwesen liegt etwa 3 m vor der projektierten Straßenflucht und muß bei der späteren Durchführung der Straßenverbreiterung niedergelegt werden; der Erwerb ist aus diesem Grunde von Bedeutung.

Zu Ziffer 3—7: Die Grundstücke fallen in das geplante Industriegebiet. Die Preise sind angemessen.

Zu Ziffer 8—10: Die städtische Sandgrube am Hirtenweg (hinter dem Friedhof) ist nahezu ausgebeutet. Zur Fortsetzung der Ausbeute waren daher die Erwerbungen notwendig. Die Kaufpreise sind gleichfalls angemessen.

Die Lage der Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer Nr. 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

Schneider. Hell.

246.

№ 51.

Karlsruhe, den 1. Februar 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Februar 1928.

Erwerb von Straßengelände.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 5. Oktober, 3., 10. und 17. November 1927.

1. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus, Domänenärar, unentgeltlich die Grundstücke Lgb. Nr. $\frac{19575}{1}$ mit 9 qm, $\frac{19575}{2}$ mit 42 qm, $\frac{19589}{2}$ mit 661 qm und $\frac{19589}{3}$ mit 42 qm.

   Sie gibt an den Landesfiskus, Domänenärar, ebenfalls unentgeltlich die Grundstücke Lgb. Nr. $\frac{19588}{1}$ mit 2207 qm, $\frac{19588}{2}$ mit 598 qm und $\frac{19588}{3}$ mit 8 qm zurück.

2. Die Stadt kauft von Fabrikant Leo Metzger in Karlsruhe das Grundstück Lgb. Nr. $\frac{10168}{6}$ mit 221 qm zum Preis von 5 RM je qm = 1 105 RM.

3. Die Stadt erwirbt von Emilie, Wilhelm und Karl Constantin in Karlsruhe das Grundstück Lgb. Nr. $\frac{10416}{3}$ mit 91 qm zum Preis von 5 RM je qm = 455 RM.

4. Die Stadt kauft von den Bildhauer Eheleuten Otto van Venrooy in Karlsruhe das Grundstück Lgb. Nr. $\frac{10166}{2}$ mit 50 qm zum Preis von je 3 RM je qm = 150 RM.

5. Die Stadt erwirbt von Kaufmann Richard Schönle in Karlsruhe die Grundstücke Lgb. Nr. $\frac{10240}{5}$ mit 84 qm zum Preis von 3 RM je qm und $\frac{10241}{1}$ mit 56 qm zum Preis von 4 RM je qm, insgesamt = 476 RM.

6. Die Stadt ersteht von den Erben des Weinhändlers und Wirts Alexander Kornmüller in Karlsruhe das Grundstück Lgb. Nr. $\frac{10168}{5}$ mit 84 qm zum Preis von 5 RM je qm = 420 RM.

7. Die Stadt kauft von Kunstmalers Witwe Gertrud Wilhelmine Mader und Kaufmann Arnold Mader in Karlsruhe die Grundstücke Lgb. Nr. $\frac{3480}{1}$ mit 47 qm und $\frac{3481}{1}$ mit 39 qm zum Preis von 15 RM je qm, zusammen = 1 290 RM.

8. Die Erwerbskosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Zu Ziffer 1. Die demnächst zum Anbau kommende Löcherschlagstraße in der Hardtwaldsiedelung hat durch eine kleine Planänderung eine andere Führung erhalten. Das aufgehobene Straßengelände wird der Domäne als der früheren Eigentümerin zurückgegeben, während das neue Straßengelände wiederum von ihr zur Verfügung gestellt wird.

Zu den Ziffern 2 — 6. Im Rahmen des außerordentlichen Straßenbauprogramms 1927/28 ist der Ausbau der Rastatter Straße zwischen Pfauen- und Allmendstraße beschlossen worden. Die obengenannten Grundstücke fallen sämtlich vollkommen in die Straße und müssen von den Eigentümern erworben werden. Eine unentgeltliche Abtretung kommt nicht in Frage, da es sich um die Verbreiterung einer bestehenden Ortsstraße handelt. Günstigere Preise waren nicht zu erreichen.

Zu Ziffer 7. Im kommenden Frühjahr wird die Karlstraße zwischen Südend- und Reichsstraße nach dem Beschluß des Bürgerausschusses mit einer neuen Decke versehen werden. Der Zeitpunkt ist also gekommen, an dem die Karlstraße zwischen Südend- und Kantstraße auf die baufluchtenplanmäßig vorgesehene Breite gebracht werden muß. Wie bekannt, springt dort auf der östlichen Seite noch Vorgartengelände in den Straßenraum, sodaß die östliche Fahrbahn bisher unausgebaut bleiben mußte. Das in die Straße fallende Gelände ist abgeteilt worden. Zu einem Teil gehört es den obengenannten Besitzern, die sich nach Verhandlungen zu einer käuflichen Abtretung bereit erklärt haben. Bei dieser Gelegenheit wird auch die in den Straßenraum ragende Veranda des Hauses Karlstraße 99 abgebrochen werden.

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 28.

248

Nr. 56.

Karlsruhe, den 17. März 1928.

Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Landeshauptstadt Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 15./17. März 1928.

1. Die Satzung über die Dienstverhältnisse der Beamten der Landeshauptstadt Karlsruhe (Beamtensatzung) wird in der als Anlage A beiliegenden Fassung erlassen.
2. Die Satzung über die Besoldungsverhältnisse der Beamten der Landeshauptstadt Karlsruhe (Besoldungssatzung) wird in der als Anlage B beigefügten Fassung erlassen.
3. Die Dienstverhältnisse der nicht beamteten Angestellten der Landeshauptstadt Karlsruhe werden nach der als Anlage C beiliegenden Satzung (Angestelltensatzung) geregelt.
4. Es treten in Kraft:
   a) die Besoldungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1927,
   b) die Beamtensatzung und die Angestelltensatzung mit Wirkung vom 1. April 1928.
5. Aufgehoben werden:
   a) mit Ablauf des 30. September 1927 die Besoldungssatzung vom 19. November 1921 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen;
   b) mit Ablauf des 31. März 1928 die Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen;
   c) mit Ablauf des 31. März 1928 die ergänzenden Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten vom 31. Januar 1921 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen.
6. Für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 regeln sich die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenbezüge nach den ab 1. April 1928 maßgebenden Bestimmungen.
7. Die Vergütungen der Angestellten sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 den neuen Beamtenbezügen entsprechend zu erhöhen.
8. Die für die Zeit nach dem 30. September 1927 auf Grund der bisherigen Bestimmungen gezahlten Bezüge sowie die nach den Gemeindebeschlüssen vom 29. September / 18. Oktober 1927 und 10./18. Oktober 1927 auf die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und allgemeine Gehaltserhöhung gewährten Vorschüsse sind auf die neuen Gehalts- und Versorgungsbezüge anzurechnen.

   Ergibt hierbei im Einzelfalle die Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bezüge, daß mehr gezahlt worden ist als nach der neuen Satzung zustehen würde, so sind die für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 geleisteten Überzahlungen in Ausgabe zu belassen.
9. Die Vollzugsbestimmungen zu den 3 neuen Satzungen erläßt der Stadtrat.
10. Das Straßenbahnamt, das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt, der Rheinhafen, der Schlacht- und Viehhof und die Badeanstalten haben ihre Mehraufwendungen aus den Maßnahmen Ziffer 1—8 für den Rest des Wirtschaftsjahres 1927 aus den zu erwartenden Mehreinnahmen zu bestreiten. Die Deckung der übrigen Mehraufwendungen der Stadt einschließlich der der Stadt aus den Gehaltserhöhungen des Staates für Lehrer und

Polizeibeamte erwachsenden Mehrausgaben wird in der Erhöhung des Anteils am Aufkommen der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer (Teil XXXI Ziffer 1 des Voranschlags 1927) um 391 365 *RM* gefunden.

Die Ziffer 2 des Gemeindebeschlusses vom 10./18. Oktober 1927 wird aufgehoben.

11. Der Gemeindebeschluß vom 5. Mai / 25. Juni 1927 über den Beamtenstellenplan ab 1. April 1927 wird mit Wirkung vom 1. April 1928 in der aus Anlage D ersichtlichen Weise geändert.

12. Für die Dauer von zunächst 5 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder freiwerdenden ordentlichen Stellen des ab 1. April 1928 geltenden Stellenplans eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes statthaft.

Soweit es nicht möglich ist, eine freigewordene Stelle wegfallen zu lassen, soll erstrebt werden, daß sie wenigstens nicht planmäßig oder, wenn dies nicht zu umgehen ist, nur nach einer geringer bezahlten Besoldungsgruppe besetzt wird.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Sauer

Haberkorn.

249

Begründung.

A. Zur Beamtensatzung.

I.

Die allgemeinen Dienstverhältnisse der städtischen Beamten wurden letztmals zusammenfassend und grundlegend in der auf Grund des § 31 der früheren Städteordnung erlassenen Dienst- und Gehaltsordnung der Stadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 (D. u. G.O.) geregelt. Inzwischen hat sich das deutsche Beamtenrecht stetig im Sinne einer Stärkung und Erweiterung der Rechte der Beamten weiter entwickelt. In Reichs- und Landesgesetzen wurden Bestimmungen getroffen, durch die die Belange der Beamten ausgestaltet und deren Rechtsstellung in erhöhtem Maße gesichert wurde.

Von den Verbesserungen der Beamtenrechte, die reichsrechtlichen Ursprungs sind, sind beispielsweise zu nennen: Die Gewährleistung des Anspruchs auf Ruhegehalt auch den widerruflich angestellten Beamten im Falle einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit aus Veranlassung des Dienstes; die Erweiterung der Bestimmungen über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit; die Möglichkeit der Gewährung von Versorgung an die Hinterbliebenen aus solcher Ehe, die erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde, und an die geschiedene Ehefrau eines Beamten oder Ruhegehaltsempfängers, wenn die Ehe aus alleinigem Verschulden des Verstorbenen geschieden wurde; die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen für die weiblichen Beamten; die Verbesserungen der Kündigungsbestimmungen und der Ausbau des Beschwerderechtes der Beamten usw.

Andere Änderungen und Verbesserungen sind durch Vorschriften der badischen Gemeindeordnung bedingt. Hierher gehören u. a.: Der Eintritt der Unwiderruflichkeit nach zehnjähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis; die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit der Stadt gegenüber einem widerruflich angestellten Beamten nach fünfjähriger städtischer Dienstzeit; der Anspruch der Beamten auf einen angemessenen Erholungsurlaub; die Beschränkung der Möglichkeit der Zurückberufung in den Dienst auf die noch nicht 60 Jahre alten, wieder dienstfähigen Ruhestandsbeamten; die Bestimmungen über das Dienststrafrecht.

Es entspricht dem von den städtischen Körperschaften anläßlich der Beratungen der Besoldungsbestimmungen wiederholt bekundeten Willen, die städtischen Beamten den Reichs- und Landesbeamten gegenüber nicht schlechter zu stellen, die Rechte der städtischen Beamten der allgemeinen Entwicklung des deutschen Beamtenrechts anzupassen. Dem will der vorliegende Entwurf einer Beamtensatzung Rechnung tragen. An sich hätte dies in der Weise geschehen können, daß man die neuen Bestimmungen in einer Ergänzung zur alten D. u. G.O. erlassen hätte. Nun war aber durch die zahlreichen ergänzenden und ändernden Bestimmungen, die die Stadt in der Inflationszeit (Anpassung der schon gewährten Versorgungen an die jeweiligen Beamtenbesoldungserhöhungen und die Gewährung von Sozialzuschlägen an die Versorgungsberechtigten usw.) und infolge reichsgesetzlicher Sperrmaßnahmen bereits treffen mußte, schon

bisher in den Rechtsverhältnissen der städtischen Beamten, besonders auf dem Gebiete der Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung, eine störende Unübersichtlichkeit entstanden. Diese Unübersichtlichkeit würde noch gesteigert werden, wenn man die notwendigen neuen Bestimmungen nun wieder im Wege der Ergänzung der alten Ordnung erlassen wollte. Der bessere Weg ist eine völlige Neufassung der gesamten Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten. Eine solche Neufassung war übrigens seit langem beabsichtigt. Schon in der der städtischen Besoldungssatzung und -Ordnung vom Jahre 1920 beigegebenen Begründung (Bürgerausschußvorlage Nr. 58/1920, Seite 4) war sie in Aussicht gestellt worden. Die Neufassung unterblieb bisher — auch einer Anregung des Badischen Städteverbandes entsprechend —, weil angenommen werden konnte, daß das Reich Grundsätze für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften erlassen würde (Reichsverfassung Art. 10 Ziffer. 3 und 128 Abs. 3), und man diese Grundsätze zweckmäßigerweise abwarten wollte. Die gehegte Erwartung hat sich aber bis jetzt nicht erfüllt; es ist auch nicht abzusehen, bis wann der Reichsgesetzgeber sich dieser seiner Aufgabe entledigen wird.

Die Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom Spätjahr vergangenen Jahres macht — wie noch näher darzulegen sein wird — ohnehin eine alsbaldige Neuregelung der städtischen Beamtenbesoldungsvorschriften notwendig. Es erscheint angezeigt, damit die Neufassung des allgemeinen Dienstrechts der städtischen Beamten zu verbinden. Zugleich ist auch ein Entwurf für die im § 73 der badischen Gemeindeordnung vorgeschriebene Gemeindesatzung über die Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Angestellten der Stadt Karlsruhe aufgestellt worden, um so dem Bürgerausschuß alle satzungsmäßigen Vorschriften über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der städtischen Beamten und Angestellten in neuer Fassung gleichzeitig zur Zustimmung zu unterbreiten.

II.

Im einzelnen ist zur Begründung der in der Neufassung vorgesehenen wesentlichen Änderungen zu sagen:

§ 3: Die D. u. G.O. kannte den Begriff der Unwiderruflichkeit nicht, sondern nur den der Ruhegehaltsberechtigung. Für die Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung bestand lediglich eine Soll-Vorschrift (§ 36 D. u. G.O.). Die Gemeindeordnung (§ 71 Ziff. 5) schreibt jedoch die Gewährung der Unwiderruflichkeit nach 10jähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis zwingend vor. Dabei ist ein Unterschied zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten nicht gemacht. Dem ist im Entwurf Rechnung getragen, und zwar soll die gesamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres im städtischen Dienste zugebrachte Dienstzeit auf die 10jährige Wartezeit zur Erlangung der Unwiderruflichkeit angerechnet werden.

§§ 4 u. 5: Die D. u. G.O. (§§ 6 und 7) sah für den nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten beiderseits eine Kündigungsmöglichkeit mit vierteljähriger Frist vor, sofern nicht infolge einer Dienstpflichtverletzung das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden konnte. Nachdem im Reichsgesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (R.G.Bl. Teil I Seite 399) für Angestellte mit mindestens 5jähriger Dienstzeit eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten und für Angestellte mit einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren längere Kündigungsfristen bestimmt sind,

ist es billig, diese Sicherungen auch den Beamten zugute kommen zu lassen. Dies ist durch die Fassung des § 4 Abs. 1 geschehen.

Daß einem widerruflich angestellten Beamten nach 5jähriger Dienstzeit im Dienste der Stadt das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf, ist im Hinblick auf die Vorschriften in den §§ 71 Ziff. 6 und 73 Ziff. 3 der Gemeindeordnung neu aufgenommen.

§ 16: § 71 Ziff. 9 der Gemeindeordnung schreibt vor, daß die Gemeindesatzung über die allgemeinen Dienstpflichten und Rechte der Gemeindebeamten u. a. auch die regelmäßige Arbeitszeit ordnen muß. Dieser Vorschrift wird durch die vorgesehene Fassung dieses Paragraphen genügt. Eine Änderung in der Länge der Arbeitszeit tritt gegenüber bisher nicht ein.

§ 18: Nach Art. 39 der Reichsverfassung bedürfen Beamte zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs. Dieses Recht der Dienstentfernung ohne Urlaub soll auf die Amtsausübung als Mitglied jeder öffentlichen Körperschaft und auch der anerkannten Beamtenvertretungen ausgedehnt werden.

§ 19: Die D. u. G.O. (§ 19) enthielt die Bestimmung, daß jedem Beamten jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden „soll". Die näheren Vorschriften, insbesondere auch über das Ausmaß des Urlaubs, hatte der Stadtrat zu erlassen. Die „Soll"-Vorschrift ist in eine „Muß"-Vorschrift geändert und, um der Vorschrift der Gemeindeordnung (§ 71 Ziff. 9) zu genügen, der Höchst- und Mindesturlaub in der Satzung bestimmt worden. Die näheren Bestimmungen werden zweckmäßigerweise nach wie vor durch den Stadtrat erlassen.

§ 20: Die Bestimmungen über das Beschwerderecht und das Recht des Beamten, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte des Beistandes und der Vertretung der anerkannten Berufsvereinigungen zu bedienen, sind neu. Es wird dadurch Forderungen der Beamtenschaft, die in dem Entwurf des Deutschen Beamtenbundes zu einem deutschen Beamtengesetz niedergelegt sind, genügt.

§ 22: Da die Vorschriften über die Besoldung der städtischen Beamten seit 1. April 1920 in einer besonderen Satzung festgelegt sind und dieser Zustand beibehalten werden soll, ist hier lediglich der Anspruch der Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens unter Hinweis auf jene Satzung ausgesprochen.

§ 23 Abs. 4: Diese Vorschrift ist aufgenommen, um die Beamten, die ihrem Einkommen nach an und für sich krankenversicherungspflichtig wären, von der Versicherungspflicht zu befreien. Denn die Eigenschaft als Beamter für sich allein bewirkt noch keine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, sondern es muß außerdem dem Beamten gegen seinen Arbeitgeber im Erkrankungsfalle ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse (§ 179 der Reichsversicherungsordnung = R.V.O.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet sein (§ 169 R.V.O.). Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung ausgesprochen, daß die Anstellung eines Beamten selbst auf Lebenszeit — vielweniger also eine solche auf Widerruf oder auf Kündigung — für sich allein die im § 169 Abs. 1 R.V.O. bezeichneten Ansprüche nicht sichert. Es bedürfe vielmehr noch der besonderen Zusage eines Zuschusses in der nach § 169 Abs. 1 R.V.O. erforderlichen Höhe beim Fortfalle oder bei Verminderung der Dienstbezüge infolge vorläufiger Dienstenthebung, Kündigung oder ähnlicher Ursachen.

§ 24: Reich und Land haben die gleichen Grundsätze für den Eintritt des Beamten in den Ruhestand bei Erreichung des 65. Lebensjahres (Reichsbeamtengesetz § 60 a, bad. Beamtengesetz § 28 a).

§ 25 Abs. 1: Künftig soll auch der Beamte das Recht haben, seine Zuruhesetzung in jedem Falle — ausgenommen in den Fällen des § 26 des Satzungsentwurfs — zu verlangen, in dem die Voraussetzung zur Versetzung in den Ruhestand gegeben ist. Bisher hatte er dieses Recht lediglich, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 25 Abs. 2: Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande tritt insofern ein, als künftig dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung ohne Ansuchen infolge Krankheit von der Absicht seiner Versetzung in den Ruhestand Kenntnis und die Möglichkeit gegeben werden soll, gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwendungen zu erheben. Die Neuerung ist Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes (§§ 62 ff.) und des bad. Beamtengesetzes (§ 31) nachgebildet.

§ 27: Die D. u. G.O. hatte eine entsprechende Bestimmung nicht. Da jedoch das Reichsbeamtengesetz (§ 36) und das bad. Beamtengesetz (§ 34) jedem Reichs- und Landesbeamten im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus Veranlassung des Dienstes einen Anspruch auf Ruhegehalt gewährleisten, erscheint es geboten, ihn auch den städtischen Beamten zu geben. Die Bestimmung wird wohl nur selten praktisch werden und somit keine nennenswerte Belastung der Stadt mit sich bringen.

§ 29: Während bis zum 1. Oktober 1922 bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der städtischen Beamten die vollen Bezüge dieser Beamten zugrunde gelegt wurden, konnte seitdem der Bestandteil des Diensteinkommens, der jetzt als Wohnungsgeldzuschuß bezeichnet wird, nur noch zum Satze der Ortsklasse B berücksichtigt werden. Die Stadt war zu dieser Änderung, die eine Schlechterstellung aller Versorgungsempfänger, deren dienstlicher Wohnsitz Karlsruhe (Ortsklasse A) war, bedeutete, durch den Artikel 5 des Reichsgesetzes vom 21. November 1921 gezwungen. Diese Vorschrift ist inzwischen — zusammen mit dem Besoldungssperrgesetz — außer Kraft getreten; das an ihre Stelle getretene Reichsgesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses vom 27. März 1926 enthält eine solche Bindung nicht. Es soll daher — dem Vorgehen anderer Städte folgend — zur alten Regelung zurückgekehrt und in Zukunft wieder das volle zuletzt bezogene Diensteinkommen aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden. Dadurch wird insbesondere den Versorgungsempfängern der unteren Gruppen eine kleine Besserstellung eingeräumt.

§ 31: Die neu aufgenommene Bestimmung, mit der für die sogenannten Alt-Ruhegehaltsempfänger die Anpassung an die jeweiligen Beamtenbesoldungserhöhungen und an etwaige Veränderungen der Ruhegehaltssätze geschaffen werden soll, entspricht der seit 1920 geübten Praxis. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß die Alt-Ruhegehaltsempfänger an der Neuregelung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der aktiven Beamten und an der etwaigen Erhöhung des Hundertsatzes des Ruhegehalts entsprechend teilnehmen.

§ 33: Für die Anrechnung der im städtischen Dienste zugebrachten Zeit für die Bemessung des Ruhegehalts galten schon bisher die gleichen Vorschriften (D. u. G.O. §§ 37—40). Neu ist teilweise die Bestimmung des Absatzes 3, wonach einem aus dem städtischen Dienste ausgeschiedenen Beamten im Falle der

Wiederanstellung die früher zurückgelegte Dienstzeit, für die er eine Abfindung bewilligt erhielt, nicht angerechnet werden darf. Es wurde jedoch schon bisher regelmäßig entsprechend verfahren.

§ 35: Der Anspruch auf Anrechnung der nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verbrachten Zeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist neu vorgesehen. Die D. u. G.O. (§ 39) hatte lediglich eine Kann-Vorschrift entsprechenden Inhalts. Die Anrechnung hat aber schon bisher regelmäßig stattgefunden, wenn die nunmehr in der Satzung festgelegten Voraussetzungen gegeben waren.

§ 36: Die Bestimmung ist dem Reichsbeamtengesetz (§§ 46 u. 52) nachgebildet. Auch das badische Beamtengesetz enthält eine derartige Bestimmung (§ 40). Sachlich bedeutet die Vorschrift keine Neuerung, da die Möglichkeit der Anrechnung „sonstiger Dienstzeit" nach § 39 der D. u. G.O. schon bisher gegeben war.

§ 39: Die Zulässigkeit der Zurückberufung der zuruhegesetzten, aber dienstfähigen Beamten in den Dienst ist gegenüber der seitherigen Regelung beschränkt auf die noch nicht 60 Jahre alten Ruhestandsbeamten (nach § 47 der D. u. G.O. bis zum 65. Lebensjahr). Die Gemeindeordnung (§ 71 Ziffer 7) läßt eine Zurückberufung in den Dienst nur bis zum 60. Lebensjahr zu.

§ 41: Die im Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Bestimmung, nach der das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, solange der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, ist neu. Für die Reichs- bzw. badischen Staatsbeamten gilt die gleiche Vorschrift (Reichsbeamtengesetz § 57, badisches Beamtengesetz § 51).

Die D. u. G.O. (§ 49) sah in ihrer ursprünglichen Fassung die Kürzung der Ruhebezüge bei Einkommen aus öffentlichem Dienste dann vor, wenn das Gesamteinkommen (Ruhebezug + Einkommen aus öffentlichem Dienste) das letzte Einkommen um mehr als 10 v. H. überstieg. Der zwingenden Vorschrift des schon erwähnten Reichsgesetzes vom 21. November 1921 folgend, wurde das höchstzulässige Gesamteinkommen im Jahre 1922 auf das vor der Zuruhesetzung bezogene Diensteinkommen aus Grundgehalt und Ortszuschlag beschränkt (Bürgerausschußvorlage Nr. 58/1922).

Im § 1 Abs. 4 der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 „Die Ergänzung der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten betr." wurden die jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Anrechnung des steuerpflichtigen Einkommens auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge neben den eben erwähnten Vorschriften des § 49 der D. u. G.O. für anwendbar erklärt. Das Reich hatte in der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 bestimmt, daß bei Privateinkommen eine Kürzung des Ruhebezugs um die Hälfte des sonstigen Einkommens, soweit es das Anfangsgehalt der Besoldungsgruppe VIII übersteigt, stattzufinden hat. Durch Reichsgesetz vom 4. August 1925 ist dann die Kürzung der Ruhebezüge beim Bezug von Privateinkommen für die Reichsbeamten wieder aufgehoben worden. Diese Änderung hatte zur Folge, daß auch für die städtischen Beamten die Kürzung der Ruhebezüge auf die Fälle beschränkt blieb, in denen der Ruhegehaltsempfänger aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienste ein Einkommen bezog. Als Höchstgrenze galt hierbei entsprechend der Vorschrift des § 49 der D. u. G.O. das im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogene Diensteinkommen.

252

Durch die neue Satzung wird nun wieder das letzte Diensteinkommen + 10 v. H. als Höchstgrenze des kürzungsfreien Gesamteinkommens festgelegt. Die Kürzung bleibt wie beim Reich ebenfalls wieder auf die Fälle der Verwendung im öffentlichen Dienste beschränkt.

§ 43: Nach der D. u. G.O. war die Zeit, während der ein Ruhegehaltsempfänger vorübergehend ganztägig wieder beschäftigt worden war, nicht ruhegehaltsfähig. Die neue Bestimmung ist dem Reichsbeamtengesetz (§ 58) nachgebildet.

§ 44: Diese Bestimmung gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, unwiderruflich angestellten verheirateten Beamtinnen bei ihrem Ausscheiden eine Abfindung unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren. Solange das Reich für solche Fälle besondere Vorschriften hat, sollen diese auch für die Stadt gelten.

§ 47: Es ist in der neuen Satzung sowohl der Kreis der Bezugsberechtigten wie derjenige der Bezugsbefähigten für Sterbegeld erweitert worden. Bezugsberechtigt sollen künftig auch für ehelich erklärte, Stief- und an Kindesstatt angenommene Kinder sein. Hinsichtlich des Bezugs von Kinderzuschlag waren diese Kinder den ehelichen schon bisher gleichgestellt. Bezugsbefähigt ist nunmehr auch die schuldlos geschiedene Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte aus Billigkeitsgründen; sie ist auch in der Beamtensatzung der Stadt Mannheim enthalten.

§ 48 Abs. 3: Die Bestimmung „Das Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil des Nachlasses des Verstorbenen" ist dem Reichsbeamtengesetz (§ 7 Abs. 4) und dem bad. Beamtengesetz (§ 58 Abs. 2) nachgebildet. Sie stützt sich im übrigen darauf, daß die Rechte aus dem § 46 dieses Satzungsentwurfs nicht den Erben als solchen, sondern den im § 47 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zustehen.

§ 49: Entsprechend dem § 27 dieses Satzungsentwurfs, der dem widerruflich angestellten Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung usw., die er sich bei Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, einen Anspruch auf Ruhegehalt zubilligt, ist — in Erweiterung des bisherigen Zustandes — auch den Hinterbliebenen eines solchen Beamten ein Anspruch auf Versorgungsbezüge eingeräumt worden. Im übrigen gilt das zur Begründung des § 27 Gesagte auch hier.

§ 50: Aus demselben Grunde wie im § 47 des Satzungsentwurfs sind auch hier „für ehelich erklärte, Stief- und an Kindesstatt angenommene Kinder" in den Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen neu aufgenommen.

§ 51 Abs. 2: Bisher war neben dem Mindestbetrag auch eine Höchstgrenze für das Witwengeld festgelegt. Beide Begrenzungen sind erst bei der Anpassung der städtischen Versorgungsbestimmungen an die reichsrechtlichen Vorschriften in den Jahren 1922 und 1923 in die D. u. G.O. aufgenommen worden (Bürgerausschußvorlagen Nr. 159/1922 und Nr. 40/1923). In der neuen Satzung wurde die Höchstgrenze, die eine Verschlechterung bedeutete, wieder weggelassen und nur die Festlegung eines Mindestbetrags in der bisherigen Weise beibehalten.

§ 52: Die Bestimmung (Anpassung des Witwengelds und der Witwengeldsätze der Alt-Versorgungsberechtigten an die jeweiligen Veränderungen) ist neu. Sie entspricht der im § 31 der Beamtensatzung für die Beamten im Ruhestand vorgesehenen Regelung.

§ 55: Die Gewährung einer Abfindung an die Beamtenwitwe im Falle der Wiederverheiratung ist neu. Die Bestimmung ist dem Reichsversorgungsgesetz entnommen, auch andere Städte haben sie eingeführt.

§§ 56 u. 57: Bisher konnten die Witwe eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen wurde, und die geschiedene Ehefrau eines Beamten oder Ruhegehaltsempfängers keine Versorgung erhalten. Das Reichsbeamtenrecht (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. August 1925 über die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung) sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß

1. der Witwe und den hinterbliebenen Kindern eines ruhegehaltsempfangenden Reichsbeamten aus solcher Ehe, die erst nach dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand geschlossen worden ist, Witwen- und Waisengeld gewährt werden,
2. der geschiedenen Ehefrau eines Beamten oder Ruhegehaltsempfängers, wenn die Ehe aus alleinigem Verschulden des Verstorbenen geschieden wurde, eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes bewilligt wird. Dabei dürfen, falls eine solche Witwenbeihilfe neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen gezahlt wird, durch ihr Hinzukommen die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden.

Nach den vom Reich zur Ausführung der ersteren Gesetzesbestimmung herausgegebenen Richtlinien wird sich die Vorschrift in der Praxis so auswirken, daß nur dann eine Versorgung verweigert wird, wenn die Ehe nachweislich lediglich zum Zwecke der Versorgung geschlossen wurde.

Diese Grundsätze werden übernommen.

§ 60: Die neue Bestimmung entspricht der in den §§ 31 und 52 der Beamtensatzung für die Beamten im Ruhestand und für die versorgungsberechtigten Witwen vorgesehenen Regelung.

§ 62 Abs. 2: Für die Kinder einer Beamtin war nach der D. u. G.O. (§ 82 Ziff. 3) jeglicher Anspruch auf Versorgung ausgeschlossen. Diese Ausnahmebestimmung war nach Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung zu beseitigen. Die hier vorgesehene Fassung ist dem § 25 Abs. 2 des badischen Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 18. Juli 1923 nachgebildet.

§§ 63 u. 64: Das bisherige Recht kannte eine teilweise oder völlige Weitergewährung des satzungsmäßigen Waisengeldes über das 18. Lebensjahr der Waise hinaus und die Gewährung von Waisengeld an nicht eheliche Kinder nicht. Die Regelung der Bezugsbefähigung in dem hier vorgesehenen Umfange entspricht im wesentlichen den schon seit Jahren im Reichsversorgungsgesetz (§ 41) und in neuerer Zeit in der Reichsversicherungsordnung (§ 591) und im Angestelltenversicherungsgesetz (§ 33) getroffenen Bestimmungen.

§ 65 Abs. 1: Die Vorschrift ist die folgerichtige Anwendung des in § 41 Abs. 1 Buchstabe a für die Ruhegehaltsempfänger aufgestellten Grundsatzes.

§ 65 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2: Die Witwen- und Waisengeldempfänger sind durch diese Vorschriften gegenüber der D. u. G.O. (§ 63 Abs. 1) insofern besser gestellt, als anstatt des der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ruhegehalts das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen des Beamten gesetzt wurde. Im Reichsbeamtenrecht gilt die gleiche Bestimmung (Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. August 1925).

§ 67 Abs. 1: Die Bestimmung erweitert den § 61 der D. u. G.O., der vorsah, daß ein widerrufliches Versorgungsgehalt an die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der vor der Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung gestorben war, aus erheblichen

253

Gründen der Billigkeit und des Bedürfnisses vom Stadtrat gewährt werden kann. Dieser soll künftig ermächtigt sein, die Beihilfe unter entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der satzungsmäßigen Beträge — statt bisher in begrenztem Umfange — zu bewilligen.

§ 67 Abs. 2: Die Gewährung von Elterngeld kannte die D. u. G.O. nicht, sie ist aber im Reichsversorgungsgesetz (§ 45) und in der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung § 593) schon längere Zeit vorgesehen.

§ 68: Nach der ursprünglichen Fassung der D. u. G.O. (§ 66) wurde mit der Zahlung des Versorgungsgehalts am Tage nach dem Tode des Beamten begonnen. Die Stadt war im Jahre 1922 (Bürgerausschußvorlage Nr. 58/1922) durch Artikel 5 des mehrfach erwähnten Reichsgesetzes vom 21. November 1921 gezwungen, entsprechend der Regelung für die Reichsbeamten den Versorgungsgehalt erst nach dem Ablauf der Zeit, für die Sterbegehalt gewährt wurde, zu zahlen. Künftig soll den Hinterbliebenen das Diensteinkommen des Beamten vom Todestage an bis zum Ablauf des Sterbemonats unbeschadet der Gewährung des Sterbegehalts verbleiben und die Zahlung der Versorgungsbezüge mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat beginnen.

Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Zustande.

§§ 72—75: Das Dienststrafrecht für die Gemeindebeamten ist in der Gemeindeordnung (§§ 75 und 76) zwingend und erschöpfend geordnet. Es genügt daher hier der Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes. Von der im Gesetz gegebenen Möglichkeit, einen Ausschuß einzusetzen, der vor der Verhängung gewisser Dienststrafen nach Prüfung des Falles eine Vorentscheidung fällt, ist Gebrauch gemacht worden, da auch die D. u. G.O. (§ 79) einen solchen Ausschuß kannte. Der Ausschuß wird den Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend gebildet.

B. Zur Besoldungssatzung.

I.

Wie die allgemeinen Dienstverhältnisse, so war auch die Besoldung der Beamten der Stadt Karlsruhe durch die städtische Dienst- und Gehaltsordnung, und zwar bis zum Jahr 1920 grundsätzlich völlig selbständig, ohne nähere Anlehnung an die Besoldungsbestimmungen des Reichs oder des badischen Staates, geregelt. Allerdings war schon während des Krieges allmählich eine gewisse Anpassung an die Besoldungsregelungen der badischen Staatsbeamten insofern eingetreten, als die infolge der Teuerung und Geldentwertung notwendig gewordenen Teuerungszulagen im wesentlichen jeweils nach den staatlichen Grundsätzen bewilligt wurden. Dadurch waren die städtischen Beamten zu Anfang des Jahres 1920, als die Teuerungszulagen den größten Teil des Diensteinkommens ausmachten, in ihren Bezügen den Landesbeamten fast gleichgestellt. Als vom 1. April 1920 ab die Bezüge der Landesbeamten durch Anpassung des badischen Besoldungsgesetzes an jenes des Reichs in gleicher Weise geregelt wurden wie das Diensteinkommen der Reichsbeamten, lag es unter den damaligen Verhältnissen sehr nahe, eine ähnliche Regelung auch für die städtischen Beamten zu treffen. So führte auch Karlsruhe, gleich den übrigen

Städten, eine Besoldungssatzung ein (Bürgerausschußvorlage Nr. 58 vom 11. Juni 1920, neugefaßt durch die Vorlage Nr. 42 vom 19. November 1921), die sich in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes anschloß, ohne jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß auch künftige Änderungen und Ergänzungen des Reichsbesoldungsgesetzes Einfluß auf die städtische Besoldungssatzung haben sollten. Stadtrat und Bürgerausschuß wollten vielmehr jede notwendige Änderung der Satzung der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung vorbehalten. Doch mußte man schon im Jahre 1921 wegen der fortschreitenden Geldentwertung diesen Standpunkt verlassen und zu einer automatischen Anpassung an die jeweilige Reichsregelung übergehen; zunächst allerdings nur für die Teuerungszuschläge, später — im April 1922 — auch für die sozialen Zuschläge und schließlich — im Juli 1923 — für die Grundgehälter und Ortszuschläge. So war vom Juli 1923 ab jede Mitwirkung der Gemeindevertretung bei Regelung der Besoldungsverhältnisse der städtischen Beamten völlig ausgeschaltet.

Diese Entwicklung, die in der Notwendigkeit der öfteren Festsetzung der Gehaltsbezüge, insbesondere der Teuerungszuschläge begründet war, wurde wesentlich begünstigt durch gesetzgeberische Maßnahmen, vor allem durch das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz) vom 21. Dezember 1920, durch die Bildung von Schlichtungsausschüssen durch die badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 und durch die Einführung der Besoldungszuschüsse durch das Landessteuer- und Finanzausgleichsgesetz.

Mit der Festigung der Währung waren häufige Änderungen zur Anpassung der Beamtenbezüge an das Sinken des Geldwerts nicht mehr erforderlich. Die Besoldungszuschüsse des Reichs wurden eingestellt. Das Besoldungssperrgesetz fiel weg. Die Gründe, die die automatische Angleichung der Bezüge der städtischen Beamten an die der Beamten des Reichs hatten ratsam erscheinen lassen, bestanden somit nicht mehr; die automatische Anpassung wurde deshalb durch Gemeindebeschluß vom 20. Dezember 1926 / 20. Januar 1927 aufgehoben (Bürgerausschußvorlage Nr. 44 vom 20. Dezember 1926). Damit wollte die Gemeindevertretung, wie auch bei der Beratung im Bürgerausschuß von allen Seiten betont wurde, vor allem ihr Selbstbestimmungsrecht über die Gestaltung der Besoldung der städtischen Beamten wiederherstellen, keineswegs aber die städtischen Beamten schlechter stellen als die Reichs- und Landesbeamten.

Das ständige Steigen der Lebenshaltungskosten hat dazu geführt, daß die Beamtenbezüge in den letzten Jahren für eine geordnete Lebenshaltung nicht mehr ausreichten. Diese von allen maßgebenden Stellen anerkannte Tatsache hat dem Reich im September 1927 Veranlassung gegeben, seinen Beamten vom 1. Oktober 1927 ab Vorschüsse auf die beabsichtigte Besoldungsneuregelung zu gewähren. Diese Neuregelung ist nun in der Zwischenzeit — durch das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 erfolgt. Das Land Baden hat sich dem Vorgehen des Reichs angeschlossen; am 24. Februar 1928 hat der Landtag die Neuregelung endgültig beschlossen.

Da dieselben Verhältnisse auch für die städtischen Beamten vorlagen, wurden ihnen zunächst vom 1. Okt. 1927 ab die gleichen Vorschüsse wie den badischen Landesbeamten gewährt (Bürgerausschußvorlagen vom 29. IX. 1927 Nr. 35 und vom 10. X. 1927

254

Nr. 45). Nach dem Inkrafttreten des neuen Reichsbesoldungsgesetzes haben der Bad. Städteverband und der Bad. Städtebund eine Kommission eingesetzt, die prüfen sollte, inwieweit die badischen Städte sich dem Vorgehen des Reichs anschließen können. Sie kam einmütig zu dem Ergebnis, daß die städtische Beamtenschaft grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden solle als die des Reichs. Die völlige Angleichung an die Reichsregelung hinsichtlich des Frauenzuschlags, des Kinderzuschlags, des örtlichen Sonderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses wurde von ihr einmütig befürwortet. Dagegen konnte sie die Übernahme der neuen — weiter ausgebauten — Gruppeneinteilung des Reichs nicht empfehlen. Das bisherige Gruppensystem genügte den Bedürfnissen der Städte vollauf. Irgendwelche sachlichen Gründe für eine Änderung liegen nicht vor. Im Gegenteil würde eine solche den Städten nur Nachteile bringen. Denn die Änderung des Gruppensystems bedingt eine Neueingruppierung der gesamten Beamtenschaft. Zahllose Wünsche auf Besserstellung würden dabei hervorgerufen, die, da sie nicht befriedigt werden könnten, auf Jahre hinaus eine Unruhe in die Reihen der städtischen Beamtenschaft getragen hätten. Diese Auffassung deckt sich mit der des Deutschen Städtetages und hat auch die Zustimmung der Beamtenvertretung gefunden.

Als Ergebnis der Beratungen stellte die Kommission schließlich den Entwurf zu einer Besoldungssatzung auf. Er liegt der hier zur Genehmigung vorgelegten Besoldungssatzung zugrunde. Abweichungen sind nur insofern vorgesehen, als betragen sollen:

die beiden ersten Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe III 1700 *RM* und 1750 *RM* (statt 1600 *RM* und 1700 *RM*),

die beiden ersten Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe IV 1800 *RM* und 1850 *RM* (statt 1700 *RM* und 1800 *RM*),

das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe V 2750 *RM* (statt 2700 *RM*).

Nach § 42 des Reichsbesoldungsgesetzes sind die Gemeinden, falls sie die Besoldung ihrer Beamten in einem den Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, verpflichtet, bei der Überleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind. Obwohl eine „Überleitung" der städtischen Beamten im Sinne des Reichsbesoldungsgesetzes nicht stattfindet, ist man doch in eine Prüfung der in dieser Reichsbestimmung verlangten Art eingetreten. Es hat sich aber nur in einem Falle die Notwendigkeit zu einer Änderung ergeben. Der Stadtrat hatte unterm 12. August 1926 mit Rücksicht auf die geringen Gehaltssätze in Besoldungsgruppe III beschlossen, dem auf IIIer Stellen geführten Fahrpersonal einstweilen — als eine Art Vorempfang auf die in Aussicht genommene Besoldungserhöhung — nach einjähriger einwandfreier Dienstzeit und Vollendung des 26. Lebensjahres die Bezahlung nach Besoldungsgruppe IV zu gewähren. Diese Bestimmung ist dann auch in den zurzeit geltenden Stellenplan aufgenommen worden und muß nun, da ihre Voraussetzung wegfällt, aufgehoben werden. Selbstverständlich sollen die am 1. April 1928 im Genuß dieser Vergünstigung Stehenden eine

255.

Schmälerung ihrer Bezüge nicht erleiden. Diese Übergangsmaßnahme fällt mit der Beförderung nach Besoldungsgruppe IV fort. (Siehe auch Bemerkung zu II O.Z. 2 der Änderungen des Stellenplans ab 1. April 1928 — Anlage D —.)

Die besonderen Wünsche der Beamtenvertretungen gingen dahin, daß die automatische Aufrückung, wie sie in der Reichsbesoldungsordnung für die (alte) Gruppe X nach Gruppe XI und für die (alte) Gruppe VII nach Gruppe VIII vorgesehen ist, ebenfalls eingeführt werden sollte. Diesem Wunsche konnte nicht entsprochen werden, weil damit eine Höhergruppierung erfolgt wäre und Höherstufungen dann auch für andere Gruppen nicht hätten abgelehnt werden können. Ferner wurde für einzelne Gruppen eine Erhöhung der Endgehalte gewünscht. Auch diesem Antrag konnte — von der schon erwähnten Ausnahme in Besoldungsgruppe V abgesehen — der finanziellen Auswirkungen wegen nicht Rechnung getragen werden. Aus dem gleichen Grunde mußte auch der Antrag einer Organisation, die das Fahrpersonal zu vertreten hat, auf Einreihung aller Fahrbediensteten in Besoldungsgruppe V abgelehnt werden.

Das Reich hat die Besoldungsneuregelung rückwirkend vom 1. Oktober 1927 ab in Geltung gesetzt; das Land Baden hat sich diesem Vorgehen angeschlossen. Der Stadtrat war in Übereinstimmung mit der Städtekommission der Meinung, daß auch für die Stadt Karlsruhe die neue Besoldungssatzung mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1927 einzuführen sei.

II.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu § 1:

Vergleiche die Begründung zu § 29 der Beamtensatzung.

Zu § 2:

Die Besoldungsordnung lehnt sich eng an die Reichsbesoldungsordnung an. Abgesehen von geringen Abweichungen, die hauptsächlich durch die Verschiedenheit in der Zahl der Aufrückungsstufen begründet sind, und der schon erwähnten Erhöhung der beiden ersten Stufen der Besoldungsgruppen III und IV und der Endstufe der Besoldungsgruppe V entspricht die städtische

Besoldungsgruppe	I	der Reichs-Besoldungsgruppe	12
„	II	„ „	11
„	III	„ „	10
„	IV	„ „	9
„	V	„ „	8 a
„	VI	„ „	7
„	VII	„ „	4 c (in den ersten 8 Stufen)
„	VIII	„ „	4 c (von der 4. Stufe an)
„	IX	„ „	4 b
„	X	„ „	2 c, 2 d u. 3
„	XI	„ „	2 c (von der 4. Stufe an)
„	XII	„ „	2 b
„	XIII	„ „	1

Die Amtsbezeichnungen wurden, soweit nötig, jenen bei Reich und Land angepaßt; ihre Zahl wurde im Bestreben nach Vereinfachung wesentlich vermindert.

256

Zu §§ 3/5 und 7:

Diese Bestimmungen entsprechen den Reichsvorschriften.

Zu §§ 6 und 19:

Diese Vorschriften decken sich im wesentlichen mit den bisherigen. Da sich in der Einteilung der Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen nichts ändert, war weder eine Änderung der Bestimmungen über die Kürzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere notwendig, noch bedurfte es — wie beim Reich — besonderer Überleitungsvorschriften. Nur für die am Tage des Inkrafttretens der Besoldungssatzung im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten war, um sie nicht schlechter zu stellen als die außerplanmäßigen Reichsbeamten, eine Vorrückung ihres Vergütungsdienstalters um 2 Jahre notwendig.

Zu §§ 8/12:

Die Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge decken sich mit jenen beim Reich.

Zu §§ 14/15:

Die Bestimmungen über das Diensteinkommen der außerplanmäßigen Beamten sind dem Reichsbesoldungsgesetz entnommen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung ist im § 71 Absatz 1 der badischen Gemeindeordnung vorgeschrieben.

Zu §§ 20/22:

Diese Vorschriften decken sich mit denen beim Reich.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Frauenzuschlag und örtlichem Sonderzuschlag fallen — den Reichsvorschriften entsprechend — weg.

Die durchschnittliche Auswirkung der gesamten Besoldungsneuregelung auf die einzelnen Besoldungsgruppen kann aus nachstehender Übersicht ersehen werden:

Besoldungsgruppe	Seitherige Durchschnittsbezüge eines verheirateten Beamten der Stadt Karlsruhe	Künftige Durchschnittsbezüge eines verheirateten Beamten der Stadt Karlsruhe	Künftig durchschnittlich mehr	
			absolut	in Hundertsätzen der seitherigen Durchschnittsbezüge
	RM	RM	RM	
I	1726	2284	558	32,3
II	1831	2483	652	35,6
III	2035	2683	648	31,8
IV	2329	2833	504	21,6
V	2684	3107	423	15,8
VI	3174	3657	483	15,2
VII	3963	4470	507	12,8
VIII	4541	5283	742	16,3
IX	5080	5958	878	17,3
X	6407	7338	931	14,5
XI	7432	8568	1136	15,3
XII	8308	9718	1410	17,0
XIII	10646	12048	1402	13,2

257

C. Zur Angestelltensatzung.

Die Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Angestellten der Stadt Karlsruhe waren bisher in einer Gemeindesatzung nicht geregelt. Die Regelung war teilweise durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften, im übrigen durch Verwaltungsvorschriften der Stadt (Stadtratsbeschlüsse) getroffen. Die badische Gemeindeordnung (§ 73) schreibt — wie schon in der Begründung zur Beamtensatzung bemerkt — vor, daß die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, durch Gemeindesatzung zu regeln sind. Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht den in der Gemeindeordnung bezüglich der Dienstverhältnisse dieser Angestellten niedergelegten Bestimmungen. Er übernimmt im übrigen im großen ganzen den bisherigen tatsächlichen Zustand mit Ausnahme der neugeschaffenen Möglichkeit der Gewährung einer Versorgung an die Angestellten und ihre Hinterbliebenen. Soweit eine Anlehnung an die für die Beamten vorgesehene Satzung möglich ist, ist sie erfolgt. Ein grundlegender Unterschied besteht allerdings insoweit, als den Angestellten die Unwiderruflichkeit und ein Anspruch auf volle Versorgung nicht gewährt werden kann.

Zu letzterer Angelegenheit hat der Personalausschuß des Deutschen Städtetages folgende Stellung eingenommen: „Einen Anspruch auf Ruhegeld (für Hinterbliebenenversorgung gilt das gleiche) steht rechtlich weder den vorübergehend, noch den dauernd Angestellten zu. Der Angestellte hat dafür den Anspruch an die reichsgesetzliche Versicherung (in der Regel die Angestelltenversicherung). Ob die einzelne Stadt darüber hinaus eine Ergänzung der Versorgung schaffen will, muß der Stadt überlassen bleiben, im Rahmen ihrer allgemeinen Personalpolitik zu bestimmen." Da die Stadt Karlsruhe nicht nur ihren Beamten, sondern auch ihren Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung gewährt, erscheint es billig, der Anregung des Städtetages entsprechend für die Angestellten wenigstens die Möglichkeit einer solchen Ergänzung ihrer Bezüge aus der reichsgesetzlichen Versicherung vorzusehen, wie dies auch anderwärts schon geschehen ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Versorgung steht jedoch auch nach Erlaß der Satzung im Einzelfall dem Stadtrat zu (§ 6 Abs. 4 dieser Satzung). Daß gleichwohl die Bestimmungen in den §§ 6 und 7 der Angestelltensatzung den Angestellten und ihren Hinterbliebenen eine ganz wesentliche Verbesserung in der Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Versorgung bringen, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Es sei bemerkt, daß der Stadtrat in vereinzelten Fällen aus erheblichen Gründen der Billigkeit Angestellten bzw. Hinterbliebenen solcher ergänzende Versorgungen beim Vorliegen der in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen schon bisher gewährt hat.

Der durch die ergänzende Versorgung der Angestellten nach §§ 6 und 7 der Satzung im Beharrungszustande eintretende Aufwand wird mit etwa 20 000 *RM* jährlich angenommen. Zunächst wird der entstehende Aufwand ein wesentlich geringerer sein.

Den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 71 Ziffer 11 und 73 Ziffer 1), nach denen die Beamten bzw. Angestellten oder ihre Vertretungen vor der Beschlußfassung über Gemeinde-

258

satzungen wie die gegenwärtigen zu hören sind, ist genügt. Den dabei seitens dieser Vertretungen vorgebrachten Wünschen ist nach Möglichkeit Rechnung getragen worden.

D. Zu den Änderungen des Beamtenstellenplans.

Die Anlage D sieht unter I lediglich die unbedingt notwendigen neuen Beamtenstellen vor. Die Stellen für Handarbeitslehrerinnen sind für 6 vom badischen Staat zu übernehmende Lehrerinnen an der Sofienschule (deren Besoldungsaufwand bisher schon von der Stadt zu tragen war), die übrigen Stellen hauptsächlich zur Anstellung von vorhandenen, vorwiegend dem Stande der Versorgungsanwärter angehörenden Beamten erforderlich.

Die Bezahlung eines Baurats in Besoldungsgruppe XI nach Besoldungsgruppe XII wurde vom Stadtrat unterm 21. Juli 1927 beschlossen; die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in den Stellenplan ist aus haushaltrechtlichen Gründen notwendig. Wegen der Änderung der Anmerkung zu den Stellen der Schaffner und Wagenführer in Besoldungsgruppe III wird auf die Begründung zur Besoldungssatzung (I. Teil, Seite 12/13) verwiesen.

Die unter Ziff. 12 des Stadtratsbeschlusses vom 15./17. März 1928 vorgesehene Bestimmung über den Wegfall jeder 3. freiwerdenden Beamtenstelle entspricht der Vorschrift in § 41 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und § 48 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928.

E. Zum Mehraufwand.

Der durch die vorgeschlagene Neuregelung der Besoldungsverhältnisse entstehende Mehraufwand (einschließlich des durch die Berechnung der Versorgungsbezüge aus dem tatsächlichen Diensteinkommen sich ergebenden Mehraufwands, aber ohne den Mehraufwand für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses von 110 auf 120 %) berechnet sich für die Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger auf jährlich . . 995 650 *RM.*

Dazu kommt der Anteil der Stadt am Mehraufwand des Staates für Polizeibeamte und Lehrer mit jährlich . . . . . 261 600 *RM,*

so daß ein Gesamtmehraufwand von jährlich 1 257 250 *RM* entsteht. Davon entfallen auf das laufende Wirtschaftsjahr — für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 — . . . . . 628 625 *RM.*

Die sogenannten rentierlichen Betriebe (Straßenbahn, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt, Rheinhafen, Schlacht- und Viehhof und Badanstalten) können hiervon den sie treffenden Anteil mit . . . . . 237 260 *RM*

selbst decken. Der Rest mit . . . . . 391 365 *RM*

ist von der Stadthauptkasse aufzubringen. Nach dem Gemeindebeschluß vom 10./18. Oktober 1927 (Bürgerausschußvorlage Nr. 45) sind hiervon bereits 257 500 *RM* als Vorschüsse bewilligt. Diese sollten nach dem erwähnten Gemeindebeschluß in einem Teilbetrage von 57 500 *RM* durch eine erhoffte Erhöhung des Aufkommens der Gemeindesteuer vom Grund- und Gewerbevermögen gedeckt werden. Leider rechtfertigt das tatsächliche Aufkommen dieser Gemeindesteuer die gehegte Erwartung nicht. Dagegen darf angenommen werden, daß die Mehrüberweisungen des Reichs an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer ausreichen, den ganzen Mehraufwand von 391 365 *RM* zu decken. Die Ziffer 2 des erwähnten Gemeindebeschlusses muß daher aufgehoben werden.

Durch die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses von 110 auf 120 % der Normalsätze entsteht für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 für die Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger ein Mehraufwand von . 59 500 *RM*.
Aus dem gleichen Grunde erhöht sich der Anteil der Stadt am Aufwand des Staates für die Lehrer und Polizeibeamten um . . . . . 19 200 *RM*.

Die Deckung des Gesamtmehraufwands von . 78 700 *RM* ist — wie bereits in der Bürgerausschußvorlage Nr. 35 vom 29. September 1927 (über die Zahlung von Vorschüssen auf die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses) ausgeführt ist — im Haushaltplan für 1927 teils in den Einzelvoranschlägen der Betriebe, teils in einem Sammelposten (Teil XXX, Ziffer 7) vorgesehen.

Für das Wirtschaftsjahr 1928 ist die neue Besoldungsregelung im Voranschlag berücksichtigt.

Anlage A.

259

Satzung

über die

Dienstverhältnisse der Beamten der Landeshauptstadt Karlsruhe

(Beamtensatzung).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Beamter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, welche sich hauptberuflich im Dienste der Stadt befindet, und welcher der Stadtrat die Beamteneigenschaft verliehen hat.

2. Planmäßige Beamte sind diejenigen, denen eine ordentliche Beamtenstelle übertragen ist. Die übrigen Beamten sind außerplanmäßige.

3. Über die Verleihung der Beamteneigenschaft und die Übertragung einer ordentlichen Stelle erhält der Beamte eine Urkunde. Diese muß den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verleihung bzw. der Übertragung enthalten.

§ 2.

1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft setzt die Erreichung des 20. Lebensjahres und die erfolgreiche Ablegung der vom Stadtrat etwa vorgeschriebenen Prüfungen voraus.

2. Planmäßig kann ein Beamter erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres werden.

3. Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, soll die Beamteneigenschaft nicht mehr verliehen werden.

§ 3.

1. Das Dienstverhältnis des Beamten ist zunächst widerruflich. Die Unwiderruflichkeit beginnt mit dem Tage ihrer Gewährung durch den Stadtrat. Sie muß spätestens nach zehn Dienstjahren (§ 33) gewährt werden, sofern nicht durch Beschluß des Stadtrats ihr Eintritt verschoben wird. Dies darf nur aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen geschehen. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit darf um höchstens zwei Jahre verschoben werden; auch muß vor Ablauf der zehn Jahre dem Beamten Kenntnis gegeben sein.

2. Die Unwiderruflichkeit kann einem planmäßigen Beamten schon vorher gewährt werden, wenn der Beamte vor seinem Eintritt in den städtischen Dienst sich nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste befunden hat, und wenn ihm diese Zeit im Falle seines Verbleibens in diesem Dienste auf die Wartezeit zur Erreichung der Unwiderruflichkeit oder bei Bemessung des Ruhegehalts angerechnet worden wäre. Diese Vergünstigung kann auch einem planmäßigen Beamten, der auf Grund seines Zivildienstscheines eingestellt worden ist, gewährt werden, jedoch nicht vor Ablauf einer zweijährigen städtischen

260

Dienstzeit. Voraussetzung ist jedoch in allen Fällen, daß die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

§ 4.

1. Das Dienstverhältnis des widerruflich angestellten Beamten kann, sofern nicht eine grobe Dienstpflichtverletzung die sofortige Aufhebung rechtfertigt, nur unter Einhaltung der im Reichsgesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 vorgesehenen Kündigungsfristen, mindestens aber mit einer Frist von 3 Monaten gelöst werden. Änderungen dieses Reichsgesetzes finden ohne weiteres Anwendung.

2. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde durch den Stadtrat gelöst werden.

3. Der unwiderruflich angestellte Beamte kann ohne seine Zustimmung nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

§ 5.

Der Beamte kann das Dienstverhältnis mit dreimonatiger Frist kündigen. Er ist jedoch verpflichtet, rückständige Dienstgeschäfte vor dem Austritt zu erledigen und über die ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abzulegen.

§ 6.

Der freiwillig oder infolge Lösung des Dienstverhältnisses durch die Stadt (§ 4) ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seinen Anspruch auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

II. Pflichten und Rechte der Beamten.

§ 7.

Jeder Beamte wird auf die Reichsverfassung (Art. 176) und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes verpflichtet.

§ 8.

1. Der Beamte ist zu allen Dienstleistungen verpflichtet, welche ihm unter Berücksichtigung seiner Vorbildung zugemutet werden können. Er ist unter allen Umständen zu jenen Arbeiten verpflichtet, die zu dem ihm übertragenen Amt gehören, ist aber auch gehalten, in anderen städtischen Geschäftszweigen ohne Anspruch auf besondere Vergütung die etwa erforderliche Aushilfe zu leisten.

2. Bei Übertragung einer anderen Dienststelle darf das Diensteinkommen (§ 22) nicht vermindert werden, es sei denn im Wege des Dienststrafverfahrens.

§ 9.

Der Beamte ist verpflichtet, dem städtischen Dienste seine volle Arbeitskraft zu widmen, alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, würdig zu erweisen.

261

§ 10.

1. Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

2. Dienstliche Schrift- und Druckstücke sowie Zeichnungen oder andere bildliche Darstellungen dürfen ohne Genehmigung des Oberbürgermeisters zu außerdienstlichen Zwecken nicht verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Bemerkt ein Beamter, daß ein städtischer Beamter oder Bediensteter dienstlichen Vorschriften zuwiderhandelt, und ist anzunehmen, daß infolge dieser Zuwiderhandlung Schaden entstehen könnte, so hat er sofort dessen Vorgesetzten zu benachrichtigen.

§ 11.

1. Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung des Stadtrats als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

2. Beabsichtigt ein Beamter, ein außergerichtliches Gutachten als Sachverständiger abzugeben, so hat er dies unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, sowie der ihm etwa in Aussicht gestellten Vergütung dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

§ 12.

Wenn ein Beamter durch ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder durch die Staatsanwaltschaft als Sachverständiger vernommen werden soll, hat er alsbald nach Empfang der Mitteilung dem Oberbürgermeister Nachricht zu geben. Dieser prüft, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereitet (Zivilprozeßordnung § 408; Strafprozeßordnung § 76; Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24).

§ 13.

1. Der Beamte darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

2. Die vorgängige Genehmigung des Stadtrats ist erforderlich:

a) zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einer zum Hausstande des Beamten gehörigen Person betrieben wird,

b) zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist,

c) zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

3. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 14.

Die Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf das Amt ohne besondere vorherige Genehmigung des Stadtrats ist unzulässig.

§ 15.

Außerhalb des Dienstortes zu wohnen, ist einem Beamten nur mit Erlaubnis des Stadtrats gestattet; die Erlaubnis ist widerruflich.

§ 16.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Wochenstunden. Bei solchen Arten des Dienstes, bei welchen in größerem Umfange Arbeitsbereitschaft in die Dienstzeit fällt, kann sie bis zu 51 Stunden verlängert werden. Die Einteilung der Dienststunden wird nach Anhörung der Beamtenvertretung getroffen.

2. Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jeder Beamte verpflichtet, über die ordentliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Die Grundsätze über eine etwaige Vergütung der Überzeitarbeit erläßt der Stadtrat nach Anhörung der Beamtenvertretung.

§ 17.

1. Wenn ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, hat er der vorgesetzten Dienststelle alsbald Anzeige zu erstatten. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Kann der Dienst nach längstens 3 Tagen nicht wieder angetreten werden, so ist auf Verlangen ein Zeugnis eines vom Oberbürgermeister bestimmten Arztes über die Art der Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Falls Zweifel über den Gesundheitszustand eines Beamten bestehen, hat sich der Beamte auch ohne Vorliegen einer Dienstbehinderung durch einen vom Oberbürgermeister bestimmten Arzt daraufhin untersuchen zu lassen, ob er gesund und für den Dienst körperlich tauglich ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt.

2. Die Genehmigung des Oberbürgermeisters ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zur Heilung oder Erholung von seinem Dienst- bzw. Wohnorte zu entfernen.

§ 18.

1. Zur vorübergehenden Entfernung vom Dienste bedarf der Beamte der Beurlaubung durch den Oberbürgermeister. Kurzen Urlaub, im ganzen bis zu 3 Tagen im Jahr, kann in dringenden Fällen der Amtsvorstand genehmigen.

2. Muß ein Beamter in Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten oder als Mitglied einer öffentlichen Körperschaft oder anerkannten Beamtenvertretung vorübergehend vom Dienste fernbleiben, so hat er dem Vorstand seiner Dienststelle von der beabsichtigten Abwesenheit und deren wahrscheinlichen Dauer unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 19.

1. Jedem Beamten wird unter Fortzahlung der Dienstbezüge jährlich ein angemessener Erholungsurlaub gewährt. Der Stadtrat setzt die Länge des Urlaubs nach Anhörung der Beamtenvertretung unter Berücksichtigung des Lebensalters und der Besoldungsgruppe fest. Sie soll nicht mehr als 42 und nicht weniger als 7 Tage betragen.

2. Der Stadtrat kann bis zur Dauer des dem Beamten zustehenden Urlaubs dessen Fernbleiben vom Dienst anordnen.

3. Ein Beamter, der schuldhaft ohne Urlaub vom Amte fernbleibt oder den erteilten Urlaub ohne ausreichenden Grund überschreitet, geht — vorbehaltlich weiterer Maßnahmen — für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

262

§ 20.

1. Der Beamte hat in allen seine Person betreffenden dienstlichen Angelegenheiten Anspruch auf Gehör; nötigenfalls kann er auf den Schriftweg verwiesen werden.

2. Der Beamte, der sich in den ihm durch Verfassung, Gesetz, Dienstvertrag oder diese Satzung eingeräumten Rechten beeinträchtigt fühlt, oder der glaubt, daß ihm in Ausübung seines Dienstes Unrecht zugefügt ist, hat das Recht, sich zu beschweren.

3. Der Beamte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte sich des Beistandes und der Vertretung der anerkannten Berufsvereinigung bedienen.

4. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist der Dienstvorstand.

5. Gegen die Entscheidung des Dienstvorstands kann Beschwerde beim Oberbürgermeister und gegen dessen Entscheidung innerhalb 4 Wochen weitere Beschwerde beim Stadtrat eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

6. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß zwingende Gründe den Aufschub rechtfertigen. Beantragt der Beamte, der Beschwerde aufschiebende Wirkung beizumessen, so entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 21.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 9 über das Verhalten außer dem Amte, sowie der §§ 10 und 14 dieser Satzung Anwendung.

III. Diensteinkommen, wandelbare Bezüge.

§ 22.

1. Der Beamte hat Anspruch auf Gewährung eines Diensteinkommens nach den Bestimmungen der Satzung über die Besoldungsverhältnisse der städtischen Beamten (Besoldungssatzung).

2. Im Kassendienst verwendete Beamte erhalten eine besondere Verlustentschädigung nach näherer Bestimmung des Stadtrats.

§ 23.

1. Im Falle der Dienstbehinderung durch Erkrankung wird das Diensteinkommen wie folgt weitergewährt:

a) bei unwiderruflich angestellten Beamten auf die Dauer der Erkrankung, höchstens aber für die Dauer eines Jahres,

b) bei den übrigen Beamten auf die Dauer der Erkrankung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 26 Wochen.

Endet das Dienstverhältnis vorher, so erlischt der Anspruch auf Diensteinkommen.

2. Die vorstehenden Fristen können vom Stadrat im einzelnen Falle verlängert werden.

3. In die Zeit (Absatz 1) wird auch diejenige eingerechnet, während welcher sich der Beamte zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit von der Dienstbesorgung fernhält (§ 17 Abs. 2). Als Unterbrechung der Dienstbehinderung wird es nicht angesehen, wenn der Beamte zwar vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, nach kurzer Zeit aber

263

infolge derselben nicht behobenen Krankheitsursache wieder dienstunfähig wird.

4. Bei Fortfall oder Verminderung der ordentlichen Dienstbezüge infolge vorläufiger Dienstenthebung, Kündigung oder ähnlicher Ursachen wird dem nach der Reichsversicherungsordnung von der Krankenversicherungspflicht befreiten Beamten für die Dauer einer Erkrankung eine Beihilfe auf die Höchstdauer von 26 Wochen gewährt, wenn er als Nichtbeamter nach seinem Einkommen noch versicherungspflichtig gewesen wäre und Anspruch auf Krankenhilfe gehabt hätte. Die Beihilfe beträgt unter Einrechnung der etwa noch gewährten Dienstbezüge das eineinhalbfache des Krankengeldes nach den Sätzen der städtischen Betriebskrankenkasse.

IV. Ruheversorgung der Beamten.

§ 24.

1. Der unwiderruflich angestellte Beamte tritt mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

2. Wenn dringende dienstliche Rücksichten es erfordern, kann der Eintritt des Beamten in den Ruhestand mit seiner Zustimmung vom Stadtrat hinausgeschoben werden.

§ 25.

1. Der unwiderruflich angestellte Beamte hat Anspruch auf Zuruhesetzung, wenn er nach dem Gutachten eines vom Oberbürgermeister bezeichneten Arztes wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Stadtrat das Recht, den unwiderruflich angestellten Beamten zuruhezusetzen. Er kann überdies die Zuruhesetzung beschließen, wenn der Beamte seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Dienstes abgehalten ist. Dem Beamten ist unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Ruhegehalts zu eröffnen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Der Beamte kann innerhalb 6 Wochen Einwendungen erheben, über die der Stadtrat beschließt.

§ 26.

Der unwiderruflich angestellte Beamte kann vom Stadtrat in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Verwendung des Beamten im städtischen Dienste infolge einer Änderung in der Organisation der Verwaltung nicht mehr möglich ist, oder wenn aus Gründen des dienstlichen Interesses die Entfernung des Beamten aus dem städtischen Dienste geboten erscheint.

§ 27.

Der widerruflich angestellte Beamte hat Anspruch auf Zuruhesetzung, wenn er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

§ 28.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein

früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§ 29.

Der zuruhegesetzte Beamte hat Anspruch auf Ruhegehalt. Dieses bemißt sich nach dem von dem Beamten zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen (§ 1 der Besoldungssatzung) und nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit (§§ 33—36).

§ 30.

Das Ruhegehalt beträgt bei zehnjähriger oder kürzerer (§ 27) Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ bis zum Höchstsatz von $^{80}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

§ 31.

1. Ändern sich nach der Versetzung in den Ruhestand zugunsten des Beamten die Diensteinkommenssätze der Gruppe und Stufe, nach der er zuletzt sein Diensteinkommen bezog, oder der Hundertsatz des Ruhegehalts, dann ist auch sein Ruhegehalt vom Inkrafttreten der Änderungen an entsprechend neu festzusetzen.

2. Ist das Ruhegehalt durch besonderen Vertrag geregelt, so gilt Absatz 1 nicht.

§ 32.

Dem zuruhegesetzten Beamten werden neben dem Ruhegehalt Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt.

§ 33.

1. Als Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegehalts kommt die gesamte im städtischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

2. Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im städtischen Dienste zugebracht hat:

a) vor Vollendung des 17. Lebensjahres,

b) während einer Beurlaubung, welche nicht im städtischen Interesse erfolgte und ununterbrochen länger als ein Jahr dauerte.

3. Ist ein aus dem städtischen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder als solcher angestellt worden, so kommt für den Anspruch auf Ruhegehalt die frühere Dienstzeit nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Buchst. b und c in Betracht.

§ 34.

1. Der städtischen Dienstzeit wird die auf Grund der früheren allgemeinen Wehrpflicht sowie des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 abgeleistete aktive Militärdienstzeit — in letzterem Falle jedoch nur bei Personen, die auf Grund ihres Zivildienstscheins eingestellt worden sind — hinzugerechnet.

2. Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach dem vollendeten 17. Lebensjahr fällt.

3. Für die besondere Anrechnung von Kriegszeiten im Heeres- und Heimatdienst gelten die für die Reichsbeamten erlassenen Bestimmungen.

264

§ 35.

1. Als Dienstzeit wird auch die Zeit gerechnet, die ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verbracht hat.

2. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch, daß
   a) diese Dienstzeit im Falle des Verbleibens in diesem Dienste bei der späteren Bemessung des Ruhegehalts berücksichtigt worden wäre,
   b) das Ausscheiden nicht wegen einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt ist,
   c) für diese Dienstzeit nicht eine Abfindungssumme bewilligt worden ist und
   d) für diese Dienstzeit nicht ein Anspruch auf Versorgungsbezüge besteht.

§ 36.

In die Dienstzeit kann durch Beschluß des Stadtrats ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte
   a) im öffentlichen Dienste des Auslandes oder
   b) im nichtöffentlichen Dienste beschäftigt gewesen ist,

insoweit diese Beschäftigung zur Erlangung der für die ihm übertragene Stelle geforderten Kenntnisse nach dem Ermessen des Stadtrats nötig oder von besonderem Nutzen gewesen ist.

§ 37.

Scheidet ein Beamter, der einen Anspruch auf Zuruhesetzung nicht hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem städtischen Dienste aus, so kann ihm durch den Stadtrat ein widerrufliches Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen über die Bemessung der Ruhegehaltsbezüge ergibt.

§ 38.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 24—28) endigt die Zahlung des Diensteinkommens und beginnt die Zahlung der Ruhegehaltsbezüge.

§ 39.

1. Ein zuruhegesetzter noch nicht 60 Jahre alter Beamter ist im Falle der Dienstfähigkeit auf Anfordern des Stadtrats verpflichtet, wieder eine Stelle zu übernehmen, auf die er beim Verbleiben im Dienste nach § 8 hätte versetzt werden können.

2. Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Stelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 40.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn
   a) dem Bezugsberechtigten durch ein Dienststrafurteil der Anspruch auf Ruhegehalt aberkannt wird oder
   b) der Bezugsberechtigte im städtischen Dienste unter Anrechnung der Dienstzeit als Beamter wieder angestellt wird oder
   c) der Bezugsberechtigte sich weigert, eine ihm gemäß § 39 angebotene Stelle zu übernehmen.

265

§ 41.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:
   a) wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung,
   b) wenn und solange er aus der Verwendung im städtischen oder in einem anderen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen oder ein Wartegeld oder Ruhegehalt bezieht, soweit dessen Betrag zusammen mit den städtischen Ruhebezügen das jeweilige Diensteinkommen der Gruppe und Stufe der Stadtbesoldungsordnung um mehr als 10 v. H. übersteigt, nach der der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste sein Diensteinkommen bezog.

2. Als Verwendung im städtischen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienste und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

§ 42.

1. Das Erlöschen und Ruhen des Rechts auf den Bezug von Ruhegehalt in den Fällen der §§ 40 Buchst. c und 41 tritt mit dem Beginne des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

2. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt im Falle des § 40 Buchst. a, sobald das Dienststraferkenntnis vollzugsreif geworden ist, und im Falle des § 40 Buchst. b mit dem Tage des Dienstantritts.

3. Die Wiedergewährung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchen das die Veränderung bedingende Ereignis fällt.

§ 43.

Ist ein zuruhegesetzter Beamter im städtischen Dienste vorübergehend ganztägig wieder beschäftigt worden, dann ist, falls nichts anderes vereinbart ist, sein Ruhegehalt beim Zurücktreten in den Ruhestand nach Maßgabe der nunmehr verlängerten Dienstzeit neu zu berechnen.

§ 44.

1. Scheidet eine unwiderruflich angestellte Beamtin nach ihrer Verheiratung im Einverständnis des Stadtrats aus dem städtischen Dienste aus, dann kann ihr unter der Voraussetzung, daß das Ausscheiden im dienstlichen Interesse liegt, der Stadtrat eine angemessene Abfindung gewähren.

2. Die jeweiligen reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Ausscheiden verheirateter Beamtinnen haben Anwendung zu finden.

§ 45.

Beim Tode des im Ruhestand befindlichen Beamten endigt die Zahlung der Ruhegehaltsbezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.

266

V. Versorgung der Hinterbliebenen.

1. Sterbegehalt.

§ 46.

1. Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten noch für die Dauer der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens zuzüglich aller Zuschläge als Sterbegehalt.

2. Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatigen Betrag der Ruhegehaltsbezüge.

3. Hinterbliebenen sonstiger Beamten kann der Stadtrat einen Teil des sich nach Absatz 1 oder 2 ergebenden Betrags als Sterbegehalt gewähren.

§ 47.

1. Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, die ehelichen und die für ehelich erklärten Kinder sowie die Stief- und an Kindesstatt angenommenen Kinder des Beamten.

2. Ist aus alleinigem Verschulden oder wegen Geisteskrankheit des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben worden oder die Ehe geschieden, so kann der Stadtrat nach seinem Ermessen der früheren Ehefrau das Sterbegehalt ganz oder teilweise zuwenden, wenn von dem Beamten eine neue Ehe nicht geschlossen worden ist und keine bezugsberechtigten Kinder vorhanden sind.

3. In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann vom Stadtrat das Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel- oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 48.

1. Das Sterbegehalt wird im voraus gezahlt.

2. Die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie es unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, entscheidet der Stadtrat unter Ausschluß des Rechtsweges.

3. Das Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil des Nachlasses des Verstorbenen.

2. Witwen- und Waisenbezüge.

§ 49.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der am Todestage unwiderruflich angestellt oder im Bezug von Ruhegehalt war oder nach § 27 Anspruch auf Zuruhesetzung hatte, erhalten Versorgungsbezüge — die Witwe Witwengeld, die Waisen Waisengeld — nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 50.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, die unverheirateteten ehelichen, für ehelich erklärten, Stief- und an Kindesstatt angenommenen Kinder des Beamten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

267

§ 51.

1. Das Witwengeld beträgt $^{60}/_{100}$ des Ruhegehalts, auf das der Beamte einen Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

2. Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der in den §§ 58, 65 und 66 verfügten Beschränkungen nicht hinter einem Drittel des jeweiligen niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Besoldungsgruppe I zurückbleiben.

§ 52.

1. Werden die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen zugunsten der Beamtenwitwen geändert oder werden auf Grund des § 31 die Ruhegehalte der zuruhegesetzten Beamten neu festgesetzt, so ist auch das Witwengeld der schon Bezugsberechtigten vom Inkrafttreten der Änderungen an entsprechend neu zu berechnen.

2. Ist das Witwengeld durch besonderen Vertrag geregelt, so gilt Absatz 1 nicht.

§ 53.

Den Witwengeldempfängern werden neben dem Witwengeld Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt.

§ 54.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe:

a) wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit geschlossen worden ist, in der das Leben des Beamten infolge Krankheit ernstlich bedroht war, und der Tod innerhalb dreier Monate, von der Eheschließung an gerechnet, erfolgt, oder

b) wenn die Ehe erst nach der Eröffnung der Zuruhesetzung (§§ 24 ff.) geschlossen worden ist.

§ 55.

Im Falle der Wiederverheiratung kann die Witwe auf Antrag eine Abfindung bis zur Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes erhalten.

§ 56.

Der Stadtrat kann beim Vorliegen besonderer Umstände der Witwe eines Ruhegehaltsempfängers aus einer Ehe, die erst nach der Eröffnung der Zuruhesetzung geschlossen worden ist, guttatsweise und jederzeit widerruflich eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des satzungsmäßigen Witwengeldes gewähren, es sei denn, daß die Ehe offensichtlich nur zum Zwecke der Versorgung geschlossen wurde.

§ 57.

Der Stadtrat kann der geschiedenen Ehefrau eines Beamten oder Ruhegehaltsempfängers nach dessen Tode guttatsweise und jederzeit widerruflich eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des satzungsmäßigen Witwengeldes gewähren, wenn die Ehe durch alleiniges Verschulden des Verstorbenen geschieden wurde. Kommt neben satzungsmäßigen Hinterbliebenenbezügen eine solche Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden.

268

§ 58.

1. Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene, so wird das nach § 51 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach 5jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des nach der Kürzung verbleibenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

2. Auf den nach § 59 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 59.

Das Waisengeld beträgt:

a) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Witwengeldes;

b) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengeldes.

§ 60.

1. Werden die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen zugunsten der waisengeldberechtigten Kinder geändert oder wird auf Grund des § 52 das Witwengeld der Beamtenwitwen neu festgesetzt, so ist auch das Waisengeld der schon Bezugsberechtigten vom gleichen Zeitpunkt an neu zu berechnen.

2. Ist das Waisengeld durch besonderen Vertrag geregelt, so gilt Absatz 1 nicht.

§ 61.

Den Waisengeldempfängern werden neben dem Waisengeld Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt, sofern Zahlung nicht schon nach § 53 zu erfolgen hat.

§ 62.

1. Keinen Anspruch auf Waisengeld haben die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus einer Ehe, welche erst nach der Eröffnung der Zuruhesetzung (§ 24ff.) geschlossen worden ist.

2. Den hinterbliebenen Kindern (§ 50) einer Beamtin steht ein Anspruch auf Waisengeld nur dann zu, wenn der Vater der Kinder nicht mehr lebt oder zur Gewährung des Unterhalts außerstande ist.

§ 63.

Der Stadtrat kann guttatsweise und jederzeit widerruflich bis zur Höhe des satzungsmäßigen Waisengeldes eine Waisenbeihilfe gewähren:

a) für Kinder, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, für deren Dauer, jedoch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus;

b) für Kinder, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, für die Dauer dieses Zustandes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

§ 64.

Unehelichen Kindern des Beamten, die in dessen Haushalt aufgenommen waren, sowie den in § 62 Abs. 1 genannten Kindern kann der Stadtrat Waisengeld oder Waisenbeihilfe nach den gleichen Grundsätzen wie den ehelichen Kindern gewähren.

§ 65.

1. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:
   a) wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung,
   b) bei Verwendung in einem öffentlichen Dienste insoweit, als
      α. das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung der Witwenbezüge den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an ruhegehaltsfähigem Diensteinkommen zugestanden hätte,
      β. das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung der Waisenbezüge die Hälfte des unter α bezeichneten Betrags übersteigt.

2. Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht außerdem neben einem aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhegehalt insoweit, als dieses unter Hinzurechnung des Witwengeldes $^{90}/_{100}$ des Betrages übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an ruhegehaltsfähigem Diensteinkommen zugestanden hätte.

3. Das Ruhen des Rechts auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine derartige Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

4. Die Wiedergewährung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchen das die Veränderung bedingende Ereignis fällt.

§ 66.

1. Der Gesamtbetrag aller Versorgungsbezüge darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, aus dem diese Bezüge errechnet werden.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 67.

1. Den Hinterbliebenen (§ 50) eines planmäßigen Beamten, der einen Anspruch auf Zuruhesetzung nicht hatte, kann der Stadtrat bei Bedürftigkeit eine widerrufliche Beihilfe bis zur Höhe der satzungsmäßigen Beträge bewilligen.

2. Hinterläßt ein unwiderruflich angestellter Beamter Eltern, die er ganz oder überwiegend aus seinem Einkommen unterhalten hat, in Bedürftigkeit, so kann der Stadtrat diesen eine widerrufliche Beihilfe bewilligen, wenn Bezugsberechtigte (§ 50) nicht vorhanden sind. Die Beihilfe darf für eine Person ein Drittel des satzungsmäßigen Witwengeldes nicht übersteigen.

269

§ 68.

1. Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge beginnt mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats, für nachgeborene Kinder jedoch frühestens mit dem Ersten des Geburtsmonats.

2. Die Zahlung endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 69.

An wen die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge rechtsgültig zu leisten und wie sie unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen sind, bestimmt der Stadtrat unter Ausschluß des Rechtsweges.

VI. Unfallfürsorge.

§ 70.

1. Erleidet ein Beamter im Dienste oder aus Veranlassung des Dienstes einen Unfall, so sind, falls nicht höhere Ansprüche nach dem IV. und V. Abschnitt dieser Satzung begründet sind, die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

2. Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung des Dienstes von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

VII. Zahlung der Bezüge.

§ 71.

1. Alle ständigen Bezüge werden im voraus gezahlt. Der Stadtrat bestimmt die Frist, für welche die Vorauszahlung erfolgt.

2. Durch die Zahlung an auswärts sich aufhaltende Bezugsberechtigte dürfen der zahlungspflichtigen Kasse keine Kosten verursacht werden.

VIII. Dienststrafrecht.

§ 72.

Für das Dienststrafrecht gelten die Vorschriften der §§ 75 und 76 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921.

§ 73.

Bei unwiderruflich angestellten Beamten hat der Verhängung von Dienststrafen — mit Ausnahme der Ordnungsstrafen — eine Vorentscheidung des Dienststrafausschusses vorauszugehen.

§ 74.

1. Der Dienststrafausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter, drei weiteren Mitgliedern des Stadtrats und aus drei Vertretern der Beamten.

2. Die Mitglieder des Dienststrafausschusses werden jeweils nach Ablauf der Gemeindewahlen für die Dauer von 4 Jahren vom Stadtrat berufen, die Beamtenvertreter nebst drei Ersatzleuten aus den von den Beamtenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten.

3. Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Dienststrafausschusses finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Dienststrafausschuß.

§ 75.

Das Verfahren vor dem Dienststrafausschuß wird durch eine vom Stadtrat nach Anhörung der Beamtenvertretung zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 76.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

1270

Anlage B.

Satzung

über die

Besoldungsverhältnisse der Beamten der Landeshauptstadt Karlsruhe

(Besoldungssatzung).

A. Diensteinkommen der planmäßigen Beamten.

§ 1.

1. Das Diensteinkommen der planmäßigen Beamten besteht aus:
   a) dem Grundgehalt (§ 2 ff.),
   b) dem Wohnungsgeldzuschuß (§ 8 ff.).

Diese Bezüge stellen das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen im Sinne der allgemeinen Beamtensatzung dar.

2. Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten:
   a) Kinderzuschläge (§ 12),
   b) Zulagen, soweit es in der Satzung bestimmt oder zugelassen ist (§ 13).

a) Grundgehalt.

§ 2.

1. Die Grundgehälter werden nach der beiliegenden Besoldungsordnung (Anlage 1) gewährt. Sie sind nach Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen geordnet.

2. Die Besoldungsgruppe, nach der der Beamte bezahlt wird, richtet sich nach der Beamtenstelle, die ihm übertragen ist. Im Einzelfalle kann der Stadtrat die Bezahlung nach einer niedrigeren oder höheren Gruppe gewähren, letzteres jedoch nur, soweit dies im Stellenplan vorgesehen ist.

3. Die Dienstaltersstufen kommen für alle Beamten in Betracht, für die nicht feste Gehälter vorgesehen sind. Sie steigen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehaltes.

4. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 3.

1. Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

2. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 4.

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung auf der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Ver-

271

bleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird.

2. Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters (§ 15) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre übersteigt.

3. Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes

a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die genannte Dienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit acht Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren fünf Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

4. Treten Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe über, so wird ihr Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Absatz 3 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des § 6 günstiger wirkt.

5. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende Militär- oder Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

6. Die nach Absatz 2 und die nach Absätze 3—5 anzurechnende Zeit wird nebeneinander angerechnet.

7. Für die Entscheidung der Frage, wer als Versorgungsanwärter im Sinne dieser Satzung anzusehen ist, sind die Bestimmungen des Reichs maßgebend.

8. Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Reichs.

§ 5.

1. Beim Übertritt aus dem Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in den städtischen Dienst wird, wenn der Beamte in derselben oder einer gleichzustellenden Besoldungsgruppe verbleibt, in das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle dasjenige der früher bekleideten Stelle eingerechnet.

2. Ist mit dem Übertritt die Einreihung in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe verbunden, so findet § 6 Anwendung.

3. Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt der Stadtrat. Die Anrechnung dieser Zeit darf jedoch vier Jahre nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann der Stadtrat eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zulassen.

§ 6.

1. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Grundgehalts-

272

satz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen wäre.

2. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre.

3. Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe verbleibt der Beamte im Genuß des bisherigen Gehaltes und der noch folgenden Dienstalterszulagen, es sei denn, daß die Versetzung durch ein Dienststraferkenntnis zugelassen wurde oder mit Zustimmung des Beamten erfolgte. In diesem Falle wird das Besoldungsdienstalter vom Stadtrat festgesetzt.

§ 7.

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

b) Wohnungsgeldzuschuß.

§ 8.

1. Die planmäßigen Beamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

2. Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

§ 9.

Ledige Beamte bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 8 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse.

§ 10.

1. Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem vom Stadtrat unter Mitwirkung der Beamtenvertretung festzusetzenden Betrage auf seine Dienstbezüge angerechnet. Dabei ist der örtliche Mietwert zu berücksichtigen.

2. Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung des Stadtrats Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Stadtkasse zu.

§ 11.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt. Die Ortsklasse richtet sich nach dem Ortsklassenverzeichnis des Reichs.

2. Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung

273

des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats an nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein.

3. Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

c) Kinderzuschläge.

§ 12.

1. Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark.

2. Den ehelichen Kindern stehen gleich:
   a) für ehelich erklärte Kinder;
   b) an Kindesstatt angenommene Kinder;
   c) Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
   d) uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und der Vater das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

3. Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie
   a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
   b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben.

4. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

5. Der Stadtrat kann im Rahmen der Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

6. Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

7. Die Kinderzuschläge fallen fort mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

8. Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

d) Zulagen.

§ 13.

1. Zulagen, die in dieser Satzung oder in der Besoldungsordnung nicht vorgesehen sind, dürfen nur gewährt werden,

274

soweit im Voranschlag Mittel hierfür ausdrücklich vorgesehen sind.

2. Mit dem Amte verbundene besondere Nebenbezüge wie Gebührenanteile, Gewinnanteile usw. fließen den Beamten nur insoweit zu, als es in der Besoldungsordnung zugelassen ist.

3. Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen werden den Beamten aus dem Hauptamt nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen in besonderen Ausnahmefällen aus zur Verfügung stehenden Mitteln sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Diensteinkommen der außerplanmäßigen Beamten.

§ 14.

1. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe der als Anlage 3 beiliegenden Aufstellung sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4, §§ 8—13 gelten entsprechend.

3. Die außerplanmäßige Dienstzeit soll fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre nicht übersteigen.

§ 15.

1. Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tag der Anstellung als außerplanmäßiger Beamter.

2. Zivilanwärter erhalten spätestens vom Beginne des sechsten, Versorgungsanwärter spätestens vom Beginne des fünften Vergütungsdienstjahres an Grundvergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. Sie rücken wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf.

3. Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Vergütungsdienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Der Oberbürgermeister kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

4. Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses auf das Vergütungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt der Stadtrat.

5. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit gilt weder als außerplanmäßige Dienstzeit, noch kann sie auf das Vergütungsdienstalter angerechnet werden.

C. Allgemeine Vorschriften.

§ 16.

Von der Gemeinde gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Unterkunft, Verpflegung, Dienstkleidung u. dgl. werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages wird vom Stadtrat festgesetzt.

275

§ 17.

Art und Zahl der ordentlichen Stellen (für die planmäßigen Beamten) und der außerordentlichen Stellen (für die außerplanmäßigen Beamten) sind durch den Beamtenstellenplan festzusetzen.

§ 18.

Die Zahlung des Diensteinkommens beginnt mit dem Tage des Dienstantritts. Sie endigt beim Tode mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 19.

Die im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten bleiben beim Inkrafttreten dieser Satzung in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe und behalten ihr Besoldungsdienstalter. Die im gleichen Zeitpunkt im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten erhalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdienstalter. Letzteren wird bei der ersten planmäßigen Anstellung (§ 4 Abs. 2) die zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters (§ 15) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre übersteigt.

§ 20.

1. Das Besoldungsdienstalter der beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 4 Abs. 3—7) wird, soweit noch nicht geschehen, in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginne des vierzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

2. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der beim Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 4 Abs. 3—7 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginne des sechzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 21.

1. Der Stadtrat ist ermächtigt, Beamte, die in der dieser Satzung beigefügten Besoldungsordnung nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Besoldungsgruppen zuzuteilen.

2. Absatz 1 gilt sinngemäß für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

§ 22.

1. Änderungen der durch diese Satzung geregelten Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Satzung erfolgen.

2. Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Dienstbezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

3. Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

276

Anlage 1
(zu Anlage B).

Besoldungsordnung.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe I.

1400 — 1490 — 1580 — 1670 — 1760 — 1850 — 1940
2020 — 2100 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse VI.

Boten
Wächter
Wärter

Besoldungsgruppe II.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 — 2040
2120 — 2200 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß:

Tarifklasse VI in der 1. bis 6. Dienstaltersstufe,
„ V „ „ 7. „ 9. „

Badegehilfen
Betriebsgehilfen
Diener
Feldhüter
Leichenträger, soweit nicht in Gruppe III
Pförtner, soweit nicht in Gruppe III

Besoldungsgruppe III.

1700 — 1750 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200
2300 — 2400 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß:

Tarifklasse VI in der 1. bis 5. Dienstaltersstufe,
„ V „ „ 6. „ 9. „

Amtsgehilfen
Aufseher, soweit nicht in Gruppe IV
Bademeister, soweit nicht in Gruppe IV
Betriebsassistenten, soweit nicht in Gruppe IV [1])
Forstwarte
Hausmeister, soweit nicht in Gruppe IV und V
Leichenträger, soweit nicht in Gruppe II
Pförtner, soweit nicht in Gruppe II
Schaffner und Wagenführer [2])

[1]) Dem hierunter fallenden Wasenmeister verbleiben 60 % der mit seinem Amt verbundenen Gebühren für private Leistungen (Baden und Scheren von Hunden u. dgl.).

[2]) Die Wagenführer erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich.

277

Besoldungsgruppe IV.

1800 — 1850 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300
2450 — 2600 RM.

Wohnungsgeldzuschuß:
Tarifklasse VI in der 1. bis 4. Dienstaltersstufe,
„ V „ „ 5. „ 9. „

Amtsassistenten
Aufseher, soweit nicht in Gruppe III
Bademeister, soweit nicht in Gruppe III
Betriebsassistenten, soweit nicht in Gruppe III
Fernsprechgehilfen
Feuerwehrmänner
Hausmeister, soweit nicht in Gruppe III und V
Kanzleiassistenten
Kassengehilfen (auch Geldzähler)
Kraftwagenführer
Lokomotivführer, soweit nicht in Gruppe V [1])
Oberforstwarte
Oberschaffner und Oberwagenführer, soweit nicht in Gr. V [2])
Pfleger
Werkassistenten

[1]) Erhalten für je 100 zurückgelegte Lokomotivkilometer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 0,75 RM.
[2]) s. Anmerkung 2 zu Gruppe III.

Besoldungsgruppe V.

2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450 — 2540
2620 — 2750 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse V.

Assistenten (Verwaltungs-, Wirtschafts- u. techn. Assistenten)
Betriebsführer
Fernsprecher
Förster
Gartenmeister
Hausmeister größter Schulen
Lokomotivführer, soweit nicht in Gruppe IV [1])
Oberaufseher
Oberbademeister
Oberfeuerwehrmänner
Oberpfleger
Oberschaffner und Oberwagenführer, soweit nicht in Gr. IV [2])
Werkführer

[1]) s. Anmerkung 1 zu Gruppe IV.
[2]) s. Anmerkung 2 zu Gruppe III.

Besoldungsgruppe VI.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3250
3400 — 3500 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse V.

Betriebsmeister
Fürsorger und Fürsorgerinnen
Kontrolleure der städtischen Bahnen
Sekretäre (Verwaltungs-, Wirtschafts- und techn. Sekretäre)
Werkmeister
Zeichner

278

Besoldungsgruppe VII.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200
4300 — 4400 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß:
Tarifklasse V in der 1. bis 3. Dienstaltersstufe,
„ IV „ „ 4. „ 9. „

Oberbetriebsmeister
Fürsorger und Fürsorgerinnen mit staatlicher Anerkennung
Handarbeitslehrerinnen
Obersekretäre, technische und nichttechnische
Oberzeichner

Besoldungsgruppe VIII.

3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800
5000 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse IV.

Inspektoren, technische und nichttechnische
Werkstättenvorsteher

Besoldungsgruppe IX.

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5400 — 5600
5800 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse IV.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische

Besoldungsgruppe X.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200
7500 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß:
Tarifklasse IV in der 1. bis 3. Dienstaltersstufe,
„ III „ „ 4. „ 8. „

Stadtamtsräte, technische und nichttechnische
Stadtapotheker
Stadtarchivrat
Stadtbauräte, soweit nicht in Gruppe XI
Stadtbibliothekar
Stadtmedizinalräte, soweit nicht in Gruppe XI
Stadtoberrechnungsräte
Stadtschulzahnarzt
Stadtvermessungsräte, soweit nicht in Gruppe XI
Stadtveterinärräte, soweit nicht in Gruppe XI

Besoldungsgruppe XI.

6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100
8400 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse III.

Direktoren, soweit nicht in Gruppe XII
Stadtbauräte, soweit nicht in Gruppe X
Stadtmedizinalräte, soweit nicht in Gruppe X
Stadtoberapotheker
Stadtrechtsräte
Stadtschulzahnarzt
Stadtvermessungsräte, soweit nicht in Gruppe X
Stadtverwaltungsräte
Stadtveterinärräte, soweit nicht in Gruppe X

279

Besoldungsgruppe XII.

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse III.

Direktoren, soweit nicht in Gruppe XI
Stadtoberbauräte
Stadtobermedizinalräte
Stadtoberrechtsräte

Besoldungsgruppe XIII.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß:

Tarifklasse III in der 1. und 2. Dienstaltersstufe,
„ II „ „ 3. bis 5. „

Direktoren als Amtsvorstände großer Ämter

B. Feste Gehälter.

18 000 *RM.*

Wohnungsgeldzuschuß: 2500 *RM.*

Bürgermeister

Anlage 2
(zu Anlage B).

Wohnungsgeldzuschuß.

Ortsklasse	Jahresbetrag (120 %) für Tarifklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348
B	1800	1440	1080	792	606	444	288
C	1368	1080	864	648	474	348	216
D	1008	792	648	474	348	258	156

Anlage 3
(zu Anlage B).

Vergütungsordnung
für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Vergütungsdienstjahr RM	im 3. und 4. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Vergütungsdienstjahr RM	im 5. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Vergütungsdienstjahr RM
X	4000	4250	4500
VII	2350	2500	2650
VI	1950	2080	2220
V	1650	1770	1880
III oder IV	1300	1400	1500
I „ II	1250	1330	1400

281

Anlage C.

Satzung

über die

Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Angestellten der Landeshauptstadt Karlsruhe

(Angestelltensatzung).

§ 1.

Die Rechte und Pflichten derjenigen im Dienste der Stadt Karlsruhe angestellten Personen, die weder im Beamten- noch im Arbeiterverhältnis zur Stadt stehen, regeln sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2.

1. Diese Bestimmungen gelten nicht:
   a) für nicht vollbeschäftigte oder solche vollbeschäftigte Personen, mit denen besondere Vereinbarungen getroffen sind;
   b) für Aushilfsangestellte, das sind solche, denen bei der Einstellung unterschriftlich eröffnet worden ist, daß sie nur vorübergehend, für eine zeitlich begrenzte Aufgabe beschäftigt werden;
   c) für Personen, die vereinbarungsgemäß nur zur Probe oder nur zu ihrer eigenen Ausbildung oder Fortbildung, sei es mit, sei es ohne Vergütung beschäftigt werden (Lehrlinge, Anwärter usw.);
   d) für die sogenannten Hauseingesessenen (z. B. Ärzte in den Krankenanstalten, Schwestern, Küchenpersonal).
2. Für solche Bedienstete gelten die besonderen Vereinbarungen und in Ermangelung solcher die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3.

Die Anstellung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Der Angestellte erhält hierüber eine Urkunde.

§ 4.

1. Der Angestellte erhält eine monatlich im voraus zahlbare Vergütung.
2. Die Vergütung wird entweder besonders vereinbart oder einer bestimmten Gruppe der Beamtenbesoldungsordnung angepaßt. Im letzteren Falle erfolgt die Berechnung des Vergütungs- bzw. Besoldungsdienstalters nach den für die Beamten der Stadt Karlsruhe geltenden Grundsätzen. Für die Gewährung von Dienstalterszulagen sind zufriedenstellende Leistungen und einwandfreie Führung Voraussetzung.
3. Die Angestellten, deren Vergütung der Beamtenbesoldungsordnung angepaßt ist, erhalten die gleichen Zuschläge wie die Beamten.

282

4. Der Stadtrat kann anordnen, daß die Zahlung im Wege der Überweisung auf ein Postscheck-, Sparkassen- oder Bankkonto zu leisten ist.

§ 5.

1. Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder dienstlichen Behinderung des Angestellten wird die Vergütung wie folgt weiter bezahlt:

a) bei einer städtischen Dienstzeit bis zu einem Jahr auf die Dauer der Erkrankung, höchstens jedoch auf die Dauer von sechs Wochen,
b) bei einer städtischen Dienstzeit von einem bis zu zehn Jahren auf die Dauer der Erkrankung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 26 Wochen,
c) bei längerer Dienstzeit auf die Dauer der Erkrankung, höchstens jedoch bis zur Dauer eines Jahres.

2. Endet das Dienstverhältnis vorher, so erlischt auch der Anspruch auf Vergütung.

3. Bei versicherungspflichtigen Angestellten werden die Barleistungen der Sozialversicherung von der Vergütung abgezogen. Genießt der Erkrankte Anstaltspflege, so bezieht er, wenn er verheiratet ist, oder wenn er auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhält, $^3/_4$ der Vergütung, sonst $^1/_2$ der Vergütung. Barleistungen der Sozialversicherung (z. B. Hausgeld, Taschengeld) werden überdies von der Vergütung abgezogen.

§ 6.

1. Wird der Angestellte dienstunfähig, so daß ihm nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird, und hat die Dienstzeit mindestens 10 Jahre betragen, so wird diese Rente auf den Betrag ergänzt, der einem Beamten von gleicher Dienstzeit und gleichen Bezügen als Ruhegehalt zustünde.

2. Nach den gleichen Grundsätzen wird die den Hinterbliebenen nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährte Witwen- und Waisenrente erhöht. Den Waisen wird der Ergänzungsbetrag, nach Wegfall der reichsgesetzlichen Rente der volle für eine gleichartige Beamtenwaise nach der Beamtensatzung in Frage kommende Betrag gewährt.

3. Wird die reichsgesetzliche Rente der Witwe lediglich deshalb vorenthalten, weil sie nicht dauernd invalide ist, dann erhält sie eine Unterstützung in Höhe des Betrags, welcher der Witwe eines Beamten von gleicher Dienstzeit und den gleichen Bezügen als Versorgung zustünde.

4. Über Genehmigung und Ablehnung der Versorgung entscheidet der Stadtrat endgültig.

5. Die Versorgungsverhältnisse der Angestellten, die nicht reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind, werden im Einzelfalle vom Stadtrat vertraglich geregelt.

§ 7.

1. Die Hinterbliebenen eines Angestellten erhalten Sterbegeld. Dies beträgt nach einjähriger Dienstzeit das einfache, nach zweijähriger Dienstzeit das zweifache und nach fünfjähriger Dienstzeit des Verstorbenen das dreifache der zuletzt bezogenen

Monatsvergütung zuzüglich aller Zuschläge. Die §§ 47 und 48 der Beamtensatzung finden sinngemäße Anwendung.

2. Die von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Vergütung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist.

§ 8.

Insoweit bei Rechten die Dienstzeit maßgebend oder von Einfluß ist (insbesondere bei § 4 Abs. 2, §§ 6 und 7), werden Dienstjahre, die außerhalb des Dienstes der Stadtverwaltung Karlsruhe zurückgelegt worden sind, nur im Falle besonderer Vereinbarung angerechnet.

§ 9.

1. Das Dienstverhältnis eines Angestellten kann, sofern nicht eine grobe Dienstpflichtverletzung die sofortige Aufhebung rechtfertigt, nur unter Einhaltung der im Reichsgesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 vorgesehenen Kündigungsfristen, mindestens aber mit einer Frist von 6 Wochen auf Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Änderungen dieses Reichsgesetzes finden ohne weiteres Anwendung.

2. Hat ein Angestellter ununterbrochen 5 Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde durch den Stadtrat gelöst werden.

3. Als ein wichtiger Grund ist auch der Wegfall oder die Beschränkung der dienstlichen Aufgaben anzusehen, zu deren Erfüllung der Angestellte berufen war.

4. Der Angestellte kann das Dienstverhältnis jederzeit mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 10.

Muß der Angestellte gemäß § 9 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, so wird ihm, falls er fünf oder mehr Jahre im städtischen Dienste stand, und unter der Voraussetzung, daß nicht § 5 anzuwenden ist, eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt für jedes volle Jahr seines Dienstes bei der Stadt eine Monatsvergütung, wie er sie zuletzt bezogen hat, jedoch nicht mehr als eine Jahresvergütung.

§ 11.

Auf das Dienstverhältnis finden ferner die für die Beamten in den §§ 8 bis 21 der Beamtensatzung festgelegten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Für die Austragung von Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Angestellten über in dieser Satzung begründete Rechtsverhältnisse sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 Satz 3 die hiesigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Stellen anzurufen.

§ 13.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

283

Anlage D.

Änderungen des Beamtenstellenplans

mit Wirkung vom 1. April 1928.

O.Z. des alten Stellenplans	Dienststelle	planmäßig	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gruppe	Begründung
I. Zugang von Stellen.					
1	Badverwaltung	1	Verw.-Sekretär	VI	
5	Fürsorgeamt	1	Verw.-Assistent	V	
14	Krankenhaus	1	Verw.-Obersekr.	VII	
17	Ortspolizei	1	Bauaufseher	VII	
20	Rechnungsprüfungsausschuß	1	Rechn.-Oberinsp.	IX	
23	Stadtschulamt	6	Handarbeitslehrerinnen	VII	
27	Tiefbauamt	1	Kanzl.-Assistent	IV	
II. Sonstiges.					
27	Tiefbauamt				1 Baurat in Bes.-Gr. XI erhält für seine Person Bezahlung nach Bes.-Gr. XII als Anerkennung seiner langjährigen und verdienstvollen Tätigkeit als Leiter der Vermessungsabteilung (laut Stadtratsbeschluß vom 21. VII. 27).
2	Bahnamt				Die Bestimmungen in der Anmerkung zu Ziffer 2 — Schaffner und Wagenführer in Bes.-Gr. III — des ab 1. IV. 1927 geltenden Stellenplans, wonach alle Fahrbediensteten, welche mindestens 26 Jahre alt und 1 Jahr im Fahrdienst tätig sind, Bezahlung nach Bes.-Gr. IV erhalten, wird hinsichtlich derjenigen Fahrbediensteten, welche diese Bezüge in widerruflicher Weise erst auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12. VIII. 1926 erhielten, vom 1. IV. 1928 mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Genannten in ihren Bezügen nach Bes.-Gr. III nicht schlechter gestellt werden, als nach der bisherigen Regelung.

Druckerei Friedrich Gutsch, Karlsruhe.

Bürgerausschusszustimmung am 27.III.28.

284

Nr. 58.

Karlsruhe, den 16. März 1928.

Verwaltungsgebühren-Ordnung für die Landeshauptstadt Karlsruhe betr.

1. **Stadtratsbeschluß vom 15. März 1928.**

Vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde wird die nachstehend abgedruckte Verwaltungsgebühren-Ordnung für die Landeshauptstadt Karlsruhe erlassen.

2. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.**

Dr. Kleinschmidt.

Begründung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Karlsruhe richtete sich bislang nach der auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung erlassenen Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeinden vom 11. Dezember 1922 in Fassung vom 26. November 1923. Die darin festgesetzten Verwaltungsgebühren stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den hierfür seitens der Stadt zu erbringenden Leistungen. Die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Stadt ist so groß, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren für die Stadt nicht mehr ausreichen. Aus dem gleichen Grund haben bereits einige Städte, insbesondere Mannheim, Freiburg und Pforzheim, von der in § 34 Absatz 3 der Gebührenordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde (des Landeskommissärs) die durch die Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeinden festgesetzten Gebühren zu erhöhen.

Die Höhe der in den genannten Städten festgesetzten, der bislang für die Landeshauptstadt Karlsruhe geltenden und der für die Zukunft für Karlsruhe in Vorschlag gebrachten hauptsächlichen Gebühren ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

	Mannheim	Freiburg	Pforzheim	Karlsruhe bisher	Karlsruhe in Zukunft
	RM	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*
1. Schreibgebühr für die Seite . .	0,30	0,40	0,20	0,15	0,30
2. Entwurfsgebühr	—	—	—	0,20 – 5,00	0,50 – 10,00
3. Bescheinigungsgebühr	—	—	—	0,10 – 2,00	0,40 – 3,00

	Mannheim	Freiburg	Pforzheim	Karlsruhe bisher	Karlsruhe in Zukunft
	RM	RM	RM	RM	RM
4. Gebühr zur Erlangung eines Heimatscheines, Staatsangehörigkeitsausweises usw.	0,50	0,50	0,50	0,15	0,50
5. Bestätigungsgebühr	0,50	0,40	0,30	0,15	0,50 bezw. 0,30
6. Zustellungsgebühr	0,50	0,40	0,20	0,15	0,50
7. Verkündigungsgebühr	0,50	0,30	0,30	0,10	0,30
8. Verhandlungsgebühr	2,00 bis 10,00	0,80 bis 3,00	0,60 bis 2,00	0,20 bis 1,00	0,60 bis 3,00
9. Entscheidungsgebühr	2,00 bis 30,00	0,60 bis 6,00 bezw. 15,00	0,40 bis 4,00	0,20 bis 2,00	0,60 bis 10,00 bezw. 20,00

Im Vergleich zu den in oben genannten Städten festgesetzten Gebühren scheint die neue Gebührenfestsetzung nicht zu hoch. Sie dürfte dem Aufwand an Leistungen nunmehr entsprechen.

Unter Zugrundelegung der Gebührenfestsetzungen vom Jahre 1926 darf durch die Gebührenerhöhung mit einer Mehreinnahme von etwa 1000 RMk. gerechnet werden. Die Einnahmen an Gebühren haben im Jahre 1926 488,70 RMk. betragen.

Entwurf.

Verwaltungs-Gebührenordnung

der

Landeshauptstadt Karlsruhe.

(V.G.O.)

Auf Grund des § 34 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 5. X. 1921 und § 13 der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. XII. 1922 in der Fassung vom 26. XI. 1923 wurde durch den Bürgerausschuß in der Sitzung vom . . . mit Genehmigung des Landeskommissärs vom . . . folgende Verwaltungsgebührenordnung für die Landeshauptstadt Karlsruhe erlassen:

§ 1.

Die nach der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden für die Landeshauptstadt Karlsruhe nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgesetzt.

§ 2.

Für die Fertigung von Schriftstücken mit Ausnahme der dem dienstlichen Gebrauch dienenden Urschriften wird eine Schreibgebühr erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 20 Zeilen zu durchschnittlich 12 Silben enthält, 30 R₰, gleichgültig, ob die Fertigung handschriftlich, auf mechanischem Weg oder durch Verwendung von Vordrucken erfolgt. Die angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 3.

Für das Abfassen von Gutachten, Berichten und ähnlichen Darstellungen wird eine Entwurfsgebühr von 50 R₰ bis 10 *RM* erhoben.

§ 4.

Für die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und anderen Bescheinigungen aller Art wird eine Bescheinigungsgebühr von 40 R₰ bis 3 *RM* erhoben.

Für die Vorlage zur Erlangung eines Heimatscheins, eines Reisepasses oder eines ähnlichen Ausweises beträgt die Gebühr 50 R₰.

§ 5.

Für die Bestätigung von Abschriften und Auszügen wird neben der Schreibgebühr noch eine Bestätigungsgebühr von 30 RS erhoben.

Für die Bestätigung der Unterschrift in Fällen, in denen die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 119 Absatz 3 des Kostengesetzes vom 24. IX. 1908 in dem durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. VIII. 1922 veröffentlichten Wortlaut — Ges. u. V. Bl. Seite 697 —), beträgt die Bestätigungsgebühr 50 RS für die erste und 30 RS für jede weitere Unterschrift auf der gleichen Urkunde.

§ 6.

Für jede Zustellung an Parteien, Zeugen und Sachverständige wird eine Zustellungsgebühr von 50 RS erhoben.

Für den Anschlag eines Schriftstückes an der Verkündigungstafel und für die Beurkundung hierüber wird eine Verkündigungsgebühr von 30 RS erhoben.

§ 7.

Für mündliche Verhandlungen wird für jede angefangene oder volle Stunde eine Verhandlungsgebühr von 60RS bis 3 RM erhoben.

Bei der Aufnahme einfacher Gesuche und Anträge ohne eingehenden Tatbestand und ohne weitere Begründung ermäßigt sich diese Gebühr auf 50 RS.

§ 8.

Für Entscheidungen der Gemeindebehörden wird eine Entscheidungsgebühr von 60 RS bis 10 RM erhoben.

Enthält die Entscheidung die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung oder Nachsicht, so kann diese Gebühr bis auf 20 RM erhöht werden. Eine Schreibgebühr gelangt daneben nicht zum Ansatz.

§ 9.

Soweit im Vorstehenden nichts besonderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Gemeinde-Verwaltungsgebühren-Ordnung.

№ 55.

288

Karlsruhe, den 16. März 1928.

Bürgerausschußzustimmung am 27. III. 1928.

Gewährung eines Darlehens für den Bau eines Kinderfolbades in Donaueschingen an den Verein Jugendhilfe e. V. Karlsruhe.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. März 1928.

Der Gemeindebeschluß vom 18. Oktober 1927 (Vorlage Nr. 36 vom 5. Oktober 1927) erhält folgenden Zusatz:

Der Stadtrat darf für das Darlehen der städtischen Sparkasse Karlsruhe beschränkt auf die Zeit bis zur Rohbauvollendung des Kinderheims die Bürgschaft übernehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Gut.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat mit Beschluß vom 18. Oktober 1927 dem Verein Jugendhilfe e. V. Karlsruhe zum Zwecke des Baues eines Kinderfolbades in Donaueschingen ein an zweiter Stelle im Grundbuch gesichertes Darlehen in Höhe von 186 000 *RM* zugesagt. Dem Verein Jugendhilfe selbst steht ein Betrag von 85 000 *RM* zur Verfügung, außerdem erhält er von der städtischen Sparkasse Karlsruhe eine I. Hypothek in Höhe von 186 000 *RM*. Nach dem genannten Gemeindebeschluß soll die Verwendung der Mittel in der Reihenfolge: Verein Jugendhilfe, städtische Sparkasse, Stadt erfolgen. Da indes die städtische Sparkasse das Darlehen erst ausbezahlen darf, nachdem es hypothekarisch gesichert ist, diese Sicherstellung aber nach den für die Sparkasse geltenden Bestimmungen erst nach Rohbauvollendung einsetzen kann, so wird die genannte Reihenfolge nur dann eingehalten werden können, wenn die Stadt sich entschließt für das Darlehen der städtischen Sparkasse zunächst (es wird sich um nur wenige Monate handeln!) Bürgschaft zu leisten. Dies zu tun ist nach Sachlage völlig unbedenklich.

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 1928.

Nr. 64.

Karlsruhe, den 9. März 1928.

Siehe auch Vorlage Nr. 6 vom 24. IV. 1929 (Seite 115)! u. Vorlage Nr. 30 vom 3. X. 1929 (Seite 209).

Erweiterung der Betriebseinrichtungen des Rheinhafens und Geländerückerwerbung daselbst betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. März 1928:

1. Die Stadt nimmt folgende Grundstücke der Firma Berlin-Karlsruher Industriewerke A.-G., Niederlassung Karlsruhe, im Rheinhafengebiet zu Eigentum zurück:
   a) die durch Kaufvertrag vom 8. April 1915 erworbenen . . . . . 9000 qm,
   b) die durch Kaufvertrag vom 30. Juli 1915 erworbenen . . . . . 7352 qm,
   c) die durch Kaufvertrag vom 30. März 1916 erworbenen . . . . . 4500 qm,
   zusammen 20852 qm.

2. Sie übernimmt gleichzeitig folgende auf den in Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken vorhandenen Anlagen und Einrichtungen zu Eigentum:

   I. **Auf dem Gründstück Südbeckenstraße Nr. 6:**
   a) ein Wohngebäude, einstöckig, massiv, enthaltend 4 Zimmer, 1 Küche, 3 Aborte, 1 Mansarde und 1/3 Unterkellerung,
   b) ein Lagerhaus, einstöckig mit Eisenfachwerkwänden, 1/3 unterkellert, mit eingebautem Handlaufkranen von 500 kg Tragkraft,
   c) ein Einfriedigungsgeländer,
   d) ein elektrisches Spill mit Umlenkrollen,
   e) eine Gleiswage ohne Gleisunterbrechung von 6500 mm Länge, 35000 kg Wiegefähigkeit und 50000 kg Tragkraft.

   II. **Auf dem Grundstück Südbeckenstraße Nr. 11:**
   ein Einfriedigungsgeländer.

3. Die Stadt verpflichtet sich, der Firma als Gegenleistung für Ziffer 1 und 2 nach deren Wahl entweder
   a) den Betrag von 229372 M. (für das Gelände) und 23014 M. (für die zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen) . . . . . = 252386 M.
   nebst Zinsen — zu dem jeweils gültigen Zinssatz der Städtischen Sparkasse für fest verzinsliche Einlagen — vom Tage der Auflassung an zu zahlen, oder
   b) falls innerhalb fünf Jahren am Städtischen Rheinhafen ein fünftes Becken erstellt wird, an diesem ein 20852 qm großes Grundstück mit mindestens 160 lfd. m Uferfläche zu übereignen.

4. Die Krananlage am Rheinhafen ist wie folgt zu erweitern:

   Auf der Kaimauer am Mittelbecken ist ein elektrisch betriebener Winkelportalkran (Wippkran) von 5000 kg Tragkraft aufzustellen und dazu am Bürogebäude des Getreidelagerhauses unter Auflassung der bestehenden Transformatorensäulen eine Transformatorenstation zu erstellen. Die zum Einbau dieser Transformatorenstation zu benützenden Räume werden durch einen Stockwerksaufbau nach Maßgabe der Pläne des Hochbauamts ersetzt und erweitert.

5. Auf dem von den Berlin-Karlsruher Industriewerken A. G. zurückzuerwerbenden Gelände mit Uferfront im Maßgehalt von 9000 qm ist eine fahrbare Verladebrücke mit Drehkran von 5000 kg Tragkraft nebst entsprechender Transformatorenstation zu erstellen und außerdem die vorhandene Lagerhalle nach den Plänen des Hochbauamts umzubauen.

6. Die für die Rückerwerbung des Geländes beim Südbecken mit 20852 qm erforderlichen Mittel von 229372 M. sind dem Grundstock zu entnehmen; alle übrigen Aufwendungen, nämlich
   a) für die Erwerbung der Anlagen auf diesem Grundstück mit . . . . . 23014 M.
   b) für die Herstellung des Wippkrans samt zugehörigen Anlagen mit . . . . . 176000 M.
   c) für die Erstellung der Verladebrücke am Südbecken nebst Zubehör und den Umbau der Lagerhalle mit . . . . . 390000 M.

   sind mit einer Verwendungsfrist von 2 Jahren (lit. a und b) und von 5 Jahren (lit. c) Anlehensmitteln zu entnehmen. Der Stadtrat wird ermächtigt, entsprechende Anlehen hierzu aufzunehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Seit das Karlsruher Hafengebiet von der französischen Besatzung, die von 1919 bis 1924 währte, wieder vollständig frei ist, hat sich seine durch den Krieg und die erste Nachkriegszeit unterbrochene günstige Entwicklung wieder in erfreulicher Weise fortgesetzt. Sein Gesamtverkehr ist von 1137479 t im Jahre 1925 auf 1516288 t im Jahre 1926 und auf 2139171 t im Jahre 1927 gestiegen, hat also den höchsten Stand der Friedenszeit, den Stand des Jahres 1913 in Höhe von 1483607 t, im Jahre 1925 fast erreicht, 1926 um 32681 t und im Jahre 1927 um 655564 t oder um rund 44% überschritten.

Dieser ausnahmsweise günstige Verkehrsaufschwung hat zu einer technischen und verkehrspolitisch bedenklichen Ueberlastung der im ganzen 10 Kranen umfassenden städtischen Umschlagseinrichtungen geführt, die nur dadurch etwas gemildert werden konnte, daß durch eine Vermehrung des Umladepersonals um über 50%, durch Einlage von zweiten und dritten Schichten die Umschlagseinrichtungen dauernd bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen worden sind. Um diesen technisch und wirtschaftlich nicht gesunden Zustand zu beseitigen und der weiteren Entwicklung des Hafenverkehrs freie Bahn zu schaffen, müssen die städtischen Umschlagseinrichtungen in den nächsten Jahren planmäßig erneuert, vermehrt und erweitert werden.

Die dringend nötige Verlängerung der städtischen Kaimauer am Mittelbecken wird freilich erst möglich sein, wenn das schon längere Zeit beschlossene fünfte Hafenbecken, dessen Ausführung mangels der erforderlichen Mittel noch nicht möglich war, erstellt ist und Betriebsverlegungen von dem Mittelbecken an dieses neue Hafenbecken vorgenommen werden können. Vorläufig kann der nötige Platz am Mittelbecken nur dadurch gewonnen werden, daß der Umschlag von Massengütern, der dauernd einen erheblichen Teil der Kaimauer in Anspruch nimmt, an ein anderes Hafenbecken verlegt wird. Da aber an sämtlichen vorhandenen Hafenbecken alle in Betracht kommenden Plätze vergeben sind, hat die Stadt keine andere Möglichkeit, um sofort eine geeignete, neue Umschlagstelle zu bekommen, als einen nicht ausreichend benützten Platz von einer Hafenfirma zurückzunehmen. Aufgrund einer freundschaftlichen Vereinbarung mit der die Betriebsnotwendigkeiten verständnisvoll würdigenden Firma Berlin-Karlsruher Industriewerke A.G. ist es gelungen, den erforderlichen Platz am Südbecken neben dem dort vorhandenen, dem Umschlag von Massengütern bereits dienenden städtischen Kran 6 zu den unter Ziffer 1—3 des Stadtratsbeschlusses angegebenen Bedingungen zu erhalten. Der Grundgedanke dieser Vereinbarung ist, daß die Firma das Gelände mit den bezeichneten Bauwerken der Stadt kostenlos übergibt

und dafür von der Stadt an dem zu erbauenden fünften Hafenbecken ein gleichwertiges Grundstück mit derselben Uferlänge bekommt. Sollte die Firma auf diese Gegenleistung aus Gründen verzichten, die zurzeit nicht vorausgesehen werden können, oder sollte das fünfte Hafenbecken nicht gebaut werden, so hat die Stadt für das zurückerworbene Gelände als Rückkaufpreis den Preis zu zahlen, den die Firma in den Jahren 1915 und 1916 hierfür selbst entrichtet hat. Der in diesem Falle von der Stadt für die von ihr zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen zu zahlende Preis ist durch genaue Schätzungen der zuständigen städtischen Stellen ermittelt worden, wobei die Aufwendungen für die Herrichtung dieser Anlagen und Einrichtungen für die städtischen Zwecke berücksichtigt worden sind.

Auf dem unmittelbar am Wasser liegenden, 9000 qm großen Teil des zurückzunehmenden Geländes soll nun zur zeitgemäßen Bedienung des von dem Mittelbecken an das Südbecken zu verlegenden Massengüterumschlags und zur rationellen Bewirtschaftung des neuen Lagerplatzes die in Ziff. 5 des Stadtratbeschlusses erwähnte fahrbare Verladebrücke mit Drehkran und den erforderlichen Nebenanlagen nach einem vom städtischen Maschinenbauamt im Benehmen mit dem städtischen Hafenamt bearbeiteten Bauprogramm errichtet werden. Der Umbau der vorhandenen Lagerhalle soll nach Plänen des städtischen Hochbauamts vorgenommen werden.

Die nach neuzeitlichen Grundsätzen zu erstellende Umschlagsanlage wird auch der mit dem wachsenden Kraftwagenverkehr immer störender gewordenen Unzulänglichkeit der städtischen Umschlagseinrichtungen in der Hinsicht abhelfen, daß sie möglich machen wird, in zweckmäßiger Weise Güter unmittelbar oder über Lager von der Wasserstraße auf Landfahrzeuge und umgekehrt umschlagen zu können, was besonders von dem Baumaterialiengroßhandel begrüßt werden wird.

Der nicht am Wasser gelegene Teil des zurückzunehmenden Geländes (11 000 qm) ist für die Ansiedlung industrieller und kommerzieller Betriebe in Aussicht genommen, für die er sich infolge seiner Gestalt und Ausstattung mit Straße und Gleis wie auch infolge seiner günstigen Lage im Hafengebiet vorzüglich eignet.

Neben der Entlastung der städtischen Umschlagseinrichtungen am Mittelbecken durch die Verlegung des Massengüterverkehrs nach dem Südbecken sind zur befriedigenden Gestaltung des dann noch am Mittelbecken umzuschlagenden Stückgut- und Güterbootverkehrs besondere Maßnahmen erforderlich, als deren erste und dringlichste die in Ziff. 4 des Stadtratsbeschlusses vorgesehene Erstellung eines Winkelportalkranes in Verbindung mit einer Ergänzung der zweiten Getreideausladevorrichtung und einer neuen Transformatorenstation in Aussicht genommen ist. Diese neuen Anlagen sind in der Hauptsache als Ergänzung der auf der städtischen Kaimauer bereits stehenden 8 Portalkranen anzusehen, die in der Zeit von 1901—1911 in Betrieb genommen und trotz sorgfältiger Unterhaltung infolge ihrer starken zwischenzeitlichen Beanspruchung nicht mehr den Anforderungen des gestiegenen Verkehrs mit der Sicherheit, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit gewachsen sind, die von ihnen aus wirtschaftlichen wie aus verkehrspolitischen Gründen gefordert werden müssen.

An dem neuen Lagerplatz und an den neuen Umschlagsanlagen besteht in den beteiligten Kreisen schon jetzt lebhaftes Interesse, so daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, durch sie nicht nur die unbedingt nötige Entlastung der vorhandenen städtischen Umschlagseinrichtungen und die sehr erwünschte Betriebsbeschleunigung zu erlangen, sondern auch eine vorteilhafte Steigerung des Ertrags der städtischen Hafenanlagen und damit der städtischen Wirtschaft.

№ 53.

292

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 28. Karlsruhe, den 15. Februar 1928.

Erwerb von Grundstücken im Rüppurrer Feld.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. Februar 1928.

Die Stadt erwirbt von dem Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Franz Fischer Weinhändler und dessen Ehefrau Olga geb. Schneider die nachbezeichneten Grundstücke:

Lgb. Nr.	10435	im Gewann	Sirenrain, Acker mit	893 qm,
„	10483	„ „	„ „ „	1518 qm,
„	11223	„ „	Auf den See „ „	820 qm,
„	11726	„ „	Elterswinkel „ „	1694 qm,
„	10970	„ „	Auf die Alb ober der Brücke, Wiese mit	782 qm,
„	10725	„ „	Allmendwiesen „	1764 qm,
„	11747	„ „	Hungerlach, Acker „	1925 qm,
„	11341 c	„ „	Ettlingerweg „ „	22 qm,
„	11472	„ „	„ „ „	1686 qm,
„	10575	„ „	Hinter dem Dorf, Acker mit	1668 qm,
„	11535	„ „	Reißig, Acker mit	2315 qm,
„	11077	„ „	Zwischen den Weg, Acker mit	910 qm,
„	10902	„ „	Unterwolfsrain, Wiese mit	1471 qm,
„	11135	„ „	Auf die Alb, Acker mit	1070 qm,
			zusammen =	18538 qm

zu einem Durchschnittspreis von 0,65 RM/qm, also zu einem Gesamtkaufpreis von 12049,70 RM.

Der Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer und die Grundbuchkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

Die Wertzuwachssteuer haben die Verkäufer zu bezahlen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Hell.

Begründung.

Die Grundstücke sind der Stadt von den Weinhändler Franz Fischer Eheleuten zum Kaufe angeboten worden. Die mit den Eigentümern geführten Kaufverhandlungen haben schließlich zu einem Durchschnittskaufpreis von 65 ₰ für den qm geführt, der als angemessen zu bezeichnen ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Grundstücke fast alle im Erweiterungsgebiet von Rüppurr liegen und die Stadt dort verhältnismäßig wenig Grundbesitz hat, ist der Erwerb erwünscht.

Die Lage der Grundstücke kann aus dem bei der Bauregistratur (Rathaus II. Stock Zimmer 85) aufliegenden Plane ersehen werden.

№ 59.

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 28. 293

Karlsruhe, den 16. März 1928.

Kauf des Hausanwesens Entenstraße Nr. 5.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. März 1928.

Die Stadt erwirbt zu lastenfreiem Eigentum von Sofie Wolff geb. Saiger, Ehefrau des Schreiners Karl Wolff hier, das Hausgrundstück Lgb. Nr. 1723 Entenstraße 5 mit einem Flächenmaß von 88 qm zum Kaufpreise von 12000 RM. Der Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer und die Grundbuchkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten. Die Wertzuwachssteuer wird von der Stadt übernommen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Hell.

Begründung.

Das Anwesen Entenstraße 5 ist der Stadt von Frau Wolff zum Kaufe angeboten worden. Längere Verhandlungen mit der Eigentümerin haben zu einer Einigung auf den Kaufpreis von 12000 RM geführt, wobei die Stadt allerdings auf die Erhebung der sonst vom Verkäufer zu zahlenden Wertzuwachssteuer in Höhe von etwa 1492 RM verzichten muß. Der Kaufpreis ist mit Rücksicht auf den guten baulichen Zustand des Hauses und das Mieterträgnis angemessen. Der Feuerversicherungsanschlag beträgt 11500 M, der Steuerwert 22000 RM (früherer Steuerwert 55000 M). Das Wohnhaus ist dreistöckig und hat im I. Stock eine Zweizimmerwohnung, im II. und III. Stock je eine Dreizimmerwohnung. Die Wohnungen sind alle mit Familien bewohnt. Der Erwerb des Grundstücks ist für die Stadt mit Rücksicht auf die geplante Sanierung der Altstadt von Interesse.

Die Lage des Grundstücks kann aus dem bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock Zimmer 85) befindlichen Plan ersehen werden.

Nr. 62.

294

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 28.

Karlsruhe, den 15. März 1928.

Grundstückserwerbungen gemäß Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) Im Knielinger Feld.

1. Von den Handelsmann Moses Bär Eheleuten, Handelsmann Raphael Mayer und Fabrikant Luitpold Mayer hier die Grundstücke
   a) Lgb. Nr. 8411 Gewann „Fuchsäcker" mit 1614 qm,
   b) Lgb. Nr. 8521 Gewann „Grundäcker" mit 1294 qm,
   Ackerland zum Durchschnittspreis von 1.30 ℛℳ / qm = 3780.40 ℛℳ.
2. Von Schreiner Alfred Regenscheit hier das Grundstück Lgb. Nr. 8222 Ackerland im Gewann „Engelmichel" mit 851 qm zum Preise von 0.80 ℛℳ / qm = 680.80 ℛℳ.

b) Bei Daxlanden.

3. Von dem Maurer Friedrich Bertsch im Stadtteil Daxlanden die Grundstücke
   a) Lgb. Nr. 18829 Gewann „Langenäcker" mit 867 qm,
   b) Lgb. Nr. 19226 Gewann „Transchement" mit 894 qm,
   Ackerland zum Preise von 40 ₰ bzw. 38 ₰ / qm = 686.52 ℛℳ.

c) Im Beiertheimer Feld.

4. Von Kaufmann Karl Friedrich Kappler und Lackiermeister Emil Kappler das Grundstück Lgb. Nr. 9013 im Gewann „Unterwiesen" mit 532 qm zum Preise von 3 ℛℳ / qm = 1596 ℛℳ.
5. Vom Badischen Landesfiskus — Domänenärar — die Grundstücke
   a) Lgb. Nr. 10001/1 mit einem Flächeninhalt von 2330 qm,
   b) Lgb. Nr. 10002/1 mit einem Flächeninhalt von 1089 qm,
   c) Lgb. Nr. 10003/1 mit einem Flächeninhalt von 5570 qm,
   zum Preise von 50 ₰ / qm, sowie für die auf den Grundstücken stehenden 7 Bäume 210 ℛℳ, das ergibt einen Gesamtkaufpreis von 4704.50 ℛℳ.

Schneider.

Heil.

Begründung.

Zu Ziffer 1 und 2: Die Grundstücke fallen in das geplante Industriegebiet.
Zu Ziffer 4 und 5: Die Grundstücke fallen in die künftigen Albuferanlagen.
Die Kaufpreise sind als angemessen zu bezeichnen.
Die Lage der Grundstücke kann aus den bei der städtischen Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

295

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 28 mit der Maßgabe, daß die Nr. 4. u. 5 [illegible] "vorbehaltlich" gestrichen wird.

Karlsruhe, den 15. März 1928.

Ermächtigung zum Erwerb von Grundstücken.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 9. Februar und 15. März 1928.

Ziffer 1 des Gemeindebeschlusses vom 4. Juni 1926 (Vorlage Nr. 6 vom 27. April 1926) ist wie folgt zu ergänzen:

~~Die Einholung der Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes ist nicht erforderlich für den Fall, daß die Erwerbung im Wege der Versteigerung zu erfolgen hat.~~ Zu Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Rettung städtischer Forderungen ist der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Höhe des Erwerbspreises in jedem Falle ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Hell.

Begründung.

Mit Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 ist der Stadtrat, in dringenden Fällen der Oberbürgermeister, ermächtigt worden, unter Inanspruchnahme von Grundstocksmitteln Grundstückskäufe bis zu einem Kaufpreise von 10 000 RM im Einzelfalle ohne die vorherige Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses vorzunehmen. Für besonders gelagerte Fälle ist diese Ermächtigung auf einen Betrag von 50 000 RM ausgedehnt, sofern die beschleunigte Durchführung des Kaufgeschäftes im dringenden städtischen Interesse erforderlich ist, jedoch soll dazu jeweils die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes eingeholt werden.

Vielleicht hätte der Stadtrat, anstatt diesen Beschluß herbeizuführen, den Standpunkt vertreten können, daß nach der Gemeindeordnung die Bürgerausschußgenehmigung zu Grundstückserwerbungen überhaupt nicht erforderlich sei, da nach § 65 Ziffer 12 die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Umwandlung von Gemeindevermögen und zu Änderungen in seiner Nutzung nur dann notwendig ist, wenn dadurch eine dauernde Minderung des Ertrags um mindestens ein Drittel eintritt, und i. a. von Grundstückskäufen durch die Stadt wohl angenommen werden kann, daß sie eher eine günstige als ungünstige Vermögensumwandlung bilden. Es kann aber doch sicher auch im Augenblick des Kaufs fast jedesmal darüber gestritten werden, ob diese optimistische Annahme auch tatsächlich zutrifft. Es war deshalb schon richtig, daß der Stadtrat dem Bürgerausschuß die obengenannte Vorlage zur Ausschließung jeden Zweifels unterbreitet hat, die Handhabung des Geschäfts im Sinne der Vorlage hat sich auch, von der praktischen Seite aus betrachtet, als im großen und ganzen durchaus zweckmäßig bewährt. Nur in einem Punkt bedarf die heutige Ordnung noch der Ergänzung, nämlich für Käufe bei Versteigerungen. Es handelt sich hier oft um recht kurze Termine. Gebote „vorbehaltlich" der Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes oder des Bürgerausschusses abzugeben, ist rechtlich nicht möglich. Das Fehlen einer weitergehenden allgemeinen Ermächtigung gefährdet deshalb u. U. recht wichtige städtische Interessen. Die Ermächtigung des Stadtrates soll darum bei Versteigerungen auf Käufe bis zu 50 000 RM ausgedehnt werden, ohne daß zuvor der Stadtverordnetenvorstand gehört zu werden braucht. Einen besonderen Fall bilden Zwangsversteigerungen, bei denen die Stadt eigene hypothekarisch gesicherte Forderungen herauszubieten hat. Es handelt sich dabei in der Regel um die Zwangsversteigerung von Häusern, für die die Stadt Bau-, Schwemmanschluß- oder Instandsetzungsdarlehen gegeben hat, wobei fast immer nur erforderlich ist, daß die Stadt mitbietet, damit im Range hinter ihr stehende Gläubiger das zur Versteigerung stehende Haus übernehmen und ihrerseits die Stadt befriedigen. Nur in den allerseltensten Fällen wird die Stadt selbst Erwerberin sein müssen. Es ist wohl ganz selbstverständlich, daß in solchen Fällen im Interesse der Erhaltung des städtischen Vermögens durch die Stadt Gebote abgegeben werden müssen, und daß jedenfalls hier der in Ziffer 12 des § 65 G. O. angeführte Fall der Vermögensminderung nicht vorliegt, nach der G. O. also der Stadtrat auf alle Fälle zur Erwerbung selbst zuständig ist. Nachdem nun aber einmal der Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 vorliegt, soll auch hierüber der Ordnung halber jeder Zweifel durch ausdrücklichen Beschluß des Bürgerausschusses ausgeschaltet werden.

296

Bürgerausschusszustimmung am 27. III. 28.

Karlsruhe, den 16. März 1928.

Erwerb von Straßengelände.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 1. und 15. März 1928.

1. Die Stadt tauscht das Teilgrundstück Lgb. Nr. 408/2 mit 54 qm gegen das Teilgrundstück des Herrn Kaufmanns Eugen Wimpfheimer in Karlsruhe Lgb. Nr. 5304/5 mit 110 qm. Für je 54 qm erfolgt der Tausch unentgeltlich, für die überschießenden 56 qm zahlt die Stadt an Herrn Wimpfheimer eine Entschädigung von 10 ℛℳ / qm = 560 ℛℳ.

2. Die Stadt erwirbt von Herrn Professor Oberbaurat Dr. H. Billing in Karlsruhe die Teilgrundstücke Lgb. Nr. 3482/4 mit 83 qm und Lgb. Nr. 3482/5 mit 296 qm zum Preise von 15 ℛℳ / qm = 5685 ℛℳ.

3. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus — Domänenärar — das Grundstück Lgb. Nr. 18 der Gemarkung Hardtwald mit 2774 qm unentgeltlich. Sie übernimmt gleichzeitig den Holzbestand auf den Grundstücken Lgb. Nr. 18 und 19 der Gemarkung Hardtwald und zahlt hierfür eine Entschädigung von 1462 ℛℳ.

4. Die Erwerbs- und Holzwertkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Zu Ziffer 1: Nach dem neuen Baufluchtenplan für das sogenannte Seldeneckſche Feld fällt ein Teil des Ecke Moltkestraße und Burgunderplatz gelegenen Grundstücks des Herrn Kaufmanns Eugen Wimpfheimer in den Burgunderplatz und muß erworben werden. Eine kleine Änderung der Baufluchtder Moltkestraße an dieser Stelle ermöglicht es, Herrn Wimpfheimer zu einem Teil mit früherem Straßengelände zu entschädigen. Für das überschießende Maß muß die Stadt eine geldliche Aufzahlung leisten. Der Preis von 10 ℛℳ / qm erscheint angemessen.

Zu Ziffer 2: Die beiden zu erwerbenden Teilgrundstücke fallen in die Karlstraße und in den Karlsplatz. Der Preis ist derselbe, der bei Gelegenheit des Erwerbs einer in die Karlstraße fallenden Geländefläche der Frau Gertrud Mader Witwe, zugestanden werden mußte. Auch die von Herrn Professor Dr. H. Billing zu erwerbenden Grundstücke sind notwendig, um die Karlstraße zwischen Südend- und Kantstraße auf die endgültige Breite zu bringen.

Zu Ziffer 3: Das Grundstück Lgb. Nr. 18 der Gemarkung Hardtwald stellt einen Waldstreifen dar, der die Eigenhandbausiedlung von der Telegraphenkaserne trennt und für alle Dauer als Waldstreifen und öffentliche Anlage erhalten bleiben soll. Die Domäne hat sich verpflichtet, das Grundstück unentgeltlich an die Stadt abzutreten, verlangt aber die Übernahme des auf dem Grundstück stehenden Holzbestandes. Schon vor Jahren hat die Domäne das nebenanliegende Grundstück Lgb. Nr. 19 an die Stadt abgetreten. Auch auf diesem Grundstück ist noch Waldbestand vorhanden, der gleichzeitig mit demjenigen auf dem Grundstück Lgb. Nr. 18 kaufweise übernommen werden soll. Der Wert des Holzbestandes ist durch die Forstbehörde festgesetzt worden.

№ 57. 298

Bürgerausschusszustimmung am 27.III.28.

Karlsruhe, den 15. März 1928.

Überlassung des Erbbaurechts an einem Teil der städtischen Grundstücke Lgb.-Nr. 2366e und 3382.

I. Stadtratsbeschluß vom 16. Februar 1928.

1. Von den städtischen Grundstücken Lgb.-Nr. 2366e und 3382 darf eine von der Beiert-

№ 52. 297

Bürgerausschusszustimmung am 27.III.28.

Karlsruhe, den 10. Februar 1928.

Straßenkostenrückersatz.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. Februar 1928.

Die Eigentümer der an folgende Straßenstrecken angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen:

1. Charlottenstraße zwischen Forchheimer Straße und der westlichen Grenze der Grundstücke Lgb. Nr. 14914 und 14952.
2. Diakonissenstraße zwischen Herrenalber Straße und Heckenweg.
3. Feldbergstraße zwischen Main- und Neckarstraße.
4. Kniebisstraße zwischen Main- und Neckarstraße.
5. Löcherschlagstraße.
6. Vorholzstraße zwischen Nokk- und Brauerstraße.

Es finden die allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Grundeigentümer zu den Straßenkosten Anwendung.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Der Bau der genannten Straßen ist beschlossen und bereits in Angriff genommen.

Die Absicht zur Erlassung des vorliegenden Gemeindebeschlusses, durch den gemäß § 22 des Ortsstraßengesetzes die für die Herstellung und fünfjährige Unterhaltung aufzuwendenden Kosten den beteiligten Grundeigentümern auferlegt werden, ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften ordnungsgemäß bekanntgegeben worden. Einsprachen liegen nicht vor.

im Augenblick kaum anders als unter starker Beteiligung der öffentlichen Hand verwirklicht werden. Anders liegen die Dinge in den anschließenden Baublöcken. Hier handelt es sich auf der Westseite in der Hauptsache um bevorzugte Wohnlage, auf der Ostseite um ein Gebiet, das neben derjenigen guter Wohngebäude zur Aufnahme kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe besonders geeignet erscheint. Beide Gebiete bieten vorteilhafte Gelegenheiten für die private Bauinitiative. Um dieser Initiative auch auf der Ostseite, dem Gelände des alten Bahnhofs, das zum Teil im Besitz der Domäne, zum Teil der Reichsbahn ist, rasch und sicher die Wege zu ebnen, hat die Stadt seit etwa Jahresfrist mit der Reichsbahn Kaufverhandlungen angeknüpft. Diese Verhandlungen haben schon vor Monaten zu einem vorläufigen Abschluß geführt, jedoch steht die Stellungnahme der Reichsbahnhauptverwaltung zurzeit noch aus. Für den Fall, daß (hoffentlich!) in den nächsten Wochen oder wenigstens Monaten die Entscheidung dieser Behörde im bejahenden Sinn gefallen sein wird, wird sofort auch der Bürgerausschuß Gelegenheit zur Beschlußfassung erhalten. Der größere Teil

№ 57.

Bürgerausschusszustimmung am 27.III.28.

Karlsruhe, den 15. März 1928.

Überlassung des Erbbaurechts an einem Teil der städtischen Grundstücke Lgb.-Nr. 2366c und 3382.

I. Stadtratsbeschluß vom 16. Februar 1928.

1. Von den städtischen Grundstücken Lgb.-Nr. 2366c und 3382 darf eine von der Beiertheimer Allee nordwestlich und der geplanten Verlängerung der Gartenstraße südlich begrenzte Teilfläche im Ausmaß von etwa 4600 qm gemäß der in der Anlage abgedruckten Lageskizze zum Zwecke der sofortigen Bebauung durch einen einheitlichen großen Wohnblock auf die Dauer von 50 Jahren in Erbbaurecht abgegeben werden.
2. Als Erbbauzins sind für die ersten fünf Jahre mindestens 0,80 Goldmark, von da ab 1,10 Goldmark je Quadratmeter zu fordern. Es ist außerdem das Recht vorzubehalten, vom 20. Jahre ab den Erbbauzins auf 1,50 Goldmark je Quadratmeter zu erhöhen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Das hier im Erbbaurecht zur sofortigen Bebauung abzugebende Gelände liegt im Gebiete des Ettlinger Tors unmittelbar anschließend an das westliche der beiden geplanten großen Monumentalgebäude. Die Aufteilung des Baugebiets am Ettlinger Tor ist, wie bekannt, nach den Vorschlägen von Oberbaurat Professor Dr. Hermann Billing durch die Stadt schon seit dem Jahre 1924 beschlossen, dagegen kann die durch die Stadt hiernach beantragte amtliche Feststellung der Baufluchten erst heute als endgültig betrachtet werden, nachdem der gegen den seinerzeitigen Bezirksratsbeschluß eingelegte Rekurs der Reichsbahn mit Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Februar 1928 als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Nachdem somit endlich auch die letzte rechtliche Schwierigkeit, im Gebiet des Ettlinger Tors planmäßig zu bauen, hinweggeräumt ist, muß mit allen Mitteln darauf hingearbeitet werden, daß diese Bebauung nunmehr auch tatsächlich ohne jede weitere Verzögerung einsetzt. Es handelt sich hierbei nicht nur um den eigentlichen Ettlinger-Tor-Platz mit den beiden großen Monumentalbauten, sondern selbstverständlich auch um die östlich (alter Bahnhof) und westlich (Beiertheimer Allee bis Ritterstraße) anschließenden Gebiete. Der Ettlinger-Tor-Platz im engeren Sinne ist als eine in der künftigen Entwicklung Karlsruhes ausgezeichnete Geschäftslage anzusehen; die hieraus sich ergebende besondere Verwendungsart der Platzgebäude, aber auch ihre städtebauliche Funktion als Abschluß der Karl-Friedrich-Straße, bedingen einen verhältnismäßig großen Kostenaufwand in Gestaltung und Ausstattung und können deshalb im Augenblick kaum anders als unter starker Beteiligung der öffentlichen Hand verwirklicht werden. Anders liegen die Dinge in den anschließenden Baublöcken. Hier handelt es sich auf der Westseite in der Hauptsache um bevorzugte Wohnlage, auf der Ostseite um ein Gebiet, das neben derjenigen guter Wohngebäude zur Aufnahme kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe besonders geeignet erscheint. Beide Gebiete bieten vorteilhafte Gelegenheiten für die private Bauinitiative. Um dieser Initiative auch auf der Ostseite, dem Gelände des alten Bahnhofs, das zum Teil im Besitz der Domäne, zum Teil der Reichsbahn ist, rasch und sicher die Wege zu ebnen, hat die Stadt seit etwa Jahresfrist mit der Reichsbahn Kaufverhandlungen angeknüpft. Diese Verhandlungen haben schon vor Monaten zu einem vorläufigen Abschluß geführt, jedoch steht die Stellungnahme der Reichsbahnhauptverwaltung zurzeit noch aus. Für den Fall, daß (hoffentlich!) in den nächsten Wochen oder wenigstens Monaten die Entscheidung dieser Behörde im bejahenden Sinn gefallen sein wird, wird sofort auch der Bürgerausschuß Gelegenheit zur Beschlußfassung erhalten. Der größere Teil

des Baugeländes auf der Westseite bis zur Ritterstraße gehört glücklicherweise heute schon der Stadt, es sollte nicht allzu schwer sein, darüber zum Zwecke der sofortigen Bebauung schon in der nächsten Zeit zu verfügen. Der vorstehende Antrag ist hierzu ein erster Anfang.

Bei der Errechnung des in Vorschlag gebrachten Erbbauzinses ist man von einem Vorkriegsgrundstückswert von 60 Mark für den Quadratmeter ausgegangen, bezw. einem hieraus nach der üblichen Rechnung sich ergebenden Erbbauzins von 3½ v. H. aus $^4/_5 \times 60$ ℳ = 1,68 Goldmark für den Quadratmeter. Hierzu war zu berücksichtigen, daß der auf dem Baugelände anstehende tragfähige Baugrund nach angestellten Bohrungen so tief liegt, daß zum Teil mit einer Fundierung von über 4 m Tiefe gerechnet werden muß. Es ergibt dies gegenüber einer normalen Fundierung einen ungefähren Mehraufwand von etwa 40000 Goldmark für den ganzen Block, das macht umgeschlagen auf das Baugelände außergewöhnliche Aufwendungen von nahezu 10 Goldmark pro Quadratmeter entsprechend einer jährlichen, dem Bauherrn zufallenden Zinslast von rund 0,60 Reichsmark. Neben der hieraus sich ergebenden Minderung des zu fordernden Erbbauzinses von theoretisch 1,68 Goldmark auf rund 1,10 Goldmark pro Quadratmeter darf wohl auch noch die Tatsache berücksichtigt werden, daß es sich hier um den ersten Baublock des gesamten Gebiets am Ettlinger Tor handelt, und daß der volle Wert der zu erstellenden Wohnungen erst erreicht sein wird, wenn auch die anschließenden Gebiete bebaut sind. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den normalerweise zu fordernden Erbbauzins von 1,10 Goldmark pro Quadratmeter für die ersten fünf Jahre des Erbbaurechts auf 0,80 Goldmark herabzusetzen. Da es aber auch sehr wohl möglich ist, daß mit der fortschreitenden Entwicklung der Stadt späterhin der Satz von 1,10 Goldmark sich als zu niedrig erweisen wird, so muß anderseits vorgesehen werden, vom 20. Jahre an eine Erhöhung auf 1,50 Goldmark vorzunehmen.

Man hat im vorliegenden Fall davon abgesehen, neben der Möglichkeit der Abgabe des Baugeländes in Erbbaurecht auch diejenige eines Verkaufs vorzusehen. Die Lage des Baublocks dicht neben dem Ettlinger-Tor-Platz und dem städtischen Ausstellungsgelände läßt es als dringend erwünscht erscheinen, daß die Stadt in absehbarer Zeit wieder einmal selbst die Verfügung darüber erhalten kann. Es soll deshalb auch nicht die sonst übliche Zeitdauer für das Erbbaurecht von 70 Jahren zugestanden werden, der Erwerber wird sich mit 50 Jahren begnügen müssen. Die Lage neben dem Ettlinger Tor verlangt außerdem die einheitliche Bebauung des gesamten Blocks in einem Guß und dabei die Anlehnung an die künftigen Platzgebäude sowohl in der Architektur als auch in dem zu verwendenden Material. Als Erwerberin des Erbbaurechts ist gemäß Stadtratsbeschluß vom 16. Februar d. J. die Wohnungsbau für Industrie und Handel G. m. b. H. vorgesehen; die Gesellschaft ihrerseits hat sich für den baukünstlerischen Teil des Unternehmens Herrn Oberbaurat Professor Dr. Billing verpflichtet. Die Gesellschaft selbst und Herr Professor Dr. Billing bieten zusammen die denkbar beste Gewähr, daß in diesem ersten am Ettlinger Tor zu erstellenden Block eine in jeder Beziehung mustergültige und der städtebaulichen Bedeutung der Örtlichkeit gerecht werdende Bauanlage entsteht.

Es sei hierzu noch bemerkt, daß das hier in Frage stehende städtische Baugelände zunächst zu dem schon seit einiger Zeit in Aussicht genommenen Neubau für die Städtische Handelsschule vorgesehen gewesen ist. Für die Wahl gerade dieses Bauplatzes für die Handelsschule war neben seiner zentralen Lage ausschlaggebend der Wille, alle nur denkbaren Gelegenheiten dazu zu nutzen, um die Bauentwicklung im Gebiet des Ettlinger Tors vorwärtszutreiben. Im heutigen Augenblick ist es nun aber recht zweifelhaft geworden, ob für die Handelsschule ein Neubau überhaupt in Frage kommt, und zwar aus folgendem Grund: Der badische Minister des Kultus und Unterrichts ist an die Stadt herangetreten mit der Mitteilung, daß das Badische Staatstechnikum mit seinen Räumlichkeiten an der Moltkestraße nicht mehr auskomme und vor der Frage eines Neubaues stehe. Dieser Neubau sei indes nur möglich, wenn das bisherige Gebäude von der Stadt gegen einen angemessenen Preis übernommen werde. Die Stadt habe doch wohl sicher dafür eine geeignete Verwendung. Die sofort vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß die Unterbringung einer Volksschule im Staatstechnikum keinesfalls in Frage kommt, eine neue Volksschule wird in den nächsten Jahren zwar notwendig werden, jedoch nicht in Nähe des Stadtkerns, sondern ganz im Außengebiet, etwa 2 km weiter westlich. Dagegen würden sich die Räume des bisherigen Staatstechnikums nach Vornahme verhältnismäßig kleiner Veränderungen recht gut zur Aufnahme der Handelsschule in ihrem ganzen heutigen Umfang eignen. Die Lage dieser Handelsschule wäre allerdings bei weitem nicht so zentral wie das Ettlinger Tor, aber immerhin noch zentral genug bei einem Weg von nicht mehr als 700 m von den beiden Verkehrszentren Mühlburger Tor und Durlacher Tor und bei noch nicht 300 m Entfernung von der Straßenbahnhaltestelle Ecke Westend- und Moltkestraße. Wenn es also möglich ist, das Staatstechnikum für die Handelsschule zu erwerben, und wenn hiernach der für die Handelsschule aufzuwendende Kostenbetrag kaum mehr als den dritten Teil derjenigen Summe ausmachen wird, die für einen Neubau am Ettlinger Tor erforderlich wäre, so ist es ganz

klar, daß allein schon das Gebot der Sparsamkeit dazu führen muß, der Anregung des Ministeriums zu folgen und von einem Neubau für die Handelsschule abzusehen. Außerdem hat die Stadt aber auch das größte Interesse daran, das Staatstechnikum in dem vollen bisherigen Umfang in Karlsruhe erhalten zu wissen, und muß alles tun, damit nicht etwa gewissen Bestrebungen, einen Teil des Staatstechnikums, nämlich die Abteilungen für Elektrotechnik und Maschinenbau, in eine andere Stadt zu verlegen, zum Erfolg verholfen wird. Die Stadt kann dem Ministerium namentlich dann entgegenkommen, wenn der Neubau des Staatstechnikums in einer Weise erfolgt, die städtebaulich erwünscht ist und in der Linie der städtischen Baupolitik liegt. Es ist möglich, daß dieser Gesichtspunkt in sehr schöner Weise berücksichtigt werden kann, dadurch nämlich, daß das neue Staatstechnikum unter Inanspruchnahme des im Staatsbesitz befindlichen Gottesauer Schlößchens und der anschließenden Bauten erstellt wird. Es würde damit eine wichtige Einzelheit des Karlsruher Stadtplans verwirklicht, das älteste und reizvollste Baudenkmal Karlsruhes in bester Weise erneuert und erhalten und im übrigen der Oststadt, die in den letzten Jahrzehnten einen Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlagen leider hat einbüßen müssen, ein neuer wichtiger Impuls gegeben. Mißlich bei den schwebenden Verhandlungen ist nur, daß die zu treffende Entscheidung nicht sofort gefällt werden kann, da die Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und dem Finanzministerium wegen der Aufbringung der Mittel für den Neubau noch nicht über das Anfangsstadium hinweggekommen sind. Bis zur endgültigen Klärung der Sache wird schon noch einige Zeit vergehen. Diese Verzögerung wird, soweit die Interessen der Handelsschule in Frage kommen, angesichts der Bedeutung des Staatstechnikums für die Stadt Karlsruhe wohl in Kauf genommen werden dürfen. Es geht aber nicht an, deswegen auch mit dem Baubeginn am Ettlinger Tor noch weiter zuzuwarten. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat sich im ersten Augenblick, wo es sich zeigte, daß der Bau einer neuen Handelsschule fraglich geworden ist, entschlossen, die anderweite Bebauung des Geländes am Ettlinger Tor zu betreiben. Sollten je die Verhandlungen mit dem Ministerium ergebnislos verlaufen, also für die Handelsschule doch noch ein Neubau errichtet werden müssen, so stehen hierfür zwei andere durchaus geeignete Bauplätze, die seinerzeit schon in engster Wahl gestanden haben, zur Verfügung, einmal der Baublock zwischen Ritterstraße und Beiertheimer Allee gegenüber der Feuerwache, dann aber insbesondere das Gelände zwischen Gutsch-, Schwarzwald- und Bahnhofstraße. Dieses letztere Grundstück ist in jeder Beziehung günstig, ist von allen Seiten mit Haltestellen der Elektrischen Straßenbahn (Mathystraße, Ettlinger Straße, Reichsstraße und Bahnhof) umgeben und steht in unmittelbarer Verbindung mit der Südweststadt durch Bahnhofstraße und Jollystraße, mit der Mittelstadt durch Beiertheimer Allee und Ritterstraße, der Südstadt durch Tiergartenweg und Schützenstraße und schließlich mit dem ganzen städtischen Süden über den Bahnhof hinweg. Die Neubaukosten würden auf diesem Gelände, mindestens zunächst, niedriger sein, als sie beim Ettlinger Tor gewesen wären, weil hier mit ganz anderer Freiheit abschnittsweise gebaut werden kann als am Ettlinger Tor, wo städtebauliche Gründe die sofortige geschlossene Bebauung des ganzen Blocks bedingen.

Anlage zur Bürgerausschuss-Vorlage
№ 57.

Nord

Kriegs-Straße

Karl-Friedrich-Str.

Kriegs-Str.

Ettlinger-Torplatz

Beiertheimer-Allee

In Erbbaurecht abzugebender Baublock rd. 4600 qm

Ettlinger-Straße

Verl. Garten-Straße

Baumeister-Straße

Maßstab 1:1000

70 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90

Karlsruhe, im März 1928.
Städt. Tiefbauamt.

№ 60.

12.
301.

Karlsruhe, den 16. März 1928.

Verkauf der städt. Grundstücke Lgb. Nr. 11 876, 11 877, 11 877 a und 11 878 a im Stadtteil Rüppurr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 1. und 15. März 1928.

Die im Stadtteil Rüppurr gelegenen Grundstücke

Lgb. Nr.	11 876	im Meßgehalt von		454	qm
„ „	11 877	„	„	862	„
„ „	11 877 a	„	„	620	„ und
„ „	11 878 a	„	„	2 663	„

dürfen, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke (Anlagen und Wege) benötigt werden, zum Preis von 4 G.M/qm bei Barzahlung oder von 5 G.M/qm bei Ratenzahlung veräußert werden. Im letzteren Falle ist mindestens 1/6 anzuzahlen und der Restkaufpreis in 5 Jahresraten unter Aufrechnung von 5 v. H. Zinsen zu entrichten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

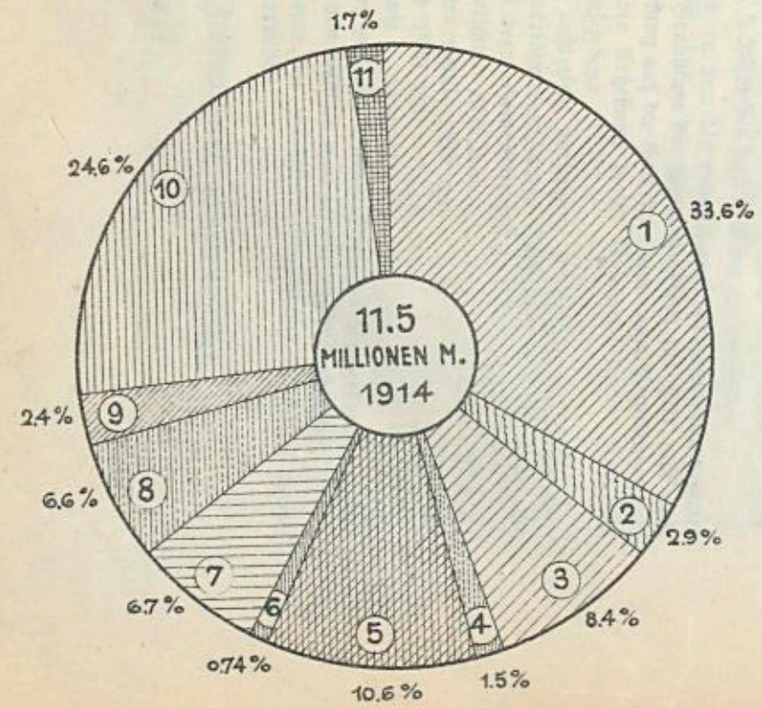
Begründung.

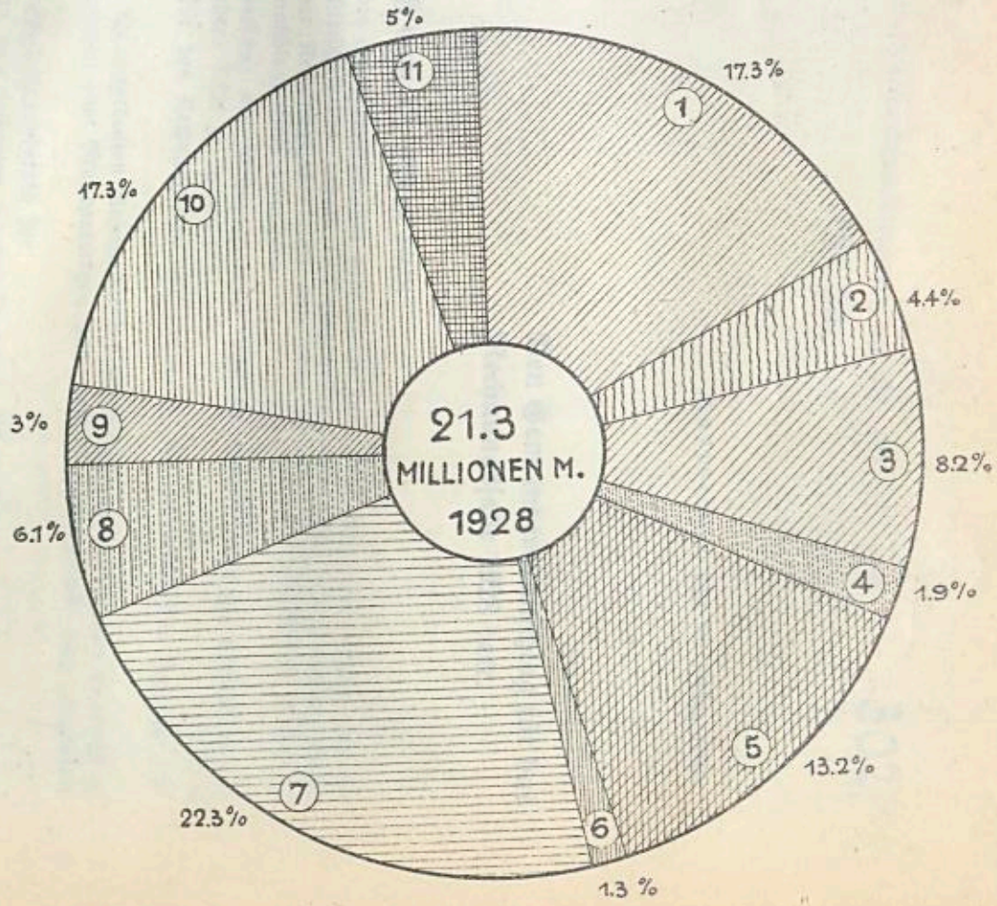
Der Ortsstraßenplan für die Gewanne Göhren und Stockäcker im Stadtteil Rüppurr wird z. Zt. festgestellt bzw. geändert. Unter anderem fällt hierdurch die bisher geplante Lichtentaler Straße, welche sich in der Niederung zwischen den Gewannen Göhren und Hungerlach hinziehen sollte, weg; diese Niederung soll nunmehr nicht überbaut, sondern öffentliche Grünfläche werden. Die Stadt besitzt in dieser Gegend unter anderem die obengenannten Grundstücke, von welchen nur ein Teil zu der Anlage benötigt wird. Der Rest der Grundstücke kann veräußert und den westlich davon gelegenen Haus- bzw. Baugrundstücken an der Zehntstraße zugeteilt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die abzugebenden städtischen Grundstücksteile keine selbständigen Baugrundstücke bilden, sondern nur als Hausgärten verwendet werden können, ist der vorgesehene Veräußerungspreis von 4 G.M/qm bei Bar- und 5 G.M/qm bei Ratenzahlung als angemessen zu betrachten.

Ein Lageplan, aus dem die Grundstücke ersehen werden können, liegt auf der Bauregistratur (Rathaus II. Stock Zimmer 85) auf.

Vergleichende Darstellung der bereinigten voranschlagsmäßigen Bruttoausgaben der Stadthauptkasse für die Jahre 1914 und 1928.

		1914 M.	1928 M.
1	Schuldendienst.	3876.384	3695.160
2	Grundstücke und Landwirtschaft, Waldungen, Gebäude.	340.764	936.850
3	Allgemeine Verwaltung.	973.566	1.745.650
4	Rechtspflege, Teilnahme an den Aufgaben des Staats.	173.350	403.850
5	Öffentliche Strassen, Wege, Brücken, Anlagen, Kanäle und Gewässer.	1.225.308	2819.470
6	Feuerlöschwesen.	85.290	285.780
7	Wohlfahrtspflege.	777.943	4746.310
8	Gesundheitspflege.	757.505	1298.340
9	Polizei.	277.823	638.500
10	Schulen.	2.840.565	3695.270
11	Kunst und Wissenschaft, Handel, Industrie, Handwerk, Verkehr, Märkte, Messen, Feste, Feierlichkeiten.	205.466	1044.550
	Zus:	11.533.954	21.309.730





Bürgerausschusszustimmung am 16./19. III. 28. 302

Nr. 54.

Karlsruhe, den 12. März 1928.

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1928 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 12. März 1928.

1. In Abänderung des Gemeindebeschlusses vom 23./25. Juni 1927 Ziffer 1 d werden die zur Entlastung der Wirtschaft des Jahres 1927 eingestellten, aber nicht beanspruchten, Wirtschaftsüberschüsse der Rechnungsjahre 1923 und 1924 in Höhe von 300 000 ℳ in Teil I Ziffer 1 des Voranschlags 1928 eingestellt.
2. Der Wirtschaftsüberschuß des Rechnungsjahres 1926 mit 104 420 ℳ ist zur Entlastung der Wirtschaft des Jahres 1928 zu verwenden.
3. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1928 wird in der angeschlossenen Fassung festgestellt.
4. Zur Ausgleichung des ungedeckten Aufwandes des Rechnungsjahres 1928 von 3 649 650 ℳ wird die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb nach folgenden Sätzen erhoben:

   Es beträgt der Steuergrundbetrag für:

   das Grundvermögen vom bebauten Grundbesitz von je 100 ℳ Steuerwert . . . . 42 ₰
   das sonstige Grundvermögen von je 100 ℳ Steuerwert . . . . . 50 ₰
   das Betriebsvermögen von je 100 ℳ Steuerwert . . . . . 16 ₰
   den Gewerbeertrag von je 100 ℳ Ertrag . . . . . 3.— ℳ

   Von diesen Steuergrundbeträgen kommen 160 Hundertteile zur Erhebung.
5. Die Gemeindesteuern aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb sind bis auf weiteres zu je einem Viertel für die am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar beginnenden Kalendervierteljahre auf 5. Juni, 5. September, 5. Dezember und 5. März zu entrichten.
6. Bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die endgültigen Steuerforderungszettel für 1928 zugestellt werden, wird auf der Grundlage des Steuerregisters für 1927 und nach den Sätzen dieses Jahres eine Vorauszahlung auf die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb erhoben. Für die Erhebung dieser Vorauszahlungen sind die Termine nach Ziffer 5 dieses Beschlusses maßgebend.

   Sollte das Steuerregister für 1927 nicht rechtzeitig vorliegen, so werden bis dahin der Vorauszahlung die Steuerwerte und Steuerfüße des Jahres 1926 mit der Maßgabe zu Grunde gelegt, daß aus 100 ℳ Steuerwert bezw. Gewerbeertrag zu leisten hat:

   das bebaute Grundvermögen $^{8}/_{10}$ der Steuerschuld 1926 mit . . . . . 67,2 ₰
   das unbebaute Grundvermögen $^{10}/_{10}$ der Steuerschuld 1926 mit . . . . . 84 ₰
   das Betriebsvermögen $^{8}/_{10}$ der Steuerschuld 1926 mit . . . . . 24 ₰
   der Gewerbeertrag $^{10}/_{10}$ der Steuerschuld mit . . . . . 450 ₰

   Dabei wird für alle natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 ℳ der feste Betrag von 2500 ℳ vom Gewerbeertrag abgesetzt.
7. Von den auflagepflichtigen Bürgergenußwerten des Stadtteils Daxlanden wird im Rechnungsjahr 1928 eine Auflage von 1710 ℳ erhoben.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter

Jäger.

303

Begleitwort.

Die Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1928, d. i. für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929, steht im Zeichen zweier erschwerender Momente, erstens des Ausgleichs der Mehraufwendungen der Stadt für die Neuregelung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamten, und zum andern des erhöhten Schuldendienstes. Die gleichzeitig unterbreitete Vorlage über die Gehaltsneuregelung berechnet die Belastung durch die Gehaltserhöhung der städtischen Beamten auf . . . . . 970 800 ℳ.

Dazu kommt der Anteil der Stadt an dem Mehraufwande des Staates für Polizeibeamte und Lehrer mit jährlich . . . . . 261 600 ℳ,

so daß sich ein Gesamtmehraufwand von jährlich . . . . . 1 232 400 ℳ

ergibt. Die Mehrbelastung der Wirtschaft der Stadt durch Anwachsen des Schuldendienstes beträgt . . . . . 1 300 000 ℳ.

Von seiten des Reiches hat man den Steuerzahlern zugesagt, daß die Beamtenbesoldungserhöhung unter keinen Umständen eine Steuererhöhung zur Folge haben werde. Obwohl die Städte nicht gefragt wurden, ob sie die gewünschte Anpassung ihrer Beamtengehalte an die neue Reichsregelung ihrerseits ohne Steuererhöhung durchführen können, bedeutet selbstverständlich jene Zusage der Reichsregierung auch für die Städte eine gewisse Bindung. Diese Bindung deckt sich mit allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen, die zur Vermeidung einer Erhöhung des Steuerdruckes zwingen. So sah sich die Stadtverwaltung vor die Aufgabe gestellt, die obigen Mehraufwendungen von 2,5 Millionen Mark in den Voranschlag einzubauen und dabei die bisherige Umlage nicht nur nach ihrem Aufkommen, sondern auch nach ihren Sätzen beizubehalten. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als auch außer den erwähnten beiden Hauptmomenten eine Anzahl Verschlechterungen zu berücksichtigen waren. So kann der Anteil an der Grunderwerbssteuer für 1928 nur mit 300 000 ℳ statt wie im Vorjahr mit 400 000 ℳ angenommen werden. Auch werden im Jahre 1928 die Umlagenachzahlungen aus dem Vorjahre, die im Wirtschaftsjahre 1927 mit 419 000 ℳ zur Verfügung standen, fehlen. Die vom Reiche angeordnete Aenderung in der Filmbesteuerung bedingt, daß auch die Vergnügungssteuer mit nur 250 000 ℳ statt 300 000 ℳ angesetzt werden kann. Endlich hat der Staat erklärt, seine Zuschüsse zur gehobenen Fürsorge und Jugendpflege von ⅓ auf ¼ vermindern zu müssen, was einen Einnahmeausfall von 234 000 ℳ bedingt.

Zu Hilfe kommt dagegen ein erhöhter Anteil der Stadt an der Reichseinkommensteuer. Nach den dem badischen Staatsvoranschlag zugrunde liegenden Zahlen und den Mitteilungen des Finanzministeriums über den zur Anwendung kommenden Verteilungsschlüssel darf mit einer Mehrung dieses Anteils um . . . . . 487 000 ℳ gerechnet werden.

Es trifft sich ferner günstig, daß der im Voranschlag 1927 eingestellte Ueberschuß der Jahre 1923 und 1924 in Höhe von 300 000 ℳ im Wirtschaftsjahre 1927 voraussichtlich nicht benötigt wird, so daß er in das Jahr 1928 übernommen werden kann. Auch kann das Rechnungsergebnis 1926 einen Ueberschuß von 104 420 ℳ zur Verfügung stellen.

Im übrigen ist der Ausgleich nur möglich gewesen durch stärkste Beanspruchung der sonstigen Einnahmequellen der Stadt und sodann durch eine rücksichtslose Einschränkung der Ausgaben. In der ersteren Richtung liegt der Ansatz der Zuwachssteuer mit 350 000 ℳ gegen 200 000 ℳ im Vorjahre. Die freilich sehr trübe Hoffnung auf Wiedereinführung der gemeindlichen Weinsteuer hat man im Voranschlag durch Erhöhung der Einnahmeansätze von 400 000 auf 560 000 ℳ vorweg diskontiert. Etwas gewagt und auch nur einmal möglich ist ferner die Aufbesserung

des Straßenbauetats um 238 000 ℳ, die man aus dem Jahre 1927 als Ausgleich für der Wirtschaft in früheren Jahren zu Unrecht zugeflossene Straßenkostenbeiträge herübernimmt, um daraus die ohnedies recht spärlich vorgesehenen Straßenbefestigungen zu bestreiten. Auch von der Durchführung des Gemeindebeschlusses vom 12. 7. 1927 Nr. 27, wonach zur Tilgung der angeordneten außerordentlichen Aufwendungen für Straßenverbesserungen das Jahr 1928 175 000 ℳ beisteuern sollte, hat man absehen müssen.

Bis zum äußersten ausgenützt ist der verhältnismäßig günstige Stand der städtischen Werke. Durch einschneidenden Zusammenstrich der Ausgaben und durch Zuhilfenahme des Erneuerungsfonds im Betrage von 974 000 ℳ für notwendige Erneuerungen ist nicht nur erreicht worden, daß die Werke die auf sie entfallende Gehaltserhöhung tragen und auch den sie treffenden Anteil am erhöhten Schuldendienst leisten, man hat ihnen auch auferlegt, einen um 240 640 ℳ erhöhten Ueberschuß der Stadthauptkasse abzuliefern, statt diese Mittel für die innere Konsolidierung der Werke zu verwenden. Wo es zum Ausgleich der erhöhten Ausgaben nötig und möglich war, Gebührensätze und Tarife zu erhöhen, ist von diesem Mittel Gebrauch gemacht worden. So ist die Erhöhung der Straßenbahntarife bereits im Laufe des letzten Wirtschaftsjahres vorweggenommen worden; wir verdanken ihr den vollen Ausgleich der Mehrausgaben der Straßenbahn im neuen Jahre. Am 1. April 1928 werden mäßige Erhöhungen der Tarife der Badanstalten und der Krankenhausgebührnisse in Kraft treten.

Die bis zur Grenze des Verantwortlichen getriebene Beschränkung der sachlichen Ausgaben wiederholt sich in allen Voranschlagsteilen. Besonders eingreifend ist sie bei den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und der Straßen. Hier kann nur das Dürftigste geschehen zum Nachteil der kommenden Jahre, in denen das Versäumte unbedingt nachgeholt werden muß. Ferner ist zur Erleichterung des Voranschlags von einer Ankündigung der zuständigen Reichsstelle Gebrauch gemacht worden, daß die Uebernahme des Arbeitsamtes in Reichsverwaltung bereits am 1. Juli 1928 vollzogen sein wird, während im Gesetz als spätester Zeitpunkt der 1. Oktober vorgeschrieben ist; es ist deshalb der Verwaltungszuschuß der Stadt nur bis zum 1. Juli vorgesehen. Ebenso wird unterstellt, daß das Reich den gemäß § 167 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge die Gemeinden treffenden Anteil an den Aufwendungen für die sogenannte Krisenfürsorge mit ⅓ des Gesamtaufwandes übernimmt, wie der Reichsrat es fordert. Treffen diese beiden optimistischen Annahmen nicht zu, so müßte mit einer nicht vorgesehenen Mehrausgabe von 201 000 ℳ gerechnet werden.

Selbst die Fürsorge und Jugendpflege konnten von dem Zwange, zum Ausgleich ihren Teil beizutragen, nicht ausgenommen werden. Obwohl die Mehrausgaben an Gehalten, zusammen mit der vom Stadtrat beschlossenen Erhöhung der Richtsätze und der Ermäßigung des Staatsbeitrages eine Verschlechterung dieses Etats um 424 000 ℳ ausmachen, hat man den Zuschuß, einschließlich den gleichhoch wie im Vorjahre gehaltenen Entnahmen aus der Gebäudesondersteuer, von 4 370 000 ℳ im Jahre 1927 auf 4 324 290 ℳ ermäßigt. Freilich gibt zu diesem Abstrich der mutmaßliche Ablauf des Wirtschaftsjahres 1927 eine Rechtfertigung. Es wird aber ganz von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage im neuen Jahre abhängen, ob man damit wirklich auskommen wird.

Auf diese Weise ist der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben ohne Umlageerhöhung gelungen, wenn auch nur mit größter Mühe und restloser Ausschöpfung aller Möglichkeiten.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf wohl auf den Voranschlag selbst und die sehr ausführlich gehaltenen Anmerkungen Bezug genommen werden. Es sei nach der formalen Seite nur hervorgehoben, daß dem bei der letzten Budgetberatung geäußerten Wunsche, zur größeren Uebersichtlichkeit das Rechnungsergebnis des Vorjahres neben die Zahlen des diesjährigen und vorigjährigen Ansatzes zu setzen, entsprochen worden ist. Auch hat man wunschgemäß die sogen. durchgehenden Posten durch Kursivschrift kenntlich gemacht und die korrespondierenden Stellen in Anmerkungen angegeben.

Was nun die Hauptsache, die Festsetzung der Umlage, anbetrifft, so liegen dafür zum erstenmale seit Jahren wieder einigermaßen verläßliche Grundlagen vor. Zwar ist das Steuerregister für 1928 noch in weiter Sicht; ja, es ist jenes für 1927 noch nicht fertig, wohl aber ist vor einigen Wochen der Abschluß des erstmals auf die neue Steuergesetzgebung abgestellten Gemeindesteuerregisters für das Jahr 1926 ermöglicht worden. Von ihm aus lassen sich wenigstens Anhaltspunkte für die Steuererträgnisse des Jahres 1928 gewinnen. Die Abschlußzahlen 1926 ergeben gegen die Schätzungszahlen des Jahres 1926 folgende Abweichungen:

	Abschluß	Schätzung	
Gebäudevermögen	329 073 300 ℳ	360 000 000 ℳ	
sonstiges Grundvermögen	18 502 900 ℳ		
Betriebsvermögen	94 231 900 ℳ	80 000 000 ℳ	
Gewerbeertrag	24 482 400 ℳ	21 000 000 ℳ	
Der Steuerertrag hieraus betrug nach Schätzung			4 308 000 ℳ
Nach den endgültigen Zahlen ist das Aufkommen an Steuern aus dem			
Grundvermögen		2 919 639 ℳ	
Betriebsvermögen		282 695 ℳ	
Gewerbeertrag		1 101 708 ℳ	4 304 042 ℳ
	mithin weniger		3 958 ℳ

Die Vorauszahlungen für das Jahr 1927 nach den Gemeindebeschlüssen vom 23./25. Juni 1927 auf Grund der Zahlen des endgültigen Registers für 1926 bringen auf:

$^{8}/_{10}$ des Gebäudevermögens von	329 073 300 ℳ	2 211 162 ℳ
$^{10}/_{10}$ des sonstigen Grundvermögens von	18 502 900 ℳ	155 416 ℳ
$^{8}/_{10}$ des Betriebsvermögens von	94 231 900 ℳ	226 156 ℳ
$^{10}/_{10}$ des Gewerbeertrags von	24 482 400 ℳ	1 101 708 ℳ
		3 694 442 ℳ
im Voranschlag 1927 sind eingestellt		3 678 750 ℳ
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag		15 692 ℳ

Wie die endgültigen Steuerwerte für das Jahr 1927 sein werden, steht noch nicht fest. Eine wesentliche Aenderung wird sich daraus ergeben, daß von 1927 ab vom Gewerbeertrag bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertag von nicht mehr als 10 000 ℳ ein fester Betrag von 2500 ℳ (statt bisher 1500 ℳ) abgesetzt wird. Nimmt man an, daß im übrigen die Steuerwerte des Jahres 1926 im Endergebnis unverändert in das Jahr 1927 übergehen, so berechnet sich der Steuerertrag nach der Steuerfestsetzung vom 23./25. Juni 1927 für das Jahr 1927 wie folgt:

Grundvermögen bebaut	329 073 300 × 67,2 ₰	= 2 211 162 ℳ	= 60,6 %
Grundvermögen unbebaut	18 502 900 × 80,0 ₰	= 148 023 ℳ	= 4,1 %
Betriebsvermögen	94 231 900 × 25,6 ₰	= 241 233 ℳ	= 6,6 %
Gewerbeertrag	21 859 000 × 480 ₰	= 1 049 232 ℳ	= 28,7 %
		3 649 650 ℳ	= 100 %,

das ist zugleich der nach dem Voranschlag durch die Gemeindeumlage zu deckende Fehlbetrag des Jahres 1928. Das angegebene Verhältnis der Beteiligung der Steuergruppen am Gesamtergebnis weicht von der im Voranschlag 1927 angewendeten Schätzung um ein geringes ab. Der Steuerertrag aus Grund- und Gewerbevermögen sollte im Jahre 1927 nach Schätzung 72,6%, der Gewerbeertrag allein 27,4 % sein, nach den Registerzahlen stellen sich die Anteilsverhältnisse auf 71,3 bzw. 28,7 %. Die heftigen Angriffe, die aus Kreisen der Wirtschaft gegen die Ertragssteuer erhoben worden sind, legen die Prüfung der Frage nahe, ob dieses Anteilsverhältnis am Steuerertrag zu ändern sei, etwa in der Richtung einer stärkeren Belastung des Grundvermögens und damit einer von den Vertretern des Gewerbestandes geforderten Entlastung des Gewerbeertrages. Es ist nun richtig, daß der Gebäudebesitz im Jahre 1928 eine wesentliche Besserstellung erfahren hat, einmal durch die ihm belassene Mietssteigerung von 110 auf 120 % der Friedensmiete und zum andern durch die Herabsetzung der Gebäudeversicherungsumlage von 18 auf 14 ₰ aus 100 ℳ Brandversicherungsanschlag; diese Entlastung wird aber wieder zum Teil aufgehoben durch die im Staatsvoranschlag für die Jahre 1928 und 1929 vorgesehene Erhöhung der Landessteuer aus Grundvermögen von durchschnittlich 52 auf 58,6 ₰ aus 100 ℳ Steuerwert. Auf das Betriebsvermögen legte das Land eine Steuer von durchschnittlich 46,5 ₰ gegen 30 ₰ der Vorjahre. Der Zweck dieser Maßregel ist die steuerliche Entlastung des Gewerbeertrags, für den dadurch eine Herabsetzung des Steuerfußes von durchschnittlich 760 ₰ auf 706 ₰ aus 100 ℳ erreicht werden soll. Dazu kommt, daß durch die Erhöhung der Freigrenze für die Besteuerung des Ertrages von 1500 ℳ auf 2500 ℳ eine weitere, namentlich für das Kleingewerbe recht fühlbare, Entlastung eingetreten ist; sie wirkt sich in der nur dem Kleingewerbe zugute kommenden Senkung der gesamten Gewerbeertragssumme von 24 482 400 ℳ auf 21 859 000 ℳ und des Steuerertages um 125 923 ℳ aus und hat zur Folge, daß von bisher 3738 Ertragssteuerpflichtigen nunmehr 1157 überhaupt ausscheiden. Es ist

vielleicht in diesem Zusammnehange angebracht, eine Uebersicht über die Gruppierung der Gewerbeertragssteuerpflichtigen und ihren Anteil am Gesamtaufkommen aus Gewerbesteuerertrag zu geben. Der nachfolgenden Tabelle sind die Steuerwerte für das Jahr 1926 unter Berücksichtigung der auf 2500 ℳ erhöhten Freigrenze zugrundegelegt.

Gruppe	Steuerpflichtiger Ertrag	Zahl der Pflichtigen	Pflichtige in Hundertteilen	Steuerpflichtiger Ertrag im Ganzen	Steueraufkommen aus Ertrag	Steuerertrag in Hundertteilen	Jahresleistung p. Steuerpflichtig.	Jahresleistung bei einem tatsächlichen Gewerbe-Ertrag von
	ℳ			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1	100 — 900	629	24,3	286 800	13 766	1,3	21,84	2 600 — 3 400
2	1 000 — 1 900	529	20,5	765 000	36 720	3,5	70,46	3 500 — 4 400
3	2 000 — 4 900	728	28,2	2 326 100	111 653	10,6	153,36	4 500 — 7 400
4	5 000 — 9 900	265	10,3	1 683 300	80 798	7,7	304,89	7 500 — 9 900
5	10 000 — 19 900	275	10,6	3 722 000	178 656	17,2	649,63	10 000 — 19 900
6	20 000 — 49 900	113	4,4	3 106 400	149 107	14,2	1 319,52	20 000 — 49 900
7	50 000 — 200 000	33	1,3	3 205 300	153 854	14,6	4 662,24	50 000 — 200 000
8	200 100 — 500 000	4	0,2	965 100	46 325	4,4	11 581,20	200 100 — 500 000
9	500 100 — 1 000 000	2	0,1	1 710 300	82 095	7,8	41 047,20	500 100 — 1 000 000
10	über 1 Million	3	0,1	4 088 700	196 258	18,7	65 419,20	über 1 Million
		2 581	100,0	21 859 000	1 049 232	100,0		

Der Vorschlag des Stadtrats sieht vor, daß die Vergünstigung der erhöhten Freigrenze auch schon bei den Vorauszahlungen für 1928 in Wirksamkeit tritt.

Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß der Hauptgrund der ungünstigen Aufnahme der Ertragsbesteuerung der Umstand war, daß diese Steuer im Jahre 1927 für 1926 nacherhoben werden mußte, also das Jahr 1927 doppelt belastete. Im Jahre 1928 wird dieses ungünstige Moment wegfallen.

Der Stadtrat ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, es auch für 1928 bei dem bisherigen Verteilungsmaßstab zu belassen, d. h. also folgende Steuergrundbeträge festzusetzen:

für das Grundvermögen von bebautem Grundbesitz von je 100 ℳ Steuerwert . . . . 42 ₰
für das sonstige Grundvermögen von je 100 ℳ Steuerwert . . . . . 50 ₰
für das Betriebsvermögen von je 100 ℳ Steuerwert . . . . . 16 ₰
für den Gewerbeertrag von je 100 ℳ Ertrag . . . . . 3 ℳ

und von diesen Steuergrundbeträgen wie im Vorjahre 160 Hundertteile zu erheben. Das Aufkommen wird sich wie folgt gestalten:

von bebautem Grundvermögen	329 073 300	× 42	× 160	=	2 211 162 ℳ
von unbebautem Grundvermögen	18 502 900	× 50	× 160	=	148 023 ℳ
von Betriebsvermögen	94 231 900	× 16	× 160	=	241 233 ℳ
von Gewerbeertrag	21 859 000	× 300	× 160	=	1 049 232 ℳ
					3 649 650 ℳ

Da die Unterlagen für die Berechnung der Steuerergebnisse nicht endgültig sind, muß der Vorbehalt der späteren Aenderung der Steuerfestsetzung gemacht werden.

Zum erstenmale nach langer Zeit soll aus Gründen der Vereinfachung und der Erleichterung der Zahlung versucht werden, die Umlage wieder vierteljährlich statt monatlich zu erheben, und zwar ist, um ein Zusammentreffen mit den Zahlungsterminen der Staatssteuer zu vermeiden, jeweils der 5. des letzten Monats des Vierteljahres als Zahlungstag vorgesehen.

Die von Durchführungsposten bereinigten Bruttoausgaben des Jahres 1928 betragen 21 309 730 Mark gegen 19 301 990 ℳ im Vorjahr; die Mehrung um 2 007 740 ℳ entspricht fast genau der Summe des erhöhten Schuldendienstes (1,3 Millionen) und des auf die Stadthauptkasse entfallenden Anteils an der Besoldungserhöhung.

Um auch den Vergleich der Ausgaben des Jahres 1928 mit der Vorkriegszeit (1914) zu ermöglichen, ist die beiligende Darstellung gefertigt. Danach betragen die Gesamtausgaben:

1914	11 533 954 ℳ
1928	21 309 730 ℳ
der Aufwand hat sich also gesteigert um	9 775 776 ℳ = 84,8 %

307

Die weitaus stärkste Erhöhung weist die Gruppe Wohlfahrtspflege (die in der Hauptsache die Ausgaben der Fürsorge und Jugendpflege, daneben aber auch die Zuschüsse an das Krankenhaus und ähnliche Ausgaben enthält) auf; der Aufwand steigt hier von 777 943 ℳ im Jahre 1914 auf 4 746 310 ℳ, also um 3 968 367 ℳ oder auf mehr als das Sechsfache. Würden diese letzteren Ausgaben nur nach dem Durchschnitt der Gesamtsteigerung gestiegen sein, so würde der Aufwand für das Wohlfahrtswesen 1 437 640 ℳ und der Gesamtaufwand nur noch 18 001 060 statt 21 309 730 ℳ betragen. Die Steigerung gegen 1914 würde daher nur 6 467 106 = 56,1 % sein und damit ungefähr der Steigerung der Lebenshaltungsindexziffer von etwa 50 % entsprechen.

Diesem Vergleich der Ausgaben in der Vor- und Nachkriegszeit sei der Vergleich des Ertrags der Umlage aus Liegenschaftsvermögen und Gewerbebetrieb in den gleichen Jahren gegenübergestellt. Es ergibt sich dabei, daß die Umlageerträgnisse nur um 48,2 % gestiegen sind, wie aus folgenden Zahlen entnommen werden wolle:

Umlageerträge	1914	1928
aus Liegenschaftsvermögen	1 618 726 ℳ	2 359 395 ℳ
aus Betriebsvermögen	843 925 ℳ	241 233 ℳ
aus Gewerbeertrag	—	1 049 232 ℳ
Im Ganzen	2 462 651 ℳ	3 649 860 ℳ

Steigerung: 1 187 209 ℳ = 48,2 %.

Die Aufwendungen des Jahres 1914 für die Wohlfahrtspflege mit 777 943 ℳ konnten aus dem Ertrag der genannten Steuerquellen nicht nur gedeckt werden, es blieben sogar noch reichlich ⅔ des Ertrags übrig für andere Zwecke; die Wohlfahrts-Aufwendungen des Jahres 1928 mit 4 746 310 ℳ zehren dagegen nicht nur den ganzen Umlageertrag auf, sie beanspruchen noch weitere Einnahmequellen der Gemeinde in Höhe von 1 096 450 ℳ. Die Gesamtbelastung der Einwohnerschaft durch die Gemeindesteuern aus Vermögen und Einkommen der Jahre 1914 und 1928, die dem Gesamtumlagebedarf beider Jahre entspricht, ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Ertrag	1914		1928	
aus Grundvermögen	1 618 726 ℳ = 31,7 %	48,2 %	2 359 395 ℳ = 29,3 %	45,3 %
aus Betriebsvermögen	843 925 ℳ = 16,5 %		241 233 ℳ = 3,0 %	
aus Kapitalvermögen	830 930 ℳ = 16,3 %	51,8 %	— —	
aus Gewerbeertrag	— —		1 049 232 ℳ = 13,0 %	
aus Einkommen	1 812 365 ℳ = 35,5 %		4 400 000 ℳ = 54,7 %	
Zusammen	5 105 946 ℳ = 100,0 %		8 049 860 ℳ = 100,0 %	

Es ergibt sich also die überraschende Tatsache, daß eine wesentliche Verschiebung des Aufkommensverhältnisses aus den Quellen: Grund und Gewerbe einerseits, und Einkommen anderseits gegen 1914 nicht eingetreten ist. Die Veränderung besteht lediglich darin, daß der Anteil der Grund- und Gewerbesteuer um 2,9 zurückgegangen und um denselben Bruchteil der Anteil des Einkommens gestiegen ist. Der Gesamtsteuerertrag ist gegen 1914 gestiegen um 2 943 914 ℳ = 57,6 %, die Steigerung bleibt damit hinter der 84,8prozentigen Steigerung der Ausgaben weit zurück.

№ 65.

Bürgerausschusszustimmung am 16./19. III. 28.

Karlsruhe, den 17. März 1928. 308

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1928 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. März 1928.

Der mit Beschluß vom 12. März 1928 festgestellte Voranschlag wird wie folgt geändert:

a) Stadthauptkasse: Teil VI Ziffer 6: Die Einnahmen werden erhöht um 4850 ℳ + 6240 ℳ auf 261 170 ℳ.

Teil VII Ziffer 1 a: Die Ausgaben werden erhöht um 4850 ℳ.

Teil VII Ziffer 1 b: Die Ausgaben werden erhöht um 6240 ℳ; in Anmerkung 11 zu dieser Position wird statt der Worte: „Dienstaufwandsentschädigung ab 1. April 1926 wie im Vorjahre je 1200 ℳ jährlich = 31 200 ℳ“ gesetzt: „Dienstaufwandsentschädigung ab 1. April 1928 je 1440 ℳ jährlich = 37 440 ℳ“ und statt: „zusammen 47 680 ℳ“ wird gesetzt: „zusammen 53 920 ℳ“.

b) Straßenbahn: Die Ausgaben in § 11 a² werden ermäßigt um 18 700 ℳ auf 89 300 ℳ, und erhöht in § 11 c¹ um 18 700 ℳ auf 1 724 200 ℳ.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Jäger.

Begründung.

1. Dem Voranschlag, wie ihn der Stadtrat am 12. März 1928 festgestellt hat, lag ein Entwurf für die Neuregelung der Beamtengehalte zugrunde, nach dem mit einem Mehraufwand von 1 232 400 ℳ zu rechnen war. Nachträgliche Aenderungen an der Besoldungsordnung bringen eine Steigerung des Mehraufwandes um . . . . . 24 850 ℳ;
davon entfallen auf die Straßenbahn . . . . . 18 700 ℳ,
auf die rentierlichen Betriebe . . . . . 1 300 ℳ
und auf die übrigen Betriebe und Dienststellen . . . . . 4 850 ℳ.
Der Mehraufwand der Straßenbahn kann infolge eines zu erwartenden günstigen Lieferungsabschlusses durch entsprechende Einsparungen an den Betriebsstoffen für die Omnibusse ausgeglichen werden; die rentierlichen Betriebe haben ihre Mehrausgaben aus den Positionen für Unvorhergesehenes zu decken. Für den Rest von 4 850 ℳ wird der Ausgleich durch einen entsprechend höheren Ansatz der Einnahmen in Teil VI Ziffer 6 der Stadthauptkasse gesucht.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 31 Absatz 2 und § 65 Absatz 3 Ziffer 25 G. O. ist letztmals durch Gemeindebeschluß vom 11. September 1925 neu geregelt worden, und zwar wurde sie auf 1200 ℳ jährlich festgesetzt. Die Neuregelung der Beamtengehalte, denen diese Aufwandsentschädigung bisher jeweils angepaßt war, bedingt auch hier eine Erhöhung; es wird eine solche um 20 % für angemessen gehalten. Dies soll für das Rechnungsjahr 1928 durch entsprechende Aenderung der Position Teil VII Ziffer 1 b und der zugehörigen Anmerkung geschehen. Der Mehraufwand von 6 240 ℳ kann in gleicher Weise wie der Restbetrag zu Ziffer 1 gedeckt werden.

№ 2.

309

Karlsruhe, den 22. März 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 5. Juni 1928.

Verkauf von Industriegelände im Bannwald betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 22. März 1928.

Die Stadt verkauft an die Schnellwaagenfabrik G. m. b. H. hier folgende im Bannwaldgebiet gelegene Grundstücke:

a) Lgb. Nr. 5686 a mit . . . . . 2225 qm

b) Lgb. Nr. $\frac{5690}{1}$ mit . . . . . 269 qm

zusammen 2494 qm

zum Preise von 8 RM für den qm, somit im ganzen zu 19952 RM, für industrielle Zwecke.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Die Stadt hat im Jahre 1924 an die Schnellwaagenfabrik G. m. b. H., Bannwaldallee 38, ein hinter diesem Grundstück gelegenes, auf die Griesbachstraße stoßendes Geländestück von rund 2700 qm verkauft. Gleichzeitig wurde die etwa 2500 qm große Restfläche des dortigen stadteigenen Geländes, nämlich das Eckstück zwischen Bannwald-Allee und Griesbachstraße, dasselbe Grundstück, welches den Gegenstand der heutigen Vorlage bildet, an ein anderes Unternehmen veräußert. Damit war das letzte im Bannwaldgebiet noch verfügbare Industriegelände seiner Zweckbestimmung zugeführt.

Während nun die Schnellwaagenfabrik das neu erworbene Gelände alsbald zwecks Erweiterung ihrer Fabrik überbaute, wurde der Verkauf des erwähnten Eckgrundstückes von dem Käufer bald darauf wieder rückgängig gemacht, weil er glaubte, infolge plötzlich eingetretener Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage den Kaufvertrag nicht mehr erfüllen zu können. Seitdem war ein kleinerer Teil dieses Grundstücks vermietet gewesen, der größere Teil lag leider unbenutzt da.

Nun ist die Schnellwaagenfabrik als Liebhaberin auch für dieses Geländestück zwecks weiterer Vergrößerungihres Betriebes aufgetreten. Sie stellt Präzisionswaagen, sogenannte Schnellwaagen, her. Die hiesige Fabrik ist eine von den verschiedenen Zweigfabriken des Unternehmens. Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß sie sich nun erneut gezwungen sieht, den Betrieb zu vergrößern, um den steigenden Bedarf ihrer Erzeugnisse zu decken.

Der Kaufpreis soll 8 RM für den Quadratmeter betragen. In Anbetracht der Zeitumstände, aber auch der für die Bebauung etwas ungünstigen Gestalt des Platzes, erscheint dieser Preis angemessen. Die übrigen Kaufbedingungen entsprechen den für die Hergabe derartigen Industriegeländes allgemein üblichen; ein Vorkaufsrecht und ein Rücktrittsrecht der Stadt bei Nichteinhaltung des im Vertrag bestimmten Verwendungszweckes ist vorgesehen.

Ein Plan über das Kaufgrundstück ist den Akten angeschlossen, die von den Mitgliedern des Bürgerausschusses in der städtischen Hauptregistratur (Rathaus, rechter Flügel, II. Stock, Zimmer Nr. 60) eingesehen werden können.

Bürgerausschusszustimmung am 5.VI.28

Karlsruhe, den 12. April 1928.

Geländezurücknahme und -Kauf von der Firma Pfannkuch G.m.b.H. & Co. und Geländeverkauf an sie betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 12. April 1928.**

1. Die Stadt nimmt von dem durch Vertrag vom 28. März 1924 an die Firma Pfannkuch G.m.b.H. & Co. verkauften Gelände im Oberfeldgebiet (Grundstücke Lgb. Nr. $\frac{4971,\ 4971,\ 4971,\ 4971}{2\quad 5\quad 6\quad 7}$ und $\frac{4971}{8}$ mit zusammen 20583 qm) eine Teilfläche von etwa 6063 qm (Grundstück Lgb. Nr. $\frac{4971}{5}$ mit 3175 qm, Teil von Grundstück Lgb. Nr. $\frac{4971}{6}$ mit 582 qm und Teil von Grundstück Lgb. Nr. $\frac{4971}{8}$ mit 2306 qm) zum Ankaufspreis von 11 *RM* für das qm = 66693 *RM* zurück.

2. Die Stadt verkauft an die gleiche Firma:

   a) den östlich des Grundstücks Lgb. Nr. $\frac{4971}{8}$ gelegenen Gleisstreifen von etwa 435 qm (Teil von Grundstück Lgb. Nr. $\frac{7545)}{9}$ zu 11 *RM* für das qm = 4785 *RM* nebst der darauf befindlichen Gleisanlage mit Abzweigung zu 2200 *RM* = zusammen 6985 *RM*;

   b) von dem Grundstück Lgb. Nr. 7559 an der Südlichen Uferstraße das in der Nordostecke gelegene Teilstück von etwa 165 qm zum Preise von 8.50 *RM* für das qm = 1402.50 *RM*.

3. Die Stadt kauft von der Firma Pfannkuch G.m.b.H. & Co. das auf dem rechten Albufer gelegene Grundstück Lgb. Nr. 7547 mit 10224 qm einschließlich des Steges über die Alb zum Preise von 1 *RM* für das qm = 10224 *RM*.

Dieser Kaufpreis ist in Höhe der Kaufpreise aus Ziff. 2 Lit. a und b (6985 *RM* + 1402.50 *RM* = 8387.50 *RM*) gegen diese wettzuschlagen; der Rest ist bei der Auflassung bar zu entrichten.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Durch Kaufvertrag vom 28. März 1924 verkaufte die Stadt ein rund 20600 qm großes Grundstück beim nördlichen Ende der Oberfeldstraße (östlich an das Grundstück der Maschinenbaugesellschaft und westlich an die neue Hafenzufahrt grenzend) zu dem in Raten zu zahlenden Preise von 11 *RM* für das qm = rund 226000 *RM* an die Firma Pfannkuch G.m.b.H. & Co. hier zum Zwecke der Erweiterung ihrer hiesigen Lager- und Betriebseinrichtungen. Der Bürgerausschuß hat diesem Verkaufe am 4. April 1924 zugestimmt (vergleiche Vorlage vom 6. März 1924 Nr. 97). Die Firma hat bald nach dem Eigentumsübergang mit der Erstellung größerer Lager- und sonstiger Baulichkeiten auf dem Gelände begonnen und diese rasch durchgeführt, so daß der ganze östlich der Verlängerungslinie der Oberfeld-

straße gelegene Teil — etwa 2/3 — als im Sinne des Kaufvertrags gewerblich ausgenutzt gelten kann. Nur der westlich dieser Linie gelegene Teil in der Größe von 6063 qm ist noch unbebaut. Auf diesem Teil konnte die Firma, wie sie geltend macht, ihre Absicht, gemeinsam mit einem ihr nahestehenden Unternehmen einen Neubau für eine Weingroßhandlung zu erstellen, wegen der veränderten Wirtschaftslage nicht verwirklichen. Da sie dafür auch sonst in absehbarer Zeit keine Verwendung mehr hat — für etwaige Erweiterungsbauten ihres jetzigen Unternehmens reicht der östliche Grundstücksteil aus —, so ist sie an die Stadt mit der Bitte herangetreten, den beschriebenen Grundstücksteil mit Wirkung vom 1. Juli 1926 zurückzunehmen und zwar zu dem seinerzeit vereinbarten Kaufpreis von 11 RM für das qm = 66693 RM. Der Kaufvertrag sieht ein Rücknahmerecht der Stadt zu diesem Preise im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung der Firma zur gewerblichen Ausnutzung des Geländes vor. Sie ist aber nicht verpflichtet, von diesem Rücknahmerecht Gebrauch zu machen. Die Stadt hält es trotzdem für angebracht, der Bitte der Firma Pfannkuch zu entsprechen. Sie würdigt dabei die bedeutenden Anlagen, die die Firma auf dem übrigen Teil des Kaufgrundstücks in einem über ihre vertragliche Verpflichtung hinausgehenden Umfange erstellt hat. Die Stadt hat auch ein gewisses Interesse an der Zurücknahme des angebotenen Geländes, weil ihr dadurch die etwa später notwendig werdende Durchführung der jetzt eine Sackgasse bildenden Oberfeldstraße bis zur Honsellstraße ermöglicht wird.

Das verbleibende Stück wird man anderweitig wieder absetzen können. Freilich wird angesichts der etwas spitz verlaufenden Form dieses Reststücks ein Preis von 11 RM dafür unter den heutigen Umständen kaum zu erzielen sein. Es wäre deshalb wohl gerechtfertigt gewesen, den Rücknahmepreis etwas niederer als 11 RM anzusetzen. Der Stadtrat ist aber schließlich auf die geforderten 11 RM eingegangen, weil die Firma in einer anderen für die Stadt wichtigen Geländeangelegenheit (vergleiche Ziffer 3) auf die Wünsche der Stadt eingegangen ist.

Neben dem oben erwähnten Neubau der Firma Pfannkuch liegt eine ausschließlich der Bedienung des Pfannkuch'schen Grundstücks gewidmete, aber im Eigentum der Stadt stehende Gleisstrecke. Die Firma möchte einen Teil davon in der Größe von 435 qm mit zugehörigem Gleis erwerben. Städtische Interessen stehen der Erfüllung dieses Wunsches nicht entgegen. Der gebotene Preis (11 RM für das qm des Geländes und 2200 RM für das Gleis) ist angemessen.

Die Firma besitzt im Rheinhafen an der Südlichen Uferstraße ein 6000 qm großes Gelände, das ihr mit den darauf errichteten Gebäuden bis zur Erstellung des Neubaues an der Oberfeldstraße als Zentrallager diente. Den anschließenden, von der Südlichen Uferstraße und der Hansastraße begrenzten spitzwinkeligen städtischen Platz in der Größe von 7243 qm hat sie zum Zwecke des Betriebes einer Geflügelzucht gemietet. Auch auf diesem Grundstück hat sie einige mehr oder weniger provisorische Gebäude errichtet. Der Firma ist es nun aus irgend welchen Gründen erwünscht, ihren Eigenbesitz an genannter Stelle zu vergrößern, und sie ist an die Stadt mit dem Verlangen herangetreten, ihr von dem genannten Mietgrundstück die an ihr eigenes Grundstück angrenzende Teilfläche von 1400 qm abzutreten. Diesem Wunsche konnte in vollem Umfange nicht entsprochen werden, da die Abtrennung eines so großen Stückes an seiner breitesten Stelle die Verwertbarkeit des restlichen spitzwinkeligen Grundstücks schwer beeinträchtigt hätte. Um der Firma aber doch entgegenzukommen, wird in Ziff. 2b des obigen Antrags vorgeschlagen, ihr wenigstens die Teilfläche von 165 qm, auf der das etwas massivere Röstereigebäude steht, zu dem mäßigen Preise von 8.50 RM für den qm zu überlassen.

Auf dem gegenüberliegenden (rechten) Albufer besitzt die Firma Pfannkuch die sogenannte Sinnerwiese, die sie 1917 von der Firma Sinner erworben und in ihre Geflügelfarm einbezogen hat. Das Grundstück ist 10224 qm groß. In Verfolg ihrer Absicht, die Albufer als Grünanlage zu erhalten, hat die Stadt schon lange ihre Aufmerksamkeit auf die Erwerbung dieses Stückes, das das einzige ihr noch nicht gehörige Albuferstück weithin ist, gerichtet. Die Wünsche der Firma auf Abstoßung eines Teiles des Industriegeländes im Oberfeld und die der Stadt bekannte Absicht der Verlegung der Geflügelfarm nach Rüppurr boten Gelegenheit, schon früher angebahnte, aber gescheiterte Erwerbsverhandlungen wieder aufzunehmen. Sie führten nach langem hin und her zum Abschluß des Kaufvertrages auf der Grundlage des von der Stadt von Anfang an gebotenen Kaufpreises von 1 RM für das qm, der wesentlich unter dem Erwerbspreis der Firma liegt. Damit ist die Durchführung der Albuferanlagen auch an dieser Stelle gesichert.

Die auf die Vorlage bezüglichen Pläne liegen auf der städtischen Hauptregistratur — Rathaus, nördlicher Flügel, Zimmer Nr. 60, II. Stock — zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bürgerausschusses bereit.

Bürgerausschusszustimmung am 5. 6. 28,

311

Nr. 4

Karlsruhe, den 24. April 1928.

Die Erweiterung des Schulhauses in Beiertheim.

I. Stadtratsbeschluß vom 29. März 1928.

1. Das Schulhaus im Stadtteil Beiertheim ist durch einen Anbau nach den Plänen des städtischen Hochbauamts zu erweitern und ein Volksbad im Gebäude einzurichten.
2. Der erforderliche Aufwand von 412 000 RM. nebst 42 000 RM. für Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände, insgesamt 454 000 RM., ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Zur Verwendung dieser Anlehensmittel wird eine Frist bis 31. Dezember 1930 bestimmt. Der Stadtrat wird ermächtigt, ein entsprechendes Anlehen aufzunehmen.
3. Der für Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände erforderliche Betrag von 42 000 RM. ist aus der Wirtschaft in 3 Jahresraten 1929 bis 1931 zu tilgen.
4. Die im Jahre 1927 für den Umbau des Schulhauses in Grünwinkel verwendeten Anlehensmittel im Betrage von 45 000 RM. sind ebenfalls aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1929 bis 1931 zu tilgen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Himmelheber.

Begründung.

I. Die hiesige Volksschule hatte vor dem Krieg in ständigem Wachstum 1914 die bis dahin höchste Zahl von 17 523 Schülern erreicht, die in den Jahren 1915 und 1916 sogar auf über 17 800 stieg. 1917 folgte ein Rückgang auf 17 150; die Jahre 1918 bis 1920 mit 16 633, 16 694 und 16 778 hielten sich ungefähr auf gleicher Höhe. Seit dem Schuljahr 1921 machten sich die Wirkungen des Krieges in einem ständigen Rückgang der Schülerzahl bemerkbar, die folgende Entwicklung zeigte:

1921	16 065
1922	15 125
1923	13 816
1924	12 497
1925	11 670

Seit 1926 steigt die Zahl langsam wieder an, und zwar folgendermaßen:

1926	12 092
1927	12 761
1928	13 281

II. Die durch den Rückgang der Schülerzahl in den Jahren 1921 bis 1925 bedingte Verringerung des Raumbedarfs bei der Volksschule wurde zum Teil durch den Ausbau der Fortbildungsschule gemäß dem Gesetz vom 19. 7. 1918 wieder aufgehoben. Außerdem wiesen seit Kriegsende die Höheren Lehranstalten eine starke Zunahme an Schülern auf, und die Fachschulen (Gewerbeschule und Handelsschule) nahmen sowohl an Pflichtschülern wie insbesondere durch Einführung von Vollunterricht in Jahresklassen bedeutend zu. Die Stadt war in der Lage, diesem Raumbedarf der übrigen Schulen durch Zuweisung von Räumen aus dem Bestand der Volksschule zu entsprechen. Auf diese Weise gelang es, über die Jahre der Inflation und die erste Zeit einer stabilisierten

Währung, als Anlehensmittel nicht zu erhalten waren, ohne wesentlichen Aufwand für neue Schulräume hinwegzukommen. Nur in der früheren Telegraphenkaserne wurden durch jährlich wiederkehrenden Aufwand von Wirtschaftsmitteln allmählich 10 Lehrsäle geschaffen; auch im Voranschlag für 1928 ist dort wieder die Umwandlung von Wohnraum in 2 Klassenzimmer und 1 Zeichensaal vorgesehen.

Seitdem der allmähliche Zuwachs an der Volksschule erkennbar geworden ist, muß wieder an die rechtzeitige Beschaffung von Räumen gedacht werden. Im Jahre 1927 wurden durch Ausbau des oberen Stockwerks im Schulhaus Grünwinkel 4 neue Lehrsäle für diesen mit Schulraum schlecht versorgten Stadtteil gewonnen. Gleichzeitig erlitt die Volksschule aber einen weiteren Raumverlust durch Uebergang des Gebäudes der früheren Viktoriaschule, Amalienstraße 35, an das Fürsorgeamt. Eine bedeutende Erweiterung des gesamten Vorrats an Räumen war zunächst durch den Neubau eines großen Gebäudes für die Handelsschule geplant, der es ermöglicht hätte, sämtliche von der Volksschule an andere Anstalten abgetretenen Zimmer zurückzugeben; bei dem für 1927 beabsichtigten Baubeginn hätte der Neubau im Jahre 1930 zur Verfügung gestanden. Die Entscheidung über dieses Projekt mußte aber bekanntlich verschoben werden und befindet sich zurzeit in der Schwebe, weil als möglich in Frage kommt, daß die Stadt das jetzige Gebäude des Staatstechnikums ankauft. Die Erhaltung dieser staatlichen Anstalt in Karlsruhe macht es nötig, jedenfalls diese Möglichkeit nicht auszuschließen. Bevor ein Neubau des Staatstechnikums fertig wird und damit das jetzige Gebäude an die Stadt übergehen kann, dürfte aber, da ein Baubeginn vor 1929 nicht in Frage kommt, mindestens das Jahr 1932 herankommen. Sollte der Ankauf des jetzigen Staatstechnikums jedoch ausscheiden, so wird die Stadt mit dem Bau einer neuen Handelsschule ebenfalls nicht vor 1929 beginnen können und bei dem Umfang dieses Bauprojekts auch wieder nicht vor 1932 neuer Raum zur Verfügung stehen.

In manchen Teilen der Stadt besteht schon jetzt eine Knappheit an Raum für die Volksschule und bei dem Wachstum der Schülerzahl kann das Jahr 1932 keinesfalls abgewartet werden, sondern die Maßnahmen zur Schaffung von Schulräumen müssen sich der geänderten Sachlage anpassen. Zunächst empfiehlt sich die baldige Schaffung von Räumen durch Ausbau einzelner Schulhäuser in geeigneten Gebieten, sodann ein Neubau im äußeren Westen der Stadt. Dem ersteren Zwecke dient die hier beantragte Erweiterung des Schulhauses in Beiertheim sowie der Anbau an die Kant-Oberrealschule; dieser macht die bisher von der genannten Anstalt in der Tullaschule benutzten fünf Lehrsäle wieder für die Volksschule frei.

III. Die Schulabteilung Beiertheim ist mit 10 Klassen und 9 Lehrern die kleinste der Stadt. Das Schulhaus ist seit der Eingemeindung im Jahre 1907 unverändert geblieben, obwohl der Stadtteil durch Ausbau beträchtlich zugenommen hat. Für die 10 Klassen stehen 5 Klassenzimmer und 1 Handarbeitssaal (der ebenfalls als Klassenzimmer mitbenutzt wird) im eigentlichen Schulgebäude, sowie 2 Lehrsäle im danebenliegenden alten Rathaus zur Verfügung.

Daß in Beiertheim bisher kein Anbau erstellt wurde, erklärt sich aus der Nähe des im Jahre 1910 eingeweihten Doppelhauses der Südendschule. Dieses große Schulgebäude wurde im Beiertheimer Feld errichtet, weil man vor dem Krieg die rasche Bebauung dieses Gebietes erwartete. Der Krieg unterbrach die gesamte Entwicklung und die beiden Häuser der Südendschule mit zusammen 57 Räumen von Lehrsaalgröße konnten daher durch die Schüler ihres eigenen Bezirks nicht genügend gefüllt werden, sodaß sie zu einem erheblichen Teil für die Fortbildungsschule, Sofienschule und Gewerbeschule dienen. Ferner wurden diejenigen Schüler und Klassen aus Beiertheim, welche nicht innerhalb des Vorortes untergebracht werden konnten, der nahegelegenen Südendschule überwiesen. Die damit für die Betroffenen verbundene Unbequemlichkeit war zu bedauern, konnte aber die Aufwendung großen Kapitals für Bauzwecke nicht rechtfertigen, solange in der benachbarten Südendschule noch Platz zur Verfügung stand.

Diese Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren nicht nur durch das Wachstum von Beiertheim, sondern vor allem durch den Ausbau der Weiherfeldsiedlung geändert. Der Vorort selbst entsandte im abgelaufenen Schuljahr 306 Schüler in die Volksschule, das Weiherfeld 214, zusammen also 520; im Schuljahr 1928/29 steigt diese Zahl auf 319 + 237 = 556. Bei dem fortdauernden Ausbau beider Gebiete wird die Schülerzahl in den nächsten Jahren noch zunehmen. Während nun aber die Kinder aus Beiertheim bei der Ueberweisung in die Südendschule keinen allzu weiten Schulweg zurückzulegen haben, wird die Entfernung für im Weiherfeld wohnhafte Schüler übermäßig groß. Das Beiertheimer Schulhaus liegt dem Weiherfeld nahe genug; bei der Klassenbildung nach Altersklassen läßt es sich aber nicht einrichten, daß nur Kinder aus Beiertheim in die Südendschule gewiesen werden. Eine Erweiterung des Schulhauses in Beiertheim ist daher sowohl zur Behebung dieses Mißstandes, wie auch zur Aufnahme des weiteren Zuwachses an Kindern in den nächsten Jahren erforderlich. Sollte die Eingemeindung von Bulach zustandekommen, so läßt sie eine Schaffung weiterer Schulräume im Südwesten der Stadt ebenfalls erwünscht erscheinen. Bulach verfügt zwar über ein Schulhaus, das seinen jetzigen Bedürfnissen genügt, hat aber in den meisten Klassen noch die kürzere Unterrichtszeit der einfachen Schule. Der Uebergang zur erweiterten Schulzeit wird auch dort Raumbedarf schaffen und dann ist die Möglichkeit eines gegenseitigen Ausgleichs zwischen den einander naheliegenden Gebieten Beiertheim, Weiherfeld und Bulach er-

wünscht. Zugleich werden dann in der Südendschule wieder einige Säle für die Volksschule frei, um den mit Rücksicht auf die Bebauung des zu ihr gehörigen Geländes zu erwartenden Zuwachs in den nächsten Jahren aufzunehmen.

Die Pläne des Hochbauamts beruhen auf Anträgen des Stadtschulamts und ergeben eine Erweiterung des Schulhauses Beiertheim zur Größe einer normalen städtischen Schulabteilung. Der Bedarf eines Schulkörpers an Nebenräumen, so an Lehrsälen für Handarbeitsunterricht der Mädchen, Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Singen usw. macht es erwünscht und zweckmäßig, städtische Schulabteilungen nicht unter einen gewissen Umfang heruntergehen zu lassen, weil die Gesamtheit der Räume in einem größeren Schulkörper besser ausgenützt wird.

Der Einbau eines Volksbades im Schulhaus erfüllt einen seit Jahren geäußerten Wunsch der Bewohner des Stadtteils.

Die Einzelheiten des Projektes ergeben sich aus der nachfolgenden Baubeschreibung des Hochbauamts, sowie aus der beigegebenen Skizze und in vollem Umfang aus Plänen, welche 8 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Bürgerausschußmitglieder im Nebenraum des Stadtratssitzungssaals aufgestellt sein werden.

IV. Im Jahre 1927 ist gemäß dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom 8. Juli 1926 (Vorlage Nr. 14) das obere Stockwerk des Schulhauses in Grünwinkel zu Lehrsälen umgebaut worden. Der hierfür erforderliche Aufwand von 45 000 RM. wurde aus Anlehensmitteln bestritten und sollte aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1927 getilgt werden. Infolge der Knappheit des Voranschlags wurde der Ersatzbetrag 1927 gestrichen. Es entspricht aber den Absichten des Bürgerausschusses und der bisherigen Uebung, derartige aus Anlehensmitteln vorgeschossene Beträge für Umbauten, die nicht wesentlich werterhöhend wirken, nicht der gewöhnlichen langfristigen Tilgung zu überlassen, sondern dem Anlehensstock bald zu ersetzen. Daher soll auch dieser Betrag von 45 000 Reichsmark ebenso wie die Beträge für Inventar des Schulhauses Beiertheim in 3 Jahresraten 1929 bis 1931 getilgt werden.

Dr. Kleinschmidt.

Baubeschreibung.

Das alte Schulhaus in Beiertheim ist ein zweistöckiges Gebäude mit reicher Straßenfassade aus rotem Sandstein. Die Architektur entspricht nicht der heutigen Geschmacksrichtung und kann beim Erweiterungsbau schon der hohen Kosten wegen nicht durchgeführt werden.

Bei der Entwurfsbearbeitung war daher vor allem der sich in der Architektur ergebende Gegensatz zu überwinden und die Verbindung des Alten mit dem Neuen entsprechend zu wählen. In Frage kam, entweder den dreistöckigen Neubau als Dominante vor die Bauflucht des alten Schulhauses zu rücken, oder ihn durch Anordnung eines zweistöckigen Verbindungstraktes architektonisch vom bestehenden Gebäude loszulösen und hinter die Bauflucht zu stellen.

Baukommission und Stadtrat haben sich für die letztere Annahme ausgesprochen.

Im übrigen waren für das Erweiterungsprojekt noch folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. vor dem Hauptportal der Turnhalle einen angemessenen Freiplatz zu belassen.
2. die alte, ungenügende Abortanlage im Hof zu beseitigen und durch eine neuzeitliche, auf die einzelnen Stockwerke verteilte zu ersetzen,
3. bei sparsamer Grundrißanlage die im Programm des Stadtschulamtes geforderten Räume unterzubringen,
4. die Verbindung zwischen den beiden Bauten aus schultechnischen Gründen übersichtlich zu gestalten.

Aufgrund dieses Programms ist der jetzige Plan entstanden. Der Zugang von außen liegt möglichst entfernt vom bisherigen Haupteingang an der Marie Alexandra-Straße. Im Zusammenhang mit dem neuen Eingang wurde eine zweite Treppe und ein Ausgang nach dem Hof angeordnet. Vorplätze und Gänge dienen als Kleiderablage.

In den 3 Stockwerken des Neubaues sind die nachstehenden Räume vorgesehen:

12 Klassenzimmer (vorhanden 5, künftig zusammen 17 Klassenzimmer),
1 Modellierraum,
1 Physiksaal,
1 Singsaal,
1 Zeichensaal,
1 Dienerzimmer,
13 Knaben-, 16 Mädchen- und 4 Lehreraborte.

Das Kellergeschoß enthält:

1 Handfertigkeitssaal für Metallbearbeitung,
1 Handfertigkeitssaal für Holzbearbeitung,
1 Raum für Papp- und Buchbinderarbeiten,
2 Materialkeller.

Völlig getrennt vom Schulbetrieb wird im Kellergeschoß ein Volksbad mit Kassenraum, fünf Wannenzellen und zehn Brausen eingerichtet.

Die Räume im Kellergeschoß werden durch Lichtgräben und entsprechend große Fenster belichtet.

Die Stockhöhen sind im Keller mit 3,30 m i. L. und im Erdgeschoß mit 4,15 m i. L. an die Höhen des alten Gebäudes gebunden. Im ersten und zweiten Obergeschoß sind dieselben 3,85 m i. L.

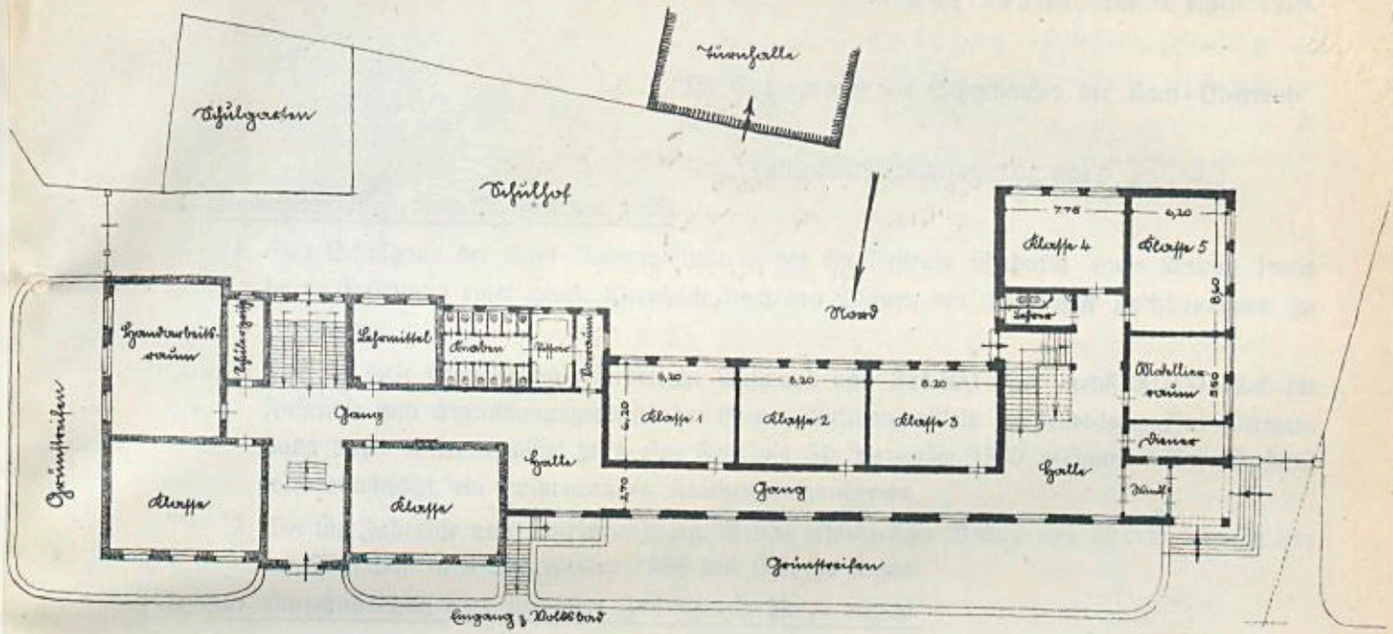
Das Dach wird im Hinblick auf eine gute Zusammenwirkung der Baugruppe mit Schiefer gedeckt. Die Fassaden erhalten einen gestockten Terranovaverputz. Sockel und Fensterumrahmungen werden entsprechend dem vorhandenen Hausteinmaterial am bestehenden Bau aus rotem Sandstein ausgeführt. Die Zwischendecken sind massiv und schallsicher in Eisenbeton angenommen; ebenso die Treppe mit Vorsatz, der steinmetzmäßig bearbeitet wird. Als Bodenbelag werden teils eichene Riemen, teils Linoleum und Plättchen verwendet. In den Klassenzimmern erhalten die Wände auf 1,00 m, in den Gängen auf 1,20 m Höhe Wandlinoleum oder eine andere schützende Verkleidung, darüber einen Schwarzkalkmörtelverputz mit Leimfarbanstrich. Für die Erwärmung der Räume kommt Gasheizung zur Ausführung, als Beleuchtung elektrisches Licht.

Die Kosten sind wie folgt errechnet:

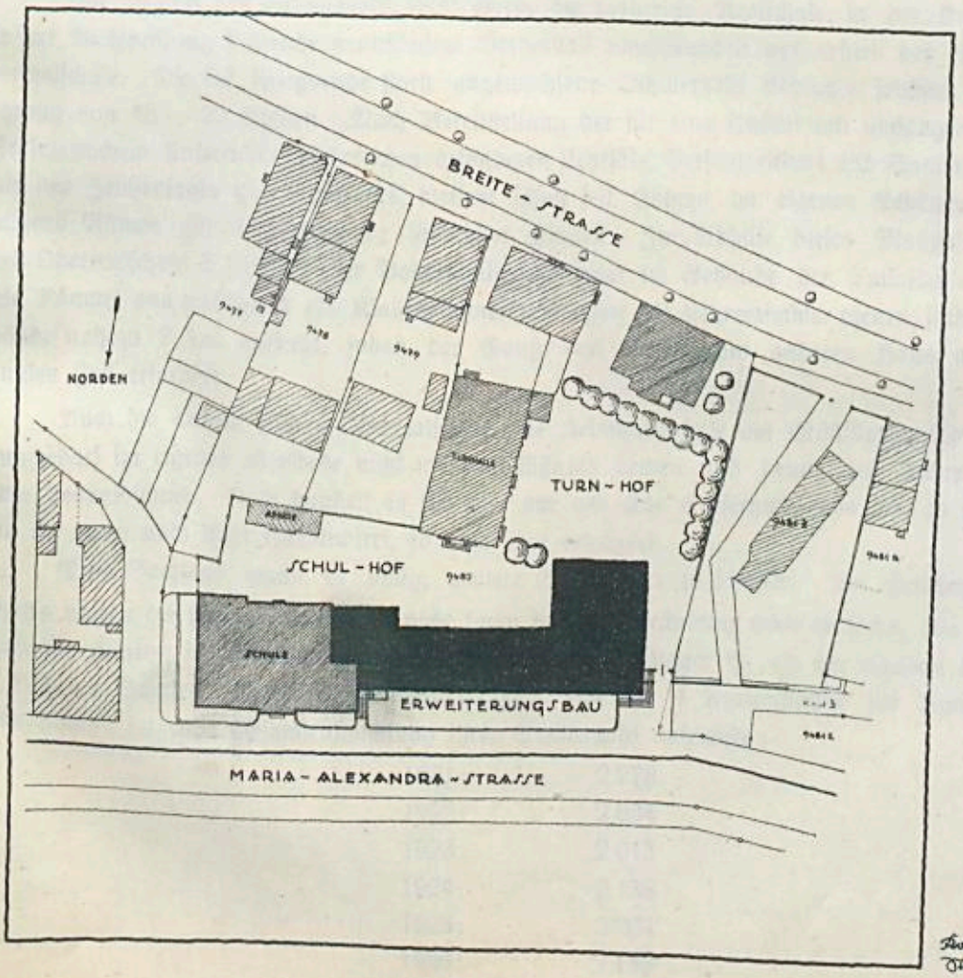
Schulhauserweiterung	400 000 RM.
Volksbad	12 000 RM.
Inventar	42 000 RM.
zusammen	454 000 RM.

Schulhaus Brixheim, Erweiterung.

Erdgeschoss.



Maria-Alexandra Strasse



Saarbrücken, im März 1928.
Städtisches Hochbauamt

№ 1.

315

Karlsruhe, den 3. April 1928.

Die Erweiterung des Schulhauses der Kant-Oberrealschule.

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28.

I. Stadtratsbeschluß vom 23. Februar 1928.

1. Das Schulhaus der Kant-Oberrealschule in der Englerstraße ist durch einen Anbau sowie durch Errichtung einer neuen Turnhalle nach den Plänen des städtischen Hochbauamtes zu erweitern.
2. Der für diese Erweiterung erforderliche Aufwand von 324 500 RM nebst 30 000 RM für Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Zur Verwendung dieser Anlehensmittel wird eine Frist bis 31. Dezember 1930 bestimmt. Der Stadtrat wird ermächtigt, ein entsprechendes Anlehen aufzunehmen.
3. Der für Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände erforderliche Betrag von 30 000 RM ist aus der Wirtschaft in 3 Jahresraten 1929 bis 1931 zu tilgen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Himmelheber.

Begründung.

Mit Beginn des Schuljahres 1922 wurde die bisherige Realschule in der Englerstraße in eine zur Reifeprüfung führende neunklassige Vollanstalt umgewandelt und erhielt den Namen Kant-Oberrealschule. Die seit Kriegsende stark angewachsene Schülerzahl bedingte seitdem dauernd die Führung von 18 — 20 Klassen. Nach Bereitstellung der für eine Anstalt mit umfangreichem naturwissenschaftlichem Unterricht erforderlichen besonderen Lehrsäle, Versuchsräume und Sammlungszimmer, sowie des Zeichensaals und Singsaals, bleiben schon seit Jahren im eigenen Gebäude nicht mehr genügend Räume zur Unterbringung sämtlicher Klassen. Zur Abhilfe dieses Mangels erhielt die Kant-Oberrealschule 5 Lehrsäle der Volksschule und zwar im Gebäude der Tullaschule zugewiesen. Diese Räume, von welchen 4 als Klassenzimmer und einer als Lehrerzimmer dienen, sind vom Hauptgebäude nahezu 2 km entfernt, sodaß der Gang von einem zum anderen Haus mindestens 20 Minuten Zeit erfordert.

Auch die andere hiesige Oberrealschule, die Helmholtzschule am Mühlburger Tor, kann ihren Raumbedarf im eigenen Gebäude nicht mehr vollständig decken und benutzt seit Jahren 3 Lehrsäle in der Leopoldschule. Doch handelt es sich hier nur um eine Entfernung von 500 m und der Zustand ist, wenn auch nicht einwandfrei, so doch eher erträglich.

Diese Sachlage macht es nötig, weitere Schulräume zu schaffen. Bei Prüfung des Sachverhalts wurde die Frage erörtert, ob nicht schon jetzt die Gründung einer weiteren, also der 5. Lehranstalt für Knaben in Betracht kommt und vielleicht zweckmäßiger ist, als der Ausbau der bestehenden Höheren Schulen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die 4 Realanstalten für Knaben in den letzten Jahren folgende Gesamtentwicklung ihrer Schülerzahl aufweisen:

1921:	2 278
1922:	2 094
1923:	2 013
1924:	2 138
1925:	2 204
1926:	2 159
1927:	2 024

316

Nach einem starken Anschwellen in den ersten Jahren nach dem Krieg sind die Ziffern stehen geblieben oder ein wenig rückläufig geworden. Zum Teil erklärt sich das durch den Einfluß der geringen Geburtenzahl in den Jahren 1915 — 1919, also in denjenigen Jahren, welche jetzt für die Höheren Schulen von Bedeutung sind, zum Teil vielleicht aus der Erkenntnis, daß die auf höherer Schulbildung fußenden Berufe durchweg dauernd überfüllt sind.

Daß in den nächsten Jahren eine wesentliche Zunahme der Schülerzahl dieser Anstalten eintreten wird, ist aus den erwähnten Gründen unwahrscheinlich. Infolgedessen erscheint es verfrüht, jetzt schon eine weitere Höhere Schule für Knaben zu gründen. Die beiden Realgymnasien haben nach Ausbau des Schulhauses der Humboldtschule keinen weiteren Bedarf an Raum; der jetzige Überschuß von zusammen 7 Klassen, die in den eigenen Gebäuden der beiden Oberrealschulen nicht unterkommen, bildet keine Grundlage für die Schaffung einer selbständigen Anstalt und den Bau eines kostspieligen Schulgebäudes. In letzterer Hinsicht ist vor allem zu berücksichtigen, daß Höhere Schulen eine große Anzahl von Sonderräumen (für den Unterricht in Physik, Chemie, Biologie usw.) nebst Zimmern für Schülerarbeiten und Sammlungen erfordern. Eine Anstalt mit 18—20 Klassen nützt diese Räume viel gründlicher aus als eine kleine Schule, und letztere ist daher im Verhältnis kostspieliger im Bau und Betrieb.

Diese Erwägungen haben zu dem Entschlusse geführt, jetzt noch keine weitere Realanstalt zu schaffen, sondern dem Bedürfnis der nächsten Jahre dadurch zu genügen, daß die Kant-Oberrealschule als diejenige, welche am meisten unter der Abtrennung von Klassen leidet, in die Lage versetzt wird, alle Klassen in ihrem eigenen Gebäude unterzubringen. Zugleich bedeutet diese Erweiterung einen erwünschten Raumgewinn für die Volksschule, weil diese in der Tullaschule 5 Lehrsäle zurückerhält, welche sie bei der steigenden Schülerzahl gut gebrauchen kann.

Der zur Aufnahme von Lehrsälen bestimmte Erweiterungsbau stellt sich im Wesentlichen als eine Verdoppelung desjenigen Hausteiles dar, welcher als Seitenbau ursprünglich (getrennt vom Hauptgebäude) für Klassen der Volksschule errichtet worden war und im Jahre 1914 durch einen Zwischenbau mit dem Vorderhaus verbunden wurde. Die jetzt geplante Erweiterung ist dadurch möglich geworden, daß die Stadt im Jahre 1924 das Nachbargrundstück Waldhornstraße 7 erworben hat, dessen Hintergelände jetzt zu dem damals für den Kauf maßgebenden Zweck ausgenutzt wird.

Das Bauvorhaben zerfällt in 2 selbständige Teile. Zu dem soeben erwähnten Erweiterungsbau, welcher die nötige Vermehrung von Unterrichtsräumen bringen soll, tritt als weitere Aufgabe die Schaffung einer neuen, für die Bedürfnisse der Anstalt genügenden Turnhalle.

Die jetzige Turnhalle, mit einem Flächeninhalt von 185 qm die kleinste der Stadt, ist seinerzeit zugleich mit dem für die Volksschule bestimmten Seitenbau und für dessen Zwecke erstellt worden. Die Realschule benutzte vorher zusammen mit dem Realgymnasium, der jetzigen Humboldtschule, die große Turnhalle inmitten des Hofes. Infolge des Wachstums beider Anstalten genügte diese gemeinsame Benutzung schon lange nicht mehr; die Humboldtschule nahm die große Turnhalle völlig in Anspruch, und die Oberrealschule wurde auf ihre eigene Turnhalle verwiesen. Daß letztere dem Bedürfnis bei Weitem nicht genügt, zeigt jede Besichtigung während des Turnbetriebes.

Als nächstliegender Ausweg ergab sich hier der Plan, die vorhandene Turnhalle stehen zu lassen, aber sowohl nach der Länge und Breite, wie auch nach der Höhe zu erweitern. Leider hat sich herausgestellt, daß dieser Gedanke nicht durchführbar ist; die Kosten eines solchen vollständigen Umbaues werden höher als diejenigen des Abbruchs und Neubaues, sodaß nur die letztere Lösung übrig bleibt und die Turnhalle neu aufgebaut werden muß.

Das in sehr schlechtem Zustande befindliche Hintergebäude Waldhornstr. 7 wird abgebrochen. Die neue Turnhalle schließt künftig anstelle des jetzigen Hintergebäudes das Wohnhaus vom Hintergelände ab. Da die Turnhalle nur ein Stockwerk enthält, besteht nicht die Gefahr, daß sie dem Wohnhaus zuviel Licht wegnimmt.

Nachdem sich die Notwendigkeit des Abbruchs der alten Turnhalle ergeben hatte, wurde das ursprüngliche Projekt noch durch Anfügung eines schmalen Streifens an den Erweiterungsbau ergänzt, um im unteren Stockwerk für die Turnhalle, im oberen für Schulzwecke Nebenräume zu gewinnen.

Die Einzelheiten des Projektes ergeben sich aus der nachfolgenden Baubeschreibung des Hochbauamtes, der beigefügten Skizze sowie aus Plänen, die 8 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Bürgerausschußmitglieder im Nebenraum des Stadtratssitzungssaals aufgestellt sein werden.

Baubeschreibung.

Der Hauptbau der Kant-Oberrealschule an der Englerstraße ist im Jahre 1872 erbaut worden. Mit diesem wurde im Jahre 1914 das bis dahin von der Volksschule benützte Seitengebäude durch einen Verbindungsbau vereinigt.

Als Bauplatz für die jetzt geplante Schulerweiterung ist ein Teil des im Jahre 1924 von der Stadt erworbenen Anwesens Waldhornstraße 7 in Aussicht genommen. Die dort stehenden Hintergebäude müssen abgebrochen werden.

Für das Erweiterungsprojekt waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. die Belichtung der Wohnhäuser Waldhornstraße 7 und 9 von der Hofseite nicht zu beeinträchtigen,
2. bei gedrängter übersichtlicher Grundrißanlage die im Programm der Schuldirektion geforderten Räume restlos unterzubringen,
3. die alte nur 185 qm große und viel zu niedrige Turnhalle, die den Forderungen des neuzeitlichen Turnunterrichts in keiner Weise mehr genügt, durch eine entsprechend größere Turnhalle zu ersetzen.

Wie diese Aufgabe gelöst werden konnte, ist im einzelnen aus den im Beratungszimmer beim Stadtratssitzungssaal ausgestellten Plänen ersichtlich. Die Angliederung des Erweiterungsprojektes war durch die Möglichkeit gegeben, den Seitenbau im Anschluß an den Gang zu verbreitern. In 4 Stockwerken sind folgende Räume untergebracht:

4 Klassenzimmer,
1 Lehrsaal für Physik mit 2 Sammlungsräumen, Werkstätte und Dunkelkammer,
1 Lehrsaal für darstellende Geometrie,
1 Singsaal,
1 Zimmer für den Musiklehrer,
1 Schülerbibliothek,
Sammlungszimmer für Astronomie, Geologie, Geographie und Fremdsprachen,
Turnhalle mit Ankleideraum, Zimmer für den Turnlehrer und
Aborte.

Das Untergeschoß enthält:

Das Schulbad mit 20 Duschen und entsprechendem Auskleideraum,
Aufbewahrungsraum für Fahrräder,
2 Waschküchen für die Privatwohnungen mit getrennten Zugängen von den Wohnhäusern Waldhornstraße 7 und 9.

Von den vorgenannten Lehrsälen sind drei schon im Hauptgebäude vorhanden, aber unzureichend und deshalb in den Erweiterungsbau verlegt. Der alte Lehrsaal für Physik wird für Naturgeschichte, der alte Lehrsaal für darstellende Geometrie wieder als Klassenzimmer, der alte Singsaal als Raum für Handfertigkeitsunterricht verwendet.

Die Stockwerkshöhen sind durch die vorhandenen Gebäude gegeben und im Schulgebäude 4,00 bis 4,25 m i. L., in der Turnhalle 6,00 m i. L.

Die Fassadenausbildung entspricht der des Hauptgebäudes. Der Sockel wird aus Werksteinen ausgeführt, während die Umfassungswände aus Backsteinmauerwerk mit hammerrechter Bruchsteinverkleidung gedacht sind. Die Fensteröffnungen erhalten Hausteinumrahmungen; die Decken werden massiv aus Eisenbeton konstruiert. Als Bedachung ist Holzzement auf Holzverschalung, über der Turnhalle Asphaltpappe vorgesehen. Die Lehrsäle erhalten Linoleumbelag; Gang, Vorplätze, Aborte Plättchen, die Turnhalle eichene Riemenböden. Im übrigen wird der Innenbau ähnlich wie im bestehenden Gebäudeteil ausgeführt.

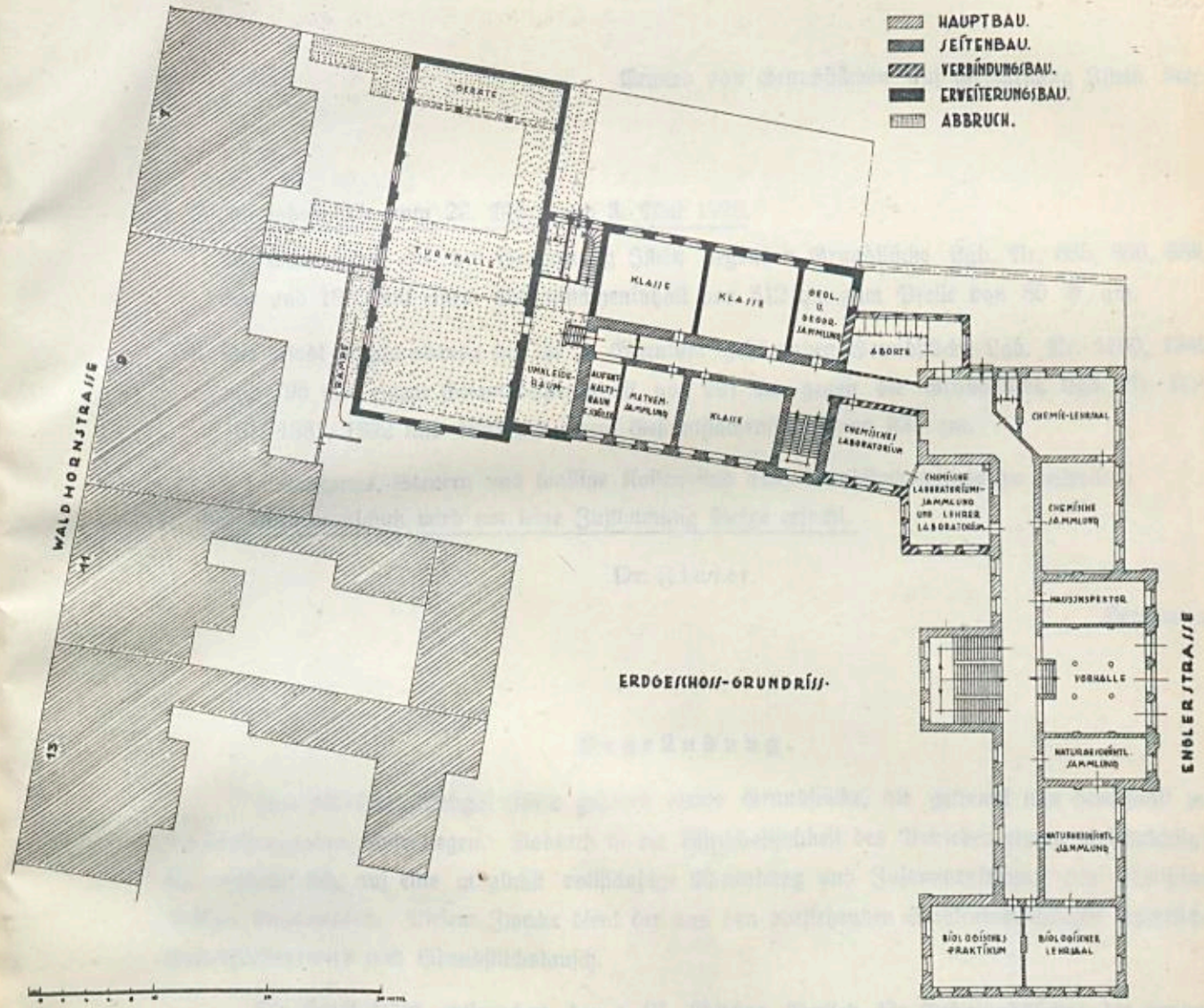
Für die Erwärmung der Räume soll die vorhandene Zentralheizung, für die Beleuchtung die elektrische Lichtleitung erweitert werden.

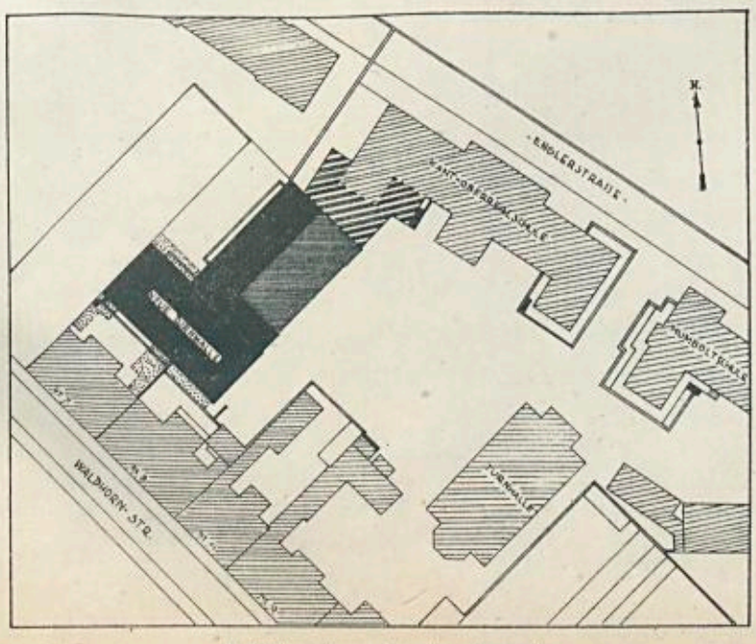
Die Baukosten sind wie folgt errechnet:

Schulhauserweiterung	194 500	RM
Turnhalle einschl. Abbruch der alten Turnhalle und der Hintergebäude Waldhornstraße 7	130 000	„
Inventar	30 000	„
zus. . .	354 500	RM.

Die Kosten für Inventar können später Wirtschaftsmitteln entnommen und getilgt werden.

KANTOBERREALSCHULE





KARLSRUHE, APRIL 1928
STADTBAUAMT

№ 7.

319

Bürgerausschusszustimmung am 5.VI.28.

Karlsruhe, den 25. Mai 1928.

Erwerb von Grundstücken auf Gemarkung Istein betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 22. März und 3. Mai 1928.

1. Die Stadt kauft die auf Gemarkung Istein liegenden Grundstücke Lgb. Nr. 885, 886, 889, 890 und 1880 mit einem Gesamtflächeninhalt von 512 qm zum Preise von 80 ₰/qm.

2. Die Stadt tauscht ebenda die ihr zu Eigentum gehörenden Grundstücke Lgb. Nr. 1760, 1349 und 795 mit einem Gesamtflächeninhalt von 991 qm gegen die Grundstücke Lgb. Nr. 162, 161, 1881, 1892 und 1893 mit einem Gesamtflächeninhalt von 931 qm.

Kaufpreis, Steuern und sonstige Kosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Herrmann.

Begründung.

Zum städtischen Rebgut Istein gehören einige Grundstücke, die getrennt von dem sonst zusammenhängenden Gute liegen. Dadurch ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes etwas beeinträchtigt. Es empfiehlt sich, auf eine möglichst vollständige Abrundung und Zusammenlegung des städtischen Besitzes hinzuwirken. Diesem Zwecke dient der aus den vorstehenden Stadtratsbeschlüssen ersichtliche Grundstückserwerb und Grundstückstausch.

Die Kaufbeträge entsprechen den z. Zt. üblichen Preisen für Rebgrundstücke; die geringe Minderung im Flächenmaß der eingetauschten Grundstücke wird durch bessere Lage ausgeglichen.

№ 8.

320

Bürgerausschusszustimmung am 5. 6. 28.

Karlsruhe, den 18. Mai 1928.

Grundstückserwerbungen gemäß Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachfolgender Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) **Im Knielinger Feld.**

1. Von Frau Hermann Merkle, Privat Witwe, die Grundstücke Lgb. Nr. 7908 mit 1535 qm und Lgb. Nr. 7909 mit 1544 qm, beide im Gewann „Lange Allmendstücker", Ackerland zum Preise von 1,40 RM/qm = zus. 4310,60 RM.
2. Von Frau Elisabeth Dörrmann das Grundstück Lgb. Nr. 8768 mit 941 qm Ackerland im Gewann „Weingärten" zum Preise von 1,20 RM/qm = 1129,20 RM.

b) **Im Stadtteil Daxlanden.**

3. Von Bibliotheksdirektor Dr. Theodor Längin die Grundstücke Lgb. Nr. 17115 mit 776 qm und Lgb. Nr. 17116 mit 779 qm Wiesengelände im Gewann „Frilschlach" zum Preise von 15 Pf/qm = 233,25 RM.
4. Von Frl. Luise Schneider das Grundstück Lgb. Nr. 18010 mit 805 qm Wiese im Gewann „Frilschlach" zum Preise von 15 Pf/qm = 120,75 RM.
5. Von Schuhmacher Philipp Kornmann die Grundstücke Lgb. Nr. 7741 mit 670 qm und Lgb. Nr. 7742 mit 1000 qm Ackerland im Gewann „Neufeld" zum Preise von 1.— RM/qm = 1670.— RM.

c) **Im Rüppurrer Feld.**

6. Von Kaufmann Ernst Ortwein in Ludwigshafen a. Rh. das Grundstück Lgb. Nr. 11270 mit 3143 qm Ackerland im Gewann „Steinäcker" zum Preise von 40 Pf/qm = 1257,20 RM.

d) **Im Rintheimer Feld.**

7. Von der Erbengemeinschaft zwischen Elisabeth Meinzer Wwe. und Genossen das Grundstück Lgb. Nr. 12056 mit 1611 qm Wiese im Gewann „Untere Ochsenweide" zum Preise von 2.— RM/qm = 3222.— RM.

e) **Im Stadtgebiet.**

8. Von Gastwirt Julius Busch in Straßburg i. E. das Hausgrundstück Lgb. Nr. 1722, Entenstraße 3, mit einem Flächeninhalt von 77 qm samt den darauf stehenden Gebäulichkeiten zu einem Preise von 10000 RM.

f) **Auf Gemarkung Bulach.**

9. Von Frau Steuererheber Heinrich Schneider in Bulach das Grundstück Lgb. Nr. 1037 mit 1285 qm Wiese im Gewann „Spitzwiesen" zum Preise von 3,40 RM/qm = 4369.— RM.

Schneider. Heil.

Begründung.

Zu Ziffer 1 und 2: Die Grundstücke fallen in das geplante Industriegebiet.

Zu Ziffer 3 und 4: Im Gewann „Fritschlach" sind späterhin Bodenverbesserungsarbeiten in Aussicht genommen; die erworbenen Grundstücke sind teilweise auf Kies und Lehm ausgebeutet.

Zu Ziffer 5: Das Grundstück liegt im Rheinhafengebiet.

Zu Ziffer 6: Im Stadtteil Rüppurr hat die Stadt verhältnismäßig wenig Grundbesitz, die Erwerbung war deshalb erwünscht.

Zu Ziffer 7: Von dem Grundstück fällt ein Teil in die Rintheimer Straße.

Zu Ziffer 8: Auf dem Anwesen Entenstraße 3 steht ein dreistöckiges Wohnhaus mit je einer Dreizimmerwohnung im I. und II. Stock und einer Vierzimmerwohnung im III. Stock. Das Haus befindet sich in gutem baulichen Zustand. Der Feuerversicherungsanschlag beträgt 9400 ℳ; der bisherige Steuerwert ist 58000 ℳ. Der Erwerb des Grundstücks liegt im Interesse der Sanierung der Altstadt.

Zu Ziffer 9: Fällt in die künftigen Albuferanlagen.

Die Kaufpreise für alle Grundstücke sind als angemessen zu bezeichnen.

Die Lage der einzelnen Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer Nr. 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

№ 5.

322

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28.

Karlsruhe, den 16. Mai 1928.

Erwerb von Straßengelände und Geländetausch.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 12. April, 26. April und 3. Mai 1928.

1. Die Stadt erwirbt vom Bad. Landesfiskus — Domänenärar — die Grundstücke Lgb. Nr. 11924/10 (264 qm), 11932/9 (2054 qm), 11932/7 (2 qm), 11932/5 (2087 qm), 11932/4 (1682 qm), 10041/2 (781 qm), 11931/21 (264 qm), 11932/10 (264 qm) zum Preis von 10 ℛ je qm = 739,80 ℛℳ.
2. Die Stadt erwirbt vom Bad. Landesfiskus — Domänenärar — das Teilgrundstück Lgb. Nr. 11919/19 mit 10679 qm zum Preis von 10 ℛ je qm = 1067,90 ℛℳ.
3. Die Stadt erwirbt von Frau Christine Eisen geb. Hafner, Witwe des Eisenbahnobersekretärs Jakob Eisen, in Karlsruhe unentgeltlich das Teilgrundstück Lgb. Nr. 5109/3 mit 162 qm.

   Die Stadt tauscht die städtischen Teilgrundstücke Lgb. Nr. 5110/6 mit 267 qm und Lgb. Nr. 5108/6 mit 108 qm, zus. 375 qm, gegen das Teilgrundstück der Frau Christine Eisen Wwe., Lgb. Nr. 5109/2 mit 375 qm. Eine Aufzahlung erfolgt von keiner Seite.
4. Die Stadt erwirbt vom Mieter- und Bauverein e. G. m. b. H. in Karlsruhe unentgeltlich das Teilgrundstück Lgb. Nr. 9383/2 mit 296 qm.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Zu Ziffer 1: Für die Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. ist im Stadtteil Rüppurr ein neuer Baublock durch Straßen zu erschließen. Es handelt sich um Teile der Auer- und Seewiesenstraße, des Resedenwegs und der Parallelstraße zum Resedenweg. Das Straßengelände steht im Besitz der Domäne und wird von dieser zu dem in jüngster Zeit üblichen Preis von 10 ℛ je qm an die Stadt abgetreten.

Zu Ziffer 2: Es handelt sich hier um das in die Diakonissenstraße fallende Gelände, das die Domäne an die Stadt abzutreten hat.

Zu Ziffer 3: Das Grundstück Lgb. Nr. 5109/3 fällt in die Hardtstraße, die auf der Strecke zwischen Kärcher- und Moltkestraße ortsbauplanmäßig ausgebaut werden soll. Frau Eisen hat sich zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes bereit erklärt, zugleich aber verlangt, daß das ihr verbleibende Restgrundstück so umgelegt wird, daß ein zweckmäßiger Bauplatz entsteht. Das Grundstück der Frau Eisen Witwe liegt eingekeilt zwischen städtischen Besitz. Es stößt in einem spitzen Winkel an die Hardtstraße und ist in dieser Form unbebaubar. Gleicherweise ist der städtische Besitz nicht zweckmäßig aufzuteilen, solange das Gelände der Frau Eisen dazwischen liegt. Zur Gewinnung zweckmäßiger Bauflächen ist eine Umlegung nötig, die im vorliegenden Fall nach Einigung unter den zwei Beteiligten leicht möglich ist. Der Tausch ist flächengleich beabsichtigt, sodaß von keiner Seite eine Aufzahlung zu leisten ist. Entstehende Kosten trägt jeder Teil für sich.

Zu Ziffer 4: Das Grundstück wird zum Ausbau der Gebhardstraße gebraucht.

Die Lagepläne der Grundstücke liegen bei der Bauregistratur Zimmer 85 zur Einsichtnahme auf.

№ 9.

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28. Karlsruhe, den 18. Mai 1928.

Verkauf der Grundstücke Lgb. Nr. 882 c und 882 d an der Hans-Sachs-Straße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. April 1928.

Zum Zwecke der sofortigen Bebauung dürfen die an der Hans-Sachs-Straße gelegenen städtischen Grundstücke Lgb. Nr. 882 c und 882 d im Meßgehalt von 291 + 262 = 553 qm zum Preise von 25 G-M/qm veräußert werden. Der Kaufpreis darf auch in vom Stadtrat festzusetzenden Raten bezahlt werden; der zu stundende Teil desselben ist mit dem jeweiligen Zinssatz der städt. Sparkasse für erststellige Hypotheken (z. Zt. 8 1/2 v. H.) zu verzinsen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

Begründung.

Die beiden Grundstücke Lgb. Nr. 882 c und 882 d liegen auf der Ostseite der Hans-Sachs-Straße unweit deren Einmündung in die Kaiserallee. Sie wurden vor kurzem durch die Stadt rückerworben und sollen nunmehr der Bebauung zugeführt werden. Es gilt hier die offene zweistöckige Bauweise; auf den Grundstücken ist Platz für zwei Einfamilienhäuser. Ein Kaufpreis von 25 G-M ist angemessen. Außer demselben sind noch die hier nicht unerheblichen Anliegerbeiträge zu zahlen.

Die Lage der Grundstücke kann aus dem bei der Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plan ersehen werden.

№ 10.

324

Bürgerausschusszustimmung am 5. 6. 28.

Karlsruhe, den 25. Mai 1928.

Verkauf eines Bauplatzes im Stadtteil Rüppurr an die Evangelische Diakonissenanstalt.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 15. Juni 1927, 15. März und 24. Mai 1928.

Die Stadt veräußert an die Evangelische Diakonissenanstalt in Karlsruhe zum Zwecke der Errichtung eines neuen Krankenhauses die Grundstücke

Lgb. Nr.	11877/30	mit ca. . . .	595 qm
„ „	11877/31	„ „ . . .	2610 qm
„ „	11881/20	„ „ . . .	90 qm
„ „	11918/21	„ „ . . .	2055 qm
„ „	11918/22	„ „ . . .	5245 qm

zum Preis von 3 G.M pro qm.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Die Evangelische Diakonissenanstalt in Karlsruhe beabsichtigt, ein neues Krankenhaus zu erstellen, weil die jetzige Krankenanstalt in der Sofienstraße den Anforderungen nicht mehr genügt, und die Entwicklung des Verkehrs es auch im übrigen erwünscht erscheinen läßt, das Krankenhaus an den ruhigeren Stadtrand zu verlegen. Als besonders geeignet für diesen Zweck erscheint der Leitung der Anstalt Gelände des Gewanns Stockäcker im Stadtteil Rüppurr. Die Anstalt denkt an ein mehr niedriges, sehr weiträumiges, nach modernen Gesichtspunkten der Krankenpflege gebautes und mit reichlichen Grünflächen versehenes Heim. Der Geländebedarf ist darum sehr groß. Das ausgewählte Gelände umfaßt etwa 7 ha, von dem sich etwa 6 ha im Besitz der Domäne und 1 ha im Besitz der Stadt befinden. In den Gesuchen um Überlassung des städt. Geländestückes hat die Leitung der Evangelischen Diakonissenanstalt darum gebeten, den Kaufpreis mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck der Anstalt möglichst nieder anzusetzen. Der Stadtrat war von Anfang an bereit, die Überlassung des Geländes zu dem mäßigen Preis von 3 G.M pro qm zu vertreten, hatte aber zunächst an diesen Preis die Bedingung geknüpft, daß auch die Domäne nur einen Preis von 3 G.M in Ansatz bringt. Den Bemühungen der Anstaltsleitung ist es nun nicht gelungen, die Domäne zu einem derart niedrigen Verkaufspreis zu bewegen. Diese hat vielmehr endgültig 4,20 M/qm verlangt. Der Stadtrat hat nach nochmaliger Beratung trotzdem davon abgesehen, für das von städtischem Geländebesitz für den Neubau des Krankenhauses benötigte Baugelände mehr als 3 G.M pro qm zu fordern. Dieser weitgehende Entschluß wurde durch die vertragliche Zusage der Erwerberin erleichtert, das gesamte künftige Krankenhausgelände, also auch das von der Domäne zu erwerbende, von vornherein in dauerhafter, gefälliger und den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechender Weise einzufriedigen und den für Baulichkeiten einstweilen nicht benötigten Teil sofort parkartig anzulegen.

Der Kaufpreis soll in sechs gleichen Jahresraten entrichtet, der jeweilige Restkaufpreis mit 5 v. H. verzinst werden.

№ 3.

325

Karlsruhe, den 19. April 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28.

Verkauf des Grundstücks Lgb. Nr. 9194/5 Ecke Reichsstraße und Barbarossaplatz.

I. Stadtratsbeschluß vom 29. März 1928.

Die Stadt veräußert das Ecke Reichsstraße und Barbarossaplatz gelegene Grundstück Lgb. Nr. 9194/5 mit 396 qm an

1. Kaufmann Emil Stober und dessen Ehefrau Frieda, geb. Barth, in Karlsruhe, Miteigentum zu $^1/_2$
2. Architekt Wilhelm Stober in Karlsruhe, Miteigentum zu $^1/_2$

zum Preis von 15 RM je qm = 5940 RM.

Von dem Kaufpreis sind 940 RM als Anzahlung zu leisten, der hypothekarisch zu sichernde Rest von 5000 RM ist in 5 gleichen Jahresraten abzutragen und zu dem von der städtischen Sparkasse Karlsruhe für erststellig gesicherte Hypothekenforderungen jeweils verlangten Zinsfuß zu verzinsen.

Der Erwerbspreis ist im Grundstock zu vereinnahmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Durch die amtliche Feststellung der neuen Baufluchten der Reichsstraße wird Ecke Reichsstraße und Barbarossaplatz ein Grundstücksteil frei, der nach dem früheren Baufluchtenplan in die Straße fallen sollte. Er kann zum Zwecke der Bebauung veräußert werden. Mit Rücksicht auf die Form des Grundstücksteils erfolgt die Bebauung am besten im Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken. Die Eigentümmer der angrenzenden Grundstücke haben von sich aus um die Überlassung des Grundstücks nachgesucht; sie haben sich mit den obengenannten Bedingungen einverstanden erklärt. Alle Kosten und Steuern werden von den Käufern getragen. Der Preis von 15 RM je qm ist angemessen; es ist der Preis, den die Stadt in den Fällen, wo sie in diesem Gebiet vor Jahren hat Straßengelände erwerben müssen, angelegt hat.

№ 11.

326

Karlsruhe, den 18. Mai 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28.

Einräumung des Erbbaurechts an Teilen der städtischen Grundstücke Lgb. Nr. 14 940 und 14 943 bei der Charlottenstraße an die Gartenvorstadt Grünwinkel e. G. m. b. H. hier betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 3. Mai 1928.

Die Stadt räumt der Gartenvorstadt Grünwinkel e. G. m. b. H. hier das Erbbaurecht an einer Teilfläche von etwa 2400 qm des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 14 940 und an einer Teilfläche von etwa 2 100 qm des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 14 943 auf die Dauer von 70 Jahren ein. Der Erbbauzins beträgt 16 Goldpfennige für einen Quadratmeter.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

Begründung.

Der Gartenvorstadt Grünwinkel wurde in den Jahren 1919 — 1927 im Eigentum der Stadt befindliches Siedlungsgelände zwischen der Pfalzstraße und der Alb im Erbbaurecht überlassen. Dieses Gelände wurde inzwischen überbaut. Nunmehr möchte die Genossenschaft nordwestlich ihrer Siedlung zu beiden Seiten der Charlottenstraße zwei weitere Hausgruppen erstellen. Zu diesem Zwecke soll ihr an dem entsprechenden städtischen Gelände im Ausmaß von rund 2400 + 2100 = 4 500 qm das Erbbaurecht auf die Dauer von 70 Jahren eingeräumt werden. Der Erbbauzins ist wie im Vorjahre zu 16 Goldpfennigen für einen Quadratmeter angenommen; er ist in der üblichen Weise zu 3 ½ v. H. aus 4/5 des mit 5,50 ℳ angesetzten Vorkriegsgeländewertes berechnet. Im Erbbauvertrag wird die sofortige Bebauung, ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt und eine Entschädigung beim Heimfalle nach 70 Jahren zu 2/3 des seinerzeitigen Wertes der Bauwerke ausbedungen werden. Die Anliegerbeiträge sind nach Maßgabe der entsprechenden Gemeindebeschlüsse zu entrichten.

Die Lage der im Erbbaurecht abzugebenden Teilgrundstücke kann aus dem bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plan ersehen werden.

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28.

327

Nr. 12.

Karlsruhe, den 19. Mai 1928.

Bau einer Straßenbahnverbindung mit Rintheim.

I. **Stadtratsbeschluß vom 29. März 1928.**

1. Das Straßenbahnnetz ist nach dem vom städtischen Bahnamt ausgearbeiteten Plan durch eine zweigleisige Straßenbahnlinie in der Tullastraße zwischen Durlacher Allee und Karl-Wilhelm-Straße und eine weitere Linie im Zuge der Rintheimer und Mannheimer Straße von der Tullastraße bis zum Hirtenweg in Rintheim zu erweitern.

2. Die Kosten im geschätzten Betrag von 400000 RM. sind der Fondskasse zu entnehmen und dieser von der Bahnkasse aus der Wirtschaft der nächsten Jahre, längstens bis zum Jahr 1935, wieder zuzuführen. Die Verwendungsfrist für die Kostensumme wird auf die Dauer von 2 Jahren festgesetzt.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Schneider. Prestel.

Begründung.

In dem schon seit Jahren aufgestellten Programm über die Erweiterung des Karlsruher Straßenbahnnetzes ist vorgesehen, dem Bau der Daxlander Straßenbahn unmittelbar denjenigen einer Straßenbahn nach Rintheim im Zug der Tullastraße, Rintheimer Straße und Mannheimer Straße bis zum Hirtenweg unter Anschluß an das bestehende Straßenbahnnetz sowohl in der Karl-Wilhelm-Straße als auch in der Durlacher Allee folgen zu lassen.

Der Bau der Straßenbahn nach Daxlanden hat verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen. Es war eine Reihe nicht unerheblicher Schwierigkeiten zu überwinden, bis der Plan endlich verwirklicht und die Strecke dieser Tage dem Verkehr übergeben werden konnte. Fast noch größere Schwierigkeiten bereiteten für die Straßenbahn nach Rintheim allein schon die vorbereitenden Arbeiten, die seit Jahren im Gange sind und erst jetzt einen gewissen Abschluß erwarten lassen, der es möglich macht, der Ausführung näher zu treten. Die amtliche Feststellung der Baufluchten derjenigen Straßenzüge, in die die Straßenbahn zu liegen kommen soll, ist zwar auch heute noch nicht endgültig erfolgt, es läuft z. Zt. noch ein Rekurs an das Ministerium des Innern. Es besteht indes Grund zu der Annahme, daß die Entscheidung demnächst in einem für die Stadt günstigen Sinn erfolgen wird. Im Interesse der Beschleunigung der Sache hat die Stadt unabhängig von dem Baufluchtenfeststellungsverfahren versucht, die Zurverfügungstellung des erforderlichen Geländes von den Grundstückseigentümern im Weg privater Verhandlungen zu erreichen. Die Verhandlungen sind so weit vorgeschritten, daß insoweit nunmehr unbedenklich an die eigentlichen Bauarbeiten herangetreten werden kann.

Zwar steht die Einigung mit drei Grundstückseigentümern an der Rintheimer und Mannheimer Straße z. Zt. noch aus. Die Zurverfügungstellung der betreffenden drei Grundstücke kann aber nötigenfalls in dem Augenblick, wo die Baufluchten amtlich festgestellt sind, im Weg der Enteignung erzwungen werden. Dieser Mangel braucht also den Beginn und den Fortgang der Arbeiten nicht zu verhindern. Die z. Zt. ebenfalls noch bestehenden sehr viel größeren Schwierigkeiten der Geländebeschaffung in der Tullastraße zwischen Rintheimer Straße und Friedhof, die in den widerstreitenden Interessen der Grundstückseigentümer selbst begründet sind, sind ebenfalls kein Hindernis für die Inangriffnahme des Straßenbahnbaus. Schlimmstenfalls unterbleibt vorerst der Bau der Teilstrecke zwischen Rintheimer Straße und Friedhofeingang mit der Wirkung, daß der Betrieb auf die Linie Durlacher Allee — Tullastraße — Rintheimer Straße — Mannheimer Straße für die ersten Jahre beschränkt werden muß.

Die vorgesehene Linienführung entspricht im übrigen wohl dem praktischen Bedürfnis sowohl vom Standpunkt der Bevölkerung als auch dem des Straßenbahnbetriebs selbst aus gesehen. Eine andere Linienführung, etwa die Fortsetzung der Bahn über die Tullastraße hinaus in der Rintheimer Straße bis zum Rondell bei der Parkstraße, kann nicht in Frage kommen, es wäre zweifellos ein Fehler, zu den schon bestehenden Ost—West-Linien in der Karl-Wilhelm-Straße und Durlacher Allee noch eine dritte auf so engem Raum hinzuzufügen. Auch ein anderer zur Erörterung stehender Abänderungsvorschlag, die Führung der Linie vom Ortseingang Rintheim an durch die bisherige Hauptstraße anstatt in der parallel zu ihr verlaufenden Mannheimer Straße ist zu verwerfen. Die jetzige Hauptstraße von Rintheim ist zu schmal und zu unübersichtlich für die Aufnahme einer zweigleisigen Straßenbahn, sie soll ganz allgemein durch die im Bau begriffene Mannheimer Straße vom durchgehenden Verkehr entlastet werden; die Mannheimer Straße ist im übrigen diejenige in der Richtung gegen Nordosten ziehende Rintheimer Straße, die zunächst zum Anbau heransteht. Sie wird mit fortschreitender Entwicklung sehr bald die Schwerachse des Vororts darstellen.

Die entstehenden Kosten sind zu rund 400 000 RM. veranschlagt. Inbegriffen in dieser Summe sind die der Gleiszone entsprechenden anteiligen Kosten des Straßenbaus.

Der ortsbauplanmäßige Ausbau der Rintheimer Straße, sowie derjenige der Mannheimer Straße muß gleichzeitig mit dem Bau der Straßenbahn erfolgen. Es werden hierfür weitere Kosten in Höhe von rund 290 000 RM. entstehen, die allerdings durch die Anlieger im Augenblick der Bebauung der Stadt wieder ersetzt werden müssen. Auch dazu wird der Bürgerausschuß demnächst Stellung zu nehmen haben.

Bemerkt sei noch, daß selbstverständlich eine Straßenbahnlinie, die durch einen noch verhältnismäßig kleinen Vorort führt, nicht rentieren kann, daß diese Linie unmittelbar nach Fertigstellung unter Aufhebung der bestehenden Schmalspurbahn nach Hagsfeld und wohl auch nach Blankenloch fortgesetzt werden muß und dadurch erst die ihr zukommende Verkehrsbedeutung auch für die Gesamtstadt erhalten wird. Fürs erste aber muß jetzt einmal das Rintheim schon mehrfach gegebene Versprechen einer Straßenbahnverbindung eingelöst werden. Für Rintheim wird, nachdem es in den letzten Jahren schon an den städtischen Kanal und an das Wasserleitungsnetz angeschlossen worden ist, mit dem Bau dieser Straßenbahnverbindung die letzte Vorbedingung für den von ihm heiß ersehnten und auch im Interesse von Karlsruhe gelegenen Aufschwung erfüllt sein.

STRASSENBAHN NACH RINTHEIM

ZEICHEN-ERKLÄRUNG.

- BESTEHENDE NORMALSRURIGE STRASSENBAHN
- " SCHMALSPURIGE "
- NEU ZU ERBAUENDE NORMALSPURIGE STRASSENBAHN
- SPÄTER ZU ERBAUENDE NORMALSPURIGE STRASSENBAHN
- BESTEHENDES SCHMALSPURIGES GLEIS IN NORMALSPUR UMZUBAUEN

MASSTAB 1:10000

NORD

HAGSFELD

HIRTEN - WEG

FRIEDHOF

PARKRING

KARL WILHELM STRASSE

OSTRING

MANN-HEIMER-STR.

STADTTEIL RINTHEIM

RINTHEIMER STRASSE

HOCHSCHUL STADION

KAISER-STRASSE

GERWIG STRASSE

TULLA-STR.

DURLACHER ALLEE

SCHLACHTHOF

MESSPL.

PFINZ

KARLSRUHE IM MAI 1928
STÄDT. TIEFBAUAMT.

№ 13.

329

Bürgerausschusszustimmung am 5. VI. 28.

Karlsruhe, den 25. Mai 1928.

Bau einer Brücke über die Alb im Zug der Zeppelinstraße.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 19. April und 24. Mai 1928.

Die Alb ist im Zug der Zeppelinstraße mit einer Eisenbetonbrücke zu überbrücken. Die Kosten einschl. Straßen- und Flußbauarbeiten im geschätzten Betrag von 100 000 RM sind zunächst der Fondskasse zu entnehmen. Über die endgültige Form der Aufwandsdeckung wird besondere Entschließung vorbehalten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Das Bedürfnis für eine Verbindung der Albsiedlung und des Industriegebiets mit dem Stadtteil Grünwinkel durch den Bau einer Albbrücke im Zuge der Zeppelinstraße ist seit Jahren anerkannt. Die Dammschüttungen für die Brücke sind auch schon seit dem Jahr 1925 im Weg von Notstandsarbeiten durchgeführt; der Brückenbau selbst mußte aber mangels der notwendigen Mittel bis jetzt zurückgestellt werden. Nachdem nun aber die Albsiedlung nahezu ausgebaut ist und in diesen Tagen mit Eröffnung der neuen Straßenbahn nach Daxlanden eine wichtige Straßenbahnhaltestelle bei der Einmündung der Zeppelinstraße in die Daxlander Straße entsteht, die auch für den Stadtteil Grünwinkel von erheblicher Bedeutung sein kann, darf auch mit dem Brückenbau nicht mehr länger zugewartet werden. Die Inangriffnahme der Arbeiten soll einem schon aus Anlaß der Voranschlagsberatung gefaßten Beschluß entsprechend noch in diesem Sommer erfolgen.

Die Kosten einschließlich der notwendig werdenden Nebenarbeiten am Flußbett der Alb und an den Zufahrten sind grob zu 100 000 RM geschätzt. Dieser Betrag soll vorerst der Fondskasse entnommen werden. Über die endgültige Form der Mittelaufbringung soll eine besondere Entschließung, voraussichtlich im Zusammenhang mit anderen Entscheidungen über die Verwendung etwaiger Überschüsse früherer Jahre, erfolgen.

№ 14.

330

Bürgerausschusszustimmung am 5.III.28 Karlsruhe, den 25. Mai 1928.

Straßenkostenrückersatz.

I. Stadtratsbeschluß vom 24. Mai 1928.

Die Eigentümer der an folgenden Straßenstrecken angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen:

1. Kolpingstraße.
2. Welfenstraße zwischen Kolping- und Karlstraße.
3. Kurfürstenstraße.
4. Karlsplatz, Teil östlich der Karlstraße.
5. Häusserstraße.
6. Herrenalber Straße, östliche Straßenseite, zwischen Rüppurrer Schlößchen und Ostendorfplatz.

Es finden die allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Grundeigentümer zu den Straßenkosten Anwendung.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung.

Der Bau der genannten Straßen ist beschlossen. Die Absicht zur Erlassung des vorliegenden Gemeindebeschlusses, durch den gemäß § 22 des Ortsstraßengesetzes die für die Herstellung und 5 jährige Unterhaltung aufzuwendenden Kosten den beteiligten Grundeigentümern auferlegt werden, ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften ordnungsgemäß bekanntgegeben worden. Es lag zunächst eine Einsprache der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. vor. Diese Einsprache wurde aber dadurch hinfällig, daß der Gartenstadt zugestanden werden konnte, sie zum Rückersatz der Straßenkosten erst dann heranzuziehen, wenn sie ihre Grundstücke auch an der Front der Herrenalber Straße bebaut. Die Gartenstadt hat ihrerseits zugegeben, daß ein Recht auf Zugänge zu den Grundstücken von der Herrenalber Straße aus solange für sie nicht gegeben ist, als sie die anteiligen Straßenkosten der Stadt nicht ersetzt hat.

331

Nr. 6.

Karlsruhe, den 15. Mai 1928.

Die Ablösung der Markanleihen; die Aufwertung der Guthaben bei der Städt. Sparkasse.

An die Mitglieder des Bürgerausschusses!

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 16. April 1928 haben 35 Stadtverordnete folgenden Antrag unterzeichnet:

„Hierdurch stellen die Unterzeichneten auf Grund des § 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung das Verlangen, eine Aussprache und Meinungsäußerung der Stadtverordneten über die Anträge der Volksrecht-Partei vom 19. November 1926 und vom 29. Juni 1927 betr. Ablösung der Markanleihen der Stadt Karlsruhe und Aufwertung der Guthaben bei der Städtischen Sparkasse in Karlsruhe, sowie über die dazu dem Stadtverordnetenvorstand gemachten Mitteilungen des Stadtrats in der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses herbeizuführen."

Zur Vorbereitung der Aussprache folgt nachstehend eine Darlegung des Sachverhaltes.

Dr. Kleinschmidt. Kroenlein.

I. Die Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung hat durch 5 Angehörige ihrer Bürgerausschußfraktion am 19. November 1926 an den Stadtverordnetenvorstand folgende Anträge gerichtet:

a) Wegen **Ablösung der Markanleihen** der Stadt Karlsruhe:

1. Die ausgelosten Teilbeträge der Ablösungsanleihen, welche in 30 Jahresraten zu tilgen sind, sind durch Barzahlung des zehnfachen ihres Nennwertes einzulösen.
2. Die Barabfindungen, welche den Altbesitzern der Markanleihen vom Jahre 1920 angeboten wurden, sind auf das Doppelte des angebotenen Betrages zu erhöhen.
3. Das gleiche gilt von den Abfindungsbeträgen, welche den Kleinbesitzern und den Inhabern von Spitzenbeträgen von Altbesitz angeboten wurden.
4. Altbesitzern, welche ihre Schuldverschreibungen auf Grund der Kündigung derselben im Jahre 1923 an die Stadtgemeinde abgeliefert haben, ohne sich ihre Rechte vorzubehalten, werden den Gläubigern gleichgestellt, welche die Ablieferung nicht oder mit Vorbehalt bewirkt haben.

b) Wegen **Aufwertung der Guthaben bei der Städt. Sparkasse:**

1. Die Sparguthaben bei der Städt. Sparkasse Karlsruhe einschließlich der ehemaligen Privatspargesellschaft Karlsruhe sind auf 25 % ihres Goldmarkbetrages aufzuwerten.
2. Der Goldmarkbetrag der Gutkaben ist gemäß § 3 des Aufwertungsgesetzes durch Umrechnung sämtlicher Ein- und Rückzahlungen in ihrem Goldmarkwert festzustellen. Dabei sind auch die nach dem 14. Juni 1922 eingezahlten Beträge zu berücksichtigen, soweit ihr Goldmarkwert nicht weniger als 20 Pfg. beträgt.

3. Die Aufwertungsbeträge sind ab 1. Januar 1915 mit 3 % zu verzinsen.
4. An Schwerkriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, sowie an Personen über 60 Jahre ist auf Antrag der Aufwertungsbetrag innerhalb eines Vierteljahres von dem Beginn des Kalendervierteljahres gerechnet, das auf die Antragstellung folgt, auch ohne Nachweis der Bedürftigkeit auszuzahlen.
5. Die Ausschlußfrist für den Antrag nach § 4 der Verordnung vom 2. Juni 1926 ist bis zum 1. April 1927 zu verlängern.
6. Der § 3 der Satzung der Städtischen Sparkasse ist dahin abzuändern, daß dem Verwaltungsrat mindestens 3 Vertreter der Einleger angehören müssen, welche vom Sparerbund Ortsgruppe Karlsruhe vorzuschlagen sind.
7. Die Stadtverwaltung und die Verwaltungsorgane der Städtischen Sparkasse werden beauftragt, dem Bürgerausschuß einen Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Aufwertung des Sparkassenvermögens zu erstatten und auf die notwendigen Verbesserungen des Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetzes hinzuwirken.

II. Der Stadtverordnetenvorstand hat diese Anträge, welchen eine ausführliche Begründung beigegeben ist, am 18. Dezember 1926 gemäß § 64 der Gemeindeordnung an den Stadtrat weitergeleitet, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen.

III. Der Stadtrat hat auf Grund der Nachprüfung des damals vorliegenden Materials sich in der Sitzung vom 19. Januar 1927 eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und auf Grund seiner Verhandlungen dem Stadtverordnetenvorstand eine ausführliche Antwort erteilt. Diese gibt den ziffernmäßigen Tatbestand nach den damaligen Anmeldungen und Berechnungen wieder und kommt zu dem Ergebnis, daß eine endgültige Entschließung noch nicht möglich sei, da es an der notwendigen zahlenmäßigen Grundlage für die Beurteilung beider Gegenstände fehle. Tatsächlich haben sich die damals ermittelten, zu einem Teil auf Schätzung beruhenden Ziffern im weiteren Verlauf sehr wesentlich geändert, sowohl in den Aktivposten wie auf Seite der Passiva, hinsichtlich der Sparkassenaufwertung ebenso wie für die Anleiheablösung. Endgültig stehen die Schlußziffern auch heute noch nicht fest, da Anmeldungen aus dem Ausland ständig einlaufen und Streitfälle von großer Bedeutung noch nicht entschieden sind.

IV. Mit dem Datum vom 29. Juni 1927 folgte der Antrag der Aufwertungspartei, die von ihr gestellten Anträge gemäß § 62 der Gemeindeordnung zur Vorprüfung an einen gemischten beratenden Ausschuß von Stadträten und Stadtverordneten zu verweisen und in diesen Ausschuß Mitglieder aller Parteien des Bürgerausschusses zu berufen. Der Stadtrat erachtete es nach Prüfung der Sachlage durch Beschluß vom 29. September 1927 für erforderlich, zunächst einen Ausschuß aus seiner Mitte zu bestellen und berief in diese Kommission 7 Stadträte. Am 25. Oktober 1927 erging auf Grund der inzwischen geführten Beratungen folgende Antwort an den Stadtverordnetenvorstand:

„Den mit Befürwortung hierher gegebenen Antrag der Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung vom 29. Juni, einen gemischten Ausschuß von Stadträten und Stadtverordneten zu bestellen, hat der Stadtrat unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Unterlagen für die Ablösung geprüft. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß zunächst das für die Verwaltung verantwortliche Stadtratskollegium sich eine Meinung darüber bilden muß, ob und in welcher Weise etwa über die gesetzlichen Vorschriften hinaus entweder den Ablösungsschuldnern allgemein, oder einem Teil derselben entgegengekommen werden soll und kann. Zur Bildung eines Urteils hierüber bedarf es zunächst fester zahlenmäßiger Unterlagen. Diese werden beeinflußt durch eine reichsgerichtliche Entscheidung, welche die Verpflichtungen aus Schuldverträgen anders behandelt, als diejenigen aus Schuldscheinen. Die Anwendung der in diesem reichsgerichtlichen Urteil ausgesprochenen Grundsätze auf die Anleihen der Stadt Karlsruhe bedeutet einen Mehraufwand von 2 Millionen Mark. Um die Rechtslage zu klären, wird sowohl von der Stadt Durlach, wie auch von der hiesigen Stadt, zugleich für die beteiligten zahlreichen badischen Gemeinden je ein Prozeß

geführt, dessen Entscheidung in oberster Instanz für die gesamten sehr bedeutenden Verpflichtungen badischer Gemeinden aus Schuldverträgen maßgebend sein soll.

Die Ablösungsanträge sind soweit bearbeitet, daß sämtliche Bescheide (mit Ausnahme weniger streitiger Fälle) vor Schluß des Monats Oktober zugestellt und die Stücke der Ablösungsanleihe im Monat November ausgehändigt werden. Im Dezember d. J. findet die Auslosung für die Jahre 1926 und 1927 statt.

Seine Anträge für die weitere Behandlung der Ablösungsgläubiger wird der Stadtrat mitteilen, sobald er nach Entscheidung des Prozesses die gesamten Verpflichtungen zahlenmäßig übersehen und demgemäß die Wirkung etwaiger Vorschläge berechnen kann."

V. Am 5. November 1927 leitete der Stadtverordnetenvorstand eine Anfrage der Fraktion der Volksrechtspartei gemäß § 64 der Gemeindeordnung an den Stadtrat weiter, welche vom 2. November 1927 datiert ist und folgende Fragen enthielt:

1. Wie hoch sich der zur Ablösung angemeldete Markanleihe-Altbesitz beläuft.
2. Welche Beträge hiervon als Spitzen und Klein-Beträge, sowie durch Barabfindung für die Ablösung in Wegfall kommen.
3. Welche Beträge für Barabfindung aufgewendet wurden.
4. Welche Beträge von Altbesitzern angemeldet wurden, die ihre Schuldverschreibungen auf Grund der Kündigung der Stadt schon im Jahre 1923 abgeliefert haben.
5. Welche Beiträge nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Mai 1927 nach § 63 des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten sind, falls die Stadt den hierwegen schwebenden Prozeß verliert.

Die Zuschrift an den Stadtverordnetenvorstand vom 19. Januar 1928 beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Der zur Ablösung angemeldete Markanleihenaltbesitz beläuft sich bis jetzt auf:

a) Vorkriegsanleihen (Nennwert = Goldwert	18 492 200 GM.
b) 1920er Anleihe (100 M. Nennwert = 5,96 GM.) bei 7 565 000 M. = rund	450 900 GM.
c) Schuldscheine (Nennwert = Goldwert)	2 720 000 GM.
d) Darlehen auf Schuldurkunden und Darlehensverträge Nennwert 202 000 000 M.	17 572 700 GM.
zusammen:	39 235 800 GM.

2. Die durch Barabfindung abzulösenden Spitzen- und Kleinbeträge belaufen sich schätzungsweise auf rund . . . . . 120 000 GM.
die im wesentlichen oben unter 1 a, zu einem kleinen Teil in 1 b enthalten sind.

3. Für Barabfindung von Markanleihen (einschl. Nr. 2) sind bisher . . 356 000 GM.
aufgewendet worden. Hierzu treten die für Rückkauf von schweizerischen Valutaschuldscheinen in den Jahren 1924 bis 1926 aufgewendeten Beträge mit . . . . . 1 070 000 GM.

4. Von Altbesitzern, die ihre Schuldverschreibungen aufgrund der im Jahre 1923 ausgesprochenen Kündigung schon abgeliefert haben, sind ausdrücklich angemeldet nur 11 000 M. In einer Anzahl weiterer Fälle wurde jedoch gebeten, die im Jahre 1923 eingelösten Schuldverschreibungen freiwillig nachträglich aufzuwerten oder abzulösen. Die bisher erwähnten Beträge sind meistens nicht groß und belaufen sich auf weitere 20 000 M. Es besteht aber kein Zweifel, daß für einen großen Teil derjenigen Obligationen, welche von Banken im Jahre 1923 zur Einlösung eingereicht worden sind, nachträglich die noch-

malige Ablösung verlangt wird, falls Anträgen der bezeichneten Art entsprochen werden sollte.

5. Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung, welche gemäß der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Mai 1927 die auf Schuldverträgen beruhenden Verpflichtungen nach § 63 des Aufwertungsgesetzes behandelt, ist damit zu rechnen, daß von 1 d 14993300 M. mit 25 % aufzuwerten sind. Das ergibt einen Betrag von 3748325 RM., der sich nicht wie die Ablösungsschuld auf 30 Jahre verteilt, sondern in vollem Umfang 1932 zur Rückzahlung fällig wird."

VI. Nachdem die vom Stadtrat berufene Kommission das ihr übermittelte Material geprüft und beraten hatte, kam der Stadtrat auf Grund der Vorschläge dieser Kommission am 9. März 1928 zu folgendem Ergebnis:

1. Für die aufgewerteten Schulden aus alten Schuldverträgen kommen besondere Maßnahmen hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung nicht in Betracht. Diese Verpflichtungen werden auf Grund des Aufwertungsgesetzes bis zu 25 % aufgewertet und mit ihrem Kapitalbetrag im Jahre 1932 zur Rückzahlung fällig. Das Aufwertungsgesetz bestimmt eine am 1. Januar 1925 beginnende, am 1. Januar 1928 auf 5 % steigende Verzinsung des aufgewerteten Betrags. Voraussichtlich muß die Stadt für diese Summen die Zinsen für die Jahre 1925 bis 1927 nachzahlen. Die Gläubiger der Verpflichtungen aus Schuldverträgen sind demnach so günstig gestellt, daß besondere Aufwendungen der Stadt zu ihren Gunsten nicht in Frage kommen.
2. Der Altbesitz aus alten Schuldverschreibungen und Schuldscheinen ist in Ablösungsanleihe umgewandelt, deren Nennbetrag 2½ % beträgt und die zum fünffachen dieses Wertes, d. h. mit 12½% nebst Zinsen binnen 30 Jahren zu tilgen ist. Die Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosung; die Auslosungen für 1926 und 1927 sind erfolgt.

   Der angemeldete Altbesitz verteilt sich örtlich derart, daß nicht ganz 10 % der Besitzer in Karlsruhe, rund 12 % im übrigen Baden, 47 % im übrigen Deutschland und 31 % im Ausland wohnen.

   Eine Aufwertung über den rechtskräftig festgestellten Satz von 12½ % hinaus ist nur durch weitere Anspannung des Steuersatzes möglich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß eine höhere Ablösung der Anleihen zwangsläufig nach § 55 des Aufwertungsgesetzes eine gleich hohe Aufwertung der Spareinlagen bei der Städtischen Sparkasse zur Folge haben würde. Wenn die Stadt freiwillig ihre Obligationen mit 25 % aufwertet, so ist ferner damit zu rechnen, daß die Gerichte dann die noch streitigen Ansprüche aus Schuldverträgen nicht, wie bisher angenommen wurde, zu einem zwischen 12½ und 25 % liegenden Satz, sondern sämtlich zu 25 % aufwerten.

VII. Auf 1. April 1928 stellten sich nach der im Voranschlag unter Teil II in Anmerkung 1 und 2 enthaltenen Aufstellung die für die Beurteilung der Anträge in Frage kommenden Ziffern wie folgt:

1.	Alte Schulden:		
	a) die Schweizerschuld mit restlich	10260000 M.	
	b) Ablösungsanleihe und abgelöste Schuldscheine rund	4000000 M.	
	c) noch streitige Verpflichtungen aus Schuldverträgen (Goldbetrag 16600000 M.) geschätzt auf	3100000 M.	17360000 M.
2.	Neue Schulden: langfristig	6196351 M.	
	kurzfristig	15950000 M.	22146351 M.
	Die gesamten Schulden der Stadt berechneten sich also auf		39506351 M.

VIII. Die freiwillige Uebernahme der von der Aufwertungspartei gewünschten Verpflichtungen würde nach dem heutigen Stand folgende Mehrbelastung der Stadt zur Folge haben:

1.	Die Ablösungsanleihe und abgelösten Schuldverschreibungen mit insgesamt 4147509 RM. verdoppeln sich, so daß neu hinzukommen weitere . . .	4147500 RM.
2.	Die 25 %ige Aufwertung der aus Schuldverträgen herrührenden Verpflichtungen abzüglich der Beträge, die sich bereits unter dem Betrag von 4147500 RM. befinden, berechnet sich auf	2001185 RM.
3.	Zur Aufwertung der Sparkassenguthaben auf 25 % ist aufgrund des bisher auf 21 % geschätzten Bestandes der Masse ein von der Stadt zu leistender Zuschuß erforderlich in Höhe von 1492535 RM. für die Städt. Sparkasse, 357097 RM. für die Privatspargesellschaft, zusammen . . .	1849632 RM.
	Zusammen	7998317 RM.

oder rund 8 Millionen RM.

IX. In Erwägung der gesamten Lage ist der Stadtrat zu dem Beschlusse gekommen, daß die freiwillige Uebernahme von weiteren Schulden nicht verantwortet werden kann. Ein Anlaß zu einer solchen freiwilligen Erhöhung besteht um so weniger, als die meisten badischen Städte ebenfalls nur den Ablösungssatz von 12½ % innehalten. Auf der Stadt Karlsruhe liegt aber aus der alten Schweizer Schuld eine Last von bedeutender Höhe, die zur Folge hat, daß die hiesige Ablösungsschuld diejenige von Mannheim trotz des für letztere Stadt etwas höheren Einlösungssatzes (15%) übertrifft, obwohl die Mannheimer Vorkriegsschulden das Doppelte der hiesigen betrugen. Die oben auf RM. 22146351.— berechneten neuen Schulden bedeuten ebenfalls schon wieder eine erhebliche Belastung, insbesondere weil diese Schulden infolge der höheren Zinssätze verhältnismäßig viel höhere Opfer erfordern als vor dem Kriege. Vor allem stehen große und dringliche Aufgaben bevor (Bau des Wasserwerks, des 5. Rheinhafenbeckens, der Gebäude am Ettlinger Tor, der Rheinbrücke bei Maxau usw.), welche nur mit Hilfe der Aufnahme von Anleihen gelöst werden können. Diese Lage zwingt dazu, die finanziellen Kräfte der Stadt nach Möglichkeit zu schonen, damit sie ohne Ueberlastung ihrer Steuerzahler die bevorstehenden großen Aufgaben lösen kann.

Nach Ansicht des Stadtrats muß die Leistung der Stadt gegenüber ihren alten Gläubigern sich darauf beschränken, ohne Steigerung der rechtlichen Verbindlichkeiten da helfend einzugreifen, wo eine Notlage besondere Maßnahmen rechtfertigt. Diesem Zwecke dient der Stadtratsbeschluß vom 9. März 1928, zu welchem der Stadtverordnetenvorstand am 23. März 1928 seine Zustimmung erteilt hat. Darnach ist beabsichtigt, bedürftigen Besitzern von Ablösungsanleihe der Stadt Karlruhe, insbesondere Kleinrentnern und hierbei in erster Linie hiesigen Einwohnern dadurch entgegenzukommen, daß ihnen die Stücke der Ablösungsanleihe auf Antrag in bar vorzeitig und zu einem Vorzugskurs eingelöst werden. Der Höchstkurs der Einlösung soll dem Aufwertungssatz der Städtischen Sparkasse entsprechen; ein Rechtsanspruch auf vorzeitige und erhöhte Einlösung besteht nicht.

Dieser Beschluß des Stadtrats geht übrigens nicht auf die neuerdings von der Aufwertungspartei gestellten Anträge zurück, sondern eine derartige Regelung zu Gunsten bedürftiger Anleihegläubiger war von der Stadtverwaltung schon seit längerer Zeit in Aussicht genommen.

№ 18.

336.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1928. Karlsruhe, den 29. Mai 1928.

Verkauf der Grundstücke Lgb. Nr. 6 628, 6 630 und 6 639 an der Beiertheimer Allee, Kolping-, Welfen- und Kurfürstenstraße betr.

Änderung für das Grundstück 6628 siehe Gemeinderatsprot. vom 18. 7. 1932 – Vorlage Nr. 28 vom 6. 7. 1932 – (Seite 483.)
Betrifft ferner Teilst. Grundstück 6630 siehe Pr.-Protokoll v. 18. III. 1932 – Vorl. Nr. 36 v. 10. III. 1932 – (S. 519).

I. Stadtratsbeschluß vom 24. Mai 1928.

1. Zum Zwecke der sofortigen Bebauung dürfen die städtischen Grundstücke:

Lgb. Nr. 6 628 mit 1 410 qm,
„ „ 6 630 „ 3 738 „
„ „ 6 639 „ 3 240 „

veräußert werden.

2. Der Mindestverkaufpreis für das Grundstück Lgb. Nr. 6 628 Ecke Beiertheimer Allee und Kolpingstraße beträgt 18 000 RM. In diesem Preis sind die Beiträge für die Kosten der Herstellung der Straße, des Kanals und des Bordsteins nebst Kiesgehwegdecke enthalten; der Käufer hat s. Zt nur die Kosten der Herstellung der festen Gehwegdecke nach Maßgabe der hierfür inbetracht kommenden Bestimmungen zu ersetzen.

Der Mindestverkaufpreis für das Grundstück Lgb. Nr. 6 630 an der Kolpingstraße beträgt 22,50 RM/qm. In diesem Preis sind die Beiträge für die Kosten der Herstellung der Straße, des Kanals und des Bordsteins nebst Kiesgehwegdecke enthalten; der Käufer hat s. Zt nur die Kosten der Herstellung der festen Gehwegdecke nach Maßgabe der hierfür inbetracht kommenden Bestimmungen zu ersetzen.

Der Mindestverkaufpreis für das an der Kolping-, Welfen- und Kurfürstenstraße gelegene Grundstück Lgb. Nr. 6 639 beträgt

a) für den an der Kolpingstraße gelegenen Teil des Grundstücks im Ausmaße von 1 100 qm 27,50 RM/qm,
b) für den übrigen Teil des Grundstücks im Ausmaße von 2 140 qm 22,50 RM/qm.

Der Käufer hat s. Zt außerdem die Straßen-, Kanal- und Gehwegkostenbeiträge nach Maßgabe der hierfür inbetracht kommenden Bestimmungen zu bezahlen.

3. Der nach Ziffer 2 sich jeweils ergebende Kaufpreis darf in vom Stadtrat festzusetzenden Raten bezahlt werden; der zu stundende Teil ist mit dem jeweiligen Zinssatz der städtischen Sparkasse Karlsruhe für erststellige Hypotheken (z. Zt 8 1/2 v. H.) zu verzinsen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

337.

Begründung.

Anläßlich der Umlegung der Baugrundstücke zu beiden Seiten der Kolpingstraße sind der Stadt vier Grundstücke, nämlich Lgb. Nr. 6628, 6630, 6639 und 6650 zugefallen. Für letzteres, zwischen der Westseite der Kolpingstraße und der Nordseite der Welfenstraße gelegene Grundstück, auf welchem dreistöckig geschlossen gebaut werden kann, wurde durch den Bürgerausschuß bereits im Vorjahre Verkaufserlaubnis zu 30 RM/qm erteilt. Nunmehr sollen auch die drei anderen zuvor genannten Grundstücke, für welche Bauklasse II (zweistöckige offene Bauweise mit einem Grenzabstand von mindestens 4,5 m) gilt, zum Zwecke der sofortigen Überbauung veräußert werden.

Das Grundstück Lgb. Nr. 6628 füllt den spitzen Winkel bei der Einmündung der Kolpingstraße in die Beiertheimer Allee aus und hat dadurch eine für die bauliche Nutzung wenig günstige Form. Es mißt zwar insgesamt 1410 qm, rund 850 qm davon sind aber Vorgartengelände. Das Grundstück reicht infolgedessen für die Erstellung nur eines einzigen Hauses. Als Kaufpreis soll eine Pauschale verlangt werden. Die vorgeschlagene Summe in Höhe von 18000 RM entspricht ungefähr dem, was auch sonst für einen Bauplatz mittlerer Größe an der Beiertheimer Allee bezahlt werden kann.

Das Grundstück Lgb. Nr. 6630 bietet Raum für etwa 4 Einfamilienhäuser, die zu 2 Gruppen zusammengefaßt werden können. Auch dieser Bauplatz hat eine ungünstige Gestalt; er bildet ein Dreieck mit der Spitze an der Kolpingstraße, das von Null m bis zu 70 m Tiefe anwächst. Es wird ein Mindestkaufpreis von durchschnittlich 22,50 RM/qm angesetzt. Die Straßen- und Kanalkosten sind auch hier im Kaufpreis enthalten; der Käufer hat aber noch die Gehwegkosten zu ersetzen.

Das an der Kolping-, Welfen- und Kurfürstenstraße gelegene Grundstück Lgb. Nr. 6639 hat ziemlich regelmäßige Gestalt. Entlang der Kolpingstraße ist die Grundstückstiefe etwas geringer als an der Kurfürstenstraße, also der Ausnutzungsgrad etwas höher. Da zudem die Lage an der Kolpingstraße mit dem Ausblick auf das Beiertheimer Wäldchen besser ist als an der Kurfürstenstraße, wo auf der Westseite 3½-stöckig gebaut werden wird, entsprechen zweierlei Preise den Wertverhältnissen. Es sollen demzufolge für den an der Kolpingstraße gelegenen Grundstücksteil 27½ RM/qm, für die übrigen Grundstücksteile 22½ RM/qm verlangt werden. Außerdem haben hier die Erwerber noch sämtliche Anliegerbeiträge nach Maßgabe der entsprechenden Gemeindebeschlüsse zu entrichten.

Ein Plan, aus dem die Lage der Grundstücke ersehen werden kann, liegt auf der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer Nr. 85) auf.

№ 19.

338.

Karlsruhe, den 26. Mai 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1928.

Verkauf der Grundstücke Lgb. Nr. 8823 und 8834 an der Beiertheimer Allee und Ritterstraße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 24. Mai 1928.

Zum Zwecke der sofortigen Bebauung dürfen die an der Beiertheimer Allee und Ritterstraße gelegenen städtischen Grundstücke Lgb. Nr. 8823 mit 6186 qm,
" " 8834 " 2150 "
zusammen 8336 qm,
veräußert werden.

Der Mindestkaufpreis beträgt

a) für die Grundstücksteile entlang der Beiertheimer Allee bis zu 30 m Tiefe und entlang der Ritterstraße bis zu 24 m Tiefe 35 G.M/qm,

b) für die übrigen Grundstücksteile 20 G.M/qm.

Der Kaufpreis darf in vom Stadtrat festzusetzenden Raten bezahlt werden; der zu stundende Teil ist mit dem jeweiligen Zinssatz der städtischen Sparkasse Karlsruhe für erststellige Hypotheken (z. Zt. 8 1/2 v. H.) zu verzinsen.

Außer dem Kaufpreis haben die Erwerber noch Ersatz für die Kosten der Herstellung der Straße, des Kanals und des Gehwegs zu leisten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

Begründung.

Der Verkauf der vorstehenden Grundstücke zum Zwecke der sofortigen Bebauung liegt im Interesse der Bauentwicklung im Gebiete des Ettlinger Tors. Es handelt sich hier um den von der Ritterstraße, Beiertheimer Allee und der künftigen neuen Gartenstraße eingeschlossenen Baublock, und zwar zunächst um die Fronten an der Ritterstraße und Beiertheimer Allee. Beide Straßen sind geschlossen zu bebauen, die Ritterstraße vierstöckig, die Beiertheimer Allee dreistöckig. Von der Gesamtfläche der beiden Grundstücke im Ausmaß von 8336 qm fallen rund 600 qm in die Platzfläche gegenüber der Feuerwache. Das zu veräußernde Baugelände umfaßt hiernach rund 7700 qm. Auf dem Grundstück Lgb. Nr. 8834 steht noch ein von der Flucht der Beiertheimer Allee etwa 18 m zurückliegendes älteres zweistöckiges Gebäude, das bei Überbauung des Grundstücks niedergelegt werden wird.

Bei Bemessung des Kaufpreises wird unterschieden zwischen Vordergelände (24 m tief an der Ritterstraße und 30 m tief, einschließlich 6 m Vorgarten, an der Beiertheimer Allee) und Hintergelände. Für das Vordergelände wird ein Mindestpreis von 35 G.M pro qm verlangt und für das Hintergelände ein solcher von 20 G.M pro qm. Das Hintergelände nimmt knapp 1/4 der Gesamtfläche ein, sodaß der erstrebte Durchschnittserlös mindestens 31 G.M pro qm betragen wird. Die Käufer haben außer dem Grundstückspreis der Stadt auch noch die Kosten für die Herstellung der Straße, des Kanals und des Gehwegs zu ersetzen.

Die Lage der Grundstücke kann aus dem bei der städt. Bauregistratur (Rathaus II. Stock, Zimmer 85) aufliegenden Plan ersehen werden.

339.

Nr. 20.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1928.

Karlsruhe, den 1. Juni 1928.

Wohnungsbau 1928 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 24. Mai 1928.

1. Der aufgrund des Gemeindebeschlusses vom 13. Februar 1928 (Bürgerausschußvorlage Nr. 48 vom 1. Februar 1928 Ziffer 2 Abs. 1) für die Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1928 zur Verfügung stehende Kapitalbetrag von insgesamt 3 600 000 RM wird um 1 150 000 RM, also auf 4 750 000 RM erhöht. Zur Deckung des Mehrbetrages dienen:
   a) weitere Wirtschaftsmittel aus der Gebäudesondersteuer in Höhe von 500 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 48 Ziffer 2 Abs. 1a 1 000 000 RM, also künftig 1 500 000 RM entsprechend dem Voranschlag 1928 der Wohnungsbaukasse Ausgaben Ziffer 12),
   b) Grundstocksmittel in Höhe des Ueberschusses der Rückzahlungen auf Kapitalforderungen aller Art aus der Förderung des Wohnungsbaues (Baudarlehen usw.) über den Aufwand für die Tilgung von Wohnungsbauanlehen, schätzungsweise 500 000 RM,
   c) weitere Anlehensmittel und zwar derjenige Teil des durch Gemeindebeschluß vom 25. Oktober 1927 (Bürgerausschußvorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927 Ziff. 2c) genehmigten Anlehens, welcher zur Förderung des Wohnungsbaues 1927 und durch den bereits mit Gemeindebeschluß vom 13. Februar 1928 (Bürgerausschußvorlage Nr. 48 vom 1. Februar 1928 Ziff. 2c) für die Förderung des Wohnungsbaues 1928 vorweg genommenen Betrag von 1 100 000 RM nicht beansprucht wird, schätzungsweise 150 000 RM (also statt bisher 1 100 000 RM künftig 1 250 000 RM).
2. Entsprechend der Erhöhung der Mittel gemäß Ziff. 1 darf erhöht werden:
   a) die Summe der Bauhypotheken um 1 150 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 48 Ziffer 2 Abs. 3 3 600 000 RM, also künftig 4 750 000 RM),
   b) die Summe der Förderungsbeträge, aus denen die Zinsbeihilfen zu berechnen sind, um 2 500 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 48 Ziff. 2 Abs. 3 6 500 000 RM, also künftig 9 000 000 RM).
3. Von den gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen unter entsprechender Kürzung des Betrages für Bauhypotheken bis zu 150 000 RM zur Beteiligung der Stadt an einer zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft für die Herstellung von Kleinwohnungen („Volkswohnung G. m. b. H.") verwendet werden.
4. Zur Durchführung der gemäß Ziff. 1—3 zu treffenden Maßnahmen im einzelnen wird der Stadtrat ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

340.

Begründung.

Mit Verbescheidung der Wohnungsbauvorlage Nr. 48 vom 1. Februar ds. Js. stand für die Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1928 ein Kapital von zunächst 3 600 000 ℛℳ zur Verfügung. Hiervon konnten nach Abzweigung von 200 000 ℛℳ für Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen rund 3 400 000 ℛℳ zur Hergabe von Bauhypotheken Verwendung finden. Dieser Betrag sollte nach der Vorlage für etwa 630 Wohnungen ausreichen. Es läßt sich indes schon heute übersehen, daß das tatsächliche Ergebnis günstiger, etwa 740 Wohnungen, sein wird, und zwar vornehmlich deshalb, weil eine erhebliche Anzahl von Baulustigen es vorzieht, bei Beschaffung des Baugeldes die städtische Bauhypothek nur zu einem Teil des nach den Bestimmungen möglichen Betrages zu beanspruchen. Die neue Art der Förderung des Wohnungsbaues hat damit bereits zu einer bemerkenswrten Minderung des durch die Stadt beizuschaffenden Baukapitals geführt. Es kommen im Durchschnitt nicht ganz 4600 ℛℳ städtisches Geld auf eine Wohnung gegenübec nahezu 6400 ℛℳ im Vorjahre. Nicht ganz soweit reicht die durch den Gemeindebeschluß vom 13. Februar 1928 gegebene Möglichkeit der Gewährung von Zinsbeihilfen. Der in der Vorlage enthaltene „Förderungsbetrag" von 6 500 000 ℛℳ wird durch Gewährung von Zinsbeihilfen für etwa 700 Wohnungen ungefähr erreicht.

Feste Zusagen auf Gewährung von Bauhypotheken und Zinsbeihilfen sind bis 24. Mai 1928 für rund 600 Wohnungen erteilt, weitere Zusagen für 100 Wohnungen stehen unmittelbar bevor. Die Zurverfügungstellung neuer Mittel ist im Interesse eines ununterbrochenen Fortgangs der Bautätigkeit erforderlich. Diese Mittel in zureichendem Maße zu beschaffen, ist glücklicherweise verhältnismäßig leicht:

Der Voranschlag der Wohnungsbaukasse 1928 weist einen aus den Erträgnissen der Gebäudesondersteuer herrührenden Wirtschaftsüberschuß von 1 500 000 ℛℳ auf. Nur über einen Teil dieses Betrages ist in der Vorlage Nr. 48 schon verfügt, nämlich über die Summe von 1 000 000 ℛℳ. Es stehen infolgedessen noch weitere 500 000 ℛℳ für Bauhypotheken zur Verfügung. Ungefähr gleich hoch ist (vorsichtig gerechnet) der im Jahre 1928 zu erwartende Überschuß aus Rückzahlungen auf die zur Förderung des Wohnungsbaues seit 1919 ausgeliehenen Kapitalien (aufgewertete Bauhypotheken aus der Inflationszeit, Baudarlehen aller Art aus den Jahren 1924—1927, Bauhypotheken 1928, Instandsetzungs- und Schwemmanschlußdarlehen, Restkaufschillinge der Albsiedlung), gegenüber den durch die Wohnungsbaukasse selbst zu leistenden Kapitalrückzahlungen. Auch dieses Kapital von rund 500 000 ℛℳ kann für weitere Bauhypotheken verwendet werden. Schließlich stellt sich auch der Abschluß der Wohnungsbaukasse 1927 um einiges günstiger als bisher angenommen worden ist; es kann aus dem Anlehen von 1 500 000 ℛℳ, dessen Aufnahme durch Gemeindebeschluß vom 25. Oktober 1927 (Vorlage Nr. 37 vom 10. Oktober 1927) genehmigt worden ist, über den in der Vorlage Nr. 48 enthaltenen Betrag von 1 100 000 ℛℳ hinaus eine weitere Summe von schätzungsweise 150 000 ℛℳ als Bauhypotheken 1928 ausgegeben werden. Im ganzen ist demnach an weiterem Kapital für Bauhypotheken 1928 vorhanden die Summe von 500 000 + 500 000 + 150 000 = 1 150 000 ℛℳ entsprechend einer Erhöhung des in der Vorlage Nr. 48 zunächst angenommenen Betrags von 3 600 000 ℛℳ auf 4 750 000 ℛℳ.

Von den vorstehend aufgeführten Kapitalsummen stammen rund 500 000 RM aus Wirtschaftsmitteln. Diese 500 000 RM entsprechen einer Erhöhung des in Vorlage Nr. 48 zu 6 500 000 RM vorgesehenen Förderungsbetrags der Zinsbeihilfen um rund 5 × 500 000 RM = 2 500 000 RM auf 9 000 000 RM. Es wird dadurch möglich, Zinsbeihilfen anstatt für bisher 700 Wohnungen nunmehr für 700 + 250 = 950 Wohnungen zuzusagen. Die gleiche Zahl von Wohnungen wird an Kapital zu Bauhypotheken rund 4 400 000 RM erfordern, weitere 200 000 RM sind gemäß Vorlage Nr. 48 zu Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen bestimmt. Der von dem vorstehend ermittelten Gesamtbetrag von 4 750 000 RM verbleibende Rest in Höhe von 150 000 RM soll für die Beteiligung an einer neu zu gründenden gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft verwendet werden dürfen.

Eine Maßnahme der letztgenannten Art, die Gründung einer weiteren gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft unter maßgebendem Einfluß der Stadt, entspricht einem seit längerer Zeit aus der Mitte der städtischen Kollegien mehrfach geäußerten Wunsche. Es sei dazu im einzelnen noch Nachstehendes bemerkt:

Der Karlsruher Wohnungsbau ist bisher in der Hauptsache auf die Initiative der Privaten und der gemeinnützigen Bauvereinigungen abgestellt unter möglichster Vermeidung einengender städtischer Bindungen. Dieses System des „privaten Wohnungsbaues" hat sich insofern bewährt, als sich die Bautätigkeit in Karlsruhe sehr rasch zu bedeutendem Ausmaße entwickeln konnte, und die Stadt bei einer großen Anzahl neu entstehender Wohnungen verhältnismäßig weniger eigene Mittel aufzuwenden brauchte als die meisten anderen deutschen Großstädte. So zu verfahren war zweifellos richtig, denn es handelte sich in erster Linie darum, die Wohnungsbautätigkeit rasch und in möglichst starkem Ausmaße in Gang zu bringen. Nachdem dieses Ziel aber heute vollkommen erreicht ist, ist es notwendig, auch Mängel des Systems festzustellen und sie, wenn nötig und möglich, durch eine mehr aktive städtische Baupolitik zu beseitigen. Solche Mängel bestehen in der Tat, und zwar sowohl in städtebaulicher als auch in wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher Beziehung.

Die private Initiative im Wohnungsbau ist zum großen Teil in dem zufälligen Besitz eines Bauplatzes begründet. Die Folge ist eine unverkennbare Zersplitterung der Bautätigkeit dem äußeren Bilde nach. Baulücken, namentlich solche in städtischem Besitz und an städtebaulich wichtiger Stelle, bleiben vielfach liegen, während am Stadtrande und sonst in Gebieten, die für die Entwicklung der Stadt weniger wichtig sind, lebhafte Bautätigkeit festzustellen ist. Diesem Mangel kann verhältnismäßig leicht begegnet werden durch bevorzugte Behandlung von Bauvorhaben zur Schließung vorhandener alter Baulücken, sowie durch besondere Unterstützung von Unternehmungen, die die Erstellung größerer zusammenhängender Baublöcke in einheitlicher guter Architektur in den städtebaulich besonders wichtigen Gebieten des alten und neuen Bahnhofs zum Gegenstande haben.

Viel schwieriger ist es demgegenüber, dem so dringend wünschenswerten Fortschritt in wohnungswirtschaftlicher Hinsicht die Wege zu bereiten. Von den zur Zeit entstehenden neuen Wohnungen ist der auf die Klein-(Zwei- und Dreizimmer-)wohnungen entfallende Anteil verhältnismäßig viel zu klein. Abgesehen davon, daß die Erstellung einer bestimmten Anzahl von mittelgroßen Wohnungen, allein schon mit Rücksicht auf die bevorzugte Lage der eben angedeuteten städtebaulich wichtigen Gebiete gar nicht zu vermeiden ist, ziehen es die privaten Bauherren aber ganz allgemein vor, sogenannte „bessere" Wohnungen zu bauen, während doch, gemessen am Bedarf, die Kleinwohnung viel stärker überwiegen müßte. Aber auch die tatsächlich zur Erstellung gelangenden Kleinwohnungen erfordern, wenn an sie gewisse Mindestanforderungen gestellt werden, so hohe Baukosten, daß die diesen Baukosten entsprechende „an-

gemessene" Miete heute von Minderbemittelten, dem Arbeiter und kleinen Beamten und Angestellten, das ist der großen Masse der Bevölkerung, kaum bezahlt werden kann. Der Grund hierfür liegt zu einem nicht unbedeutenden Teile in einer noch aus der Vorkriegszeit stammenden erstaunlichen Rückständigkeit des technisch-wirtschaftlichen Problems der Wohnung überhaupt. Das Problem der Wohnung als solcher mit Energie aufzugreifen und soweit als möglich der Lösung zuzuführen, d. h. die für eine Familie mit Kindern beiderlei Geschlechts gerade noch zureichende Wohnung so billig herzustellen, daß sie von der großen Masse der Bevölkerung auch bezahlt werden kann, ist heute von größter kultureller und staatspolitischer Bedeutung. Vor dem Kriege ist auf diesem Gebiete, von der Tätigkeit der nicht sehr zahlreichen gemeinnützigen Bauvereinigungen abgesehen, kaum nennenswertes geschehen. Es war ja schließlich auch mit fast einziger Ausnahme der gemeinnützigen Bauvereinigungen niemand da, der einen Beruf darin gesehen hätte, Wohnungen zu erstellen und zu vermieten, so wie etwa der Hotelier ein Hotel erstellt und betreibt. Der Bau von Mietwohnungen war, wirtschaftlich gesehen, in den meisten Fällen kaum etwas anderes als eine Angelegenheit der Arbeitsbeschaffung oder der Vermögensanlage, ihre Verwaltung und Vermietung dabei nur die lästige Zugabe. Einem Fortschritt in der Entwicklung der Wohnungen als technisch-wirtschaftlichem Problem fehlte auf diese Weise fast vollkommen der natürliche wirtschaftliche Antrieb.

Mit der seit dem Kriege bestehenden Wohnungsnot und den zu ihrer Überwindung überall lebendigen Bemühungen der öffentlichen Hand hängt es wohl zusammen, daß nun aber in den jüngst vergangenen Jahren doch eine ganze Reihe mutiger Männer mit immer wachsendem Erfolg sich der Aufgabe der Fortentwicklung der Wohnung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht widmen konnte. Auch der Deutsche Reichstag hat die Bedeutung des Problems erkannt und zu dessen Förderung eine Summe von 10 Millionen Reichsmark ausgeworfen, über die die „Reichsforschungsgesellschaft für wirtschaftliches Bauen und Wohnen" verfügt. Die bis heute allenthalben erzielten Fortschritte sind schon recht beachtlich, sie mehr als bisher auch beim Karlsruher Wohnungsbau zu berücksichtigen, ist zur unabweislichen Pflicht geworden. Die neu zu gründende Baugesellschaft soll deshalb ausschließlich Kleinwohnungen erstellen und zu angemessenen, den Baukosten entsprechenden Preisen vermieten. Sie soll dabei auf Fortentwicklung der Wohnung nach Inhalt und Form besonderen Wert legen, und versuchen, unter Anwendung der neuesten Errungenschaften rationeller Wohnungsgestaltung und Einrichtung dem Ideal der Volkswohnung, d. i. der zureichenden und zugleich erschwinglichen Wohnung der großen Masse der Bevölkerung, näherzukommen. Das Gesellschaftskapital soll ungefähr 300 000 *RM* betragen. Als Gesellschafter kommen außer der Stadt die Städtische Sparkasse, die Träger der Sozialversicherungen und die schon in Karlsruhe vorhandenen gemeinnützigen Bauvereinigungen in Betracht. Zugleich wird für die Tätigkeit der Gesellschaft im einzelnen die Unterstützung der vorerwähnten Reichsforschungsgesellschaft angestrebt. Die Vermehrung der Zahl der in Karlsruhe bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen um eine weitere leistungsfähige Gesellschaft ist ganz allgemein eine willkommene Bereicherung der berufsmäßig mit dem Wohnproblem befaßten Kräfte. Die neue Gesellschaft wird aufgrund der ihr zugewiesenen besonderen Tätigkeit auf dem Gebiete der „Volkswohnung" auch allen andern am Wohnungbau beteiligten, den Bauvereinigungen und den Privaten, im Sinne des Fortschritts wertvolle Anregungen geben und so dem Volksganzen von nachhaltigem Nutzen sein können.

Nr. 21.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1928.

Karlsruhe, den 22. Juni 1928.

Erschließung des Dammerstocks betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1928.

1. Der südliche Teil des Dammerstocks, anschließend an den Platz vor dem Rüppurrer Schlößchen, im Norden begrenzt durch die vom Belchenplatz ausgehende Verbindungsstraße zwischen Weiherfeld und Ettlinger Allee, mit einem Flächenmaß von rund 14,3 ha, ist für die Bebauung mit Klein- und Mittelwohnungen durch Straßen, Kanäle und Versorgungsleitungen aufzuschließen.
2. Der für die Kanäle, Gehwege und Straßen entstehende Aufwand in Höhe von rund 500000 *RM* ist mit Verwendungsfrist bis 30. September 1932 dem Grundstock zu entnehmen.
3. Die fertig aufgeschlossenen Baugrundstücke dürfen zum Zwecke der sofortigen Bebauung zum Preise von mindestens 8.— *RM* pro qm veräußert werden. Anstelle des Verkaufs können die Baugrundstücke auch auf die Dauer von 70 Jahren im Erbbaurecht abgegeben werden. Der Erbbauzins hat mindestens 0,14 G.M./qm zu betragen; außerdem sind als Abgeltung für die Aufschließungskosten einmalig 4 *RM*/qm zu zahlen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Das in den letzten Jahren in den verschiedenen Stadtgebieten aufgeschlossene Baugelände für Klein- und Mittelwohnungen (sogenanntes Siedlungsgelände) in der Albsiedlung, der Hardtwaldsiedlung, im Weiherfeld und in Rüppurr, ist nahezu erschöpft. Die Bereitstellung neuen, zur Bebauung mit Klein- und Mittelwohnungen geeigneten Geländes sowohl für die Privaten als auch für die gemeinnützigen Bauvereinigungen ist dringend geworden. Von allen hierfür in Betracht kommenden Randgebieten ist das im Besitz der Stadt befindliche Gelände des Dammerstocks durch seine Lage zwischen Ettlinger Allee und Weiherfeld einerseits und dem Nordrande von Rüppurr und dem Hauptbahnhof andererseits das weitaus günstigste; es steht durch die Ettlinger Allee in innigster Verbindung mit dem Stadtkern und ist durch den schon vorhandenen Rüppurrer Sammelkanal in einfacher Weise zu entwässern. Der zunächst zur Erschließung vorgesehene südliche Teil des Gebiets ist nördlich durch eine Straße begrenzt, die eine gestreckte Verbindung des Weiherfeldes vom Belchenplatz aus nach der Ettlinger Allee darstellt. Die Herstellung dieser Straße und ihr Anbau wird auch für das Weiherfeld einen hochwillkommenen Fortschritt bringen, nämlich die in den nächsten 10 Jahren einzig mögliche, aber auch nahezu allen billigen Anforderungen gerecht werdende Verbesserung der dort im übrigen durch das Hindernis der Bahnanlagen bedingten mißlichen Verkehrsverhältnisse.

Im Zusammenhang mit dem Plan, das Gebiet des Dammerstocks demnächst baulich zu erschließen, sind die städtischen technischen Stellen bereits seit Monaten mit der Aufgabe befaßt, die Plangrundlagen für eine neuzeitliche Mustersiedlung nicht nur nach dem äußeren Bilde, sondern namentlich auch nach der wirtschaftlichen Seite, zu schaffen. Die Art und Weise der Aufteilung des Gebiets, wie

auch die Gestaltung der zur Ausführung vorzusehenden Wohn- und Haustypen sollten zu Baukosten führen, die niedriger sind als die in den letzten Jahren üblichen Durchschnittskosten der Klein- und Mittelwohnungen; die Wohnungen sollten trotzdem wohnungskulturell eher günstiger sein als ungünstiger, das städtebauliche Bild landschaftlich und architektonisch jedem Anspruch genügen, mit anderen Worten: es sollten schon bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes die Wege geebnet werden zur Erreichung des höchstdenkbaren Ziels öffentlicher Wohnpolitik, nämlich der kulturell zureichenden und zugleich wirtschaftlich für die große Masse der Bevölkerung erschwinglichen Wohnung.

Der bis jetzt vorliegende, vom städtischen Tiefbauamt bearbeitete Bebauungsplan bringt in dieser Richtung schon recht erfreuliche Ergebnisse. Es wird vorgeschlagen, zur Aufteilung des ganzen, 14,3 ha umfassenden Blocks außer den umgebenden Randstraßen nur noch eine einzige, für die Aufnahme großer und schwerer Fahrzeuge befestigte Straße, im übrigen nur schmale und leicht befestigte Wege anzulegen und dadurch die zu erstellenden Häuser bei verhältnismäßig großer Bebauungsdichte und recht niedrigen Aufschließungskosten dem Lärm und Staub der Verkehrsstraße weitgehend zu entziehen. Insgesamt wird der Baublock etwa 800 Wohnungen, zum Teil in vier-, drei- und zweistöckigen Miethäusern, zum Teil in zweistöckigen Einfamilienhäusern, aufnehmen können. Die Aufschließungskosten für jede Wohnung werden ohne die den Block umgrenzenden Straßen, aber einschließlich aller Versorgungsleitungen bis unmittelbar an das Haus, den mäßigen Betrag von etwa 500 *RM* ausmachen, und ohne die Versorgungsleitungen nur die Summe von etwa 320 *RM*. Bei insgesamt zu erzielenden 107 860 qm Nettobaufläche entfällt auf den Quadratmeter Bauplatz an Aufschließungskosten ein Betrag von 2,40 *RM* ohne Versorgungsleitungen und ohne Randstraßen, und ein solcher von 3,70 *RM*/qm einschließlich aller Versorgungsleitungen.

Wenn beim Verkauf der Grundstücke für Kanäle, Gehwege und Straßen insgesamt 4 *RM* für den Quadratmeter Bauplatz in Anrechnung gebracht werden, so ist in diesem außer dem vollen Rückersatz für das Blockinnere noch eine Leistung für die Randstraßen in Höhe von 1,6 *RM*/qm enthalten, die dem Anteil an diesen Straßen entspricht, der billigerweise den Grundstückseigentümern auferlegt werden darf. Ein Gesamtpreis für die fertig aufgeschlossenen Baugrundstücke in Höhe von 8 *RM* bringt demnach für den Grund und Boden selbst nur eine Vergütung von 4 *RM*, ist also im Verhältnis zu den im Weiherfeld und im Erweiterungsgebiet von Rüppurr durch Private erzielten (zum Teil infolge der Knappheit an Siedlungsgelände unnatürlich hohen) Kaufpreisen sehr niedrig. Größere geschlossene Flächen sollen anstatt im Wege des Verkaufs auch im Erbbaurecht abgegeben werden dürfen. Der Erbbauberechtigte hat in diesem Falle selbstverständlich die der Stadt anfallenden Aufschließungskosten abzugelten, wofür 4 *RM*/qm vorgesehen sind. Der Erbbauzins selbst ist in der üblichen Weise zu 3½% aus $^4/_5$ des zu 5 M./qm angenommenen Vorkriegspreises des Geländes, d.s. 0,14 G.M./qm, berechnet.

Die Kosten für die Straßen, Gehwege und Kanäle im voranschlagsmäßigen Betrag von rund 500 000 *RM* sollen dem Grundstock entnommen werden. Soweit dieser Betrag durch die von den Grundstückskäufern für den Quadratmeter Geländeaufschließung zu fordernden 4 *RM* nicht gedeckt ist (rund 70 000 *RM*), wird der Grundstock in dem auf das unaufgeschlossene Baugelände entfallenden Betrag von 4 *RM* je Quadratmeter entschädigt. Durch diesen Geländepreis von 4 *RM* je Quadratmeter sind auch die dem Grundstock entstehenden Zinsverluste wie auch die seinerzeit an den früheren Pächter des Dammerstocks (vergl. Gemeindebeschluß vom 29. Nov. 1927) bezahlte Entschädigung in Höhe von 17 000 *RM* gedeckt.

Es sei noch bemerkt, daß die Studien über die Möglichkeit günstiger Aufschließung und Bebauung des Baublocks durch die städtischen Aemter zurzeit noch fortgesetzt werden und daß auch versucht werden soll, im Wege eines Wettbewerbs Pläne sowohl für die Aufschließung wie auch für die Bautypen zu erlangen, die den neuesten Errungenschaften der letzten Jahre auf diesem Gebiete entsprechen. Unter Umständen wird auch daran gedacht, einen Teil des Baublocks nach Fertigstellung im Sommer 1929 zum Gegenstande einer Ausstellung zu machen. Es würde eine solche Ausstellung mit verhältnismäßig geringen Kosten durchzuführen und dem Ansehen des Karlsruher Baugewerbes von großem Nutzen sein können.

Zu erwähnen ist auch noch, daß ein Teil des jetzt für die Bebauung in Anspruch zu nehmenden Gebiets des Dammerstocks von Kleingärten eingenommen ist, die mit fortschreitender Bebauung verlegt werden müssen. Als Ersatz für diese Kleingärten ist u.a. eine neue Dauerkleingartenkolonie östlich vom Rüppurrer Schlößchen vorgesehen. Ihre Verwirklichung begegnet mit Rücksicht auf das Wasserwerk allerdings einigen Schwierigkeiten. Die hier zu nehmenden Rücksichten haben möglicherweise zur Folge, daß für den Augenblick nur ein Teil der Gärten, der ganze Komplex erst nach dem Bau des neuen Wasserwerks in Benützung genommen werden darf.

345.

№ 26.

Bürgerausschusszustimmung am 28.9.28.

Karlsruhe, den 14. September 1928.

Grundstückserwerbungen gemäß Gemeindebeschluß vom 4. Juni 1926 betr.

Dem Bürgerausschuß wird der Erwerb nachbezeichneter Grundstücke zur Kenntnis gebracht:

a) **Im Stadtgebiet.**

1. Von Privatmann Edmund Hildenbrand Eheleuten das Hausgrundstück Lgb. Nr. 1720, Entenstraße 1, mit einem Flächeninhalt von 62 qm samt den darauf stehenden Gebäulichkeiten zu einem Preise von 10 000 *RM*.
2. Von Bohrer Richard Butz Eheleuten das Hausgrundstück Lgb. Nr. 1749, Fasanenstraße 49, mit einem Flächeninhalt von 174 qm samt den darauf stehenden Gebäulichkeiten. Gestehungspreis 2950 *RM*.
3. Von Frau Kaufmann Lisette Erb in Eberbach das Grundstück Lgb. Nr. 2199 mit 2120 qm Hofreite und Ackerland, zwischen der Karl-Wilhelm-Straße und Rintheimer Straße zum Preise von 4,50 *RM*/qm = 9540 *RM*.

b) **Auf Gemarkung Bulach.**

4. Von Kaufmann Gustav Julius Wieser und der Telegrafenoberbauführer Friedrich Dahrendorff Ehefrau das Grundstück Lgb. Nr. 1042 mit 1091 qm Wiese im Gewann „Spitzwiesen" zum Preise von 3,40 *RM*/qm = 3709,40 *RM*.

Schneider. Hell.

Begründung.

Zu Ziffer 1: Auf dem Anwesen Entenstraße 1 steht ein 3½stöckiges Wohngebäude mit 3 Zweizimmerwohnungen und einer Einzimmerwohnung im Dachstock. Das Gebäude ist in gutem baulichen Zustande. Der Steuerwert des Grundstücks beträgt 23 000 *RM*, der Feuerversicherungsanschlag 12 800 *RM*. Der Kauf erfolgte wie die vorhergehenden Erwerbungen im Interesse der Sanierung der Altstadt.

Zu Ziffer 2: Für die bauliche Instandsetzung des Hauses Fasanenstraße 49 hat die Stadt im Jahre 1925 den Eheleuten Richard Butz ein Darlehen in Höhe von 1000 *RM* gewährt, das in der üblichen Weise zu verzinsen und zu tilgen war. Dieses Darlehen wurde durch Eintrag einer Hypothek im Grundbuch an zweiter Stelle sichergestellt. Im Frühjahr dieses Jahres ist von einem Gläubiger der Eheleute Butz das Zwangsversteigerungsverfahren in das Grundstück eingeleitet worden, dem sich nachträglich noch die städt. Sparkasse, die im Grundbuch unter Abt. III mit einer Forderung von 1375 *RM* nebst Zinsen an erster Stelle stand, angeschlossen hat. Einige weitere Hypotheken folgten im Range nach. Zur Rettung ihrer Hypothekenrestforderung war die Stadt schließlich gezwungen, in der Versteigerung des Anwesens am 5. Juli dieses Jahres mitzubieten. Sie hat dann auch bei einem Gebote von 2150 *RM* den Zuschlag erhalten, da

von anderer Seite ein höheres Gebot nicht abgegeben wurde. Zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen (öffentliche Abgaben) und der Forderung der Gläubigerin der 1. Hypothek war der Betrag von 2150 RM aufzuwenden; diesem Betrage hinzuzurechnen ist noch der Ausfall der Stadt für ihre restliche Kapitalforderung und die Notariats-, Gerichts- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbssteuer mit zusammen rund 800 RM, sodaß der Gestehungspreis rund 2950 RM beträgt. Der Steuerwert für das Grundstück beträgt 16 000 RM, der Feuerversicherungsanschlag 6900 RM. Auf dem Anwesen befinden sich ein zweistöckiges Wohnhaus, 2 Seitengebäude und ein Querbau. Die Gebäulichkeiten sind infolge ihres hohen Alters sehr verbraucht und in etwa 5 Jahren als abbruchreif zu bezeichnen. Immerhin ist der Grund und Boden (174 qm) allein so viel wert, um den Gestehungspreis und die geschätzten Abbruchkosten zu decken. Sechs Wohnungen sind vermietet, sodaß bis zum tatsächlichen Abbruch eine angemessene Rente erzielt werden kann. Der Erwerb des Grundstücks ist auch für die später geplante Verbreiterung der Fasanenstraße von Bedeutung.

Zu Ziffer 3: Das Grundstück liegt an der Rintheimer Straße und steht im Zusammenhang mit der Grundstücksumlegung in der Tullastraße zwischen Rintheimer Straße und Karl-Wilhelm-Straße. Der Kauf erleichtert das Zustandekommen der Umlegung.

Zu Ziffer 4: Das Grundstück fällt in die geplanten Albuferanlagen.

Die Lage der einzelnen Grundstücke kann aus den bei der städt. Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer Nr. 85) aufliegenden Plänen ersehen werden.

Nr. 25.

Karlsruhe, den 8. September 1928.

Bürgerausschußzustimmung am 28.9.28

Erwerb von Straßengelände.

I. Stadtratsbeschluß vom 6. September 1928.

1. Die Stadt erwirbt von 62 Eigentümern und Eigentümergemeinschaften die nachfolgenden, in die Rintheimer und Mannheimer Straße fallenden Teilgrundstücke:

Lgb. Nr. 12 036/10	Lgb. Nr. 13 353/10	Lgb. Nr. 13 416/10
„ 12 032/10	„ 13 354/10	„ 13 420/10
„ 12 072/10	„ 13 355/10	„ 12 061/10
„ 12 073/10	„ 13 356/10	„ 13 370/10
„ 12 528/10	„ 13 357/10	„ 13 371/10
„ 12 081/10	„ 13 360/10	„ 12 524/10
„ 12 045/10	„ 12 055/10	„ 12 077/10
„ 12 084/10	„ 13 368/10	„ 12 078/10
„ 13 372/10	„ 12 053/10	„ 12 521/10
„ 12 048/10	„ 12 522/10	„ 12 035/10
„ 13 341/10	„ 12 523 10	„ 12 029/10
„ 12 079/10	„ 12 052/10	„ 12 033/10
„ 12 039/10	„ 13 421/10	„ 12 068/10
„ 12 047/10	„ 12 040/10	„ 12 069/10
„ 12 080/10	„ 12 044/10	„ 12 057/10
„ 13 364/10	„ 12 085/10	„ 12 054/10
„ 13 363/10	„ 12 083/10	„ 12 060/10
„ 12 041/10	„ 12 086/10	„ 12 076/10
„ 12 042/10	„ 12 074/10	„ 12 031 10
„ 12 062/10	„ 12 075/10	„ 12 034/10
„ 12 070/10	„ 13 359/10	„ 12 038/10
„ 13 347/10	„ 13 369/10	„ 13 365/10
„ 12 065/10	„ 13 352/10	„ 13 366/10
„ 12 066/10	„ 13 361/10	„ 13 367/10
„ 12 067/10	„ 12 063 10	„ 12 049/10
„ 12 046/10	„ 12 028/10	„ 12 082/10
„ 13 373/10	„ 12 037/10	„ 12 030/10
„ 13 374/10	„ 13 358/10	„ 12 087/10
„ 12 059/10	„ 12 527/10	„ 13 362/10

zusammen 4 495 qm zum Preis von 2 RM. je qm = 8 990 RM.

2. Die Stadt erwirbt zur Herstellung der Diakonissenstraße im Stadtteil Rüppurr vom Badischen Landesfiskus — Domänenärar — das Teilgrundstück Lgb. Nr. 11919/19 mit 10679 qm zu 25 Pf. je qm = 2 669,75 RM.
3. Die Erwerbskosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

Begründung:

Zu Ziffer 1: Diese Erwerbungen sind mit Rücksicht auf die beschleunigte Herstellung der Rintheimer und Mannheimer Straße erfolgt. Eine Umlegung zum Zweck der unentgeltlichen Inbesitznahme dieses Straßengeländes durch die Stadt abzuwarten, wäre gleichbedeutend gewesen mit der Hinausschiebung der Herstellung der beiden Straßen auf mehrere Jahre.

Zu Ziffer 2: Am 4. Juni 1928 hat der Bürgerausschuß auf Grund der Vorlage Nr. 5 vom 16. Mai 1928 bereits dem Erwerb dieses Grundstückes, nämlich des Straßengeländes der Diakonissenstraße, zum Preis von 10 Pf. je qm zugestimmt. In den weiteren Verhandlungen hat die Domäne aber einen Kaufpreis von 25 Pf. je qm gefordert und sich trotz wiederholter, eindringlicher Vorstellungen nicht bewegen lassen, von diesem Kaufpreis abzugehen. Der Kaufpreis gelangt in den Straßenherstellungskosten zum Rückersatz, belastet also weniger die Stadt als die betroffenen Angrenzer, im vorliegenden Fall die Ev. Diakonissenanstalt, die an der Diakonissenstraße im Stadtteil Rüppurr ein neues Krankenhaus errichten wird.

Nr. 24.

Bürgerausschusszustimmung am 28-9-28

Karlsruhe, den 8. September 1928.

Straßenkostenrückersatz.

I. Stadtratsbeschluß vom 6. September 1928.

1. Die Eigentümer der an folgenden Straßenstrecken angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen:
   1. Auerstraße, Strecke vom Resedenweg bis zur zweiten Parallelstraße zum Resedenweg.
   2. Resedenweg, Strecke zwischen Seewiesen- und Auerstraße.
   3. Graf-Eberstein-Straße, Strecke von der Nordgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 11880/6 bis zur Südgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 13958.
   4. Lebrechtstraße, Strecke zwischen Kleist- und Graf-Eberstein-Straße.
   5. Charlottenstraße, Strecke von der westlichen Grenze der Grundstücke Lgb. Nr. 14914 und 14952 bis zur westlichen Grenze von Lgb. Nr. 14923 und 14960.
   6. Daxlander Straße, südliche Parallelstraße zwischen Blohnstraße und Mauerweg.

   Es finden die allgemeinen Grundsätze für den Beizug der Grundeigentümer zu den Straßenkosten Anwendung.
2. Die gegen den Beizug zu den Straßenkosten der Graf-Eberstein-Straße gerichteten Einsprachen der Grundeigentümer Albert Rischmann, Wilhelm Ziegler, Eduard Bernhardt, Lorenz Jäger und Hans Stiewing werden als unbegründet verworfen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

349.

Begründung.

Der Bau der vorgenannten Straßen ist beschlossen und zum Teil schon in der Durchführung begriffen. Die Eigentümer der anstoßenden Grundstücke sind in der üblichen Weise zum Ersatz der Straßenherstellungskosten nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen zu verpflichten. Die Absicht zur Erlassung des vorstehenden Gemeindebeschlusses wurde nach der Verfahrensvorschrift öffentlich bekannt gemacht, der Straßenplan nebst Kostenvoranschlag und Liste der beitragspflichtigen Grundeigentümer mit den errechneten Beitragshöhen ist zur Einsichtnahme aufgelegt worden. Innerhalb der bestimmten Einspruchsfrist sind drei auf das Verfahren bezügliche Schreiben eingekommen. Es handelt sich dabei um zwei formgerechte Einsprachen und um ein Schreiben des Vereins Albsiedlung. Der letztere Verein wäre zur Erhebung von Einwendungen an sich nicht befugt. Er hat aber auch nur um Prüfung gebeten, ob nicht eine weitere Verbilligung der Baukosten für die Parallelstraße zur Daxlander Straße eintreten kann.

Die zwei andern (formgerechten) Einsprachen beziehen sich beide auf die Graf-Eberstein-Straße. Einmal fühlt sich Herr Albert Rischmann, der Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 11880/5, beschwert, weil sein Grundstück, das mit zwei Fronten an die Straße grenzt, mit beiden Fronten zu den Straßenkosten beigezogen wird. Es handelt sich hier um ein Eckgrundstück, das zwar nicht durch zwei aufeinanderstoßende Straßen gebildet wird, vielmehr erhält das Grundstück seinen Eckcharakter durch eine platzartige Erweiterung der Straße. Nach den bisher geübten Grundsätzen m u ß das Grundstück mit beiden Fronten zu den Straßenkosten herangezogen werden. Der Stadtrat hat keine Möglichkeit gesehen, der Einsprache Folge zu geben.

Die zweite Einsprache geht von 5 Angrenzern der Graf-Eberstein-Straße aus, die der Meinung sind, daß die Höhe des ihnen angesonnenen Beitrags nicht berechtigt sei. Sie behaupten, daß vor ihren Grundstücken keine so starke Auffüllung des Straßenkörpers notwendig gewesen sei, wie am südlichen Ende der Graf-Eberstein-Straße. Es hätten daher die Angrenzer am Südende der Straße die Kosten der stärkeren Auffüllung allein zu tragen. Einer solchen Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Es handelt sich um ein Straßenstück von etwas über 200 Meter Länge, das natürlich als Ganzes betrachtet werden muß und dessen Kosten gemeinsam von allen beteiligten Angrenzern im Verhältnis der Frontlänge ihrer Grundstücke getragen werden müssen. Ueberdies steht fest, daß selbst bei einer Trennung eine Ermäßigung der Kosten für die Angrenzer des nördlichen Stücks nicht eintreten würde.

350.

Nr. 22

Bürgerausschusszustimmung am 28.9.28

Karlsruhe, den 15. September 1928.

Erschließung des Rheinwaldes und Errichtung eines Volksfreibades auf der Rheininsel Rappenwört.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. September 1928.

1. Zur Erschließung des Rheinwaldes für die Volkserholung und zur Errichtung eines Rheinbades auf dem Rappenwört sind nach den vom städt. Tiefbauamt in Verbindung mit den anderen technischen Stellen der Stadt aufgestellten Plänen die in der nachfolgenden Begründung näher bezeichneten Arbeiten durchzuführen.

   Bei diesen Arbeiten sind zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im größtmöglichen Umfang Arbeitslosenunterstützung beziehende Arbeitslose zu beschäftigen.

   Die zur Durchführung der Arbeit erforderliche Waldausstockung auf einer Fläche von 7 Hektar wird genehmigt; der Reinerlös aus dem Holz ist dem Grundstock zuzuführen.

2. Zur Deckung des voranschlagsmäßig zu 1 080 000 RM ermittelten Aufwandes stehen Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im voraussichtlich zu erhaltenden Betrag von 450 000 RM zur Verfügung, und zwar

   ein Barzuschuß von 90 000 RM
   und ein Darlehen von 360 000 RM.

   Der Rest ist, soweit er nicht aus Überschüssen der Vorjahre durch Wirtschaftsmittel gedeckt werden kann, aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

   Zur Verwendung der Mittel wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt.

3. Die aufzuwendenden Anlehensmittel sind innerhalb 25 Jahren zu tilgen; zu ihrer Aufnahme wird der Stadtrat ermächtigt. Die durch die Darlehensaufnahme entstehenden einmaligen Kosten (Kursverlust und etwaige Vermittlungsgebühr) sind aus dem aufzunehmenden Darlehen zu bestreiten. Der Annahme von Darlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu den vorgeschriebenen Bedingungen wird zugestimmt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Schneider. **Prestel.**

Begründung.

Die nach dem vorstehenden Antrag zu schaffenden Anlagen sind in einer schon vor Jahresfrist erschienenen Veröffentlichung „Die Grünpolitik im Karlsruher Generalbebauungsplan. — Der Rheinpark Rappenwört" ausführlich beschrieben. Diese Schrift ist im Besitze der Mitglieder des Bürgerausschusses, sie enthält alles, was zur Begründung der Vorlage im allgemeinen zu sagen ist. Im einzelnen sei dazu noch bemerkt:

351.

1. Die Dringlichkeit.

Zwei Dinge sind es vor allem, die es verbieten, mit der Durchführung des Rappenwörtprojekts noch länger zuzuwarten, die Entwicklung des wilden Badens am Rhein und die Erwerbslosigkeit: Durch Zählungen an Ort und Stelle und Ergänzung der erhaltenen Zahlen durch sehr gewissenhafte und vorsichtige Schätzungen ist festgestellt, daß in dem eben zu Ende gegangenen Sommer zwischen Maxau und Neuburgweier mindestens 200 000 Personen am Rhein gebadet haben, dies trotz mangelhafter Wegverbindungen, trotz Fehlens auch der allerdürftigsten Einrichtungen und trotz bestehenden Polizeiverbots; die Erwerbslosigkeit in Karlsruhe dauert seit dem Jahr 1924 in erschreckendem Umfang ununterbrochen an, die Zahl der Arbeitsuchenden beträgt selbst im heutigen Augenblick stärkster Bautätigkeit noch 5000, von ihnen beziehen rd. 2000 Erwerbslosenunterstützung im engeren Sinne, der größere Teil der restlichen 3000 fällt der allgemeinen Fürsorge zur Last. Beide Erscheinungen, die Arbeitslosigkeit und das elementare Drängen der Bevölkerung in die freie Natur an den Rheinstrand erheischen zwingend die unverzügliche Durchführung der vorgeschlagenen im Sammelbegriff „Rheinpark Rappenwört" eingeschlossenen Maßnahmen. Die lange und ununterbrochene Dauer der Erwerbslosigkeit birgt die nicht ernst genug zu nehmende Gefahr in sich, daß für viele die Erwerbslosigkeit zum Gewohnheitszustand wird, nur durch Arbeitsgelegenheit wird dem Arbeitswilligen geholfen, nicht durch Unterstützung, und nur durch Zuweisung von Arbeit kann schwachen Charakteren gegenüber verhindert werden, daß sie die Untätigkeit und die mit ihr verbundene Unterstützung der Aufnahme von Arbeit vorziehen; das katastrophale Ausmaß, das das wilde Baden am Rhein angenommen hat, hat Auswüchse gezeitigt, die im Interesse von Ordnung, Sitte und Sicherheit beseitigt werden sollten. Die Polizeidirektion äußert sich hierzu in einem unterm 4. August ds. Js. an die Stadt gerichteten Schreiben u. a. wie folgt:

„Das Badebedürfnis der Einwohner von Karlsruhe ist derart gestiegen, daß die vorhandenen Badegelegenheiten bei weitem nicht ausreichen. Bis zu Zehntausenden bevölkern Einwohner der Stadt an heißen Tagen, namentlich über das Wochenende, den Rheindamm von Rappenwört bis Maxau. Das Rheinbad in Maxau kann nicht $^1/_{30}$ aller Badenden aufnehmen.

Obwohl das wilde Baden gemäß bezirkspolizeilicher Vorschrift vom 14. Februar 1922 verboten ist und Zuwiderhandelnde auf Grund des § 75 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft werden müßten, hat die Polizeidirektion Übertretungen dieser Vorschrift bisher stillschweigend geduldet. Das wilde Baden, namentlich im Rhein, hat aber einen Umfang angenommen, über den wir aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sitte nicht lange mehr stillschweigend hinwegsehen können. Ist es doch z. Zt. so, daß da, wo Tausende baden, in keiner Weise für die Sicherheit der Badenden gegen Unfälle gesorgt ist, daß vor allen Dingen die hygienischen Verhältnisse (Mangel an Abortanlagen usw.) geradezu unhaltbar sind, gar nicht zu reden, von den mangelnden Umkleidemöglichkeiten, dem Fehlen jeder Möglichkeit zur geordneten Unterbringung von Verkehrsmitteln usw. Im Ganzen herrschen Zustände, die in jeder Beziehung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sitte zuwiderlaufen. Alle Maßnahmen, die von der Polizei in sicherheitspolizeilicher Hinsicht getroffen wurden (Streifen im Badegebiet, Fahndungsbeamte in Maxau und Rappenwört, Rettungsschwimmer) sind, obwohl sie das Höchstmaß dessen darstellen, was wir unter den gegebenen Verhältnissen tun können, aus verschiedenen Gründen (Länge des Badedammes, Fehlen jeden Strandes, aller Rettungsmittel usw.) vollkommen unzulänglich.

Daß diese Zustände auf die Dauer unhaltbar und einer Landeshauptstadt unwürdig sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Abhilfe, und zwar durchgreifende und schleunige Abhilfe, ist dringend geboten. Abhilfe ist aber u. E. nur dadurch möglich, daß eine dem Bedürfnis der Karlsruher Bevölkerung Rechnung tragende und den heutigen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechende Badegelegenheit geschaffen wird. Erst dann, wenn eine ausreichende Badegelegenheit der Karlsruher Bevölkerung zur Verfügung steht, ist die Polizei in der Lage, das Verbot des Badens am offenen Rhein durchzuführen und für geordnete Verhältnisse zu sorgen.

Den einzigen Weg, eine derartige Badegelegenheit in ausreichender Weise und bald zu schaffen, sehen wir in der Erstellung des von der Stadt Karlsruhe schon längst projektierten, aber immer noch nicht ausgeführten großen Rheinstrandbades auf der Rheininsel Rappenwört. Die umgehende Ausführung dieses Projektes ist u. E. unerläßlich, soll nicht das sittliche und körperliche Wohl der Karlsruher Bevölkerung Not leiden. Wir stellen deshalb das ergebenste Ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Rheinstrandbad auf der Rheininsel Rappenwört so rechtzeitig erstellt wird, daß der Badebetrieb im nächsten Jahre aufgenommen werden kann. Sollte im nächsten Jahr keine ausreichende und geordnete Badegelegenheit am Rhein zur Verfügung stehen, so müßten wir die Verantwortung für die hieraus entstehenden Mißstände ablehnen."

In der Tat, es ist höchste Zeit, an die Stelle der bisherigen Unordnung Ordnung zu setzen und weiten Schichten der Bevölkerung, die das gleiche starke Bedürfnis nach heiteren Erholungsstunden in der schönen Natur des Rheinufers haben, sich aber nicht entschließen können, diese Erholung unter Hinnahme der heute noch vorhandenen Unzulänglichkeiten zu suchen, diese Erholungsgelegenheit ebenfalls in der bestmöglichsten Form zu verschaffen.

2. Umfang und Kosten der Arbeiten.

(vergl. den anliegenden Plan.)

Das Ziel ist: einmal die möglichst innige, schöne und bequeme Verbindung zwischen der Stadt und der südlich des Rheinhafens bis Neuburgweier sich erstreckenden Rheinlandschaft mit dem Rappenwört als Mittelpunkt, sodann die Errichtung eines Volksfreibades auf der dem Rhein zugewendeten Seite der Insel. Die hiernach durchzuführenden Arbeiten und ihre Kosten sind:

a) Ausbaggerung eines etwa 450 m langen und 120 m breiten, vom Wasser des Rheines unmittelbar durchflossenen Badebeckens (110 000 cbm Erdbewegung, 160 000 qm Strandfläche) mit zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen (wie Sprungturm und Schwimmbahn) unter Einbeziehung des Rheinstroms selbst in die Gesamtanlage durch Einbau von Pontonbrücken, alles zusammen mit einem Gesamtaufwand von rund 300 000 RM bei 16 000 erzielbaren Erwerbslosentagschichten.

b) Bau des Einlaufbauwerks für das Badebecken (900 qm Spundwand, 850 cbm Beton, 2200 cbm Aushub) mit einem Aufwand von 115 000 RM und 1700 erzielbaren Erwerbslosentagschichten.

c) Zugehöriges Auslaufbauwerk (700 qm Spundwand, 800 cbm Beton, 2200 cbm Aushub) mit 100 000 RM bei 1500 Erwerbslosentagschichten.

d) Wasserversorgung der Anlage (Brunnenschacht, Pumpe, Rohrleitungen zu Brausen und Klosetts), 42 000 RM bei 200 Erwerbslosentagschichten.

e) Schmutzwasserableitung durch Anlage eines Schmutzwasserkanals von 850 m Länge mit Klärbrunnen, 34 000 RM bei 400 Erwerbslosentagschichten.

f) Stromversorgung (2800 m Kabel), 30 000 RM bei 250 Erwerbslosentagschichten.

g) Hochbauten, bestehend aus je zwei großen Auskleidehallen für Frauen und Männer mit Verbindungsbauten, Nebenräumen, Abortanlagen und Brausen einschl. Ausstattung der Anlage mit Spiel- und Turngeräten, 287 000 RM bei 550 Erwerbslosentagschichten.

h) Befestigung des Dammweges zwischen Daxlanden und der Altrheinbrücke (4200 qm), 26 000 RM bei 1600 Erwerbslosentagschichten.

i) Erweiterung und Befestigung des östlichen Vorplatzes der Altrheinbrücke, 27 000 RM bei 1400 Erwerbslosentagschichten.

k) Befestigung und Verbreiterung der westlichen Brückenrampe, 24 000 RM bei 1500 Erwerbslosentagschichten.

l) Befestigung und Verbreiterung der Fahrstraßen auf der Insel zwischen Brücke und Rondell, 50 000 RM bei 2500 Erwerbslosentagschichten.

m) Rondell (140 m Durchmesser), 15 000 RM und 800 Erwerbslosentagschichten.

n) Anlagestreifen als Verbindung zwischen Rondell und Bad (400 qm Wegfläche), 25 000 RM bei 1200 Erwerbslosentagschichten.

o) Herrichtung der Waldwege (1500 lfm), 5000 RM bei 400 Erwerbslosentagschichten.

Unter den vorstehend aufgeführten Arbeiten ist die geplante Verlängerung der Daxlander Straßenbahn bis zum Rondell, also bis hart an die Badeanlage, nicht enthalten. Die Straßenbahn ist selbstverständlich zur Vervollständigung des Ganzen unerläßlich, ihre Erstellung ist Gegenstand einer besonderen Vorlage, die dem Bürgerausschuß gleichzeitig erstattet wird. Ebenso ist noch unerwähnt und in einer besonderen Vorlage behandelt die auf dem Rappenwört geplante „Vogelwarte", die dem Naturunterricht der Karlsruher Jugend dienen und der Ausgangspunkt sein soll für die Bevölkerung der Insel und der anschließenden Rheinwaldungen mit der größtmöglichen Zahl heimischer Vögel.

Die vorgesehenen Arbeiten bedeuten im übrigen noch nicht den Vollausbau der Anlage. Im Endausbau sind die Auskleideeinrichtungen um voraussichtlich mindestens die Hälfte zu erweitern, außerdem wird eine wesentliche Verbreiterung der Altrheinbrücke sowie der Zufahrtsstraße zwischen Brücke und Rondell erforderlich werden. Nicht berücksichtigt in der vorstehenden Aufstellung ist die Erstellung einer Badewirtschaft. Eine solche ist notwendig. Es ist jedoch beabsichtigt, den Bau und Betrieb dieser Wirtschaft einem Privatunternehmen gegen Beteiligung der Stadt an dem zu erzielenden Umsatz zu überlassen.

Die angegebenen Erwerbslosentagschichten (insgesamt 30 000) sind sehr vorsichtig geschätzt; sie erscheinen vielleicht in Ansehung der Gesamtkosten als verhältnismäßig niedrig. Bei Beurteilung dieser Zahlen ist indes zu berücksichtigen, daß die Arbeiten ihrer ganzen Natur nach einem Unternehmer, und zwar in der Hauptsache einem Generalunternehmer, übertragen werden müssen, daß bei der Arbeit Maschinen anzuwenden sind und dem Unternehmer die Verwendung einer verhältnismäßig großen Anzahl (30 bis 40 v. H.) sog. Stammarbeiter zugebilligt werden muß.

3. Die Finanzierung.

So bedeutungsvoll für die Karlsruher Bevölkerung und so dringlich die Verwirklichung des Rappenwörtprojektes auch erscheinen mag, so muß doch wohl zugegeben werden, daß man im heutigen Augenblick kaum dazu gelangen könnte, die Arbeiten zu beginnen, wenn nicht das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit bestünde; die Finanzierung der Arbeiten wäre jedenfalls o h n e die Zuschüsse aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zur Zeit so gut wie ausgeschlossen. Unverbindliche

353.

Besprechungen mit den für die Gewährung dieser Mittel in Betracht kommenden Stellen haben ergeben, daß die Arbeit als in jeder Hinsicht förderungswürdig anerkannt werden wird. Es darf deshalb wohl angenommen werden, daß neben einer Grundförderung durch verlorenen Zuschuß im einfachen Betrag der ersparten Arbeitslosenunterstützung, das sind 30 000 × 3 RM. = 90 000 RM., eine verstärkte Förderung durch Darlehen des Landes und Reiches im viersachen Betrag der ersparten Unterstützung, d. s. 360 000 RM., gewährt wird. Ein Bescheid der maßgebenden Behörden hierfür liegt allerdings noch nicht vor. Die Höhe des Darlehens ist hauptsächlich deswegen noch einigermaßen unsicher, weil der badische Staat vorerst ganz allgemein nur außerordentlich wenig Mittel für derartige Zwecke vorgesehen hat und nach den bisher geltenden Grundsätzen der Reichsstellen das Reich nur im selben Umfange Darlehen geben wird, wie solche seitens des Landes gegeben werden. Indes werden zur Zeit durch eine größere Anzahl deutscher Länder in Berlin Schritte unternommen mit dem Ziele, das Reich zur Aufgabe des genannten Grundsatzes und zur Leistung der vollen jeweils in Betracht kommenden verstärkten Förderung von Notstandsarbeiten in jedem Fall zu veranlassen. Der Freistaat Baden insbesondere erwartet eine solche geänderte Stellungnahme der Reichsstellen für Baden als Grenzland. Auch ist der Präsident des Landesarbeitsamtes für Südwestdeutschland in Stuttgart bereit, sich in diesem Sinne für die vorliegende Arbeit der Stadt Karlsruhe besonders einzusetzen. Schließlich darf man aber auch von der badischen Regierung selbst erwarten, daß sie ihre Zurückhaltung auf diesem so überaus wichtigen Gebiet öffentlicher Aufgaben aufgibt und auch selbst wieder etwas leistet.

Auch wenn die genannten Beträge in vollem Umfange zur Verfügung gestellt werden, bleibt der Stadt selbst noch die ansehnliche Summe von 630 000 RM. zur Aufbringung übrig. Zu ihrer Deckung sollen etwaige bei der endgültigen Abrechnung sich ergebende Wirtschaftsüberschüsse des Vorjahres verwendet werden; für den Rest müssen Anlehensmittel aufgenommen werden.

4. Die Wirtschaftlichkeit.

Es soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, eine Rentabilitätsberechnung für die Anlage in kaufmännischem Sinne zu versuchen. Das Ergebnis einer solchen Rechnung ist abhängig von der voraussichtlichen Besucherzahl, den zu erhebenden Benutzungsgebühren und schließlich, abgesehen von den für die Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals einzusetzenden Beträgen, von den Betriebs- und Unterhaltungskosten. Mit einiger Genauigkeit sind dabei im heutigen Augenblick nur die Ausgabeposten festzustellen, die mutmaßlichen Einnahmen, zu denen auch solche aus der Badewirtschaft und der Vermietung von Friseur- und Verkaufsläden wie auch derjenigen der Abstellplätze für Fahr- und Motorräder, sowie Kraftwagen hinzukommen, ist man ganz auf Schätzungen angewiesen.

Es sollte indes genügen, zum Erweis der Wirtschaftlichkeit eine Betrachtung zu wiederholen, die in der eingangs erwähnten Veröffentlichung, Seite 22 oben, schon im vorigen Jahre angestellt worden ist. Es heißt hier:

„Die Zahl derjenigen Karlsruher (Männer, Frauen und Kinder), die ungefähr jedes Jahr einen auswärtigen Ferienaufenthalt von vielleicht durchschnittlich 14 Tagen genießen, wird an Hand statistischer Überlegungen auf rund 20 000 geschätzt; die Karlsruher Bevölkerung widmet ihrer körperlichen und geistigen Erfrischung außerdem jedes Jahr mindestens 1 Million Ausflugstage nach Orten außerhalb der Stadt. Vier Millionen Mark ist die sehr vorsichtig veranschlagte Summe, die auf diese Weise für Erholungszwecke jedes Jahr aus Karlsruhe hinausgetragen werden muß; dazu kommt ein weiterer Betrag von rund 450 000 ℳ, den das städt. Fürsorgeamt, caritative Verbände und Krankenkassen jährlich für auswärtige Erholungsaufenthalte auszuwerfen sich genötigt sehen. Sollte man nicht meinen, daß nach Fertigstellung des Rappenwört mindestens die Hälfte der letztgenannten Summe, und zwar mit viel größerem Erfolg, in Karlsruhe selbst ausgegeben werden kann? Ist es übertrieben, zu vermuten, daß wenigstens 10 v. H. des bisher für Ausflüge und Ferienaufenthalte aus der Stadt wegfließenden Geldes künftig in Karlsruhe bleiben werden? — Werden die Erwartungen, die man an Rappenwört knüpfen darf, auch nur in bescheidenem Ausmaße erfüllt, so steht rund ½ Million Mark, die Jahr für Jahr in Karlsruhe mehr als bisher umgesetzt werden kann, der Bausumme gegenüber, die für die Herstellung der Anlage hat aufgewendet werden müssen."

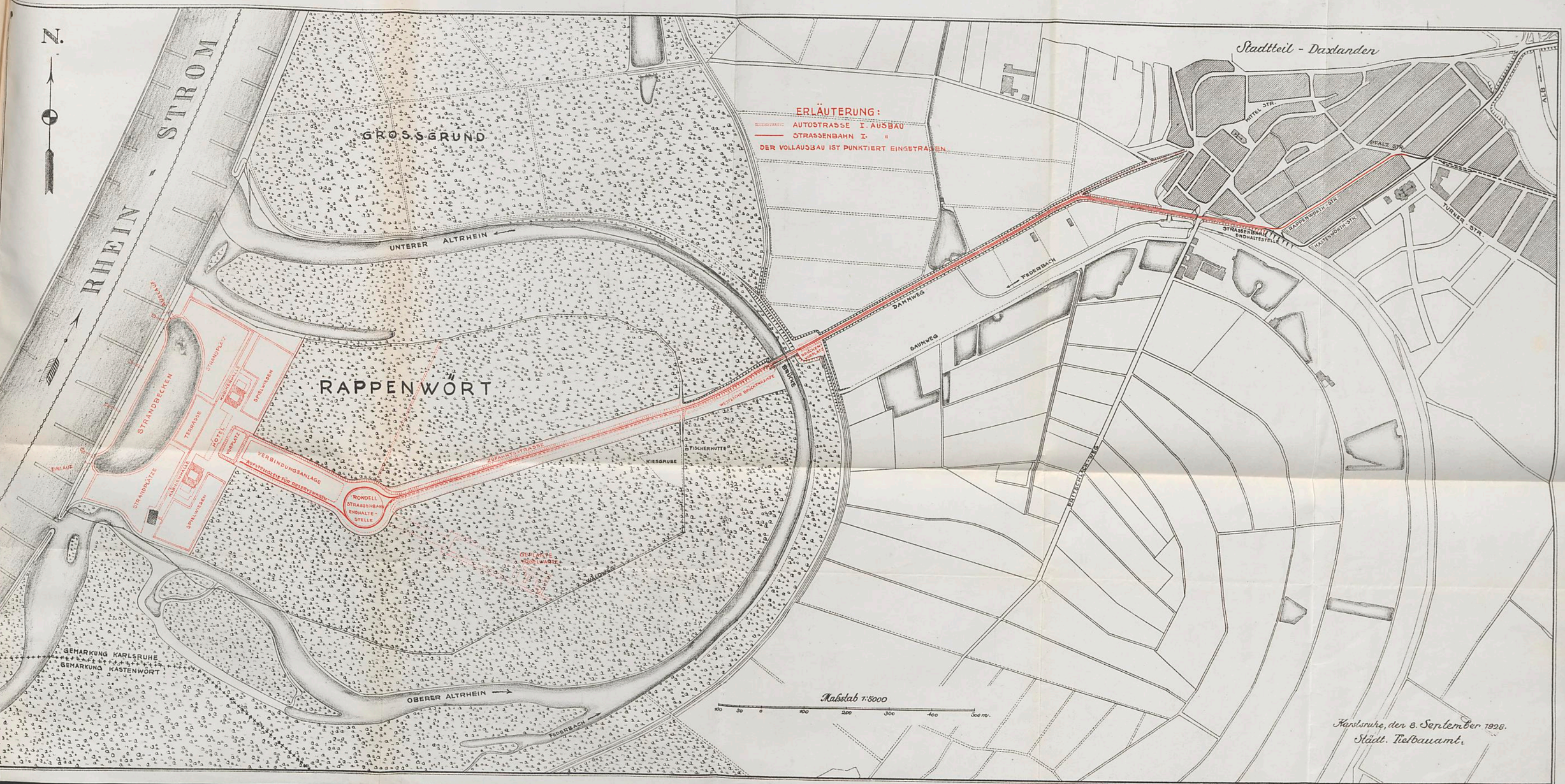
Es ist in der Tat nicht einerlei für die Gesamtwirtschaft in Karlsruhe, ob jedes Jahr eine halbe Million Mark aus Karlsruhe hinausgetragen und auswärts ausgegeben wird, oder ob dieser Betrag in der Stadt verbleibt und in Karlsruhe selbst verbraucht wird. Es ist für Karlsruhe auch nicht gleichgültig, ob Karlsruher Fürsorgemittel auswärts ausgegeben werden oder ob wenigstens mit einem Teil von ihnen an Ort und Stelle nicht nur derselbe, sondern ein größerer Effekt für die Gesundheit der Bevölkerung erzielt werden kann. Es kann auch nicht bedeutungslos sein, wenn tausende von Familien, die bisher das ganze Jahr über darauf gespart haben, um 14 Tage in einer Sommerfrische zubringen zu können, dasselbe oder besseres ohne besonderen Aufwand in Karlsruhe selbst haben, und noch mehr, wenn die noch größere Anzahl der Familien, die sich eine Somerfrische nicht (oder nicht mehr!) leisten können, auch ihrerseits nun zu der notwendigen Sommererholung kommen.

5. Die Auswirkung für Karlsruhe.

Die Auskleideeinrichtungen in dem jetzt auszubauenden Umfang werden dazu ausreichen, 3600, notfalls bis zu 5300 Badegäste zu gleicher Zeit aufzunehmen. Sollte es sich im Laufe der nächsten Jahre erweisen, daß diese Leistungsfähigkeit dem Bedürfnis nicht genügt, so bedarf es nur einer entsprechenden Erweiterung, die ohne weiteres in beinahe beliebigem Ausmaß möglich ist, gleichwie auch die Leistungsfähigkeit der Zufahrtsstraße im Bedarfsfalle verdoppelt werden kann. Die Ausdehnung der Anlage im übrigen wird von vornherein auch einer Anwesenheitsziffer von 15 000 Badegästen vollauf genügen. Mit so hohen Ziffern wird man in der Tat einmal zu rechnen haben. Man wird aber auch erwarten dürfen, daß die Anlage außer im Hochsommer auch schon im Frühjahr und bis tief in den Herbst hinein von allen denen aufgesucht werden wird, die nicht nur baden wollen, sondern ihre Erholung auch in sonniger Luft auf grünem Rasen in landschaftlich schöner Umgebung und heiterer Geselligkeit bei Spiel und Sport zu suchen gewohnt sind. Hinzu kommt die einzigartige Eignung der Örtlichkeit für den Ruder- und Paddelsport. Zur Ansiedlung der einschlägigen Vereine ist am Oberlauf des Altrheins reichlich Gelegenheit in der idealsten Form. Diese Ansiedlung hat bereits heute eingesetzt. Dazu kommen ausgiebige Möglichkeiten des Eislaufs im Winter, sodaß es also kaum eine Zeit des Jahres geben wird, in der der Rappenwört nicht besondere Anziehungskraft auszuüben vermöchte. Und dann noch fast das wichtigste: Die Rheininsel Rappenwört mit den anschließenden Rheinwaldungen als Naturpark, durch die Tätigkeit der Vogelwarte mit Singvögeln jeder Art und anderen Lebewesen auf reichste ausgestattet und mittels schöner und bequemer Zufahrten mit der Stadt verbunden, wird für sich allein schon der gesamten Karlsruher Bevölkerung das ganze Jahr hindurch ein leicht und rasch erreichbares Ausflugsziel sein, eine hochwillkommene Gelegenheit zu körperlicher und geistiger Erfrischung in der schönen Natur.

Die wundervolle Natur des Rheinwaldes zusammen mit dem Rheinstrom selbst erweist sich als unerschöpfliche Heilquelle zur Erquickung von Körper und Geist, die nur erschlossen zu werden braucht, um der Karlsruher Bevölkerung reichsten Segen zu bringen. Karlsruhe mit dem Rappenwört und Karlsruhe ohne Rappenwört sind zwei recht verschiedene Städte, der Wertunterschied zwischen beiden ist viel größer, als man sich heute eingestehen möchte. Es gibt zur Zeit in Deutschland, aber auch in der Schweiz und Österreich, kaum eine Stadt und kaum einen Kurort, die nicht darnach trachteten, ihre Anziehungskraft durch die Bereitstellung von Naturerholung mit Badegelegenheit im Freien zu mehren und zu festigen. Karlsruhe besitzt diese Gelegenheit zur Erhöhung seines inneren Wertes in seltenem Maße, mehr als irgend eine andere Stadt des Rheins. Es wäre ein unverzeihliches Versäumnis und sehr zum Nachteil der Stadt, würde diese Gelegenheit nicht rasch und energisch genutzt. Mehr als manche andere Stadt hat Karlsruhe es nötig, sich im Wettbewerb mit den anderen zu rühren. Das in letzter Zeit viel angewandte Wort „Karlsruhe am Rhein" hat nur einen halben Sinn, wenn ihm nicht die Tat folgt, und der im Rheinhafen gegebenen wirtschaftlichen Verbindung der Stadt mit dem Rhein nicht auch ihre Verschmelzung mit der Natur des Rheins hinzugefügt wird, der Karlsruher Bevölkerung nicht die Heilkräfte erschlossen werden, die in den Wassern des Rheins und seiner Landschaft ihr dargeboten sind.

—RHEINPARK RAPPENWÖRT.—



Nr. 27.

Bürgerausschußzustimmung am 28.9.28

Karlsruhe, den 14. September 1928.

Erstellung einer Straßenbahnverbindung zwischen Daxlanden und der Rheininsel Rappenwört betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. September 1928.

1. Die Rheininsel Rappenwört ist durch Verlängerung der Daxlander Straßenbahn gegen Westen um rund 2,4 km nach den vom Bahnamt in Verbindung mit dem Tiefbauamt ausgearbeiteten Plänen mit dem städt. Straßenbahnnetz zu verbinden. Bei Ausführung der Arbeiten sind Arbeitslosenunterstützung beziehende Arbeitslose in größtmöglichstem Umfang zu verwenden.

2. Zur Deckung des voranschlagsmäßig zu 293 000 RM ermittelten Aufwandes stehen Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im voraussichtlich zu erhaltenden Betrag von 112 500 RM zur Verfügung, und zwar

ein Barzuschuß von	22 500 RM
und ein Darlehen von	90 000 RM.

Der Rest ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Zur Verwendung der Mittel wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt.

3. Die zu verwendenden Anlehensmittel sind innerhalb von 20 Jahren zu tilgen, zu ihrer Aufnahme wird der Stadtrat ermächtigt. Die durch die Darlehensaufnahme entstehenden einmaligen Kosten (Kursverlust und etwaige Vermittlungsgebühr) sind aus dem aufzunehmenden Darlehen zu bestreiten. Der Annahme von Darlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu den vorgeschriebenen Bedingungen wird zugestimmt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Prestel.

Begründung.

Die Verwirklichung des Rappenwörtprojektes hat zur selbstverständlichen Voraussetzung die gleichzeitige Verbindung der Insel und der auf ihr zu erstellenden Anlagen mit dem städtischen Straßenbahnnetz. Die Verbindung erfolgt durch einfache Verlängerung der von der Rheinstraße über die Vogesen- und Daxlander Straße bis zum Westrand von Daxlanden führenden Straßenbahn gegen Westen, und zwar zunächst auf

einem besonderen Verbindungsdamm von etwa 450 m Länge, sodann auf dem in den letzten Jahren fertiggestellten neuen Dammweg bis zur Altrheinbrücke, von hier auf der Insel selbst bis zu dem etwa 500 m östlich vom Rheinstrand angeordneten Rondell. Die Gesamtlänge dieser neuen Straßenbahnstrecke beträgt rund 2400 m. Wie die bisherige Daxlander Linie soll auch diese Strecke vorerst eingleisig ausgebaut werden, jedoch ist jetzt schon auf dem Dammweg, wo die Schienen in den Straßenkörper eingebettet werden müssen, die zweigleisige Ausführung auf eine Erstreckung von 700 m vorgesehen. Außerdem ist noch westlich des Rondells ein Abstellgleis einzubauen, das bis unmittelbar an die zu schaffenden Badeanlagen heranreicht. Nur auf der Strecke des Dammwegs und über die Brücke hinweg kommen Rillenschienen in Anwendung, alles übrige ist Vignolgleisbau auf eigenem Bahnkörper. Ein etwa später erwünschter Vollausbau zur zweigleisigen Bahn wird ohne besondere Maßnahmen möglich sein; der jetzt auszuführende eingleisige Ausbau erfordert an keiner Stelle irgend nennenswerte unter diesem Gesichtspunkt verlorene Kosten. Es ist normalerweise ¼-Stundenbetrieb in Aussicht genommen, der sich indes im Bedarfsfalle auf 7½-Minutenbetrieb bei einer Höchstleistung von 1200 Fahrgästen in der Stunde anspannen, aber auch in Zeiten geringen Verkehrs und schlechten Wetters beliebig einschränken läßt.

Die entstehenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Unterbau.	
Gleisdamm zwischen Daxlanden-West und Dammweg, 17 000 cbm, 3000 Arbeitslosentagschichten	32 000 RM
Gestückherstellung auf dem Dammweg, 7200 qm, 1000 Arbeitslosentagschichten	40 000 RM
Dammverbreiterungen westlich der Altrheinbrücke auf der Insel einschl. Rondell, 9000 cbm, 2000 Arbeitslosentagschichten	18 000 RM
2. Oberbau.	
1500 Arbeitslosentagschichten	150 500 RM
3. Oberleitung.	
Einschließlich Lichtblockierungsanlage	50 000 RM
4. Unvorhergesehenes	2 500 RM
Zusammen:	293 000 RM

Ähnlich wie bei Durchführung der Bauarbeiten für den Rheinpark Rappenwört sind auch bei dieser Arbeit Erwerbslose in möglichst großer Zahl zu verwenden Der Bau der Bahn wäre ebenso wie der der übrigen Anlagen des Rappenwörts auch kaum ohne die Zuschüsse und Darlehen aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchzuführen; die von dieser Seite erhofften Mittel sind 22 500 RM Barzuschuß und 90 000 RM Darlehen bei insgesamt 7500 Erwerbslosentagschichten. Der restliche Aufwand mit voranschlagsmäßig 180 500 RM muß aus Anlehensmitteln bestritten werden.

№ 28.

Karlsruhe, den 17. September 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 28.9.28

Errichtung einer Vogelwarte auf der Rheininsel Rappenwört betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. September 1928.

1.) Auf der Rheininsel Rappenwört ist zum Zwecke der Besiedelung der dortigen Rheinwälder mit nützlichen Vögeln sowie für die Zwecke des naturkundlichen Unterrichts am lebenden Objekt eine sogenannte Vogelwarte nach den vom städt. Hochbauamt aufgestellten Plänen zu errichten.

2.) Der entstehende Aufwand im voranschlagsmäßigen Betrag von 90 000 RM ist aus Wirtschaftsmitteln des Voranschlags 1928 Teil XXV in der Weise zu bestreiten, daß die infolge Erhöhung des Schulgeldes für die Mittelschulen zu erwartende Ermäßigung des Zuschußbedarfs zum Schulaufwand mit 90 000 RM zur Deckung des unter Teil XXVI Ziff. 7 zu verausgabenden Aufwandes verwendet wird. Demgemäß wird der am 19. April 1928 genehmigte Voranschlag in Teil XXV dahin abgeändert, daß die Einnahmen von 630 030 RM auf 720 030 RM, die Ausgaben unter Teil XXVI von 794 230 RM auf 884 230 RM erhöht werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Krönlein.

Begründung.

I. Zur Ausgestaltung der Rheininsel Rappenwört als Erholungsstätte für die Bevölkerung der Stadt gehört auch die Pflege der Tierwelt, insbesondere der Schutz und die Ansiedelung der nützlichen insektenfressenden Singvögel. Schon seit Beginn der Erwägungen über den geplanten Rheinpark Rappenwört stand es fest, daß durch Anpflanzung von Nistgehölzen, Anbringung von Nistkästen und Einrichtung von Futterstellen, die als Vertilger der lästigen und schädlichen Insekten wichtigen Vögel dort gehegt werden sollen. Die Freude, welche eine reiche Vogelwelt und insbesondere ein großer Bestand an Singvögeln den Besuchern der Insel bringt, darf neben der Nützlichkeit als gleich bedeutsam genannt werden.

II. Mit diesen Gedanken trafen die Absichten auf Errichtung einer badischen Vogelwarte zusammen. Schon seit Jahren strebt die badische Landesstelle für Vogelschutz und Schädlingsbekämpfung danach, die Förster und Lehrer des Landes über die Bedeutung der heimischen Singvögel für die Schädlingsvertilgung in den Wäldern, Feldern und Gärten zu unterrichten sowie sie mit den

zum Schutz der Vogelwelt geeigneten Maßnahmen bekannt zu machen. Die Erfahrungen praktischer Vogelfreunde haben bekanntlich gezeigt, daß durch Schaffung von Nistgelegenheit und durch Schutz der Vögel der in den letzten Jahrzehnten überall eingetretene bedauerliche und nachteilige Rückgang der heimischen Vogelwelt aufgehalten und die stärkere Ansiedelung mit einfachen Mitteln gefördert werden kann. Die erwähnte badische Landesstelle empfand es bei ihren Bemühungen als großen Nachteil, daß ihr Unterricht fast ausschließlich auf Bild und Wort angewiesen ist; sie verfolgte daher den Plan, in geeigneter landschaftlicher Umgebung eine Anstalt zu errichten, in welcher der Unterricht unter Beobachtung der lebenden Tiere erteilt werden könnte. Als geeignete Örtlichkeit wurde die Insel Rappenwört ins Auge gefaßt. Diese Wahl traf mit den Bestrebungen der Stadt Karlsruhe auf das Beste zusammen, sodaß der Stadtrat die Absicht der staatlichen Verwaltung lebhaft begrüßte und eine Förderung durch die Stadt in Aussicht stellte. Die Vogelwarte paßt einerseits durchaus in den Plan, den Rappenwört zum Naturpark zu entwickeln, wie sie andererseits neben entsprechenden technischen Maßnahmen Erfolge in der Bekämpfung der Schnakenplage auf biologischem Wege zu erzielen mithelfen würde.

Die für das Institut erforderlichen Gebäude sollten vom Staat erstellt und Mittel für den Betrieb der Vogelwarte in den Staatsvoranschlag eingestellt werden; die Stadt ihrerseits wollte den Plan durch Überlassung des Bauplatzes fördern. Leider hat sich gezeigt, daß die Gründung der Vogelwarte durch den badischen Staat in den nächsten Jahren kaum verwirklicht werden dürfte; die angeforderten Beträge sind bei Aufstellung des letzten staatlichen Voranschlags abgesetzt worden und werden voraussichtlich nicht so bald Aufnahme darin finden.

III. Bei dieser Sachlage hat die Stadtverwaltung sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht die Vogelwarte Vorteile bringt, welche deren Errichtung und Betrieb als städtische Anstalt rechtfertigen können. Der Stadtrat ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Frage zu bejahen ist. Zunächst dient eine sachkundig geleitete Vogelwarte der Aufgabe, das Gebiet des Rappenwört mit einer möglichst großen Anzahl nützlicher Vögel auszustatten wie auch durch wissenschaftliche Beobachtungen das besondere Ziel einer Bekämpfung der Schnakenplage unter Berücksichtigung der neueren biologischen Methoden zu verfolgen. Letztere Aufgabe ist für das ganze Rappenwörtprojekt wie für das Gebiet der Gemarkung überhaupt sehr wichtig, kann aber ohne Mithilfe eines geeigneten Forschungsinstituts nicht gelöst werden.

Zu dieser allgemeinen Bedeutung tritt in zunächst örtlicher Begrenzung diejenige Aufgabe, welche sich die staatliche Vogelwarte gestellt hatte, nämlich der Unterricht in der Vogelkunde am lebenden Objekt. Wenn die staatliche Anstalt die Forstbeamten, Lehrer und Landwirte des badischen Landes unterrichten wollte, so wendet sich das städtische Institut an die Lehrer und Schüler in Karlsruhe. Es besteht kein Zweifel, daß gerade für die der Natur ferner gerückte städtische Jugend nichts den Unterricht in der Naturkunde lebendiger und erfolgreicher machen kann, als die Unterweisung der Schüler in der Natur am lebendigen Tier und der frei wachsenden Pflanze. Zu dieser Beobachtung in der freien Natur, in welcher sich der scheue und rasche Vogel dem Blicke des Menschen leicht entzieht, muß zweckmäßigerweise eine Unterweisung treten, bei welcher die Vögel in großen hellen Räumen möglichst naturgemäß untergebracht sind und der Beschauer unbemerkt von den Tieren seine Beobachtungen anstellen kann.

IV. Den Vertretern der Volksschule sowie der Höheren Lehranstalten ist der Plan in einer Besprechung dargelegt und erläutert worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Schulen ein solches Hilfsmittel des Unterrichts, wie es die Vogelwarte darstellt, als sehr wertvoll bezeichnen und die Errichtung einmütig begrüßen. Die Vertreter der Schulen gaben ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Stadt Karlsruhe bereit ist, die Unterrichtsmöglichkeiten in so schöner und erfolgversprechender Weise zu ergänzen.

Die Benutzung der Anstalt durch die Schulen ist in der Weise gedacht, daß zunächst die Lehrer (bei den Höheren Lehranstalten die Fachlehrer, bei der Volksschule die Klassenlehrer) durch den Leiter der Vogelwarte über die Ausnutzung der Anlagen für Unterrichtszwecke aufgeklärt werden und sich an Ort und Stelle ein Urteil über die zweckmäßigste Methode bilden. Sodann werden die Schulklassen an denjenigen Tagen, an welchen das Wetter es nicht verhindert, in Begleitung ihrer Lehrer den Rappenwört besuchen; die Auswahl der Tage und Ta-

geszeiten bleibt der Vereinbarung zwischen den Schulen und mit der Anstaltsleitung vorbehalten. Bei vollständiger Ausnutzung würde den dafür in Betracht kommenden etwa 200 Schulklassen Gelegenheit zu zwei bis drei jährlichen Ausflügen nach dem Rappenwört mit Unterricht am lebenden Objekt gegeben sein. Diese Unterweisung würde insbesondere in der Vogelkunde den Schülern Kenntnisse vermitteln, die sich durch Vortrag, Bücher und Bild niemals in gleicher Weise übermitteln lassen; die Einführung in die Schönheiten und Geheimnisse der Natur ist zudem geeignet, auf Gemüt und Herz der jungen Menschen zu wirken.

Die Ausnutzung zu Gunsten der Schulen setzt die Schaffung mindestens eines Lehrsaales voraus, denn unmittelbar an die Beobachtung muß sich der Unterricht anschließen und auch bei Wetter, welches den Besuch des Rappenwört durchaus erlaubt, wird doch die Abhaltung dieses Unterrichts im Freien keineswegs immer möglich sein.

Eine Voraussetzung für den regelmäßigen Besuch der Anstalt durch die Schulen ist die Beförderung der Lehrer und Schüler auf der Straßenbahn. Mittel hierfür müssen im Voranschlag von 1929 ab vorgesehen werden.

V. Der Umfang der für die Anstalt zu errichtenden Gebäude läßt sich verhältnismäßig klein halten, weil für die geplante Unterweisung zu einem großen Teil die Beobachtung in der freien Natur genügt. Es handelt sich um folgende Räume:

1.) Wohngelegenheit für den Leiter der Anstalt und eine Hilfskraft,
2.) die Gehege für die zu haltenden Vögel,
3.) ein Lehrsaal mit den dazu gehörigen Nebenanlagen.

Die nach mehrmaliger Umarbeitung auf die jetzige Fassung gebrachten Pläne des Hochbauamts genügen dem Zwecke in jeder Hinsicht; der Kostenaufwand mit 90 000 RM ist verhältnismäßig gering. Die Pläne sind so gehalten, daß später jede gewünschte Erweiterung, sowohl der Gelasse für die Vögel wie des Unterrichtsraumes, möglich ist.

Die drei den verschiedenen Zwecken dienenden Bauteile sind in drei verschiedenen Baukörpern mit gemeinsamem Eingang angeordnet. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

a) Baukosten des Wohnhauses und Lehrgebäudes	56 700	RM
b) Vogelhaus	19 300	„
c) Wasserversorgung	5 300	„
d) Entwässerung	2 000	„
e) Erdbewegung	2 700	„
f) Einrichtungsgegenstände für das Lehrgebäude	3 000	„
g) Unvorhergesehenes (evtl. Tiefergründung)	1 000	„
Gesamtbetrag	90 000	RM

VI. Das Institut wird an eine der hiesigen Schulen anzugliedern und von einem dafür wissenschaftlich und persönlich besonders geeigneten Schulmann zu leiten sein. Neben diesem Leiter der Anstalt ist eine Hilfskraft zu beschäftigen, sodaß der Betrieb der Vogelwarte jährlich folgende Kosten verursachen wird:

An persönlichem Aufwand die auf die Stadt entfallende Hälfte vom Diensteinkommen des Leiters (der Inhaber bleibt einer Höheren Lehranstalt zugeteilt) sowie die Bezüge des Gehilfen, an sachlichem Aufwand die Kosten der Beheizung, der Beschaffung von Vögeln und ihres Futters sowie die Instandhaltung der Gebäude; endlich sind, wie oben erwähnt, die Mittel für Beförderung der Schulklassen durch die Straßenbahn vorzusehen.

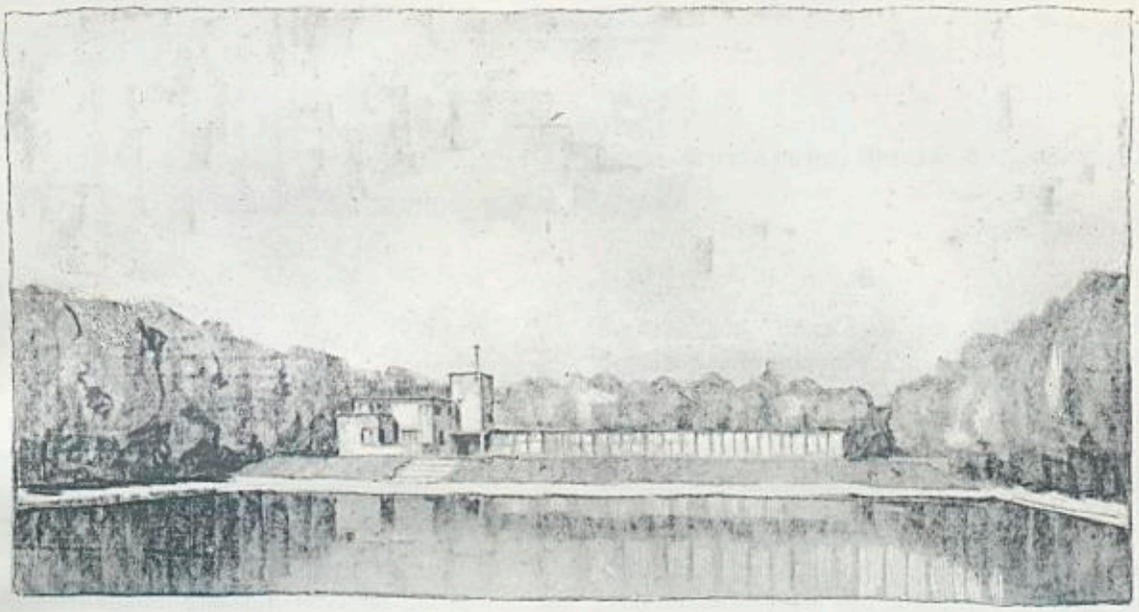
Für die Ausstattung und Unterhaltung, insbesondere der Vogelgelasse, wird mit Zuwendungen von Seiten Dritter, insbesondere des deutschen Bundes für Vogelschutz e. V. zu rechnen sein. Dem in Aussicht genommenen Anstaltsleiter sind für diese Zwecke heute schon 10 000 RM von privater Seite zur Verfügung gestellt worden.

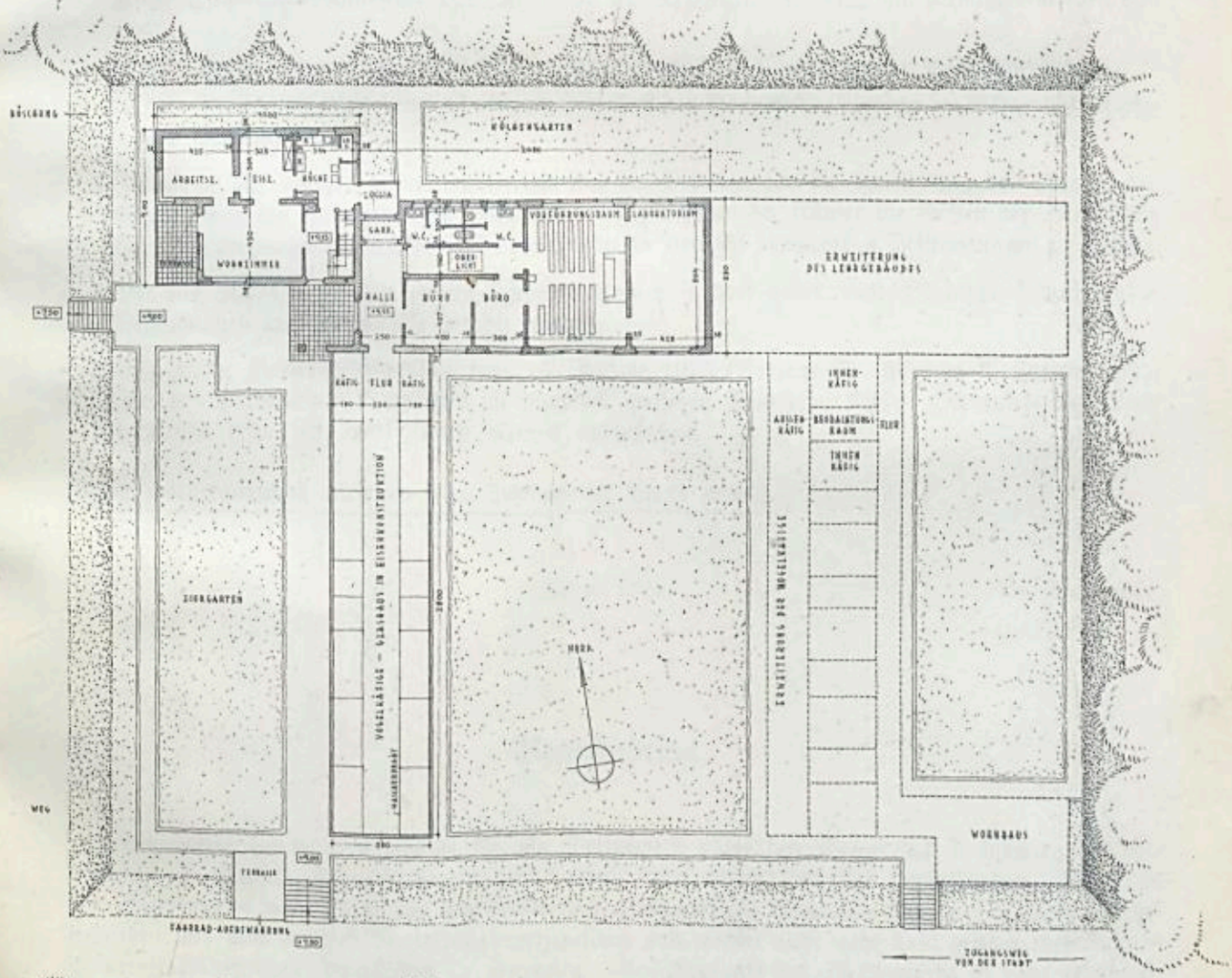
VII. Was die Beschaffung der Mittel für den Bau der Anlage anbetrifft, so ist aus dem Antrag zu ersehen, daß die aus der Erhöhung des Schulgeldes der Höheren Lehranstalten seit April 1928 sich für das laufende Rechnungsjahr ergebenden, im Voranschlag 1928 noch nicht enthaltenen Beträge für diesen mit der Schule in enger Verbindung stehenden Zweck verwendet werden sollen. Die Erhöhung des Schulgeldes auf den vom Staat vorgesehenen und seitdem überall eingeführten Betrag schafft 1928 einmalig einen verfügbaren Mehrbetrag außerhalb des Voranschlags; damit kann diese für die Schulen erwünschte und nützliche Einrichtung geschaffen werden. Die Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag ist nach Abzug der gegenüber dem bisherigen Ansatz um 50% erhöhten Nachlaßbeträge auf insgesamt 96 000 RM zu schätzen, welche nunmehr großenteils für die Vogelwarte Rappenwört verwendet werden sollen.

VIII. Die Pläne des Erdgeschosses der Vogelwarte sowie eine perspektivische Ansicht sind in Abdruck beigefügt. Die gesamten Pläne werden zur Einsicht der Bürgerausschußmitglieder 2 Tage vor der Sitzung im Rathaus aufgehängt werden und zur Sitzung selbst im Bürgersaal zu besichtigen sein.

Dr. Kleinschmidt.

VOGELWARTE IM RHEINPARK RAPPENWÖRT





ERDGESCHOSSGRUNDRISS

KARLSRUHE, SEPTEMBER 1929
STÄDT. HOCHBAUAMT.

Nr. 23.

Karlsruhe, den 12. September 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 28-9-28

Verkauf von Bauplätzen im Gebiet des neuen Bahnhofs (Grundstücke Lgb. Nr. 6071 und 6091) betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. August 1928.

1. Zum Zwecke der sofortigen Bebauung darf das Ecke Schnetzler- und Klosestraße gelegene städtische Grundstück Lgb. Nr. 6071 im Meßgehalt von 2108 qm zum Preis von mindestens 30 RM/qm veräußert werden.

2. Zum gleichen Zwecke darf das im Baublock zwischen Bahnhof-, Schnetzler-, Klose- und Gutschstraße gelegene städtische Grundstück Lgb. Nr. 6091 im Meßgehalt von 9222 qm veräußert werden und zwar:
   a) zum Preise von mindestens 40 RM/qm der Grundstücksteil entlang der Bahnhofstraße;
   b) zum Preise von mindestens 30 RM/qm der Rest des Grundstücks entlang der Schnetzler-, Klose- und Gutschstraße.

3. In den in Ziff. 1 und 2 genannten Preisen sind die Beiträge für die Herstellung der Straße, des Kanals und des Grusgehweges enthalten; dagegen haben die Käufer die Kosten der Herstellung der festen Gehwegdecke nach Maßgabe der hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen zu ersetzen.

4. Der aus Ziff. 1 und 2 sich jeweils ergebende Kaufpreis darf unter vom Stadtrat festzusetzenden Bedingungen auch ratenweise bezahlt werden.

5. Ziff. 1 des Gemeindebeschlusses vom 16. Januar 1925 (Vorlage Nr. 60 vom 8. Januar 1925) über den Verkauf von Bauplätzen im Baublock zwischen Bahnhof-, Klose-, Schnetzler- und Südendstraße (Lgb. Nr. 6091) wird hiermit aufgehoben.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Dr. Dommer.

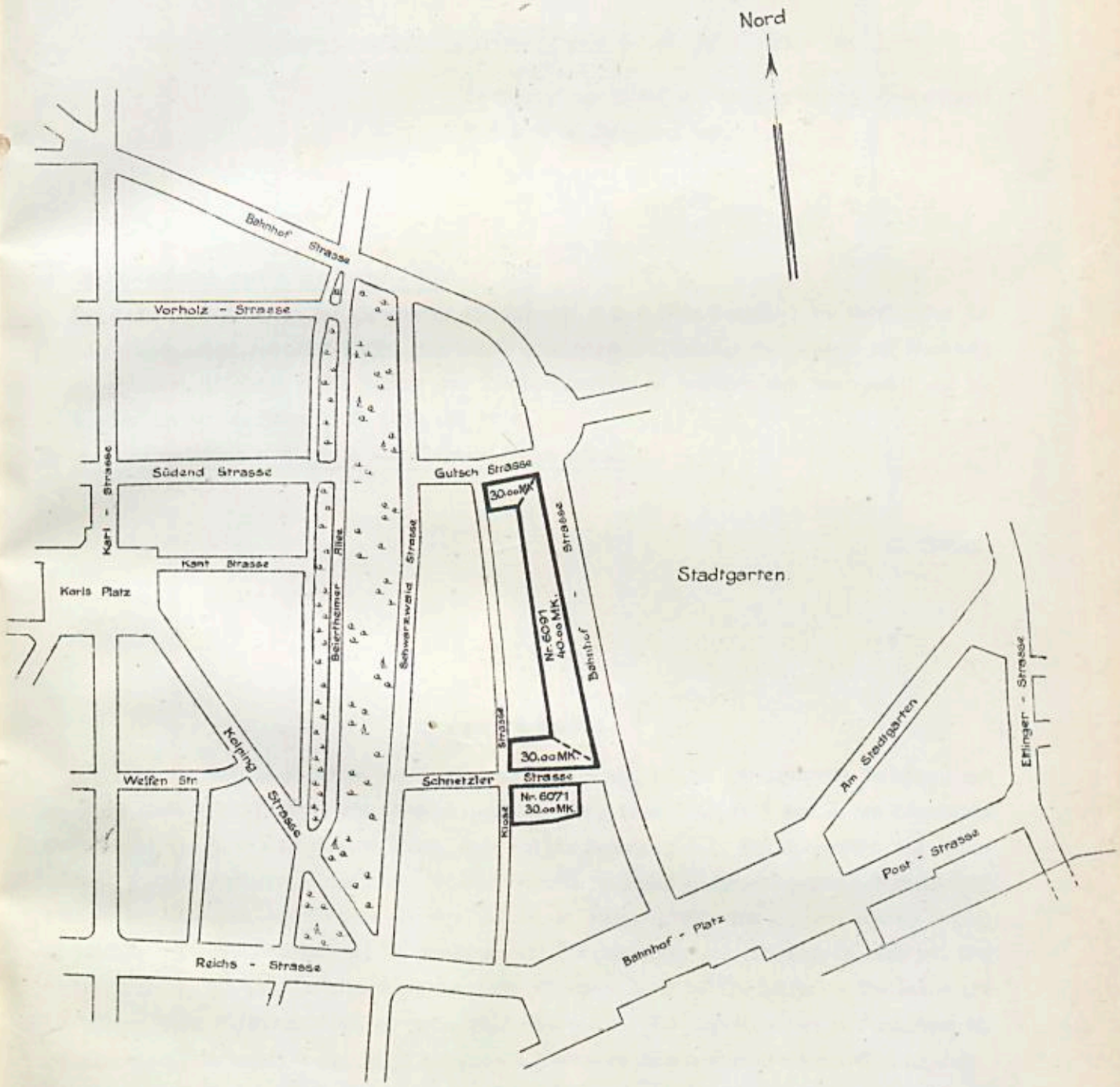
Begründung.

Bekanntlich hat im Frühjahr ds. Js. ein Wettbewerb unter den Karlsruher Architekten zur Gewinnung von Unterlagen zur Bebauung des Gebiets beim neuen Bahnhof stattgefunden. Das Ziel des Wettbewerbs war, Pläne für den künstlerisch einwandfreien Uebergang der im Bahnhofgebiet bestehenden und nach neuerer Auffassung wirtschaftlich und formal nicht mehr ganz zeitgemäßen Bauten zu neuen einheitlichen Baublöcken zu gewinnen. Das Ergebnis des Wettbewerbs ist recht erfreulich, es sollen nunmehr die städtischen Bauplätze im Bahnhofgebiet, zu denen auch die beiden hier in Frage stehenden Grundstücke gehören, möglichst rasch der Bebauung zugeführt werden.

Das erste der beiden Grundstücke, Lgb. Nr. 6071, bildet die Südostecke der Schnetzler- und der Klosestraße. Es wird sowohl in der Klosestraße als auch in der Schnetzlerstraße von bereits vorhandenen Bauten eingeschlossen und ist wohl der am wenigsten wertvolle Teil des von der Reichsstraße, Klosestraße, Schnetzlerstraße und Bahnhofstraße eingeschlossenen Baublocks, dies u. a. auch deshalb, weil der Baugrund nicht besonders günstig ist und voraussichtlich 1½—2 m tiefer als normal gegründet werden muß. Ein Preis von 30 *RM*/qm einschließlich der Anliegerbeiträge, jedoch ohne Kosten der festen Gehwegdecke, erscheint angemessen.

Das zweite Grundstück, Lgb. Nr. 6091, wird südlich von der Schnetzlerstraße, östlich durch die Bahnhofstraße und nördlich durch die Gutschstraße begrenzt. Beim Verkauf dieses Grundstücks ist zu unterscheiden zwischen der Front an der Bahnhofstraße gegenüber dem Stadtgarten und den beiden Fronten an der Schnetzler- und der Gutschstraße. Auch hier ist bei der Bemessung des Grundstückspreises zu berücksichtigen, daß der Baugrund ungünstig ist, und durch die notwendige tiefere Gründung der Bauten nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen wird. Ein Preis von 40 *RM*/qm an der Bahnhofstraße und 30 *RM*/qm an der Gutsch- und Schnetzlerstraße entspricht wohl der heutigen Lage auf dem Bau- und Grundstücksmarkt. Die für die gleichen Bauplätze im Jahre 1925 festgesetzten Kaufpreise von 50 und 35 *RM*/qm sind zu hoch, dann wenigstens, wenn vom Standpunkt der städtischen Baupolitik aus Wert darauf gelegt werden muß, daß hier im Interesse des Wohlansehens des Stadteingangs rasch in einheitlich geschlossener Front gebaut wird.

Die Lage der Grundstücke ist aus dem der Vorlage angeschlossenen Lageplan ersichtlich.



Karlsruhe, im September 1928.

Städt. Tiefbauamt.

Maßstab 1: 5000

№ 29.

Karlsruhe, den 19. September 1928.

Bürgerausschusszustimmung am 7. 11. 1928

Beteiligung der Stadt an der Sanatorium Speyerershof G. m. b. H. in Heidelberg betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 6. September 1928.

Die Stadt beteiligt sich an der Sanatorium Speyerershof G. m. b. H. in Heidelberg als Gesellschafter mit einer Stammeinlage von RM 30000. Die jeweils angeforderten Teilbeträge sind zunächst der Fondkasse zu entnehmen, endgültig ist die Einlage aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten und zwar verteilt auf die Voranschläge für die Jahre 1929, 1930 und 1931.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Laubach.

Begründung.

Wie aus dem beigedruckten Gesellschaftsvertrag hervorgeht, hat die Stadtgemeinde Heidelberg und die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach, sowie der Kreis bayer. Pfalz unter dem Namen Sanatorium Speyerershof eine G. m. b. H. errichtet, welche ihren Sitz in Heidelberg hat. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Sanatoriums für innere Kranke, die nicht versicherungspflichtig und nachweislich nicht in der Lage sind, den Aufwand für ihre Heilung in einem Privatsanatorium aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Notwendigkeit für die Errichtung und Inbetriebnahme des Sanatoriums wird mit dem starken Rückgang der Privatanstalten begründet, deren Bettenzahl durch die Not der Zeit in Deutschland von 100000 im Jahre 1913 auf 38000 im Jahre 1924 gesunken ist. Die Anstalt stellt keine Konkurrenz für die allgemeinen Krankenhäuser dar, sie ist vielmehr als ergänzende, klinisch geleitete Sonderanstalt anzusehen. Die Aufnahme ist von der Einweisung durch einen Arzt abhängig; weiter ist die Behandlung beschränkt auf innerlich Kranke, bei denen Funktionsstörungen bestehen, welche die Arbeitsfähigkeit bedrohen oder aufheben und die durch klinische Behandlung unter sanatoriellen Bedingungen am besten wieder ausgeglichen werden können. Der Patientenkreis ist also eng begrenzt.

Das Sanatorium Speyerershof ist seit dem 1. August 1927 in Betrieb und bietet Platz für 53 Kranke. Der Verpflegungssatz beträgt einschl. ärztlicher Beratung 11 RM für die außerhalb und 9 RM für die innerhalb des Bezirks der Gesellschafter wohnenden Patienten. Bei der Gründung waren beteiligt die Stadt Heidelberg mit 50000 RM, Kreis Mannheim mit 90000 RM, Kreis Heidelberg mit 40000 RM,

Kreis Mosbach mit 20000 RM, Kreis bayer. Pfalz mit 100000 RM. In letzter Zeit hat sich auch der Kreis Karlsruhe mit 100000 RM und die Stadt Mannheim mit 50000 RM beteiligt, außerdem hat Mannheim ein Darlehen von 10000 RM zur Beschaffung der ärztlichen Einrichtung gewährt. Trotz der kurzen Zeit des Bestehens hat sich das dringende Bedürfnis herausgestellt, weitere Möglichkeiten zur Unterbringung von Kranken zu schaffen. Um diese Pläne durchzuführen, ist der Speyererhof an die Stadt herangetreten mit dem Wunsch, der Sanatorium Speyererhof G.m.b.H. beizutreten.

Es wird für zweckmäßig gehalten, daß auch die Stadt Karlsruhe dem Unternehmen, das sich die Versorgung der Kranken des geistigen und gewerblichen Mittelstandes zur Aufgabe gemacht hat, beitritt. Erfahrungsgemäß ist dieser Personenkreis in den Städten viel stärker vertreten als auf dem Lande. In der Tat hat auch bereits eine Anzahl hiesiger Einwohner in dem Sanatorium Aufnahme gefunden. Der Beitritt liegt aber auch im Interesse der Karlsruher Bevölkerung, der hierdurch eine Kurverbilligung von 2 RM für den Verpflegungstag zugute kommt. Bezüglich der Vertretung der Stadt in der Gesellschaft und den Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Bettenzahl wird auf den abgedruckten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Die Einlage soll aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1929, 1930 und 1931 bestritten werden. Um jedoch das Bauvorhaben zu fördern bezw. eine Verzögerung der Inangriffnahme der Bauarbeiten zu verhindern, ist in Aussicht genommen, den Betrag notwendigenfalls der Fondskasse zu entnehmen und dieser später wieder aus der Wirtschaft zu ersetzen.

Gesellschafts-Vertrag

für die

Gesellschaft Sanatorium Speyerershof G. m. b. H. in Heidelberg.

(Nach den Beschlüssen der Gesellschafter vom 17. September 1919, 7. November 1921, 16. Januar 1925 und 18. März 1926.)

Bürgerausschusszustimmung am 7. 11. 28

§ 1.

Die Stadtgemeinde Heidelberg und die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach sowie der Kreis Bayerische Pfalz errichten unter dem Namen „Sanatorium Speyerershof" eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihren Sitz in Heidelberg hat. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Sanatorium Speyerershof, Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Sanatoriums für innere Kranke, die nicht versicherungspflichtig und nachweislich nicht in der Lage sind, den Aufwand für ihre Heilung in einem Privatsanatorium aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die einzelnen Gesellschafter sind berechtigt, jederzeit für die innerhalb ihres Gebietes wohnhaften, nach Absatz 1 zur Aufnahme geeigneten Sanatoriumsbedürftigen die Anzahl von freiwerdenden Betten in Anspruch zu nehmen, welche sich aus dem Verhältnis der Stammanteile ergibt.

§ 3.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf 300 000 Rm. — Dreihunderttausend Reichsmark — festgesetzt. Es wird eingeteilt in 300 Anteile zu je 1000 Rm. Davon stehen zu:

der Stadt Heidelberg	50 Anteile =	50 000 Rm.
dem Kreis Mannheim	90 Anteile =	90 000 Rm.
dem Kreis Heidelberg	40 Anteile =	40 000 Rm.
dem Kreis Mosbach	20 Anteile =	20 000 Rm.
dem Kreis Bayer. Pfalz	100 Anteile =	100 000 Rm.

§ 5.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Personen, welche nicht Gesellschafter sind, bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Veräußerungen von Geschäftsanteilen dürfen nur zum Nennwert erfolgen.

Ein Gesellschafter darf beim Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als den auf seinen Anteil einbezahlten Betrag erhalten. Dies gilt auch für den Fall der vollständigen Auflösung der Gesellschaft (§ 16).

§ 6.

Es wird ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter des Geschäftsführers bestellt.

Die Bestellung und die Abberufung dieser Organe unterliegt der Bestimmung der Gesellschafter.

§ 7.

Der Geschäftsführer bedarf der Genehmigung der Gesellschaft zu folgenden Rechtshandlungen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Abschließung von Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke oder Zubehörden solcher,
3. Errichtung neuer Betriebe,
4. Abschließung von Dienstverträgen, sofern der Dienst mit höherer Vergütung als 3000 Rm. bedacht werden soll,
5. Eingehen von Verträgen, welche für die Gesellschaft Verpflichtungen von mehr als 3000 Rm. mit sich bringen.

§ 8.

Alljährlich findet spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Gesellschafter statt.

§ 9.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefaßt. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimme sich einverstanden erklären.

Über die Verteilung eines etwaigen Reingewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Aus dem Gewinn dürfen aber an die Gesellschafter höchstens 4 % ihrer Stammeinlagen jährlich vergütet werden. Überschießende Beträge sind als Rücklagen für gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft anzulegen.

§ 10.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, so oft die Geschäftslage es erfordert. Sie müssen berufen werden, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Berufung verlangen.

§ 11.

Je 1000 Rm. eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 12.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Geschäftsanteile vertreten ist.

§ 13.

Die Leitung der Versammlungen der Gesellschafter steht einem Vorsitzenden zu, welcher aus der Mitte der Gesellschafter jeweils gewählt wird.

§ 14.

Die Beschlüsse der Versammlungen der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alljährlich in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft umfassenden Bericht zu fertigen, und mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter abschriftlich mitzuteilen.

§ 16.

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn Gesellschafter, die dreiviertel des Stammkapitals vertreten, dieses beantragen. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile vergütet. Der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens ist nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung, welche die Auflösung beschließt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bis zum 1. Oktober 1935 ist die Auflösung ausgeschlossen.

§ 17.

Die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in der Karlsruher Zeitung.

№ 31.

366.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1928.

50-Jahrfeier des Badischen Staatstechnikums betr.

Bürgerausschusszustimmung am 7.11.1928

I. Stadtratsbeschluß vom 22. März 1928.

Der Badischen höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) wird aus Anlaß der Feier ihres 50-jährigen Bestehens im November 1928 eine Ehrengabe im Betrage von 50 000 ℳ mit der Bestimmung gewidmet, daß sie für eine künstlerische Ausschmückung der Aula in dem für die Anstalt in Karlsruhe neu zu erstellenden Gebäude zu verwenden ist. Der Betrag ist in den Jahren 1929 und 1930 aus Wirtschaftsmitteln bereitzustellen,*) erforderlichenfalls vorschüßlich der Fondskasse zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Lacher.

Begründung.

Im November d. J. kann die Badische höhere technische Lehranstalt (Staatstechnikum), die frühere Baugewerkeschule, ihr fünfzigjähriges Bestehen feiern. Die Anstalt beabsichtigt, diesen Gedenktag in schlichter, aber eindrucksvoller Weise zu begehen. Die Stadtverwaltung hat allen Anlaß, an der Feier dieser hervorragenden und für Karlsruhe so bedeutungsvollen Anstalt lebhaftesten Anteil zu nehmen. Ähnlich wie es bei dem Jubiläum der Technischen Hochschule im Jahre 1925 geschehen ist, erscheint es auch angebracht, die Anerkennung der Stadt für das bisherige verdienstvolle Wirken des Instituts und ihr Interesse an seiner weiteren gedeihlichen Entwicklung durch eine geeignete Ehrengabe zum Ausdruck zu bringen. Nun steht der Staat vor der Notwendigkeit, für das Staatstechnikum, dem seine bisherigen Räume nicht mehr genügen, einen Neubau zu erstellen. Die Stadtverwaltung wird gerne bereit sein, diesen Neubau in jeder möglichen Hinsicht zu begünstigen. Der Stadtrat kam deshalb zu dem Entschlusse, die Jubiläums-Festgabe der Stadt in der Form zu geben, daß die Stadt die Kosten einer künstlerischen Ausschmückung der Aula in diesem Neubau in Karlsruhe bis zum Betrage von 50 000 ℳ, das ist die gleiche Summe, wie sie s. Z. für die Technische Hochschule aufgewendet worden ist, übernimmt. Die Direktion des Staatstechnikums wie auch der Festausschuß haben diesen Verwendungszweck freudig begrüßt; der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat gleichfalls sein volles Einverständnis damit erklärt. Die genannte Summe ist erst dann aufzuwenden, wenn der Neubau erstellt wird. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers war es allerdings trotz Anerkennung der im jetzigen Anstaltsgebäude bestehenden Raumschwierigkeiten durch den Haushaltsausschuß des Landtags im Hinblick auf die Finanzlage des Staates nicht möglich, bei der endgültigen Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1928 und 1929 schon Mittel für den Neubau des Staatstechnikums anzufordern. Die Angelegenheit soll aber, wie der Herr Minister weiter mitteilte, anläßlich der Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1930 und 1931 erneut nachdrücklich betrieben werden. Der Betrag für die Spende der Stadt wird also vorerst noch nicht flüssig gemacht werden müssen, sodaß es möglich wird, ihn durch Einstellung in die Voranschläge 1929 und 1930 aus Wirtschaftsmitteln bereitzustellen. Von der im Antrag des Stadtrats fürsorglich vorgesehenen Ermächtigung, erforderlichenfalls vorschüßlich die Mittel der Fondskasse in Anspruch zu nehmen, wird somit kaum Gebrauch zu machen sein.

*) durch Rennr. 13 zum Teilvoranschlag Kap. 63 für 1929 dahin ergänzt, daß der Betrag in 5 Raten zu je 10.000 ℳ, erstmals 1929, aus Wirtschaftsmitteln bereitzustellen ist.

367.

Nr. 36.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1928.

Bürgerausschußzustimmung am 7. 11. 28

Ersetzt durch Ges. Zeitschr. vom 11. V. 1931 — Vorlage Nr. 36 vom 25. III. 1931 — (siehe Band 24, Nr. 383).

Elektrifizierung der Karlsruher Lokalbahn betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 12. 7. 1928 und 6. 9. 1928.

1. In Abänderung des Gemeindebeschlusses vom 18. Oktober 1927 sind zum Zwecke der Elektrifizierung der Lokalbahnstrecke Grünwinkel—Durmersheim folgende Maßnahmen durchzuführen:
   a) Die Strecke ist mit elektrischer Oberleitung zu versehen. Die Stromversorgung hat durch eine unmittelbare Zuleitung vom Städtischen Elektrizitätswerk nach Grünwinkel und eine Zuleitung vom neuen Wasserwerk, letztere vermittels einer Gleichrichteranlage in Mörsch, zu erfolgen. In Mörsch ist ein neues Stationsgebäude mit Raum für die Gleichrichteranlage zu erstellen.
   b) Es sind elektrische Zugwagen zu beschaffen; die vorhandenen Anhängewagen der Lokalbahn sind mit elektrischer Heizung und Beleuchtung sowie neuem Anstrich zu versehen.
   c) Zwei vorhandene Schmalspurwagen sind zu elektrischen Triebwagen umzubauen.
2. Der Kostenaufwand mit 322000 *RM* zu Ziffer 1a, mit 213000 *RM* zu Ziffer 1b und mit 15000 *RM* zu Ziffer 1c, zusammen mit 550000 *RM* ist in Höhe von 110000 *RM* aus dem Erneuerungsfonds der Lokalbahn und in Höhe von 440000 *RM* aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Das Anlehen ist aus Mitteln der laufenden Wirtschaft der Lokalbahn in 15 Jahresraten, beginnend mit dem 1. April 1930, zu tilgen. Die Verwendung der Anlehensmittel hat bis 31. März 1930 zu erfolgen. Der Stadtrat wird zur Aufnahme des Anlehens ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Herrmann.

Begründung.

Die Elektrifizierung der Karlsruher Lokalbahn ist schon einmal Gegenstand einer Beschlußfassung des Bürgerausschusses gewesen. (Vorlage Nr. 40 vom 7. 10. 1927.) Damals war die Durchführung der Elektrifizierung in drei Abschnitten vorgesehen. Im ersten Abschnitt wollte man für den sogenannten Berufsverkehr, dessen Bewältigung zur Zeit die fast ausschließliche Aufgabe der Lokalbahn ist, den Dampfbetrieb zunächst beibehalten, ihn aber zur Pflege des vernachlässigten laufenden Tagesverkehrs durch elektrischen Betrieb mit Schmalspurwagen, die zwischen den Kursen der Dampfzüge laufen sollten, ergänzen. Als zweiter Bauabschnitt war dann die Verlegung des Lokalbahnhofs von der Kapellenstraße nach Grünwinkel vorgesehen. Der letzte Abschnitt sollte die Ausschaltung des Dampfbetriebes und seine völlige Ersetzung durch elektrisch betriebene Züge, die Auswechslung der schmalspurigen Gleise gegen normalspurige und die Umstellung des rollenden Materials auf Normalspur bringen. Gegenstand der erwähnten Vorlage war im einzelnen nur der erste Abschnitt, die beiden anderen waren der Zukunft vorbehalten. Die Zerlegung des Gesamtprojekts in drei Teile sah man vor, um die gegenwärtigen Ausgaben zur Verbesserung der Verhältnisse der Lokalbahn auf den geringst denkbaren Mindestbetrag zu beschränken. Der Bürgerausschuß hat die Vorlage als einen Fortschritt gegenüber den bisher unzulänglichen Verhältnissen der Lokalbahn begrüßt, ihren Zweck, die im Bereich der Lokalbahn liegenden Gemeinden der oberen Hardt durch ein bequemes, schnelles, auch tagsüber regelmäßig

fahrendes Verkehrsmittel enger mit der Stadt in Verbindung zu bringen, gutgeheißen und sie deshalb auch genehmigt. Man bedauerte aber gleichzeitig, daß die veralteten Dampfzüge vorerst beibehalten werden sollten, und brachte den Wunsch zum Ausdruck, die Dampfzüge mit ihren primitiven Einrichtungen möglichst bald aus dem Stadtbild verschwinden zu lassen. Diese Stellungnahme des Bürgerausschusses gab Veranlassung, nochmals in eine eingehende Prüfung darüber einzutreten, inwieweit ohne allzu hohe Kosten den offenbar auch in weiten Kreisen der Bürgerschaft gehegten Wünschen nach einer durchgreifenderen Verbesserung der Verhältnisse bei der Lokalbahn Rechnung getragen werden könne. Freilich bedingte dieser Entschluß eine Zurückstellung der Ausführung auch des ersten Teiles des Projektes. Sie fiel um so leichter, als die im Spätherbst 1927 einsetzenden Sperrmaßnahmen der Reichsbank den Baubeginn ja ohnedies für einige Zeit unmöglich gemacht hätten. Das Ergebnis der weiteren Prüfung ist der folgende Vorschlag:

Es soll die Gesamtelektrifizierung des Betriebes schon im ersten Abschnitt durchgeführt werden. Hinsichtlich der Art des Betriebes wird dabei unterschieden zwischen dem regelmäßigen Tagesverkehr und dem Berufsverkehr. Der Berufsverkehr kann wegen seiner Abhängigkeit vom Arbeitsbeginn und Arbeitsschluß nicht auf eine größere Anzahl leichterer Züge aufgeteilt werden. Es ist vielmehr notwendig, lange schwere Züge zu fahren, die unmittelbar vor Arbeitsbeginn in Karlsruhe eintreffen und unmittelbar nach Arbeitsschluß Karlsruhe verlassen. So verkehren jetzt drei schwere Züge von und nach Durmersheim, die bis 15 Personenwagen führen und bis zu je 700 Personen befördern. Außerdem verkehrt für die Spätschicht des Sinnerschen Fabrikbetriebes ein kleineres Zugpaar in beiden Richtungen. Diese Verkehrsregelung muß auch im rein elektrischen Betrieb beibehalten werden. Dagegen wird der regelmäßige Tagesverkehr, der bisher nur von zwei Zugpaaren bedient wurde, bedeutend erweitert, so daß unter Einrechnung der vorhin erwähnten Züge des Berufsverkehrs werktäglich 14 Zugpaare und sonntäglich 7 Zugpaare gegenüber bisher 6 und 2 Zugpaaren verkehren. Es wird dann werktäglich jede Stunde eine Fahrgelegenheit bestehen, während im derzeitigen Betrieb Zugpausen bis zu fünf Stunden vorkommen. Im Gegensatz zu den Zügen des Berufsverkehrs werden die Züge des gewöhnlichen Tagesverkehrs ganz kurz gehalten sein können — Triebwagen allein oder mit 1 bis 2 Anhängewagen. Für diesen Verkehr genügt ein geringes Fassungsvermögen der Einzelzüge, es kommt bei ihm auf möglichst häufige Fahrgelegenheit an.

Zur Bewältigung des geschilderten verschiedenartigen Verkehrs sind folgende Maßnahmen notwendig: Für den regelmäßigen Tagesverkehr sollen entsprechend dem früheren Gemeindebeschluß vorhandene schmalspurige Motor- und Anhängewagen Verwendung finden; außerdem sollen zur Ergänzung dieses Wagenparks, wie früher ebenfalls schon beschlossen, zwei vorhandene schmalspurige Anhängewagen zu elektrischen Triebwagen umgebaut werden. Über den früheren Plan hinaus geht der Vorschlag, auch den Berufsverkehr sofort in rein elektrischem Betriebe durchzuführen. Bei diesem Verkehr genügen aber die vorhandenen leichten Motorwagen als Zugkraft nicht, es müssen vielmehr wegen der Länge der Züge als Ersatz für die Dampflokomotiven schwere elektrische Zugmittel beschafft werden. Unter Berücksichtigung der vorhin geschilderten Art des Berufsverkehrs wird die Anschaffung von drei derartigen elektrischen Zugwagen ausreichen. Als Reserve können für den Notfall Dampflokomotiven vorerst noch beibehalten werden, die außerdem zur Zuführung von Wagen der Reichsbahn an hiesige Industriefirmen zunächst noch gebraucht werden. Die elektrischen Zugmittel lassen sich, wie eine Prüfung ergeben hat, so einrichten, daß sie später ohne besondere Kosten für normalspurige Gleise umgebaut werden können. Anhängewagen für die Züge des Berufsverkehrs brauchen jetzt nicht beschafft zu werden. Die vorhandenen Lokalbahnwagen sollen aber mit elektrischer Beleuchtung und Heizung versehen werden und einen den Straßenbahnwagen ähnlichen freundlichen Anstrich erhalten. Mit diesen Verbesserungen werden sie auf eine Reihe von Jahren hinaus noch den zu stellenden Anforderungen genügen.

Mit Durchführung der Elektrifizierung sollen noch einige weitere Neuerungen eingeführt werden. Die Lokalbahn hat ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bahnhof an der Kapellenstraße. Sie befährt daher vom Kühlen Krug bis zum genannten Bahnhof eine Strecke, die auch durch die Straßenbahn bedient wird. Es läßt sich hier eine Vereinfachung und Ersparung in der Weise erzielen, daß die Züge im regelmäßigen Tagesverkehr nur bis zum Kühlen Krug geführt werden. Dort besteht gute Umsteigemöglichkeit in die beiden Straßenbahnlinien 4 und 5. Der geringe Nachteil des Umsteigens wird um so eher in Kauf genommen werden können, als eine Weiterführung in die Stadt hinein nur auf dem vorhandenen Schmalspurgleis, nämlich durch die York-, Weinbrenner-, Garten- und Mathystraße, durch die Beiertheimer Allee und Kriegsstraße zum Bahnhof in der Kapellenstraße und nicht auch in anderer Richtung, z. B. Mühlburger Tor, Kaiserstraße, erfolgen könnte.

Als weitere Neuerung soll versucht werden, im gewöhnlichen Tagesverkehr bei Fahrten ohne Anhängewagen den Schaffner wegfallen zu lassen (Einmannwagen), bei Fahrten mit Anhängewagen das Schaffnerpersonal gegenüber der Straßenbahn zu verringern. Auch für den Berufsverkehr ist an eine Vereinfachung gedacht. Es wird zwar nicht gut möglich sein, die schweren Züge gänzlich am Kühlen Krug enden zu lassen, da die Übernahme der plötzlich ankommenden großen Personenmenge auf die Straßenbahn eine unwirtschaftlich hohe Bereitstellung von Sonderwagen erforderte. Anzustreben wird aber sein, möglichst einen Teil der schweren Züge in Grünwinkel und am Kühlen Krug abzuhängen, sodaß nur noch mit einem stark gekürzten, dem Verkehrsbedürfnis angepaßten Zug die Fahrt in die Stadt hinein erfolgt.

Über die Durchführung der Elektrifizierung und die entstehenden Kosten sei im einzelnen noch folgendes gesagt:

Von Grünwinkel bis Durmersheim muß eine elektrische Oberleitung gelegt werden. Diese Leitung wird mit einem solchen Kupferquerschnitt versehen, daß der Stoßverkehr ohne merkliche Geschwindigkeitsverminderung durchgeführt werden kann. Der Fahrdraht wird nicht wie bei der Straßenbahn an Querdrähten oder Auslegern, sondern mit Rücksicht auf die größere Fahrgeschwindigkeit auf freier Strecke an einem besonderen Tragdraht (sog. Kettenoberleitung) aufgehängt. Um den Leitungsquerschnitt zu verstärken und größeren Spannungsabfall zu vermeiden, wird der Tragdraht gleichzeitig stromführend eingerichtet werden. Die Kosten für die Oberleitungsanlage einschließlich Schienenrückleitung, gründlicher Unterstopfung der Gleisanlage und Schwachstromleitungsschutz belaufen sich nach der Berechnung des Bahnamts auf insgesamt 102000 *RM*. Die Oberleitung wird von zwei Kraftquellen aus gespeist, nämlich einmal in Grünwinkel durch ein Gleichstromkabel unmittelbar vom Elektrizitätswerk her, dann in Mörsch durch eine Leitung vom neu zu erstellenden Wasserwerk unter Verwendung einer Gleichrichteranlage in Mörsch. Die Kosten der Zuleitung vom Elektrizitätswerk nach Grünwinkel schätzt das Elektrizitätswerk auf 75000 *RM*, die Zuleitung vom neuen Wasserwerk nach Mörsch auf 25000 *RM* und die Erstellung der Umformerstation in Mörsch ohne bauliche Anlage auf 85000 *RM*. Die Kosten für das Gebäude der Umformerstation werden auf 35000 *RM* geschätzt. Sämtliche Anlagen sind so gedacht, daß sie auch einer späteren stärkeren Inanspruchnahme, z. B. Verlängerung der Bahn über Durmersheim hinaus, gewachsen sind. Die neue Stromführung soll außerdem das Daxlander Stromnetz, vor allem bei starkem Verkehr nach Rappenwörth, mitversorgen.

Der Preis für einen elektrischen Zugwagen beläuft sich auf etwa 65000 *RM*, für die drei zu beschaffenden Wagen demnach auf 195000 *RM*. Erwähnt sei hier nochmals, daß diese Wagen sich ohne beträchtliche Kosten für Normalspur umbauen lassen. Für die leichten Züge im regelmäßigen Tagesverkehr brauchen Zugmittel nicht beschafft zu werden. Es müssen lediglich, wie schon an anderer Stelle gesagt, zur Vermehrung der Zahl vorhandener schmalspuriger Motorwagen 2 Anhängewagen als Triebwagen umgebaut werden. Die Ausgaben hierfür belaufen sich auf 15000 *RM*. Zu erwähnen sind schließlich noch die Kosten für Anstrich sowie Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und Heizung der Anhängewagen der Lokalbahn mit 18000 *RM*.

Die Gesamtausgaben mit 550000 *RM* machen einen erheblich höheren Betrag aus, als er in der Vorlage Nr. 40 vom vergangenen Jahr vorgesehen war. Mit dem höheren Betrag kann aber auch etwas Ganzes geschehen. Für später bleibt dann nur noch übrig die Aufhebung bzw. Verlegung der Werkstätten bei dem Bahnhof in der Kapellenstraße und der Umbau der schmalspurigen Gleise in Normalspur. Die erstere Maßnahme wird im Zusammenhang mit der allmählich dringend werdenden Erstellung eines neuen Straßenbahndepots im Westen der Stadt durchzuführen sein. Die Umwandlung in Normalspur kann noch eine Reihe von Jahren zurückgestellt werden, da der jetzige Unterbau verhältnismäßig gut ist und da die Verbesserungen, auf die es in erster Linie ankommt, nämlich die Gesamtelektrifizierung und die Schaffung häufiger Verkehrsgelegenheit jetzt schon durchgeführt werden, so daß für den Reisenden selbst der Ausbau zur Normalspur keine besonderen Vorteile mehr bringen kann. Es ist dann mehr ein betriebstechnisches Interesse, eine einheitliche Spurweite für alle Karlsruher Bahnen zu haben.

Der notwendige Geldaufwand in Höhe von 550000 *RM* soll, wie aus dem Stadtratsbeschluß ersichtlich ist, mit 110000 *RM* aus dem Erneuerungsfonds der Lokalbahn bestritten werden. Diese Maßnahme ist begründet, da schließlich das gesamte Projekt eine Art Erneuerung des derzeitigen Betriebs darstellt, so daß sich sogar noch eine weitere Inanspruchnahme des Erneuerungsfonds rechtfertigen ließe. Dem Erneuerungsfonds stehen aber auf 1. Oktober 1928 nur 114000 *RM* zur Verfügung, der dem Fonds zu entnehmende Betrag muß daher auf die genannte Summe beschränkt bleiben. 440000 *RM* sind sonach aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Unter Annahme eines Zinsfußes von 9% beträgt bei der vom Stadtrat vorgesehenen Tilgungszeit von 15 Jahren

die jährliche Verzinsung und Tilgung 55000 *RM*. Dieser Mehraufwand soll teils durch Ersparungen, teils durch Mehreinnahmen gedeckt werden. An Zugkosten — elektrische Energie statt Kohle — werden etwa 10000 *RM* jährlich gespart. Es fallen sodann die im derzeitigen Betrieb notwendigen Heizer mit einem Gehaltsaufwand von rund 20000 *RM* im Jahr fort. Ferner ist der Aufwand für die wesentlich einfacheren Unterhaltungsarbeiten an den elektrischen Zugmitteln geringer als bei den überalterten Dampflokomotiven. Es lassen sich schließlich weitere Ersparnisse durch eine mehr straßenbahnmäßige Führung des Betriebes erhoffen. Diese Ersparnisse können insgesamt auf 35000 *RM* geschätzt werden, so daß eine Mehreinnahme von 20000 *RM* gegenüber bisher notwendig ist, um die Mehrbelastung mit 55000 *RM* auszugleichen. Mit dieser Mehreinnahme — etwa 9% der derzeitigen Einnahmen aus Personenverkehr — kann wohl gerechnet werden. Die Erfahrung zeigt immer, daß eine Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten, in diesem Fall nach Dichte und Güte, eine erhöhte Benutzung der Verkehrsmittel, mithin erhöhte Einnahmen zur Folge hat. Auch auf die allgemeinen wirtschaftlichen Vorteile, die für die hiesige Geschäftswelt durch eine engere Verbindung der oberen Hardtgemeinden mit der Stadt sich ergeben, muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Dem Stadtrat erschien es daher nicht nur vertretbar, sondern ein dringendes Gebot im Sinne fortschrittlicher Entwicklung des städtischen Verkehrs- und Wirtschaftslebens, dem Bürgerausschuß das in dem obenstehenden Stadtratsbeschluß bezeichnete, gegenüber früher erweiterte Projekt zu unterbreiten.

370 4

№ 33.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1928.

Bürgerausschußzustimmung am 7. 11. 28

Straßenherstellungen betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 19. und 26. Juli 1928.

1. Die nachverzeichneten im Voranschlag des Rechnungsjahres 1928 nicht vorgesehenen Straßenstrecken sind zu den nachstehend verzeichneten Kosten im veranschlagten Gesamtbetrag von 296 500 RM alsbald ortsbauplanmäßig herzustellen:

	Straßenbau *) RM	Kanalbau RM	Oberflächenbehandl. RM	zusammen RM	Bemerkungen
a) Tullastraße zwischen Schück- und Rintheimer Straße	43 400	2 400	—	45 800	*) Die auf die Gleiszone der Straßenbahn entfallenden Anteile an den Straßenbaukosten sind nicht eingerechnet.
b) Rintheimer Straße zwischen Tulla- und Mannheimer Straße	103 000	4 000	—	107 000	
c) Mannheimer Straße zwischen Rintheimer Straße und Hirtenweg	83 900	—	—	83 900	
d) Parallelstraße zur Beiertheimer Allee zwischen Ettlinger Tor und Hermann-Billing-Straße	6 700	300	900	7 900	
e) Ettlinger Torplatz Stück auf der Südseite zwischen Ettlinger Straße und Beiertheimer Allee	6 500	6 600	900	14 000	
f) Hermann-Billing-Straße	22 000	14 000	1 900	37 900	
	265 500	27 300	3 700	296 500	

2. Die Kosten mit insgesamt 296 500 RM sind aus Anlehensmitteln mit Verwendungsfrist bis 30. September 1930 zu bestreiten. Zur Aufnahme des Anlehens wird der Stadtrat ermächtigt. Die durch die Darlehensaufnahme entstehenden einmaligen Kosten (Kursverlust und etwaige Vermittlungsgebühr) sind aus dem aufzunehmenden Anlehen zu bestreiten. Die Anlehensmittel sind aus den eingehenden Anliegerbeiträgen, jedoch längstens innerhalb 25 Jahren zu tilgen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Prestel.

371

Begründung.

Der vorstehende Antrag enthält 2 Gruppen von Straßen, nämlich solche, deren Ausbau ursächlich mit dem Bau der Straßenbahn nach Rintheim in Verbindung steht, sodann Straßen im Gebiet des Ettlinger Tors, die durch die dort jetzt in Gang gekommene Bautätigkeit erforderlich geworden sind. Diese Straßen sind im ordentlichen Straßenbauprogramm für 1928 nicht enthalten; Mittel für sie sind deshalb besonders zu bewilligen.

Die am Ettlinger Tor jetzt durchzuführenden Straßenbauten werden auf das im Augenblick allerdringlichste beschränkt, auf einen Parallelweg zur Beiertheimer Allee als Zugang zu der zur Zeit dort im Bau begriffenen Häuserfront unter Erhaltung der jetzt die Straße begrenzenden Baumreihe, auf die Hermann-Billing-Straße als südliche Begrenzung des Baublocks der Wohnungsbau für Industrie und Handel G. m. b. H. und schließlich ein kleines Stück des Ettlinger Torplatzes selbst. Die Kosten für alle 3 Straßenstücke sind einschließlich Kanalbau und Oberflächenbehandlung zu 7900 RM + 37900 RM + 14000 RM = 59800 RM veranschlagt, die Mittel dafür müssen auf dem Anlehensweg beschafft werden.

Der beantragte Ausbau eines Teils der Tullastraße, der Rintheimer und Mannheimer Straße ist gleichzeitig mit dem Bau der Straßenbahn nach Rintheim, für den der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 5. Juni 1928 (Vorlage Nr. 12 vom 19. Mai 1928) einen Kredit von 400000 RM bewilligt hat, durchzuführen. Es ist zwar in diesem Augenblick das Baufluchtenfeststellungsverfahren für diese Straßen noch nicht endgültig durchgeführt, doch kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß dies noch so rechtzeitig geschehen sein wird, daß in diesem Winter mit dem Straßenbau begonnen und vor dessen Beendigung das Kostenbeizugsverfahren rechtswirksam durchgeführt werden kann. Alle übrigen Vorbedingungen für den Bau, insbesondere die Bereitstellung des Straßengeländes, sind heute schon gegeben.

Die Rintheimer Straße sowohl wie die Mannheimer Straße erhalten eine Gesamtbreite von 24 m. Der Straßenraum wird derart aufgeteilt, daß zu beiden Seiten der zweigleisigen, auf eigenem Bahnkörper zu verlegenden Straßenbahn Fahrstraßen von je 5,50 m Breite und Gehwege von je 3,20 m Breite zur Ausführung gelangen. Die vorgesehene Kostensumme in Höhe von rund 236700 RM wird in der Hauptsache für den eigentlichen Straßenbau gebraucht. Der Kanal in der Rintheimer Straße ist bekanntlich schon im Jahr 1926 erstellt worden; der Kanalbau für die Mannheimer Straße soll erst vorgenommen werden, wenn die hier ziemlich schwierige Umlegung durchgeführt ist und mit dem Anbau als unmittelbar bevorstehend gerechnet werden kann.

372 5

№ 34.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1928.

Geländetausch mit dem Katholischen Kirchenfonds Beiertheim betr.

Bürgerausschusszustimmung am 7.11.28

I. Stadtratsbeschluß vom 27. September 1928.

Die Stadt tauscht die ihr gehörigen Teilgrundstücke Lgb. Nr. 9482/2 und 9483/1 mit zusammen 280 qm gegen die Teilgrundstücke des Katholischen Kirchenfonds Beiertheim Lgb. Nr. 9481/6, 9481/7, 9481/8, 9481/9 und 9481/10 mit zusammen 249 qm.

Ein Aufgeld wird von keiner Seite bezahlt.

Die mit dem Grundstückstausch verbundenen Kosten trägt die Stadt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Lüders.

Begründung.

In Erfüllung baupolizeilicher Vorschriften ist es notwendig, bei der Errichtung des Schulhausanbaues in Beiertheim auf der Westseite den vorgeschriebenen Abstand gegenüber dem Nachbargrundstück der Katholischen Kirchengemeinde zu wahren. Zu diesem Zwecke soll der in vorstehendem Stadtratsbeschluß bezeichnete Grundstückstausch vorgenommen werden. Bei den der Katholischen Kirchengemeinde zu übereignenden Teilgrundstücken handelt es sich um bisheriges Straßengelände, das infolge geänderter Fluchten freigeworden ist. Die Einbuße von 31 qm Gelände zu Gunsten der Katholischen Kirchengemeinde läßt sich im Interesse der Abrundung des beiderseitigen Besitzes nicht vermeiden.

Ein Aufgeld soll von keiner Seite entrichtet werden.

Die mit dem Grundstückstausch verbundenen Kosten trägt die Stadt.

Ein Plan, auf dem die Tauschgrundstücke eingezeichnet sind, kann bei der städtischen Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer 85) eingesehen werden.

373

Karlsruhe, den 13. Oktober 1928.

Kauf eines Schulhausgrundstücks und Baugeländeerschließung im Seldeneck'schen Feld betr.

Bürgerausschusszustimmung am 7.11.28

I. Stadtratsbeschlüsse vom 9. und 28. August 1928.

1. Die Stadt erwirbt von Hans Freiherrn von Seldeneck hier zum Zwecke der Errichtung eines Schulhauses das im anliegenden Plan näher bezeichnete, im Seldeneck'schen Feld gelegene Teilgrundstück Lgb. Nr. 5171 im Ausmaß von 6000 qm.
2. Als Kaufpreis ist eine Summe von 90 000 RM, d. s. 15 RM für den qm, in bar zu entrichten; die Stadt übernimmt außerdem die Verpflichtung, gegen Rückersatz der Kosten durch die Anlieger im Zeitpunkt der Bebauung nach Maßgabe eines besonderen Gemeindebeschlusses die nachfolgend aufgeführten Straßen des Seldeneck'schen Feldes bis Mai 1929 baureif zu erstellen: Kriemhilden-, Gunther- und Hagenstraße, Burgunderplatz, Seldeneckstraße zwischen Blücher- und Hagenstraße, Devrientstraße zwischen Burgunderplatz und Hagenstraße.
3. Der Kaufpreis von 90 000 RM ist aus Grundstocksmitteln, der für die Straßenherstellung erforderliche Aufwand im voranschlagsmäßigen Betrag von 162 700 RM aus Anlehensmitteln mit einer Verwendungsfrist bis 30. September 1930 zu bestreiten.

   Zur Aufnahme des Anlehens wird der Stadtrat ermächtigt. Die aufzunehmenden Anlehensmittel sind aus den eingehenden Anliegerbeiträgen, jedoch längstens innerhalb 25 Jahren zu tilgen. Die durch die Darlehensaufnahme entstehenden einmaligen Kosten (Kursverlust und etwaige Vermittlungsgebühr) sind aus dem aufzunehmenden Darlehen zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Gut.

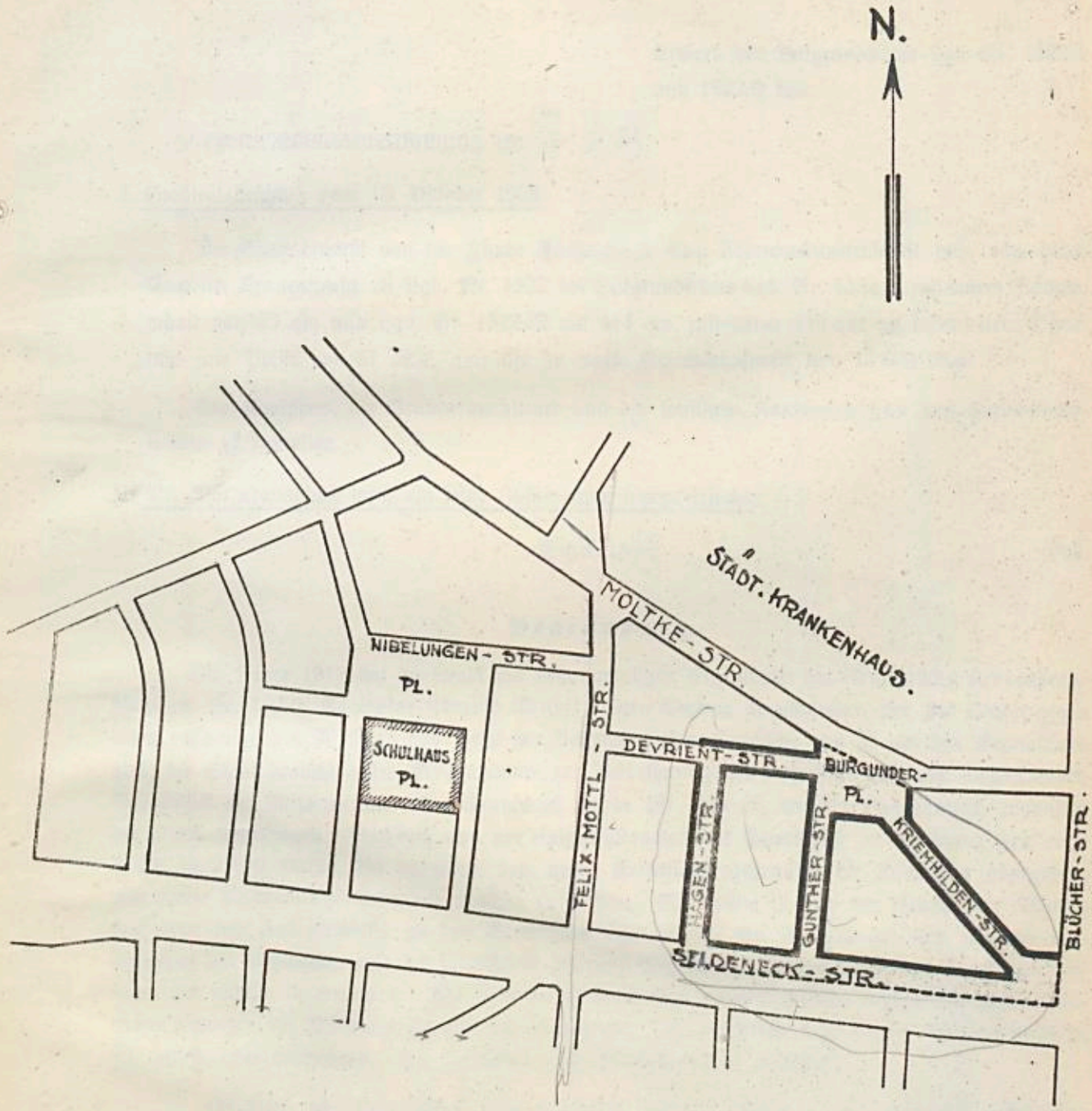
Begründung.

Nach übereinstimmender Ansicht der Schule und der Stadtverwaltung wird im Laufe der nächsten Jahre der Bau einer neuen Volksschule im äußersten Nordwesten der Stadt erforderlich. Das nach vorstehenden Stadtratsbeschlüssen von Herrn von Seldeneck zu erwerbende Grundstück ist nach Form und Lage für diesen Zweck in jeder Beziehung geeignet. Es liegt am künftigen Nibelungenplatz im sogenannten Seldeneck'schen Feld gegenüber einem Bauplatz, der schon vor einiger Zeit durch die Kath. Kirchengemeinde für die Errichtung einer Kirche erworben worden ist. Als Kaufpreis verlangt Herr von Seldeneck 15 RM pro qm, also eine Gesamtsumme von 90 000 RM in bar. Es ist dies der gleiche Preis, den die Kath. Kirchengemeinde für das von ihr erworbene Kirchengrundstück bezahlt hat; er kann als angemessen bezeichnet werden.

Außer der Entrichtung dieses Kaufpreises verlangt Herr von Seldeneck auch noch die Herstellung der folgenden im östlichen Teil des Seldeneck'schen Feldes gelegenen Straßen: Kriemhilden-, Gunther- und Hagenstraße, Burgunderplatz, Seldeneckstraße zwischen Blücher- und Hagenstraße, Devrientstraße zwischen Burgunderplatz und Hagenstraße. Der Aufwand für diese Straßen einschließlich Kanalisation beträgt 162 700 RM und muß aus Anlehensmitteln entnommen werden. Dazu kommen noch Kosten für die Versorgungsleitungen in Höhe von 71 700 RM, die aus Wirtschaftsmitteln der Kasse

des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts zu decken sind. Der Aufwand für den reinen Straßenbau in Höhe von 101 900 RM wird im Augenblick der Bebauung der einzelnen Bauplätze zum Rückersatz gelangen, desgleichen werden mit Anschluß der Grundstücke an den Kanal an Kanalkostenbeiträgen rund 70 000 RM eingehen.

Die Erfüllung der Forderung des Herrn von Seldeneck bedeutet insofern eine nicht unerhebliche städtische Leistung, als für die Aufschließung seiner Bauplätze heute durch die Stadt eine Summe von 234 400 RM aufgewendet werden soll, die bei normaler Bauentwicklung nur nach und nach im Verlauf mehrerer Jahre ausgegeben werden müßte. Abgesehen davon, daß zwei der Straßen heute schon recht dringlich geworden sind, glaubt der Stadtrat indessen, bei Anlaß der Erwerbung des Schulhausgrundstücks das gewünschte Entgegenkommen besonders deshalb zeigen zu dürfen, weil dadurch gleichzeitig ein seit Monaten schwebender Rechtsstreit zwischen der Stadt und Herrn von Seldeneck wegen einer Aufwertungsforderung aufgrund früherer Grundstücksgeschäfte seine gütliche Erledigung durch Verzicht des Herrn von Seldeneck auf die erhobenen Aufwertungsansprüche finden kann und auch künftig etwa denkbare ähnliche Forderungen des Genannten ausgeschlossen werden.



MAßSTAB 1:5000

100 50 0 100 200 m.

ERLÄUTERUNG:

JETZT HERZUSTELLENDE STRASSEN:

STÄDT. TIEFBAUAMT.

№ 35.

375 7.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1928.

Erwerb der Teilgrundstücke Lgb. Nr. 1522/1 und 1522/2 betr.

Bürgerausschusszustimmung am 7. 11. 28

I. Stadtratsbeschluß vom 18. Oktober 1928.

Die Stadt erwirbt von der Firma Friedrichs & Co., Kommanditgesellschaft hier, von deren Anwesen Kronenstraße 28 Lgb. Nr. 1522 die Teilgrundstücke Lgb. Nr. 1522/1 mit einem Flächeninhalt von 25 qm und Lgb. Nr. 1522/2 mit 414 qm, zusammen 439 qm, zu lastenfreiem Eigentum zum Preise von 31 RM/qm, also zu einem Gesamtkaufpreis von 13 609 RM.

Der Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer und die sonstigen Kaufkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Hell.

Begründung.

Im Jahre 1917 hat die Stadt mit dem damaligen Eigentümer des Grundstücks Kronenstraße 28 (Lgb. Nr. 1522), Apotheker Leopold Wolff, einen Vertrag abgeschlossen, der der Stadt gegen einen entsprechenden Mietzins das Recht zur Benutzung einer Teilfläche von 25 qm des Grundstücks gibt; die Stadt braucht dieses Teilgrundstück zur Verbesserung des Hofraums auf dem angrenzenden Grundstück der Milchzentrale. Im Grundbuch wurde für diese 25 qm ein Ankaufsrecht zugunsten der Stadt eingetragen. Nachdem nun vor einigen Monaten das Grundstück an die Firma Friedrichs & Co. veräußert wurde, hat die Stadt dem neuen Eigentümer gegenüber die Erklärung abgegeben, von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch machen zu wollen. Gleichzeitig ist von der Schule der Wunsch laut geworden, das ebenfalls zu dem Grundstück Kronenstraße Nr. 28 gehörige und zwischen dem Anwesen des Milchamts und der Lidellschule gelegene Gartenstück mitzuerwerben und damit den Hofraum der Schule zu erweitern. Mit Erwerbung der beiden Grundstücksteile werden die beiden städtischen Anwesen der Milchzentrale und der Lidellschule, Zähringerstraße 45/47 und Markgrafenstraße 28, miteinander verbunden. Der Kaufpreis von 31 RM/qm ist angemessen.

Die Lage der Grundstücke kann aus dem bei der städtischen Bauregistratur (Rathaus, II. Stock, Zimmer 85) befindlichen Plan ersehen werden.

№ 30.

376 8

Karlsruhe, den 11. Oktober 1928.

Ankauf der Grundstücke Durlacher Allee 89 und 91 betr.

Bürgerausschußzustimmung am 7.11.28

I. Stadtratsbeschluß vom 9. August 1928.

1. Die Stadt erwirbt zu lastenfreiem Eigentum von der „Grundstücksgesellschaft Durlacher Allee 89 m. b. H." die aus dem anliegenden Plan ersichtlichen Grundstücke Lgb. Nr. 6423 im Flächenmaß von 23206 qm an der Durlacher Allee 89 mit allen darauf stehenden Gebäuden, Maschinen und sonstigem Zubehör, sowie das Grundstück Lgb. Nr. 6443 im Flächenmaß von 589 qm samt Brückenwaage an der Durlacher Allee 91 zum Gesamtkaufpreise von 212500 *RM*.
2. Der Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer und die sonstigen Kaufkosten sind aus Grundstocksmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Gut.

Begründung.

Die Grundstücke Lgb. Nr. 6423, Durlacher Allee 89, mit 23206 qm, und Lgb. Nr. 6443, Durlacher Allee 91, mit 589 qm, zusammen 23795 qm sind der Stadt von der „Grundstücksgesellschaft Durlacher Allee 89 m. b. H." (vorheriger Eigentümer Fritz Kraft G. m. b. H.) zum Kauf angeboten. Die Grundstücke sind umgrenzt im Süden von der Durlacher Allee, im Osten von der geplanten Ostringstraße, im Norden von der verlängerten Gerwigstraße und im Westen von der Schüsselestraße. Auf dem Grundstück Lgb. Nr. 6423 stehen die nachbezeichneten Gebäulichkeiten:

1. einstöckiger Hallenbau mit Holzbalkenkeller als Sägewerk,
2. einstöckiger Bürovorbau mit Holzbalkenkeller,
3. einstöckiger Bürobau mit Holzbalkenkeller,
4. einstöckiges Betriebsbüro ohne Keller,
5. einstöckiger Hallenbau als Maschinenraum (Hobelwerk) mit Holzbalkenkeller,
6. einstöckiger Hallenbau (Lagerhalle),
7. offener einstöckiger Schuppen für Holzlagerung,
8. zweistöckiges Büro- und Wohngebäude an der Durlacher Allee mit Schienenkeller, Garage und ausgebautem Dachstock,
9. offener einstöckiger Schuppen zur Holzlagerung,
10. einstöckiger Sägmehlturm,
11. Arbeiteraufenthaltsraum.

Der geforderte Kaufpreis für beide Grundstücke einschl. aller darauf befindlichen Gebäude, Maschinen usw. beträgt 212500 *RM*. Der Steuerwert der Grundstücke ist zu 280000 *RM* angesetzt, der Feuerversicherungswert zu 216600 *RM*.

Ein unmittelbares Interesse an der Erwerbung der Grundstücke besteht insofern, als die Stadt zur Herstellung der geplanten großen Ostringstraße von den beiden Grundstücken eine Fläche von rund 5000 qm benötigen wird, und sich dieserhalb bei dem z. Z. noch laufenden Baufluchtenfeststellungsverfahren Schwierigkeiten ergeben haben. Die Schwierigkeiten sind zwar vorläufig durch

eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der Grundstückseigentümerin behoben. Diese Vereinbarung ist aber für die Stadt recht ungünstig. U. a. hat die Stadt sich verpflichten müssen, die für die Straße benötigte Fläche innerhalb der nächsten 23 Jahre nur auf gütlichem Wege von der Grundstückseigentümerin zu erwerben und auf den Rückersatz der Straßenkosten zu verzichten. Das hierdurch vorliegende Interesse der Stadt an der Erwerbung der beiden Grundstücke ist indes im Verhältnis zur Größe des Kaufobjekts und der Höhe der Kaufsumme verhältnismäßig klein. Die Erwerbung wird deshalb nur dann am Platze sein, wenn das Kaufgeschäft als ausgesprochen günstig anerkannt werden kann. Das ist allerdings der Fall:

Auf dem größeren der beiden Grundstücke stehen, wie schon erwähnt, die Wohn- und Betriebsgebäude eines z. Z. sehr gut gehenden Hobelwerks. Das Grundstück hat Gleisanschluß nach der Industriebahn-Ost. Berücksichtigt man von den Gebäulichkeiten einzig und allein den Wert des zweieinhalbstöckigen Wohn- und Bürogebäudes (unmittelbar an der Durlacher Allee stehend, sehr solid gebaut und ausgestattet, mit 275 qm Büroräumen und 4 Wohnungen) mit $^2/_3$ seiner Friedensbaukosten von 127 582 RM zu 85 000 RM und setzt den Wert aller übrigen Gebäulichkeiten sowie der Maschinen gleich Null, so ergibt sich ein Kaufpreis für den Grund und Boden von nur noch 127 500 RM, entsprechend 5,35 RM für den Quadratmeter. Es ist gar kein Zweifel, daß dieser Preis sehr niedrig ist, und daß im Falle der Aufteilung des Grundstücks zu einzelnen Bauplätzen ohne weiteres ein Preis von 10 RM/qm erzielt werden kann. Hinzu kommt, daß das in der Mitte des Grundstücks liegende Hobelwerk an die Firma Fritz Kraft bis zum Jahre 1933 verpachtet ist und daß dieses Pachtverhältnis nicht nur fortgesetzt werden kann, sondern daß Kraft selbst das größte Interesse kund gibt, daß es fortgesetzt wird. Nach einem zwischen der Stadt und Herrn Kraft neu aufgestellten Vertragsentwurf wird die Stadt neben jährlich 3000 RM Miete für die im Gebäude an der Durlacher Allee befindlichen Büro- und Wohnräume des Herrn Kraft aus dem Hobelwerk allein eine Nettorente von jährlich 9000 RM ziehen können. Die im 2. Obergeschoß befindlichen Wohnungen des Büro- und Wohngebäudes an der Durlacher Allee sind an Dritte zu 3180 RM vermietet, aus den im Erdgeschoß des Gebäudes zur Zeit noch ungenutzten Büroräumen wird eine Miete von etwa 1 500 RM im Jahre zu erzielen sein.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um ein recht günstiges Geschäft handelt, das die Stadt nicht nur unternehmen darf, sondern im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Bauentwicklung des östlichen Stadtteils auch unternehmen muß.

Der anliegende Übersichtsplan gibt ein Bild über die Lage der Grundstücke und der Gebäulichkeiten.

Nord

Gerwig Strasse

Badenwerk

Schüssele Strasse

Abzutretende Fläche 7817 qm

Unmittelbar zu verwertendes Baugelände

Hobel u. Sägewerk

6423

Gesamtfläche 23206 qm.

Büro u. Wohngeb.

2352/2

6579

Bruchenwege 6443

Gesamtfläche 389 qm.

Rhein-Neckar-Bahn

nach Mannheim

Eisenbahn

von Karlsruhe

Durlacher Allee

Maßstab 1:1000.

Karlsruhe, im September 1928.

Städt. Tiefbauamt.

Nr. 37.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1928.

Wohnungsbau 1928 betr.

Bürgerausschusszustimmung am 7. 11. 28

I. Stadtratsbeschlüsse vom 27. September und 18. Oktober 1928.

1. Der Voranschlag der Wohnungsbaukasse, sowie des Teils II der Stadthauptkasse für das Rechnungsjahr 1928 (genehmigt durch Gemeindebeschluß vom 19. April 1928) wird wie folgt geändert:

   Der Ausgabeposten § 11 d der Wohnungsbaukasse (Zinsen für Wohnungsbauanlehen 1925—1927) wird um 100 000 RM, d. i. von 893 000 RM auf 793 000 RM, und damit auch der Gesamtausgabeposten § 11 (Zinsen und Kosten für aufgenommene Kapitalien) von 1 122 600 RM auf 1 022 600 RM ermäßigt, ebenso der unter Teil II Ziff. 3 b der Stadthauptkasse erscheinende gleiche Einnahmebetrag und der unter Teil II Ziff. 1 b' erscheinende Ausgabebetrag von 2 328 000 auf 2 228 000 RM; hiergegen wird der Ausgabeposten § 12 der Wohnungsbaukasse (Gewährung von Bauhypotheken) um 100 000 RM, also von 1 500 000 RM auf 1 600 000 RM erhöht.

2. Der aufgrund der Gemeindebeschlüsse vom 13. Februar 1928 (Bürgerausschußvorlage Nr. 48 vom 1. Februar 1928 Ziff. 2 Abs. 1) und vom 28. Juni 1928 (Bürgerausschußvorlage Nr. 20 vom 1. Juni 1928, Ziff. 1) für die Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1928 zur Verfügung stehende Kapitalbetrag von insgesamt 4 750 000 RM wird um 600 000 RM, also auf 5 350 000 RM, erhöht.

   Zur Deckung des Mehrbetrags haben zu dienen:

   a) Weitere Wirtschaftsmittel gemäß Ziffer 1 in Höhe von 100 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 20 1 500 000 RM, also künftig 1 600 000 RM),

   b) weitere beim bad. Staat zur Förderung des Wohnungsbaues aufzunehmende Kommunaldarlehen in Höhe von 500 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 48 1 500 000 RM, also künftig 2 000 000 RM).

   Zur Aufnahme der weiteren Kommunaldarlehen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen wird der Stadtrat ermächtigt. Die Verwendungsfrist dafür wird bis zum 1. April 1930 erstreckt.

3. Entsprechend der Erhöhung der Mittel gemäß Ziffer 2 darf erhöht werden

   a) die Summe der Bauhypotheken um 600 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 20 Ziffer 2 a 4 750 000 RM, also künftig 5 350 000 RM),

   b) die Summe der Förderungsbeträge, aus denen die Zinsbeihilfen zu berechnen sind, um 1 000 000 RM (bisher nach Vorlage Nr. 20 Ziff. 2 b 9 000 000 RM, also künftig 10 000 000 RM).

4. Von den gemäß Ziff. 2 und 3 zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen, unter entsprechender Kürzung des Betrages für Bauhypotheken, weitere 100 000 RM für Schwemmanschluß- und Instandsetzungsdarlehen abgezweigt werden (bisher nach Vorlage Nr. 48 Ziff. 3 200 000 RM, also künftig 300 000 RM).

5. Im Falle die endgültige Rechnung der Wohnungsbaukasse des Jahres 1928 an verfügbaren Wirtschafts-, Grundstocks- und Anlehensmitteln Beträge ergibt, die über die in Ziffer 2 und 3 genannten Summen hinausgehen, so dürfen auch die überschießenden Beträge zur Förderung des Wohnungsbaues verwendet werden. Für den Fall, daß die vorgesehenen Summen durch

das endgültige Rechnungsergebnis nicht erreicht werden, so sind die gemäß Ziffer 2 und 3 zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung stehenden Beträge entsprechend zu kürzen.

6. Wenn zum Zwecke der Erlangung von Tilgungshypotheken auf Erbbaurechten, auf denen im Rechnungsjahr 1928 Wohnungsneubauten errichtet werden, mit der Reallast zur Sicherung des Erbbauzinses hinter diese Hypotheken zurückgetreten werden muß, darf die Stadt dem Gläubiger des Erbbauzinses gegenüber die Ausfallbürgschaft für den Erbbauzins übernehmen. Der Gesamtbetrag der zu verbürgenden Erbbauzinse darf 10 000 *RM* oder *GM* nicht überschreiten.
7. Zur Durchführung der gemäß Ziff. 2—6 zu treffenden Maßnahmen im einzelnen wird der Stadtrat ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Dr. Dommer.

Begründung.

Im laufenden Rechnungsjahre stehen bis jetzt an Kapitalien zur Förderung des Wohnungsbaues (vergl. Bürgerausschußvorlagen Nr. 48 vom 1. Februar 1928 und Nr. 20 vom 1. Juni 1928) zur Verfügung:

a) Wirtschaftsmittel (entsprechend dem Voranschlag der Wohnungsbaukasse 1928)	1 500 000	*RM*
b) Grundstocksmittel (Rückzahlungen auf Kapitalforderungen aus der Förderung des Wohnungsbaues)	500 000	„
c) Kommunaldarlehen einschl. Kommunalsonderdarlehen des bad. Staates . . .	1 500 000	„
d) Weitere Anlehensmittel	1 250 000	„
zusammen . .	4 750 000	*RM*

Zwei der vorstehenden Posten können nun noch eine gewisse Erhöhung erfahren, nämlich Wirtschaftsmittel und Kommunaldarlehen. Im besonderen können die Wirtschaftsmittel um 100 000 *RM* vermehrt werden, und zwar aus folgendem Grunde: Im Voranschlag der Wohnungsbaukasse 1928 sind an Zinsausgaben für Wohnungsbauanlehen 1925—1927 (§ 11 d des Voranschlags) 893 000 *RM* eingesetzt. Diese Ziffer wurde aus der Verzinsung von 9,4 Millionen *RM* zu durchschnittlich 9½ v. H. erhalten. Erfreulicherweise wird der tatsächlich zu bezahlende Durchschnittszins nicht so hoch sein als bei Aufstellung des Voranschlags angenommen wurde, sodaß, zumal auch der Anlehensbetrag etwas niedriger werden konnte, an diesem Ausgabeposten 100 000 *RM* gestrichen werden können. (Die Wohnungsbaukasse zahlt nicht unmittelbar Kapitalzinsen für Anlehen, vielmehr führt sie diese zunächst nach Teil II des Voranschlags der Stadthauptkasse (Vermögen und Schulden) in Einnahme ab, von wo aus der Betrag wieder als Ausgabeposten nach dem gleichen Teil zur Bezahlung von Passivkapitalzinsen geht. Infolge der Minderung der Zinsenabführung der Wohnungsbaukasse um 100 000 Reichsmark vermindern sich hiernach auch die entsprechenden Einnahme- und Ausgabeposten im Voranschlag Teil II der Stadthauptkasse entsprechend; eine Änderung der Abschlußzahlen des Voranschlags der Stadthauptkasse tritt also nicht ein.) Der freiwerdende Ausgabebetrag der Wohnungsbaukasse in Höhe von 100 000 *RM* soll der Förderung des Wohnungsbaues in der Weise zugutekommen, daß der Beitrag der Wirtschaft für Bauhypothekengewährung (§ 12 des Voranschlags) um den gleichen Betrag erhöht wird. — Sodann können die 1928 zu erwartenden Kommunaldarlehen des bad. Staates zur Förderung des Wohnungsbaues von bisher 1 500 000 *RM* auf 2 000 000 *RM* gebracht werden.

Wenn auch das Land seinen für den Wohnungsbau bestimmten Anteil am Erträgnis der Gebäudesondersteuer von 55 auf über 47 v. H. des Gesamtbetrages vermindert hat, so erhält es aus dem Karlsruher Aufkommen doch immer noch etwa 1 550 000 RM für diesen Zweck. Dazu kann das Land nach dem Staatshaushaltgesetz im Jahre 1928 noch ein Wohnungsbauanlehen von 7 000 000 RM zum Zwecke der Weitergabe als Kommunaldarlehen aufnehmen, wovon Karlsruhe entsprechend seiner Bautätigkeit etwa 1/10, d. i. 700 000 RM erhoffen darf. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß die Stadt an staatlichen Kommunaldarlehen im Jahre 1928 etwa 2 000 000 RM erhalten wird.

Im ganzen kommen hiernach an neuen Kapitalmitteln für den Wohnungsbau 600 000 RM in Frage, ohne daß die Stadt selbst auf dem Anlehensmarkte auftreten muß. Von diesem Betrage sind bis zu 100 000 RM für weitere Schwemmanschlußdarlehen vorwegzunehmen, die verbleibenden 500 000 RM finden als Bauhypotheken für weitere 100 Wohnungen Verwendung. Da mit den bisherigen Mitteln schon 970 Wohnungen finanziert werden konnten, erhöht sich die Gesamtzahl der 1928 von der Stadt zu fördernden Wohnungen auf etwa 1070.

Gleichlaufend mit der Bauhypothekenzusage sind selbstverständlich für das weitere Bauprogramm von 100 Wohnungen auch Zinsbeihilfen zur Verminderung der Zinslasten zu gewähren. Für jede Wohnung kommt eine Zinsunterstützung aus einem Kapital (Förderungsbetrag) von durchschnittlich 10 000 RM in Betracht; es handelt sich demnach insgesamt um Zinsbeihilfen aus einem weiteren Förderungsbetrag von 1 000 000 RM. Nach der Begründung der Vorlage Nr. 48 vom 1. Februar 1928 darf der Förderungsbetrag das Fünffache der zur Förderung des Wohnungsbaues bestimmten Wirtschaftsmittel und das Einfache der Kommunaldarlehen erreichen. Auf Grund der vorstehend festgestellten Erhöhung der Wirtschaftsmittel um 100 000 RM und der Kommunaldarlehen um 500 000 RM kann deshalb auch der Förderungsbetrag unbedenklich um $5 \times 100\,000 + 1 \times 500\,000 = 1\,000\,000$ RM erhöht werden. Es ist also durch die neue Vorlage sowohl die Mitwirkung bei der Kapitalbeschaffung wie auch in der Zinsverbilligung für je 100 weitere Wohnungen sichergestellt.

Wenn sich das Rechnungsergebnis bezüglich der für die Finanzierung des Wohnungsbaues im Jahre 1928 bereitgestellten Kapitalien aus der Wirtschaft, aus dem Wohnungsbaugrundstock und aus den restlichen Anlehensmitteln von 1927 günstiger gestalten sollte, so darf auch der vorgesehene Gesamtbetrag von 5 350 000 RM entsprechend erhöht werden; bleibt umgekehrt das Rechnungsergebnis unter dem Sollbetrag, so folgt daraus auch eine Minderung des für die Förderung des Wohnungsbaues möglichen Aufwandes.

In der Vorlage Nr. 48 wurde zur Erleichterung der Aufbringung des Baukapitals durch den Bauherrn die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme durch die Stadt vorgesehen, wovon auch bereits Gebrauch gemacht wurde. Die Bürgschaftsleistung der Stadt soll nun noch auf einem Sondergebiet ausgedehnt werden, nämlich: Das bad. Domänenärar gibt Baugelände zum Teil im Erbbaurecht ab, wobei der Erbbauzins durch eine Reallast an allererster Stelle im Erbbaugrundbuch, also auch mit Rang vor allen Hypotheken, gesichert wird. Dieser Umstand erschwert die Beschaffung des Baukapitals, weil Hypothekenbanken und öffentliche Versicherungsanstalten in der Regel Rang vor der Reallast für Erbbauzins verlangen. Das bad. Domänenärar ist nun zwar geneigt, mit der Sicherung des Erbbauzinses hinter Hypotheken bis zu etwa 60 v. H. der Gesamtkosten zurückzutreten, sodaß die Reallast erst Rang vor der städtischen Bauhypothek erhält; dieser Rücktritt soll aber nur erfolgen, wenn die Stadt dem Domänenärar gegenüber die Verpflichtung übernimmt, im Falle der Zwangsversteigerung ein Gebot abzugeben, das den Erbbauzins voll deckt; dieses Verlangen entspricht praktisch der Übernahme der Ausfallbürgschaft. Man sollte allerdings meinen, daß der Landesfiskus auf diese Ausbietungsgarantie verzichten könnte, da ja die Stadt als nachgeordnete Hypothekargläubigerin bei einer etwaigen Zwangsversteigerung den Erbbauzins ohnehin herausbieten wird, um eigene Verluste zu vermeiden. Indessen sind entsprechende Bemühungen erfolglos geblieben; es soll daher dem Landesfiskus gegenüber die gewünschte Erklärung abgegeben werden, um alles zu vermeiden, was die Hereinbringung auswärtigen Baukapitals erschweren könnte. Es wird diese Erklärung aber nur gegeben werden, wenn die vorgehenden Belastungen Tilgungshypotheken sind, sodaß mit deren Heimzahlung die Ausbietungsgarantie erlischt.

Anläßlich der Beratung der letzten Wohnungsbauvorlage im Bürgerausschuß kam der Wunsch zum Ausdruck, der Bürgerausschuß möge wieder einmal über die Ergebnisse der städtischen Wohnungsfürsorge im Zusammenhang unterrichtet werden. Dies wird bei Gelegenheit der Wohnungsbauvorlage

1929 geschehen, die nachstehende Tabelle soll vorerst nur über die Veränderungen im allgemeinen Wohnungsbestand Aufschluß geben, die von 1919 bis Anfang 1928 eingetreten sind.

Wohnungsbestand in Karlsruhe.

Zahl der Wohnungen	Bestand am		Reinzugang an Wohnungen in der Zeit vom 1. 1. 1919 bis 1. 1. 1928	
	1. 1. 1919	1. 1. 1928	Anzahl	vom Hundert
zu 1 Zimmer	1747	1979	232	13
„ 2 Zimmern	10779	11654	875	8
„ 3 „	10200	12765	2565	25
„ 4 „	4925	5938	1013	20
„ 5 „	2391	2590	199	8
„ 6 „	1261	1291	30	2
„ 7 „	697	722	25	4
„ 8 „ u. mehr	725	738	13	2
Insgesamt	32725	37677	4952	15

Hiernach hat sich die Gesamtzahl der Wohnungen (durch Neu-, Um- und Einbauten) in 9 Jahren um 15 v. H. vermehrt. Die Zunahme ist bei den einzelnen Klassen der Wohnungen verschieden. Am stärksten ist sie bei den Dreizimmerwohnungen mit ¼ des Bestandes, sodann bei den Vierzimmerwohnungen mit ⅕ desselben.